Lehrbuch

der

Forstverwaltung.

Von

Professor Dr. Joseph Albert.

München, 1883.
M. Rieger'sche Universitäts-Buchhandlung.
Gustav Himmer.

Von demselben Verfasser sind erschienen:

Lehrbuch der forstlichen Betriebsregulirung.
Wien, 1861. 6 M. --.

Lehrbuch der Waldwerthberechnung. Wien, 1862.
2 M. 40.

Lehrbuch der gerichtlichen Forstwissenschaft.
Wien, 1864. 2 M. 40.

Lehrbuch der Forstgrundsteuer-Ermittelung.
Wien, 1866. 2 M. 40.

Lehrbuch der Forstservituten-Ablösung. Würzburg,
1868. 5 M. —.

Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875
10 M. —.

Lehrbuch

der

Forstverwaltung.

Von

Professor **Dr. Joseph Albert.**

München, 1883.
M. Rieger'sche Universitäts-Buchhandlung.
Gustav Himmer.

Vorwort.

Die älteren Forstschriftsteller haben unter Staatsforstwirthschaftslehre die Lehre von der forstpolitischen Thätigkeit des Staates und der Verwaltung der Staatsforsten begriffen. Ich habe in Anbetracht der Unrichtigkeit der Zusammenfassung so verschiedenartiger Gegenstände in meinem Lehrbuche der Staatsforstwissenschaft (Wien, 1875) die Aufgabe des Staates bezüglich der Sicherung und Förderung des allgemeinen Wohles durch die Beeinflussung der Gesammtforstwirthschaft des Landes entwickelt und nun in dem vorliegendem Lehrbuche auch die Zwecke und Mittel der Forstverwaltung festzustellen gesucht, nicht blos bezüglich der Staatswaldungen, sondern auch mit Rücksicht auf die anderen Besitzkategorien und die Gesammtheit der übrigen maßgebenden Verhältnisse. Zu Letzterem hielt ich mich um so mehr berechtigt, als die Forstverwaltungslehre in Deutschland noch nie eine selbständige und seit einem Menschenalter überhaupt keine Bearbeitung mehr fand. Die Werke von Micklitz und Wessely berücksichtigen vorzugsweise nur die Verhältnisse des österreich. Großgrundbesitzes.

Die von mir erschienenen Lehrbücher, nemlich

Lehrbuch der forstlichen Betriebsregulirung
Wien, 1861.

Lehrbuch der Waldwerthberechnung.
Wien, 1862.

Lehrbuch der gerichtlichen Forstwissenschaft.
Wien, 1864.
Lehrbuch der Forstgrundsteuer-Ermittlung.
Wien, 1866.
Lehrbuch der Forstservituten-Ablösung.
Würzburg, 1868.
Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft.
Wien, 1875.
Lehrbuch der Forstverwaltung. München, 1883.
umfassen den zweiten und dritten Haupttheil der Forstwissenschaft, die forstliche Betriebslehre und die Staatsforstwissenschaft. Die wissenschaftliche Neubegründung des ersten Haupttheiles, der forstlichen Productionslehre, und insbesondere der Lehre vom Waldbaue muß einer späteren Zeit vorbehalten werden, da hiefür zunächst die Resultate des forstlichen Versuchswesens abzuwarten sind.

München, im Juni 1883.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Zweites Capitel.

Sicherung und Schutz des Vermögens.

Drittes Capitel.

Erwerb und Veräußerung von Vermögenstheilen.

Viertes Capitel.

Feststellung des Personalstandes.

Fünftes Capitel

Ausführung von Forstbetriebsarbeiten und Bauten.

Einleitung.

Die Forstwissenschaft wird bekanntlich nach dem Vorgange Hundeshagen's (Encyklopädie der Forstwissenschaft. Tübingen, Laupp) am zweckmäßigsten eingetheilt in die Productionslehre, die Gewerbslehre und die Staatsforstwissenschaft (a).

Die forstliche Gewerbslehre (in neuerer Zeit auch nach Analogie der landwirthschaftlichen Betriebslehre forstliche Betriebslehre genannt), welche den Betrieb so einzurichten lehrt, daß durch solchen die Zwecke des Waldbesitzers am vollkommensten erreicht werden, zerfällt in

die Forsttaxationslehre (b), welche die Feststellung des Thatbestandes und der Ertrags- und Werthverhältnisse des Waldes zum Gegenstande hat, und in

die Forstverwaltungslehre oder die Lehre von der Organisation und Führung des forstlichen Betriebes nach den Absichten des Waldbesitzers und den durch die Taxation festgestellten Waldverhältnissen.

Die Forstverwaltung ist übrigens nicht nur durch die Verhältnisse des Waldes und seines Besitzers bestimmt, sie ist auch von den Gesammtzuständen des Landes und dem Stande der

Wissenschaft abhängig und deshalb nach Ort und Zeit sehr verschieden. Es ist demnach hier in der Theorie und Praxis zu unterscheiden

I. **die Feststellung der allgemeinen Bedingungen der Forstverwaltung,**

II. **die Organisation** und

III. **die Führung des forstlichen Betriebes.**

Von der Literatur über unseren Gegenstand, den natürlich auch die allgemeinen Lehrbücher der Forstwissenschaft vertreten, sind hervorzuheben:

G. v. Seutter, Versuch einer Darstellung der allgemeinen Grundsätze der Forstwirthschaft nach ihren Verhältnissen zu der Staats-, Kameral- und Landwirthschaft. Ulm, 1804.

v. Kettner, die organischen Formen einer zweckmäßigen Forstverfassung. Würzburg, 1807.

Neebauer, das Forstwesen in Beziehung auf den Staat. München 1805.

G. L. Hartig, Grundsätze der Forstdirection. Gießen, 1814.

C. P. Laurop, die Staatsforstwirthschaftslehre. Gießen 1818.

C. Fr. Meyer, Forstdirectionslehre. Würzburg, 1819.

W. Pfeil, Grundsätze der Forstwirthschaft in Bezug auf Nationalökonomie und die Staatsfinanzwissenschaft. Züllichau, 1822.

v. Wedekind, Anleitung zur Forstverwaltung und zum Forstgeschäftsbetriebe. Darmstadt 1831.

Malchus, der Organismus der Behörden für die Staatsverwaltung. Heidelberg, 1821.

F. K. Roth, Theorie der Forstgesetzgebung und Forstverwaltung. München, 1841.

E. v. Berg, Die Staatsforstwirthschaftslehre. Leipzig, 1850. (gibt die einschlägige forstliche und staatswirthschaftliche Literatur an).

R. Micklitz, Forstliche Haushaltungskunde oder Darstellung des Forstorganismus. 2. Auflage. Wien, 1880.

J. Wessely, die Einrichtung des Forstdienstes in Oesterreich in seinem Zusammenhange mit der Domänen-, Montan- und Finanzverwaltung. Wien, 1861.

Auch Gayer behandelt in seiner Forstbenutzung einzelne Zweige der Forstverwaltung.

Die älteren der genannten Lehrbücher haben nur die Staatsforstverwaltung im Auge und erörtern auch die forstpolizeiliche Aufgabe der Staatsforstbehörden, während Micklitz und Wessely vorzugsweise die Forstwirthschaft der österreichischen Großgrundbesitzer berücksichtigen.

Außerdem besprechen die Werke über Kameral- und Finanzwesen unseren Gegenstand mehr, oder minder eingehend, und über verschiedene Zweige der Forstverwaltung enthalten die forstlichen Zeitschriften und einzelne Monographien werthvolles Materiale.

Ueber die Forstdiensteinrichtung einzelner Länder finden sich Mittheilungen in den Forst- und Jagdkalendern von H. Behm und von F. Judeich (seit 1882 vereinigt), sowie in folgenden forststatistischen Werken:

O. v. Hagen, die forstlichen Verhältnisse Preußens. 2. Auflage. Berlin, 1882.

Die Forstverwaltung Bayerns, beschrieben vom k. Ministerialforstbureau. München, 1861.

Forstliche Mittheilungen, herausgegeben vom k. bayer. Ministerialforstbureau. München, Finsterlin.

Darstellung der k. sächsischen Staatsforstverwaltung und ihrer Ergebnisse. Dresden 1865.

Die Forstverwaltung Badens. Karlsruhe, 1857.

Die Landwirthschaft und das Forstwesen des Herzogthums Braunschweig. Festgabe für die Mitglieder der XX. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe. Braunschweig 1858.

H. Burckhardt, die forstlichen Verhältnisse des Königreichs Hannover. Hannover, 1864.

Bericht über die Thätigkeit des k. k. österreich. Ackerbau-Ministeriums in der Zeit vom 1. Jan. 1869 bis 30. Juni 1871. Wien, 1874.

A. Bernhardt, Forststatistik Deutschlands. Berlin, 1872.

A. Bernhardt, die forstlichen Verhältnisse von Deutsch-lothringen. Berlin, 1872.

V. Leo, Forststatistik über Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Berlin, 1874.

v. Seckendorff, die forstlichen Verhältnisse Frankreichs. Leipzig, 1880.

Die forstlichen Verhältnisse Württembergs. Stuttgart 1880.

(a) Wir verweisen bezüglich einer eingehenden Erörterung des gegenseitigen Verhältnisses der einzelnen Zweige der Forstwissenschaft auf

J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien 1875.

Hundeshagen hatte für Staatsforstwissenschaft den Ausdruck Forstpolizei gebraucht, und Neuere wollen hierfür Forstpolitik gesetzt haben.

(b) Die Forsttaxation zerfällt in

1) die s. g. Holzmeßkunst, welche einen allgemeinen, bei allen Taxationszweigen zur Anwendung kommenden Theil bildet,
2) die forstliche Betriebsregulirung (J. Albert, Lehrbuch der forstlichen Betriebsregulirung. Wien, 1861),
3) die Waldwerthberechnung (J. Albert, Lehrbuch der Waldwerthberechnung. Wien, 1862),
4) die Anwendung der unter 2 und 3 genannten Disciplinen auf gerichtliche Fälle (J. Albert, Lehrbuch der gerichtlichen Forstwissenschaft. Wien, 1864),
5) die Ermittlung der Forstgrundsteuer (J. Albert, Lehrbuch der Forstgrundsteuer-Ermittelung. Wien 1866),
6) die Werthberechnung der Forstservituten (J. Albert, Lehrbuch der Forstservituten-Ablösung. Würzburg, 1868) und
7) die Rentabilitätsberechnung des forstlichen Betriebes, die s. g. forstliche Statik (G. Heyer, Handbuch der forstlichen Statik. Leipzig, 1871)

Erster Theil.

Feststellung der allgemeinen Bedingungen der Forstverwaltung.

§ 1.

Die Art und Weise der Verwaltung eines Forstes hängt, wie bereits erwähnt, nicht nur von dessen Beschaffenheit und den Absichten seines Besitzers ab, sie wird auch bedingt durch den Gesammtzustand des betreffenden Landes, und wir müssen demgemäß hier unterscheiden

I. technische,

II. privatwirthschaftliche,

III. volkswirthschaftliche,

IV. privatrechtliche,

V. öffentlich-rechtliche und

VI. administrative Verhältnisse.

Diese Verhältnisse stehen in allseitiger Wechselbeziehung und beeinflussen sich in ihren Wirkungen gegenseitig, was bei Beurtheilung concreter Fälle nicht außer Acht gelassen werden darf. So ist z. B. technisch Manches möglich, was mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen, oder rechtlichen Verhältnisse unterbleiben muß.

Erstes Capitel.

Technische Verhältnisse.

§ 2.

Die forstliche Technik umfaßt das Gebiet der Produktionslehre, d. i. den Waldbau, die Forstbenutzung und den Forstschutz, und stützt sich auf die Standortsverhältnisse und die durch dieselbe bedingte Flora und Fauna des Waldes.

Boden und Klima bestimmen die Holz- und Betriebsart (a), die Umtriebszeit (b), die Art und Weise der Bestandsbegründung (c) und Erziehung (d), den Ertrag an Forstnebennutzungen (e), mit einem Worte, die gesammte Forstproduktenzucht (Waldbau).

Von den Bestands- und Standortsverhältnissen ist die Art und Weise der Gewinnung (f), die Verwerthung (g) und der Transport (h) der Forstprodukte, überhaupt die Forstbenutzung abhängig.

Der Forstschutz endlich ist ebenfalls bedingt durch die Bestands- (i) und Standortsbeschaffenheit (k) und das hievon abhängige Vorkommen schädlicher Pflanzen (l) und Thiere (m).

Dies Alles ist natürlich nicht nur von wesentlichstem Einflusse auf den Natural-, Geldroh- und Reinertrag, sowie auf die volkswirthschaftliche Bedeutung des Waldes, es beherrscht auch, wie wir im zweiten und dritten Theile sehen werden, die Organisation der Forstverwaltung und die ganze Betriebsführung.

Nach dem Gesagten bildet die Feststellung

1) der natürlichen Verhältnisse des Waldes,
2) des Einflusses derselben auf die Bestandsentwickelung und
3) der hierauf gegründeten Wirthschaftsregeln

die erste Voraussetzung und Aufgabe einer jeden Forstverwaltung.

Auf die Zusammengehörigkeit der Forststatistik, des forstlichen Versuchswesens und der Aufstellung von Wirthschaftsregeln wurde übrigens von uns bereits im Centralblatte für das gesammte Forstwesen, Jahrgang 1875, S. 203, hingewiesen.

(a) Boden und Klima bestimmen bekanntlich die Vegetationsgrenzen. So bildet z. B. in Deutschland die Fichte die Hauptholzart der Alpen und der Mittelgebirge, in den unteren und mittleren Lagen dort, wo keine Kahlschläge geführt wurden, mit der Tanne und Buche gemischt, in den höheren Regionen durch die Lärche und Zirbelkiefer ersetzt. Die Eiche zeigt in den Flußniederungen in reinen Beständen ein ganz gutes Gedeihen und kommt in der Ebene und dem Hügellande selbst auf Sandboden, mit der Buche gemischt, überall vor, wo die Bodenkraft durch den Humusgehalt eine entsprechende ist. Die Rothbuche findet auf Basalt- und Kalkboden ihr vorzüglichstes Gedeihen und ist hier immer mit Eschen, Ahornen und Ulmen gemischt. Die Kiefer ist so recht die Holzart des armen Diluvialsandes der norddeutschen Ebene, die Schwarzerle der Baum der Brücher, und Weiden, Pappeln und Ulmen bilden mit der Eiche und Weißbuche den Hauptbestand der Waldungen unserer Flußthäler.

Ausschlagwaldungen, welche zur Erstarkung der Lohden einen längeren Sommer und wegen der mit dem geringeren Schlusse und öfteren Abtriebe des Bestandes verbundenen Minderung des Humusgehaltes einen kräftigeren Boden verlangen, finden unter diesen Voraussetzungen auf flachgründigem Boden, der dem Hochwaldbetriebe ungünstig ist, ein besonders gutes Gedeihen. Eichenschälwaldungen liefern nur im wärmeren Klima und auf gutem Boden ein werthvolles Gerbmateriale. Weidenheeger haben, wie auch Pappeln- und Weiden- Kopf- und Schneidelholz, in Flußniederungen, welche durch das Grundwasser feucht erhalten und durch öftere Ueberschwemmungen gedüngt werden, ihre natürliche Heimath.

Der Mittelwald verlangt um so mehr einen tiefgründigen Boden, je stärker das zu erziehende Oberholz werden soll.

(b) Das wärmere Klima befördert, wie bei allen Organismen, auch bei unseren Waldbäumen die Entwickelung und somit den früheren Eintritt der Samenproduction und stärkerer Stammdimensionen.

Nur auf kräftigem und tiefgründigem Boden lassen sich bis in's höhere Alter ohne besonderen Zuwachsverlust geschlossene Bestände mit langschaftigen und vollholzigen Stämmen erziehen, während auf armem und namentlich flachgründigem Boden die Erziehung werthvollen Nutzholzes in Folge des baldigen Zurückbleibens des Höhenwuchses und der damit verbundenen stärkeren Kronenentwickelung um so weniger möglich

ist, als Dichtigkeit, Festigkeit und Dauer des Holzes im geraden Verhältnisse zur Standortsgüte stehen.

Die Dauer der Ausschlagsfähigkeit der Niederwaldstöcke ist auf kräftigem Boden und im wärmeren Klima größer, als unter entgegengesetzten Verhältnissen

Ebenso kann auf besserem Standorte die Menge und die Zahl der Altersklassen des Oberholzes im Mittelwalde größer sein.

(c) In rauhen Lagen, auf Flugsand und Steingerölle, sowie bei schutzbedürftigen Holzarten ist die natürliche Bestandsbegründung angezeigt, und die Wahl der Saat, oder Pflanzung, sowie überhaupt der Kulturmethode beim Holzanbaue ist, wie bekannt, ebenfalls von dem Standorte und der Holzart abhängig.

(d) Der Wachsthumsgang der Bestände ist nach Holzart und Standort sehr verschieden, und somit auch Beginn, Wiederholung und Stärke der Durchforstungen. Es sind dieselben insbesondere dort, wo Beschädigungen durch Schnee- und Duftbruch drohen, schwächer zu greifen und öfter zu wiederholen.

In Mischbeständen entwickeln sich je nach dem Standorte die einzelnen Holzarten sehr verschieden, und haben deßhalb die s. g. Reinigungen oder Läuterungen bei demselben Mischungsverhältnisse bald die eine, bald die andere Holzart vor Unterdrückung zu schützen. So wird z. B. auf dem bunten Sandstein des Spessart die Eiche von der Buche überwachsen, während auf dem Muschelkalkboden des Gramschatzer- und Guttenberger-Waldes bei Würzburg der umgekehrte Fall besteht.

In den sich bald licht stellenden reinen Eichenbeständen auf Sandboden (z. B. auf dem Diluvialsande der norddeutschen Ebene und dem bunten Sandsteine des Spessart) ist eine Bodenpflege durch Unterpflanzung mit Buchen, Tannen, oder Fichten nöthig, nicht aber in den Eichenwaldungen auf dem kräftigen Alluvialboden unserer Flußthäler.

(e) Die Standortsverhältnisse bestimmen nicht nur den Ertrag an Forstnebennutzungen, sondern auch das landwirthschaftliche Betriebssystem und damit die Ansprüche der ländlichen Bevölkerung auf Ueberlassung von Streu (auf armem Sand), Gras (namentlich bei Parcellenwirthschaft und armem Boden) und Weide (Gebirgs- und Heidegegenden) u. s. w. Ebenso ist die landwirthschaftliche Zwischennutzung in den Waldungen (Hackwald- und Waldfeldbaubetrieb) durch besondere Boden- und klimatische Verhältnisse bedingt.

Manche Nutzungen, wie z. B. die Harzgewinnung, sind an bestimmte Holzarten geknüpft, alle übrigen aber bei den einzelnen Holzarten nach Qualität und Quantität verschieden.

Unterbrechungen des Bestandsschlusses fördern den Graswuchs und die Samenproduktion, mindern dagegen den Ertrag an Laub- und Nadelstreu, Futterlaub, Harz u. s. w.

Schlechter Wuchs der Bestände, gleichviel, ob Folge des Standortes, von Krankheiten, oder Beschädigungen, wirkt in jedem Falle mindernd auf den Ertrag der unmittelbaren Forstnebennutzungen.

Die Gewinnung der Bodenstreu ist an den steilen Hängen des Hochgebirges unmöglich und muß, wie die Weidenutzung, im Interesse der Walderhaltung auf Flugsandboden unterbleiben.

(f) So findet z. B. die Holzfällung im Allgemeinen in der Ebene und dem Hügellande im Winter, im Gebirge im Sommer, bei Schälwaldungen zur Zeit des Laubausbruches, bei Futterlaubgewinnung gegen den Herbst hin statt. Erlenbrücher sind nur bei starkem Froste zugänglich. Die Dauer der Weidezeit hängt von den klimatischen Verhältnissen ab.

Die Fällung und Aufarbeitung des Holzes ist bei den Weidenheegern, den gewöhnlichen Nieder- und den Hochwaldungen, sowie bei den Durchforstungs- und Angriffshieben verschieden.

Die Anwendung der Säge empfiehlt sich nicht an steilen, mit Felstrümmern bedeckten Hängen, und die Stockrodung muß dort unterbleiben, wo Versumpfung, oder Abschwemmen des gelockerten Bodens zu erwarten ist.

Im Hochwalde und namentlich bei Beständen, die viel Nutzholz geben, erfordert die Holzsortirung einen besonderen Zeit- und Mühe-aufwand.

(g) In den Weideheegern überläßt man häufig das Schneiden der Korbwieden dem Empfänger, und auch in den eigentlichen Nieder- und Mittelwaldungen läßt sich, wie Frankreich zeigt, der Verkauf des Holzes auf dem Stocke durchführen; aber in den Hochwaldungen liegt der Verkauf des aufgearbeiteten Materiales um so mehr im Interesse des Waldbesitzers, je größer der Nutzholzanfall ist.

In den Waldparcellen der Ebene und des Hügellandes findet in Folge der stärkeren Bevölkerung eine detailirte Holzabgabe statt, während in menschenleeren Waldgegenden und namentlich im Hochgebirge, wo zur entsprechenden Ausnutzung kostspieliger Bringungsanstalten öfter, wie z. B. in den österreichischen Alpen, große Schläge geführt werden, der Holzabsatz mehr auf dem Handelswege und im Großen erfolgt.

(h) Die orographischen und geognostischen Verhältnisse beherrschen den ganzen Waldwegbau; der wohlfeile Wassertransport setzt das Vorhandensein floß-, oder schiffbarer Gewässer voraus.

Das Rücken des Holzes fällt in den Kahlschlägen weg und bietet in der Ebene und dem Hügellande keine Schwierigkeiten, während die Bringung des Holzes an die Thalwege im Gebirge oft besondere Vorrichtungen (Schlittwege, Riesen) erfordert.

Die in den Weidenheegern geschnittenen Wieden lassen sich zur Noth mit einem Schiebkarren auf einem Fußpfade fortschaffen, der Trans-

port von langem und starkem Stammholze dagegen verlangt mit besonderer Rücksicht hierauf hergestellte feste Wege.

(i) Die Gefahr von Sturm, Schnee- und Duftbruch, Feuer und Insecten ist z. B. beim Laubholze im Allgemeinen geringer, als beim Nadelholze und läßt sich auch bei diesem durch häufige Durchforstungen, wie überhaupt durch Erziehung gesunder Bestände sehr mindern.

Schnee- und Duftbruch, sowie Feuer sind mehr den jüngeren, der Sturmwind vorzugsweise dem älteren Holze verderblich. Ebenso hat jedes Bestandsalter seine besonderen Feinde unter den Insecten, so z. B. die Kiefer in ihrer ersten Jugend die Engerlinge, als Jung- und Mittelholz die Blattwespen, als starkes Stangenholz die Forleule, als altes Holz den Kiefernspinner.

Forstunkräuter können sich in geschlossenen Beständen nicht ansiedeln und finden sich deßhalb bei vollbegründeten und nicht durch Unglücksfälle, oder zu weit gehende Durchforstungen in ihrem Schlusse unterbrochenen Beständen erst beim Bestandsabtriebe, oder bei der natürlichen Lichtstellung im Alter ein, welche bei lichtbedürftigen Holzarten, wie z. B. Kiefer und Eiche, und namentlich auf schlechtem Standorte schon frühzeitig erfolgt.

(k) Neben seinem mittelbaren Einflusse durch Bestimmen des Schlusses und Wuchses der Bestände, sowie der Fauna und Flora der Gegend ist der Standort von der unmittelbarsten Bedeutung für den Forstschutz, in welcher Beziehung wir z. B. nur an die Gefahren durch Flugsandbildung, Versumpfung, Feuer auf armem Sandboden, Lawinen u. s. w. erinnern wollen.

(l) Das Vorkommen und Gedeihen der s. g. Forstunkräuter ist durch die Standortsverhältnisse bestimmt. Sind diese dem Unkraute günstig, der zu erziehenden Holzart aber ungünstig, so wird das Unkraut durch Verdämmung schädlich, während es unter entgegengesetzten Verhältnissen durch Gewährung von Seitenschutz für die jungen Pflanzen und durch Deckung des Bodens nützlich werden kann. Der Begriff des Forstunkrauts ist deshalb ein relativer und in concreten Fällen immer nach Maßgabe der betreffenden Standorts- und Wachsthumsverhältnisse festzustellen.

Die stärkere Entwickelung der Pilze ist an bestimmte Standorts- und Witterungsverhältnisse geknüpft.

(m) Beschädigungen des Waldes durch Wild sind vielfach die Folge von Nahrungsmangel, und das Schälen des Rothwildes häufig nur eine schlechte Gewohnheit.

Wärme und Trockene, insbesondere hinlänglich lange Sommer und eine mehr gleichmäßige Witterung, begünstigen im Allgemeinen die Entwickelung der Forstinsecten, entgegengesetzte Verhältnisse hindern sie, wie das Verschwinden der Insecten in den höheren Gebirgsregionen und im Norden, das plötzliche Aufhören eines Fraßes in Folge wechselvoller

Wintertemperatur und naßkalter Sommerwitterung zeigt. Der Boden bestimmt Vorkommen und Wuchs der den Insekten zum Aufenthalte angewiesenen Holzarten und wirkt durch seine Beschaffenheit direct auf das Gedeihen der sich in ihm entwickelnden, oder daselbst überwinternden Larven.

Auch auf die Vermehrung und Vertilgung der Mäuse sind die Witterungsverhältnisse von entscheidendem Einflusse.

I. Feststellung der natürlichen Verhältnisse des Waldes.

§ 3.

Die bezüglichen Verhältnisse bilden einen Theil des bei der Forsteinrichtung festzustellenden Thatbestandes des Waldes (a), und hätte die betreffende Darstellung zu umfassen:

1. die Gestaltung des Terrains in ihrem Zusammenhange mit dem inneren Erdbaue, insbesondere mit Angabe der absoluten Höhe des tiefsten und höchsten Punktes, der relativen Höhen, der Gliederung und Richtung der Bergzüge, der Neigung der Hänge gegen die Himmelsgegend und den Horizont, der Anordnung der Thäler u. s. w.;
2. das Klima, bestimmt durch die Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse, den Druck, die Electricität, die Strömungen und Niederschläge der Atmosphäre, mit besonderer Berücksichtigung der durch Kälte- und Hitze-Extreme, Schnee- und Duftbruch, Sturmwind u. s. w. dem Walde drohenden Gefahren;
3. den Boden, nach seiner geognostischen Abstammung, physikalischen und chemischen Beschaffenheit, Bedeckung und seinem Einflusse auf den Wald im Allgemeinen, mit Angabe der diesem etwa durch Versumpfung, Flugsandbildung, leichte Verbreitung von Feuer, sowie durch Erd- und Felsstürze, Erdrisse u. s. w. drohenden Gefahren;
4. den Holzbestand, charakterisirt durch Holz- und Betriebsart, Schluß und Wachsthumsverhältnisse, und

5. die nützlichen und schädlichen Pflanzen und Thiere, deren Vorkommen, Entwickelung und Bedeutung für den Wald.

(a) Wir verweisen in dieser Beziehung auf

J. Albert, Lehrbuch der forstlichen Betriebsregulirung. Wien, 1861.

§ 4.

Die Feststellung der natürlichen Verhältnisse des Waldes bildet, wie im § 3 bemerkt, eine Voraussetzung der Forsteinrichtung und findet in der Praxis nur mit dieser und nur im Verhältniß der bezüglich der Genauigkeit der Betriebsregulirung gestellten Anforderungen statt. Der kleine Privatwaldbesitzer wird auf solche Erhebungen meist verzichten, der große aber und insbesondere der Staat sie mit um so größerem Erfolge vornehmen lassen, je gebildeter sein Forstpersonale ist, je mehr die Rentabilität der Waldungen genaue Feststellungen gestattet und verlangt, und je größer die zu Gebote stehenden wissenschaftlichen Hilfsmittel sind.

Höhenmessungen, genaue Aufnahmen des Terrainrelief, die Errichtung meteorologischer Stationen, die Herstellung geognostischer Karten, sowie die Bestimmung der Flora und Fauna einer Gegend können nie Sache des Waldbesitzers und seines Forstpersonales sein; sie erscheinen vielmehr als eine Pflicht des Staates, der nachzukommen unsere europäischen Regierungen sämmtlich mehr, oder minder bemüht sind. Auf die Art und Weise einer solchen wissenschaftlichen Erforschung des Landes haben die Waldbesitzer keinen Einfluß, die Aufgabe derselben ist hier vielmehr nur, ihr Personale zu befähigen für die Unterstützung der bezüglichen Arbeiten und für die Benutzung derselben zu Forstwirthschaftszwecken.

Dagegen ist die Feststellung der Verhältnisse des Holzbestandes und der ihm drohenden Gefahren (§ 3) Sache der Forstverwaltung.

Die sämmtlichen im § 3 bezeichneten natürlichen Verhältnisse bilden einen Theil des forstlichen Thatbestandes eines Landes und

somit auch einen Gegenstand der Forststatistik. Es erscheint deßhalb als eine Aufgabe des forststatistischen Bureau eines Landes (§§ 111—113), diese Verhältnisse im Anhalte an die Resultate der wissenschaftlichen Landeserforschung festzustellen und zu veröffentlichen.

Die Unterstützung, welche die Waldbesitzer und ihr Personale, insbesondere aber die Staatsforstbeamten den Commissionen für die wissenschaftliche Erforschung des Landes, sowie dem forststatistischen Bureau hier zu leisten haben, besteht in der Führung und Orientirung der Commissäre bei den Erhebungen im Walde, in der Mittheilung der von ihnen gemachten Wahrnehmungen an dieselben, sowie in der Uebernahme von regelmäßigen Naturbeobachtungen (a).

(a) So sollen z. B. nach dem Organisationsplane der Forststatistik für das deutsche Reich (Note a des § 111) die Erhebungsbeamten jährlich am 1. Juli und 1. Februar für das vergangene Halbjahr über das zeitliche Eintreten einer Reihe von Naturerscheinungen (Blüthe der Sahlweide, der Vogelkirsche, Laubausbruch bei Buche und Eiche, Beginn der Bildung des Frühjahrstriebes bei Kiefer, Fichte und Tanne; Ankunft und Wegzug einiger constant zu beobachtender Zugvögel; Spät- und Frühfröste u. s. w.) berichten.

Diese Feststellungen sind zunächst Sache des Waldbesitzers und seines Forstpersonales.

II. Feststellung des Einflusses der natürlichen Verhältnisse des Waldes auf die Bestandsentwickelung.

§ 5.

Mit der Feststellung der natürlichen Verhältnisse des Waldes (§§ 3 und 4) muß die Bestimmung des Einflusses derselben auf die Bestandesentwickelung Hand in Hand gehen, da dieser Einfluß die ganze forstliche Produktion beherrscht.

Als erste Aufgabe erscheint hier die Feststellung der Einwirkung des Standortes auf die Begründung der Bestände der vorkommenden Holz- und Betriebsarten. Es ist insbesondere für Hochwaldungen nachzuweisen, wie sich der Standort gegenüber

der Verjüngung durch Besamungsschläge und dem Holzanbaue verhält, und in wie weit die bestehenden Methoden des letzteren den gegebenen Verhältnissen entsprechen. Der Eintritt der Samenproductionsfähigkeit, die Dauer der Ausschlagsfähigkeit der Stöcke u. s. w. ist für die einzelnen Bestands- und Bodenverhältnisse festzustellen.

Die fernere Entwickelung der Bestände nach Maßgabe der Holzart und des Standortes, die Unterdrückung der einen Holzart durch die andere, die Art und Weise der Ausscheidung des Nebenbestandes, die Einwirkung des Bestandes auf den Boden u. s. w. erscheinen als weitere Untersuchungsobjecte.

Ebenso ist der schädliche Einfluß von Naturereignissen, Pflanzen und Thieren auf den Holzbestand nach Holzart und Standort zu bestimmen.

Endlich bildet der Ertrag an Haupt- und Nebennutzungen, in so weit er von den natürlichen Verhältnissen abhängt, einen Gegenstand der Erhebung.

Mit einem Worte, es sind für den gegebenen Wald die Wechselbeziehungen zwischen Holzbestand, Standort, Flora und Fauna und deren Verhalten zu allen Fragen des Waldbaues, Forstschutzes und der Forstbenutzung möglichst genau festzustellen.

§ 6.

Hundeshagen (a. a. O.) scheidet nach Analogie der landwirthschaftlichen Statik (a) die forstliche Statik als einen besonderen Theil der Gewerbslehre aus und versteht unter derselben den Inbegriff aller den Erfolg (Ertrag, Einkommen u. s. w.) bestimmenden endlichen Ursachen sowie aller denselben bemessenden Verhältnißzahlen, — oder, in kürzeren Worten, die Meßkunst der forstlichen Kräfte und Erfolge. Es bildet daher die Nachweisung des Einflusses, den die natürlichen Verhältnisse auf die Bestandsentwickelung und somit auf den Ertrag des Waldes üben, eine Aufgabe der forstlichen Statik.

Die forstliche Statik in diesem weiteren Sinne steht demnach, indem sie an der Hand der Naturwissenschaften die Fragen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Zwecke zu lösen sucht, mit dem einen Fuße in der Productionslehre, mit dem anderen aber in der Gewerbslehre, indem sie mit Hilfe der Formeln der Waldwerthberechnung das Verhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe regelt (Statik im engeren Sinne nach G. Heyer, Note b der Einleitung). Dieselbe übrigens in diesem Umfange als eine besondere Disciplin auszuscheiden, dafür besteht theoretisch ein Bedürfniß nicht, da die zu lösenden technischen Fragen in der Productionslehre, die wirthschaftlichen aber in der Forstverwaltungskunde (§§ 10—26) zu besprechen sind, und die Art und Weise der desfallsigen Feststellungen einen Gegenstand der Forsttaxationslehre bildet.

Anders ist dies jedoch, wenn man die fraglichen Untersuchungen in der Praxis als ein Ganzes betrachtet, sie als s. g. forstliches Versuchswesen (§ 7) zusammenfaßt. In diesem Falle erscheinen dieselben wieder als forstliche Statik in dem oben bezeichneten Umfange.

(a) In der Landwirthschaft versteht man unter Statik das Gleichgewicht zwischen der Entnahme von Bodennährstoffen durch die Ernten und dem Ersatze derselben durch die Düngung, und kann man auch in dieser Beziehung von einer forstlichen Statik sprechen.

§ 7.

Die Gesetze des Einflusses der natürlichen Verhältnisse auf die Entwickelung und den Ertrag der Holzbestände lassen sich nur durch Beobachtungen und Versuche erforschen.

Die Beobachtung stellt bei ungestörtem Walten der Natur den Thatbestand nach gewissen Beziehungen einmal, oder periodisch fest und entwickelt durch Vergleichung der so gewonnenen Thatsachen unter sich, oder mit den unter anderen Voraussetzungen erhaltenen das Gesetz der Wirkung bestimmter natürlicher Verhältnisse. So kann man z. B. durch periodische Massenaufnahmen

in einem und demselben Holzbestande den Entwickelungsgang desselben und durch Vergleichung der für normale Bestände einer Holzart in gleicher Weise auf verschiedenen Standorten gemachten Massenerhebungen den Einfluß des Standortes auf das Holzwachsthum bestimmen.

Der Versuch (Experiment) ist eine Beobachtung mit einmaliger, oder öfter wiederholter Aenderung der natürlichen Bedingungen der Bestandsentwickelung. So läßt sich z. B. für verschiedene Bestände von sonst gleichen Verhältnissen die Pflanzweite, oder die Art und Weise der Durchforstung verändern und durch Vergleichung der Resultate der periodisch vorgenommenen Holzmassenaufnahmen der Einfluß der fraglichen Betriebsmanipulationen feststellen.

Der Waldbesitzer und sein Forstpersonale werden sich in der Regel begnügen, ohne besonderen Zeit-, Mühe- und Kostenaufwand aus einfachen Beobachtungen im Anhalte an die Lehren der Wissenschaft den Einfluß der natürlichen Verhältnisse auf den Waldstand festzustellen. Eine Verwerthung dieser Beobachtungsresultate für wissenschaftliche Zwecke wird aber nur selten beabsichtigt und wegen mangelnder Genauigkeit derselben auch meist nicht möglich sein.

Die Lösung wissenschaftlicher Fragen durch systematische Beobachtungen und Versuche bezüglich der Bestandsentwickelung unter den verschiedensten natürlichen Verhältnissen ist dagegen Aufgabe des Staates, der allein die hiezu nöthigen Mittel besitzt und die betreffenden Untersuchungen über das ganze Land auszudehnen vermag. Diese Verpflichtung des Staates zur Förderung der Wissenschaft ist auch anerkannt, und es wurde demgemäß das forstliche Versuchswesen in verschiedenen Ländern mehr, oder weniger organisirt (a).

Eine nähere Bezeichnung der Gegenstände des forstlichen Versuchswesens ist nicht möglich, da die fortschreitende Wissenschaft demselben immer neue Fragen stellt (b).

Der Behörde, welche den forstlichen Thatbestand des Landes feststellt, wird naturgemäß auch die Nachweisung der Beziehungen zwischen dem Thatbestande und der Bestandsentwickelung über-

tragen. Es wird, mit einem Worte, am besten das forststatische Bureau eines Landes mit dem forststatistischen (§ 4) vereinigt, da Forststatistik und forstliches Versuchswesen das Object gemein haben. Und wie sich die Forststatistik an die allgemeine naturwissenschaftliche Erforschung des Landes anschließen muß, so setzt auch das forstliche Versuchswesen das Zusammenwirken von Forstleuten und Naturforschern voraus. Man vergl. übrigens auch die §§ 114—116.

Die Waldbesitzer können das Versuchswesen dadurch fördern, daß sie ihre Waldungen als Versuchsobjecte der Regierung zur Verfügung stellen und selbst durch ihr Personale statische Untersuchungen vornehmen lassen (c).

Die durch die Beobachtungen und Versuche gewonnenen Resultate sind zum Frommen der Wissenschaft und Praxis zu veröffentlichen, am besten durch eine amtliche Zeitschrift für Forststatistik und forstliche Statik, welche den einzelnen Gemeinden des Landes möglichst wohlfeil verabfolgt werden sollte (d).

(a) Das forstliche Versuchswesen ist bereits organisirt für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, die thüringischen Staaten und Elsaß-Lothringen. Von den Vertretern der betreffenden Versuchsanstalten wurde am 13. September 1873 ein Verein der forstlichen Versuchsanstalten Deutschlands gegründet, welcher auf den jährlich stattfindenden Vereinsversammlungen gemeinschaftliche Arbeitspläne feststellt.

Auch in Oesterreich besteht ein geordnetes Versuchswesen. Forstlich-meteorologische Stationen bestehen auch in der Schweiz, in Frankreich, Italien (Vallambrosa) und Schweden.

Der böhmische Forstverein hat über Böhmen ein ombrometrisches Netz von 700 Stationen in Försterhäusern aller Meereshöhen gelegt (Forstliche Blätter, 1880. S. 105 u. ff.).

(b) Solche Begrenzungen des fraglichen Gegenstandes finden deßhalb z. B. auch in den Statuten der deutschen Versuchsanstalten und des Vereines derselben (Note a) nicht statt.

(c) In Oesterreich, wo in verschiedenen Kronländern Staatsforsten ganz, oder zum größten Theil fehlen, haben verschiedene Großgrundbesitzer (wie z. B. die Erzherzoge Wilhelm und Albrecht, die Fürsten Lichtenstein und Schwarzenberg, Graf E. Waldstein u. s. w.) in zuvorkommender Weise ihre Waldungen und ihr Forstpersonale zu forstlichen Versuchen zur Verfügung gestellt.

(d) Derartige amtliche Veröffentlichungen fehlen noch gänzlich.

Die einzelnen deutschen Versuchsanstalten bedienen sich zu Publicationen der bestehenden forstlichen Zeitschriften, wie z. B. die preußische der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen von Danckelmann, die sächsische des Tharander Jahrbuches u. s. w.

Der Verein deutscher forstlicher Versuchsanstalten hat die folgenden Mittheilungen der Resultate von ihm ausgeführter Arbeiten veranlaßt, nemlich:

Untersuchungen über den Festgehalt und das Gewicht des Schichtholzes und der Rinde. Ausgeführt von dem Vereine deutscher forstlicher Versuchsanstalten und in dessen Auftrag bearbeitet von Professor Dr. F. Baur. Augsburg, 1879. — und

Ertragstafeln für die Kiefer, bearbeitet durch die preuß. Hauptstation des Versuchswesen von Oberförster W. Weise. Berlin, 1880.

Erfahrungstafeln für die Fichte und Buche hat Baur auf Grund der von der württemberg. Versuchsanstalt gemachten Untersuchungen veröffentlicht.

Aus Oesterreich sind bis jetzt erschienen:

Mittheilungen aus dem forstlichen Versuchswesen Oesterreichs. I. und II. Band. Wien, 1878 und 1879.

Man vergl. auch A. Ganghofer, das forstliche Versuchswesen. Augsburg, 1878 u. s. w. — und

A. v. Seckendorff, das forstliche Versuchswesen. Wien, 1881.

III. Feststellung von Wirthschaftsregeln.

§ 8.

Zur Feststellung des forstlichen Thatbestandes für die Forsteinrichtung (§ 3.) gehört neben der Erforschung der natürlichen Verhältnisse des Waldes und des Einflusses derselben auf die Produktion auch die Ableitung von Wirthschaftsregeln aus den gemachten Erhebungen, welche demnach eigentlich nur als Mittel zu diesem Zwecke erscheinen.

Von der Genauigkeit der fraglichen Feststellungen, von der wissenschaftlichen Bildung des Waldbesitzers, beziehungsweise seines Forstpersonales, sowie von der Unterstützung durch die Arbeiten des staatlichen Bureau für Forststatistik und forstliche Statik (§ 7) wird es abhängen, ob und in wie weit sich entsprechende Wirthschaftsgrundsätze bestimmen lassen.

Die für die einzelnen Wirthschaftscomplexe eines Landes geltenden Wirthschaftsregeln, namentlich die bewährten, haben aber für die übrigen Waldbesitzer, für das allgemeine Wohl und die Wissenschaft eine hohe Bedeutung, und es müssen sich deßhalb auch zur bezüglichen Förderung der Praxis und der Wissenschaft Staat und Waldbesitzer die Hände reichen.

§ 9.

Die Nutzbarmachung der in den einzelnen Wirthschaftscomplexen des Landes gewonnenen technischen Erfahrungen für das allgemeine Wohl erscheint nun als eine weitere Aufgabe des mit der obersten Forstbehörde vereinigten Bureau für Forststatistik und forstliches Versuchswesen (§ 7), welches durch Vergleichung der unter den verschiedensten Verhältnissen gemachten Beobachtungen vor einseitigen Schlüssen am meisten gesichert ist.

Theilen die Waldbesitzer dem fraglichen Bureau ihre bei der Forsteinrichtung aufgestellten und bei den Waldstandsrevisionen etwa modificirten Wirthschaftsregeln mit, so kann dieses auf Grund derselben und der Resultate des Versuchswesens wirthschaftliche Grundsätze aufstellen, deren Prüfung wieder Sache der Praxis ist. Durch ein solches gegenseitiges Zusammenwirken wird sich dann im Laufe der Zeit eine sichere Grundlage für die forstliche Praxis, wie für die Wissenschaft bilden.

Besitzt der Staat in den verschiedenen Theilen des Landes Waldungen, so ist ihm die fragliche Aufgabe selbstverständlich sehr erleichtert.

Die Veröffentlichung der so gewonnenen Wirthschaftsregeln hätte durch das Organ für Forststatistik und forstliches Versuchswesen (§ 7) zu geschehen (a).

(a) Werthvolle Mittheilungen über wirthschaftliche Verhältnisse und Grundsätze enthalten die in der Einleitung aufgeführten forststatistischen Werke.

Zweites Capitel.

Privatwirthschaftliche Verhältnisse.

§ 10.

Die den Absichten des Besitzers in vollkommenster Weise entsprechende Zugutmachung der Haupt- und Nebennutzungen des Waldes ist das Endziel jeder Wirthschaft.

Mögen nun die bezüglichen Nutzungen von dem Waldbesitzer selbst verwendet, oder veräußert werden, immer bildet der Naturalertrag derselben die Grundlage der Beurtheilung der Ertragsverhältnisse des Waldes.

Der durch Subtraction der Ausgaben vom Geldrohertrage erhaltene Reinertrag bildet das Kriterium des financiellen Erfolges oder der Rentabilität des Betriebes.

Wir müssen demnach hier unterscheiden die Feststellung

1. des Naturalertrages,
2. des Geldrohertrages,
3. der Geldausgaben und
4. des Geldreinertrages des Waldes.

Die Bedeutung dieser Momente für die Volkswirthschaft, deren Förderung eine Aufgabe der Staatsforstverwaltung ist, werden wir im folgenden Capitel betrachten und uns deßhalb hier nur auf den Standpunkt des Privatmannes stellen (a).

Da übrigens die Preise der Forstprodukte und die Arbeitslöhne von der Gesammtheit der wirthschaftlichen und Verkehrs-Verhältnisse der Gegend abhängen, so kann sich auch der Privatwaldbesitzer den bezüglichen Erwägungen (§§ 29—34) nicht entziehen.

Von wesentlichstem Einflusse auf die gesammte Forstverwaltung ist übrigens, wie wir sehen werden, die Größe des Waldes.

(a) Auch bei Gemeinde-, Körperschafts- und Stiftungswaldungen kommt häufig neben dem Geldertrage die unmittelbare Förderung der wirthschaftlichen Interessen der Gemeinde-, oder Corporationsglieder, beziehungsweise der Stiftungszwecke in Betracht.

I. Feststellung des Naturalertrages des Waldes.

§ 11.

Als Maßstab für die Holzertragsverhältnisse dient der jährliche Durchschnittszuwachs an Haupt- und Nebenbestand, welcher natürlich nach der Holz- und Betriebsart, dem Standorte, sowie der Art und Weise der Begründung und Behandlung der Bestände und der Größe der denselben drohenden Gefahren sehr verschieden ist. Der Zeitpunkt der Culmination desselben ist für die gegebenen Verhältnisse auch jener der höchsten Massenproduktion, welche je nach den Absatzverhältnissen entweder nur nach dem Zuwachse an Hauptbestand, oder nach der Summe aus diesem und dem ganzen, oder theilweisen Ertrage an Nebenbestand bestimmt wird.

Diese Feststellung der Ertragsverhältnisse der einzelnen Holzarten Deutschlands bildet eine Hauptaufgabe des forstlichen Versuchswesens, deren Lösung wegen des Mangels einer entsprechenden Zahl normaler Bestände (§ 13) aber nicht nur sehr schwierig, sondern auch für die Praxis ziemlich bedeutungslos ist, da die Erziehung gemischter und unregelmäßiger (ungleichalteriger) Bestände mehr und mehr zur Regel wird. Es erübrigt daher für den Waldbesitzer nur, den gegenwärtigen Holzertrag festzustellen, mit Rücksicht auf die beabsichtigten Aenderungen am Waldstande gutachtlich zu modificiren und so als Grundlage für die Bestimmung des Betriebssystemes zu verwenden. Die Ermittelung der Zuwachsverhältnisse auf Grund s. g. Baumanalysen kann, da der Wachsthumsgang des einzelnen Baumes von dem eines Bestandes wesentlich verschieden ist, in der Praxis nur ausnahmsweise, wie z. B. beim Oberholze, Platz greifen (a).

Der Ertrag an Forstnebennutzungen hängt bekanntlich von der Holz- und Betriebsart, dem Standorte, der Rücksicht

auf Schonung des Waldes und des Bodens und vor Allem von den Absatzverhältnissen ab und zeigt deßhalb größere Verschiedenheiten, als der Holzertrag.

Die Feststellung des Naturalertrages der einzelnen Forstnebennutzungen unter bestimmten Voraussetzungen und der Wechselwirkung zwischen Haupt- und Nebennutzung erscheint als eine weitere, wichtige Arbeit der forstlichen Versuchsstationen, welche bezüglich der für die Forst- und Landwirtschaft gleich verderblichen Streunutzung bereits in Angriff genommen ist (b). Aber auch das Vorhandensein umfassender Resultate solcher wissenschaftlichen Untersuchungen wird selbstverständlich den Waldbesitzer nicht von einer speciellen Feststellung des künftigen Ertrages der Forstnebennutzungen auf Grund des bisherigen Ertrages und aller hier in Betracht kommenden Verhältnisse und wirthschaftlichen Zwecke entbinden.

Holz- und Nebennutzungs-Naturalerträge lassen sich, als ungleichartige Größen, nicht summiren, und es kann daher, wenn der Gesammtbetrag derselben das Betriebssystem bestimmen soll, dieser nur nach den Geldroherträgen festgestellt werden.

(a) Man vergleiche in dieser Beziehung: J. Albert, Lehrbuch der forstlichen Betriebsregulirung. Wien, 1861.

(b) Ueber die Resultate der im chem. Laboratorium der k. Akademie für Forst- und Landwirthe in Tharand zum Zwecke des Nachweises der Bodenverarmung durch Streurechen vorgenommenen Untersuchungen wurden von Zeit zu Zeit im „Chemischen Ackersmann" und im „Tharander Jahrbuche" Mittheilungen gemacht.

Bezüglich der in Bayern vorgenommenen Untersuchungen vergleiche man

E. Ebermayer, die gesammte Lehre der Waldstreu u. s. w. Berlin, 1876.

§ 12.

Bei der Wahl des Betriebssystemes ist jedoch nicht allein die Menge, sondern auch der Werth des Naturalertrages entscheidend, welcher von der Beschaffenheit des gewonnenen Materiales und dem durch die gesammten wirthschaftlichen und Ver-

kehrsverhältnisse der Gegend bedingten Bedarfe an solchem abhängt (a).

Die Güte des Holzes, welche in der Hauptsache von dem Standorte (b), dem Alter (c) und der Art und Weise der Begründung und Behandlung der Bestände (d) abhängig ist, nimmt im Allgemeinen bis zum Zeitpunkte des höchsten jährlichen Durchschnittszuwachses des Hauptbestandes und darüber hinaus zu und bildet dann für die Erhöhung des Umtriebes auf Kosten der Massenproduktion den Grund, wenn das stärkere Holz nur allein, oder nur zu verhältnißmäßig höheren Preisen absetzbar ist.

Wie bereits im § 11 erwähnt, wird die Gewinnung der Forstnebennutzungen hauptsächlich durch die Nachfrage nach solchen und für die wichtige Gras-, Weide- und Streunutzung durch das landwirthschaftliche Betriebssystem der Gegend bestimmt. Die Güte der Forstnebennutzungen steigt, wie z. B. bei der Lohrinde, nicht immer mit der Güte des Holzes.

Vom privatwirthschaftlichen Standpunkte gibt es hier nur einen Werthmesser, den Preis der gewonnenen Producte (e).

Durch Multiplication der Menge des durchschnittlich jährlichen Naturalertrages mit dem Preise der Maßeinheit desselben erhält man den jährlichen Geldrohertrag (§§ 14—16) der Haupt-, beziehungsweise der betreffenden Nebennutzung.

Die Culmination der Summe der jährlichen Geldroherträge der Haupt- und der Nebennutzungen ist bestimmend für das Betriebssystem, soferne man dasselbe von der Erlangung des höchsten Rohertrages abhängig macht (man vergl. § 37), und technische Hindernisse, wie z. B. die zu geringe Größe des Waldes (f), für den höheren Umtrieb nicht bestehen.

(a) Die schönste Eiche muß, wenn sie als Nutzholz keine Verwerthung finden kann, mit Brennholzpreisen in Rechnung kommen, oder verliert selbst bei Ueberfluß an besserem Brennholze jeden Verkehrswerth.

In Gegenden mit intensivem landwirthschaftlichem Betriebssysteme wird man leicht die Gras-, Weide- und Streunutzung in den Waldungen vergeblich zum Verkaufe ausbieten, während dort, wo die Landwirthschaft auf niedriger Stufe steht, die genannten Nutzungen häufig bis zur Devastation das Waldes ausgedehnt werden.

(b) Der Standort bestimmt nicht nur die Dichtigkeit des Holzes und dessen Imprägnirung mit Harz und antiseptischen Stoffen, sondern auch den Schluß der Bestände, die Langschaftigkeit und Vollholzigkeit der einzelnen Stämme, sowie überhaupt den ganzen Wachsthumsgang.

(c) Das ältere Holz ist das stärkere, mit Harz und antiseptischen Stoffen mehr imprägnirte und deßhalb auch, so lange es noch volle Gesundheit besitzt, das werthvollere. Von dieser Regel bedingt nur die Verwendung des Holzes für einzelne besondere Zwecke, z. B. zu Korbwieden, Faßreifen Besenreis u. s. w., Ausnahmen.

(d) Nur in geschlossenen Beständen und insbesondere durch frühzeitiges Aufschneideln lassen sich z. B. langschaftige und vollholzige Stämme erziehen.

(e) Der Private berechnet für seine Erzeugnisse, auch wenn er sie im eigenen Haushalte verwendet, den Verkehrswerth (am besten, wie er sich in dem Mittelpreise ausdrückt) und nur, wo ein Verkehrswerth nicht besteht, kommt für ihn der concrete Gebrauchswerth in Betracht.

Bei Schätzung des Volksvermögens dagegen kommt für die dem inländischen Bedürfnisse dienenden Güter der concrete volkswirthschaftliche Gebrauchswerth und nur für Güter, die in's Ausland gehen, oder aus diesem kommen, der Verkehrswerth (nach den mittleren ausländischen Preisen, excl. der Transportkosten, veranschlagt) in Anwendung.

Diese wesentliche Verschiedenheit der Schätzung bedingt natürlich auch den Unterschied der privat- und volkswirthschaftlichen Bedeutung eines Betriebssystemes, welcher auf höheren Culturstufen mehr hervortritt, als auf niederen, wo für viele Güter ein Verkehrswerth nicht besteht. So haben z. B. in vielen Fällen Leseholz, Gras, Weide u. s. w. für den Waldbesitzer weder einen concreten Gebrauchs-, noch einen Verkehrswerth, für die Volkswirthschaft aber dann, wenn die fraglichen Nutzungen für arme Leute ein Existenzmittel bilden, einen hohen concreten Gebrauchswerth.

(f) Der Quotient aus der Division der Waldfläche durch die Umtriebszeit bildet die jährliche Schlaggröße, welche zur Ermöglichung einer regelmäßigen Begründung und Erziehung der Bestände nicht unter einen gewissen Minimalbetrag herabgehen darf, welcher nach Holz- und Betriebsart, Form des Waldes und Terrainbeschaffenheit sehr verschieden ist, so daß sich die für eine bestimmte Umtriebszeit nöthige Waldgröße nicht allgemein angeben läßt.

§ 13.

Normalbestände sind bekanntlich solche, welche unter den gegebenen örtlichen Verhältnissen bei entsprechender Sorgfalt des

Wirthschafters mit Sicherheit zu erwarten sind, während die idealen und realen Bestände Ausnahmen von dieser Regel bilden, erstere, hervorgerufen durch besonders günstige Einwirkungen, die Normalbeschaffenheit überschreitend, letztere in Folge von unpfleglicher Behandlung und außergewöhnlichen Beschädigungen unter derselben verbleibend. Die Unterscheidung von Ideal-, Normal- und Realerträgen entspricht diesen Bestandsverhältnissen.

Die Feststellung des künftigen Betriebssystemes kann sich nur auf die Erträge normaler Bestände gründen, während für die demnächstige Nutzungsgröße nur die Erträge der vorhandenen Bestände, von welcher Beschaffenheit dieselben auch sein mögen, entscheidend sind.

Die jährliche Nutzungsgröße an Haupt- und Nebennutzungen hängt aber nicht allein von der Bestandsbeschaffenheit, sondern auch von dem bestehenden Altersclassenverhältnisse und den wirthschaftlichen Maßregeln ab, welche zur Herbeiführung geordneter Waldzustände, zum Schutze des Waldes, zur Wahrung der Interessen des Waldbesitzers, der Mitberechtigten, sowie der Nutzungsempfänger u. s. w. nöthig sind. Die stete Regelung des Ertrags und der Wirthschaft auf Grund der Waldstandsverhältnisse und der Absichten des Waldbesitzers ist Sache der Forsteinrichtung, welche demnach als erste Voraussetzung und ständige Aufgabe einer geordneten Forstverwaltung erscheint (a).

Das s. g. Weiserprocent kann, abgesehen von der Unmöglichkeit einer richtigen Bestimmung desselben (§ 26), schon deßhalb nicht die allgemeine Grundlage der Wirthschaft bilden, weil es von den verschiedenen Aufgaben derselben nur eine zu lösen bestimmt ist (b).

(a) Die Herstellung der Forsteinrichtung und die Fortbildung derselben durch die forstwirthschaftliche Buchführung und die Waldstandsrevisionen, sowie die Einreihung der bezüglichen Arbeiten in den Verwaltungsorganismus (§§ 108 – 110) hängt von den Verhältnissen des betreffenden Waldes und seines Besitzers ab, und verweisen wir in dieser Beziehung auf J. Albert, Lehrbuch der forstlichen Betriebsregulirung. Wien 1861.

(b) Es handelt sich bei der Forsteinrichtung nicht allein um das wie viel der Nutzung, sondern auch um das wie derselben. Was würde es z. B.

für Folgen haben, wenn man plötzlich alle Bestände, deren Weiserprocent unter dem verlangten Zinsfuße verbleibt, ohne Rücksicht auf die Ueberfüllung des Marktes, auf die nachhaltige Befriedigung von Berechtigungsansprüchen, auf Herstellung einer Schlagordnung u. s. w. niederhauen würde? Wollte man aber diesen Anforderungen an einen geregelten Betrieb durch Aufstellung eines Wirthschaftsplanes Rechnung tragen, so können die durch das Weiserprocent bestimmten Abtriebszeiten nicht eingehalten werden. Es bedingen sich eben Ertrag und Wirthschaft gegenseitig und dürfen deßhalb auch nur nach diesen Wechselbeziehungen bei der Forsteinrichtung aufgefaßt werden.

Die Ertragsregulirung nach dem Weiserprocente („Bestandswirthschaft"), in Verbindung mit dem Flächenfachwerke, verlangt

F. Judeich, die Forsteinrichtung. 3. Auflage. Dresden, 1879.

II. Feststellung des Geldrohertrages des Waldes.

§ 14.

Der Geldrohertrag ist nicht nur, wie im § 12 bemerkt, bei der Bestimmung des Betriebssystemes der Ausdruck für die Menge und Beschaffenheit des jährlichen Naturalertrages, er bildet auch die Grundlage für die Reinertragsberechnung des Waldes selbst. Die Feststellung des jährlichen Geldrohertrages ist demnach eine für die Begründung und stete financielle Controle der Wirthschaft wichtige Aufgabe der Forsteinrichtung und bezieht sich entweder auf den künftigen, oder den bereits erfolgten Geldrohertrag.

Die Veranschlagung des künftigen Geldrohertrages hat zum Zwecke entweder die Feststellung des Betriebssystemes (§ 12), oder die Bestimmung des Geldetat eines Wirthschaftscomplexes nach dem für denselben durch die Forsteinrichtung ermittelten Materialetat.

In beiden Fällen bildet

1. die Ausscheidung des Sortimentendetails des Naturalertrages und
2. die Bestimmung der Preise der einzelnen Sortimente

die Voraussetzung der Berechnung des Geldrohertrages, welcher, wie bereits im § 12 erwähnt, nichts anderes ist, als das Product aus dem Naturalertrage in den Preis der Maßeinheit desselben.

Die Nachweisung des Geldrohertrages eines Wirthschaftsjahres ergibt sich einfach durch Abschluß der betreffenden Rechnungen.

§ 15.

Das gegenwärtige Sortimentenverhältniß des Holzertrages läßt sich entweder durch probeweise Aufarbeitung von Stämmen der betreffenden Bestände in die gegendüblichen Sortimente, oder nach dem aus den Schlagregistern für die jüngste Zeit (vielleicht die letzten 10 Jahre) sich ergebenden durchschnittlichen Sortimentenanfalle mit in der Regel hinlänglicher Genauigkeit bestimmen.

Der künftige Sortimentenanfall kann nur auf Grund des jetzigen, unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit sich ergebenden Aenderungen an der Bestandsbeschaffenheit und den Absatzverhältnissen (a), gutachtlich geschätzt werden. Der Wechsel der Bestandsbeschaffenheit ist schwer, jener der Nachfrage nach den einzelnen Holzsortimenten fast gar nicht festzustellen, und es wird deßhalb die Sortimentenausscheidung um so unsicherer, für je fernere Zeiträume sie gemacht wird.

Für eine nächste Zeit, wie z. B. bei Feststellung des Geldetat, wird man so viele Holzsortimente ausscheiden, als sich Unterschiede der Preise zeigen; für die spätere Zukunft wird meist die Bildung einiger Hauptsortimentsclassen (b) genügen, für welche dann mittlere Preise (§ 16) berechnet werden.

Bei den Forstnebennutzungen wird man wohl nur ausnahmsweise Veranlassung zu einer Sortimentenausscheidung haben, da für die schon mit Rücksicht auf die verschiedenen Verwendungszwecke festgestellten Naturalerträge am einfachsten eine durchschnittliche Qualität bestimmt wird. Bezüglich der Verlässigkeit solcher Feststellungen gilt natürlich das oben über die Ausscheidung der Holzsortimente Gesagte.

(a) Die Fortschritte der Wissenschaft, der Technik und des Verkehrs wirken auf die Art und Weise der Holzverwendung bald günstig, bald ungünstig ein. So findet dasselbe z. B. in neuerer Zeit Verwendung beim Eisenbahnbaue, zur Darstellung von Cellulose, Leuchtgas, Holzessig, Vanillin u. s. w., während es dagegen vielfach als Bau- und Nutzholz durch das

Eisen, als Brennmateriale durch die Mineralkohlen und das Petroleum verdrängt wurde. Die vermehrten Verkehrsmittel haben in unseren Tagen vielen Waldgegenden einen nie geahnten Nutzholzabsatz gebracht.

Gleiches gilt bezüglich der Forstnebennutzungen (man vergl. Note a des § 12).

Diese Aenderungen an dem Gebrauchs- und Verkehrswerthe der Forstproducte erfolgen natürlich nicht nach einem bestimmten Gesetze und sind deßhalb unberechenbar.

(b) Man könnte z. B. mit der etwa nöthigen weiteren Unterabtheilung nach Holzarten unterscheiden

Bau und Nutzholz, und zwar:
stärkeres,
gewöhnliches,
Kleinnutzholz;

Brennholz, und zwar:
Scheit-,
Prügel-,
Reisig- und
Stockholz.

In vielen Fällen wird übrigens selbst die Annahme von Bau- und Nutzholz, Schicht- (Klafter-), Reisig- und Stockholz ausreichen.

§ 16.

Die bisherigen Forstproductenpreise ergeben sich aus dem Durchschnitte der letzten (etwa 10) Jahre; die künftigen können nur den Gegenstand gutachtlicher Schätzung auf Grund dieser Durchschnittspreise bilden.

Neben der fortschreitenden Entwerthung des Geldes, für die sich jedoch ein bestimmtes Gesetz nicht geben läßt, sind es vorzugsweise die im § 15 erörterten Aenderungen der Absatzverhältnisse, welche eine stete Bewegung der Forstproductenpreise bewirken, so daß eine genaue Vorausbestimmung derselben nicht für ein Jahr möglich ist, geschweige den auf Decennien hinaus (man vergl. auch die §§ 32—34).

Werden, wie im § 15 bemerkt, die künftigen Erträge nur in wenige Hauptsortimente ausgeschieden, so sind für dieselben auf Grund des quantitativen Verhältnisses der unter ihnen begriffenen Sortimente arithmetisch mittlere Preise zu berechnen (a).

(a) Es sei z. B. der gesammte Nutzholzanfall anzunehmen zu

70% Commercialholz	à 30 M	pro Festmeter
20% gewöhnliches Bauholz	à 15 M	„
10% Kleinnutzholz	à 8 M	„

so ist der mittlere Preis für den Festmeter Bau- und Nutzholz = $0,7 \times 30 + 0,2 \times 15 + 0,1 \times 8 = 24,8$ M

III. Feststellung der Geldausgaben für den Wald.

§ 17.

Die Differenz zwischen Geldrohertrag und Geldausgaben bezeichnet man im gewöhnlichen Leben als Geldreinertrag einer Einzelwirthschaft. Die Reinertragsbestimmung aus dem Geldrohertrage erscheint demnach als eine sehr einfache Rechnungsaufgabe, sobald der Begriff und der Betrag der Ausgaben (a) feststeht.

Zu jeder Gütererzeugung gehören Grund und Boden, Capital (b) und Arbeit, sowie ein Unternehmer, welcher diese drei Güterquellen zum Zwecke der Production vereinigt und die Mühen und Gefahren derselben trägt. Jedem dieser vier Factoren gebührt für seine Mitwirkung bei der Production ein entsprechender Antheil an dem Geldrohertrage, den man als den Reinertrag oder die Rente (Gewinn) des betreffenden Productionsmittels bezeichnet. Der Geldrohertrag besteht demnach aus der Boden-, Capital-, und Arbeitsrente und dem Unternehmergewinne, und bei der Bestimmung eines dieser Reinerträge erscheinen die anderen drei immer als Ausgabe.

Die Reinertragsbestimmung der forstlichen Production bildet den Gegenstand der §§ 22—26; in den §§ 18—21 werden wir die einzelnen Productionsfactoren nur in so weit betrachten, als die sie treffenden Renten als Ausgaben bei der Reinertragsberechnung der anderen Güterquellen erscheinen.

Selbstverständlich dürfen diese Reinerträge nur nach ihrem wirklichen Betrage, nicht aber nach einem willkürlich angenommenen Verhältnisse derselben zum Geldrohertrage bestimmt werden, da sonst die Formel für den Geldrohertrag eine identische Gleichung darstellt (c).

Da der Geldrohertrag immer nach seinem Jahresbetrage festgestellt wird, so kommen hier auch nur Jahresausgaben in Betracht.

(a) A. Wagner (Lehrbuch der politischen Oekonomie) unterscheidet die einzelwirthschaftlichen und die volkswirthschaftlichen oder natürlichen Productionskosten. Erstere sind Kosten, welche eine Einzelwirthschaft aufwenden muß, um die Mitwirkung anderer Wirthschaften und Personen, oder Anderen gehöriger Grundstücke und Capitalien zur Ertragsgewinnung zu erlangen, demnach Vergütungen aus dem Rohertrage, welche eine Einnahme anderer Wirthschaften und Personen bilden; letztere dagegen sind Kosten, welche eine Einzelwirthschaft aufwenden muß, ohne daß dieselben irgend einer Wirthschaft, oder Person direct als Einnahme zu Gute kommen. Es sind daher Boden-, Arbeits- und Capitalrente, sowie Unternehmergewinn wohl einzel-, nicht aber volkswirthschaftliche Ausgaben, und zählen zu diesen nur die bei der forstlichen Production aufgewendeten Güter, wie z. B. die Samen, Dungmaterialien, Gebäude und Geräthe u. s. w.

Werden die Ausgaben durch ihren wirthschaftlichen Erfolg mindestens aufgewogen, so sind es wirthschaftliche oder productive, außerdem unwirthschaftliche oder unproductive.

(b) Daß man den Grund und Boden häufig den Capitalien zuzählt, ist für unseren Zweck gleichgiltig, da sich derselbe in technischer und statischer Beziehung von den übrigen im Forsthaushalte verwendeten Capitalien so wesentlich unterscheidet, daß wir denselben besonders betrachten müssen.

(c) Bezeichnet bei einer Waldfläche von u Hectaren und einem Umtriebe von u Jahren E den jährlichen Geldrohertrag nach Abzug der Ausgaben für Culturen, Verwaltung u. s. w., den s. g. Waldreinertrag (§ 22), so ist, wenn man diesen der Waldrente gleich setzt, und M das zum Nachhaltbetriebe erforderliche Materialcapital (§ 19), B den Bodenwerth und o,op den Zinsfuß bedeutet, nach § 23

$$E = (M + B)\ o,op$$

Es ist aber (man vergl. J. Albert, Lehrbuch der Waldwerthberechnung. Wien, 1862 S. 45 und 46)

$$M = \frac{E\ (1,op^u - \dot{1} - 0,op\ u)}{0,op(1,op^u - \dot{1})} \text{ und } B = \frac{u\ E}{1,op^u - 1}, \text{ folglich}$$

$$E = \left(\frac{E\ (1,op^u - \dot{1} - 0,op\ u)}{0,op\ (1,op^u - \dot{1})} + \frac{u\ E}{1,op^u - \dot{1}}\right) 0,op$$

$$\frac{E}{0,op} = \frac{E(1,op^u - \dot{1}\quad 0,op\ u) + 0,op \cdot u\ E}{0,op\ (1,op^u - \dot{1})}$$

$$E \cdot 1,op^u - E = E\ 1,op^u - E.$$

Wollte man nun aus der Formel $E = (M + B)\ 0{,}op$ den Bodenwerth B in der Art ermitteln, daß man M statt nach dem augenblicklichen Verkehrswerthe des Materialvorrathes aus E berechnet, so würde man als Bodenwerth wieder $\frac{u\ E}{1{,}op^u - 1}$, d. i. einen mit dem s. g. Bodenrentirungs-, oder Erwartungswerthe (§ 24) zusammentreffenden, den thatsächlichen Verhältnissen in keiner Weise entsprechenden Bodenwerth erhalten.

§ 18.

Die **Bodenrente** kann für die Reinertragsberechnung der übrigen Productionsfactoren aus dem Geldrohertrage nur nach den muthmaßlichen Verkaufspreisen des Bodens bestimmt werden, da der s. g. Bodenrentirungs- und Erwartungswerth (§ 24) aus den in Note c des § 17 erörterten Gründen für den fraglichen Zweck nicht zur Anwendung kommen können. Dieser Preisermittelung muß die nach den gegebenen Verhältnissen mögliche vortheilhafteste Benutzung des Bodens, sei es für die Agricultur, oder die Holzzucht, unterstellt werden, und darf der Einfluß einer etwaigen Vermehrung des Angebotes von Grundstücken auf die Preise nicht außer Acht bleiben. Durch Multiplication des so gefundenen Bodenwerthes mit dem für Capitalanlagen in Grund und Boden gegendüblichen Zinsfuße ergibt sich die Bodenrente.

Bei zur Agricultur geeignetem Waldboden ist innerhalb der vorzugsweise durch das landwirthschaftliche Betriebssystem der Gegend für die Nachfrage gezogenen Grenzen ein Absatz desselben möglich, und die für denselben zu erwartenden Verkaufspreise werden sich aus den bisherigen Preisen von Grundstücken gleicher Beschaffenheit, unter Abrechnung der Rodungskosten und unter Berücksichtigung der geänderten Concurrenz, immerhin mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmen lassen. Anders ist dies bezüglich des absoluten Waldbodens, für welchen sich um so weniger Käufer finden werden, je größer das Verkaufsobject ist, und je weniger die Bewohner der Gegend nach ihren wirthschaftlichen Verhältnissen in der Lage und Willens sind, die Forstculturkosten auf langen Rückzahlungstermin vorzuschießen. Wo aber aus irgend einem Grunde für Waldboden ein Absatz nicht besteht, da

fehlt diesem der Verkehrswerth und hiemit für unseren Zweck der Anhalt für die Ermittelung der Bodenrente. In einem solchen Falle nützt es auch nichts, wenn, was ohnehin nur ausnahmsweise vorkommt, der Kaufpreis des Waldes bekannt ist, da sich dieser nicht in seine beiden Bestandtheile, den Preis des Bodens und der mit demselben übernommenen Capitalien, zerlegen läßt.

Da die Grundsteuer von der Bodenrente erhoben wird, so erscheint dieselbe nicht nur bei Ermittelung des Netto- oder Reinertrages der Wirthschaft (§ 22), sondern auch bei statischen Untersuchungen als Ausgabe, wenn die Bodenrente als solche vom Geldrohertrage in Abzug kommt (a).

(a) Bezeichnet man die Zinsen des Bodencapitals mit b und den Jahresbetrag der Grundsteuer mit m, so ist aus dem jährlichen Geldrohertrage für die Benutzung des Grund und Bodens $(b + m)$ zu vergüten.

§ 19.

Zum Nachhaltbetriebe gehört bekanntlich das s. g. normale Altersclassenverhältniß, dem bei normaler Beschaffenheit (§ 13) aller Bestände ein bestimmter Holzvorrath entspricht, welcher als die Summe der Holzmassen der einzelnen Altersclassen erscheint und für den betreffenden Standort und die vorhandene Holz- und Betriebsart, sowie Umtriebszeit den normalen Vorrath (fundus instructus) bildet. Der bei der Verwerthung dieses Normalvorrathes zu erwartende Erlös (Verkehrswerth) bildet das Materialgeldcapital, dessen Zinsen, als s. g. Materialgeldcapitalrente, bei statischen Untersuchungen zu den Ausgaben zählen.

Bei Feststellung dieser Rente erscheint es als erste Aufgabe, den Normalvorrath, der aus Holz vom einjährigen bis zum Haubarkeitsalter besteht, nach Quantität und Sortimenten, nöthigenfalls unter Ausscheidung in einen verkäuflichen und unverkäuflichen Theil, zu ermitteln und für die einzelnen Sortimente mit Berücksichtigung der zu erwartenden Aenderungen der Absatzverhältnisse die bei dem sofortigen Verkaufe zu erzielenden Preise zu bestimmen. Die Summe der Producte aus der Masse der ein-

zelnen Sortimente in den Preis der Maßeinheit gibt das Materialgeldcapital, dessen Zinsen mit Hilfe des für Capitalanlagen in Grund und Boden gegendüblichen Zinsfußes leicht gefunden werden können.

Für kleine Waldungen (namentlich im Nieder- und Mittelwaldbetriebe), deren gesammter Materialvorrath mitunter ohne wesentliche Preisänderungen absetzbar ist, kann die Bestimmung des Verkehrswerthes desselben wohl in der angegebenen Weise erfolgen, nicht aber für größere Complexe, bei welchen die schwächeren Holzsortimente vielleicht gar nicht, die stärkeren nur zum Theil verkäuflich sind, indem hier, wie von uns bereits bei anderer Gelegenheit näher ausgeführt wurde (a), für die Feststellung der sofort verwerthbaren Holzmassen und ihrer Preise jeder nur einigermaßen verläßige Anhalt fehlt.

Die Construction des Materialgeldcapitales aus den Kosten-, oder den Erwartungswerthen der einzelnen Bestände ist aus dem im § 17 erörterten Grunde unzulässig (man vgl. auch § 23).

Weitere Capitalverwendungen, wie z. B. beim Culturbetriebe, Wegbaue u. s. w. (b), erscheinen sowohl bei Feststellung des wirthschaftlichen Reinertrages und der Waldrente (§ 22) eines Waldcomplexes, als auch bei statischen Untersuchungen als Ausgaben, welche für das umlaufende (flüssige, Betriebs-) Capital sofort mit dem ganzen Betrage desselben, für das stehende (fixe, Anlage- oder Stamm-)Capital mit den betreffenden Zinsen und der jährlichen Abnützung in Rechnung kommen (c). Wenn verschiedene Behörden ein Gebäude benützen, oder eine gemeinschaftliche Kanzlei besitzen, oder eine Behörde verschiedene Administrationszweige besorgt, ist es oft nicht möglich, den von den bezüglichen Capitalverwendungen auf die Forstverwaltung treffenden Theil auszuscheiden (man vgl. auch § 21). Manche Kosten, wie z. B. die der Inserationen der Forstproductenverkäufe, oder jene der selbst gewonnenen und wieder verwendeten Waldsämereien u. s. w., lassen sich nicht in Capital- und Arbeitsrente trennen, oder überhaupt nicht genau nach ihrem Geldwerthe feststellen.

Bei der Bestimmung der Grundsteuer nach dem Geldrohertrage und nach der Waldrente enthält dieselbe auch einen Theil der Materialgeldcapitalrente, und hat deßhalb auch mit dieser bei statischen Untersuchungen entsprechend in Abzug zu kommen.

(a) Man vgl. J. Albert, Lehrbuch der Forstgrundsteuerermittelung. Wien, 1866 — und die Abhandlung „Die Waldbodenrente" auf S. 287 u. ff. von Baur's Monatschrift für das Forst- und Jagdwesen, 1872.

(b) Ueber die durchschnittliche Größe derselben für bedeutendere Betriebsganze fehlen noch statistische Angaben (man vgl. auch Note b und c des § 20).

(c) Der Materialvorrath eines Waldes ist als ein stehendes Kapitel zu betrachten, für welches die s. g. Waldrente die Zinsen und die jährliche, durch die Bodenproduction wieder aufgehobene Abnützung enthält.

Judeich („Das Waldcapital." Tharander Jahrbuch. 29. Bd. S. 1 u. ff.) zählt den Materialvorrath des Waldes zum umlaufenden Kapital, weil derselbe zum Theil das jährliche Nutzungsobject bilde und durch die Fällungen überhaupt steten Veränderungen unterworfen sei. Aehnlich verhält es sich jedoch auch bei dem Wildstande, den Viehheerden, den in den Teichen befindlichen Fischen u. s. w., und dennoch rechnet man die betreffenden Bestände überall zum Stammcapital.

Wenn ein Speculant einen Wald zum Abtriebe kauft, dann bildet der Holzbestand für denselben ein flüssiges Kapital, sonst aber nicht.

§ 20.

Als Arbeitsrente ist hier der Geldanschlag der jährlich von dem Waldbesitzer für die Erziehung und den Schutz des Waldes, sowie für die Gewinnung und Verwerthung der forstlichen Rohproducte aufgewendeten Arbeit. Es gehören demnach hierher die Besoldungen des Wirthschafts- und Schutzpersonales, nicht aber die von den Staatsbehörden im öffentlichen Interesse für die Forstcultur geleistete Arbeit, nicht der Arbeitsaufwand bei der Gewinnung der Forstproducte durch den Empfänger und bei der technischen Verarbeitung derselben durch den Waldbesitzer (a).

Der Geldbetrag dieser Arbeitsleistungen wird am besten nach dem Durchschnitte der letzten (vielleicht 10) Jahre bestimmt und der Feststellung der künftigen Ausgaben, unter gutachtlicher Schätzung der Aenderungen an dem Arbeitsquantum und den Löhnen, zu Grunde gelegt. Bei Ermittelung des Geldetat für

die nächste Zeit insbesondere liefern die betreffenden Wirthschaftspläne für die Bestimmung der Arbeitsmenge für Gewinnung der Forstproducte, Forstculturen u. s. w. die erforderlichen Anhalte. Die stete Entwerthung des Geldes und die unberechenbaren Aenderungen am Verhältnisse zwischen Angebot von Arbeit und Nachfrage nach solcher erschweren die Vorausbestimmung der Arbeitslöhne um so mehr, je länger der betreffende Zeitraum ist. Wo, wie in neuen Colonien, die Arbeit keinen Preis hat, ist natürlich die Bestimmung der Arbeitsrente unmöglich.

Für die Ermittelung der Waldrente (§ 22) eines Complexes kommt der Gesammtarbeitsaufwand desselben in Betracht, bei statischen Untersuchungen dagegen nur der Durchschnittsbetrag für die Einheit der productiven Gesammtfläche (b), oder eigentlich der betreffenden Bonitätsclasse, da die fraglichen Kosten nach Holzart und Standort sehr verschieden sind (c). Für die letztere Ausscheidung des Arbeitsaufwandes wird man jedoch in den Forstrechnungen wohl überall noch vergebens einen Anhalt suchen, und es erscheint die Klärung der fraglichen Verhältnisse als eine der wichtigsten Aufgaben der Bureaux für Forststatistik und forstliches Versuchswesen.

Bei kleinen Waldungen, deren Besitzer mit ihren Angehörigen in freien Stunden alle Betriebsgeschäfte ohne Kostenaufwand besorgen, sowie bei Gemeindewaldungen, in welchen der größte Theil der nöthigen Arbeit durch die Gemeindeglieder erfolgt, ist die Bestimmung der Arbeitsrente schwer, leichter ist sie dagegen dort, wo alle Dienstleistungen baar bezahlt werden. Doch ist es auch in diesem Falle oft fast unmöglich, bei Verwendung des Wirthschafts- und Schutzpersonales zu Nebengeschäften, z. B. bei der forstlichen Industrie, der Jagdausübung außerhalb des Waldes, der Forstpolizei und Bewirthschaftung fremder Waldungen (z. B. der Gemeinde- und Stiftungswaldungen von Seite der Staatsforstbeamten), den hiefür treffenden Arbeitstheil auszuscheiden.

Ebenso wenig läßt sich in den meisten Fällen die Arbeitsleistung der Kassen- und Baubehörden für die Forstverwaltung genau feststellen.

(a) Für solche Nebengewerbe, wie z. B. Sägemühlenbetrieb, Faßdauben-, Holzessigfabrication u. s. w., müssen besondere Betriebsrechnungen geführt werden, wenn dieselben etwa das einzige Mittel bilden, den Rohproducten Absatz zu verschaffen.

(b) Bezügliche Angaben lassen sich auch für die Staatswaldungen nicht machen, da in den veröffentlichten Betriebsausweisen die Ausscheidung von Capital- und Arbeitsbeträgen für die Ausgaben nicht entsprechend durchgeführt ist.

(c) Capital- und Arbeitsaufwand sind bei den geringeren Standortsclassen nicht nur wegen der geringeren Geldroherträge relativ, sie sind auch in Folge der größeren Schwierigkeit der Production absolut größer. Betragen z. B pro Hectare die Geldroherträge für die I. Bonitätsclasse 10, für die IV. Classe 6 Mark, so stellen die Ausgaben (excl. Materialgeldcapitalrente), wenn man sie durchgehends zu 3 M. annimmt, für die I. Classe 30, für die IV. aber 50 Procent des Rohertrages dar.

Auf schlechterem Standorte hat man z. B. für die Cultur bessere Bodenvorbereitung, mehr Samen, öftere Nachbesserungen u. s. w. nöthig. Verschiedene Bestandsbeschädigungen und die dagegen zu treffenden Maßregeln hängen mit der Ungunst des Klimas und des Bodens zusammen, und schwierige Terrainverhältnisse machen selbst die Gewinnung und den Transport der Forstproducte kostspieliger.

Ebenso sind unter sonst gleichen Verhältnissen die Kosten der Verjüngung, Erziehung und des Schutzes der Bestände, sowie der Holzernte bei den einzelnen Holzarten relativ und absolut verschieden.

§ 21.

Der **Unternehmergewinn** ist derjenige Theil des Geldrohertrages, welcher dem Waldbesitzer als Entschädigung für die **Leitung der Production** und das **Risico** (a) derselben zukommt.

Besorgt der Waldbesitzer die **Leitung des Forstbetriebes** nebenbei selbst, so ist es wohl kaum möglich, die hiefür aufgewendete Zeit und deren Geldwerth zu bestimmen. Hat der Waldbesitzer eine besondere Forstdirection bestellt, welche ausschließlich nur die fraglichen Geschäfte besorgt, so bildet der Kostenaufwand für dieselbe den bezüglichen Theil des Unternehmergewinnes. Dieser Fall ist aber nur ausnahmsweise gegeben, da diese Forstdirectionen häufig andere wirthschaftliche Geschäfte mitbesorgen, oder nur Abtheilungen einer allgemeinen Güter-(Finanz-)Administration bilden, oder deren Obliegenheiten, wie beim Staate, von

mehreren allgemeinen Behörden wahrgenommen werden. In allen diesen Fällen aber bietet eine genaue Ausscheidung des für die Forstverwaltung treffenden Arbeits-, beziehungsweise Besoldungsaufwandes fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Es fehlt deßhalb auch noch an richtigen Nachweisen der Kosten der Leitung des forstlichen Betriebes, da die in einigen forststatistischen Werken enthaltenen Angaben über den Besoldungsaufwand der dirigirenden und inspicirenden Forstbeamten (b) nicht als solche in unserem Sinne gelten können, weil die betreffenden Beamten nicht ausschließlich mit der Staatsforstverwaltung beschäftigt sind, dagegen die Arbeitsleistungen anderer Behörden für dieselbe außer Rechnung gelassen wurden. (c).

Das Risico des Forstbetriebes besteht in den Gefahren, die dem Walde und den zum Forsthaushalte gehörigen Anstalten drohen, und in den mit der Verwerthung der Forstproducte verbundenen Verlusten. Bestimmt man die Naturalerträge mit Rücksicht auf die unvermeidlichen Bestandsbeschädigungen durch Menschen, Thiere, Pflanzen und Elementarereignisse, so ist diesen nachtheiligen Einflüssen Rechnung getragen. Der durch sie bewirkte Ertragsausfall läßt sich kaum mit nur einiger Genauigkeit in Procenten des Geldrohertrages ausdrücken. Die Beschädigungen durch Feuer und Wasser an Gebäuden, Ufern, Wasserbauten u. s. w. sind ebenso, wie die Verluste beim Incasso u. s. w., im Anhalte an ihren bisherigen Betrag gutachtlich zu schätzen.

(a) v. Hermann (Staatswirthschaftliche Untersuchungen. München, 1874) betrachtet das Risico als einen möglichen wirthschaftlichen, socialen oder politischen Schaden, der, wie die Gefahr von Elementarschaden, durchschnittlich in die Capitalausgabe einzurechnen ist.

(b) Es betrugen z. B. die Besoldungen der Oberforstmeister und Forstmeister für die preußischen Staatsforsten

	pro Hectare Mark	vom Geldrohertrage Procente
im Jahre 1865	0,25	1,5
„ „ 1881/82	0,30	1,7

(c) Man vgl. übrigens unsere Vorschläge in dem Aufsatze „Die Arbeitstheilung in der Forstverwaltung“ (Baur, Monatschrift für das Forst-

und Jagdwesen. 1876. S. 374 u. f. f.) und unseren Artikel „Eine gemeinsame Grundlage für Forststatistik und forstliche Statik“ in dem Centralblatte für das gesammte Forstwesen, Jahrgang 1876, S. 91 u. f. f.

Wessely (a. a. O.) verlangt, daß die Gutsverwaltungskosten nach Verhältniß der Reinerträge auf die einzelnen Domänenzweige vertheilt werden, gibt aber selbst zu, daß sich dies nicht immer consequent durchführen lasse.

IV. Feststellung des Geldreinertrages des Waldes.

§ 22.

Wie wir im § 17 gesehen haben, bildet der auf einen Productionsfactor für seine Mitwirkung bei der Gütererzeugung treffende Antheil am Geldrohertrage den Reinertrag desselben, und es erscheinen demnach Boden-, Capital- und Arbeitsrente, sowie Unternehmergewinn je als der bezügliche Reinertrag, den man durch Subtraction der Summe der drei übrigen Reinerträge vom Geldrohertrage erhält. Es ist demnach die Reinertragsbestimmung eines Productionsfactors an und für sich eine sehr einfache Rechnungsaufgabe, welche jedoch wegen der Unbestimmbarkeit des Minuenden (§§ 15 und 16) und der einzelnen Subtrahenden (§§ 18—21) mit der für wissenschaftliche Zwecke nöthigen Genauigkeit auch im günstigsten Falle kaum zu lösen ist (a).

In der Praxis begnügt man sich zur Feststellung der financiellen Wirthschaftsergebnisse in der Regel damit, von dem jährlichen Geldrohertrage die Baarausgaben abzuziehen (§ 257), und bezeichnet die so erhaltene Differenz als Netto- oder Reinertrag der Wirthschaft oder des Waldes, welcher, reducirt auf die Flächeneinheit, den Maßstab bildet für die wirthschaftlichen Erfolge von Waldungen verschiedenen Besitzes (b).

Dieser Waldreinertrag ist kein wissenschaftlicher Begriff und mit der s. g. Waldrente, welche die Summe der Bodenrente und der Zinsen des Materialgeldcapitales (§ 19) bildet, nicht identisch, da ihm in der Grundsteuer ein Theil der Rente vom Boden- und Materialgeldcapitale entzogen wird, während jener Capital- und Arbeitsaufwand, welcher Baarauslagen nicht

verursacht, sowie die Entschädigung für das Risico des Unternehmers (§ 21) außer Rechnung bleibt (c). Doch kann derselbe um so mehr in der Forststatistik als Vergleichsmaßstab gelten, je gleichmäßiger der fragliche Fehler bei der Reinertragsbestimmung der verglichenen Waldungen gemacht wurde.

Der Waldreinertrag für die Flächeneinheit könnte unter den eben erörterten Voraussetzungen auch als Maßstab der Rentabilität der einzelnen Betriebssysteme dienen, wenn sich der Materialvorrath durch seinen jährlichen Zuwachs stets zu dem bei Capitalanlagen in Grund und Boden gegenbüblichen Zinsfuße verzinsen würde. Dies ist jedoch, wie wir sehen werden, nicht der Fall, und deßhalb betrachtet man weder den Waldreinertrag, noch die eigentliche Waldrente, sondern die direct, oder indirect aus letzterer entwickelte **Bodenrente** als **Reinertrag** und **Kriterium der Rentabilität des Betriebes.**

Das Verhältniß der Bodenrenten der einzelnen Betriebsclassen eines Waldcomplexes besteht auch für die Reinerträge für Capital, Arbeit und den Unternehmer, soferne dieselben überhaupt in der oben bezeichneten Weise bestimmbar sind (d).

(a) Diese Unbestimmbarkeit der Antheile der Productionsfactoren an dem Rohertrage besteht übrigens auch bei den übrigen Productionszweigen, und es wird deßhalb auch der bezüglichen Rentenunterscheidung in der neueren Zeit selbst theoretisch eine geringere Bedeutung beigelegt.

(b) Mittheilung über solche Reinerträge finden sich in
J. **Albert**, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875.

(c) Daß die s. g. **Waldrente** eine gemeinsame Grundlage für Forststatistik und forstliche Statik bildet, haben wir bereits im Jahre 1876 (Centralblatt für das gesammte Forstwesen. S. 91 u. f. f.) nachgewiesen und zur Herstellung derselben aus dem Waldreinertrage die entsprechende Anleitung gegeben.

(d) Die von G. **Heyer** (a. a. O.) vorgeschlagene Berechnung des Unternehmergewinnes beim jährlichen Betriebe stützt sich auf das nicht bestimmbare Materialgeld- (§ 19 und § 23) und Bodencapital (§ 24); die Feststellung desselben beim aussetzenden Betriebe setzt ebenfalls die Kenntniß des Bodencapitales voraus und verlangt die Zinseszinsenrechnung.

Gleiches gilt bezüglich der **Heyer**'schen Formeln für die Verzinsung des Productionsaufwandes durch den Ertrag.

§ 23.

Bezeichnet man die **Waldrente**, welche die Summe der Zinsen des Materialgeldcapitales M und des Bodencapitales B bildet (§ 22), mit E, so ist, unter Annahme des für Capitalanlagen in Grund und Boden gegendüblichen Zinsfußes $o{,}op$,

$$E = (M + B)\ o{,}op \text{ und}$$

die Bodenrente oder $B\ .\ o{,}op = E - M\ o{,}op$.

Ist M nach seinem Verkaufswerthe bestimmbar, so kann durch diese Formel die Bodenrente gefunden werden (a), ist aber, was die Regel bildet (§ 19), der Materialvorrath gar nicht, oder nur zum Theil verkäuflich (b), dann fehlt die Möglichkeit, die Waldrente in ihre beiden Bestandtheile zu zerlegen.

Construirt man M aus den Kosten-, oder Erwartungswerthen der einzelnen Glieder der Massenreihe, so erhält man, wie bereits in Note c des § 17 nachgewiesen wurde, eine identische Gleichung, da sich ein so ermitteltes M nicht, wie ein wirkliches Geldcapital, zu dem gegendüblichen, sondern zu einem dem Nutzungsprocente annähernden Zinsfuße verzinst (c).

Hat der Boden, was bei größeren Waldcomplexen und namentlich bei absolutem Waldboden jedoch kaum der Fall ist (§ 18), einen Verkaufswerth b, dann muß bei Rentabilitätsberechnungen die Frage auf den Zinsfuß gerichtet sein, zu welchem sich das im Betriebe verwendete Bodencapital verzinst. Es ist hier

$$E = M\ .\ o{,}op + b\ .\ o{,}ox$$

$$o{,}ox = \frac{E - M\ .\ o{,}op}{b}.$$

(a) Nach diese Methode berechnet v. **Thünen** (Der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und Nationalökonomie. Dritter Theil. Rostock, 1863) die Waldbodenrente und legt hiebei der Feststellung des Materialgeldcapitales die unrichtige Voraussetzung zu Grunde, daß der jährliche Zuwachs der Bestände sowohl der Quantität, als auch der Qualität nach mit dem Bestandsalter in einer arithmetischen Reihe der ersten Ordnung steige.

Die sämmtlichen v. **Thünen**'schen Formeln sind übrigens nur als Resultate algebraischer Uebungsaufgaben zu betrachten, welche für die forstliche Praxis gar keinen Werth haben, da es durchaus unmöglich

ist, unsere Wälder zur Annahme des den fraglichen Berechnungen willkürlich unterstellten Entwickelungsganges zu vermögen.

(b) Bezeichnet man den wahrscheinlichen Erlös aus dem verkäuflichen Theile des Materialvorrathes mit m und den Geldwerth des unverkäuflichen Theiles dieses Vorrathes mit m^1, so ist

$$E = (m + m^1 + B)\ 0{,}op.$$

In dieser Gleichung sind zwei unbekannte Größen, m^1 und B, und die Aufgabe ist somit eine unbestimmte.

(c) Verwandelt man den zum Nachhaltbetriebe gehörigen Materialvorrath ohne Rücksicht auf seinen Verkaufswerth unter willkürlichen Annahmen in ein Geldcapital, so darf für dasselbe nur ein dem s. g. Nutzungsprocente nahe kommender, aber mit demselben nicht zusammenfallender Zinsfuß $0{,}oq$ in Anwendung kommen, der bei höherem Hochwaldumtriebe bekanntlich nicht unbedeutend unter dem für sofort disponible Geldcapitalien gebräuchlichen verbleibt.

Wir würden in diesem Falle erhalten

$$E = M\ .\ 0{,}oq + B\ .\ 0{,}op,$$

in welcher Gleichung eben M und $0{,}oq$ einer entsprechenden Feststellung nicht fähig sind, und sohin mit B drei unbekannte Größen vorkommen.

Aus vorstehender Gleichung erhält man

$$0{,}oq = \frac{E - B\ .\ 0{,}op}{M},$$

und wenn man M und B in der in Note c des § 17 angegebenen Weise aus E construirt hat, so ist

$$0{,}oq = \frac{E - \dfrac{u\ E\ .\ 0{,}op,}{1{,}op^u - 1}}{\dfrac{E\ (1{,}op^u - 1 - 0{,}op\ .\ u)}{0{,}op\ (1{,}op^u - 1)}}$$

$$= \frac{(E\,.\,1{,}op^u - E - u\ E\ .\ 0{,}op)\ \ .\ 0{,}op\ \ (1{,}op^u - 1)}{(1{,}op^u - 1)\,.\,E\ (1{,}op^u - 1 - 0{,}op\ .\ u)}$$

$$= 0{,}op.$$

Wir verweisen übrigens hinsichtlich einer ausführlichen Erörterung der bezüglichen Verhältnisse auf

J. Albert, Lehrbuch der Forstgrundsteuerermittelung. Wien, 1866.

§ 24.

Nachdem es fast ausnahmelos unmöglich ist, die Waldrente beim Nachhaltbetriebe in ihre beiden Bestandtheile, die Boden- und die Materialgeldcapitalrente, zu zerlegen, so versuchte man, die Bodenrente aus dem Waldreinertrage des

aussetzenden Betriebes, beziehungsweise aus dem Bodenrentirungs- und dem Bodenerwartungswerthe zu ermitteln, welcher Versuch aber, wie wir sehen werden, ebenfalls nicht zum Ziele führte (a).

Nimmt man an, daß der Haubarkeitsertrag eines Bestandes, incl. der Nachwerthe der Durchforstungserträge und excl. des Nachwerthes der etwa aufgewendeten Culturkosten, aus so vielen Bodenrenten mit Zinseszinsen besteht, als der Bestand Jahre zählt, so läßt sich leicht die Größe einer solchen Rente berechnen, bei der natürlich noch die Jahresausgaben für Verwaltung, Steuern u. s. w. in Abgang, etwaige jährliche Forstnebennutzungseinnahmen aber in Zugang kommen müssen, um die eigentliche Bodenrente zu erhalten, deren Capitalisirung den Bodenrentirungswerth ergibt.

Die Annahme, daß die Bodenrente einen ganzen Umtrieb hindurch gleich bleibt, ist eine irrige, da diese Rente nach volkswirthschaftlichen Grundsätzen im Laufe der Zeit eine immer größere wird, indem sich wegen der Nichtvermehrbarkeit des Grund und Bodens die Preise der Bodenproducte mit der Bevölkerungszunahme stetig erhöhen müssen (§ 29). Es ist deßhalb z. B. für einen jetzt 100jährigen Bestand die Bodenrente des letzten Jahres eine größere, als jene zur Zeit der Bestandsbegründung, und selbstverständlich wieder für eine gegenwärtige Cultur die Bodenrente kleiner, als für den dereinst haubaren Bestand. Diese allmälige Steigerung der Bodenrente folgt natürlich keinem mathematischen Gesetze und läßt sich deßhalb auch nicht in Rechnung ziehen; aber so viel ist gewiß, daß in Folge der Annahme des Gleichbleibens der Bodenrente dieselbe um so mehr zu niedrig berechnet wird, je höher der Umtrieb ist.

Die Aufrechnung von Zinseszinsen (b) bei Bestimmung der Bodenrente ist unrichtig, da sich im Leben auf volle Zinseszinsen nicht rechnen läßt, zumal für so kleine Beträge, wie die Bodenrenten (c). Durch die Berechnung von Zinseszinsen wird natürlich die Bodenrente zu klein, insbesondere für den höheren Umtrieb. Für die Bestimmung des unvermeidlichen Zinsenverlustes fehlt übrigens jeder sichere Anhalt.

Die Entwickelung der Waldbodenrente aus dem s. g. Bodenerwartungswerthe ergibt das nemliche Resultat, wie die oben erörterte Ermittelung derselben nach der Bodenrentirungsformel (J. Albert, Lehrbuch der Waldwerthberechnung. Wien, 1862. S. 44), und die Aufrechnung voller Zinseszinsen, sowie die in der Annahme der jetzigen Walderträge als ewige Renten liegende Unterstellung des Gleichbleibens der Bodenrente bilden auch hier die Ursache des unrichtigen Rechnungsresultates (d).

Daß sich übrigens der diesen Berechnungen zu Grunde gelegte Waldreinertrag nicht mit der eigentlichen Waldrente deckt, haben wir bereits im § 22 gesehen.

(a) Wir haben hier in der Hauptsache die bereits früher (Lehrbuch der Forstgrundsteuerermittelung Wien, 1866 – und „Die Waldbodenrente" in der Monatschrift für das Forst- und Jagdwesen, 1872) entwickelten Grundsätze reproducirt.

(b) E. Heiß (Forstregal und Waldrente. Stuttgart, 1878) ist, da die Nationalökonomie wohl einen Leihcapitalzins, aber keine Zinseszinsen kenne, gegen jede Anwendung derselben in der Reinertragsberechnung.

Derselbe macht der Preßler'schen Theorie ferner zum Vorwurfe,

1. daß sie die Erntekosten bei den Rentabilitätsberechnungen außer Ansatz lasse, was nur zulässig wäre, wenn dieser Aufwand im geraden Verhältnisse zu Masse und Preis des Holzes stände;
2. daß die Culturkosten, welche in der Regel einen Theil der Erntekosten bilden und deßhalb eigentlich auch mit diesen außer Ansatz bleiben sollten, beim aussetzenden Betriebe an den Anfang der Umtriebszeit statt an das Ende derselben gesetzt werden, da die Wiederbestockung der Fläche ja immer in der Hauptsache Aufgabe der früheren Bestände gewesen sei;
3. daß die Verwaltungsausgaben, deren Verhältniß zum Nutzeffecte unbestimmbar sei, nur die Kosten des technischen Betriebes, nicht auch die höheren Ausgaben, insbesondere die Dienste, welche der Staat durch Schaffung der Rechtssicherheit gewähre, umfassen;
4. daß die Steuern, insbesondere die Grundsteuer, welche erst am Schlusse des Productionsprocesses fällig sei, zum Grundcapital zählen; endlich
5. daß Grund und Boden als ein Capital betrachtet werde, obgleich er ein solches nur in so weit sei, als der Waldbesitzer für die Erwerbung desselben Mittel aufgewendet habe.

(c) Der Werthberechnung freiwillig zu veräußernder Waldungen legt man mit Recht volle Zinseszinsen zu Grunde, da die Contrahenten bei der

Preisfeststellung diese unrichtige Annahme entsprechend berücksichtigen können. Anders ist dies bei der Werthberechnung für Waldexpropriationen und für statische Zwecke, wo natürlich dieses Correctiv der unrichtigen Zinsenrechnung wegfällt.

(d) C. Fischbach (Monatschrift für das Forst- und Jagdwesen. 1876. S. 145 u. f. f.) weist nach, daß sich beim Uebergange vom niedrigeren zum höheren Umtriebe durch die nöthige allmälige Herstellung des normalen Altersclassenverhältnisses und Vorrathes die Bodenwerthberechnung für den höheren Umtrieb günstiger gestaltet, als bei der bloßen Vergleichung der Bodenerwartungswerthe bei verschiedenem Umtriebe, daß daher der Bodenerwartungswerth als Grundlage der Forsteinrichtung unbrauchbar ist.

§ 25.

Da bei den Hochwaldungen mit der Erhöhung des Umtriebes das Nutzungsprocent und in der Hauptsache auch die Verzinsung des Materialgeldcapitales durch die Waldrente bald unter den gegendüblichen Zinsfuß sinkt, so erscheint die Veräußerung jenes Theiles des Materialvorrathes, welcher sich durch seinen jährlichen Zuwachs nicht wie ein Geldcapital verzinst, als eine vortheilhafte Finanzoperation, indem die Summe der Zinsen des Erlöses aus dem verkauften Holze und des jährlichen Geldertrages des verbleibenden Waldes größer sein wird, als die bisherige Waldrente (a). Es wird dieser Gewinn aus der Herabsetzung des Umtriebes um so größer sein, je weniger eine Holzart, wie z. B. die Buche, Nutzholz liefert und somit den Zuwachsausfall durch die höheren Preise des stärkeren Holzes auszugleichen vermag (b). Daß der verbleibende Wald nach der Wegnahme eines Theiles seines Holzvorrathes weniger werth ist, versteht sich um so mehr von selbst, als er für die Folge beim niedrigeren Umtriebe weniger und minder werthvolles Holz liefert (c).

Wenn übrigens der Hochwaldbetrieb, wie überhaupt der höhere Umtrieb, eine höhere Waldrente, aber eine geringere Verzinsung des Materialgeldcapitales durch dieselbe zeigt, so ist dies nur eine Consequenz des für die Bodenproduction geltenden Satzes, daß bei einer Steigerung des Rohertrages durch die Ver-

mehrung des Productionsaufwandes (bei Waldungen durch einen größeren Materialvorrath) und nicht durch eine bloße Verbesserung der Technik Roh- und Reinertrag zunehmen (d), aber in fallender Progression (e). Insbesondere aber wird der Reinertrag eine immer kleinere Quote des Rohertrages bilden (f), da der Productionsaufwand nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnisse zu der durch seine Mehrung bewirkten Erhöhung des Rohertrages immer größer wird (g). Es wird deßhalb auch innerhalb der durch die Bestands-, Standorts- und Absatzverhältnisse gezogenen Grenzen mit der Waldrente der Reinertrag (Bodenrente) steigen, und es bezeichnet deßhalb der Zeitpunkt der Culmination der Waldrente die financiell vortheilhafteste Umtriebszeit, sofern man die oben bezeichnete Finanzoperation durch Minderung des Materialvorrathes nicht vornehmen kann, oder will. Es ist daher die Bodenrente, welche, wie wir in den §§ 23 und 24 gesehen haben, ihrer Größe nach nur höchst ausnahmsweise bestimmbar ist, auch bei der Gründung des Umtriebes auf die Waldrente (oder auf den Waldreinertrag § 22) entsprechend berücksichtigt.

Die erste Voraussetzung der Erlangung der Vortheile durch Herabsetzung der Umtriebszeit ist die Absetzbarkeit des disponibel gewordenen Materiales und des Holzertrages des niedrigeren Umtriebes zu entsprechenden Preisen (h). Es erscheint dieselbe deßhalb dort nicht räthlich, wo, wie bei großen Complexen, ein plötzliches, zu starkes Holzangebot die Preise drückt, oder den Verkauf ganz unmöglich macht, sowie unter Verhältnissen, die nur den Absatz stärkeren Holzes ermöglichen, wie in den meisten Gebirgsgegenden Deutschlands, wo der sich stets erweiternde Verkehr mit Brennholzsurrogaten mehr und mehr zur Nutzholzwirthschaft drängt. Sie wird endlich auch von Demjenigen unterlassen, welcher darauf rechnet, daß nach volkswirthschaftlichen Grundsätzen der Zinsfuß mit der wirthschaftlichen Entwickelung sinkt, und deßhalb eine Zeit kommen muß, in der auch der höhere Umtrieb sein Materialgeldcapital durch die Waldrente gegenüblich verzinst. Selbstverständlich wird dies auch jetzt schon der Fall sein, wenn durch die Ausdehnung der Herabsetzung des Umtriebes

auf größere Flächen die Preise der stärkeren Holzsortimente bedeutend steigen.

Da die aus dem Bodenrentirungs- und Bodenerwartungswerthe (§ 24) berechnete Bodenrente für den höheren Umtrieb zu niedrig gefunden wird, so geht die Feststellung des Betriebssystemes mit Rücksicht auf die Culmination der Bodenrente, wie sie die s. g. Reinertragstheorie verlangt, nur auf eine Herabsetzung des Umtriebes hinaus, für welche das vorstehend Gesagte volle Geltung hat. Daß man, um den höheren Umtrieb bei Anwendung der Reinertragstheorie zu retten, für die Capitalanlagen in Wald einen niedrigeren (s. g. waldfreundlichen) Zinsfuß, als für solche in landwirthschaftlich benutztem Grund und Boden verlangt (i), ist ungerechtfertigt, und eine Herabsetzung des Zinsfußes bei den Rentabilitätsberechnungen für Discontirungen, Prolongirungen und Rentirungen nur mit Rücksicht darauf statthaft, daß volle Zinseszinsen um so weniger zu erhalten sind, je kleiner die betreffenden Beträge sind (§ 24).

(a) Wir wollen die von uns schon früher (Lehrbuch der Waldwerthberechnung. Wien, 1862 — und Lehrbuch der Forstgrundsteuerermittelung. Wien, 1866) zu gleichem Zwecke benützte Pfeil'sche (Schneider'sche) Erfahrungstafel für den Buchenhochwald der I. Bodenbonitätsclasse der norddeutschen Ebene unseren Betrachtungen zu Grunde legen, indem wir die Massenangaben derselben auf die Hectare beziehen und in Festmetern ausdrücken.

Die natürlich nur willkürlich angenommenen Holzpreise dürften mit der allmäligen Werthzunahme des zur Verwendung als Nutzholz wenig geeigneten Buchenholzes so ziemlich im Einklange stehen. Die Gewinnungskosten sind von denselben bereits in Abzug gebracht.

Durchforstungserträge, sowie die Jahresausgaben für Culturen, Verwaltung, Steuern u. s. w. wurden zur Vereinfachung der Sache außer Rechnung gelassen. Erstere drücken den Culminationspunkt des Rohertrages herab, letztere bilden mit der Erhöhung des Umtriebes eine kleiner werdende Quote des Rohertrages.

Daß übrigens die Außerachtlassung der Durchforstungserträge und der Kosten auf den Eintritt des financiellen Umtriebes oder die Culmination der Bodenrente gar keinen, oder nur einen für die Wirthschaftspraxis ganz verschwindend kleinen Einfluß übt, wurde bereits von A. Knorr (Aus forstlicher Theorie und Praxis. I. Heft. Berlin 1878)

nachgewiesen. Knorr folgert hieraus, daß der s. g. financielle Umtrieb ebenfalls nur ein Rohertragsumtrieb sei.

Der Reinertrag (Bodenrente) wurde aus dem Bodenerwartungswerthe ermittelt, so z. B. für den

$$120\text{jähr. Umtrieb} = \frac{633{,}12 \times 6 \times 0{,}04}{1{,}04^{120} - 1} = 1{,}39\ \mathcal{M}$$

Es ist angenommen, daß die Waldfläche immer so viele Hectaren enthält, als die Umtriebszeit Jahre zählt.

Zahl der Jahre der Umtriebszeit	Materialcapital	Jährlicher Holzertrag	Durchschnittszuwachs pro Hectare	Zuwachsprocent des letzten Jahres	Nutzungsprocent	Preis pro Festmeter	Pro Hectare jährlich: Rohertrag, excl. Gewinnungskosten (Waldrente)	Pro Hectare jährlich: Reinertrag (Bodenrente)
	Festmeter					Mark		
10	84,12	18,24	1,82	16,9	21,7	3,00	5,46	4,56
20	439,92	51,36	2,57	7,8	11,7	3,50	9,00	6,04
30	1177,32	93,72	3,12	5,4	8,0	3,75	11,70	6,24
40	2389,08	144,00	3,60	3,6	6,0	4,00	14,40	6,06
50	4119,24	197,76	3,96	2,4	4,8	4,25	16,83	5,51
60	6412,08	255,48	4,26	2,4	4,0	4,50	19,17	4,83
70	9296,04	315,48	4,51	1,9	3,4	4,75	21,42	4,12
80	12793,08	378,36	4,73	1,7	3,0	5,00	23,65	3,43
90	16932,00	443,16	4,92	1,5	2,6	5,25	25,83	2,79
100	21721,56	508,32	5,08	1,3	2,3	5,50	27,94	2,24
110	27155,40	571,68	5,20	1,1	2,1	5,75	29,90	1,79
120	33212,88	633,12	5,28	0,9	1,9	6,00	31,68	1,39

Geht man vom 120jährigen Umtriebe herab auf den 60jährigen, so wird ein Materialvorrath von 33212,88 − 6412,08 = 26800,80 Festmeter disponibel, welcher bei Annahme eines Preises von 5 Mark für den Festmeter ein Capital von 134.004 ℳ repräsentirt, dessen Zinsen zu 4 Procent jährlich 5360 ℳ betragen. Die Waldrente des 120jährigen Umtriebes beträgt 633,12 × 6 = 3799 ℳ, die Rente nach der Betriebsumwandlung = 255,48 × 4,5 + 5360 = 6510 ℳ, wozu noch die künftigen Erträge der abgeholzten 60 Hectaren kommen.

Es darf deßhalb unter solchen Verhältnissen die Werthberechnung des Waldes nicht nach dem nachhaltigen Ertrage, sondern nur mit Rücksicht auf die sofortige Verwerthbarkeit eines Theiles des Materialcapitales, d. h. nur orts- oder bestandsweise erfolgen. Der Capitalwerth

des Waldes ist bei 120jähr. Umtriebe $\frac{3799}{0,04} = 94.975$ *M*, während der Käufer durch die Betriebsumwandlung erzielen würde $134.004 + \frac{1150}{0,04} = 162.754$ *M* nebst dem Werthe der abgeholzten 60 Hectaren.

In wie weit durch den geregelten Fehmelbetrieb, durch die Erziehung stärkeren Holzes mittelst Ueberhaltens von Stämmen für den folgenden Umtrieb, sowie durch den Unterbau der sich lichtenden älteren Bestände (oder den Lichtungsbetrieb) die Verzinsung des Materialcapitales durch den jährlichen Zuwachs unter sonst gleichen Umständen eine größere, oder kleinere, als beim gewöhnlichen schlagweisen Hochwaldbetriebe ist, entzieht sich jeder Berechnung, da Erfahrungstafeln bekanntlich nur für reine und regelmäßige (gleichalterige) Bestände hergestellt werden können. Durch den besseren Bodenschutz und die freie Stellung werden übrigens hier die älteren Stämme nach Quantität und Qualität (dichteres Holz) einen größeren Zuwachs zeigen, als im gleichalterigen Bestande, und wird sich bei entsprechender, ihre Schaftreinheit fördernder Aufastung auch der Zuwachs des Unterholzes meist nicht wesentlich mindern.

Die Niederwaldungen verhalten sich, da innerhalb der Grenzen der Ausschlagsfähigkeit der jährliche Durchschnittszuwachs derselben, wie die nachstehende, ebenfalls den Pfeil'schen Erfahrungstafeln entnommene Zusammenstellung der Ertragsverhältnisse des Buchenniederwaldes I. Bonitätsclasse zeigt, in Folge des raschen Wuchses der jungen Lohden sich fast ganz gleich bleibt, — theilweise anders, als die Hochwaldungen, indem bei ihnen wohl auch dem höheren Umtriebe ein größeres Materialcapital und eine stetig kleiner werdende Verzinsung desselben durch den jährlichen Zuwachs entspricht, der jährliche Geldrohertrag aber nur dadurch steigen kann, daß bei dem höheren Umtriebe mit der Stärke des Holzes auch der Preis desselben zunimmt, was gerade hier in der Regel der Fall ist.

Zahl der Jahre der Umtriebszeit	Materialcapital	Jährlicher Holzertrag	Durchschnittszuwachs pro Hectare	Zuwachsprocent des letzten Jahres	Nutzungsprocent	Preis pro Festmeter	Pro Hectare jährlich: Rohertrag excl. Gewinnungskosten, (Waldrente)	Pro Hectare jährlich: Reinertrag (Bodenrente)
	Festmeter					Mark		
5	34,80	12,00	2,40	28,2	34,4	2,50	6,00	5,54
10	137,52	26,40	2,64	12,8	19,2	3,00	7,92	6,60
15	314,64	41,52	2,77	8,1	13,2	"	8,31	6,22
20	569,88	57,60	2,88	6,2	10,1	3,25	9,36	6,29
25	910,80	75,12	3,00	4,7	8,2	"	9,75	5,86
30	1333,00	90,36	3,01	3,3	6,8	3,50	10,53	5,64
35	1829,28	105,12	3,00	2,8	5,7	3,75	11,25	5,34
40	2399,40	119,88	3,00	2,5	5,0	4,00	12,00	5,05

Beim Uebergange vom 40jähr. zum 20jähr. Umtriebe würden hier z. B. disponibel 2399,40 — 569,88 = 1829,52 Festmeter, welche bei einem durchschnittlichen Preise von 3,50 ℳ ein Capital von 6404 ℳ darstellen, dessen Zinsen bei 4 Procent 256 ℳ betragen. Die Rente nach der Betriebsumwandlung wäre daher 256 + 57,60 × 3,25 = 443 ℳ nebst den künftigen Erträgen der abgeholzten 20 Hectaren, während dieselbe für den 40jähr. Umtrieb 119,88 × 4 = 480 ℳ beträgt. Das Nutzungsprocent steht hier bei dem höchsten Umtriebe noch über dem gegenwärtig für Capitalanlagen in Grund und Boden üblichen Zinsfuße.

Im Jahre 1876 betrug in Baden (Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogthumes Baden. 40. Heft Karlsruhe, 1878) pro Hectare

	Holzvorrath	Jährlicher Holzertrag, incl. Zwischennutzung	Nutzungsprocent
	Festmeter		
Domänen-Waldungen	210	4,43	2,10
Gemeinde- und Körperschafts- „	169	4,22	2,50
Standes- und grundherrliche „	178	4,12	2,31
Uebrige Privat- „	87	1,86	2,13
Sämmtliche „	159	3,74	2,35

Den niedrigsten Procentsätzen entsprechen die höchsten Umtriebe. In den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen ist der Mittelwaldbetrieb mehr vertreten, und die Privatwaldungen werden meist in niedrigeren Umtrieben, als die übrigen Waldungen bewirthschaftet.

(b) Die Buche liefert nicht nur bis jetzt das wenigste Nutzholz, sie bleibt auch bezüglich der Menge des Ertrages hinter den Nadelhölzern zurück so daß von jeher alle Angriffe gegen den hohen Umtrieb zunächst gegen den Buchenhochwald gerichtet wurden.

Nehmen wir für das Materialcapital des 120jährigen Umtriebes von 33.213 Festmeter (Ertragstafel in Note a) den Preis pro Festmeter zu 4,75 ℳ an, so beträgt das Materialgeldcapital 157.762 ℳ und wird durch die Waldrente von 3799 ℳ zu 2,4 Procent verzinst. Würde beim Gleichbleiben des Materialcapitales der Preis des 120jährigen Holzes sich von 6,00 ℳ auf 9,50 ℳ erhöhen, so wäre die fragliche Verzinsung 3,8 Procent. Bei Fichten- und Tannenwaldungen, die sich auch bis zu 120 Jahren geschlossen halten, kommt bei gutem Absatze von

stärkerem Nutzholze ein Verhältniß des Preises des haubaren Holzes zu dem durchschnittlichen Preise des Materialvorrathes von 2 und mehr zu 1 und somit auch eine gegendübliche Verzinsung des Materialgeldcapitales durch den Geldrohertrag leicht vor.

(c) Nach der Ertragstafel in Note a liefert ein Buchenhochwald von 120 Hectaren bei 120jährigem Umtrieb einen Geldrohertrag von 633,12 × 6 = 3799 ℳ, bei 60jährigem Umtriebe aber einen solchen von 2 × 255,48 × 4,50 = 2299 ℳ. Es ist hier eben nur die Größe und der Werth des jährlichen Holzertrages, nicht dessen Verhältniß zum Materialcapitale, wie es sich im Nutzungsprocente ausdrückt, für den wirthschaftlichen Erfolg entscheidend.

(d) Daß mit zunehmender Intensität des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes innerhalb gewisser, durch die natürliche Beschaffenheit der Grundstücke und die Absatzverhältnisse gezogener Grenzen der Roh- und Reinertrag größer wird, ist natürlich, da Jeder, dem die Rentabilität seiner Wirthschaft die Hauptsache ist, einen erhöhten Capital- und Arbeitsaufwand nur dann machen wird, wenn er die sichere Aussicht hat, daß ihm in dem höheren Rohertrage nicht nur ein voller Ersatz für seine Auslagen wird, sondern auch noch ein Gewinn bleibt, um den sich natürlich der bisherige Reinertrag erhöhen muß.

Bezeichnen E, r und a bei einer extensiveren Wirthschaft, E', r' und ma bei einer intensiveren den Roh-, beziehungsweise den Reinertrag und die Ausgaben, so ist, wenn den betreffenden Wirthschaften das ökonomische Princip (Wagner a. a. O.) zu Grunde liegt.

$$E' > E$$
$$E' - E > ma - a$$
$$r' = E' - ma$$
$$r = E - a$$
$$r' - r = (E' - E) - (ma - a) \text{ und somit } r' > r.$$

(e) Die Erträge der Industrie lassen sich, so lange die Productenpreise in Folge des vermehrten Angebotes eine wesentliche Erniedrigung nicht erleiden, durch erhöhten Kapital- und Arbeitsaufwand progressive steigern; anders ist dies bei den Gewerben der Bodenproduction, wo von den beiden Factoren der Ertragsfähigkeit des Standorts der eine, das Klima, von Haus aus verhältnißmäßig nur sehr wenig verändert werden kann, aber auch der andere, der Boden, bezüglich der Erhöhung der physikalisch-chemischen Eigenschaften oft ziemlich eng begrenzt ist (zu starkes Düngen bewirkt z. B. Lagern des Getreides). Es wird deßhalb hier, wenn mit einem Produktionsaufwande p ein Reinertrag e erzielt wird, bei einem Kostenaufwande von 5 p nicht ein Reinertrag von 5 e, sondern nur ein geringerer erwartet werden können. In welchem Verhältnisse aber die Zunahme des Reinertrages bei Erhöhung der Intensität des Betriebes

kleiner wird, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, da dies von der Culturart, dem Standorte und den übrigen Momenten des Betriebssystemes abhängt. Bei den Waldungen insbesondere findet die Steigerung des Ertrages durch Erhöhung des Umtriebes dadurch ihre Grenze, daß, je nach Holzart, Standort und Bestandserziehung bald früher, bald später, der Zeitpunkt eintritt, wo der jährliche Bestandsabgang den Jahreszuwachs überwiegt.

Die Ertragstafel für den Buchenhochwald in Note a ergibt:

Umtriebszeit in Jahren.	pro Hectare: Materialvorrath in Festmetern.	pro Hectare: Jährlicher Rohertrag, exl. Gewinnungskosten, (Waldrente) Mark	Verhältniß der Steigerung: des Materialvorrathes.	Verhältniß der Steigerung: des jährlichen Rohertrages, excl. Gewinnungskosten.	Bemerkungen.
10	8,41	5,46	1,0	1,0	Während mit der Mehrung des Materialvorrathes um einen Festmeter der jährliche Rohertrag beim Uebergange vom 10jährigen zum 20jährigen Umtriebe um 0,26 $\mathcal{M}$ steigt, erhöht sich derselbe bei Umwandlung des 110jähren Umtriebes in den 120jährigen nur um 0,06 M.
20	22,00	9,00	2,6	1,6	
30	39,24	11,70	4,7	2,1	
40	59,75	14,40	7,1	2,7	
50	82,38	16,83	9,8	3,1	
60	106,87	19,17	12,7	3,5	
70	132,80	21,42	15,8	3,9	
80	159,92	23,65	19,0	4,3	
90	189,14	25,83	22,5	4,7	
100	217,22	27,94	25,8	5,1	
110	246,85	29;90	29,4	5,5	
120	276,77	31,68	32,9	5,8	

Wenn die in der fraglichen Ertragstafel (Note a) angegebene Bodenrente schon vom 30. Jahre an zu fallen beginnt, so liegt dies, wie wie wir im § 24 gesehen haben, in der unrichtigen Berechnung derselben

(f) Es seien bei irgend einem Betriebe der Rohertrag r, der Reinertrag e, die Ausgaben a, so wird, wenn durch eine Steigerung des Productionsaufwandes um m der Reinertrag um pm gesteigert werden soll, dieser dann $e + pm = r + m\ (1 + p) - (a + m)$ sein müssen. Im ersten Falle wird nun das Verhältniß des Reinertrags zum Rohertrage durch $\frac{e}{r}$, im zweiten Falle aber durch $\frac{e + pm}{r + m\ (1 + p)}$ ausgedrückt, und es ist der letztere Quotient natürlich kleiner, als der erstere, da ein Bruch kleiner wird, wenn man seinen Nenner vergrößert.

Von diesem Gesetze ergibt sich übrigens dann eine Ausnahme, wenn in Folge der Eröffnung neuer Verkehrswege die Geldroherträge dem Pro=

ductionsaufwande gegenüber ganz unverhältnißmäßig steigen, wie wir bereits an einem anderen Orte (J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875. S. 107) bemerkt haben. Es bedeutet überhaupt eine Erhöhung der Roh- und Reinerträge und der Ausgaben des forstlichen Betriebes an und für sich noch nicht die intensivere Gestaltung desselben, da diese wirthschaftlichen Ergebnisse auch die Folge des Ueberganges zu einem extensiveren Betriebssysteme, d. h. der Herabsetzung des Umtriebes durch Minderung der Materialvorräthe sein können.

Man vergl. bezüglich dieser Verhältnisse auch Roscher, System der Volkswirthschaft. Stuttgart, Cotta.

(g) Nach der in der Note f gegebenen Exemplification stellt $\frac{m}{m(1+p)}$ das Verhältniß der Mehrung des Productionsaufwandes zu dem hiedurch bewirkten Mehr des Rohertrages dar, und wenn eine abermalige Erhöhung der Ausgaben um m eine Steigerung des Rohertrages um $m(1+q)$ zur Folge hat, so muß, wenn $q < p$, was, wie wir gesehen haben, hier mit zunehmender Intensität des Betriebes erfahrungsgemäß immer der Fall ist, auch

$$\frac{m}{m(1+p)} < \frac{2m}{m(1+p)+m(1+q)} \text{ sein.}$$

Es wird deßhalb der Produktionsaufwand nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnisse zu der durch seine Erhöhung bewirkten Steigerung des Rohertrages größer, und ist der letztere Umstand natürlich die Ursache, daß die Zunahme des Reinertrages relativ immer kleiner wird (man vgl. auch die Tabelle in Note e).

Anders verhalten sich Ausgaben und Reinertrag gegenüber der Steigerung des Geldrohertrages durch die Bodengüte.

Beträgt z. B. der Geldrohertrag für die Hectare beim schlechteren Boden E, beim Besseren $2E$, so ist, wenn die Ausgaben in beiden Fällen a sind, und r und r' die Reinerträge des schlechteren und besseren Bodens bezeichnen

$$r = E - a$$
$$r' = 2E - a.$$

Das Verhältniß der Ausgaben zum Geldrohertrage ist im ersten Falle $\frac{a}{E}$, im zweiten $\frac{a}{2E}$, und der Reinertrag des besseren Bodens nicht nur absolut, sondern auch relativ größer, da

$$\frac{2E-a}{2E} > \frac{E-a}{E}, \text{ oder } 1 - \frac{a}{2E} > 1 - \frac{a}{E}$$

Es rentirt sich demnach auch die Rodung des besseren Waldbodens eher, als jene des schlechteren.

Uebrigens sind die Ausgaben bei schlechterem Boden nicht nur relativ, sondern auch häufig absolut größer, als bei besserem, da die

geringere Standortsgüte nur zu leicht einen höheren Aufwand für Forstculturen, Forstschutz und selbst für Holztransport verursacht.

Wir haben diese Verhältnisse bereits früher (Lehrbuch der Forstgrundsteuerermittelung. Wien, 1866) ausführlich erörtert und hier nur das Wesentlichste wiederholt.

(h) G. Wagener (Anleitung zur Regelung des Forstbetriebes. Berlin, 1875.) glaubt, daß in den bayer. Staatswaldungen durch Einführung des Niederwaldbetriebes ein Materialgeldkapital von 900 Millionen Mark disponibel werden würde, welches bei Verwendung zum Eisenbahnbaue gegen bisher leicht eine Mehrverzinsung von 3 Procent liefern dürfte. Gegen dieses Project muß jedoch zunächst bemerkt werden, daß bei dem jetzigen jährlichen Geldrohertrage der fraglichen Waldungen von 21 Millionen Mark von dem zu 900 Millionen Mark anzunehmenden disponiblen Materialgeldcapitale ohne wesentliche Minderung der Holzpreise jährlich gewiß höchstens nur 30 Millionen Mark flüssig gemacht werden können, so daß die Verwerthung das entbehrlich gewordenen Materialvorrathes 30 Jahre erfordern würde. Der Jetztwerth dieser 30 Jahresrenten à 30 Millionen Mark ist aber beiläufig $488\frac{1}{2}$ Millionen Mark, welche bei $4\frac{1}{2}\%$ nahezu 22 Millionen Mark Zinsen liefern. Die bayer. Staatswaldungen werden aber bei der Niederwaldwirthschaft jährlich nicht mehr 21 Millionen Mark, sondern vielleicht nur 3 Millionen Mark liefern, und wird somit ein jährlicher Ausfall von 18 Millionen Mark entstehen, welchem gegenüber die 22 Millionen Mark Zinsen des flüssig gemachten Materialgeldcapitales nur den geringen und precären Gewinn von 4 Millionen Mark gewähren.

Uebrigens dürfte auch die sofortige productive Verwendung von 900 Millionen Mark im Hinblicke auf die mit den französischen fünf Milliarden gemachten Erfahrungen mindestens zu bezweifeln sein.

Daß dort, wo nur stärkeres Holz absetzbar ist, ein Theil des Materialvorrathes unverkäuflich bleibt, überhaupt die fragliche Betriebsumwandlung an den Absatz-, Bestands- und Standsortsverhältnissen vielfach scheitern wird, sei nur nebenbei bemerkt.

(i) So verlangt z. B. Preßler einen Zinsfuß
von 3 Procent für Staatswaldungen,
„ 4 „ „ Korporations- und größere Privatwaldungen und
„ $4\frac{1}{2}$ „ „ kleinere Privatwaldungen,
jedenfalls nur, um die Resultate der Reinertragsberechnung mit den bestehenden Umtriebszeiten in Uebereinstimmung zu bringen.

Für die Waldcapitalien einen niedrigeren Zinsfuß, als für die hypothekarisch versicherten Kapitalanlagen in Grund und Boden anzunehmen, ist mit Rücksicht auf die dem Walde drohenden Gefahren und die Schwierigkeit, solche Kapitalien flüssig zu machen, unstatthaft.

Eine besondere Annehmlichkeit des Waldbesitzes, welche auch als Vorwand für die fragliche Erniedrigung des Zinsfußes gilt, besteht wohl nur in seltenen Fällen und kann ebensowenig, wie ein anderer Affectionswerth, in Rechnung kommen.

V. Leo (Allgemeine Nationalökonomie. Jena, 1881) verlangt für die Erwerbswaldungen (für die Schutzwaldungen 2, für die Bannwaldungen 1%) reichlich den Zinsfuß für die Capitalanlagen in der Landwirthschaft, da die Forstwirthschaft mehr gefährdet und weniger annehmlich sei, als die Landwirthschaft, die Waldungen nicht so leicht verkäuflich und verpfändbar seien, wie die Landgüter, und der Besitz der letzteren sociale und unter Umständen sogar politische Vortheile gewähre.

§ 26.

Wenn die Culmination der Bodenrente, beziehungsweise des Bodenwerthes normaler Bestände die Umtriebszeit bestimmt, so tritt dagegen die financielle Haubarkeit concreter Bestände in jenem Bestandsalter ein, in welchem der Geldertrag derselben den höchsten Jetztwerth hat. Die Unsicherheit der Bestimmung der künftigen Gelderträge und deren Discontirung mit vollen Zinseszinsen machen dieses auf Minderung der Materialvorräthe zielende Verfahren zu einem ganz unverlässigen.

Gleiches gilt von der Bestimmung des s. g. Weiserprocentes, d. i. des Zinsfußes für die Verzinsung der in einem Bestande (oder Baume) angelegten Kapitalien durch den laufend jährlichen Zuwachs (Quantitäts-, Qualitäts- und Theuerungs-Zuwachs nach Preßler). Bestands-, Boden-, Verwaltungs- und Culturkostencapital lassen sich (§§ 17—21) ebenso wenig genau bestimmen, wie der künftige jährliche Holzzuwachs und dessen Preise, welche nach der Qualität des Holzes, dem Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage und dem Werthe des Geldes stetem Wechsel unterworfen und unberechenbar sind (a). Durch Abtrieb aller Bestände, deren Weiserprocent unter den verlangten Wirthschaftszinsfuß sinkt, findet um so mehr die im § 25 besprochene Minderung des Materialvorrathes statt, je höher der Wirthschaftszinsfuß angenommen ist.

Es fehlt deßhalb der s. g. Reinertragswirthschaft (b) für die Feststellung des Betriebssystemes sowohl, als auch der Reihenfolge des Abtriebes der einzelnen Bestände jeder verlässige Anhalt, und es kann dieselbe deßhalb um so weniger die Grundlage der Forsteinrichtung bilden, als sie in der Regel mit der Herstellung einer entsprechenden Bestandsordnung, der nachhaltigen Befriedigung bestimmter Bedürfnisse, wie überhaupt mit der Erreichung specieller wirthschaftlicher Ziele in unlösbarem Widerspruche stehen wird (Note b des § 13).

(a) Judeich (a. a. O.) bestimmt den Umtrieb nach dem Bodenerwartungswerthe, das specielle Bestandsabtriebsalter mit Hilfe des Weiserprocentes.

(b) Nach G. Wagener (a. a. O.) ist jene Holz- und Betriebsart, sowie Umtriebszeit die vortheilhafteste, bei welcher sich im Falle der Einführung, beziehungsweise Beibehaltung für den angenommenen Zinsfuß unter Berechnung von Zinseszinsen der Waldwerth (Walderwartungswerth), wie er sich aus den als vordere, mittlere und hintere Rentenstücke erscheinenden Walderträgen des ersten (Ueberführungszeitraumes) und der folgenden Umtriebe ergibt, am höchsten stellt. Von den einer Zeitperiode überwiesenen Beständen sind jene zuerst zum Hiebe zu bringen, bei welchen der Werthzuwachs in der betreffenden Periode gegenüber der Summe der Zinsen des Bestandsvorrathes und des Werthes der Nachzucht das größte Deficit zeigt.

Die Anwendung der Zinseszinsenrechnung, sowie die Unmöglichkeit, die künftigen Erträge mit entsprechender Genauigkeit zu bestimmen, machen die Gründung des Betriebssystemes auf den Waldwerth ebenso unsicher, wie die Rentabilitätsberechnung des Betriebes auf Grund des Bodenwerthes (beziehungsweise der Bodenrente), welcher übrigens in dem Capitalwerthe der Walderträge der künftigen Umtriebe seinen Ausdruck findet (man vergl. J. Albert, Lehrbuch der Waldwerthberechnung. Wien, 1862. S. 65). Auch die vorgeschlagene Ermittelung des speciellen Abtriebsalters hat vor der Bestimmung desselben mittelst des Weiserprocentes an Verlässigkeit Nichts voraus.

Die Differenzen der Jahresrenten der gefundenen Waldwerthe bei verschiedener Holz- und Betriebsart, sowie Umtriebszeit bilden nach Wagener, als relative Unternehmergewinne, für den verlangten Zinsfuß den Maßstab für die Vergleichung der Rentabilität der nach den Bestands-, Standorts- und Absatzverhältnissen möglichen Betriebssysteme.

So ist z. B. nach Wagener (a. a. O. S. 318) für einen Buchenhochwald im 80jährigen Umtriebe die Jahresrente des Walderwartungswerthes.

	bei Fortsetzung des Buchenhochwaldbetriebs	bei Umwandlung in Kiefern im Laufe des nächsten Umtriebes
	Werthmeter	
bei 5 Procent	2167	2204
„ 4 „	2186	2264
„ 3 „	2230	2399
„ 2 „	2325	2691

und beträgt der Unternehmergewinn beim Kiefernhochwalde gegenüber dem des Buchenhochwaldes

	Werthmeter	Procente der Waldrente des Buchenhochwaldes
bei 5 Procent	+ 37	+ 1,7
„ 4 „	+ 78	+ 3,6
„ 3 „	+ 169	+ 7,6
„ 2 „	+ 366	+ 15,8

Dieser relative Unternehmergewinn stellt selbstverständlich nur den aus der Betriebsumwandlung zu erwartenden Vortheil, nicht aber den Gesammtgewinn des Unternehmens (§ 21) bei der jetzigen, oder künftigen Wirthschaftsweise (absoluten Unternehmergewinn) dar.

Drittes Capitel.

Volkswirthschaftliche Verhältnisse.

§ 27.

Die Volkswirthschaft bildet einen Organismus, in welchem die Forstwirthschaft ein Glied bildet, das sich in steter Wechselwirkung mit den übrigen Gliedern und dem Ganzen entwickelt. Die Forstwirthschaft eines Landes ist deßhalb nicht nur bezüglich ihres Gedeihens von den allgemeinen volkswirthschaftlichen Verhältnissen und dem Stande der übrigen Productionszweige abhängig, sie bestimmt auch wieder das Wohl der Einzelnen und des Ganzen.

Wir müssen demnach hier unterscheiden

1. die allgemeinen volkswirthschaftlichen Bedingungen der Forstwirthschaft,

2. die volkswirthschaftliche Bedeutung derselben im Allgemeinen und
3. deren Beziehungen zu den übrigen Productionszweigen.

I. Allgemeine volkswirthschaftliche Bedingungen der Forstwirthschaft.

§ 28.

Das forstliche Betriebssystem, welches in dem Kapital- und Arbeitsaufwande für die Flächeneinheit seinen Ausdruck findet, wird vor Allem durch die Verkehrsverhältnisse der Gegend und die durch sie bedingten Preise der Productionsfactoren und der Forstproducte bestimmt, indem der Waldbesitzer zu einer intensiveren Wirthschaft nur dann übergeht, wenn der derselben entsprechende größere Kostenaufwand durch einen höheren Rohertrag, welcher vielfach wieder eine Preissteigerung der forstlichen Producte voraussetzt, mehr als aufgewogen wird. Es bildet daher die Feststellung dieser Verhältnisse eine wichtige Aufgabe der Forststatistik und insbesondere auch eine erste Voraussetzung einer jeden Forsteinrichtung.

Wir haben demnach auch hier als Gegenstände näherer Erörterung

1. die Preise der Productionsfactoren und
2. die Forstproductenpreise.

Hiebei müssen wir jedoch bemerken, daß die wirthschaftliche Bedeutung der Preissteigerung eines Productionsfactors nur aus dem gleichzeitigen Verhalten der Preise der anderen Productionsfactoren und der Güter überhaupt richtig erkannt werden kann, indem in den Preisen der letzteren insbesondere die fortschreitende Entwerthung des Geldes ihren unmittelbaren Ausdruck findet.

1. Preise der Productionsfactoren.

§ 29.

Da der Grund und Boden eines Landes seiner Fläche nach im Wesentlichen unveränderlich ist, die Bevölkerung aber sich

stetig mehrt, so muß im Laufe der Zeit der Bodenantheil pro Kopf allmälig kleiner (a), der Bodenwerth größer (b) und die Wirthschaft in Folge dessen immer intensiver werden, um durch erhöhten Kapital- und Arbeitsaufwand die steigende Nachfrage nach Bodenproducten zu befriedigen (c). Es werden deßhalb für eine bestimmte Gegend von gleichen Productions- und Absatzverhältnissen die Angaben über die Aenderungen an den Bodenflächen pro Kopf, an den Grundstückpreisen und den Productionskosten Anhalte zur Beurtheilung der fortschreitenden Intensität des Betriebssystemes, sowie des Wohlbefindens der Bevölkerung bieten (d). Dieselben können aber nicht als Grundlage für die Vergleichung der wirthschaftlichen Verhältnisse verschiedener Gegenden und Länder dienen (e), da der Einfluß der Ungleichheit der Productionsfähigkeit des Bodens und seiner Behandlung, der Preise der übrigen Productionsfactoren, der Verkehrsverhältnisse, der Lebensbedürfnisse der Bevölkerung u. s. w. in den bezüglichen Zahlen nicht speciell zu erkennen ist (man vergl. auch J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875. S. 133 u. ff.).

Innerhalb der Baumgrenze war Europa früher wohl überall bewaldet, und erst mit der Zunahme der Bevölkerung lichtete sich der Wald mehr und mehr. Diese Minderung des Waldes durch Rodungen erfolgt noch vielfach in unseren Tagen und findet erst an dem absoluten Waldboden ihre Grenze. Es tritt deßhalb an den Waldbesitzer die Aufgabe heran, zu untersuchen, ob die bestehenden landwirthschaftlichen Verhältnisse eine Erweiterung des Agriculturgeländes verlangen, der Waldboden sich zur Befriedigung dieses Bedürfnisses eignet, und die Waldrodung mit Rücksicht auf die jetzige Waldrente und die für die gewonnene Culturfläche zu erwartenden Preise vortheilhaft erscheint, wobei selbstverständlich neben den Rodungskosten auch die durch das vermehrte Angebot bewirkten Preisänderungen des Agriculturbodens in Betracht kommen (f). Insbesondere aber hat die Staatsforstverwaltung die Hebung der Volkswirthschaft durch solche Waldumwandlungen zu berücksichtigen (g). Ein für die Agricultur geeigneter, aber noch nicht mit Vortheil zu rodender Waldboden erscheint als ein relativer oder bedingter, und

die Ausscheidung des Waldbodens in absoluten, relativen und sofort rodungsfähigen ist sohin volks- und privatwirthschaftlch gleich wichtig. Bezüglich der Ermittelung des Werthes des Waldbodens vergl. man die §§ 18 und 24.

Daß endlich ein hoher Bodenwerth den Waldbesitzer zu einem die Waldrente und damit auch die Bodenrente erhöhenden Betriebssysteme bestimmen muß, ist selbstverständlich (§ 25).

(a) Es treffen z. B.

	Einwohner auf die Quadratmeile	pro Kopf		
		Culturland	Ständige Weide	Wald
		Hectaren		
Preußen	3756	0,61	0,09	0,34
Bayern	3503	0,88	0,08	0,54
Württemberg	5024	0,70	0,05	0,34
Sachsen	8909	0,30	.	0,20
Baden	5162	0,54	0,03	0,36
Hessen	5880	0,49	.	0,29
Mecklenburg-Schwerin . . .	2297	1,45	0,12	0,29
Oesterreich	3094	0,74	0,24	0,51
Frankreich	3877	0,92	0,27	0,25
Großbritannien und Irland .	5133	0,58	0,36	0,04
Schweden	551	1,15	4,56	3,88

(b) Für den Zusammenhang der Grundrente mit der Größe der Bevölkerung gibt Rau (Lehrbuch der politischen Oekonomie. I. Band. § 220) folgenden Beleg.

Es betrug nemlich

	die Bevölkerung pro Quadratmeile	die Grundrente pro Morgen Mark
Rheinpreußen (1829)		
Regierungsbezirk Trier	3010	 2,80
" Coblenz	3860	 3,50
" Aachen	4760	 5,30
" Köln	5460	 6,60
" Düsseldorf . . .	7280	 7,20

Württemberg		
Donaukreis	3300	6,77
Jaxtkreis	3600	5,85
Schwarzwaldkreis	4800	6,84
Neckarkreis	7200	9,06

Man vgl. auch Note e

(c) Läßt sich ein Geldrohertrag E in einem Falle auf einer Fläche $2f$ mit einem Arbeits- und Capitalaufwande a, in einem anderen Falle aber auf einer Fläche f mit einem Kostenbetrage von $3a$ erzielen, so ist, wenn b die Bodenrente von f, r den Reinertrag der extensiveren Wirthschaft, r' jenen der intensiveren bezeichnet,

$$r' = E - (b + 3a)$$
$$r = E - (2b + a)$$
$$\overline{r' - r = b - 2a}$$

und $r' > r$ und somit das intensivere Betriebssystem das rentablere, wenn $b > 2a$, d. h. wenn der Boden einen solchen Werth hat, daß er mit Vortheil theilweise durch Capital und Arbeit ersetzt werden kann.

Ob der Boden durch größeren Capital-, oder Arbeitsaufwand ersetzt werden soll, hängt wieder von den Preisen dieser Productionsfactoren ab.

Was die Forstwirthschaft insbesondere anbelangt, so ist die Forstgärtnerei, d. i. die arbeitsintensivere Waldbehandlung jedenfalls dem Kleinbesitzer, die capitalintensivere Wirthschaft des höheren Umtriebes dem Großbesitzer leichter.

(d) Das Steigen der Bodenpreise bedeutet übrigens nur dann eine Bereicherung des Volkes, wenn es nicht allein von der Entwerthung des Geldes, oder dem Sinken des Zinsfußes in Folge mangelnder Gelegenheit zur rentablen Capitalanlage herrührt.

(e) Wie verschieden selbst in einem und demselben Lande die bezüglichen Verhältnisse sein können, zeigen folgende statistische Notizen über Schweden vom Jahre 1872.

	Grund und Boden pro Kopf Hectaren	Durchschnittl. Werth pro Hectare Mark	Steuer pro Hectare Mark
Provinz Götaland	3,70	176,40	0,22
„ Svealand	7,00	84,15	0,21
„ Norrland	58,92	8,00	0,01
Ganz Schweden	10,20	57,78	0,10
Maximum des Bodenwerthes . . (Län Malmöhus in Götaland)	1,45	547,29	0,84
Minimum des Bodenwerthes . . (Län Norrbotten in Norrland)	135,87	2,28	0,004

Es ist hier der gesammte Grundbesitz, städtisches und Landeigenthum, jedoch mit Ausschluß der Seen, in Rechnung gebracht

Im Jahre 1874 war der Werth des gesammten Grundbesitzes 2708.500.000 Mark (p. Hectare 62,50 Mark), wovon 2032.300.000 Mark auf das Landeigenthum kamen. Im Jahre 1877 wurde der Geldwerth der Staatswaldungen zu 11,37 ℳ pro Hectare angenommen (Forstwissenschaftliches Centralblatt, 1881, S. 50).

Von 1869 bis 1874 ist der Werth des Grundbesitzes um 7½ Procent gestiegen (man vgl. Jonas, Illustrirtes Reise- und Skizzenbuch für Schweden. Berlin, 1875).

In Frankreich hat sich von 1794 bis 1844 die Grundrente verdoppelt.

In Belgien bestanden vor 20—30 Jahren folgende Verhältnisse (man vgl. Roscher, die Grundlagen der Nationalökonomie).

	Auf den Kopf treffen Hectaren	Pro Hectare Kaufpreis (Mark)	Pro Hectare Pachtpreis (Mark)	Der Pachtschilling bildet vom Kaufschilling Procente	Durchschnittl. Größe einer Wirthschaft in Hectaren	Auf 100 Landwirthe kommen Eigenthümer
Fruchtbarste Gegend	0,53	2820	71,03	2,50	3,18	42
Fruchtbare Sandgegend	0,36	2290	64,09	2,79	2,58	26
Polders	0,69	1840	51,76	2,81	5,63	23
Condroz	1,64	1381	35,19	2,54	7,93	68
Campine	1,84	892	27,60	3,09	9,68	77
Luxemburger Kalkgegend	1,45	742	28,90	3,89	7,01	87
Ardennen	3,05	478	24,90	5,21	14,46	94

Aus den angeführten Beispielen ergibt sich, daß im Allgemeinen mit der Fruchtbarkeit des Landes die Bevölkerung und der Bodenwerth steigt.

In den fruchtbareren und mehr bevölkerten Gegenden Belgiens überwiegt die Zahl der Pächter, die Wirthschaften werden kleiner, und die Verzinsung der Güterpreise durch die Pachtschillinge ist am geringsten, was als eine Folge des mit der Hebung des Wohlstandes verbundenen Sinkens des Zinsfußes erscheint.

(f) Die Landwirthe können je nach dem bestehenden Betriebssysteme nur eine bestimmte Menge von Rodland aufnehmen, und ein Mehrangebot desselben könnte nur mit Verlust, oder auch gar nicht veräußert werden.

Es wird sich übrigens auch bei gleich bleibendem Betriebssysteme mit zunehmender Bevölkerung die Nachfrage nach Culturgelände steigern, und es dürfte sich deßhalb die Vertheilung größerer Waldrodungen auf eine Reihe von Jahren um so mehr empfehlen, als sonst leicht durch den zu großen Bedarf an Arbeitskräften die Löhne und somit auch die Rodungskosten erhöht werden.

Es kann in einer Gegend ein Bedürfniß der Erweiterung des Culturlandes bestehen; es wird aber der seiner Beschaffenheit nach hiezu geeignete Waldboden trotzdem als solcher forterhalten werden müssen, wenn in Folge seiner zu großen Entfernung von den Ortschaften eine die Rentabilität aufhebende Steigerung der landwirthschaftlichen Betriebskosten zu erwarten steht.

Es betrage z. B. der für die Rodungsfläche zu erwartende Preis pro Hectare 1000 ℳ, der Werth des Holzes auf derselben 200 ℳ, und die Rodungskosten für solche seinen zu 360 ℳ anzunehmen, so würde sich bei einer bisherigen durchschnittlichen Waldrente von 21 ℳ p. Hectare der Werth der Rodungsfläche zu $\frac{21}{0,045} + 360 = 826,6$ ℳ berechnen, und der Gewinn des Waldbesitzers wäre $1000 - 826,6 + 200 = 373,4$ ℳ, vorausgesetzt, daß das auf der Fläche stehende Holz entsprechend verwerthbar ist.

(g) Der volkswirthschaftliche Werth solcher Betriebsumwandlungen ergibt sich durch Abgleichung der concreten Gebrauchswerthe der auf der fraglichen Fläche bei der forstlichen und der landwirthschaftlichen Benutzung erzeugten Güter, sofern dieselben im Inlande verzehrt werden, der Verkehrswerthe, wenn sie in das Ausland gehen. Diese Werthbestimmung bietet jedoch, wie von uns bereits früher (Lehrbuch der Forstservitutenablösung Würzburg, 1868. S. 117 u. ff) nachgewiesen wurde, große Schwierigkeiten.

Die höhere Arbeitsrente des landwirthschaftlichen Betriebes gehört zum reinen Volkseinkommen, während sie privatwirthschaftlich zu den Ausgaben zählt Es erhöht sich deßhalb der volkswirthschaftliche Gewinn der Waldrodung um das Mehr des Arbeitsaufwandes bei der künftigen landwirthschaftlichen Benutzung der Rodungsfläche.

§ 30.

Während der Werth des Grund und Bodens in Folge der erhöhten Nachfrage nach Bodenproducten mit der Zunahme der Bevölkerung steigt (§ 29), fällt jener der Arbeit wegen des sich mehrenden Angebotes von solcher und wegen der mit der Culturentwickelung im Allgemeinen abnehmenden Gelegenheit zur productiven Arbeitsverwendung (a). Die an einem Orte im Laufe

der Zeit für einen bestimmten Productionszweig stattfindenden Aenderungen an den Arbeitslöhnen und Lebensmittelpreisen gestatten wohl Schlüsse auf die wirthschaftliche Bedeutung der Arbeit und das Wohlbefinden der Arbeiter (b), können aber nicht den Maßstab bilden für die Vergleichung der bezüglichen Verhältnisse entfernter Gegenden mit Verschiedenheiten hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und der Lebensbedürfnisse der Arbeiter, sowie mit abweichenden Productions- und Verkehrszuständen (c).

Die der Landwirthschaft zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte und die hiedurch bedingten Arbeitslöhne bestimmen das landwirthschaftliche Betriebssystem. Ein entsprechendes Arbeitsangebot gestaltet das Betriebssystem bei Mangel an rodbarem Boden intensiver und ermöglicht im anderen Falle Waldrodungen. Dort endlich, wo der Boden nach Lage und Beschaffenheit sich zur dauernden landwirthschaftlichen Benutzung nicht eignet, hat schon frühzeitig der mit der Zunahme der Bevölkerung steigende Getreidebedarf Veranlassung zur landwirthschaftlichen Zwischennutzung in den Waldungen gegeben, welche als Hackwald- (Haubergs-) wirthschaft in den Niederwaldungen, als Röderlandbetrieb in den Hochwaldungen noch in den Alpen, den deutschen Mittelgebirgen, in Schweden und Norwegen u. s. w. besteht und in so lange fortbestehen wird, bis der Bevölkerung zu einer rentableren Arbeitsverwendung Gelegenheit geboten wird, indem dann bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen die Versorgung derselben mit dem nöthigen Getreide keine Schwierigkeiten mehr hat (d).

Der Mangel an Arbeitskräften auf niedriger Culturstufe eines Volkes hindert (meist in Verbindung mit Waldüberfluß) auch die Einführung arbeitsintensiverer forstlicher Betriebssysteme, und Mangel an Culturen und Wegen, sowie Sorglosigkeit gegen die dem Walde drohenden Gefahren und Unterlassung der einfachsten Maßregeln der Betriebsregulirung bilden charakteristische Kennzeichen solcher Zustände. Es darf deßhalb auch nicht wundern, wenn z. B. in Preußen, wo p. Kopf der Bevölkerung 1,04 Hectaren Grund und Boden treffen (Note a des § 29), in der Forst- und Landwirthschaft mehr Arbeit verwendet wird, als in Schweden mit 9,59 Hectaren p. Kopf.

(a) Wenn die Arbeitslöhne im Laufe der Zeit immer steigen, so hängt dies mit der stetigen Entwerthung des Geldes zusammen, und es ist deßhalb eine richtige Würdigung der Arbeitslöhne ohne gleichzeitige Feststellung der Preise der wichtigsten Lebensmittel nicht möglich.

Auf niedriger Culturstufe ist der Arbeitslohn absolut gering, allein er verschlingt den größten Theil des Volkseinkommens. So war z. B. der russische Arbeitslohn für Freie im Anfange dieses Jahrhunderts so hoch, daß die Schnitter in der Nähe von Moskau wohl die Hälfte des von ihnen geschnittenen Korns erhielten (Roscher, die Grundlagen der Nationalökonomie).

(b) In England wurde nach Haushofer (Lehr- und Handbuch der Statistik. Wien, 1872. S. 353) ein Quarter Weizen durchschnittlich mittelst Taglöhnerarbeit verdient

unter Elisabeth in etwa	48 Tagen
im 17. Jahrhundert in	43 „
zwischen 1700 und 1766 in . . .	32 „
seit 1815 in	19—28 3/4 „

In der preuß. Stadt Arnswalde betrug (Vierteljahresschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte. 10. Jahrgang, 3. Heft, S. 140 u. ff.) die Lohnsteigerung, in Procenten ausgedrückt,

	pro 1822/71	pro 1852/71
für Holzhauer	33 1/4	11
„ Torfstecher	43	—
„ Holzkleinmacher . .	100	100
„ Fuhrlohn	83	48
„ Taglöhner	48	48
„ Zimmergesellen . .	62	40
„ Maurergesellen . . .	62	35
„ Maurerarbeiter . .	75	40

Es stellten sich die Durchschnittspreise pro 1852/71 höher, als jene pro 1822/51

für Weizen	um 46 Procent
„ Roggen	„ 61 „
„ Kartoffeln	„ 59 „
„ Arbeiterhäuser	„ 100 „

Die mittleren jährlichen Ausgaben eines Parisers für Nahrungsmittel betrugen (Vierteljahresschrift für Volkswirthschaft u. s. w. 12. Jahrgang, 3. Heft, S. 193 u. ff.)

im Jahre 1788	170,20 Mark
„ „ 1854	303,16 „
„ „ 1873	471,25 „

und es ergab sich demnach für dieselben eine durchschnittlich jährliche Steigerung

für die Zeit von 1788—1854 von 1,2 Procent
" " " " 1854—1873 " 2,9 "
" " " " 1788—1873 " 2,1 "

Daß die Löhne der Waldarbeiter in unserer Zeit in geringerem Verhältnisse, als die Walderträge gestiegen sind, und die Waldbesitzer einem etwaigen Waldarbeitermangel durch Erhöhung der Löhne leicht begegnen können, haben wir bereits früher („Zur Waldarbeiterfrage". Forstliche Blätter. 1876. S. 89 u. ff.) nachgewiesen.

(c) Dem Berichte der durch Beschluß des Congresses Deutscher Landwirthe vom 22. Februar 1872 mit der Prüfung der wirthschaftlichen Lage der ländlichen Arbeiterclassen betrauten Commission (Die Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reich. Berlin, 1875) entnehmen wir in fraglicher Beziehung Folgendes (man vgl. auch Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Tübingen, 1875. S. 449 u. ff.).

Es ergibt sich für den freien, d. i. den contractlich nicht gebundenen Taglöhner durchschnittlich (Sommer und Winter)

	Taglohn Mark	Preis pro Centner Roggen in den letzten 25 Jahren	Der Taglohn entspricht Pfund Roggen
		Mark	
Preußen, Provinz Preußen . . .	1,07	6,79	15,7
" Pommern . .	1,46	7,36	19,8
" Posen	1,10	7,07	15,6
" Brandenburg .	1,31	7,49	17,5
" Schlesien . .	0,82	7,38	11,1
" Sachsen . . .	1,29	7,99	16,3
" Hannover . .	1,53	.	.
" Westphalen . .	1,55	8,54	18,1
" Rhein	1,58	8,66	18,2
" Hessen-Nassau .	1,44	.	.
" Schleswig-Holstein	1,66	.	.
Waldeck	1,15	.	.
Lippe-Detmold	1,25	.	.
Bremen	2,38	.	.
Oldenburg	1,80	7,80	23,1
Lübeck	1,42	.	.
Lauenburg	1,34	.	.
Mecklenburg	1,60	7,36	22,7
Braunschweig	1,43	7,84	18,2
Anhalt	1,17	.	.
Thüringen	1,20	.	

	Taglohn Mark	Preis pro Centner Roggen in den letzten 25 Jahren	Der Taglohn entspricht Pfund Roggen
		Mark	
Königreich Sachsen	1,41	.	.
Bayern	1,35	7,44	18,2
Regierungsbezirk Pfalz . . .	1,51	8,21	18,4
„ Unterfranken .	1,21	7,97	15,2
„ Mittelfranken	1,13	7,29	15,5
„ Oberfranken .	1,17	7,58	15,4
„ Oberpfalz .	1,07	7,02	15,2
„ Niederbayern	1,41	6,93	20,9
„ Oberbayern .	1,63	7,25	22,5
„ Schwaben .	1,70	7,26	23,4
Württemberg mit Hohenzollern . .	1,62	7,86	20,6
Baden	1,65	.	.
Hessen	1,35	8,42	16,0
Elsaß-Lothringen	1,85	.	.
Deutschland	1,44	.	.

Die Accordlöhne übersteigen überall die Sommertaglöhne der freien Arbeiter bedeutend und noch mehr die Jahrestaglöhne, für Deutschland durchschnittlich um 49, beziehungsweise 70 Procent.

Die Löhne sind im Allgemeinen höher bei Vorherrschen des Großgrundbesitzes (z. B. in den altbayerischen Regierungsbezirken gegenüber den fränkischen), in den fruchtbareren (z. B. in den Marschen Norddeutschlands und in der Ebene und dem Hügellande Süddeutschlands) und in den industriellen (z. B. Westphalen) Gegenden, in der Nähe von Städten (Bremen und Lübeck), sowie dort, wo, wie z. B. im südlichen und westlichen Deutschland, die Arbeiter höhere Lebensbedürfnisse haben.

Einer weiteren Tabelle des genannten Werkes über das Jahreseinkommen der ländlichen Arbeiter entnehmen wir beispielsweise Folgendes.

	Freie Taglöhner mit Grundbesitz	Freie Taglöhner ohne Grundbesitz	Contractlich gebundene Taglöhner
	Mark		
Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen .	468,6	387,0	513,6
„ Stralsund .	712,5	646,8	859,8
„ Potsdam . .	669,6	635,4	755,1
„ Oppeln . .	444,0	433,5	589,5

	Freie Taglöhner mit Grundbesitz	Freie Taglöhner ohne Grundbesitz	Contractlich gebundene Taglöhner
	Mark		
Landdrostei Hannover . . .	637,5	605,1	1050,0
„ Aurich	469,5	457,5	535,0
Provinz Schleswig-Holstein .	636,6	583,8	620,4
„ Hessen-Nassau . . .	753,3	622,2	900,0
Regierungsbezirk Münster . .	756,0	705,0	585,0
„ Düsseldorf .	804,3	657,3	780,0
Bremen	900,0	900,0	.
Oldenburg	667,8	612,6	657,0
Mecklenburg	.	.	870,0
Sachsen-Coburg-Gotha	900,0	660,0	600,0
Sächsische Kreisdirection Dresden . . .	.	742,5	.
Bayern, Regierungsbezirk Pfalz	685,5	566,4	685,5
„ Unterfranken .	737,7	552,9	603,9
„ Oberpfalz . .	708,0	540,3	579,9
„ Oberbayern . .	774,0	695,1	.
Württemberg, Neckarkreis	909,9	594,9	.
Donaukreis	1113,0	942,9	.
Schwarzwaldkreis	655,2	488,4	.
Baden, Untere Rheinthalebene	981,6	729,0	.
Obere „	1087,5	783,6	.
Umgegend des Bodensees . . .	585,0	482,1	.
Hessische Provinz Starkenburg	720,0	558,0	841,5
Unterelsaß	823,3	709,2	.
Oberelsaß	752,1	592,2	.
Lothringen	1016,1	717,3	.
Deutschland	721,2	609,0	692,1

Die tägliche Arbeitszeit schwankt im Sommer zwischen 10 und 16 Stunden, im Winter zwischen 7 und 10 Stunden. Im Norden und Osten von Deutschland ist die Arbeitszeit im Sommer länger, im Winter kürzer, als in Süd- und Westdeutschland. Im Norden sind die Tage im Sommer länger, im Winter kürzer, als im Süden, und der Norden und Osten haben überhaupt ein rauheres Klima und in Folge dessen eine kürzere Vegetationszeit, wodurch sich die Arbeiten während des Sommers mehr drängen.

Die Löhne sind überall in den letzten 10—20 Jahren und namentlich vielfach seit dem letzten Kriege gestiegen, und beträgt diese Steigerung im Allgemeinen 50—100 Procent.

Die Preissteigerung der Lebensbedürfnisse, die von den Taglöhnern mit Grundbesitz theilweise selbst erzeugt werden, blieb in den letzten 10 Jahren hinter jener der Löhne zurück, so daß sich die wirthschaftliche Lage der ländlichen Arbeiter unzweifelhaft gebessert hat.

Es wurde bei der fraglichen Prüfung der Verhältnisse der ländlichen Arbeiter auch der Bedarf einer Familie nach Minimal- und Maximalsätzen festgestellt, aus denen jedoch hervorgeht, daß der Bedarf im Allgemeinen das oben angegebene Durchschnittseinkommen der Arbeiter übersteigt, und dieses daher wohl eher zu niedrig, als zu hoch gegriffen ist.

Nach Rau (a. a. O.) entsprach der Taglohn Pfund Roggen

in Hannover (1827)	11,5
„ Brandenburg (1820—33) . .	18,5
„ Gratz (1826—45)	11,6
„ Ober-Canada (1830) . . .	66,7

(d) Es verliert sich deßhalb, wie z. B. im Odenwalde und Siegen'schen, die Lust zum Baue der Hackwaldschläge mehr und mehr, und wird derselbe mit der Errichtung industrieller Etablissements in diesen Gegenden wohl sofort ganz aufhören.

Besser gestaltet sich selbstverständlich die Sache bei der landwirthschaftlichen Zwischennutzung auf zur Rodung geeignetem Waldboden, wie der Waldfeldbau in der großherzoglich hessischen Oberförsterei Virnheim zeigt. Derselbe ergab nemlich in der Zeit vom Jahre 1847 bis incl. 1868 pro Hectare einen Rohertrag von 129,60 ℳ und einen Reinertrag von 73,25 ℳ, und der Arbeitsverdienst betrug mit jenem bei der Wiederaufforstung 45% des Rohertrages. Allein auch hier liegt die Rodung eines entsprechenden Theiles der Waldfläche und die rein forstliche Nutzung des verbleibenden Restes mehr im Interesse der Land- und Forstwirthschaft, als der fragliche Zwitterbetrieb (man vergl. übrigens J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875. S. 101 u. 182).

§ 31.

Wie der Arbeitslohn, so sinkt auch der Zinsfuß mit zunehmender Cultur, da für die mehr und mehr sich anhäufenden Capitalien die Gelegenheit zur rentablen Anlage eine immer geringere wird (a). Es wird dieses Wohlfeilerwerden des Capitals wegen der gleichzeitigen Steigerung der Grundstückpreise (§ 29) nicht nur die Ursache einer intensiveren Bodencultur, es gibt auch, wenn der Zinsfuß in höherem Grade sinkt, als der Arbeitslohn, Veranlassung zur Ersetzung der Arbeit durch Capital, d. h. zur Einführung von Maschinen. So stehen z. B. die belgische und

englische Landwirthschaft auf gleich hoher Stufe, aber erstere stützt sich vorzugsweise auf Arbeit, letztere auf Capital.

Zunächst werden die fruchtbareren und deßhalb besser rentirlichen Grundstücke mit Capital befruchtet, und erst dann, wenn dieses hier keine Anlage mehr finden kann, wird es, indem hiedurch der Zinsfuß fällt, für die minder einträglichen Grundstücke verwendbar. Es wird deßhalb auch das Vorhandensein disponibler Capitalien in den Händen der Grundbesitzer Waldrodungen begünstigen.

Die intensivere Gestaltung der Landwirthschaft durch Capital, namentlich durch künstliche Düngung, Be- und Entwässerung von Wiesen, verbesserte Stalleinrichtungen u. s. w. emancipirt dieselbe von dem Bezuge von Weide und Streu aus dem Walde und gestattet hiedurch für diesen eine bessere Bewirthschaftung. Insbesondere noch bildet die Entbehrlichkeit der fraglichen Nutzungen für die Landwirthschaft die erste Voraussetzung der Ablösung der Weide- und Streurechte mit Geld.

Ein niedriger Zinsfuß ermöglicht einen größeren Capitalaufwand in der Forstwirthschaft und somit eine größere Intensität derselben. Dies gilt sowohl für das im Ganzen unbedeutende umlaufende (Verwandlungs- und Hilfsstoffe), als auch für das stehende Capital, Gebäude, Maschinen u. s. w. und vor Allem den zum Nachhaltbetriebe erforderlichen Materialvorrath. Es wird die allmälige Annäherung des Zinsfußes an das niedrige Nutzungsprocent des höheren Umtriebes diesen auch in dem Falle financiell vortheilhaft erscheinen lassen, wenn man den Materialvorrath selbst in seinem unverkäuflichen Theile als ein Geldcapital betrachtet. (§ 25).

(a) Das stete Sinken des Zinsfußes in Deutschland, welcher im Mittelalter noch 10 und mehr Procent betrug, ist bekannt.

Daß sich die Capitalien in größerem Verhältnisse, als die Bevölkerung mehren, dafür liefert die in Note e des § 29 enthaltene Zusammenstellung einen Beleg, indem der Zinsfuß, zu dem der Pachtschilling den Kaufpreis der Grundstücke verzinst, mit der Dichtigkeit der Bevölkerung abnimmt und in den fruchtbarsten Gegenden Frankreichs nur 2,50, in den waldreichen, schwach bevölkerten Ardennen aber 5,21 Procent beträgt.

2. Forstproductenpreise.

§ 32.

Die Güterpreise sind nicht nur an und für sich wegen der Aenderungen der Preisfactoren, Werth, Kosten und Concurrenz, in steter Bewegung, sie zeigen auch im Allgemeinen in Folge der fortschreitenden Entwerthung des Geldes ein beständiges Steigen. Der Einfluß der Geldentwerthung auf die Preise ist aber (man vergl. J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875. S. 151 u. ff.) nach Ort und Zeit, sowie nach der Art der Güter ein sehr verschiedener und macht sich namentlich in unserer Zeit mit ihrem gewaltigen Aufschwunge in Wissenschaft, Production und Verkehr, sowie insbesondere beim Holz geltend, welches vor Allem Naturproduct ist und größere Transportkosten nicht verträgt.

Die stete Verfolgung der Bewegungen der Preise der Forstproducte gibt nicht nur den Anhalt für die Bestimmung der Forsttaxe, sie bildet auch die Grundlage für die Rentabilitätsberechnung und damit für die Regelung des Betriebes. Die bezüglichen Notirungen sollten sich wo möglich nur auf die bei den öffentlichen Versteigerungen erzielten Preise beschränken, da nur bei diesen der Einfluß der Concurrenz einen entsprechenden Ausdruck findet.

Die Vergleichung der jährlichen Aenderungen der Forstproductenpreise mit jenen der Preise der vorzüglichsten landwirthschaftlichen Erzeugnisse gestattet interessante und für die Zulässigkeit etwaiger Waldrodungen entscheidende Schlüsse auf das financielle Verhalten der Forst- und Landwirthschaft. Laurop und Pfeil bezeichnen jene Holzpreise als natürliche, welche dem Waldboden eine seiner Ertragsfähigkeit entsprechende Rentabilität gewähren. Dieser Unterscheidung kommt selbstverständlich nur bei dem relativen Waldboden eine wirthschaftliche Bedeutung zu, da man bei den Waldungen auf absolutem Waldboden sich nöthigenfalls mit jedem Holzpreise begnügen muß (a).

Die Steigerung der Lebensmittelpreise bedingt endlich eine Arbeitslohnserhöhung, welche wieder durch die Feststellung der Aenderungen an dem Verhältnisse zwischen den Forstproductenpreisen und den Gewinnungskosten financiell geprüft wird (b).

(a) Laurop (a. a. O.) berechnet den natürlichen Geldwerth des Holzes nach dem Geldwerthe von Feldgrundstücken gleicher Standortsgüte in folgender Weise.

Trägt ein Morgen Buchenwald jährlich 60 Cubikfuß Holz, und ist der Werth eines Morgen Feld von gleicher Güte 150 Gulden, so ist der Geldwerth dieser 60 Cubikfuß gleich den jährlichen Zinsen dieser 150 Gulden, d. i. bei 3% gleich $150 \times 0,03 = 4,5$ Gulden, und der Werth eines Cubikfuß $= 4\frac{1}{2}$ Kreuzer. Betragen die Nebennutzungen 30 Kreuzer jährlich, so mindert sich der Geldwerth für den Cubikfuß auf 4 Kreuzer. Ein Kostenaufwand von 40 Kreuzer erhöht dagegen den Werth pro Cubikfuß um $\frac{2}{3}$ Kreuzer.

Wäre nun z. B. der Geldwerth pro Cubikfuß zu $4\frac{1}{2}$ Kreuzer und somit pro Morgen auf $4\frac{1}{2}$ Gulden festgestellt worden, so würde, wenn der Gesammtmaterialanfall von 60 Cubikfuß pro Morgen aus

5 Cubikfuß Nutzholz,
15 „ Scheitholz,
25 „ Prügelholz,
15 „ Wellenholz

bestände, und die Güte dieser Sortimente sich x 0,5 $x = 270$, $x =$ 6,4 Kreuzer wie 10 : 8 : 7 : 5 verhielte, $5x + 15 \times 0,8\,x + 25 \times 0,7\,x + 15 \times 0,5\,x = 270$, $x = 6,4$ Kreuzer und somit der natürliche Geldwerth für den Cubikfuß

Buchen-Nutzholz = 6,4 Kreuzer,
„ Scheitholz = 5,1 Kreuzer,
„ Prügelholz = 4,5 Kreuzer,
„ Wellenholz = 3,2 Kreuzer

sein.

Diese Geldwerthe könnten jedoch, selbst wenn die richtige Ermittelung derselben möglich wäre, nicht als Holztaxen gelten, weil der Werth eines Gutes nur ein Moment des Preises und nicht diesen selbst bildet.

Es gibt übrigens keinen natürlichen Werth der Güter, sondern nur eine Brauchbarkeit derselben für menschliche Zwecke, und das hierauf gestützte Verlangen der Menschen nach solchen begründet deren Werth. Dieser ist deßhalb auch nach Ort und Zeit sehr verschieden, was selbstverständlich in erhöhtem Maße auch für das Werthverhältniß der forstlichen und landwirthschaftlichen Production gilt.

(b) Beträgt z. B. für den Ster der Hauerlohn 0,50 M, der Preis des Holzes 4 M, so bildet der Hauerlohn $12\frac{1}{2}$ Procent des letzteren, bei einer Erhöhung desselben auf 0,70 M und des Holzpreises auf 7 M nur 10 Procent.

§ 33.

In unserer Zeit mit ihrer nur auf den Verkehr berechneten Production werden die Güterpreise und damit der Erfolg der

Wirthschaft vorzugsweise bedingt durch die s. g. Conjunctur, d. i. die Gesammtheit der technischen, ökonomischen, socialen und rechtlichen Bedingungen, so weit letztere in der auf Arbeitstheilung und Privateigenthum beruhenden Volkswirthschaft die Herstellung der Güter für den Verkehr, ihren Begehr und Absatz in demselben und daher den Tauschwerth der Güter überhaupt und auch des einzelnen, schon fertigen Gutes mitbestimmen (man vergl. A. Wagner in Rau's Lehrbuch der politischen Oekonomie. Leipzig, 1876).

Der bald günstige, bald ungünstige Einfluß der Conjunctur macht sich nicht nur bei den Preisen der Productionsfactoren (§§ 29—31), sondern auch bei den Güterpreisen selbst geltend, indem dieselbe gleichzeitig auf Production, Consumtion und Verkehr wirkt.

Alle Aenderungen an den allgemeinen Bedingungen der Production und des Absatzes der Güter, sowie des Credites, an der socialen und wirthschaftlichen Lage der Gesammtbevölkerung und der einzelnen Bevölkerungsclassen, an den Rechtszuständen des Landes u. s. w. wirken auf sämmtliche Preise ein und drücken dieselben im ungünstigen Falle um so mehr, je entbehrlicher die Güter sind.

Die Gleichmäßigkeit und Unabhängigkeit der Walderträge von der Witterung, die verhältnißmäßige Leichtigkeit des Zurückbleibens mit dem Hiebe und der Aufbewahrung des gefällten Holzes, sowie die hier kaum in Betracht kommenden Aenderungen der Productionsmethode verschaffen der Forstwirthschaft den übrigen Productionszweigen gegenüber eine größere Unabhängigkeit von der Conjunctur; dagegen macht sich bei ihr auch der bald günstige, bald ungünstige Einfluß der Aenderungen an den Communications- und Transportmitteln, sowie in den Anschauungen der Menschen von der Brauchbarkeit der Güter (z. B. Einführung von Holzsurrogaten, neue Verwendungen für das Holz, Verbesserung der Eigenschaften desselben durch die Fortschritte der Technik u. s. w.) geltend.

Von allen Factoren der Conjunctur beeinflußt der Stand der Verkehrswege in und außer dem Walde am meisten die Preise

des Holzes, weil dieses wegen seines im Verhältnisse zum Werthe großen Volumens keine hohen Transportkosten verträgt. Der Gang der Entwickelung der Forstwirthschaft bestätigt dies, indem den unzugänglichen Waldwüsten ein Ertrag nur in der Form der leicht transportablen Pottasche und des Harzes, sowie durch Verwendung des Holzes bei im Walde errichteten Glashütten, Berg- und Hüttenwerken u. s. w. abgewonnen wird, und erst mit der allmäligen Zunahme der Bevölkerung und der Eröffnung von Verkehrswegen das Holz in mehr und mehr sich erweiterndem Umkreise zunächst überwiegend als Brennholz, endlich der Hauptsache nach als Nutzholz Absatz findet und so selbst in den Welthandel kommt. Es hat deßhalb auch in unseren Tagen überall die Herstellung von Landstraßen, Eisenbahnen, Waldwegen, Floß- und anderen Holzbringungsanstalten sofort eine Steigerung der Holzpreise zur Folge gehabt, welche an und für sich und insbesondere auch im Vergleiche mit der Bewegung der übrigen Güterpreise als eine bedeutende erscheint (a).

Nach dem Gesagten dürfte es nun von besonderer Wichtigkeit für die Regelung des Forsthaushaltes sein, nicht nur für das betreffende Verkehrsgebiet den Einfluß der Vermehrung der allgemeinen Communicationsmittel auf die Preise der forst- und landwirthschaftlichen Producte von Fall zu Fall festzustellen, sondern insbesondere auch die Aenderungen der Holzpreise mit der Erweiterung der Holztransportanstalten des Waldes selbst nachzuweisen. Dies könnte wohl am einfachsten durch die Bestimmung der auf die Flächeneinheit der Waldfläche treffenden Länge von Waldstraßen, gewöhnlichen Holzabfuhrwegen, Floßbächen u. s. w. geschehen, da zwischen dieser Größe und den Holzpreisen ein causaler Zusammenhang besteht (man vergl. Note a). Diese Ziffern können aber nicht ohne Weiteres als Vergleichsmaßstab der Verkehrsverhältnisse verschiedener Waldungen dienen, da die zu einer zweckmäßigen Waldausnutzung nöthige Menge von Transportanstalten bedingt ist durch die Terrain-, Boden- und Bestandsverhältnisse und die Zusammenlage und Form des Waldes, sowie durch die ganze Art des Betriebes und Absatzes (b).

(a) Wir verweisen bezüglich einer ausführlichen, mit zahlreichen Beispielen belegten Erörterung der Holzpreisverhältnisse wiederholt auf

J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875. S. 151 u. ff.

(b) Statistische Mittheilungen über das Verhältniß der Wege zu den Holzpreisen macht J. Näß in dem Jahrgange 1881 des Centralblattes für das gesammte Forstwesen, S. 8 u. ff.

§ 34.

Vergleicht man den beabsichtigten größeren Capital- und Arbeitsaufwand mit dem hievon zu erwartenden höheren Geldrohertrage, so ergibt sich die Rentabilität der fraglichen intensiveren Gestaltung des forstlichen Betriebes (§ 25), natürlich um so unverlässiger, je zahlreicher und veränderlicher die mitwirkenden Factoren sind, und je länger der Zeitraum ist, für welchen die Meliorationen berechnet sind.

Das Steigen der Forstproducten- und insbesondere der Holzpreise ist eine wesentliche Voraussetzung der Erhöhung der Intensität des forstlichen Betriebes, wie überhaupt der Erhaltung und Pflege des Waldes. Es kann deßhalb auch nicht die Aufgabe der Regierung und der Staatsforstverwaltung sein, die Holzpreise auf einem verhältnißmäßig niedrigen Stande zu erhalten, um so weniger, als bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen ein Holzmangel, oder eine Uebertheuerung desselben bei uns kaum zu fürchten ist. Eine Erhaltung der Staatsforsten läßt sich daher auch aus diesem Grunde nicht rechtfertigen.

Der gegenwärtige Zinsfuß gibt unter Berücksichtigung des wahrscheinlichen Sinkens desselben im Laufe der Zeit (§ 31) zunächst den Anhalt für die Beurtheilung der Vortheilhaftigkeit der Herabsetzung des Umtriebes, d. i. des sofortigen Abtriebes aller Bestände, welche durch den Zuwachs ihren Capitalwerth nicht mehr gegenbüblich verzinsen. Ob und in wie weit die durch diese Finanzoperation disponibel werdenden Materialvorräthe ohne Preisverlust verwerthbar sind, hängt neben der Größe derselben von den Verkehrsverhältnissen ab, welche auch entscheidend sind für die Absetzbarkeit und die Preise der bei dem beabsichtigten niedrigeren Umtriebe anfallenden Holzsortimente, sowie für die

Beantwortung der Frage, ob nicht bei einer solchen Betriebsumwandlung auf größeren Flächen die in Folge der Minderung des Angebotes stärkerer Holzsortimente zu erwartende Preissteigerung derselben eine theilweise Erhaltung des höheren Umtriebes räthlich erscheinen lasse (§ 25).

Daß mit der Waldrente auch die Bodenrente steigt und somit auch, abgesehen von einer auf theilweise Veräußerung des Materialvorrathes gegründeten Finanzspeculation, die nach der Culmination der Waldrente bemessene Umtriebszeit als die financielle erscheint, haben wir ebenfalls bereits im § 25 gesehen.

Die Lösung aller dieser Rentabilitätsfragen ist aber zunächst bedingt durch die Feststellung der in den §§ 29—33 erörterten Verhältnisse.

II. Volkswirthschaftliche Bedeutung der Forstwirthschaft im Allgemeinen.

§ 35.

Die vier Productionsfactoren (Grund und Boden, Arbeit, Capital und der Unternehmer) sind in jedem Productionszweige in einem anderen Verhältnisse thätig, und es ist deßhalb nöthig, deren Verhalten in der Forstwirthschaft im Allgemeinen festzustellen.

Was den Grund und Boden betrifft, so ist die Holzzucht unter ungünstigen Standortsverhältnissen oft das einzige Mittel dem Boden einen Ertrag abzugewinnen, denselben im Laufe der Zeit zu verbessern und dessen Umgebung vor seinen schädlichen Einwirkungen zu schützen. Der Werth des zum forstlichen Nachhaltbetriebe gehörigen Bodens bildet, wenn auch in Zahlen nicht bestimmbar, jedenfalls eine geringere Quote des Waldwerthes, als der Bodenwerth vom Capitalwerthe eines Landgutes (a).

Die Arbeit beim Forstbetriebe, welche auf den niedrigen Stufen desselben nur in der Gewinnung der Forstproducte besteht, beträgt selbst in unseren Tagen kaum 5% der bei der Landwirthschaft zur Verwendung kommenden (b). Es ist deßhalb, wie be-

reits im § 30 bemerkt, ein mit der Bevölkerungszunahme sich mehrendes Arbeitsangebot die erste Voraussetzung der Zulässigkeit von Waldrodungen.

Das umlaufende, sowie das stehende Capital an Gebäuden, Maschinen, Geräthen u. s. w. ist beim Forstbetriebe im Verhältnisse zu dem bei der Landwirthschaft nöthigen und zu dem Waldwerthe gering. Ist aber der zum Nachhaltbetriebe gehörige Materialvorrath ganz, oder zum Theil veräußerlich und deßhalb als ein Geldcapital zu betrachten, dann übertrifft die Forstwirthschaft um so mehr die Landwirthschaft an Intensität des Betriebes, je höher eben der forstliche Umtrieb und mit ihm der Materialvorrath ist (c). Eine mit dem forstlichen Betriebe verbundene Holzindustrie muß selbstverständlich als eine selbständige Wirthschaft betrachtet und von dem eigentlichen Forsthaushalte rechnerisch getrennt werden.

Unter sonst gleichen Verhältnissen ist deßhalb die Landwirthschaft ein arbeitsintensiverer, die Forstwirthschaft bedingungsweise ein capitalintensiverer Zweig der Bodenproduction.

Bei gleichen Roherträgen kommt bei dem Handel und der Industrie eine größere Quote auf Arbeit und Capital, als bei der Forstwirthschaft.

Das Risico, sowie die Bemühungen des Unternehmers bei der Geschäftsleitung sind in der Regel bei der Forstwirthschaft geringer, als bei den übrigen Productionszweigen.

(a) Da sich, wie in den §§ 23 und 24 erörtert, der forstliche Bodenwerth nicht bestimmen läßt, so können in fraglicher Beziehung auch keine entsprechenden Angaben gemacht werden.

Legt man die in Note a des § 25 beispielsweise berechnete Bodenrente der Bestimmung des Bodenwerthes zu Grunde, so beträgt dieser vom Waldwerthe

beim 120 jährigen Umtriebe 4 Procent
„ 60 „ „ 25 „

(b) In Preußen fanden im Jahre 1869 pro Hectare ihren Unterhalt bei der Forstwirthschaft 0,016, bei der Landwirthschaft 0,485 Arbeiter. Es betrug sohin die Zahl der Waldarbeiter nur 3,3 Procent von jener der in der Landwirthschaft verwendeten Arbeiter.

Man vergl. auch J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875. S. 103.

(c) Nach der in Note a des § 25 gegebenen Ertragstabelle beträgt der zum Nachhaltbetriebe nöthige Materialvorrath pro Hectare

beim 120jährigen Umtriebe 276,77 Festmeter
" 60 " " 106,87 "

Nimmt man für den Festmeter des Materialvorrathes beim 120jährigen Umtriebe einen Preis von $4^{1}/_{2}$ und beim 60jährigen einen solchen von $3^{1}/_{2}$ Mark an, so ergibt sich pro Hectare ein Materialcapital

beim 120jährigen Umtriebe von 1245,5 Mark
" 60 " " " 374,5 "

also in beiden Fällen mehr, als beim intensivsten landwirthschaftlichen Betriebe der norddeutschen Ebene.

In Preußen rechnet man bei Landgütern meist 20–25% des Bodenwerthes als Inventar und ebensoviel als Werth der Gebäude.

In Oesterreich soll im großen Durchschnitte der Werth der Hausthiere 11%, jener der Gebäude und Geräthe 12,7% des Bodenwerthes betragen.

Nach v. Pabst (Landwirthschaftliche Betriebslehre) ist ein Gebäudecapital von 20% des Gutswerthes gering, ein Betriebscapital gleich der 7—8fachen Bodenrente groß, gleich der 4–5fachen gering.

In Flandern und England beträgt das Pächtercapital 4—800 Mark für die Hectare.

Man vergl. übrigens Roscher (Nationalökonomik des Ackerbaues).

§ 36.

Daß die Erhöhung der Waldrente durch bessere Begründung und Pflege der Bestände, Erhaltung der Bodenkraft, Vermehrung der Transportmittel, bessere Holzsortirung u. s. w. der Volkswirthschaft Gewinn bringt, bedarf wohl keines weiteren Beweises.

Jener Umtrieb, bei welchem (nöthigenfalls unter Berücksichtigung der Nebennutzungserträge, wie z. B. beim Schälwaldbetriebe) die höchste Waldrente (oder auch Waldreinertrag, § 22) erzielt wird, ist, da er zugleich die höchste Bodenrente gewährt (§ 25), volks- (§ 37) und privatwirthschaftlich der vortheilhafteste, und es hat das Herabgehen mit dem Umtriebe unter den Culminationspunkt der Waldrente für den Waldbesitzer und das Ganze einen Ertragsausfall des Waldes zur Folge. Für den Waldbesitzer kann dieser Ertragsausfall gedeckt werden durch die Zinsen des Gelderlöses aus dem veräußerten Theile des Materialvorrathes (§ 25), volkswirthschaftlich nur durch den Mehrwerth

der mit dem disponibel gewordenen Materialcapitale erzeugten Güter (a).

Wird der bei Herabsetzung des Umtriebes entbehrlich gewordene Materialvorrath nicht mit Gewinn in das Ausland verkauft, oder im Inlande productiv, wie z. B. beim Eisenbahnbaue, verwendet, sondern in Folge der Ueberfüllung des Marktes, und weil die Unnachhaltigkeit des vermehrten Angebotes die Einrichtung, oder Erweiterung holzconsumirender Etablissements nicht gestattet, verschwendet, so muß nicht nur der Ausfall an der Holzproduction durch Holzeinfuhr, beziehungsweise durch Erhaltung einer größeren Waldfläche gedeckt werden, sondern es werden auch die bezüglichen Holzpreiserhöhungen mehr, oder minder nachtheilige Störungen der Industrie, ja selbst die Vernichtung verschiedener holzverarbeitender Gewerbe zur Folge haben.

Ob und in wie weit die fraglichen Betriebsumwandlungen einen volkswirthschaftlichen Gewinn bringen, ist eine Frage, die in Zahlen, da deren Lösung die Feststellung und Abgleichung des Volkseinkommens vor und nach der Umwandlung voraussetzt, um so weniger auch mit nur annähernder Genauigkeit beantwortet werden kann, je größer die betreffenden Waldungen und je unentwickelter die Cultur- und Verkehrszustände sind, je mehr daher der concrete volkswirthschaftliche Gebrauchswerth den Verkehrswerth in den Hintergrund drängt. Die Schwierigkeiten derartiger Schätzungen haben wir übrigens bereits an einem anderen Orte (Lehrbuch der Forstservitutenablösung. Würzburg, 1868. S. 117 u. ff.) ausführlich erörtert.

(a) Pfeil (a. a. O.), welcher schon vor mehr als 50 Jahren die Anwendung von Zinseszinsen bei Rentabilitätsberechnungen, sowie die Erhöhung des Reinertrages durch Herabsetzung des Umtriebes verlangte, ist der Ansicht, daß Capitalien nur durch den Umlauf productiv werden, und daß man deßhalb zur Mehrung des Volkseinkommens die wenig productiven Holzvorräthe nur in eine Geldsumme umzuwandeln brauche, welche, indem sie von Hand zu Hand gehe, jedem einzelnen Besitzer und somit auch der Volkswirthschaft Zins und Zinseszinsen bringe. Hiezu muß bemerkt werden, daß wohl der Waldbesitzer von dem für seine Holzvorräthe erhaltenen Geldcapitale Zinseszinsen erlangen kann, daß aber

der Gewinn der Volkswirthschaft nicht in dieser auch vor dem Holzverkaufe vorhandenen Geldsumme und ihren Zinsen, sondern in den mit den disponibel gewordenen Holzvorräthen erzeugten Gütern besteht, soferne deren Werth jenen des seitherigen jährlichen Zuwachses des fraglichen Materialcapitals übersteigt. Nicht nur das umlaufende, sondern auch das stehende Capital, zu welchem die Holzvorräthe auf dem Stocke gehören, ist productiv.

§ 37.

Um den volkswirthschaftlichen Reinertrag der Waldungen eines Landes zu erhalten, kommen von dem Rohertrage derselben als Productionskosten blos die verwendeten Verwandlungs- und Hilfsstoffe, sowie die Abnutzung des stehenden Capitals an Geräthen, Maschinen und Bauten in Abzug, und es besteht demnach hier der Reinertrag aus der Summe der Waldrente (Boden- und Materialgeldcapitalzinsen), der Zinsen des stehenden (außer dem Materialcapitale) und umlaufenden Capitals, des Arbeitsaufwandes und des Unternehmergewinnes, während der privatwirthschaftliche Reinertrag nur einen dieser Summanden, d. i. nach der s. g. Reinertragstheorie die Bodenrente darstellt. Es kann deßhalb auch nicht gesagt werden, daß das allgemeine Wohl durch jene Betriebsweise am meisten gefördert werde, bei welcher sich die Summe der Reinerträge (Bodenrenten) der Waldungen eines Landes am höchsten stellt (a).

Nach dem Gesagten erscheint jede Steigerung des Waldrohertrages durch Erhöhung des Materialcapitals und Arbeitsaufwandes in so lange volkswirthschaftlich vortheilhaft, als nicht die betreffenden Capital- und Arbeitskräfte eine bessere productive Verwendung finden können.

Dies gilt übrigens nicht blos für den Waldertrag im Ganzen, sondern auch für die einzelnen Nutzungen. Es wird sich z. B. für den Waldbesitzer nicht rentiren, Leseholz und Gras durch bezahlte Taglöhner sammeln zu lassen, aber diese durch arme Leute gewonnenen Producte bilden für dieselben in vielen Fällen ein Entgelt für ihre aufgewendete, sonst nicht verwerthbare Arbeit und für die Volkswirthschaft ein Reineinkommen. Es wird deßhalb auch die Staatsforstverwaltung, welche zur Förderung

des volkswirthschaftlichen Interesse mitberufen ist, solche Nutzungen, selbst wenn sie der Staatskasse wenig, oder keinen Gewinn bringen, durch die Armen zugutmachen lassen.

(a) Der volkswirthschaftliche Reinertrag kann nicht durch die Summe der Reinerträge der Einzelwirthschaften, die nur den Unternehmergewinn, beziehungsweise die Bodenrente darstellen, sondern nur dadurch festgestellt werden, daß man von dem Gesammtrohertrage der Waldwirthschaft die volkswirthschaftlichen Productionskosten (Note a des § 17) in Abzug bringt. Wir haben dies bereits im Jahre 1871 in der Monatschrift für das Forst- und Jagdwesen unter dem Titel „Die forstlichen Betriebssysteme" näher ausgeführt.

Der so ermittelte volkswirthschaftliche Reinertrag bildet zugleich das Volkseinkommen und ist gleich der Summe der Einzeleinkommen des Volkes.

Der volkswirthschaftliche Rohertrag eines Waldes culminirt nahezu mit der Waldrente, da wegen der Unbedeutenheit der volkswirthschaftlichen Productionskosten und des verhältnißmäßigen Steigens der Gewinnungskosten mit dem Rohertrage für die verschiedenen Umtriebe der Verlauf der Waldrente (oder auch des Waldreinertrages nach § 22), des volkswirthschaftlichen Reinertrages und selbst des Rohertrages ohne besonderen Fehler als parallel angenommen werden kann, worauf wir schon früher (Monatschrift für das Forst- und Jagdwesen, 1876. S. 193 u. f.) aufmerksam machten.

Auch Knorr (a. a. O.) ist der Ansicht, daß die Gipfelungen des jährlichen Geldrohertrages und der Waldrente so nahe zusammenfallen, daß sie für die Wirthschaftspraxis identisch sind. Gleiches nimmt er auch für die Culmination des durchschnittlich jährlichen Werthzuwachses am Hauptbestande (Werthdurchschnittszuwachs) an.

Bei Bestimmung der Bodenrente kommt vom Rohertrage neben den volkswirthschaftlichen Productionskosten der Unternehmergewinn und der Aufwand für Arbeit und Verzinsung der zum Betriebe gehörigen Capitalien in Abzug, während das Einkommen des schuldenfreien Waldbesitzers, wenn er zugleich Unternehmer und Arbeiter ist, gleich dem Rohertrage weniger den volkswirthschaftlichen Productionskosten ist und sich daher mit dem volkswirthschaftlichen Reinertrage deckt.

Man vergl. übrigens bezüglich dieser Verhältnisse A. Wagner a. a. O.

Ney (Forstwirthschaftliches Centralblatt. 1879 u. 1880. „Die Wirthschaft des höchsten gesammtwirthschaftlichen Bodenerwartungswerthes.") will in die Formel für den Bodenerwartungswerth nur den gesammtwirthschaftlichen Werth der Forstproducte, d. h. den

Rohertrag derselben ohne Abzug der Arbeitslöhne und Steuern, eingesetzt haben. Man erhält nach diesem Vorschlage zwar einen höheren, aber nicht den wahren volkswirthschaftlichen Umtrieb, der nur durch die Culmination der Waldrente bezeichnet wird (man vergl. übrigens auch § 24).

Heiß (a. a. O.) hält die Erzielung der höchsten Reinerträge nach Preßler's Theorie für volkswirthschaftlich unzulässig bei Schutzwaldungen, als welche fast alle Waldungen mehr, oder minder zu betrachten seien, bei Staatswaldungen, deren Ertragssteigerung hier häufig auf Kosten einer richtigen Vertheilung des Volkseinkommens erfolge, und bei Waldungen, deren Forstnebennutzungen einen höheren Werth besitzen, der sich rechnerisch nicht entsprechend feststellen lasse.

Derselbe bestreitet überhaupt das Vorhandensein einer Waldrente, zählt die Reinerträge der Staatswaldungen zu den öffentlichen Einnahmen und nimmt an, daß sich jene der Privatwaldungen der Grundrente nähern, was aus dem Einflusse der Forstnutzungen auf den Pachtschilling, den Preis der Grundstücke u. s. w. hervorgehe.

III. Beziehungen der Forstwirthschaft zu den übrigen Productionszweigen.

§ 38.

Die Landwirtschaft ist auf ihren niedrigen Stufen auf den Bezug von Waldweide und Waldstreu angewiesen, und so lange derselben diese Nutzungen nicht entbehrlich geworden sind, wird eine Zwangsablösung der Weide- und Streurechte privat- und volkswirthschaftlich nicht ohne Nachtheil sein (a).

In der Ebene und dem Hügellande erkennen die Landwirthe die Nachtheile der Waldweide und beschränken dieselbe (wie z. B. in der norddeutschen Ebene) bei armem Sandboden, der den Bau von Futterkräutern nicht gestattet, auf die Ernährung von Schafen durch den Heideüberzug des Waldbodens. Im Hochgebirge dagegen, wo die reine Graswirthschaft das einzig mögliche landwirthschaftliche Betriebssystem bildet, wird auf die Waldweide wohl kaum verzichtet werden können. — Die Waldstreunutzung, welche nur ein geringwerthiges Dungmateriale liefert und unter allen Umständen dem Landwirthe entbehrlich zu machen ist, führt zu einer steten Verarmung des forst- und landwirthschaftlichen

Bodens, und es ist deßhalb die Beseitigung derselben von der Regierung mit allen Mitteln anzustreben. — Die übrigen Forstnebennutzungen sind ungeachtet ihrer mitunter hervorragenden localen Bedeutung im Ganzen bei Weitem doch nicht von so einschneidender Wirkung auf die Entwickelung der Landwirthschaft und das allgemeine Wohl, wie die eben erörterten beiden Nutzungen.

Der Beitrag, den die Jagd zur Ernährung der Bevölkerung liefert, ist, wenn dieselbe in den Grenzen der Unschädlichkeit gehalten wird, nicht bedeutend (b), und ein übermäßiger Wildstand im Walde ist diesem, dem angrenzenden Culturlande und der Volkswirthschaft gleich nachtheilig.

Die landwirthschaftliche Zwischennutzung auf den Waldschlägen ist, wie im § 30 erörtert, nur ein ausnahmsweises Mittel, disponiblen Arbeitskräften eine productive Verwendung zu geben. Bei zur Rodung geeignetem Waldboden ist eine flächenweise Trennung der Forst- und Landwirthschaft einer solchen Zwitterwirthschaft vorzuziehen.

Die Waldrodung, welche verfügbare Arbeitskräfte und Capitalien voraussetzt, ist, wenn das hiebei anfallende Holz eine entsprechende Verwendung findet, land- und volkswirthschaftlich dann nützlich, wenn der für das erweiterte Culturland nöthige Capital- und Arbeitsaufwand nicht mit mehr Vortheil für die intensivere Gestaltung des Betriebes der früheren Fläche hat verwendet werden können. Ob und in wie weit aber dies der Fall ist, läßt sich nur unter Berücksichtigung der gesammten volkswirthschaftlichen Verhältnisse nach dem jeweiligen Stande der Land- und Forstwirthschaft beurtheilen. Jedenfalls aber ist dann, wenn s. g. Außenfelder nach Verbrauch des bei der Rodung vorhandenen Humus unbebaut liegen bleiben und allmälig wieder mit Wald anfliegen, die Annahme gerechtfertigt, daß für Neurodungen kein Bedürfniß besteht.

Die Landwirthschaft ist bekanntlich mit dem Bezuge des nöthigen Bau-, Nutz- und Brennholzes in der Hauptsache auf die Waldungen angewiesen, da die Holzabfälle in der Landwirthschaft und das auf dem Culturlande selbst in Form von schmalen

Einsäumungen erzogene Holz nur im wärmeren Klima und in Ländern mit großem Reichthume an Holzsurrogaten (wie z. B. in England und Belgien) den Holzbedarf zum größten Theil zu befriedigen vermögen (c). Durch die Erziehung des Holzes auf dem Felde, die Holzgärtnerei, wiederholt sich übrigens auf hoher Culturstufe die ursprüngliche Verbindung der Land- und Forstwirthschaft. Die individuelle Behandlung der so gezogenen Bäume und Sträucher bewirkt, in Verbindung mit dem größeren Lichtgenusse, eine stärkere Entwickelung derselben, und mit der Erzielung eines verhältnißmäßig hohen Holzertrages verbindet sich hier der Schutz der Felder gegen Witterungsextreme.

Die statistische Feststellung der Wechselbeziehungen zwischen Forst- und Landwirthschaft einer Gegend ist nach dem Gesagten für den Waldbesitzer und die ländliche Bevölkerung gleich wichtig.

(a) Wir verweisen bezüglich einer umfassenden Erörterung des Verhältnisses der Landwirthschaft zu den Waldnutzungen auf

J. Albert, Lehrbuch der Forstservitutenablösung. Würzburg, 1868.

(b) Man vergl. die bezüglichen Angaben auf S. 93 u. ff. von J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875.

(c) In Belgien enthalten die meist 2 Meter breiten Holzsäume der Felder abwechselnd Bäume und Sträucher. Aehnliches besteht in Oberitalien und in vielen Theilen von England.

Die Wäsländer, (Belgien) führen, obgleich sie kein anderes Brennmateriale haben, sogar Holz aus (man vergl. Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues).

In Bayern (Die Forstverwaltung Bayerns. München, 1861) ersetzen die Obst- und Wildbäume in den Gärten, auf den Feldern, an Straßen, Rainen u. s. w. die Production einer Waldfläche von 60,000 Hectaren, was durchschnittlich pro Hectare des landwirthschaftlichen Grund und Bodens dem jährlichen Ertrage von 0,013 Hectare Wald gleich kommt.

§ 39.

Der Bergbau wirkt störend auf den Forstbetrieb, indem er vielfach den Zusammenhang der Waldungen unterbricht, die Entstehung neuer Wege verursacht und durch die Anwesenheit vieler Arbeiter und Fuhrwerke im Walde Veranlassung zu Beschädigungen desselben und zu mancherlei Excessen gibt. Ebenso

ist die schädliche Wirkung des Hüttenrauches auf die Vegetation bekannt.

Der Bedarf an Bau- und Nutzholz für Auszimmerung der Schächte und Stollen, Herstellung von Förderungs- und Entwässerungsanstalten u. s. w. ist trotz vielfacher Verwendung von Eisen ein sehr bedeutender. Ebenso erfordert die weitere Verarbeitung der Mineralien auf den Hüttenwerken große Mengen von Brennmaterial, als welches häufig noch mehr, oder minder Holz verwendet wird. Dieses Holzbedürfniß des Bergbaues bedingt nun zwischen demselben und der Forstwirthschaft ein Verhältniß gegenseitiger Abhängigkeit der Art, daß der Bergbau einerseits öfter die Ursache der Rentabilität der umliegenden Waldcomplexe war und noch jetzt ist, andererseits aber zu seiner Existenz den nachhaltigen Bezug von Holz, und zwar in vielen Fällen, um concurrenzfähig zu bleiben, von wohlfeilem Holze voraussetzt.

Daß der Holzabsatz an Berg- und Hüttenwerke noch öfter, wie z. B. in den österreichischen Alpen, die einzige Einnahmequelle bildet, kann für den Fall des Stillstandes dieser Werke bei den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen wohl kaum als eine Ursache besonderer Verlegenheiten für die Forstverwaltung gelten.

Schlimmer ist die Sache, wenn Mangel an Holz, oder zu hohe Preise desselben die Existenz der fraglichen Etablissements gefährden und somit bedeutenden Capitalverlust, sowie Verdienstlosigkeit zahlreicher Arbeiter in Aussicht stellen. Hier ist es für den Fall, daß Wald und Berg- und Hüttenwerk denselben Besitzer haben, Aufgabe der Forstverwaltung, durch Herabsetzung der Holztaxen, beziehungsweise durch zeitweise Mehrfällungen den Fortbetrieb der Werke für immer, oder doch bis zu dem Zeitpunkte zu sichern, wo verbesserte Einrichtungen bezüglich der Holzsurrogatenverwendung, erweiterte Verkehrswege u. s. w. denselben wieder eine entsprechende Rente verschaffen. Es wird ein solches Verfahren in der Regel auch financiell vortheilhaft erscheinen und sich als solches durch Abgleichung des Reinertrages aus Berg-, oder Hüttenwerk und Wald mit jenem des Waldes bei Aufhören des berg-, oder hüttenwerklichen Betriebes nachweisen lassen (a). Selbst die Staatsforstverwaltung wird im öffentlichen

Interesse den Privatbergwerksbesitzern eine derartige Unterstützung wenigstens so lange gewähren müssen, bis die mit Aufhören der betreffenden Werke brodlos werdenden Arbeiter eine andere lohnende Beschäftigung gefunden haben.

Die Sorge für die nachhaltige Befriedigung des Holzbedarfs der Berg- und Hüttenwerke gab schon frühzeitig Veranlassung zu Waldverpachtungen (§ 80) an dieselben, sowie zur Unterstellung der für sie ausgeschiedenen Waldungen unter die Bergbehörden, welchen aber in Folge mißbräuchlicher Ausnutzungen dieser Waldungen die Administration derselben meist wieder abgenommen wurde.

Die Feststellung der fraglichen Verhältnisse ist nach dem Erörterten privat-, staats- und volkswirthschaftlich von großer Wichtigkeit.

(a) Wenn z. B. ein Hüttenwerk einen jährlichen Reinertrag von 200,000 Mark dadurch liefert, daß es 20,000 Ster Holz p. Ster zu 10 Mark statt zu dem gegendüblichen Preise von 15 Mark erhält, so bedeutet dies, die Verkäuflichkeit des fraglichen Holzes um 15 Mark p. Ster vorausgesetzt, eine Mindereinnahme aus dem Walde von 100,000 Mark, die aber durch das Hüttenwerk in so lange gedeckt erscheint, als nicht der betreffende Holzbedarf in wohlfeilerer Weise, z. B. durch verbesserte Feuerung und Verwendung von Surrogaten, befriedigt werden kann.

§ 40.

Der Einfluß, den Forstwirthschaft und Industrie auf einander üben, ist ein wechselseitiger; jener der Industrie aber auf den höheren Culturstufen, wie Roscher (Nationalökonomik des Ackerbaues) für die Landwirthschaft im Allgemeinen nachweist, überwiegend, indem der forstliche Betrieb selbst durch fortschreitende Arbeitstheilung, Verwendung von Maschinen u. s. w. mehr und mehr einen industriellen Charakter erhält.

Die Industrie bildet einen Hauptabnehmer für Forstproducte, welche durch die Fortschritte der Technik zwar vielfach Surrogate (z. B. die Ersetzung des Holzes durch Eisen beim Hoch-, Eisenbahn-, Maschinenbau- u. s. w.), aber auch neue Verwendungen (z. B. des Holzes zur Gewinnung von Cellulose, des Nadelholz-

saftes zur Darstellung von Vanillin) und durch Verbesserung ihrer natürlichen Eigenschaften (z. B. Erhöhung der Dauer des Holzes durch Imprägnirung) weitere Verwendbarkeit erhalten. Als Aufgabe der Forstverwaltung erscheint es daher, nicht nur den Bedarf der Industrie an Forstproducten nach seiner gegenwärtigen Höhe und den wahrscheinlichen Aenderungen im Laufe der Zeit festzustellen (a), sondern auch alle neuen technischen Erfindungen nach Möglichkeit im Forstbetriebe zu verwerthen.

Wie sich im Allgemeinen die Industrie von der Haus- und Landwirthschaft allmälig abgeschieden hat, so geschah dies auch bezüglich der Forstindustrie, welche, in Deutschland wenigstens, gegenwärtig von der Gewinnung der Rohproducte vollständig getrennt ist. Wenn daher in Gegenden mit einer armen, zu industriellen Unternehmungen wenig geneigten und geeigneten Bevölkerung der Waldbesitzer noch zur technischen Verarbeitung seiner Rohproducte (z. B. Schindeln- und Daubholzfabrikation, Sägemühlenbetrieb u. s. w.) gezwungen ist, so darf dies nur als ein Uebergangsstadium betrachtet werden (man vergl. die §§ 117 und 119).

Die Anlage fremder industrieller Etablissements im Walde, um eine Wasserkraft auszunützen, oder, wie z. B. bei Sägemühlen, Glashüten u. s. w., das Rohmateriale mehr zur Hand zu haben, ist von der Forstverwaltung, welche das nöthige Terrain, beziehungsweise die zu verarbeitenden Forstprodukte liefert, nicht nur wegen der dem Walde drohenden Nachtheile durch Frevel, Feuer, Hüttenrauch, Wegbeschädigungen u. s. w. vom technischen, sondern auch vom financiellen und bei Staatswaldungen vom staats- und volkswirthschaftlichen Standpunkte zu beurtheilen.

Unterstützungen holzconsumirender Gewerbe durch Taxholzabgaben aus den Staatswaldungen werden nöthigenfalls auch hier, wie beim Bergbaue (§ 39), aus volkswirthschaftlichen Gründen so lange gewährt werden müssen, bis die in diesen Etablissements verwendeten Arbeiter und Capitalien eine bessere andere Verwendung gefunden haben.

(a) Es liegt deßhalb im Interesse der Waldbesitzer, jährlich die Abgabe von Forstproducten an die Industrie nach Menge und Geldwerth im Detail und im Ganzen nachzuweisen

Die jährliche Feststellung des von den Industriellen verarbeiteten Holzes durch die Behörden der inneren Verwaltung für deren Bezirke und das ganze Land erscheint als Voraussetzung einer entsprechenden Volkswirthschaftspolitik.

Gleiches gilt bezüglich der financiell und volkswirthschaftlich oft so wichtigen Forstnebennutzungen. Wir führen hier nur beispielsweise an Gerberlohe, Harz, Torf, sowie Steinbrüche, Sand-, Lehm- und Mergelgruben u. s. w., die für Industrie und Handel häufig von großer Bedeutung sind.

§ 41.

Wie mit der Industrie, so steht die Forstwirthschaft auch mit dem Handel in innigster Wechselbeziehung. Dieser verschafft den Waldproducten Absatz und ermöglicht so die intensivere Gestaltung des forstlichen Betriebes, insbesondere die Einführung der Nutzholzwirthschaft (§ 33), während er selbst wieder hiebei reichlichen Gewinn findet, indem namentlich das Holz einen bedeutenden, oft weit überwiegenden Handelsartikel bildet, der z. B. in Schweden im Jahre 1873 dem Geldwerthe nach 46½ Procent der Gesammtausfuhr betrug. Die Herstellung der Verkehrswege selbst, insbesondere der Eisenbahnen, bildet eine reichliche Holzabsatzquelle.

Die allgemeinen Verkehrsmittel kommen dem Holzhandel zu Gute, und die Holztransportanstalten dienen vielfach auch dem allgemeinen Verkehre (§ 33).

Die statistische Nachweisung der jährlichen Ergebnisse des Handels mit Forstproducten (a) ist deßhalb für die Regierung und die Waldbesitzer gleich wichtig, da die durch dieselbe vermittelte Bilanz zwischen Production und Bedarf (im Ganzen und im Detail) der ersteren die Angriffspunkte für ihre forstpolitische Thätigkeit, den letzteren aber die Absatzorte und die besonders begehrten Producte bezeichnet.

Für den Waldbesitzer genügen jedoch die eben erwähnten jährlichen Handelsausweise zur richtigen Forstproductenverwerthung nicht, da diese von einer genauen Kenntniß der stets wechselnden

Preise, namentlich der Holzpreise, abhängig ist, welche nur durch Marktberichte von den Hauptandelsplätzen erlangt wird. Es erscheint daher die Gründung des diesem Bedürfnisse Rechnung tragenden „Handelsblattes für Walderzeugnisse" (Trier, 1875. Fr. Lintz) als ein dankenswerther Fortschritt.

Wie die Weiterverarbeitung der forstlichen Rohproducte (§ 40), so ist auch der eigentliche Handel mit denselben von dem Waldbesitzer nur in so lange zu besorgen, als es an geeigneten Händlern fehlt, was in Deutschland wohl nirgends mehr der Fall sein dürfte (man vergl. übrigens § 118).

(a) Solche Nachweise, welche bis jetzt nur sehr unvollständig vorhanden sind, müssen für den Binnenhandel und den Handel mit dem Auslande geliefert werden und Menge und Geldwerth der einzelnen Sortimente enthalten.

Interessant wäre auch die Feststellung der mit dem Handel und dem Transporte der Forstproducte beschäftigten Personen nach Procenten der Gesammtbevölkerung und für die Flächeneinheit der Waldfläche.

Der Gesammtwerth der Ein- und Ausfuhr von Forstproducten wäre in Procenten der Gesammt-Ein- und Ausfuhr und für den Kopf und die Flächeneinheit der Waldfläche zu bestimmen.

Bezügliche statistische Notizen finden sich auch in J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875.

Viertes Capitel.

Privatrechtliche Verhältnisse.

§ 42.

Nach Ahrens (a) ist das Privatrecht das Ganze der Rechtsnormen, nach welchen alle Glieder der Staats- und Gesellschaftsordnung ihre Sonderzwecke erstreben können, während das öffentliche Recht alle jene rechtlichen Normen umfaßt, nach welchen der Gesammtzweck des Staates von einer geordneten Macht in organischer, nach Recht und Pflicht bestimmter Mitwirkung aller Glieder vollführt wird. Nicht blos Einzelpersonen,

sondern auch Genossenschaften, ja der Staat selbst, als höchste Zwangsgenossenschaft, erscheinen als Subjecte des Privatrechts, und jedes einzelne Glied des Staates ist zugleich ein öffentliches Rechtswesen.

Die Sonder- und öffentlichen Zwecke sind nach Charakter und Bildungsstufe eines Volkes sehr verschieden, und die Grenzen zwischen Privat- und öffentlichem Recht daher bei einem und demselben Volke im Laufe der Zeit steter Veränderung unterworfen (b). Im Anfange überwiegt, wie z. B. in Deutschland und Skandinavien die gemeinschaftliche Benutzung des unartbaren Landes, der s. g. Mark, zeigt, das Recht der Gemeinschaft, und das Privatrecht sondert sich erst später bestimmter vom öffentlichen Rechte ab, namentlich auf dem Gebiete des Eigenthums- und Erbrechts. Die Grenze selbst wird durch Sitte und Gesetzgebung gezogen.

Der Staat ist die Rechtsordnung und seine durch die Einheit des Rechtsprincipes bestimmte Thätigkeit umfaßt das Privat- und öffentliche Recht. Er gibt Gesetze, hält dieselben durch die Rechtspflege in Kraft und fördert direct das Wohl der Einzelnen und des Ganzen.

Daß der Forstbeamte die ihm nach diesem und dem folgenden Kapitel zufallenden Aufgaben ohne juristische Kenntnisse nicht zu lösen vermag, bedarf wohl keines weiteren Beweises (man vergl. auch § 190).

(a) Wir verweisen in dieser Beziehung auf

v. Holtzendorff, Encyclopädie der Rechtswissenschaft. Leipzig, Dunker und Humblott.

Man vergl. auch

J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875. S. 195 u. ff.

(b) Als Beispiel für den Zusammenhang der wirthschaftlichen und Rechtsanschauungen diene, daß die atomistische Auffassung der Volkswirthschaft von Seite der Freihandels- (Manchester-) Schule die Freigabe der Privatforstwirthschaft bedingt, während die Annahme der organischen Gliederung der Volkswirthschaft nothwendig zur Beschränkung der Einzelwirthschaft im Interesse der Gemeinwirthschaft führt.

§ 43.

Die durch Gesetz- und Herkommen bestimmten Privatrechtsverhältnisse des Landes im Allgemeinen und des Waldes insbesondere sind von entscheidendem Einflusse auf die ganze Wirthschaft und bedingen in Verbindung mit einer schnellen, wohlfeilen und unparteiischen Rechtspflege die zu einer gedeihlichen Entwickelung des Verkehrs nöthige Rechtssicherheit.

Das **Personenrecht** kommt bezüglich der Rechtsfähigkeit der Personen überhaupt und der juristischen Personen insbesondere in Betracht.

Ebenso greift das **Vermögensrecht** nach jeder Richtung entscheidend in die Forstwirthschaft ein.

So gefährdet auf dem Gebiete des Erbrechts jede Bestimmung, welche, wie z. B. beim Seniorate, die Kinder des dermaligen Waldbesitzers von der Erbfolge ausschließt, die Nachhaltigkeit der Wirthschaft.

Auch das bestehende Vormundschafts- und Familienrecht ist von Bedeutung für die Waldbehandlung, indem z. B. im Allgemeinen eine strenge Controle des Vormundes durch den Staat für die Nachhaltigkeit des Betriebes eben so günstig ist, wie die Gütergemeinschaft der Ehegatten.

Das Obligationenrecht ist selbstverständlich für die dem Waldbesitzer beständig vorkommenden Verträge über Verkauf, Kauf, Dienstmiethe u. s. w. von Wichtigkeit.

Treibt der Waldbesitzer Handel mit Forstproducten, so sind für ihn die Vorschriften des Handels-, Wechsel- und selbst des Seerechts maßgebend.

Von allen Theilen des Vermögensrechts ist jedoch das Sachenrecht bezüglich seiner Bestimmungen über das Waldeigenthum für uns das wichtigste und deßhalb in den §§ 44—58 der Gegenstand näherer Besprechung (a).

Wir müssen bei dieser Erörterung des Einflußes der rechtlichen Verhältnisse des Waldeigenthumes auf die Forstverwaltung unterscheiden.

1. das Rechtssubject des Waldeigenthumes und
2. das Waldeigenthum in objectiver Beziehung.

(a) Wir verweisen übrigens bezüglich der in Frage kommenden Rechtsverhältnisse wiederholt auf v. Holtzendorff a. a. O., dem wir hier durchgehends gefolgt sind.

I. Das Rechtssubject des Waldeigenthumes.

1. Physische Rechtssubjecte.

§ 44.

Die Persönlichkeit des Rechtssubjectes ist entscheidend bezüglich der Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Waldeigenthumes, sowie hinsichtlich der Nachhaltigkeit und Wirthschaftlichkeit des Betriebes.

Gehört der Wald einer Einzelperson (physisches Rechtssubject), so ist, soferne dieselbe nicht aus irgend einem Grunde unter Vormundschaft steht, das Recht zur Veräußerung und Theilung des Waldes ein unbeschränktes. Eben so wenig ist hier von einer Verpflichtung zur Erhaltung des Waldes, oder zum Nachhaltbetriebe die Rede. Was endlich die durch das Ueberwiegen des erzielten Erfolges über das gebrachte Opfer bedingte Wirthschaftlichkeit einer Betriebsmaßregel betrifft, so kann dieselbe nur auf das persönliche Interesse des Waldbesitzers bezogen werden, für welches der concrete Gebrauchswerth, oder auf höherer Culturstufe der Verkehrswerth der Waldnutzungen maßgebend ist (a).

Die Vorrechte adeliger Besitzer von Rittergütern und insbesondere das Recht derselben auf Ausübung der Forstpolizei sind durch die neuere Gesetzgebung fast überall aufgehoben worden.

Der Verkehr einer Privatwirthschaft mit den übrigen Einzelwirthschaften erfolgt in jedem Verkehrsacte unter dem maßgebenden Impulse des persönlichen wirthschaftlichen Selbstinteresse nach dem Grundsatze der frei vereinbarten speciellen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung (man vergl. A. Wagner a. a. O).

(a) Es wird z. B. der concrete Gebrauchswerth des von dem Waldbesitzer in freien Stunden gesammelten Leseholzes für denselben immer den Reinertrag dieser Nutzung bilden, während das Leseholzsammeln durch bezahlte

Taglöhner in der Regel unwirthschaftlich erscheinen dürfte, da der Geldwerth des gewonnenen Holzes die Ausgaben nur ausnahmsweise decken wird.

Man vergl. in dieser Beziehung unseren Aufsatz „Das Princip der Wirthschaftlichkeit in der Forstwirthschaft" im Jahrgange 1876 der „Forstlichen Blätter", S. 167 u. f.

§ 45.

Die Gemeinschaft des Eigenthumes (condominium, Gesammteigenthum) zwischen mehreren Mitberechtigten (Miteigenthümern) zu ideellen Theilen (partes pro indiviso, incertae) ist die hier in Betracht zu ziehende Art der Rechtsgemeinschaft (communio) nach römischem Recht, da dieselbe in das deutsche Privatrecht aufgenommen wurde.

Das Rechtssubject ist hier, wie bei den juristischen Personen (§ 46), die Gesammtheit der Miteigenthümer, aber dieselbe bleibt mit ihren Interessen rechtlich ganz in den Einzelnen latent, so daß die für den Gesammtzweck bestimmten Rechte und die daraus hervorgehenden Pflichten und Schulden nur die Einzelnen als solche treffen (Gesellschaftsprincip), welche deßhalb auch nur als physische Rechtssubjecte in Betracht kommen.

Ueber das gemeinschaftliche Privateigenthum entscheidet natürlich nur der gemeinsame Wille Aller, und der Einzelne kann nur über seinen ideellen Antheil verfügen. Jeder Theilhaber ist zur Erhaltung der gemeinsamen Sache befugt und hat einen verhältnißmäßigen Anspruch auf Ersatz der zu diesem Zwecke, sowie überhaupt aller im Interesse der Gemeinschaft gemachten Verwendungen. Es findet also auch hier bezüglich der Leistungen der Theilhaber für den gemeinschaftlichen Wald und der Antheile derselben an dessen Erträgen der privatwirthschaftliche Grundsatz der speciellen Entgeltlichkeit (§ 44) seine volle Anwendung.

Die Veräußerung und die Bewirthschaftung eines gemeinschaftlichen Privatwaldes ist an und für sich unbeschränkt und nur an die Zustimmung sämmtlicher Miteigenthümer geknüpft.

Da die Uebereinstimmung sämmtlicher Miteigenthümer bezüglich der Behandlung des Gesammteigenthumes häufig nur schwer zu erhalten ist, so konnte schon nach römischem Recht jeder Theilhaber die Aufhebung der Rechtsgemeinschaft durch Theilung des gemeinschaftlichen Gutes verlangen und mit der actio communi dividundo vor dem Richter geltend machen. Dieser Grundsatz ist auch in das französische (Art. 815 des Code civil) und deutsche (a) Recht, sowie selbst in die s. g. Gemeinheitstheilungsordnungen (b) übergegangen.

(a) So bestimmt z. B. das preuß. allgemeine Landrecht (I. 17. §§ 311 und 313): „Die von mehreren Dorfeinwohnern, oder benachbarten Gutsbesitzern bisher auf irgend eine Art gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung der Grundstücke soll zum Besten der allgemeinen Landescultur so viel als möglich aufgehoben werden. In allen Fällen findet jedoch dergleichen Auseinandersetzung nur in so weit statt, als dadurch die Landescultur im Ganzen befördert und gebessert wird."

(b) So findet z. B. nach der preuß. Gemeinheitstheilungsordnung, welche sich an den Grundgedanken des Allgemeinen Landrechts (Note a) anschließt, die Gemeinheitstheilung auf Antrag eines, oder mehrerer Theilnehmer statt.

2. Ideelle Rechtssubjecte oder juristische Personen.

§ 46.

Ist eine Verbindung von Menschen, oder ein Vermögen einem Gemeinzwecke dauernd, oder doch über Generationen hinaus zu dienen bestimmt, dann tritt an die Stelle des physischen Rechtssubjectes (§§ 44 und 45) ein ideelles, die s. g. juristische Person.

Wenn bei der Gesellschaft (Societät), beziehungsweise dem gemeinschaftlichen Privateigenthume (§ 45) die Gesammtheit mit ihren Interessen rechtlich in den Einzelnen latent bleibt, so wird bei der juristischen Person die Gesammtheit als solche mit ihren Interessen rechtlich von den Einzelnen als solchen getrennt und selbständig gesetzt, so daß die für ihren Zweck bestimmten Rechte und die dadurch hervorgerufenen Schulden direct nicht mehr als Rechte und Schulden der Einzelnen erscheinen, sondern selbständig

nur der Gesammtheit als solcher zustehen und obliegen, die Gesammtheit als solche also rechtlich als ein besonderes ideelles corpus oder Rechtssubject behandelt wird (Corporationsprincip).

Während die Privatwirthschaften (physische Rechtssubjecte) auf die Befriedigung von Einzelbedürfnissen gerichtet sind, haben die Gemeinwirthschaften (juristische Personen) die Befriedigung von Gemeinbedürfnissen zur Aufgabe (A. Wagner a. a. O.) Die juristischen Personen sind deßhalb nicht nur Subjecte von Vermögensrechten, sondern auch überwiegend öffentlich-rechtliche Personen, und diese ihre Doppelstellung ist selbstverständlich von wesentlichem Einflusse auf die wirthschaftliche Thätigkeit derselben.

Die Bildung von juristischen Personen ist wegen des öffentlich-rechtlichen Charakters derselben an die Genehmigung des Staates geknüpft, welcher dieselben beaufsichtigt, in der Verwaltung ihres Vermögens mit Rücksicht auf die Erreichung der Corporationszwecke beschränkt und selbst die Anhäufung eines zu großen Vermögens bei denselben verhindert (§ 68).

Aber auch abgesehen von der Beschränkung der Autonomie der juristischen Personen durch den Staat, ist die Art und Weise der Verwaltung des Vermögens (des Substrates) derselben an und für sich durch den Corporationszweck bestimmt. Es ergibt sich aus diesem Zwecke im Allgemeinen und für die Waldungen insbesondere Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit des Vermögens, Nachhaltigkeit des Betriebes und Beziehung der Wirthschaftlichkeit auf die betreffenden Gemeinbedürfnisse (§§ 48 und 49).

Bei den Gemeinwirthschaften juristischer Personen tritt in Folge der gemeinsamen Beschaffung der wirthschaftichen Güter und des Verbrauches derselben für den gemeinsamen Zweck an die Stelle der speciellen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung die generelle (A. Wagner a. a. O.). Wenn daher z. B. bei einem gemeinschaftlichen Privatwalde die Ausgaben von den einzelnen Theilhabern nach Verhältniß ihrer ideellen Antheile zu tragen sind, erscheinen dieselben bei einem Gemeindewalde als Gemeindelast.

Ob ein Mehreren gemeinschaftlich gehöriger Wald als Privat-, oder Corporationswald zu betrachten ist, kann, wie z. B. auch in Bayern („Die Forstverwaltung Bayerns." München, 1861. S. 375) geschieht, nur danach entschieden werden, ob der betreffenden Gesammtheit mit ausdrücklicher, oder stillschweigender Anerkennung des Staates Corporationsrechte zustehen, oder nicht.

§ 47.

Die juristischen Personen unterscheidet man (§ 46) in die Verbindungen von Menschen zu einem gemeinsamen Zwecke (Corporationen im weitesten Sinne) und in die Bestimmung eines Vermögens für einen bestimmten dauernden Zweck (Stiftungen).

Die Corporationen im weitesten Sinne sind privatrechtlich entweder

1. Gemeinden, welche neben ihrer Eigenschaft als Subjecte von Vermögensrechten auch als Theile des staatlichen Verwaltungsorganismus, dessen äußerste Glieder sie bilden, von großer Bedeutung sind (a), oder

2. Corporationen im engeren Sinne oder Genossenschaften, welche mit Hilfe ihres Vermögens ihre Sonderzwecke verfolgen und dabei das allgemeine Interesse sowohl fördern, als schädigen können.

Außer den Gemeinden sind auch alle übrigen Zwangsgemeinschaften, vor Allem der Staat, die Kirche, Provinzialverbände u. s. w. juristische Personen, da sie als Subjecte von Vermögensrechten erscheinen und neben der Ergänzung der privatwirthschaftlichen Thätigkeit dem öffentlichen Interesse dienen. Die freien Gemeinwirthschaften (A. Wagner a. a. O.) erscheinen trotz der von ihnen bethätigten Befriedigung von Gemeinbedürfnissen nur dann als juristische Personen, wenn ihnen Corporationsrechte verliehen wurden, außerdem als bloße Vereine. Die speculativen Erwerbsgesellschaften (z. B. Actiengesellschaften) zählen zu den Privatwirthschaften und bilden keine juristischen Personen (b).

Der Zweck einer Stiftung kann ein öffentlicher, oder ein privater sein, in diesem Falle darauf gerichtet, dauernd den einzelnen nach einander zur Existenz kommenden Gliedern einer Familie Vortheile zu sichern (c). Hier wird ein Vermögen personificirt, d. h. als eine Einheit von Rechten und Pflichten betrachtet.

(a) Wie v. Stein (Innere Verwaltungslehre, 3. Hauptgebiet, die wirthschaftliche Verwaltung. Stuttgart, 1868) nachweist, wurden seit dem Jahre 1848 in Folge der Grundentlastung und der damit verbundenen Aenderung der Stellung der Gemeinde in allen deutschen Staaten, mit Ausnahme von Mecklenburg, welches keine Grundentlastung und Gemeindeordnung besitzt, neue Gemeindegesetze gegeben, welche das Gemeindevermögen zunächst für die Lösung der politischen Aufgabe der Gemeinde bestimmen.

(b) In neuerer Zeit hat übrigens die Association so vielfache Gestaltungen angenommen, daß es oft zweifelhaft ist, ob dieselben der Societät, oder den juristischen Personen zuzuzählen sind. Diesen ist charakteristisch, daß sie wesentlich dem Vortheile der einzelnen Mitglieder dienen, gleichwohl aber nach Außen als Ganzes aufzutreten bestimmt sind (v. Holtzendorff. a. a. O.).

(c) Bezüglich des Unterschiedes zwischen der Familienstiftung und dem Familienfideicommisse vergl. man § 56.

§ 48.

Die Veräußerung des Vermögens (des Substrates) der juristischen Personen ist nur unbeschadet der dauernden Erfüllung der Zwecke derselben, beziehungsweise bei Erwerbung eines Aequivalentes für die veräußerten Objecte zuläßig.

Die stete Wertherhöhung des Grund und Bodens im Gegensatze zur fortschreitenden Entwerthung des Geldes und der Werthpapiere macht denselben ganz vorzüglich geeignet zum Vermögensobjecte für juristische Personen. Der Waldbesitz insbesondere sichert bei verhältnißmäßiger Einfachheit des Betriebes den nachhaltigen Bezug unentbehrlicher Rohproducte, deren unverhältnißmäßige Preissteigerung mit der Zunahme der Verkehrsmittel (§ 33) eine besondere Wertherhöhung des Vermögens zur Folge hat.

Da dem Staate vor allen Anderen die materiellen und intellectuellen Kräfte zur Einführung des volkswirthschaftlich vortheilhaftesten Betriebssystemes (§§ 36 und 37) zur Verfügung stehen, und der forstliche Betrieb bei Abzweigung der technischen Verarbeitung der Rohproducte und des Handels von demselben (§§ 40 und 41), wie z. B. in Deutschland der Fall, ganz einfach ist und besondere Speculation nicht erfordert, so eignet sich der Staat ganz besonders zum Waldbesitzer, und die Veräußerung von Staatswaldungen sollte im Interesse der nachhaltigen und werthvollsten Production auf den Verkauf isolirter, zur Agricultur geeigneter Parcellen gegen Erwerbung von Wald, namentlich von Inclaven und absolutem Waldboden, beschränkt werden (a). Diesen Grundsatz haben unsere deutschen Regierungen nicht nur adoptirt, sondern sich im Allgemeinen auch die weitere Vermehrung der Staatswaldungen zur Aufgabe gemacht (man vergl. J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875. S. 225 u. ff.)

Aus denselben Gründen empfiehlt sich auch die Erhaltung und selbst Vermehrung der Gemeindewaldungen. Die s. g. Allmende (Bürgervermögen, Gemeindenutzung, Gemeindebrauch) ist jener Theil des Gemeindevermögens, welcher nicht, wie das s. g. Kämmerei- oder Ortsvermögen, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse dient, sondern den einzelnen Gemeindegliedern direct zu Gute kommt. Sofern nun, wie dies häufig vorkommt, die Theilhaber an der Gemeindenutzung nicht identisch sind mit den Mitgliedern der politischen Gemeinde, ist eine solche Allmende als ein Corporationseigenthum zu betrachten.

Die Veräußerung des Corporations- (Körperschafts-) waldes bildet bei Auflösung des Corporationsverbandes dann das beste Mittel zur Vermögensauseinandersetzung, wenn die Naturaltheilung des Waldes, z. B. wegen zu geringer Flächengröße, nicht möglich ist. Außerdem findet das für Staats- und Gemeindewaldungen Gesagte auch hier analoge Anwendung (b).

Wird bei Veräußerung eines zu einer öffentlichen, oder Familienstiftung gehörigen Waldes ein gleich sicheres und rentables Object erworben, so kann wohl von einer Gefährdung des Stiftungszweckes keine Rede sein.

Die Theilung des Vermögens einer juristischen Person unter die einzelnen Glieder derselben kann, sofern sie überhaupt nach der Natur des Rechts und des Vermögens selbst möglich ist, nur unbeschadet des Zweckes, für den das Vermögen bestimmt ist, geschehen. Der Antrag auf Theilung kann hier nicht, wie beim gemeinschaftlichen Privateigenthume (§ 45), durch den einzelnen Berechtigten, sondern nur durch einen Majoritätsbeschluß aller Theilhaber erfolgen.

Bei der hohen Bedeutung der Staatswaldungen für das öffentliche Wohl kann selbstverständlich von einer Vertheilung derselben unter die Staatsbürger um so weniger die Rede sein, als es bei der ungleichmäßigen Verbreitung derselben über das Land in der Regel nicht möglich sein würde, die einzelnen, meist auch für eine regelmäßige Behandlung zu kleinen Theile den Empfängern in solcher Nähe zuzuweisen, daß sie von denselben mit Vortheil bewirthschaftet werden könnten.

Von einem Gemeindewalde darf nur jener Theil unter die Gemeindeglieder vertheilt werden, dessen Erträge für die Befriedigung der Gemeindebedürfnisse nicht nöthig sind.

Die Theilung eines Corporationswaldes unter die einzelnen Theilhaber bedeutet die Auflösung des Corporationsverbandes.

Da bei einer Stiftung keine Einzelperson mit irgend einem Rechte an dem Vermögen derselben vorhanden ist, dieses selbst vielmehr als das ideelle Rechtssubject erscheint, so kann überhaupt an eine Theilung von Stiftungswaldungen unter die Berechtigten nicht gedacht werden.

(a) Die Erhaltung der Staatsforsten (und auch der Communal- und Stiftungswaldungen) entspricht überhaupt der socialistischen Forderung der Aufhebung des Privateigenthumes und der Bildung von Gemeineigenthum an Grund und Boden, und A. Wagner (a. a. O.) hält dieses Postulat bezüglich des Waldbodens im Interesse der Production und der Vertheilung des Volkseinkommens für Deutschland und unsere Zeit noch am meisten gerechtfertigt, da der Wald an und für sich dem öffentlichen Interesse zu dienen habe, ein intensiverer Betrieb nur durch den Großbesitzer möglich sei, und durch den Staatswaldbesitz die Vortheile des steten Steigens der Waldrente allen Staatsbürgern zu Gute kommen.

Nach Schäffle (Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft. Tübingen, 1867) eignet sich die Forstwirthschaft für große Vermögen, denen kein energisches unmittelbares Arbeitsvermögen entspricht, so daß sie durch Beamte „verwalten" lassen müssen, — für den Staat, Corporationen, Gemeinden, Stiftungen, Adelsstammgüter.

Man vergl. auch Note e des § 80.

(b) Unsere Corporationswaldungen sind zum größten Theile Ueberreste der früher über ganz Deutschland verbreiteten Markwaldungen, indem die deutschrechtlichen Markgenossenschaften (condominium juris germanici) mit der Ausbildung der Staatshoheit ihre Autonomie verloren und Corporationen nach römischem Rechtsbegriffe wurden.

Die durch die Theilung der Markwaldungen entstandenen Privatwaldungen wurden seit dem Beginne des vorigen Jahrhunderts vielfach wieder consolidirt, und die so gebildeten Genossenschaftwaldungen erhielten die Rechte juristischer Personen. Dies geschah z. B. auch in Preußen durch das Waldculturgesetz vom 1. Juni 1854 für den Kreis Wittgenstein und das Gesetz vom 6. Juli 1875, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften.

Wir verweisen übrigens bezüglich einer ausführlicheren Erörterung dieser Verhältnisse auf:

J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875.

§ 49.

Die dauernde Sicherung der Zwecke der juristischen Personen durch ihr Vermögen verlangt eine auf Nachhaltigkeit gegründete Verwaltung desselben. Diese Nachhaltigkeit hat aber weniger in einer vollständigen Gleichheit der Jahreserträge, die häufig nicht einmal dem Interesse des Besitzers entsprechen würde, als vielmehr in der Erhaltung der Substanz des Vermögens zu bestehen. Es wird deßhalb für die Waldungen juristischer Personen neben der normalen Beschaffenheit der einzelnen Bestände ein annähernd regelmäßiges Altersclassenverhältniß verlangt werden müssen, wie es durch eine Wirthschaft erzielt wird, welche mit den ihr für den Umtrieb zur Verfügung gestellten Angriffsflächen, beziehungsweise Naturalerträgen in der Weise auszukommen sucht, daß sie etwaige Ueberschreitungen des Etats in Folge von Mehrbedarf, Unglücksfällen, günstigen Conjuncturen u. s. w. immer wieder in Bälde einzusparen strebt.

Die Wirthschaftlichkeit des Betriebssystemes im Allgemeinen und einzelner Wirthschaftsmaßregeln insbesondere wird

hier, wie bei den physischen Rechtssubjecten (§ 44), auf die Zwecke des Rechts- und Wirthschaftssubjectes bezogen, aber der Erfolg eines und desselben Capital- und Arbeitsaufwandes wird mit Rücksicht auf das Einzelbedürfniß eines Privaten und die Gemeinbedürfnisse einer juristischen Person ein verschiedener sein. Es wird daher bei der Vermögensverwaltung des Staates, der die gesammte Volkswirthschaft vertritt, dem volkswirthschaftlichen Interesse um so mehr eine überwiegende Bedeutung beigelegt werden müssen, als die hiedurch etwa verursachten Ausfälle an den Geldeinnahmen durch die mit der Erhöhung des Volkseinkommens vermehrte Steuerkraft der Einzelwirthschaften leicht gedeckt werden können (a).

Auch für die Wirthschaften der Gemeinden und Corporationen sind die volkswirthschaftlichen Principien im Allgemeinen maßgebend, während die Stiftungen sich unter Umständen ohne Gefährdung ihrer Zwecke auf den privatwirthschaftlichen Standpunkt stellen können.

Für die Staatswaldungen hat das in den §§ 36 und 37 bezüglich der Feststellung des Betriebssystemes Gesagte volle Anwendung zu finden. Es bestimmt deßhalb die Culmination der Waldrente den Umtrieb, und eine Herabsetzung desselben ist nur dann zulässig, wenn die hiedurch disponibel werdenden Materialvorräthe in einer das Volkseinkommen erhöhenden Weise verwendet werden können (b). Das Sammeln von Leseholz und Gras durch arme Leute in freien Stunden, sowie jede productive Verwendung sonst unbeschäftigter Arbeiter gewährt immer volkswirthschaftlich einen Reinertrag.

Wenn auch bei Bewirthschaftung der Gemeinde- und Corporationswaldungen auf die speciellen Bedürfnisse der Besitzer Rücksicht zu nehmen ist, so wird doch im Allgemeinen auch hier die nachhaltige werthvollste Production das wirthschaftliche Ziel bilden, und eine wesentliche Minderung der Walderträge durch Herabsetzung des Umtriebes gewiß nur ausnahmsweise durch eine gleich sichere, werthvollere Verwendung des Erlöses aus dem disponibel gewordenen Materialvorrathe ausgeglichen werden. Ebenso wird vielfach nicht auf den Arbeitsverdienst der Mit-

glieder einer Gemeinde, oder Corporation bei der Bewirthschaftung ihres Waldes verzichtet werden können.

Dagegen ist die Speculation auf Veräußerung eines Theiles des Materialvorrathes bei Stiftungswaldungen eher zulässig, da hier der Gelderträg in der Regel die Hauptsache, die unmittelbare Befriedigung der Bedürfnisse des Waldbesitzers an Forstproducten die Nebensache bildet, und ein Verdienst desselben durch Waldarbeit gar nicht in Betracht kommt. Eine mindestens gleich rentable Anlage des betreffenden Gelderlöses in Grund und Boden erscheint jedoch als erste Voraussetzung einer solchen Finanzoperation.

(a) A. Wagner (a. a. O. Finanzwissenschaft, I. Theil) verlangt, daß die privatwirthschaftlichen Unternehmungen des Staates von dem privatwirthschaftlichen Gesichtspunkte höchstmöglicher Rentabilität aus betrieben werden, und stellt deßhalb auch für die Bewirthschaftung der Staatsforsten die Erzielung des größten nachhaltigen Reinertrages (Waldbodenrente) als leitendes Princip auf, so weit die Rücksichten auf das allgemeine Wohl demselben nicht widersprechen. Er hebt überhaupt hervor, daß bei manchen gewöhnlich privatwirthschaftlich genannten Einnahmen, z. B. bei denjenigen aus Staatsforsten, selbst aus Eisenbahnen, vollends aus Canälen der fiscalische Gesichtspunkt mit Recht nicht ausschließlich obwalte.

Bezüglich der Unbestimmbarkeit der Waldbodenrente (§§ 23 und 24), sowie hinsichtlich der Voraussetzungen und der privat- und volkswirthschaftlichen Bedeutung der Aenderungen des Betriebssystemes durch Minderung der Materialvorräthe verweisen wir übrigens auf das früher Gesagte (§§ 25, 36 und 37).

(b) Auch bei einer vollständig inproductiven Verzehrung der disponibel gewordenen Materialvorräthe kann der Erlös aus denselben, welcher hier für das Ganze nur eine veränderte Vertheilung des Geldes bedeutet, für den Waldbesitzer eine Quelle erhöhten Einkommens bilden, während sich diese Finanzspeculation volkswirthschaftlich als ein Verlust an Vermögen und wegen des geringeren Ertrages des niedrigeren Umtriebes auch als eine Einbuße am Volkseinkommen darstellt.

II. Das Waldeigenthum in objectiver Beziehung.

§ 50.

Das Eigenthum oder die rechtliche Herrschaft über eine Sache umfaßt bezüglich derselben das Recht des

Besitzes, der Benutzung und Verfügung (a) und zwar je wieder nach einer positiven und negativen Richtung, als eigene Einwirkung und als Ausschluß Fremder (jus prohibendi).

Der Besitz oder die factische Herrschaft über eine Sache, welcher öfter (§§ 53—55) rechtlich nicht mit dem Eigenthume verbunden ist, wird vielfach von Unberechtigten usurpirt und von dem Schutze, den die Gesetzgebung gegen Besitzstörungen gewährt, hängt die Rechtssicherheit ab, welche um so nothwendiger ist, je ferner die Ziele der Wirthschaft liegen.

Ebenso kann die Benutzung einer Sache, welche den Gebrauch und die Früchte umfaßt, und die Verfügung über dieselbe, sowohl die factische durch Veränderung und Zerstörung der Substanz, als die rechtliche durch Veräußerung, — durch fremde Rechte beschränkt, oder durch Unberechtigte beeinträchtigt werden.

Ein Waldeigenthum, welches außer den im öffentlichen Interesse erlassenen gesetzlichen Bestimmungen keine Schranken hat, ist ein volles, im Gegensatze zu dem durch fremde Rechte beschränkten.

Die gesetzlichen Vorschriften über Erwerb und Verlust des Eigenthumes (b), sowie die Civilproceßordnung sind selbstverständlich für den Waldeigenthümer von Wichtigkeit.

(a) Nach A. Wagner (a. a. O.) ist das Privateigenthum die vom Recht (Gesetz) zugelassene vollkommene rechtliche Herrschaft einer Person über äußere Güter, vorbehaltlich der mit dieser Herrschaft gesetzlich verbundenen Beschränkungen und Verpflichtungen. Dasselbe ist hienach eine Summe von Verfügungs- und Ausschlußbefugnissen Anderen gegenüber, deren Maß das Recht festsetzt.

Volkswirthschaftlich und social-politisch sind in dem Eigenthume enthalten das Gebrauchs-, Vertrags-, Schenk-, Erb- und Anhäufungsrecht.

(b) Von praktischer Bedeutung sind hier z. B. auch die gesetzlichen Bestimmungen über die durch fließende Gewässer an den Waldungen verursachten Alluvionen (Accessionen).

1. Volles Waldeigenthum.

§ 51.

Mit dem vollen Eigenthume ist immer das Besitzrecht verbunden, welches die Vindication in sich schließt.

Die Benutzung eines Waldes und die Verfügung über denselben ist auch bei vollem Eigenthume beschränkt durch das s. g. Nachbarrecht, durch das Bergregal und die gesetzlichen Bestimmungen über das Wasserrecht und die Entwährung des Eigenthumes für öffentliche Zwecke.

Die natürlichen wechselseitigen Beziehungen benachbarter Grundstücke erfordern im Interesse der Rechtsordnung und Rechtssicherheit Einschränkungen des Nutzungs- und Verfügungsrechtes, welche in ihrer Gesammtheit das Nachbarrecht (a) bilden und durch die neuere Gesetzgebung vielfach zur Verpflichtung der Grundbesitzer zum gemeinsamen Vorgehen gegen drohende Gefahren erweitert wurden. Es gehören namentlich zum Nachbarrechte die Bestimmungen über die Grenzregulirung, den Ueberfall und Ueberhang, den Abfluß des Wassers, sowie über die s. g. Nachbarlosung (retractus ex jure vicinatus), welche in einem Vorkaufsrechte an dem Grundstücke des Nachbarn besteht, in neuerer Zeit aber meist durch die Gesetzgebung beseitigt wurde. Nicht nur bei Eintritt von Waldbeschädigungen durch Naturereignisse und Thiere haben die Waldbesitzer zur Beseitigung der Gefahr zusammenzuwirken, sie haben auch gegen die Entstehung derselben jene Vorkehrungen zu treffen, welche durch die Deichordnungen und die gesetzlichen Bestimmungen über das Feueranmachen im Walde, die Verhütung von Versandungen und Sturmbeschädigungen, die Ansiedlungen in der Nähe des Waldes u. s. w. vorgeschrieben sind. Ja selbst zur Unterdrückung excessiver Holzfrevel wird den Waldbesitzern öfter die Auflage gemacht, alles zur Abgabe kommende Holz mit dem Waldhammer schlagen und nur gegen Abfuhrschein aus dem Walde bringen zu lassen.

Ursprünglich wurde, wie heute noch in England, das Eigenthum an nutzbaren Mineralien als Zubehör des Grundeigenthumes betrachtet, allmälig aber ging dasselbe in das ausschließ-

liche Eigenthum des Staates über — Bergregal —, welcher nach dem in der neuesten Gesetzgebung zur Geltung gekommenen Grundsatze der Bergbaufreiheit jedem Privaten unter gewissen Voraussetzungen den Bergwerksbetrieb zu überlassen verpflichtet ist. Man vergl. auch § 39.

Das Wasserrecht regelt im allgemeinen Interesse die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen Beschädigungen durch dasselbe.

Die Entwährung von Waldeigenthum werden wir im § 61 besprechen.

In allen diesen Fällen sind übrigens die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen überwiegend öffentlich-rechtlicher Natur, und verweisen wir bezüglich einer näheren Erörterung derselben auf J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875.

Unbefugte Eingriffe Dritter in das Nutzungs- und Verfügungsrecht des Eigenthümers gehören nach Umständen vor das Civil-, oder Strafgericht.

(a) Die Beschränkungen des Grundeigenthumes durch das s. g. Nachbarrecht entsprechen zum Theil ganz den römischen Legalservituten.

§ 52.

Der mit dem vollen Waldeigenthume stets verbundene Besitz sichert dem Walde bei dem unmittelbaren Interesse des Eigenthümers an der Erhaltung desselben eine sorgfältige Abwehr fremder Eingriffe.

Die volle rechtliche Herrschaft über den Wald gewährt die völlige Freiheit der Wirthschaft. Eine Verpflichtung des Eigenthümers zur Erhaltung der Substanz des Waldes und zu einer nachhaltigen Nutzung besteht hier nicht; es kann derselbe vielmehr Waldrodungen und Betriebsumwandlungen nach Gutdünken vornehmen.

Die Einheit des Interesse bei der Bewirthschaftung eines im vollen Eigenthume befindlichen Waldes vereinfacht diese selbst, und auch der Waldschutz ist hier leichter, als dort, wo zahlreiche Nutzungsberechtigte bezüglich der Einhaltung ihrer Befugnisse überwacht werden müssen.

Die Wirthschaftlichkeit der einzelnen Betriebsmaßregeln, sowie die Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung bezieht sich hier nur auf die Person des Eigenthümers.

2. Beschränktes Waldeigenthum.

§ 53.

Zu den im öffentlichen Interesse dem Waldeigenthume auferlegten Beschränkungen (§ 51) kommen noch jene durch fremde Rechte. Dieselben erstrecken sich auf das Recht des Besitzes, der Nutzung und der Verfügung.

Der Besitz ist vielfach rechtlich von der Person des Eigenthümers getrennt, dem mit dem Verluste der factischen Herrschaft über seine Eigenthum auch die Möglichkeit eines unmittelbaren Schutzes desselben gegen fremde Eingriffe genommen ist.

Das Nutzungsrecht des Waldeigenthümers kann durch die Rechte Dritter ganz, oder zum Theil aufgehoben sein. Hier ist der Eigenthümer entweder ganz von der Bewirthschaftung des Waldes ausgeschlossen, oder doch in derselben durch die Rücksicht auf die fremden Nutzungsrechte mehr, oder minder gehemmt.

Endlich ist auch das Recht der Verfügung über das Waldeigenthum nicht selten ein beschränktes, indem die Veränderung der Substanz des Waldes, oder dessen Veräußerung von der Zustimmung Dritter abhängig ist.

In allen diesen Fällen unterliegt die Wirthschaft Beschränkungen, die sich in der Hauptsache auf die Waldrodungen, die Nachhaltigkeit des Betriebes und die Aenderung desselben beziehen.

Bei Beurtheilung der Wirthschaftlichkeit einer Betriebsmaßregel kommt das Interesse aller Nutzungsberechtigten in Betracht, welches sich mit jenem des Eigenthümers häufig nicht deckt, so daß dieser leicht wegen fehlender Entgeltlichkeit manche allgemein nützliche Leistung für den Wald unterlassen wird.

Wir müssen bezüglich der Beschränkungen des Waldeigenthums unterscheiden

1. den Nießbrauch und den Gebrauch an einem Walde (a),
2. das getheilte Waldeigenthum,
3. das Familienfideicommiß,
4. die Forstservituten und
5. die Pfandrechte.

(a) Nach römischem Recht zählen Nießbrauch und Gebrauch, als Personalservituten, zu den Servituten, aber der theilweise familien- und selbst öffentlich-rechtliche Charakter, den dieselben bei uns angenommen haben, rechtfertigt es um so mehr, sie getrennt von den Real- oder Prädialservituten (§ 57) zu erörtern, als auch ihr Einfluß auf die Forstwirthschaft ein wesentlich anderer ist.

§ 54.

Der Nießbrauch (usus fructus) oder das Recht des vollständigen Gebrauches und Fruchtgenusses einer fremden Sache unbeschadet ihrer Substanz gewährt dem Nutznießer längstens auf Lebensdauer die Befugniß, aus derselben direct, oder indirect jeden möglichen Nutzen, Vortheil und Gewinn zu ziehen, und kommt sowohl in Verhältnissen des Familien- und Erbrechts (z. B. die Nutznießung der Eltern an dem Vermögen der Kinder, des Ehemannes an jenem der Frau; die durch Testament, oder auch Vertrag bestimmte u. s. w.), als auch des öffentlichen Rechts (z. B. Pfarrpfründen, Amtswohnungen, Dienstgründe, Besoldungswaldungen in Schweden u. s. w.) häufig vor.

Der Nießbrauch oder die Nutznießung an einem Walde umfaßt nach dem Gesagtem das Recht des Besitzes und der vollen, nachhaltigen Nutzung, während das Verfügungsrecht dem Waldeigenthümer zusteht, welcher jedoch von demselben zum Nachtheile des Nutznießers keinen Gebrauch machen darf. Dieser aber hat nicht nur jede Aenderung der Waldsubstanz durch Rodungen und Betriebsumwandlungen zu unterlassen, sondern auch für die Wiederbestockung der Abtriebsflächen zu sorgen und zur Fernhaltung schädlicher natürlicher Ereignisse, sowie zur Abwehr von unberechtigten Eingriffen in das Waldeigenthum das Nöthige vorzukehren. Die Wirthschaftlichkeit der einzelnen

Betriebsmaßregeln ist hier auf den Standpunkt des Waldeigenthümers zu beziehen, und daß für den Aufwand für solche während der Nutznießung vielfach die Entgeltlichkeit fehlt, begründet kein Recht zur Unterlassung derselben.

Der Gebrauch (usus) an einem Walde ermächtigt den Berechtigten (Usuar) zum Bezuge aller zur Befriedigung seines Hausbedarfs erforderlichen Forstproducte. Mit demselben ist der Besitz des Waldes nicht verbunden, und es muß dieses Recht, welches an Andere nicht abgetreten werden darf und sich höchstens auf die Lebensdauer des Berechtigten erstreckt, in pfleglicher, die Substanz des Waldes nicht gefährdender Weise ausgeübt werden (a).

(a) Durch die Beschränkung der Nutzungen auf den Hausbedarf des Berechtigten gilt übrigens für den Gebrauch an einem Walde bezüglich seiner forstwirthschaftlichen Bedeutung in der Hauptsache das im § 57 über die Prädialservituten Gesagte.

§ 55.

Als in Deutschland mit der Befestigung der Herrschaft der Franken die schon durch die häufigen Kriegszüge gelockerte Allodialverfassung durch das Lehnswesen verdrängt wurde, da verloren die Gemeinen mit der Freiheit auch ihr Grundeigenthum, welches die neuen Eigenthümer, der Adel und die Geistlichkeit, zur Erlangung eines kräftigen Schutzes einem mächtigeren Herrn überließen und von diesem als Lehn empfingen, zur Erweiterung ihrer eigenen Macht aber vielfach wieder in Afterlehn gaben. Da aber die Nutzungen aus dem Grund und Boden den früheren Eigenthümern unentbehrlich und den neuen Herren nur zum geringsten Theil nöthig waren, so gestatteten diese ihren nunmehrigen Leibeigenen den Fortbezug von Nutzungen aus dem von der früheren Markgenossenschaft gemeinschaftlich benützten Walde und gaben ihnen größtentheils ihre landwirthschaftlichen Privatländereien gegen gewisse Leistungen zur eigenen Bewirthschaftung zurück. Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts entstanden unter Anwendung der Grundsätze des römischen Rechts aus den Waldnutzungen der nun-

mehrigen Grundholden die Forstservituten (§ 57) und aus der Benutzung der dem Grundherrn gehörigen Ackerländereien der Erbpacht oder das Erblehn.

Nach Analogie der römischen Emphyteusis (emphyteusis) bestand daher seit dem Mittelalter bis in unser Jahrhundert nur ein s. g. getheiltes ländliches Grundeigenthum, bei welchem der Eigenthümer (Obereigenthümer oder dominus directus) einem Anderen (Unter- oder Nutzeigenthümer, dominus utilis) den Besitz und die Nutznießung gegen ein gewisses Entgelt überließ (a).

Dieses getheilte Grundeigenthum kam und kommt noch jetzt in zweifacher Form vor, nemlich

1. als Lehn zwischen den freien Ständen, mit der Verpflichtung des Lehnmannes, Lehnträgers oder Vasallen, dem Lehnherrn hold und gewärtig zu sein (Lehntreue),
2. als Erblehn oder Erbpacht zwischen dem Grundherrn und seinen Leibeigenen und nachmaligen Grundholden, mit Dienstleistungen und Natural- und Geldabgaben von Seite des Erblehnmannes oder Erbpächters (emphyteuta) an den Erblehnherrn.

Das Nutznießungsrecht ist unter gewissen Bedingungen in der Familie des Untereigenthümers vererblich, bei dem Erblehn selbst durch den Erblehnmann veräußerlich, und fällt an den Obereigenthümer zurück, wenn der Untereigenthümer seinen Verpflichtungen, zu welchen auch der Schutz des Eigenthumes gegen fremde Eingriffe gehört, nicht nachkommt. Das Verfügungsrecht gehört dem Obereigenthümer, die Nutzung durch den Untereigenthümer hat deßhalb salva substantia rei zu erfolgen.

Mit Ausnahme von Mecklenburg, sind übrigens die Rechte der Obereigenthümer seit dem Jahre 1848 in ganz Deutschland für ablösbar erklärt worden und bei Erblehngütern wohl auch gänzlich, bei Lehngütern zum größten Theil durch die Untereigenthümer abgelöst worden.

Die Verpflichtung des Nutzeigenthümers zur Fernhaltung einer jeden Verschlechterung des Waldes bedingt eine nachhaltige und pflegliche Bewirthschaftung desselben, welche mit dem Umtriebe nicht unter die gegendübliche Haubarkeit des Holzes

herabgehen darf, dem Bestandsabtriebe die Verjüngung folgen lassen muß und die Forstnebennutzungen in die Erhaltung des Waldes nicht gefährdender Weise zu gut zu machen hat.

Bei der Vererblichkeit, beziehungsweise Veräußerlichkeit des Nutzungsrechtes des Untereigenthümers fällt der Standpunkt desselben bezüglich der Wirthschaftlichkeit und Entgeltlichkeit der einzelnen Betriebsmaßregeln (den Fall des bevorstehenden Heimfalles eines Lehns ausgenommen) mit dem des Obereigenthümers zusammen.

In Folge der dem Staate obliegenden vorbeugenden Rechtspflege (b) sind die Verpflichtungen der Nutzeigenthümer bei Bewirthschaftung der Waldungen mitunter gesetzlich geregelt, und verweisen wir in dieser Beziehung auf: J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875.

(a) Wenn auch juristisch das Recht des Untereigenthümers nicht als ein wirkliches Eigenthum nach römischem Rechtsbegriffe (s. g. quiritisches Eigenthum), sondern nur als ein jus in re aliena gilt, so ist dasselbe doch volkswirthschaftlich als ein solches zu betrachten.

(b) Wie A. Wagner (a. a. O.) trefflich ausführt, drängt bei der Staatsthätigkeit mit der fortschreitenden Entwickelung des Volkes das Präventivprincip mehr und mehr jenes der Repression in den Hintergrund, wofür das in unserer Gesetzgebung hervortretende Streben einer genauen Regelung aller Rechtsverhältnisse zeugt.

Bezüglich der durch Rechtsverletzungen von Seite des Untereigenthümers veranlaßten Klagen des Obereigenthümers verweisen wir auf: J. Albert, Lehrbuch der gerichtlichen Forstwissenschaft. Wien, 1864.

§ 56.

Das Familienfideikommiß ist ein familienrechtliches Institut des Inhaltes, daß ein Gut vermöge einer Privatdisposition in der Familie des Stifters, oder eines Dritten als unveräußerliche vermögensrechtliche Grundlage ihrer socialen Stellung auf alle Geschlechtsnachfolger überzugehen bestimmt ist.

Der stiftungsmäßige Inhaber des Gutes ist Eigenthümer (a) desselben, wodurch sich das Fideicommiß von der Familienstiftung (§ 47) unterscheidet, bei welcher eine juristische Person, ein pium corpus, als Rechtssubject constituirt ist.

Das Eigenthum des Fideicommißinhabers ist jedoch dadurch beschränkt, daß das Gut nach dem Willen des Stifters unveräußerlich und mit Rücksicht auf den dauernden Stiftungszweck salva substantia rei, d. h. bei Waldungen insbesondere pfleglich und nachhaltig zu benutzen ist. In der Hand des Besitzers, mit welchem das Geschlecht ausstirbt, wird das Fideicommiß, da der Stiftungszweck wegfällt, freies Eigenthum.

Die Succession in das Fideicommiß ist durch den Willen des Stifters bestimmt und in der Regel, unter Bevorzugung der Männer vor den Weibern, eine Individualsuccession, bei welcher das Fideicommiß in einer Hand bleibt und nicht unter mehrere gleich nahe Fideicommißnachfolger getheilt wird. Die hier meist vorkommenden Arten der Succession sind das Seniorat, das Majorat und die Primogenitur, als Arten des Majorates im weiteren Sinne, sowie das Minorat in seinen drei Formen.

Die Primogenitur, bei der nach Maßgabe der Linealordnung immer das Recht der Erstgeburt über die Erbfolge entscheidet, sowie das Majorat, nach welchem bei gleich naher Verwandtschaft das höhere Lebensalter den Ausschlag gibt, stellen den mit successionsberechtigten Kindern versehenen Fideicommißinhaber bezüglich der Wirthschaftlichkeit und Entgeltlichkeit seiner Betriebsmaßregeln ganz auf den Standpunkt des freien Eigenthümers, während es bei den übrigen Arten der Succession im Interesse des Besitzers liegt, den Wald möglichst auszunützen und für denselben so wenig als möglich aufzuwenden, da die gebrachten Opfer ihm und den Seinigen nicht zu Gute kommen. Das Seniorat, bei welchem stets der Aelteste aus der Familie zur Nachfolge berufen wird, zeigt sich in fraglicher Beziehung am ungünstigsten, während jene Form des Minorates, bei welcher das Fideicommiß immer auf das jüngste Familienglied übergeht, den Fideicommißinhaber während der wahrscheinlich längeren Dauer seines Besitzes für manche wirthschaftliche Ausgabe die Entgeltlichkeit erwarten läßt (b). Dagegen werden die bei dem Minorate häufigen Vormundschaften sich nicht vortheilhaft für den Wald erweisen.

Das Stammgut, dessen Existenz nicht, wie bei dem Fideicommisse, auf einer Privatdisposition, sondern auf Gesetz, oder Herkommen beruht, unterscheidet sich von dem Fideicommisse durch minder ausgedehnte Rechte der Anwärter und durch die Veräußerlichkeit desselben zur Befriedigung der Gläubiger. Bezüglich der Succession und der wirthschaftlichen Bedeutung der betreffenden Rechtsverhältnisse gilt das beim Fideicommisse Gesagte.

(a) So stehen z. B. auch nach der bayer. Gesetzgebung dem Fideicommissar alle Befugnisse eines Eigenthümers des Gutes zu.

(b) Seniorat und Minorat kommen bei Fideicommissen in Deutschland selten, häufiger dagegen in Oesterreich vor.

Das Minorat erscheint in 3 Formen, analog den 3 Arten des Majorates im weiteren Sinne, als Juniorat, dem Seniorate, als Ultimogenitur, der Primogenitur, und als Minorat im engeren Sinne, dem Majorate im engeren Sinne entsprechend, mit dem Unterschiede, daß hier immer der Jüngere den Vorzug bei der Succession hat.

§ 57.

Wie im § 55 bemerkt, gestatteten in Deutschland nach dem Untergange der Freiheit der Gemeinen die neuen Grundbesitzer ihren Leibeigenen die Nutzungen aus dem von denselben früher gemeinschaftlich benützten Walde, indem sie diese Erlaubniß als eine bloße Vergünstigung betrachteten. Erst mit der Aufhebung der Leibeigenschaft, welche die Benutzung der landwirthschaftlichen Grundstücke durch die nunmehrigen Grundholden dem Grundherrn gegenüber in die Rechtsform des Erbpachtes brachte, wurden auf Grund von Verjährung die bisherigen Nutzungen der Grundholden aus dem Walde des Grundherrn als Forstrechte oder Forstservituten nach dem römischen Rechtsbegriffe der Prädial- oder Realservitut erklärt. Dies ist der Ursprung des weitaus größten Theiles der deutschen Forstservituten.

Dieselben beschränken sich, sofern sie nicht auf eine bestimmte Nutzungsgröße lauten, auf die Befriedigung des Bedarfs des herrschenden Gutes und schließen den Waldeigenthümer in der Regel von der Theilnahme an der Nutzung nicht aus, so daß bei Unzulänglichkeit der Nutzungsobjecte der Waldeigenthümer und

der Berechtigte sich eine verhältnißmäßige Reduction ihrer Bezüge gefallen lassen müssen. Der Besitz und die Bewirthschaftung des Waldes, sowie die Verfügung über denselben unbeschadet der Nutzungsrechte des Berechtigten stehen dem Waldeigenthümer zu. Die Servituten dürfen in keiner die Existenz des Waldes gefährdenden Weise ausgeübt werden.

Daß das Bestehen von Forstservituten in vielen Fällen zu Störungen der Ordnung im Walde und zu Rechtsstreitigkeiten Veranlassung gibt, die Waldrodung und die Einführung des vortheilhaftesten Betriebssystemes hindert, ja selbst zur Verschlechterung des Waldes führt, ist bekannt (man vergl. J. Albert, Lehrbuch der Forstservitutenablösung. Würzburg, 1868), und die Fixirung unbestimmter Forstrechte, sowie die Ablösung der schädlichsten derselben, namentlich der Streuerechte, im Wege freiwilligen Uebereinkommens mit den Berechtigten erscheint nicht selten als die erste Voraussetzung eines geregelten Forstbetriebes.

In Folge der hohen Bedeutung der Forstservituten für das öffentliche Wohl wurde in neuerer Zeit häufig durch die Gesetzgebung an die Stelle des privatrechtlichen Schutzes gegen Uebergriffe der Berechtigten der forstpolizeiliche gesetzt und die zwangsweise Regulirung und Ablösung der Servituten gestattet (man vergl. die §§ 65 und 67).

Die Wirthschaftlichkeit einer Betriebsmaßregel ist von dem Gesichtspunkte des Waldeigenthümers und dem des Berechtigten aus verschieden, indem für Ersteren die privatwirthschaftliche, für Letzteren mehr die volkswirthschaftliche Werthbestimmung entscheidend ist. So bedeutet z. B. die durch ein auf dem Walde ruhendes Leseholzrecht gebotene Unterlassung der ersten Durchforstungen für den Waldeigenthümer einen Ertragsverlust, während das hiedurch gewonnene Leseholz für den Berechtigten und die Volkswirthschaft ein Einkommen bildet. Die Ablösung eines dem Waldeigenthümer werthlosen, dem Berechtigten aber unentbehrlichen Gräsereirechtes ist für den Waldeigenthümer durch den Zinsenentgang des Ablösungscapitals und auch für den Berechtigten und das Ganze dann ein Verlust, wenn für das herrschende Gut durch das Aufhören der Grasnutzung ein Ausfall am Ein-

kommen entsteht, welcher durch das Ablösungscapital und die anderweitige Verwendung der früher von der Grasgewinnung in Anspruch genommenen Arbeit eine Deckung nicht findet. Volkswirthschaftlich ist daher jedenfalls das Betriebssystem eines mit Servituten belasteten Waldes nur nach seiner Bedeutung für die sämmtlichen Theilnehmer an den Waldnutzungen zu beurtheilen. Der volkswirthschaftliche Standpunkt ist aber vor Allem jener der Staatsforstverwaltung.

Es fehlt natürlich hier auch dem Waldeigenthümer für viele seiner Ausgaben die Entgeltlichkeit, und nur der Staat wird aus volkswirthschaftlichen Gründen für einen Wald, der ihm in Folge der Belastung mit Forstrechten die Verwaltungskosten nicht trägt, einen besonderen Kulturaufwand zu machen geneigt sein.

§ 58.

Das einem Gläubiger an einem Walde eingeräumte Pfandrecht gestattet demselben für den Fall der Nichtbefriedigung seiner Forderung an den Waldeigenthümer die Veräußerung des Waldes. Es erscheint in der Form der Pfandnutzung (antichresis) und der Hypothek und verbietet in jedem Falle dem Waldeigenthümer die Waldveräußerung ohne Zustimmung des Gläubigers.

Die Pfandnutzung, bei welcher dem Gläubiger zur Deckung der Zinsen seiner Forderung der Wald zur Nutzung überlassen wird, ist als ein Nießbrauch (§ 54) des Gläubigers zu betrachten. Von ihr verschieden ist die dem Gläubiger übertragene Einziehung der Walderträge mit der Maßgabe, sich dieselben auf die Zinsen anrechnen zu lassen, während der Ueberschuß entweder herauszugeben, oder vom Capitale abzuziehen ist. Hier erfolgt der Fruchtbezug in Vertretung und für Rechnung des Schuldners, bei der Pfandnutzung ausschließlich im Interesse des Gläubigers (v. Holtzendorff a. a. O.). Das Pfandlehn (feudum pignoratitium) ist eine dem Gläubiger zu Lehn (§ 55) gegebene Pfandnutzung und wieder wesentlich verschieden von der Verpfändung eines Lehns, bei welcher der Gläubiger gar nicht in das Lehnsverhältniß eintritt.

Bei der Hypothek ist der Wald dem Gläubiger blos verschrieben, während der Besitz und die Nutzung des Waldes dem Eigenthümer verbleibt. Es hindert eine solche den Waldeigenthümer an mit einer Minderung des Materialvorrathes verbundenen Betriebsänderungen, sofern bei Bestellung derselben die Fernhaltung einer jeden Verschlechterung des Waldes zur Bedingung gemacht wurde. Dies wird aber wohl in der Regel der Fall sein, da die Sicherstellung einer Forderung durch eine Hypothek die Schätzung des verpfändeten Objectes voraussetzt, und der Werth eines Waldes um so mehr von dem Werthe der Materialvorräthe, beziehungsweise den nachhaltigen Walderträgen abhängt, als der Grund und Boden nach dem Bestandsabtriebe bei größeren Waldcomplexen meist unverkäuflich ist, oft überhaupt, wie z. B. an steilen Hängen und bei Flugsand, seine Fruchtbarkeit verliert und deßhalb, statt dem Gläubiger zur Befriedigung seiner Forderung zu verhelfen, zur Wiederbestockung einen weiteren Geldaufwand verlangt.

Wirthschaftlichkeit und Entgeltlichkeit der Betriebsmaßregeln sind bei dem hypothekarisch verpfändeten Walde dieselben, wie beim vollen Waldeigenthume, da bei dem auf Veranlassung des Gläubigers erfolgten Waldverkaufe von dem Erlöse nur die Forderung des Gläubigers in Abzug kommt, und sohin auch die durch eine bessere Bewirthschaftung bewirkte Wertherhöhung des Waldes für den Eigenthümer ihre Früchte trägt.

Uebrigens bestimmt ein gutes Hypothekengesetz und der prompte Vollzug desselben vor Allem den Realcredit des Waldbesitzers und hiemit in vielen Fällen die Möglichkeit eines intensiveren Betriebes und namentlich auch der Forstservitutenablösung mit Geld.

Fünftes Capitel.

Oeffentlich-rechtliche Verhältnisse.

§ 59.

Die Feststellung des öffentlichen Rechts, d. i. der Rechtsnormen zwischen dem Staate und seinen einzelnen Gliedern, gehört zu den Aufgaben der Gesetzgebung, welche hier, wie bereits im § 42 erwähnt, nicht nur in verschiedenen Ländern verschieden ist, sondern auch in einem und demselben Lande stets den Bedürfnissen der fortschreitenden Cultur Rechnung zu tragen hat.

Wenn durch die Gesetzgebung die Rechtsordnung geschaffen wird, so ist dagegen die Aufrechthaltung des bestehenden Rechts durch die Rechtspflege die Grundbedingung der Rechtssicherheit.

Wir müssen demnach hier unterscheiden

I. die Forstgesetzgebung und

II. die Forstrechtspflege.

I. Forstgesetzgebung.

§ 60.

Neben den jedem Staatsbürger durch die Gesetze im öffentlichen Interesse auferlegten allgemeinen persönlichen und Eigenthumsbeschränkungen (§ 51) kommen bei Beurtheilung des Einflusses des bestehenden öffentlichen Rechts auf die Forstverwaltung noch in Betracht die Verpflichtungen

1. der Grundbesitzer überhaupt,
2. der Waldbesitzer im Allgemeinen und
3. einzelner Kategorien derselben insbesondere.

Eine Nachweisung aller möglichen Fälle der allgemeinen gesetzlichen Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Eigenthumes und des Verkehrs, sowie der Bedeutung derselben für die Forstwirthschaft ist nicht möglich und auch nicht nöthig, da es

hier vollkommen genügt, auf die entsprechende Berücksichtigung dieser Verhältnisse bei Feststellung der Verwaltungsgrundsätze aufmerksam zu machen.

Auch die eigentliche Forstgesetzgebung können wir nur im Allgemeinen und vom Standpunkte des Waldbesitzers betrachten und müssen bezüglich der allseitigen Erörterung und Nachweisung derselben verweisen auf J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875.

1. Allgemeine Verpflichtungen der Grundbesitzer.

§ 61.

Die Abtretung von Grund und Boden zu öffentlichen Zwecken, wie z. B. zur Anlage von Eisenbahnen, Straßen, Canälen, Festungswerken u. s. w., gegen volle Entschädigung ist eine allgemeine Pflicht der Grundbesitzer, welche für die Waldbesitzer öfter dahin erweitert wurde, an den öffentlichen Straßen Waldlichtungen (mitunter selbst ohne Entschädigung, wie z. B. in Bayern bis zum Jahre 1876) herzustellen und zu erhalten.

Außer dieser durch das Gesetz geregelten Expropriation (a) verfügt der Staat in Anwendung seines Nothrechts (jus eminens) in dringenden Fällen ohne Weiteres über Grund und Boden nebst Zubehör und läßt die Entschädigung des Besitzers später folgen. Es kann deßhalb von den Behörden zur Beseitigung von Insecten-, Feuer-, oder Wassergefahr, sowie im Interesse der Landesvertheidigung das sofortige Niederhauen eines Waldes angeordnet werden.

Die Waldbesitzer in den Flußniederungen müssen öfter gegen entsprechende Bezahlung das zu den Flußbauten nöthige Faschinenholz, so weit die Staatswaldungen hiefür nicht ausreichen, abgeben.

Ein Holzvorkaufsrecht des Staates für die Marine und Festungsbauten besteht in Deutschland nicht.

Die fraglichen gesetzlichen Bestimmungen bedingen die Rechtssicherheit im Allgemeinen und die Möglichkeit einer regelmäßigen Forstwirthschaft insbesondere und sind deßhalb bei Feststellung der wirthschaftlichen Grundlagen entspechend zu berücksichtigen.

Die jagdrechtlichen Bestimmungen überhaupt, sowie insbesondere jene über die Ausübung des Jagdrechts legen den Grundbesitzern ebenfalls manche Beschränkungen auf.

(a) Nach v. Stein (Innere Verwaltungslehre, 3. Hauptgebiet, die wirthschaftliche Verwaltung. Stuttgart, 1868) ist die Entwährung im Allgemeinen das Recht und das Verfahren des Staates, vermöge deren derselbe durch seine Verwaltung ein wohl erworbenes Privatrecht, dessen Aufhebung als eine unabweisbar gewordene Bedingung der allgemeinen Entwickelung anerkannt ist, gegen Rückerstattung seines Werthes, oder gegen Entschädigung und nach gesetzlichen Formen aufhebt.

Es hat die Entwährung entweder

1. Die Befreiung des Grund und Bodens von Rechten Dritter zum Zwecke, wie bei der Grundentlastung, Gemeinheitstheilung und Ablösung, oder sie wird
2. vom Staate zur Sicherung seiner Existenz gegen die Rechte einzelner Staatsbürger zur Geltung gebracht, und zwar

als Enteignung oder Expropriation in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen und nach dem durch dasselbe bestimmten Verfahren und

als Staatsnothrecht in den Fällen dringender Gefährdung des Staates durch Krieg, Feuer, Wasser u. s. w., wobei das außerdem für die Enteignung vorgeschriebene Verfahren natürlich nicht zur Anwendung kommen kann.

Nach A. Wagner (a. a. O.) ist das Recht der Enteignung das Recht des Staates, ein im Eigenthum stehendes individuelles Object seinem Eigenthümer auch ohne dessen Einwilligung, also zwangsweise zu entziehen, um es in einer vom Gesammtinteresse geforderten Weise zu verwenden, oder das Eigenthumsrecht des Eigenthümers zu beschränken, um das Object mit einer Servitut zu belegen, oder den Gebrauch des Objects im öffentlichen Interesse in Anspruch zu nehmen.

Wagner unterscheidet Individual- und Gemein- oder Collectiv- (aus dem menschlichen Zusammenleben hervorgegangene) Bedürfnisse und letztere wieder in räumliche, zeitliche (Gemeinbedürfnisse der verschiedenen Altersclassen und Generationen des Volkes) und gesellschaftliche (Gemeinbedürfnisse der Gesellschaftskreise und Interessengruppen). Zu den räumlichen Gemeinbedürfnissen gehören die Entwährungs- (oder besser Enteignungs-) Bedürfnisse, soweit sie sich auf den Boden beziehen, während die allgemeineren derselben, wie z. B. das Bedürfniß einer Beseitigung eines Eigenthumes von Privaten an gewissen Capitalien, Einrichtungen und Unternehmungen, unter das principale Gemeinbedürfniß der Aufstellung der Rechtsordnung fallen.

Wagner läßt eine Enteignung auch nur dann zu, wenn dieselbe als eine wesentliche Bedingung für die Fortentwickelung des Volkslebens anerkannt ist. Er unterscheidet bezüglich derselben 1. die Abtretung des Rechts an einen Dritten (gewöhnlich den Staat) — Zwangsabtretung — und 2. die Aufhebung eines Privatrechts zu Gunsten des Verpflichteten, oder eines durch dasselbe Benachtheiligten (z. B. die Grundentlastungen, Servitutablösungen u. s. w.)

Die Zwangsabtretung erscheint wieder, wie bei v. Stein, als Expropriation und Staatsnothrecht, und kommt erstere mehr beim Grundeigenthume, letzteres mehr bei beweglichen Sachen in Anwendung.

Zwischen der Besteuerung und der Zwangsenteignung überhaupt und der Zwangsabtretung mit dem Staatsnothrecht speciell besteht nach Wagner der wesentliche Unterschied darin, daß letztere, die Enteignung in allen ihren Formen, dem Eigenthümer, oder Berechtigten individuell bestimmte Güter, concrete Gebrauchswerthe, die Besteuerung dagegen in der Regel dem Besteuerten zu seiner rechtlichen Verfügung stehende vertretbare Güter zwangsweise entzieht.

§ 62.

Wie jeder Grundbesitzer, so ist auch der Waldbesitzer zur Zahlung der Grundsteuer und zur Tragung der in der Regel nach dieser bemessenen Kreis-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Lasten verpflichtet. Eine zu hohe Grundsteuer wird übrigens, wie schon Pfeil nachwies, von dem Kleinbauern, der zur Deckung derselben auf einen Theil seiner Arbeitsrente verzichten kann, leichter getragen werden, als von dem Großgrundbesitzer, der nur mit fremden Kräften arbeitet, und dem Waldbesitzer, dem wegen der Eigenthümlichkeit des forstlichen Gewerbes die Gelegenheit zur Erlangung einer Arbeitsrente fast gänzlich fehlt.

Da für die Waldungen auch dort, wo das übrige Gelände nach dem Reinertrage oder der Bodenrente besteuert wird, der Steuerveranlagung die Waldrente (Summe der Bodenrente und der Materialcapitalzinsen) zu Grund gelegt wird, so treten bei der verhältnißmäßigen Unbedeutenheit der laufenden Ausgaben des Forstbetriebes die Nachtheile der Besteuerung nach dem Geldrohertrage nicht wesentlich hervor, zumal wenn man, wie z. B. in Bayern geschah, die Gewinnungskosten vom Preise abzieht und

die Nebennutzungen zur theilweisen Deckung der sonstigen Ausgaben außer Ansatz läßt (a).

Besitzveränderungstaxen für Grund und Boden, welche, wie dies in Frankreich der Fall, den mit dem Boden verbundenen Holzbestand höher treffen, als den gefällten, veranlassen selbstverständlich den Waldbesitzer, die älteren Bestände vor der Besitzänderung auf Kosten der Nachhaltigkeit des Betriebes zu veräußern.

Die Grenzzölle (Schutz- und Finanzzölle) auf die Bodenrohproducte überhaupt und das Holz und dessen Surrogate insbesondere bedingen Absatz und Preise der Producte und hiemit das Betriebssystem und können selbst zu Waldrodungen Veranlassung geben. In ähnlicher, wenn auch weniger bedeutender Weise wirken die im inneren Verkehre erhobenen Steuern, namentlich die s. g. Accise oder der Aufschlag (Octroi), welche den Waldbesitzern insbesondere dann nachtheilig werden, wenn sie für das Holz verhältnißmäßig höher gegriffen sind, als für dessen Surrogate.

Wie übrigens durch eine unrichtige Finanzgesetzgebung die Walddevastation gefördert werden kann, zeigt Frankreich, wie von uns an einem anderen Orte (Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875. S. 488 und 489) nachgewiesen wurde.

(a) Wir verweisen bezüglich einer ausführlichen Erörterung der einschlägigen Verhältnisse auf: J. Albert, Lehrbuch der Forstgrundsteuer-Ermittelung. Wien, 1866.

2. Verpflichtungen der Waldbesitzer im Allgemeinen.

§ 63.

Die hieher gehörigen Beschränkungen des Waldeigenthumes sind

a. das Verbot gemeinschädlicher Waldbehandlung und

b. die Entwährung von Waldeigenthumsrechten.

In beiden Fällen sind die betreffenden gesetzlichen Vorschriften entweder gegen den Waldeigenthümer (beziehungsweise den Waldbesitzer), oder gegen den Servitutberechtigten gerichtet.

a. Verbot gemeinschädlicher Waldbehandlung.

§ 64.

Die zur Sicherung des öffentlichen Wohles bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Erhaltung und Pflege der Waldungen sind von entscheidendem Einflusse auf deren Bewirthschaftung und Ertrag. Es wird in Folge derselben nicht selten nöthig werden, die s. g. Schutzwaldungen in besondere Wirthschaftscomplexe auszuscheiden, und das Verbot des kahlen Abtriebes und der Devastation derselben, sowie des Entstehenlassens von Blößen muß selbstverständlich den Ausgangspunkt bei Feststellung der Wirthschaftsgrundsätze bilden. Sofern sich aber die betreffenden Vorschriften nur auf Waldungen mit absolutem Waldboden und auf das zur Walderhaltung unumgänglich Nöthige beschränken, liegen sie auch im Interesse des Waldbesitzers, und dieser hat demnach auch kein Recht auf eine Entschädigung für die ihm auferlegten Beschränkungen.

Ebenso müssen sich auch die Forstberechtigten bei Ausübung ihrer Nutzungsbefugnisse ohne Entschädigung den fraglichen Beschränkungen fügen.

Das Verbot der Waldrodung wirkt, wenn es Waldungen mit sofort rodbarem Boden trifft, durch Verhinderung der Einführung einer rentableren Culturart mindernd auf Ertrag und Werth des Waldes ein.

Die gesetzlich angeordnete Wiederaufforstung öder Flächen kann durch die Inanspruchnahme bedeutender Geldmittel und Arbeitskräfte die intensivere Bewirthschaftung der vorhandenen Waldungen wenigstens zeitweise hindern.

Endlich sind die im Interesse des Allgemeinen und der Waldbesitzer selbst vorgeschriebenen Maßregeln zur Fernhaltung und Beseitigung von Waldbeschädigungen durch Feuer, Wasser, Wind, Insecten u. s. w. als Wirthschaftsnormen zu betrachten.

§ 65.

Wie bereits im § 57 bemerkt, sah sich wegen der hohen Bedeutung der Forstservituten für das öffentliche Wohl die Gesetzgebung in neuerer Zeit veranlaßt, das Rechtsverhältniß zwischen dem Waldeigenthümer und dem Berechtigten auf einseitigen Antrag der Interessenten im Verwaltungswege zu ordnen, vor Störungen zu bewahren und bei Eintritt solcher wieder herzustellen.

Hieher gehören vor Allem die Anordnung der Liquidation der Forstrechte, das Verbot der Neubegründung derselben durch Verjährung, die Fixirung unbestimmter Servituten, die Reduction derselben im Interesse der Erhaltung des Waldes, sowie die Entscheidung über die Zulässigkeit durch die Waldstandsverhältnisse gebotener Betriebsänderungen und die Feststellung der Entschädigung des Berechtigten für etwaige Minderung seiner Nutzung.

Die Verpflichtung des Waldbesitzers zur Herstellung eines die fremden Nutzungsrechte sichernden Wirthschaftsplanes, sowie die strafrechtliche Ahndung ordnungswidriger Servitutausübung, ja selbst die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Waldeigenthümer und dem Berechtigten durch die Verwaltungsbehörden bilden weitere, wenn auch weniger allgemein vorkommende Maßregeln zur Sicherung der Rechtsordnung (man vergl. J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875. S. 295 u. f. f.)

Es kann zwar der Waldeigenthümer gegen jede die Existenz des Waldes gefährdende und die Ordnung störende Servitutausübung Klage bei den Civilgerichten führen, allein der Schutz, den ihm diese gewähren, ist kostspielig und meist nicht schnell und wirksam genug, da die Gerichte nur über das formelle Recht unter strenger Einhaltung der processualischen Formen entscheiden, während die Verwaltungsbehörden vor Allem die Sicherung des öffentlichen Wohles durch den Schutz des Waldes zur Aufgabe haben, welche sie unentgeltlich und in möglichst einfacher Weise zu lösen suchen. Ein kräftiger forstpolizeilicher Schutz gegen die Uebergriffe der Berechtigten ist deßhalb von dem wohlthätigsten Einflusse auf die ganze Forstwirthschaft und macht wohl in den meisten Fällen eine Sevitutablösung unnöthig.

b. Entwährung von Waldeigenthumsrechten.

§ 66.

Zu der im § 61 erörterten Entwährung des Waldeigenthumes für Staatszwecke kommt öfter eine solche im Interesse einer in einem gemeinsamen Verbande stehenden Gesammtheit von Wald-, oder überhaupt Grundbesitzern, wobei neben voller Entschädigung als erster Grundsatz gilt, daß dieselbe das allgemeine Wohl fördert, oder doch nicht gefährdet.

Hieher gehört zunächst die auf Grund eines Majoritätsbeschlusses der Interessenten durchzuführende Consolidation der Waldungen einer Gemeinde und die Theilung eines gemeinschaftlichen Waldes unter die einzelnen Theilhaber.

Ebenso bedingt die Arrondirung des Grundbesitzes einer Gemeinde, wenn zu solcher auch die Waldungen gezogen werden, Expropriation derselben.

Auch wenn durch die fraglichen Entwährungen das Interesse der Waldbesitzer im Allgemeinen gefördert wird, so kann doch durch unrichtige Werthbestimmung der aufgegebenen und empfangenen Objecte (a) eine Schädigung der Betheiligten stattfinden. Insbesondere wird eine ungenügende Entschädigung für unreife Bestände die Besitzer leicht zur Veräußerung derselben vor Eintritt der Waldconsolidation, oder Arrondirung veranlassen und dadurch die Erreichung des Zweckes der Entwährung selbst gefährden.

Der Waldbesitzer aber wird durch eine in Aussicht stehende Entwährung leicht bestimmt werden, wirthschaftliche Verbesserungen zu unterlassen, für welche die Entgeltlichkeit mit Wahrscheinlichkeit nicht anzunehmen ist.

(a) Bezüglich der Art und Weise solcher Werthberechnungen verweisen wir auf: J. Albert, Lehrbuch der Waldwerthberechnung. Wien, 1862.

§ 67.

Die Zwangsablösung der Forstrechte ist bei Erlaß und entsprechender Durchführung der im § 65 erörterten gesetzlichen Anordnungen wohl nur für die Streurechte zu rechtfertigen,

welche der Forst- und Landwirthschaft zum Verderben gereichen und durch ihr Bestehen allein die volkswirthschaftliche Entwickelung hindern.

Die Zwangsablösung gewährt dem Waldbesitzer die Möglichkeit einer sofortigen und verhältnißmäßig wohlfeilen Beseitigung der für den Betrieb mitunter sehr störenden fremden Nutzungsrechte (§ 57), setzt denselben aber dann, wenn auch dem Berechtigten das Provocationsrecht zusteht, der Gefahr aus, für ihn werthlose Nutzungsansprüche ablösen zu müssen, oder selbst nach der Ablösung dem Berechtigten unentbehrliche Nutzungen vergünstigungsweise zu gestatten, um deren Entnahme im Wege des Frevels zu verhüten. Erfolgt die Ablösung durch Abtretung von Wald an den Berechtigten, oder die Beschaffung des Ablösungscapitals auf Kosten der Intensität des forstlichen Betriebes, so gefährdet dies weiter das Interesse des Waldbesitzers, für den demnach die Zwangsablösung mit Provocationsrecht des Berechtigten ein zweischneidiges Messer bildet.

Die Erörterung der Bedeutung der Zwangsablösung der Servituten für den Berechtigten und die Volkswirthschaft kann hier nicht unsere Aufgabe sein und verweisen wir bezüglich derselben auf: J. Albert, Lehrbuch der Forstservitutenablösung. Würzburg, 1868.

Da übrigens der Staat den Vertreter und Förderer der Volkswirthschaft bildet, so ist es selbstverständlich, daß die Verwaltung der einen Bestandtheil der Staatswirthschaft bildenden Staatswaldungen bei Ablösung der Forstservituten vor Allem das volkswirthschaftliche Interesse im Auge zu behalten hat. Ebenso wenig werden sich Gemeinden bei Ablösung der einzelnen Gemeindegliedern im Gemeindewalde zustehenden Forstrechte auf den rein privatwirthschaftlichen Standpunkt stellen können.

3. Besondere Verpflichtungen einzelner Kategorien von Waldbesitzern.

§ 68.

In Folge der bedeutenden öffentlich-rechtlichen Stellung der juristischen Personen (§§ 46—49) ist zur dauernden Si-

cherung ihrer Zwecke jetzt wohl überall mehr, oder minder eine Controle der Vermögensverwaltung derselben durch die Regierung gesetzlich angeordnet. Die bezüglichen Vorschriften erstrecken sich im Allgemeinen auf die Erhaltung der Substanz des Vermögens, sowie auf eine nachhaltige, den Interessen des Rechtssubjectes möglichst Rechnung tragende Wirthschaft. Zugleich sucht der Staat zu verhindern, daß sich zu viel Vermögen, besonders an Liegenschaften, in der s. g. todten Hand (Corporationen und Stiftungen) anhäuft und so dem Verkehre entzogen wird, oder solchen Instituten (namentlich der Kirche) dem Staate gegenüber eine zu mächtige financielle Basis gewährt. Es sind deßhalb auch in den meisten deutschen Staaten s. g. Amortisationsgesetze erlassen worden, welche die Veräußerungen an die todte Hand unter Aufstellung gewisser Beschränkungen für den Erwerb von Vermögensstücken regeln.

Auch wenn für die Bewirthschaftung der Staatswaldungen besondere Vorschriften durch das Forstgesetz (a) nicht gegeben sind, so hat die Staatsforstverwaltung doch die moralische Verpflichtung zur pfleglichen, nachhaltigen und volkswirthschaftlich vortheilhaftesten Waldbehandlung, bezüglich deren Erfüllung sie durch die Landesvertretung ohnehin controlirt und beeinflußt wird. Die Veräußerung der Staatsdomänen und also auch der Staatsforsten ist öfter, wie z. B. in Preußen (b) und Württemberg, gesetzlich beschränkt.

Für die Gemeinden, Stiftungen und Corporationen besteht in der Regel die gesetzliche Verpflichtung, für ihre Waldungen Wirthschaftspläne herzustellen und ein entsprechendes Betriebs- und Schutzpersonale zu bestellen. Ferner ist die Veräußerung, beziehungsweise Vertheilung dieser Waldungen an die Zustimmung der Staatsbehörden geknüpft.

Daß die fraglichen gesetzlichen Bestimmungen, die wir an einem anderen Orte (Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875) näher erörtert und nachgewiesen haben, auf das Beitriebssystem, sowie auf die Organisation und den Gang der Forstverwaltung von entscheidendem Einflusse sind, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung.

Für die Staatsforstverwaltung sind die betreffenden Vorschriften insoferne auch von Bedeutung, als deren Beamten in der Regel theils den Betrieb in den fraglichen Waldungen, theils die Oberaufsicht über dieselben zu führen haben und dadurch ihrem eigentlichen Berufe mehr, oder weniger entzogen werden.

(a) So ist in verschiedenen Ländern, wie z. B. in Bayern, Baden, Frankreich, Belgien u. s. w., die nachhaltige und pflegliche Bewirthschaftung der Staatswaldungen durch das Forstgesetz vorgeschrieben, ja selbst die Richtung der Wirthschaft im Allgemeinen festgestellt, indem z. B. in Bayern und Sachsen-Meiningen die Erzielung der höchst möglichen Production in den dem Bedürfnisse der Gegend und des Landes entsprechenden Sortimenten als Aufgabe der Staatsforstverwaltung bestimmt ist.

(b) Man vergl. Dankelmann, Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, 10. Band, S. 329 u. ff.)

§ 69.

Die durch die Gesetzgebung geschaffene Rechtsordnung wird erhalten durch die Verhütung von Störungen derselben, die Prävention (vorbeugende Rechtspflege, Rechtspolizei, oder nach v. Mohl Präventiv-Justiz), und durch die Beseitigung und Sühnung eingetretener Störungen, die Repression (wiederherstellende Rechtspflege).

Die Prävention, zu welcher im weiteren Sinne auch die fürsorglich regelnde Rechtspflege, die s. g. freiwillige Rechtspflege (Notariat, Hypotheken- und Vormundschaftswesen, Regelung der Verlassenschaften u. s. w.), gehört, ist, wie A. Wagner (a. a. O.) näher ausgeführt, höher und wichtiger, als die Repression (§§ 70—72), und tritt dieser gegenüber, wie bereits im § 55 bemerkt, mit fortschreitender Culturentwickelung mehr und mehr in den Vordergrund (a).

Neben der Regulirung der Forstservituten (§ 65) kann nun der Staat zur Verhütung von Rechtsverletzungen bei beschränktem Waldeigenthume (§§ 53—58) dem Waldbesitzer die Verpflichtung auferlegen, durch Herstellung eines Wirthschaftsplanes und entsprechende Fürsorge für Betriebsleitung und Forstschutz die Interessen der Nutzungs- und Dispositionsberechtigten zu sichern. Solche Vorschriften bestehen für die Fideicommiß-, mit-

unter auch für die Lehnwaldungen, werden öfter bei der Nutznießung durch die Civilgerichte angeordnet und würden namentlich bei hypothekarischer Verpfändung von Waldungen an öffentliche Creditinstitute den Credit des Waldbesitzers wesentlich heben (b).

Der Einfluß dieser an und für sich auch im Interesse des Waldbesitzers liegenden Präventivmaßregeln auf die Forstverwaltung ist mehr, oder minder derselbe, wie jener der im § 68 angegebenen Beschränkungen der juristischen Personen.

(a) Auch in der forstlichen Technik ist die Prävention höher, als die Repression, indem z. B. der Forstbeamte, welcher durch seine Wirthschaftsführung Sturmbeschädigungen fernhält, höher steht, als Derjenige, dessen Thätigkeit sich blos auf die Beseitigung der Folgen eines solchen Elementarereignisses beschränkt.

(b) Man vergl. übrigens auch: J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875. S. 249 u. f. f.

II. Forstrechtspflege.

§ 70.

Die Rechtspflege oder die Wiederherstellung des verletzten Rechts (Repression nach § 69) hat das Privat-(Civil-) und das öffentliche Recht zum Gegenstand. Die zu diesem Zwecke von den staatlichen Behörden (Gerichten) vorgenommenen Amtshandlungen bilden den durch die s. g. Proceßordnung geregelten Proceß, welcher nach den verhandelnden Behörden unterschieden wird in Civil-, Straf- und Verwaltungs-(Administrativ-)Proceß.

Die Civilrechtspflege, welche Sache der Civilgerichte ist, muß um eine entsprechende Rechtssicherheit zu gewähren, wohlfeil, prompt, unabhängig und sachverständig sein.

Ein entwickelter Verkehr ist ohne Credit nicht möglich, welcher wieder in einem raschen Executionsverfahren gegen säumige Schuldner seine Hauptstütze findet. Dies ist für die Forstverwaltung dadurch von besonderer Bedeutung, daß die Forstproductenverkäufe zur Erzielung höherer Preise häufig nicht gegen Baarzahlung erfolgen, indem die Creditgewährung die Zahl der Käufer mehrt, welche vielfach erst durch den Wiederverkauf der

bezogenen Producte zur Zahlung ihrer Schuld in den Stand gesetzt werden.

Jedenfalls aber wird der Werth des Waldes und der stetige Gang der Forstverwaltung wesentlich durch gesicherte privatrechtliche Verhältnisse bedingt.

§ 71.

Die Verletzungen des öffentlichen Rechts können durch unrichtige Gesetzesanwendung von Seite der Verwaltungsbehörden, oder durch ungesetzliche Handlungen der Unterthanen erfolgen. Gegen erstere Gesetzesverletzungen richtet sich die Verwaltungsrechtspflege, gegen letztere die Strafrechtspflege (a).

Zur Herbeiführung einer unparteiischen Entscheidung der Streitigkeiten über die richtige Anwendung der zur Sicherung und Förderung des öffentlichen Wohles gegebenen gesetzlichen Vorschriften, welche wir bezüglich der Forstwirthschaft in den §§ 60 bis 69 näher erörtert haben, ist es nöthig, den in verschiedener Instanz entscheidenden Behörden und insbesondere dem obersten Verwaltungsgerichtshofe jene unabhängige Stellung zu gewähren, welche die Civil- und Strafgerichte besitzen.

Eine so organisirte Verwaltungsrechtspflege bildet, indem sie den Waldbesitzer gegen willkürliche und unrichtige Gesetzesauslegung von Seite der Regierung schützt, eine der ersten Voraussetzungen einer geregelten Forstverwaltung.

(a) Wir verweisen bezüglich einer eingehenden Erörterung der Forstrechtspflege und der Nachweisung der betreffenden Gesetzgebung auf J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875.

§ 72.

Die Verletzungen des Forstgesetzes, gegen welche die Forststrafrechtspflege gerichtet ist, geschehen entweder von dem Waldbesitzer durch Nichtbefolgung der für die Waldbehandlung bestehenden polizeilichen Vorschriften — Forstpolizeiübertretungen, oder von Dritten in einem fremden Walde, und zwar durch Entwendung von Forstproducten und Waldbeschädigung — Forstfrevel, oder durch Uebertretung der allgemeinen Vorschriften zur Erhaltung der Ordnung und Rechtssicherheit — forstpolizeiwidrige Handlungen.

Daß nur die Aburtheilung dieser Delicte durch die Gerichte den Anforderungen an eine unabhängige und unparteiische Justiz entspricht, darüber ist man wohl jetzt einig.

Die Forstpolizeiübertretungen der Waldbesitzer beziehen sich nur auf die im § 64 angegebenen allgemeinen Vorschriften, nicht aber auf die einzelnen Kategorien von Waldbesitzern auferlegten besonderen Verpflichtungen (§§ 68 und 69), deren Erfüllung auf dem disciplinären, oder dem Civilrechtswege erzwungen wird. Ebenso ist die Durchführung der Entwährung von Waldeigenthumsrechten (§§ 66 und 67) Aufgabe der Verwaltungsbehörden, beziehungsweise der Civilgerichte.

Uebrigens wird nur die Aussicht auf eine sichere, rasche und entsprechend hohe Bestrafung den Waldbesitzer von der Uebertretung der auch in seinem Interesse gegebenen polizeilichen Vorschriften abhalten.

Die Uebertragung der forstpolizeilichen Beaufsichtigung der Waldungen an die Staatsforstbeamten entzieht dieselben mehr, oder minder ihrer eigentlichen Aufgabe, was bei Bildung der Dienstbezirke derselben nicht außer Acht gelassen werden darf. Im Interesse einer unparteiischen Verwaltung der Forstpolizei liegt übrigens diese Einrichtung nicht, und wäre derselben, worauf wir im § 83 zurückkommen werden, die Errichtung besonderer, den Behörden der inneren Verwaltung unterstehender Forstpolizeireviere jedenfalls vorzuziehen.

Eine rasche Justiz, hauptsächlich bedingt durch monatliche Gerichtssitzungen und ein einfaches Verfahren bei Constatirung und Aburtheilung der Forstfrevel, mindert die Zahl derselben und liegt somit auch im Interesse des Waldbesitzers. Dieses erscheint insbesondere auch dadurch gewahrt, daß Waldbeschädigungen und unbefugte Nutzungen der Miteigenthümer im gemeinschaftlichen Walde, der Gemeindeglieder im Gemeindewalde und der Forstberechtigten im dienenden Walde als öffentliche Delicte bestraft werden.

Gleiches gilt auch bezüglich der forstpolizeiwidrigen Handlungen unbefugter Dritter und der am Waldeigenthume Mitberechtigten, und wird insbesondere noch der forstliche Betrieb

wesentlich dadurch erleichtert, daß den fraglichen Reaten auch die Zuwiderhandlungen der Waldarbeiter gegen ihre Instruction und der Forstproductenempfänger gegen die Verkaufsbedingungen zugezählt werden, da die Aufrechthaltung der bezüglichen Ordnung im Walde durch nöthigenfalls im Civilrechtswege beizutreibende Conventionalgeldstrafen eine weniger sichere, umständlichere und kostspieligere ist.

Die Anforderungen, die das Forstgesetz bezüglich der intellectuellen und moralischen Eigenschaften der Forstschutzbediensteten stellt, ist natürlich nicht ohne Einfluß auf Organisation und Kosten der Forstverwaltung.

Die Verwendung der Staatsforstbeamten als Staatsanwälte bei den Forststrafgerichten geschieht auf Kosten ihres Hauptberufes.

Sechstes Capitel.

Administrative Verhältnisse.

§ 73.

Die Sicherung und Förderung des öffentlichen Wohles umfaßt als Culturpflege, rechtliche Wohlsverwaltung oder Administration die eine, die Rechtspflege die andere Sphäre der vollziehenden Staatsgewalt.

Die Culturpflege, welche, soweit sie die Volkswirthschaft zum Gegenstande hat, als Volkswirthschaftspflege oder Volkswirthschaftspolitik erscheint, erfolgt aber von Seite der Regierung entweder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, oder durch die freie, d. i. die nicht speciell durch das Gesetz gebotene, aber alle gesetzlichen Schranken streng einhaltende Thätigkeit derselben. Die Bedeutung dieser letzteren für die Forstverwaltung soll nun hier kurz erörtert werden.

Bei dem organischen Zusammenhange der Volkswirthschaft mit der Gesammtcultur des Volkes muß jede auf die Hebung dieser gerichtete Regierungsthätigkeit ihren Einfluß auf die Volks-

wirthschaft im Ganzen und auf jeden Zweig derselben insbesondere äußern. Die Feststellung des durch die fragliche Thätigkeit der Regierung im Ganzen und Einzelnen geschaffenen Culturzustandes, welcher seinen Ausdruck zum großen Theil schon in den in den §§ 27—41 erörterten Verhältnissen findet, bildet daher die erste Voraussetzung einer entsprechenden Organisation der Forstverwaltung.

Die Forstwirthschaftspflege, Forstwirthschafts- oder Forstpolitik (a) insbesondere muß unterschieden werden in den Schutz und die Förderung der Forstwirthschaft

I. durch die Behörden der inneren Verwaltung und

II. durch die Finanzbehörden.

Wir müssen übrigens bezüglich der allgemeinen Aufgaben der Forstwirthschaftspflege verweisen auf: J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875.

(a) Unter Forstpolizei versteht man gewöhnlich die Verhütung von Gefährdungen des Waldes, insbesondere die Fernhaltung von Eigenthumsverletzungen, während die Forstwirthschaftspflege die directe Förderung der Forstwirthschaft durch die Regierung zum Gegenstande hat.

Wir fassen hier als Forstwirthschaftspflege Schutz und Förderung der Forstwirthschaft durch die Regierung zusammen und betrachten blos noch deren bezügliche freie Thätigkeit, da die einschlägige Forstgesetzgebung bereits in den §§ 60—69 hinsichtlich ihres Einflusses auf die Forstverwaltung erörtert wurde.

I. Forstwirthschaftspflege durch die Behörden der inneren Verwaltung.

§ 74.

Für die Forstverwaltung ist es selbstverständlich von größter Wichtigkeit, daß für die verschiedenen Zwecke der forstlichen Ausbildung (§§ 190—192) Lehranstalten vom Staate errichtet und allen für das Verständniß des Unterrichtes gehörig Vorbereiteten möglichst wohlfeil zugänglich gemacht werden.

Ein forstlicher Unterricht durch Wanderlehrer wird nicht nur den bäuerlichen Waldbesitzer zum rationelleren Forstbetriebe befähigen, sondern auch dem Walde dadurch zum Schutze gereichen, daß die Landwirthe den Werth desselben und die Wechsel-

beziehungen zwischen Forst- und Landwirthschaft kennen lernen. Gleichen Zweck hat die Aufnahme der Forstwirthschaft in das Programm der landwirthschaftlichen Lehranstalten, ja selbst der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen.

Ebenso können Geistliche und Lehrer, wenn sie sich während ihrer Studienzeit die nöthigen forst- und landwirthschaftlichen Kenntnisse angeeignet haben, belehrend auf die ländliche Bevölkerung einwirken.

Einen directen Einfluß auf die Forstwirthschaft übt die Regierung durch die Förderung, beziehungsweise Regelung

1. der Production,
2. der Vertheilung und
3. der Consumtion der Forstproducte.

Eine entsprechende Förderung der Forstwirthschaft durch die Beamten der inneren Verwaltung ist übrigens nur dann zu erwarten, wenn sich dieselben theoretisch und durch Anschauung im Walde das nöthige Verständniß ihrer Aufgabe verschafft haben.

§ 75.

Neben den bereits im § 9 erörterten forststatischen und forststatistischen Erhebungen bilden die practische Unterweisung der Waldbesitzer im Forstbetriebe durch besondere Forstculturtechniker (wie z. B. in Schweden), die Ausstellung von guten Fällungs- und Culturgeräthen und die Beschaffung von Gelegenheit zum wohlfeilen Bezuge derselben, sowie die Unterstützung schwieriger Aufforstungen mit Geld, Sämereien, oder Pflanzen Mittel zur Hebung der forstlichen Production durch die Regierung.

Durch rechtzeitige Belehrung der Waldbesitzer über dem Walde drohende Gefahren und die entsprechenden Vorbeugungsmittel können die Behörden viele Waldbeschädigungen und manche Verluste der Waldbesitzer, wie z. B. durch Wegschwemmen von Holz u. s. w. bei plötzlichem Hochwasser, verhüten.

Durch Vorschießen der Ablösungscapitalien kann der Staat die Ablösung der Forstservituten im Wege freiwilligen Uebereinkommens fördern.

Die Bildung forstlicher Vereine, sowie von Genossenschaften der Waldbesitzer zum Zwecke der Herstellung eines gemeinschaftlichen

Waldeigenthumes und der Waldarrondirung, der Flugsandbindung und des Schutzes gegen Feuer und Wasser sollte vom Staate stets mit Rath und That unterstützt werden.

Es ist durch die fraglichen Regierungsmaßregeln häufig die Erreichung der wichtigsten Forstverwaltungszwecke und somit der ganze Betrieb bedingt.

§ 76.

Die Förderung der Vertheilung der Forstproducte durch Herstellung guter Verkehrswege von Seite der Regierung ist selbstverständlich von entscheidendem Einflusse auf die Preise der Forstproducte und ihrer Surrogate und dadurch direct und indirect von der größten Bedeutung für den ganzen forstlichen Betrieb. Insbesondere aber wird der betreffende Verkehr gehoben werden durch die Abschaffung von Schifffahrts- und Flößereiabgaben auf öffentlichen Flüssen, sowie durch Tarifermäßigungen für den Transport der Forstproducte auf den Eisenbahnen.

Die Begünstigung der Errichtung holzconsumirender Etablissements erhöht die Holzpreise, verschafft den armen Waldbewohnern Verdienst und dadurch dem Walde Schutz vor Holzentwendungen. Der letztere Zweck wird außerdem auch dadurch gefördert, daß die Armenpflegen die Armen mit dem nöthigen Holze versorgen.

Eingangszölle auf Holz zum Schutze für den Waldbesitzer und Ausgangszölle zum Schutze der Consumenten sind unnöthig, da hier der freie Verkehr am meisten allen Interessen dient (man vergl. auch § 62).

Endlich wird die rechtzeitige Veröffentlichung der Resultate der durch die Regierung gepflogenen statistischen Erhebungen über die Bewegungen des Holzhandels und der Holzpreise auf den Hauptthandelsplätzen dem Waldbesitzer manchen Gewinn verschaffen und ihn oft vor Verlust bewahren.

§ 77.

Die Regelung der Consumtion der Forstproducte durch die Regierung hat die Minderung der inproductiven Verzehrung der fraglichen Güter zur Aufgabe. Die betreffenden Regierungsmaßregeln sind entweder gegen die Consumenten, oder gegen den Waldbesitzer selbst gerichtet.

Wenn nun auch die in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erlassenen Verbote der Holzverschwendung außer Kraft getreten sind und ihrer Unzweckmäßigkeit wegen nicht mehr erneuert werden, so kann doch die Regierung auf eine Minderung der inproductiven Holzconsumtion hinwirken durch das polizeiliche Verbot der Schindeldächer und Blockhäuser, sowie durch Förderung der Aufführung steinerner Gebäude, holzsparender Feuerungseinrichtungen und der Verwendung von Holzsurrogaten. Die hiedurch erzielten Holzersparungen, welche aber immer erst bei verhältnißmäßig hohen Holzpreisen gemacht werden, alteriren, namentlich bei plötzlichem Eintritte, den Holzabsatz, tragen aber nicht selten auch zur Minderung der Holzfrevel bei. Jede durch Hebung des landwirthschaftlichen Betriebes hervorgerufene Ermäßigung des Waldstreubedarfs ist für die betreffenden Waldungen ein Segen.

Baumbeschädigungen in Folge der Anwendung unpassender Fällungsgeräthe und Methoden, sowie unzweckmäßige Holzsortirung bewirken eine minder werthvolle Ausnutzung des Holzes, somit eine Werthzerstörung, d. i. eine inproductive Consumtion. Eine deßfallsige praktische Belehrung der Waldbesitzer durch die von der Regierung bestellten forstlichen Wanderlehrer (§ 74) fördert das öffentliche Interesse und jenes der Waldbesitzer.

II. Forstwirthschaftspflege durch die Finanzbehörden.

§ 78.

Den Einfluß, den die Gesetzgebung über die Grundsteuer, die Grenzzölle und die Abgaben im inneren Verkehre (Aufschlag oder Oktroi), sowie über die Besitzveränderungstaxen auf die Forstwirthschaft übt, haben wir bereits in den §§ 62 und 76 kennen gelernt.

Straßenzölle (Chausséegelder) belasten, da das Holz (namentlich das Brennholz) im Verhältniß zu seinem Werthe einen großen Raum einnimmt, den Verkehr mit Holz mehr, als den mit anderen Rohstoffen.

Die monopolistische Ausbeutung des Flößereiregals zu Gunsten der Staatswaldungen wirkt nachtheilig auf den Holzabsatz der übrigen Waldbesitzer.

Die möglichst wohlfeile Mittheilung der Resultate der Landesvermessung und des Grundsteuerkatasters an die Grundbesitzer ist diesen in vielfacher Beziehung förderlich.

Endlich liegt es im Interesse der Waldbesitzer, wenn, wie dies z. B. in Oesterreich und Frankreich geschieht, bei schwierigen Standortsverhältnissen nach gelungener Aufforstung von Oedungen für diese eine mehr-(z. B. 25—30)jährige Steuerbefreiung gewährt wird.

§ 79.

Bilden die Staatswaldungen Musterwirthschaften, und gehen die Staatsforstbeamten den Privatwaldbesitzern beim Forstbetriebe mit Rath und That, namentlich auch durch wohlfeile Ueberlassung von Sämereien und Pflanzen, an die Hand, so trägt dies zur Hebung der Forstwirthschaft der Gegend wesentlich bei.

Bei ausgedehnterem Staatswaldbesitze wird die Herstellung eines rationellen Waldwegnetzes, die Einführung den örtlichen Verhältnissen entsprechender Verkaufsmethoden und namentlich die Gewährung von Credit an die Forstproductenkäufer, eine richtige Holzsortirung, die Ueberlassung geringerer Brennholzsortimente um ermäßigte Preise an Arme u. s. w. auf Absatz und Preis der forstlichen Producte, auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung, auf die Minderung der Forstfrevel und somit auch auf die übrigen Waldungen einen bedeutenden Einfluß üben.

Wenn nun auch die Staatsforstverwaltung vorzugsweise zur Förderung des öffentlichen Wohles berufen ist, so wird doch auch jeder andere Waldbesitzer durch die vorbezeichnete, dem eigenen und allgemeinen Interesse Rechnung tragende Wirthschaft ebenso auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Gegend einwirken, wie die Staatsforstverwaltung. Es bestehen überhaupt innerhalb eines gewissen Rayons zwischen den Grundbesitzern im Allgemeinen und den Waldbesitzern insbesondere Wechselbeziehungen und gemeinsame Interessen, deren Feststellung eine Voraussetzung einer jeden geordneten Forstverwaltung bildet.

Zweiter Theil.

Organisation des forstlichen Betriebes.

§ 80.

Die Forstverwaltung ist ein Organismus, d. i. ein einheitliches Ganzes, das sich durch das in ihm thätige Princip entwickelt und erhält.

Der aus den persönlichen Absichten des Waldbesitzers und dem gesammten forstlichen Thatbestande (einschließlich der im ersten Theile erörterten Erhebungen) hervorgehende wirthschaftliche Grundgedanken, wie ihn in der Hauptsache die Forsteinrichtung bestimmt, bildet das belebende Princip der Forstverwaltung.

Die Selbstentwickelung und Erhaltung eines Organismus bedingt dessen Gliederung und vollzieht sich in steter Identität von Form und Inhalt, von Thätigkeit und Wirklichkeit. Es ist deßhalb die Bildung der Verwaltungsorgane und die Aufgabe derselben nicht willkürlich und unveränderlich, da die Forstverwaltung, als ein lebendiges Ganzes, durch ihren Contact mit der sich stets ändernden Außenwelt und durch die wechselnden wirthschaftlichen Zwecke selbst in fortschreitender Neugestaltung begriffen ist.

Wir setzen hier voraus, daß die Forstverwaltung eine selbständige, auf Herbeiführung eines Reinertrages gerichtete Wirthschaft und nicht einen bloßen Bestandtheil einer anderen Verwaltung darstellt, wie dies bezüglich der den Bergwerken und Salinen zur Nutzung überwiesenen Forsten (Montanforsten) der Fall ist, welche nur als Mittel zur Nutzbarmachung der fraglichen Etablissements betrachtet werden. Diese Unterordnung der forstlichen Zwecke unter die bergbaulichen, welche dem Waldüberflusse und Mangel an Holzabsatz ihre Entstehung verdankte, hatte zur Folge, daß die Berg- und Salinenbehörden das verwendete Holz blos mit den Kosten der Gewinnung und Bringung, oder später wohl auch mit einem

weit unter dem Marktpreise stehenden Geldbetrage verrechneten. Es ergab sich auf diese Weise für den Wald auch bei dem im Laufe der Zeit gestiegenen Holzabsatze gar kein, oder ein zu geringer Reinertrag, während die Montan- und Salinenwerke auf Kosten der Forstwirthschaft ihre Rente erhöhten, oder selbst ein Deficit deckten. Die in der Nähe der Werke befindlichen Waldungen wurden zur Ersparung der Holzbringungskosten überhauen, die entfernter gelegenen Bestände dagegen oft abständig. Für Forstculturen wurde, um die Rente der Bergwerke nicht zu schmälern, möglichst wenig verwendet, und selbst die Transportanstalten für die Ausfuhr des Holzes blieben zur Erhaltung niedriger Waldpreise desselben vernachlässigt. Geringer Waldertrag, Holzverschwendung bei den Bergwerken und Mangel an Lust und Liebe zum Berufe auf Seite der der Bergbehörden unterstellten Forstbeamten waren die Folge hievon. Aber auch dem Bergbaue gereichte dieses Verhältniß nicht zum Segen, da die Steigerung seiner Rente auf Kosten des Waldes die Ursache der Nichteinführung jener Verbesserungen des Betriebes wurde, welche von unter ungünstigeren Verhältnissen arbeitenden Werken zuerst in Anwendung kamen (a). So wurde auch hier das, was im Anfange eine Wohlthat war, im Laufe der Zeit zum Fluche, und die Trennung beider Productionszweige ist in unseren Tagen eine Nothwendigkeit geworden (b). Von einander unabhängige äußere Behörden beider Verwaltungen, gesondertes Rechnungswesen und die selbständige Vertretung jeder Branche in der Güterdirection, sowie die Abgabe der Forstproducte an die Bergbehörden nur gegen die auf die Versteigerungserlöse gegründeten Forsttaxen sind deßhalb hier unumgänglich nöthige Einrichtungen.

Auf den österreichischen Domänen werden nach Wessely (a. a. O.) vielfach noch von der Gutsverwaltung, welcher das Waldamt unterstellt ist, die Wald- und Oekonomieerträge zusammengeworfen, um dadurch die geringen Beträge der letzteren zu verdecken. Die Trennung der Forst- und Landwirthschaft in der für die Montanforsten angegebenen Weise ist auch hier eine Nothwendigkeit.

Das Streben, den Berg- und Hüttenwerken das nöthige Holz und zugleich dem Walde eine stete Rente zu sichern, war die Veranlassung zu Waldverpachtungen (Waldverlasse, Kohlwidmung), welche vorzugsweise in den schwach bevölkerten, unwegsamen schweizer. und österreich. Hochalpen stattfanden und immer und um so früher mit der Devastation des Waldes endeten, je kürzer die Pachtzeit war, da die möglichste Ausnutzung der Holzvorräthe und die Vernachlässigung der Wiederaufforstung und des Waldschutzes im Interesse des Pächters lag, und für einen Zwang zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen desselben weder der Pachtvertrag, noch überhaupt die wirthschaftlichen und rechtlichen Zustände der früheren Zeit den entsprechenden Anhalt boten. Die Pachtzeit war oft unbestimmt, meist gleich der Umtriebszeit, in neuerer Zeit beschränkte sie sich auf einige Jahre.

Die Verpachtung der Landgüter bewirkt dadurch, daß der Grundbesitzer den Grund und Boden und das Stammcapital, der Pächter aber das umlaufende Capital und die zu einem intensiveren landwirthschaftlichen Betriebe nöthigen Kenntnisse und die erforderliche Betriebsamkeit mitbringt, höhere Roh- und Reinerträge und somit eine Förderung der privat- und volkswirthschaftlichen Interessen, die jeder einzelnen der beiden vereinten Kräfte unmöglich wäre. Bei der Verpachtung der Waldungen liegt die Sache anders, da dem Waldbesitzer zu jeder durch die Verhältnisse gebotenen Gestaltung des Betriebes die nöthigen intellectuellen und materiellen Kräfte immer zu Gebote stehen, und der Pächter seinen Vortheil nicht in der Erhöhung, sondern in der Erniedrigung der Intensität der Wirthschaft, d. h. in einer Minderung der Vorräthe und Erträge des Waldes auf Kosten des Waldbesitzers und des Allgemeinen suchen wird. Die Wahrung seiner Interessen nöthigt den Waldbesitzer, dem Pächter seine Verpflichtungen durch Wirthschaftspläne genau vorzuschreiben und deren Einhaltung durch eigens hiefür bestellte Forstbeamten überwachen zu lassen, was Geld kostet, zu Streitigkeiten und Processen Veranlassung gibt und den Zweck doch nur unvollkommen erreichen läßt (c). Die Verpachtung ist daher nur bei Niederwaldungen mit Schlageintheilung und niedrigem Umtriebe zulässig,

wird dann aber weder für den Waldbesitzer, sofern er nicht an Personal spart, noch für den Pächter, der hier kaum auch auf die bei Hochwaldungen mögliche bessere Zugutmachung des Materialanfalles rechnen kann, einen nennenswerthen Vortheil bringen (d). Man sieht deßhalb auch von einer Verpachtung der Waldungen jetzt um so mehr ab, als die Nachtheile der Vermögensverwaltung durch Beamten (Mangel an Eifer von Seiten derselben, Nothwendigkeit einer Controle und allgemeiner Vorschriften, welche einer individuellen Behandlung und insbesondere der Benutzung der Conjunctur bei Verwerthung der Forstproducte hinderlich sind) gerade bei der Forstwirthschaft, wenn sich dieselbe auf die Gewinnung der Rohproducte beschränkt, verhältnißmäßig am geringsten sind (e). Sollte trotzdem eine Verpachtung der Waldungen beabsichtigt werden, so kann diese nur ein Zeitpacht sein, höchstens auf die Dauer des nächsten Umtriebes, über den hinaus sich ohnehin ein Wirthschaftsplan nicht feststellen läßt, da bei einem Erbpachte, welcher dem Waldbesitzer jede Verfügung und Controle über sein Eigenthum entzieht, nicht, wie bei dem landwirthschaftlichen Erbpachte, vorausgesetzt werden kann, daß der Erbpächter den Grund und Boden gleichsam als Eigenthum betrachtet und denselben stetig durch Capital- und Arbeitsaufwand verbessert. Ebenso kann die Verpachtung einzelner Waldblößen und Waldnutzungen (z. B. Holzlagerplätze, Steinbrüche, Erdgruben, Waldwiesen u. s. w.) im Interesse des Waldbesitzers nur eine zeitliche sein, und ist bei einer längeren Dauer derselben eine Erhöhung des Pachtschillings für den Fall zu bedingen, daß an den Voraussetzungen der Feststellung desselben wesentliche Aenderungen eintreten, z. B. der Reinertrag pro Hectare nach dem Durchschnitte der letzten 5 Jahre um mehr als die Hälfte gestiegen ist. In ähnlicher Weise müßte bei Holzlieferungsverträgen auf längere Zeit eine periodische Regulirung der Holztaxen vorbehalten werden (f).

Die Größe und Art der Betheiligung des Waldbesitzers an der Wirthschaft ist nach der Individualität desselben und den Verhältnissen des Waldes und des Verkehrs eine sehr verschiedene. Juristische Personen sind ohnehin von der Selbstbewirth-

schaftung ihrer Waldungen ausgeschlossen, vielen anderen Waldbesitzern fehlen hiezu Lust, Zeit, oder Befähigung, und bei den übrigen entscheiden die die Größe der Reviere und Forstschutzbezirke bestimmenden Verhältnisse (§§ 155 und 156) über die von ihnen zu verwaltende und zu schützende Waldfläche.

(a) So haben z. B. die oberbayer. Salinen erst nach der Abtrennung der ihnen zugetheilten Forsten den Torf als Brennmateriale eingeführt und dadurch ihre Rente nicht unbedeutend erhöht.

(b) Bei den deutschen Staatsforstverwaltungen sind diese Verhältnisse entprechend geregelt, während die fraglichen Mißstände für manche Privatwaldungen, wie z. B. in den österreich. Alpen, mehr, oder minder noch bestehen.

(c) Einen Beleg hiefür liefert die zu Ende der Fünfziger Jahre erfolgte Verpachtung des fürstlich eßterhazy'schen Waldbesitzes, welche alsbald die Aufstellung von Forstinspectoren zur Ueberwachung des Pächters nöthig machte und zu Processen führte, die mit der civil- und strafrechtlichen Verurtheilung des Pächters endigten.

(d) So sind z. B. auf dem fürstlich lichtenstein'schen Gute Acs in Ungarn die 214 Hectaren großen, im 30jähr. Mittelwaldbetriebe befindlichen Forsten mit den Meierhöfen auf die Zeit von 1870—1887 verpachtet, und ist der Pächter zur Einhaltung des aufgestellten Nutzungsplanes verpflichtet (F. Krätzl, Schematismus des gesammten hochfürstlich Johann Lichtenstein'schen Forstbesitzes. Olmütz, 1877).

(e) Pfeil (a. a. O.) gibt zum Nachweise, daß die Staatsforstverwaltung theuerer ist, als die Bewirthschaftung der Waldungen durch deren Eigenthümer, folgendes Beispiel.

Für einen Waldbesitz von 2 Millionen Morgen braucht man 200 Reviere à 10.000 Morgen, deren Verwalter eine Besoldung von 140.000 Thlr. erhalten, während die Kosten der Kassenverwaltung, der Inspection, Direction und der Centralstelle noch 211.500 Thlr. betragen. Würden aber diese 200 Reviere ebenso vielen verschiedenen Eigenthümern gehören, welche die Bewirthschaftung selbst führen und dafür auch 140.000 Thlr. beanspruchen, so würden, da hier eine Trennung der Kasse von der Verwaltung, sowie überhaupt eine weitere Controle unnöthig ist, 211.500 Thlr. Ausgaben wegfallen.

Wir halten diese Ausführungen für ganz unzutreffend, da der Besitzer eines Waldes von 10.000 Morgen (2500 Hectaren) ein reicher Mann ist, der gewiß auch schon im Jahre 1824 für einen solchen Besitz einen Verwalter und Kassenbeamten bestellt und sich auf die bloße Controle beschränkt haben würde, für die ihm dann auch ein Arbeitsverdienst zu berechnen wäre.

(f) So könnte z. B. bei Zusicherung eines jährlichen Holzbezuges von 3000 Ster Buchenholz an eine zu errichtende Holzessigfabrik bedungen werden, daß die Taxe im nächsten Decennium pro Ster 3 Mark betragen und nach Ablauf desselben, sowie der folgenden Decennien immer um die Hälfte des etwa in den letzten 3 Jahren erzielten durchschnittlichen Versteigerungsmehrerlöses erhöht werden soll, in keinem Falle aber in den nächsten 20 Jahren mehr, als 4 Mark und in den folgenden weiteren 20 Jahren nicht mehr, als 5 Mark betragen darf.

§ 81.

Die Gesammtheit der Persönlichkeiten, welche durch ihr einheitliches Zusammengehen die Zwecke der Forstverwaltung verwirklichen, bildet im engeren Sinne deren **Organismus**. Unter **Organisation des forstlichen Betriebes** oder der **Forstverwaltung** versteht man wohl auch den Organismus derselben, im subjectiven Sinne aber die Bestellung der nöthigen Verwaltungsorgane durch den Waldbesitzer. Besorgt dieser, wie bei kleinen Privatwaldungen wohl vorkommt, alle Betriebsgeschäfte selbst, dann kann man wohl noch von den wirthschaftlichen Zwecken und der Art der Betriebsführung desselben, aber nicht mehr von einer eigentlichen Verwaltungsorganisation sprechen.

Bei der **Organisation des forstlichen Betriebes** kommen in Betracht

I. die **Feststellung der nöthigen Verwaltungsorgane**,
II. die **Zuständigkeit**,
III. die **Besoldungen**,
IV. die **Rechte und Pflichten**,
V. die **Disciplinirung und Belohnung**,
VI. die **Vorbildung**,
VII. die **Fortbildung**,
VIII. die **Qualification und Beförderung** und
IX. die **Diensteinweisung derselben**.

Erstes Capitel.

Feststellung der nöthigen Verwaltungsorgane.

§ 82.

Da, wie bereits im § 80 erwähnt, die Organe der Forstverwaltung in steter Uebereinstimmung mit den aus der Gesammtheit der Verhältnisse hervorgegangenen wirthschaftlichen Zwecken stehen müssen, diese aber nicht nur an und für sich sehr verschieden, sondern auch für einen und denselben Waldcomplex im Laufe der Zeit stetem Wechsel unterworfen sind, so ist es ein Ding der Unmöglichkeit, bezüglich der Verwaltungsorganisation allgemein gültige, oder selbst für den concreten Fall andere, als für den Augenblick zutreffende Regeln aufzustellen. Es kann sich deßhalb die Wissenschaft nur darauf beschränken, die allgemeinen Zwecke der Forstwirthschaft auf die zu ihrer Erreichung erforderlichen Thätigkeiten zu analysiren und Andeutungen zu geben, unter welchen Verhältnissen die fraglichen Geschäfte vom Waldbesitzer ganz, zum Theil, oder nur durch fremde Hilfe besorgt werden können.

Wir haben hier stets nur die wirthschaftlichen, d. h. die auf das ökonomische Princip gestützten Zwecke, bei welchen der Erfolg die gebrachten Opfer überwiegt, im Auge und lassen die durch persönliche Liebhabereien der Waldbesitzer hervorgerufenen luxuriösen Einrichtungen, wie sie z. B. ein sehr ausgedehnter Jagdbetrieb erfordert, unberücksichtigt.

Da Zweck und Einrichtung der Forstverwaltung mit dem Culturzustande des Landes im innigsten Zusammenhange stehen, so werden sich unsere Erörterungen in der Hauptsache nur auf Deutschland und die Jetztzeit beziehen, womit jedoch die nöthige Ausschau in die Vergangenheit und Zukunft, sowie in außerdeutsche Länder nicht ausgeschlossen sein soll.

Für die Fortentwickelung der Forstverwaltung gilt, wie von uns schon früher (Baur's Monatschrift für Forst- und Jagd-

wesen. 1876. S. 374 u. ff.) besprochen wurde, das Darwin'sche Gesetz, daß in der organischen Welt jeder Schöpfungsfortschritt auf Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung und damit nothwendig verbundener weiterer Gliederung oder Differenzirung der Organe beruht. Nach diesem Naturgesetze regelt sich die ganze Entwickelung des geistigen, gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Lebens der Menschen und sohin auch, wie wir im § 84 sehen werden, der Fortschritt des Forstwesens. Die Arbeitstheilung stellt sich, indem sie gleichartige Thätigkeiten verschiedener Organe einem neuen Organe zuweist, immer auch als eine Arbeitsvereinigung dar. Der Kampf um das Dasein bestimmt, wie bei den Organismen, auch die Fortentwickelung des Forstwesens, indem die Erhaltung des Waldes und die Befriedigung der an ihn gemachten Ansprüche im Laufe der Zeit schwieriger wird und vermehrter Kräfte bedarf.

Die in der Forstverwaltung thätigen menschlichen Kräfte sind ihrer Hauptwirkung nach geistige und Handarbeitskräfte, welch' letztere vielfach in Verbindung mit thierischen Kräften in der Gespannarbeit zur Verwendung kommen. Bei kleinen Waldungen und niedriger gesellschaftlicher Stellung des Waldbesitzers wird dieser alle Waldgeschäfte selbst besorgen, während unter entgegengesetzten Verhältnissen der Waldbesitzer nicht nur auf die Verrichtung der Handarbeiten verzichten, sondern auch die Geschäfte der eigentlichen Betriebsführung mehr, oder minder fremden Personen übertragen muß.

Als Geschäfte einer größeren, entwickelteren Forstverwaltung müssen wir nun bezeichnen

I. die Hand- und Gespannarbeit,
II. den Forstschutz,
III. die Revierverwaltung,
IV. die Forstinspection,
V. die Kassengeschäfte,
VI. die Baugeschäfte,
VII. das Rechnungswesen,
VIII. das Kanzleiwesen,
IX. die Forsteinrichtung,
X. die Forststatistik,

XI. das forstliche Versuchswesen,
XII. die forstlichen Nebengewerbe,
XIII. die Rechtsvertretung,
XIV. die Forstdirection und
XV. die oberste Leitung oder Centralstelle.

Die bei den genannten Geschäften verwendeten Persönlichkeiten bilden die Organe der Forstverwaltung, welche wieder nach ihren Geschäften, z. B. als Forstschutzorgane, bezeichnet werden und ihren Rang in der Dienstes-hierarchie erhalten. Dieselben erscheinen im weiteren Sinne alle als Bedienstete des Waldbesitzers; gewöhnlich aber bezeichnet man die im Walde verwendeten Handarbeiter als Waldarbeiter, die Organe des Forstschutzes und die bloßen Hilfsarbeiter bei den unter III bis XV genannten Geschäften als Bedienstete, die selbständigen Angestellten der letzt erwähnten Branchen aber als Beamten (a). Die Beamten der Forstinspection, der Direction und der Centralstelle gelten häufig als höhere. Ein bureaukratisch, d. h. durch einen allein verantwortlichen Beamten verwaltetes Amt gilt im Staatsdienste, wie z. B. in Bayern, wohl auch als Behörde, ein solches mit collegialer Verfassung als Stelle.

Wie ein jedes Amt eine besondere Bezeichnung, so hat auch der Träger desselben einen bestimmten Titel, welcher möglichst den Functionen desselben entsprechen soll. Dies ist jedoch häufig nicht mehr der Fall, weil man entweder den Titel nicht der veränderten dienstlichen Aufgabe entsprechend änderte, oder derselbe selbst der gebildeten Welt unverständlich geworden ist. So ist z. B. die Bezeichnung des Försters als Revierjäger, nachdem jetzt die Jagd Nebensache geworden ist, unpassend, und hinter einem Wald- oder Gehegbereiter, oder Reitjäger sucht bei uns wohl Niemand einen Rechnungssteller und Materialcontroleur, obwohl diese Titel, welche sich auf das oberdeutsche Raiten, d. i. Rechnen, gründen, ursprünglich ganz sprachrichtig waren.

Bei der organischen Gestaltung der Forstverwaltung ist übrigens selbstverständlich, daß die oben getroffene theoretische Trennung der Verwaltungsgeschäfte in der Wirklichkeit nicht besteht, indem hier die Thätigkeiten der einzelnen Organe in der

verschiedensten Weise in einander greifen. Wir erinnern zu diesem Behufe nur an die Thätigkeit des Revierverwalters, die vielfach auch die unter II und V bis XIII aufgeführten Geschäfte mitumfaßt und nöthigenfalls selbst gewöhnliche Handarbeiten nicht ausschließt.

Der Forstverwaltungsorganismus bildet übrigens dann kein für sich abgeschlossenes Ganzes, wenn das gesammte Vermögen des Waldbesitzers, von dem die Waldungen nur einen Theil bilden, einer gemeinschaftlichen Administration unterstellt ist, deren Behörden mehr, oder minder für die verschiedenen Vermögenszweige gleichzeitig thätig sind. Solche Fälle kommen nicht nur bei Privatgroßgrundbesitzern, sondern auch beim Staate vor, wo die Forstverwaltung mit der Verwaltung der übrigen Domänen und auch der Steuern verbunden ist. Es ist dies der Forstverwaltung vielfach nicht förderlich und erschwert sehr die genaue Bestimmung der Waldrente (b).

Die Verwaltung der Jagden, mit Ausnahme der s. g. Hofjagden (c), ist jetzt bei uns (d) mit Recht überall mit der Verwaltung der Forsten vereinigt, da hiedurch die sonst unvermeidlichen Collisionen zwischen dem Forst- und dem Jagdpersonale verhütet werden, und nur von der Forstverwaltung, deren Organe auch die nöthigen Jagdkenntnisse besitzen, erwartet werden kann, daß die Jagdausübung im Einklange mit dem Schutze des Waldes und den financiellen und volkswirthschaftlichen Interessen erhalten wird. Auch bei der Verpachtung der Jagden steht dem einschlägigen Forstpersonale die Controle der Erfüllung der contractlichen Verpflichtungen des Pächters zu.

Bezüglich der Unzulässigkeit der Uebertragung politischer Geschäfte an die Staatsforstverwaltung verweisen wir auf § 83.

(a) Im Staatsdienste bezeichnet man wohl als Beamten Jenen, welcher selbständig einen Theil der Regierungsgewalt ausübt. Es ist deßhalb z. B. auch bei pragmatischer Anstellung ein Gerichtsschreiber, oder ein Hilfsarbeiter kein Beamter. Eine genaue Feststellung der bezüglichen Grenzen hat jedoch in der Praxis ihre Schwierigkeiten.

(b) Unter dem Titel „Eine gemeinsame Grundlage für Forststatistik und forstliche Statik" haben wir bereits früher (Centralblatt für das gesammte

Forstwesen. Wien, 1876. S. 91 u. ff.) auf die Schwierigkeit der Berechnung der Waldrente in den fraglichen Fällen hingewiesen.

(c) Solche Hofjagden kommen nicht blos in den Staatswaldungen, sondern auch bei Privaten vor, indem z. B. der Fürst von Lichtenstein in Oesterreich s. g. Voluptarjagdbezirke besitzt, über welche er sich persönlich die Verfügung vorbehalten hat.

(d) In Frankreich, wo die Jagd in den Staatsforsten durchgehends verpachtet ist, ist der Forstmann nicht auch Jäger.

§ 83.

Die häufig vorkommende Verbindung der Forstverwaltung mit der Administration der übrigen Besitzungen und Einnahmen des Waldbesitzers stört zwar, wie im § 82 bemerkt, etwas die wirthschaftliche Einheit der Forstverwaltung, ist aber durch die Förderung der Zwecke des Ganzen und die Ersparung an Verwaltungskosten vollkommen gerechtfertigt. Dies gilt natürlich auch bezüglich der Vereinigung der Staatsforstverwaltung mit den übrigen Zweigen der Staatswirthschaft, welche nach ihrer Aufgabe, dem Staate die zur Erreichung seiner Zwecke nöthigen Güter, insbesondere Sachgüter, zu verschaffen, als ein einheitliches Ganzes erscheint.

Anders ist dies aber, wenn man der Staatsforstverwaltung auch Geschäfte der inneren Verwaltung (auf den Cultur- und Wohlfahrtszweck gerichtet) und der Justiz zuweist, welche mit den Zwecken derselben in gar keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen und von den Staatsforstbeamten nur auf Kosten ihrer eigentlichen Aufgabe besorgt werden können.

Wir haben auf diesen mehr, oder minder noch überall bestehenden Mißstand bereits früher (Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien 1875) aufmerksam gemacht und in neuerer Zeit (Baur's Monatschrift für das Forst- und Jagdwesen. 1876, S. 374 u. f. f. und 1877, S. 220 u. f. f.) als Mittel zur Beseitigung desselben bezeichnet

1. die Ueberweisung des forstlichen Unterrichtswesens an das Unterrichtsministerium, im Interesse der Einheit des Gesammtunterrichtswesens und einer sachverständigen Leitung der Forstlehranstalten selbst (man vergl. die §§ 189 u. 190),

2. die Bestellung besonderer Forsttechniker bei den Behörden der inneren Verwaltung für die Beaufsichtigung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen und
3. die Uebertragung der Geschäfte der allgemeinen forstpolizeilichen Aufsicht, der Staatsanwaltschaft in Forststrafsachen und der allgemeinen Forststatistik (a) an besondere, den Behörden der inneren Verwaltung, beziehungsweise den Strafgerichten unterstellte Forstbeamten.

Die Organisation des forstlichen Dienstes bei den Behörden der inneren Verwaltung und den Strafgerichten gehört selbstverständlich in das Gebiet der Staatsforstwissenschaft. Wir aber werden bei den folgenden Erörterungen die fragliche Arbeitstheilung im Staatsforstdienste als gegeben voraussetzen und nur gelegentlich die Folgen der Unterlassung derselben besprechen.

Die Abnahme der politischen Geschäfte gewährt der Staatsforstverwaltung Einheit ihrer Aufgabe, entlastet dieselbe von Arbeits- und Geldaufwand und ermöglicht die genaue Bestimmung der Waldrente. Die fraglichen Geschäfte selbst aber werden durch die Uebertragung an besondere Forstbeamten sachverständiger und sorgfältiger besorgt werden, da die Beamten der Staatsforstverwaltung dieselben in der Regel ihrer Hauptaufgabe unterordnen.

(a) Dieselbe umfaßt die allgemeinen Verhältnisse der Volkswirthschaft und deren Sicherung und Förderung durch die Forstwirthschaft.

Die Herstellung der Forststatistik der einzelnen Waldungen ist dagegen selbstverständlich Sache der betreffenden Forstverwaltungsbeamten

§ 84.

Die Forstverwaltung ist so alt, wie das Waldeigenthum, dessen Schutz und Nutzung, als Ausfluß der in ihm liegenden Rechte, zu den wichtigsten Aufgaben des Waldbesitzers und der von ihm bestellten Verwaltungsorgane zählt. Wir finden deßhalb in Deutschland auch schon zur Zeit Karl des Großen für die kaiserlichen Waldungen Förster (forestarii), welche neben Wahrung der Eigenthumsrechte die Waldnutzung, d. i. das Einfehmen der Schweine, den Holzschlag und die Weidenutzung, zu überwachen und zu besorgen hatten (a), in ihrer Thätigkeit durch

Forsthüter (custodes nemoris) unterstützt und von den Königsboten, in späterer Zeit durch Forstmeister (magistri forestariorum) controlirt wurden, im Uebrigen aber dem Amtmanne (Hofrichter, judex villae) des betreffenden Landgutes unterstellt waren. Aehnliche Einrichtungen bestanden auch in den Markwaldungen und in den späteren landesherrlichen Waldungen. Von einer technischen, oder auch nur allgemeinen wissenschaftlichen Bildung des Personales war eben so wenig, wie von einer systematischen Führung der Verwaltung die Rede. Die Jagdverwaltung war von der Verwaltung der Forsten das ganze Mittelalter hindurch vollständig, später wenigstens in den oberen Gliedern getrennt.

Eine wesentliche Aenderung dieser Verhältnisse wurde erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts ermöglicht durch die Entwickelung der Forstwissenschaft, hervorgerufen durch die Nothwendigkeit einer intensiveren Forstwirthschaft zur Fernhaltung des drohenden Holzmangels und zur Befriedigung des erhöhten Geldbedarfs der Regierungen. Es traten so allmälig mehr, oder minder wissenschaftlich gebildete Forstleute an die Stelle der gelernten Jäger und der Jagdjunker. Es konnten dann die unteren Forstbeamten, welche bisher den Rent- oder Kameralämtern unterstellt waren, unter eine technische Leitung kommen (in Bayern z. B. im Jahre 1789), die Adelscarrière beseitigt werden und bei Einfügung der Forstverwaltung in den Staatsorganismus die höheren Stellen eine Besetzung mit Forstbeamten von entsprechender allgemeiner und Fachbildung erhalten. Die Jagden wurden, die eigentlichen Hofjagden ausgenommen, der Forstverwaltung unterstellt und, mit wenigen Ausnahmen, dem Interesse des Waldes untergeordnet.

Die vollständige Trennung von der Kassenführung und die Gliederung der Staatsforstverwaltung in Schutz, Revierverwaltung, Inspection, Direction und Centralstelle gehört, wie aus § 85 ersichtlich, jedoch erst unserem Jahrhunderte an, und wurde durch Einfügung der Forsteinrichtung und in neuerer Zeit des Versuchswesens und theilweise auch der Forststatistik die Kette der Verwaltungsorgane (§§ 86—129) geschlossen. Es erübrigt demnach nur noch, im weiteren Verfolge des Principes der Arbeitstheilung

der Staatsforstverwaltung die im § 83 näher bezeichneten Aufgaben der Forstwirthschaftspolitik und Forststrafrechtspflege abzunehmen. Ebenso liegt die Einführung des Oberförstersystemes (§§ 92 und 93) im Interesse einer sachgemäßen Arbeitstheilung.

Der im Vergleich mit dem Staatswaldbesitze geringe Umfang der einzelnen deutschen Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen bedingt ebenso eine einfachere Diensteinrichtung, wie die weniger fortgeschrittene wirthschaftliche Entwickelung verschiedener nicht deutscher Länder eine Organisation der Staatsforstverwaltung, welche in Deutschland der Vergangenheit angehört.

(a) Man vergl.

E. v. Berg, Geschichte der deutschen Wälder bis zum Schlusse des Mittelalters. Dresden 1871.

A. Bernhardt, Geschichte des Waldeigenthumes, der Waldwirthschaft und Forstwissenschaft in Deutschland. Berlin, 1872.

K. Roth, Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. Berlin, 1879.

§ 85.

In Preußen wurde durch allerhöchste Verordnung vom 23. August 1825 bei der Staatsforstverwaltung das Oberförstersystem eingeführt, mit blos controlirenden Forstinspectoren, welche als ständige Commissäre der Regierungen exponirt und erst durch allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1850 an die Regierungen gezogen und neben dem Oberforstbeamten mit dem Referate über Forst- und Jagdangelegenheiten betraut wurden. Die Abtheilung für Domänen und Forsten im Finanzministerium, welche die Centralleitung der Staatsforstverwaltung führte, ging unterm 26. Januar 1835 an das Ministerium des königlichen Hauses über, kam unterm 17. April 1848 an das Finanzministerium zurück und wurde vom 1. April 1879 an dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zugetheilt, welches nunmehr als Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bezeichnet wird. Seit dem 1. April 1880 besteht in diesem Ministerium eine besondere Abtheilung für die Forsten, die III., deren Dirigent der Oberlandforstmeister ist. Im Jahre 1856 trat das

Institut der Revierförster, beziehungsweise Hegmeister (Note c des § 93) in's Leben, und unterm 4. Juni 1870 wurde eine neue Geschäftsanweisung für die Oberförster erlassen. Das im Jahre 1740 errichtete reitende Feldjägercorps, welches in Friedenszeiten den Gesandtschaften die Couriere liefert und so die Feldjäger jahrelang dem forstlichen Berufe entzieht, besteht trotz der gegen dasselbe mit Recht gemachten Angriffe ebenso noch fort, wie das zu gleicher entstandene Fußjägercorps (Jägerbataillons), aus welchem die Adspiranten für Försterstellen (Note a des § 191) hervorgehen. Die preuß. Diensteinrichtung wurde mit einzelnen durch die Landesverhältnisse bedingten Modificationen auch in den im Jahre 1866 erworbenen Provinzen eingeführt.

Die Organisation vom Jahre 1822 bildet in Bayern die Grundlage der dermaligen Einrichtung der Staatsforstverwaltung, indem die Reorganisation vom 1. Juli 1853 in der Hauptsache nur die Revierförster, welche übrigens seit 1868 Oberförster heißen, selbständiger machte und sie des Charakters des Hauptorganes für den Forstschutz entkleidete. Das Finanzministerium und die Regierungsfinanzkammern, mit je einem technischen Referenten und dem nöthigen Hilfspersonale, bilden die Centralstelle, beziehungsweise die Provinzial-Forstdirectionen, während die Forstämter die Aufsicht über die Oberförster führen und zugleich auch an der Verwaltung selbst Theil nehmen.

Durch allerhöchste Verordnung vom 21. Januar 1822 wurden auch in Württemberg für die Localverwaltung der Staatsforsten Revierförster und Forstämter (Oberförster, jetzt Forstmeister) bestellt. Nach Aufhebung des Forstrathscollegiums unterm 1. Oktober 1827 und der an dessen Stelle getretenen Kreisfinanzkammern durch k. Verordnung vom 21. November 1849 besorgt die Forstdirection, welche eine Abtheilung des Finanzministeriums bildet, die Leitung der Verwaltung. Jedem der vier bei der Forstdirection befindlichen Forsträthe ist eine Anzahl Forstämter als Inspectionsbezirk zugetheilt. Die Collegialberathungen der Forstdirection erfolgen in der Regel unter dem Vorsitze des Ministers. Bezüglich der Beaufsichtigung der Gemeinde- und

Stiftungswaldungen ist die Forstdirection dem Ministerium des Innern untergeordnet.

Durch k. Verordnung vom 27. November 1851 wurde in Sachsen die Staatsforstverwaltung dem Finanzministerium unterstellt und demselben ein technischer Referent (Landforstmeister) beigegeben. Dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet sind die Forsteinrichtungsanstalt und die Forstbezirke, deren Vorstände (Oberforstmeister) in Gemeinschaft mit den Rechnungsbeamten (Forstrentbeamten) die Forstverwaltungsämter und mit den in rechtlichen Angelegenheiten noch hinzutretenden Amtsgerichten die Forstämter bildeten. Unterm 9. Mai 1871 wurden die Forstverwaltungsämter aufgehoben, die Oberförster, welche unter Leitung und Aufsicht der Oberforstmeister die Reviere bewirthschaften, den Forstrentbeamten coordinirt und diese dem Finanzministerium unmittelbar unterstellt.

Baden hat das im Jahre 1834 eingeführte Forstmeistersystem aufgegeben, indem die Forstämter vom 1. Mai 1849 an aufgehoben und die Bezirksförster (seit October 1877 Oberförster) der Domänendirection unmittelbar unterstellt wurden. Zwischen den Bezirksförstern und der Domänendirection standen 5, später 8 Forstinspectionen, welche jedoch durch Verordnung vom 18. December 1867 aufgehoben wurden. Die Domänendirection untersteht bezüglich der Staatsforstverwaltung dem Finanzministerium, bezüglich ihrer forstpolizeilichen Thätigkeit und der Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen dem Ministerium des Innern.

In Hessen wurde durch Verordnung vom 29. December 1823 das Staatsgebiet in Reviere und Forstämter eingetheilt, welchen Oberförster, beziehungsweise Forstmeister vorstehen. Die Oberleitung besorgte bis 1. April 1879 die Oberforstdirection, welche von da an, als „Abtheilung für Forsten und Domänen", dem Finanzministerium einverleibt wurde. Den Oberförstern wurde im Jahre 1876 auch die Verwaltung der Kameral-Domänen übertragen.

Die Localverwaltung der Staatswaldungen von Sachsen-Weimar erfolgt durch die Oberförster und die denselben vorge-

setzten Forstinspectoren, während die Oberleitung dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, obliegt, welchem ein forsttechnischer Referent beigegeben ist. Die im Jahre 1821 errichtete Forsttaxationscommission in Eisenach bildet nach dem Gesetze vom 5. März 1850 die oberste technische Behörde.

Für Oldenburg ist das Staatsministerium, Departement der Finanzen, die Centralstelle der Staatsforstverwaltung, unter dem die Regierungen für das Herzogthum Oldenburg und die Fürstenthümer Eutin und Birkenfeld, welchen je ein Oberforstbeamter zugetheilt ist, die drei provinziellen Forstdirectionen bilden. Die Waldungen sind in Forstdistricte, beziehungsweise Oberförstereien (Verwaltungsbezirke) und Reviere (Forstschutzbezirke) eingetheilt, und führen die Districtsverwalter das Prädicat Oberförster, die Revier- (Forstschutz-) bediensteten aber den Titel Revierförster, Förster, oder Holzwärter. Wir haben demnach hier ein Oberförstersystem.

Das dem Finanzministerium unterstellte Forstcollegium ist die Direction des Cameral-Forstwesens in Mecklenburg-Schwerin; Forstinspectionen (Forstmeister, Oberforstmeister) und Förstereien bilden die Localbehörden.

In Mecklenburg-Strelitz bildet das dem Finanzministerium untergeordnete Kammer- und Forstcollegium für die Domänenwaldungen die dirigirende Stelle, in welcher sich ein Oberforstbeamter befindet. Die eigentliche Verwaltung besorgen die dem Forstcollegium unmittelbar unterstellten Oberförster.

In Braunschweig ist die dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnete herzogliche Kammer, Direction der Forsten, die leitende Stelle. Das Land selbst ist in Oberforstbezirke (Forstinspectionen), deren Vorstände (Forstmeister) der Centralbehörde unmittelbar unterstehen, und in Reviere eingetheilt, deren Verwalter jetzt den Titel Oberförster führen.

Auch in Anhalt bildet die dem Staatsministerium unterstellte Finanzdirection, der ein forsttechnischer Referent beigegeben ist, die dirigirende Stelle, welcher die Revierverwalter (Oberförster) unmittelbar unterstehen.

Die Finanzabtheilung des Staatsministeriums, die äußeren Forstdepartements (Forstinspectionen), denen Forstmeister vorstehen, und die Oberförstereien bilden in Sachsen-Meiningen die Organe der Staatsforstverwaltung.

In Sachsen-Altenburg sind seit 1. September 1878 der Abtheilung für Finanzen im Staatsministerium, welcher ein forstlicher Referent beigegeben ist, die Reviere (Förster), welche im Ganzen nur 6047 Hectaren Waldfläche enthalten, unterstellt.

Die Staatsforstverwaltung ist, wie überhaupt die Regierung für Sachsen-Coburg und Sachsen-Gotha eine völlig getrennte. In beiden Ländern bildet je die Finanzabtheilung des Staatsministeriums, mit einem Referenten für das Forstwesen, die dirigirende Stelle. Im Herzogthume Coburg ist der Referent der Ministerialabtheilung A zugleich Forstinspector der 7 Forsteien (5500 Hectaren), von denen er auch eine (517 Hectaren) verwaltet, während für die übrigen Oberförster bestellt sind. Im Herzogthume Gotha unterstehen der Ministerialabtheilung B die Forstmeistereien und diesen die Forsteien (Oberförster).

In Schwarzburg-Rudolstadt ist die Finanzabtheilung des fürstlichen Ministeriums, mit einem Forstreferenten (zugleich Vorstand eines der beiden Forstämter), die Centralstelle der Staatsforstverwaltung, welcher die Forstämter (Forstmeister) und die Forsteien (Revierförster) unterstellt sind.

Die gleiche Diensteinrichtung besteht auch für die Staatswaldungen von Schwarzburg-Sondershausen.

In Waldeck hat die fürstliche Domänenkammer, welcher ein Oberforstbeamter zugetheilt ist, die Leitung der Staatsforstverwaltung, für welche noch Forstinspectionen und Reviere (Oberförster) bestehen. Die Inspectionsbeamten sind zugleich Verwalter eines Revieres.

Für Reuß ältere Linie bildet die fürstliche Kammer die Verwaltungsbehörde, deren Forstreferent zugleich Inspectionsbeamter der vier Reviere (Oberförster) ist.

Die Waldungen des Hauses Reuß jüngere Linie sind in 18 Reviere (Revier- und Oberförster) eingetheilt, und die

oberste Verwaltungsbehörde für dieselben ist die fürstliche Kammer, in der sich ein technischer Referent befindet, welcher zugleich Inspectionsbeamter ist.

Die Forsten des Hauses Schaumburg-Lippe werden durch die fürstliche Rentenkammer, welcher ein Forstbeamter beigegeben ist, der auch als Forstinspector der der Kammer unmittelbar unterstellten Reviere (Oberförster) fungirt.

In Lippe-Detmold führt die obere Leitung der Staats- und der fürstlichen Fideicommißwaldungen die fürstliche Forstdirection, deren Vorstand ein Forstmeister mit dem Range eines Collegial-Dirigenten ist. Die Oberförstereien sind der Forstdirection unmittelbar unterstellt.

Die Waldungen der freien Stadt Lübeck werden durch Förster unter einem Inspectionsbeamten verwaltet, der zugleich Verwalter eines Revieres ist. Die Oberleitung führt das Finanzdepartement des Senates.

In Hamburg leitet die Finanz-Deputation das Staatsforstwesen. Die Waldungen (671 Hectaren) bilden 6 Forstschutzreviere (Holzvögte), welche durch einen Förster verwaltet werden, dem zugleich ein Forstschutzrevier zugetheilt ist. Forsttechnischer Consulent der Finanzdeputation ist ein k. preuß. Forstmeister.

Bremen besitzt keinen Staatswald.

Die durch durch das Gesetz vom 30. December 1871 für das Reichsland Elsaß-Lothringen eingeführte Organisation der Staatsforstverwaltung ist nach den seit 1. April 1881 eingetretenen Aenderungen derselben in der Hauptsache die preußische, deren Glieder auch hier die Centralstelle, die Bezirksregierungen (Note b und c des § 126) und die Oberförster bilden.

Im Deutschen Reiche besteht demnach das Oberförstersystem (§ 92, Note c und d) für die Staatsforsten von Preußen, Baden, Oldenburg, Mecklenburg-Strelitz, Anhalt, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, beide Reuß und Elsaß-Lothringen und somit für 60 Procent der gesammten deutschen Staatswaldfläche.

Provinzial-Forstdirectionen bestehen blos in Preußen, Bayern Oldenburg und Elsaß-Lothringen, eine einzige selbständige Forst-

direction in Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig und Anhalt, während in den übrigen deutschen Staaten Forstdirection und Centralstelle vereinigt sind (§ 126).

Forstdirection und Centralstelle sind in Deutschland überall mit der übrigen Domänen- und beziehungsweise Finanzverwaltung verbunden, mit Ausnahme von Lippe-Detmold, wo eine besondere Forstdirection besteht. In den äußeren Gliedern sind Forst- und Finanzverwaltung getrennt, ausgenommen Hessen, wo die Oberförster die Kameraldomänen mitzuverwalten haben.

In Oesterreich folgte dem unterm 20. Januar 1872 angeordneten Uebergange der oberen Verwaltung der Staatsforsten und Domänen vom Finanzministerium an das Ackerbauministerium durch allerhöchste Entschließung vom 23. März 1873 eine Reorganisation der betreffenden Verwaltung. Dem Ackerbauministerium, bei welchem ein forsttechnisches Departement besteht, sind die Forst- und Domänendirectionen, welche aus einem Oberforstmeister nebst einem, oder mehreren Forstmeistern und dem nöthigen Hilfspersonale bestehen, untergeordnet, welchen wieder die Forst- und Domänenverwalter (Förster, Oberförster) unmittelbar unterstehen (Oberförstersystem). Letztere haben in der Regel das gesammte in ihrem Bezirke gelegene unbewegliche Staats- und Fondsvermögen zu administriren, doch kann bei größerer Bedeutung des Domänenbesitzes für die Besorgung der reinen Domänen-Verwaltungsgeschäfte Vorsorge getroffen werden. In Ungarn sind die Glieder der Staatsforstverwaltung das Finanzministerium, welches eine Forstsection enthält, die Forst- und Domänendirectionen, an deren Spitze bei Ueberwiegen des Forstbesitzes Forstbeamten stehen, die Forstämter (Forstmeister) und die Förster (Revierförster).

Der geringe Staatswaldbesitz der Schweiz (4% der Gesammtwaldfläche) ist die Ursache der einfachen Forsthaushalte der einzelnen Kantone. Wenn am 1. Januar 1878 (Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen. 1878) 111 Kantonal-Forstbedienstete mit wissenschaftlicher Bildung angestellt waren, so kommt dies zum Theil auf Rechnung der Verwendung derselben zur Beauf-

sichtigung der Gemeinde- und Privatwaldungen und zur Pflege der Forstwirthschaft im Allgemeinen.

Die Staatsforstverwaltung Frankreichs, welche seit dem Jahre 1805 zu dem Finanzministerium gehörte, wurde unterm 15. December 1877 dem Ministerium für Ackerbau und Handel zugewiesen und in Folge eines Decretes des Präsidenten der Republik vom 28. December 1877, welches die seitherige Generalforstdirection aufhob, reorganisirt. Ein Unterstaatssecretär bildet jetzt mit den 6 Generalforstinspectoren (Generalforstinspection) den Verwaltungsrath, dem in vier Abtheilungen (Bureau für Personalien und Controle, für Forsteinrichtung und Benutzung, für Aufforstung und Bauten und für Rechtsangelegenheiten und Rechnungswesen), deren jede einen Oberforstmeister zum Vorstand hat, das nöthige technische Personale zur Verfügung steht. Für den äußeren Verwaltungsdienst bestehen Oberforstämter (conservations), Forstinspectionen (inspections) und Revierverwaltungen (cantonnements) und demgemäß Oberforstmeister (conservateurs), Forstinspectoren (inspecteurs) und für die Revierverwaltung Unter-Inspectoren (sousinspecteurs), zugleich Vertreter der Forstinspectoren, Oberförster (gardes généreaux) und Oberförster-Adjuncten (gardes généreaux adjoints). Jedem der 6 Generalforstinspectoren ist eine Anzahl Oberforstämter zugewiesen, welche derselbe jeweilig durch drei Jahre zu inspiciren hat. Nach Ablauf dieser Frist wechseln die Generalinspectoren ihre Bezirke (man vergl. Centralblatt für das gesammte Forstwesen. 1879. S. 101 u. ff.).

Italien ist nach der Organisation des Forstdienstes vom 20. December 1877 in 35 Forstdepartements und 175 Forstdistricte eingetheilt, und stehen den ersteren Forstinspectoren, den letzteren Unterinspectoren vor, welchen wieder 215 Forstaufsichtsorgane (25 Brigadieri und 190 Guardie) beigegeben sind. Die Oberbehörde (Consiglio superiore) besteht aus dem Minister für Landescultur und Handel, als Chef, dem Vorstande der Ackerbau-Section, 3 Oberinspectoren, einem Rechtsconsulenten und einem Secretär. Außer diesem Staatsforstpersonale gibt es eine entsprechende Zahl von Gemeinde- und Provinzial-Aufsehern, welche

auf Grund des Forstgesetzes vom 20. Juni 1877 organisirt wurden (Centralblatt für das gesammte Forstwesen. 1878. S. 558).

In Spanien untersteht nach dem Organisationsdecrete vom 28. August 1869 die Staatsforstverwaltung dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten, und liegt die Leitung derselben in den Händen eines Generaldirectors, unter Beihilfe mehrerer Forstorgane, welche eine Art von Forstsecretariat bilden. Alle auf die Verwaltung und die Beaufsichtigung der Staatsforsten bezüglichen Fragen werden jedoch von einem Oberrathe, bestehend aus den Generalinspectoren, berathschlagt. Das ganze Land ist in 12 Forstinspectorate, denen je ein Generalinspector vorsteht, eingetheilt, und die Forstinspectorate enthalten 42 Forstdistricte, mit je einem Oberingenieur an der Spitze. Das Forstschutzpersonale besteht aus berittenen Forstwarten und Brigadieren, vorzugsweise ausgedienten Soldaten. Die zur Veräußerung bestimmten Waldungen sind dem Finanzministerium überwiesen. (Centralblatt für das gesammte Forstwesen. 1879. S. 380 u. ff.).

In Griechenland wurde in Folge des Gesetzes vom 9./21. Juni 1877 im Finanzministerium ein Forstbureau, bestehend aus einem Forstinspector erster Klasse und zwei Forstinspectoren zweiter Klasse, eingerichtet. Die Rendanten vertheilen nach Entrichtung der Forsttaxe die Erlaubnißscheine zur Holznutzung und Waldweide, und die Forstgendarmen überwachen die Zugutmachung. Ein technisches Wirthschaftspersonale fehlt noch (Centralblatt für das gesammte Forstwesen. 1879. S. 328).

Die Waldungen im europäischen Rußland, mit Ausnahme jener in Kaukasien, Finnland und Polen, sind dem Domänenministerium unterstellt, in welchem sich ein besonderes Forstdepartement unter einem Director befindet. Unter demselben stehen die Provinzial-Domänendirectionen (Local-Forstdirectionen) mit je einem Oberforstmeister, welcher deren Chef ist, sofern die Forsten den wichtigsten Theil der Domänen bilden. Jeder Forstdirectionsbezirk zerfällt in Inspectionen (arrondissements), welche nach der Ausdehnung und Wichtigkeit der Staatsforsten in vier Kategorien eingetheilt sind. Nur die Bezirke der drei ersten Kategorien werden von akademisch gebildeten Forstmeistern verwaltet, jene der vierten

Kategorie nur von Forstconducteuren mit blos praktisch-technischer Bildung. In jedem Bezirke ist eine Anzahl von Hilfsbeamten angestellt, jedoch ohne feste Reviereintheilung. Die Forstschutzwache ist militärisch organisirt. Die Staatswaldungen in Polen unterstehen dem Finanzminister, jene im Kaukasus dem dortigen Vicekönig. In Finnland wurde im Jahre 1859 unter der Ackerbau-Expedition des Oekonomie-Departements im kaiserl. Senate zu Helsingfors ein Oberforstamt eingerichtet, welches die Verwaltung der Staatsforsten zu leiten hat. Die Waldungen sind in Inspectionen eingetheilt, deren jeder ein Oberforstmeister vorsteht. Die Inspectionen zerfallen in Reviere, die von Forstmeistern verwaltet werden, welchen bei den größeren Revieren zur Unterstützung Forstaufseher beigegeben sind. (Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen. 7., 8. und 11. Band).

Die Centralstelle für die Staatsforstverwaltung von Dänemark bildet das Finanzministerium, bei welchem sich 3 Oberforstbeamten befinden, welche zugleich die Inspection besorgen. Die eigentliche Verwaltung liegt den Forstmeistern ob, welchen für die bloße Betriebsausführung Revierförster beigegeben sind, die eine wissenschaftliche Bildung nicht besitzen. (Bernhardt, Forstliche Zeitschrift. 1879. S. 221).

Die Staatsforstverwaltung in Schweden ressortirt zum Finanzministerium, unter dem ein Forstbeamter (Generaldirector) mit dem nöthigen Hilfspersonale die Oberleitung des Forstwesens besorgt. Als äußere Verwaltungsorgane sind Forstinspectoren (Oberjägermeister) und Revierverwalter (Jägermeister) bestellt (Forstwissenschaftliches Centralblatt, 1881).

In Norwegen untersteht die Staatsforstverwaltung dem Ministerium des Innern, und bestehen für die Localverwaltung Forstmeister, welchen exponirte Assistenten beigegeben sind.

Die Staatsforsten Englands (40.000 Hectaren) unterstehen seit dem Jahre 1849 dem Parlamente (v. Stein, Finanzwissenschaft), und ist die Verwaltung derselben auch in ihren äußeren Gliedern mit jener der übrigen Domänen verbunden (man vergl. auch Forstliche Blätter. 1880. S. 37 ff.).

Belgien und die Niederlande haben ebenfalls einen sehr unbedeutenden Staatswaldbesitz.

I. Hand- und Gespannarbeit.

§ 86.

Hand- und Gespannarbeit ist im Allgemeinen erforderlich

1. bei der Fällung und ersten Aufarbeitung des Holzes,
2. beim Rücken und weiteren Landtransporte desselben,
3. bei der Holzflößerei,
4. bei der Gewinnung und Fortschaffung der Forstnebennutzungen,
5. bei der Begründung und Pflege der Bestände,
6. bei der Einrichtung und Unterhaltung der Holztransportanstalten,
7. beim Schutze des Waldes gegen schädliche Einflüsse der verschiedensten Art,
8. bei Vermessungs-, Forsteinrichtungs- und Versuchsarbeiten,
9. bei den einzelnen Verwaltungsbehörden selbst,
10. beim Jagdbetriebe und
11. bei der technischen Weiterverarbeitung des Holzes und der Forstnebenproducte, d. i. bei dem Betriebe von forstlichen Nebengewerben.

Statt der Zugthiere verwendet man im Hochgebirge auch Trag- oder Saumthiere.

Die Gewinnung und der Transport der Forstproducte an die Consumtionsorte gehört nothwendig zu jedem, auch dem einfachsten Forstbetriebe, während das Rücken des Holzes, sowie die unter 5—9 aufgeführten Arbeiten entwickeltere Betriebsverhältnisse voraussetzen und nach Maßgabe derselben in verschiedenster Ausdehnung zur Verwendung kommen.

Die Handarbeit im Walde findet meist Unterstützung durch die gewöhnlichen gegendüblichen Fällungs-, Cultur- und Wirthschaftsgeräthe, oder durch besondere vom Waldbesitzer gestellte Geräthe, Instrumente und Maschinen. Waldgespannarbeit erfolgt in

der Regel mittelst der in den bäuerlichen Wirthschaften gebräuchlichen Wagen, Pflüge und Eggen.

Bei den Behörden selbst kommen häufig Kanzleidiener, Boten und Fuhrwerke für Dienstreisen zur Verwendung.

Die nicht immer mit dem Forstbetriebe verbundene Jagd erfordert auch bei mäßiger Ausdehnung Hand- und selbst Gespannarbeit bei der Zucht und dem Schutze der jagdbaren Thiere, bei der Jagdausübung und dem Transporte des Wildprets.

Endlich sind bei den zum eigentlichen Forstbetriebe nicht gehörigen forstlichen Nebengewerben für den Transport der Rohproducte in das betreffende Etablissement, für die technische Verarbeitung selbst und die Weiterschaffung der fertigen Producte Hand- und Spanndienste unentbehrlich.

§ 87.

Der bäuerliche Waldbesitzer wird vielfach im Stande sein, die nöthige Hand- und Gespannarbeit im Walde nebenbei mit dem in seiner Wirthschaft verwendeten Arbeitskräften zu besorgen, während größere Waldbesitzer immer mehr, oder weniger fremder Beihilfe bedürfen werden.

Da die an und für sich weniger Arbeit in Anspruch nehmende Gewinnung der Forstnebennutzungen in der Regel dem Empfänger derselben überlassen wird, so erscheint die Fällung und Aufarbeitung des Holzes, sowie unter Umständen das Fortschaffen desselben an die Wege und Floßbäche als die Hauptarbeit im Walde, zu deren Leistung wohl fast überall ständige Arbeiter, die Holzhauer (Holzknechte in den österreich. Alpen), bestellt sind, welche, um sie voll zu beschäftigen und so ganz für den Wald zu gewinnen, auch bei den übrigen Waldgeschäften Verwendung finden, so daß nur zeitweise, wie z. B. für Ausführung von Culturen, Wegbauten und Waldschutzmaßregeln, die Aufnahme weiterer Arbeiter nöthig wird.

Die Holzhauer sind in der Regel nur für die Holzhauerei, nicht aber für die übrigen Geschäfte, obwohl sie den Stamm der für diese verwendeten Arbeiter bilden, in der Weise organisirt, daß sie sich je nach dem Wohnorte, oder auch nach den ihnen zu-

gewiesenen Waldtheilen zu Rotten (Compagnien) vereinigen und aus ihrer Mitte einen Obmann, Rottmeister (Holzhauermeister), wählen, welcher die der Rotte im Ganzen überwiesene Arbeit unter die einzelnen zusammenarbeitenden (2, 3 und mehr Mann) Holzhauer-Partien (Sägen, Passe) vertheilt und der Forstverwaltung gegenüber für die Rotte die Vertretung und theilweise selbst Verantwortung übernimmt. Es hat deßhalb auch der Rottmeister dem Revierverwalter bei der Schlagauszeichnung Assistenz zu leisten und demselben das fertig gestellte Materiale zu überweisen. In der Regel besorgen die Rottmeister auch die Auszahlung der Löhne an die Holzhauer, doch sind oft auch besondere Personen hiefür von der Forstverwaltung bestellt.

Das Aufsetzen des Brennholzes erfolgt zweckmäßig durch besondere Holzsetzer, da die Holzhauer selbstverständlich bestrebt sind, aus dem von ihnen hergerichteten Materiale möglichst viele Raummaße herzustellen (a).

Für die bei den übrigen Waldgeschäften verwendeten Arbeiter werden zur Aufsicht und Leitung Vorarbeiter bestellt, welche man wohl zunächst aus der Reihe der Rottmeister nimmt.

Außer den Holzhauern, mit welchen einzeln jährlich neue Accorde abgeschlossen werden (Freiarbeitern), hat man noch, wie z. B. in den italienischen Hochgebirgsforsten und auch in einigen Gegenden Deutschlands (b), die Unternehmermannschaften und in den österreich. Alpen die Freigedinge und die ständigen Waldarbeiterschaften. Bei der Unternehmung übernimmt ein tüchtiger Holzhauer (Regimenter, Holzmeister, Oberholzhauer) die Aufarbeitung eines Schlages um einen festen Pauschal-, Raummaß-, oder Stückpreis und stellt dann die nöthige Mannschaft mit den ihm beliebigen Einrichtungen zusammen, während das Freigeding eine Gesellschaft (eine Paß, Rotte, Schock, Compagnie) von Holzhauern unter einem selbst gewählten Führer darstellt, welche als Uebernehmer einer bestimmten Holzarbeit auftritt. Die Unternehmung ist für das Forstpersonale bequem, liefert aber schlechtere Arbeit, namentlich bei Ueberlassung derselben an den Mindestfordernden, und führt leicht zur Bedrückung der Arbeiter durch den Accordanten. Bei dem Frei-

gedinge fallen diese Nachtheile durch die größere Beeinflussung der Arbeiter durch das Forstpersonale und die gleichen Antheile derselben am Verdienst wohl weg, dagegen ist dasselbe wegen der Ungebundenheit und Gleichberechtigung der Einzelnen nur wenig für Geschäfte geeignet, welche, wie z. B. schwierige Bringungen, forstliche Bauten u. s. w., einer energischen, sachverständigen Leitung, oder, wie z. B. größere Ländkohlungen, der Arbeitstheilung bedürfen. Am besten haben sich nach Wessely (a. a. O.) für die österreich. Hochberge die ständigen (stabilen) Waldarbeiterschaften (Regiearbeiter) bewährt, welche im bleibenden Dienstverbande zu der Forstverwaltung stehen, nach bestimmten Normen entlohnt werden und den Versorgungsanspruch für sich und ihre Angehörigen besitzen. Dieselben entstanden zu einer Zeit, in welcher die Concurrenz der freien Arbeit vollständig fehlte, und sollen in den österreich. Staatsforsten durch allmälige Verminderung des Normalstandes und möglichste Reduction der Neuaufnahmen wieder beseitigt werden, da es gegenwärtig an Arbeitskräften, die sich der Forstverwaltung unter weniger lästigen Bedingungen jeder Zeit zur Verfügung stellen, nicht mehr fehlt (c).

Die gewöhnlichen Geräthe für Fällung und Aufarbeitung des Holzes bringen die Holzhauer wohl überall mit, während nur ausnahmsweise gebrauchte Instrumente, wie z. B. große Sägen, Seilhacken u. s. w., sowie eigentliche Maschinen, z. B. für die Stockrodung, und die Werkzeuge zum Rücken des Holzes (Sapine, Mähnhacken, Lottbaum u. s. w.), mit Ausnahme der von den Holzhauern zu stellenden Handschlitten, fast immer von dem Waldbesitzer angeschafft werden. Dies hätte auch für den Fall der beabsichtigten Verbesserung der gebräuchlichen Geräthe bezüglich der den Holzhauern probeweise zu überlassenden neuen Werkzeuge zu geschehen. Ebenso werden die meisten der bei den übrigen Zweigen des Forstbetriebes nöthigen Werkzeuge und Maschinen auf Regie angeschafft werden müssen, da von den zu Culturen, Wegbauten u. s. w. verwendeten Arbeitern wohl nur das Mitbringen der in der Landwirthschaft gegendüblich gebrauchten Schaufeln, Hauen und Rechen verlangt werden kann.

Für das Rücken des Holzes, oder auch den weiteren Transport desselben auf der Axe, sowie für die bei den Culturen, dem Wegbaue u. s. w. nöthigen Fuhren miethet man in der Regel die Gespanne der Landwirthe der Gegend, die ihre Wagen, beziehungsweise für Bodenbearbeitung ihre Pflüge und Eggen nebst den zugehörigen Geräthen zur Arbeit mitzubringen haben, so daß von der Forstverwaltung nur die zum Transporte des starken Nutzholzes erforderlichen Wagen, sowie die durch Pferdekraft zu bewegenden besonderen Maschinen des Forstbetriebes zu stellen sind.

Ist mit dem Forstbetriebe eine Oekonomie verbunden, so können die Gespanne derselben zeitweise auch Verwendung bei der Waldarbeit finden. Das Halten von Fuhrwerk auf Forstregie wird aus den im § 117 zu erörternden Gründen wohl nur ausnahmsweise vorkommen. Dagegen empfiehlt es sich bei einem ständigen Bedarfe von Gespannarbeit taugliche Persönlichkeiten dauernd für solche zu gewinnen und dieselben so mehr an das Interesse der Forstverwaltung zu fesseln.

Eine besondere Organisation der Gespannarbeit findet wohl nicht statt, indem die Gespanne einfach dem Aufseher der betreffenden Arbeit unterstellt werden.

Auch bei dem Jagdbetriebe werden die gewöhnlichen Hand- und Gespannarbeiter Verwendung finden.

Der Regiebetrieb der Waldköhlerei erfolgt in der Regel durch ständige Arbeiter (Köhler), welche in ähnlicher Weise, wie die Holzhauer, organisirt sind. Die Zufuhr des Holzes zur Meilerstätte, sowie die Weiterschaffung der gewonnenen Kohlen erfordert Gespannarbeit.

Pechsiederei und Theerschwelerei sind bei uns in der Regel verpachtet.

Die bei den übrigen forstlichen Nebengewerben, einschließlich der Torfnutzung, vorkommende Hand- und Gespannarbeit wird meist von ständigen Arbeitern besorgt, welchen hier immer die nöthigen Geräthe und Maschinen vom Waldbesitzer gestellt werden.

In verschiedenen deutschen Staaten müssen die zahlungsunfähigen Forstfrevler in dem von ihnen beschädigten Walde den gerichtlich zuerkannten Werth- und Schadenersatz (oder auch selbst die Geldstrafe) durch Hand- und selbst Gespannarbeit abverdienen. Diese Strafarbeit ist, als eine unfreiwillige, an und für sich wenig werth, erfordert vermehrte Aufsicht und nicht selten auch einen Geldzuschuß zur Ernährung der ganz mittellosen Sträflinge während der Arbeit (man vergl. auch J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875. S. 390 u. ff.).

(a) Die Maltermeister für die Staatswaldungen von Schwarzburg-Sondershausen sind solche Holzsetzer, welche zugleich den Forstschutz ausüben und die nächste Anwartschaft auf Forstaufseherstellen haben.

(b) So bestimmen z. B. in Preußen die Bezirksregierungen, ob zur Ausführung der Hauungen Entreprise-Contracte mit einzelnen Holzhauermeistern, oder schriftliche Verträge mit sämmtlichen Holzhauern abzuschließen sind, oder ob die Holzhauer nur mündlich mit Vorbehalt jederzeitiger Entlassung zu dingen sind.

Bei der württemb. Staatsforstverwaltung tritt die Forstbehörde in der Regel nicht mit jedem einzelnen Mitgliede der Holzhauergesellschaft in Unterhandlung, sondern schließt den Vertrag mit dem aus der Mitte derselben gewählten Obmanne ab, welch' letzterer durch eine von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnete Vollmachtsurkunde zum Act des Vertragsschlusses, sowie zur Empfangnahme des Lohnes und zur Verdienstabrechnung Namens der Gesellschaft ermächtigt wird.

(c) Man vergl. den Bericht über die Thätigkeit des k. k. österreich. Ackerbauministeriums in der Zeit vom 1. Januar 1869 bis 30. Juni 1874. Wien, 1874.

Das Lohnregulativ des österreich. und steiermärk. Salzkammergutes, des Halleiner Rechens und der Neuberg-Mariazeller Forsten unterscheidet Meister, als welche die Rechenhutmänner gelten, und Arbeiter, mit der Unterscheidung in 1. Rottmeister und Klauswärter und 2. gewöhnliche Arbeiter.

Wessely (a. a. O.) verlangt folgende Abstufung:

1. gewöhnliche Arbeiter, die sich in Holzer und Köhler unterscheiden, da auch die s. g. Kunstarbeiter (Maurer, Zimmerleute, Sprenger u. s. w.) das Holzen und Kohlen verstehen müssen;
2. Führer, welche die Leitung einer kleinen, für sich arbeitenden Paß besorgen.
3. Meister für die Leitung großer und kunstreicher Arbeiten, sowie für die Führung und Vertretung ganzer Holzer- und Köhlerschaften

(Holz-, Kohl-, Zimmer-, Straßen-, Maurer- u. s. w. Meister) und bei großartigem Betriebe

4. einen Obermeister (einen Oberholz- und öfter auch einen Oberkohlmeister) für das Revier, oder auch den Forstamtsbezirk.

Außer den ständigen Waldarbeitern, deren Aufnahme in den österreich. Staatsforsten erst nach vollendetem 18. Jahre und nur bei guter Führung erfolgt, gibt es unter solchen Verhältnissen auch zeitliche Arbeiter zur Aushilfe in Perioden großen Arbeiterbedarfes.

Wessely theilt einen im Jahre 1851 im Auftrage des k. k. Ministeriums gefertigten Entwur einer Dienstverfassung für die Forstarbeiter eines Reichsforstes mit und führt in der demselben beigegebenen Denkschrift als Hauptmängel der bis dahin in den deutschen Hochalpen bestandenen Einrichtungen an: 1. die gleiche Löhnung, 2. die mangelhafte Führung, 3. die Außerachtlassung des Ehrgefühls, 4. den Mangel an Nachwuchs, 5. die Vernachlässigung der Ausbildung der Führer, 6. die ungenügende Disciplinargewalt der Vorgesetzten, 7. den Mangel an Aufmunterung, 8. die Unbestimmtheit in der Dienstverfassung und die Unkenntniß der Rechte und Pflichten der Arbeiterschaft, 9. die unbeschränkte Macht der Direction im Gedingmachen und 10. die sehr mangelhafte Einwirkung der Forstverwaltung auf die Arbeiterschaft.

II. Forstschutz.

§ 88.

Die von dem Waldbesitzer zur Fernhaltung nachtheiliger Einwirkungen auf den Wald zu ergreifenden Maßregeln bilden, als s. g. Forstschutz, einen Theil der forstlichen Productionslehre. An diesem Forstschutze haben sich wegen des organischen Zusammenhanges des forstlichen Betriebes vom Handarbeiter bis zum Waldbesitzer hinauf alle Bediensteten mehr, oder weniger zu betheiligen.

Unter Forstschutz im engeren Sinne dagegen versteht man die Abwehr unberechtigter menschlicher Eingriffe in das Waldeigenthum, und die Constatirung und Anzeige dieser rechtswidrigen Handlungen Dritter, der Forstfrevel und forstpolizeiwidrigen Handlungen, erscheint als eine wichtige Aufgabe der Forstverwaltung, zu deren Lösung vom Rottmeister (§ 87) an, der die Ordnungswidrigkeiten der Holzhauer zur Anzeige bringt, fast alle Forstbediensteten berufen sind.

Da die fraglichen Rechtsverletzungen öffentliche Delicte sind, so haben auch die allgemeinen Sicherheitsorgane (Gendarmen, Polizeidiener u. s. w.) die Verpflichtung zur Anzeige derselben, und können auch von dem Waldbesitzer in außerordentlichen Fällen zu besonderer Hilfeleistung in Anspruch genommen werden. Eine regelmäßige Begehung der Waldungen zum Zwecke des Forstschutzes liegt den öffentlichen Sicherheitsorganen jedoch nicht ob.

§ 89.

In kleinen Waldungen kann der Forstschutz von dem Waldbesitzer selbst, oder auch von dem Revierverwalter besorgt werden, in größeren Waldcomplexen aber sind die fraglichen Geschäfte immer besonderen Personen, die im Allgemeinen Forstschutzbedienstete heißen, als Hauptgeschäft übertragen. Denselben liegt dann fast immer auch die Beaufsichtigung der verschiedenen Waldarbeiter, die Unterstützung des Revierverwalters (§ 91) bei der Betriebsführung, sowie die Controle desselben bei der Material-Einnahme und Ausgabe und der Entlohnung der Arbeiter ob.

Je nach der Größe der bei den Forstbetriebsgeschäften zu leistenden Assistenz und der dadurch bedingten technischen Ausbildung der Forstschutzbediensteten unterscheidet man

1. Wald- oder Forstaufseher (Waldhüter, Heger oder Waldheger, Forst- oder Waldschütz, Wald- oder Holzwärter, Forstläufer, Kreiser, Holzvogt, auch mitunter Forstwart und selbst Förster genannt), welchen wegen ihrer geringen Bildung die selbständige Ausführung einzelner Betriebsarbeiten nicht übertragen werden kann,
2. Förster oder Forstwarte (Unter- oder Beiförster, in Oesterreich auch Localadjunct, Unterjäger, Hilfsjäger, Forstübergeher genannt), welche nach Anordnung des Revierverwalters Betriebsgeschäfte auszuführen vermögen (a), und
3. Forst- oder Reviergehilfen (in Oesterreich Forstadjuncten, Waidjungen, Jungjäger, Jägerjungen, Forstjungen, Hilfsjäger, Waldübergeher), welche in der Regel Adspiranten für den Förster-, oder auch den Forstverwaltungsdienst sind

und, indem sie sich selbst für ihren künftigen Beruf praktisch ausbilden, den Revierverwalter bei seinen Geschäften in der Kanzlei und im Walde wesentlich unterstützen (b).

Eine sehr beschränkte Assistenz bei der Betriebsführung leistete die in Württemberg für einzelne größere Staatswaldcomplexe bestellte militärisch organisirte Forstschutzwache (c).

Wie die öffentlichen Sicherheitsorgane (§ 88) zur Mitwirkung beim Forstschutze verpflichtet sind, so haben sich auch die Forstschutzbediensteten (insbesondere jene der Staatswaldungen), als öffentliche Diener, unter Umständen an dem allgemeinen Sicherheitsdienste zu betheiligen, z. B. durch Mitwirkung bei den durch die Behörden angeordneten allgemeinen Streifen, durch Anzeige von in den Waldungen verübten Fischereifreveln, Uebertretungen der wasserpolizeilichen Vorschriften u. s. w.

Den Waldbesitzern, namentlich den Gemeinden, Stiftungen und Corporationen, sowie den Besitzern von Schutzwaldungen ist durch das Forstgesetz die Bestellung eines entsprechenden Forstschutzpersonales häufig zur Pflicht gemacht.

(a) Solche Schutz- und Betriebsbeamten finden sich z. B. bei den Staatsforstverwaltungen von Preußen (Förster), Bayern (Förster), Württemberg (Forstwarte, jetzt in Revieramtsassistenten umgewandelt), Sachsen (Unterförster und Förster), Mecklenburg-Schwerin (Holzwärter), Mecklenburg-Strelitz (Unterförster), Sachsen-Weimar (Unterförster), Oldenburg (Revierförster und Förster) Braunschweig (Förster) und Anhalt (Unterförster).

(b) Reviergehilfen sind z. B. noch bestellt bei den Staatsforstverwaltungen von Bayern, Sachsen, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen.

(c) Diese im Jahre 1859 für 9 Forstamtsbezirke in's Leben getretene Forstschutzwache besteht aus Forstwächtern, die für je einen Hutbezirk einen Posten unter einem Postenführer, den das Forstamt aus der Mitte der betreffenden Forstwächter wählt, bilden, welcher wieder einem Forstwachtmeister unterstellt ist, während das Obercommando unter Assistenz zweier Gehilfen (Oberwachtmeister und Wachtmeister) ein Officier führt, welcher zugleich Mitglied der Forstdirection ist. Die Forstwächter haben dieselbe rechtliche öffentliche Stellung, wie die Landjäger und Grenz- und Steueraufseher, und den Rang von Unterofficieren. Den Forstwachtmeistern kommt der Rang eines Oberfeldwebels und dem commandiren-

den Officier jener eines Majors zu. Den sämmtlichen Gliedern der Forstschutzwache sind von dem Linienmilitäre ihrem Range entsprechende äußere Ehrenbezeugungen zu erweisen

Die Posten eines Revieres unterstehen bezüglich des Forstschutzdienstes und der übrigen forstlichen Verrichtungen dem Revierförster, die Posten des ganzen Forstamtsbezirkes dem Forstamte. Der Forstwachtmeister ist in forstlicher Beziehung im Allgemeinen dem Forstamte untergeordnet, steht aber außerhalb des Forstamtssitzes unter dem Befehle desjenigen Revierförsters, in dessen Revier er im Dienste anwesend ist. Forstwächter und Forstwachtmeister haben den Revierförster militärisch zu grüßen.

Diese ursprüngliche Einrichtung wurde seit dem Jahre 1873 in Folge der Minderung des Forstfrevels allmälig in der Weise abgeändert, daß die Forstwachtmeisterstellen, die Doppelposten und die militärischen Uebungen aufgehoben, die Forstwächter dagegen den Forstbehörden ganz unterstellt wurden und jetzt unbeschränkt zu allen wirthschaftlichen Verrichtungen Beihilfe zu leisten haben („Die forstlichen Verhältnisse Würtembergs").

Auch in Griechenland wurde in Folge des Gesetzes vom 9.|21. Juni 1877 eine Forstgendarmerie errichtet, welche im Jahre 1879 aus 190 Mann bestand, aber auf 300 Mann verstärkt werden kann. Das Commando führt ein Hauptmann, welcher dem Finanzministerium unterstellt ist, während jeder Provinz ein Oberlieutenant vorsteht.

§ 90.

Der eigentliche Forstschutz ist beschwerlich, von keiner besonderen Vorbildung abhängig und geistig wenig anregend. Es eignet sich deßhalb ein gewöhnlicher Mann aus dem Volke, abgehärtet und an einfache Lebensverhältnisse gewöhnt, für denselben mehr, als ein wissenschaftlich gebildeter, durch eine lange Studienzeit mehr, oder minder verweichlichter Forstmann, der niemals weder durch die Beschäftigung und die dienstliche und gesellschaftliche Stellung, noch durch das Einkommen eines Forstschutzbediensteten für die Dauer befriedigt werden kann.

Nach dem Gesagten erscheint die Besorgung des Forstschutzes durch Männer, die neben den Kenntnissen der Elementarschule eine praktische Befähigung für ihren Beruf besitzen, wie sie durch eine mehrjährige Beschäftigung als Arbeiter und Vorarbeiter bei den verschiedenen Forstdienstgeschäften (§ 86) erworben wird, als die wohlfeilste und zweckmäßigste Einrichtung, vorausgesetzt, daß die betreffenden Persönlichkeiten nicht aus den Eingeforsteten des be-

treffenden Schutzbezirkes gewählt werden (a). Die hier mangelnde Unterstützung des Revierverwalters bei der eigentlichen Betriebsführung und den Kanzleigeschäften kann durch Zutheilung eines technischen Assistenten gewährt werden, dessen Besoldung durch die Ersparung an den Forstschutzkosten mehr als gedeckt wird (Note e). Die Verwendung ausgedienter, mit dem Civilversorgungsscheine versehener Unterofficiere als Waldaufseher, wie sie in Deutschland z. B. für die Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen in Folge der Militärgesetzgebung angeordnet ist (b), liefert zwar des Lesens und Schreibens kundige, an Subordination gewöhnte Schutzbedienstete, denen aber die praktische Befähigung und die Liebe zum Wald abgeht, welche dem als Arbeiter im Walde aufgewachsenen Waldaufseher seinen beschwerlichen Dienst erleichtert.

Für kleine isolirte Waldparcellen kann in Gegenden, wo dem Walde wenig Gefahren drohen, und die Landwirthschaft geringere Thätigkeit erfordert, der Forstschutz, wie dies namentlich in Oesterreich häufig der Fall (Wessely a. a. O. S. 90 und 91), wohl auch ansäßigen Landleuten als Nebenbeschäftigung übertragen werden, während es in hochcultivirten Gegenden an verläſsigen Leuten fehlen wird, die neben ihrem eigenen Geschäftsbetriebe den hier auch schwierigeren Forstschutz als Nebensache entsprechend zu betreiben vermögen.

Die Uebertragung der Forstschutzgeschäfte an Forsttechniker von mehr praktischer, als wissenschaftlicher Ausbildung gewährt zwar dem Revierverwalter eine wesentliche Unterstützung bei der Betriebsführung, schafft aber auch trotz dem erhöhten Besoldungsaufwande namentlich dann ein mit Stellung und Einkommen unzufriedenes Personale, wenn, wie z. B. in Bayern, auch die im Examen nicht bestandenen Forstverwaltungsdienstadspiranten für die Försterstellen bestimmt werden. Die in Preußen (man vergl. Note a des § 191) angeordnete mehrjährige Dienstzeit der Candidaten für den Forstschutzdienst in den Jägerbataillons ist der forstlichen Ausbildung derselben nicht förderlich.

Gegen die Verwendung der Forstschutzdienstbeflissenen als Forstgehilfen läßt sich, wenn man überhaupt mit dem Förster-

institute einverstanden ist, Nichts einwenden, da die stete Leitung und Unterweisung derselben durch den Revierverwalter deren Ausbildung ganz wesentlich fördert. Anders ist dies aber, wenn die wissenschaftlich gebildeten Candidaten für den Forstverwaltungsdienst lange Jahre diesen Forstschutzdienst leisten müssen und dann vielleicht ebenso lang noch mit den Schreibgeschäften eines Forstamtes betraut werden. Hier wirkt die dauernde Beschäftigung mit mehr mechanischen Arbeiten lähmend auf die geistige Entwickelung; zur wissenschaftlichen Fortbildung fehlen Anregung, Zeit und Mittel, und die untergeordnete sociale und dienstliche Stellung übt einen deprimirenden Einfluß. Es erfolgt demnach der Gewinn der Forstverwaltung aus einem solchen Vorbereitungsdienste der Adspiranten immer auf Kosten ihrer künftigen selbständigen Leistungen im Verwaltungsdienste, und eine derartige Einrichtung wirkt um so nachtheiliger, als die Aussicht auf ein baldiges Einkommen die Zahl der Verwaltungsdienstadspiranten unverhältnißmäßig mehrt und dadurch deren Anstellung als Revierverwalter verzögert (c).

Im Uebrigen kommen die genannten drei Arten der Forstschutzdiensteinrichtung bei den einzelnen Forstverwaltungen nicht immer für sich allein, sondern mehr, oder minder mit einander verbunder vor (d).

Die militärisch organisirte Forstschutzwache hat in Württemberg den Forstfrevel bedeutend gemindert, die Kosten des Forstschutzes aber beträchtlich erhöht. Die Unterstützung des Revierförsters bei der Betriebsführung durch dieselbe konnte nur eine geringe sein, da der Mannschaft, die wohl gern in ihren einförmigen Patrouillendienst Abwechslung gebracht hätte, vor Allem hiezu die nöthige Befähigung fehlte. Die Reorganisation dieses Institutes (Note c des § 89) hat eine Verbesserung in dieser Beziehung dadurch gebracht, daß zu Forstwächtern, welche auf einjährige Probezeit angestellt werden, nur unverheirathete Unterofficiere aus dem Stande der Waldarbeiter, oder nöthigenfalls der übrigen ländlichen Arbeiter genommen werden.

Uebrigens wird die Art und Weise der Einrichtung des Forstschutzdienstes hauptsächlich durch die Kosten bestimmt (e).

(a) Auch Wessely (a. a. O.) will Leute aus dem Landvolke als Forstschutzbedienstete und hält eine bessere Bildung der Waldhüter geradezu für nachtheilig.

(b) So haben z. B. in Preußen die Gemeinden die Verpflichtung, die Forstschutzbeamtenstellen mit 360—900 Mark Diensteinkommen mit zur Anstellung im Forstdienste berechtigten Anwärtern des Jägercorps zu besetzen.

Während in Deutschland meist (Ausnahmen im § 156) die juristischen Personen ihre Forstschutzorgane selbst wählen, bestimmt in Frankreich der Präfect die oft aus mehreren Gemeinde- und Stiftungswaldungen bestehenden Schutzbezirke und ernennt die von den Waldbesitzern zu besoldenden Waldhüter.

(c) Aus diesem Grunde werden z. B. bei der bayer. Staatsforstverwaltung die Adspiranten durchschnittlich um 4—6 Jahre später Oberförster, als bei der preußischen.

Wessely (a. a. O.) verlangt mit Recht für das Revier nur einen Forstgehilfen, damit diese Candidaten für den Förstersdienst noch in rüstigen Jahren zur Betriebsführung gelangen.

(d) Es werden bei der Staatsforstverwaltung zum Forstschutze verwendet

1. ausschließlich gewöhnliche Waldaufseher in Württemberg (Forstwächter und Waldschützen), Baden, Hessen (Forstwarte), Sachsen-Meiningen (Forstwarte), Sachsen-Coburg-Gotha (Waldwärter), Waldeck (Forstläufer), Reuß ältere Linie, Lübeck und Hamburg (Holzvögte),
2. ein durch die Lehre bei einem Forstverwaltungsbeamten gebildetes Personale und nur ausnahmsweise für kleine Parcellen Waldaufseher in Preußen, Elsaß-Lothringen, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Oldenburg, Anhalt, Lippe-Detmold und Schaumburg, Reuß jüngere Linie,
3. Forstverwaltungsdienstadspiranten und Waldaufseher in Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen,
4. praktisch-gebildetes Forstschutzpersonale, Forstverwaltungsdienstadspiranten und gewöhnliche Waldaufseher in Bayern, Sachsen, Braunschweig und Sachsen-Altenburg.

In Oesterreich hat man für die Staatsforsten ein praktisch gebildetes Forstschutzpersonale (Forstgehilfen und Forstwarte) und nur ausnahmsweise, d. i. bei besonderen localen Verhältnissen, großer Parcellirung des Grundbesitzes, starkem Frevelanfalle, dann für kleine isolirte Parcellen nicht stabile Waldaufseher.

Auf den österreich. Privatherrschaften, wie z. B. auch beim Fürsten Lichtenstein, werden die Adspiranten für den Verwaltungsdienst zum Forstschutze (als Revier- und Localadjuncten) verwendet. Gleiches geschieht auch noch bei vielen deutschen Privatwaldbesitzern.

Für Gemeinde- und Stiftungswaldungen sind in Deutschland und Oesterreich überwiegend Waldaufseher bestellt.

Der Forstschutzdienst (préposés forestieres) in den Staatswaldungen Frankreichs ist militärisch organisirt. Die Förster oder Waldwärter (gardes forestiers) und die Waldwegaufseher (gardes cantonniers) sind die eigentlichen Schutzorgane, über welche die reitenden Förster (gardes à cheval und die Hegemeister (brigadiers) die Aufsicht führen.

(e) Wenn 2 aneinander grenzende Reviere von je 2400 Hectaren Waldfläche bei Besetzung mit 6 Waldaufsehern für jedes von 2 Oberförstern wegen der geringen Unterstützung, welche denselben die Waldaufseher bei der Betriebsführung leisten, nicht verwaltet werden können, so wäre hier Abhilfe zu treffen, indem man entweder

1. aus den 2 Revieren 3 mit je 4 Waldaufsehern bildet, oder
2. dieselben beläßt und jedem entweder
   a. 3 Förster und 3 Waldaufseher, oder
   b. einen technischen Assistenten und 6 Waldaufseher zutheilt.

Setzt man nun

die Besoldung eines Oberförsters . . .	= 4000	Mark
„ „ „ technischen Assistenten	= 1400	„
„ „ „ Försters	= 1400	„
„ „ „ Waldaufsehers . .	= 700	„

so betragen die Jahresausgaben

ad 1.	3 Oberförster à 4000	= 12000	Mark
	12 Waldaufseher à 700	= 8400	„
		20.400	„
ad 2. a	2 Oberförster à 4000	= 8000	„
	6 Förster à 1400	= 8400	„
	6 Waldaufseher à 700	= 4200	„
		20.600	„
ad 2. b	2 Oberförster à 4000	= 8000	„
	2 technische Assistenten à 1400	= 2800	„
	12 Waldaufseher à 700	= 8400	„
		19.200	„

III. Revierverwaltung.

§ 91.

Unter Revierverwaltung verstehen wir die unmittelbare Verwirklichung der wirthschaftlichen Zwecke durch Anordnung

und Leitung der Verjüngung, Pflege und des Schutzes des Waldes, sowie der Gewinnung und Verwerthung seiner Producte innerhalb eines als eine Verwaltungseinheit zu betrachtenden Bezirkes, den man gewöhnlich als Forstrevier oder Revier (Oberförsterei, Forstei, Försterei, Forstdistrict in Oldenburg u. s. w.) bezeichnet.

Zu den jährlich wiederkehrenden Geschäften der Revierverwaltung zählen in der Regel (a)

1. der Vorschlag der im nächsten Jahre vorzunehmenden Fällungen, Culturen, Wegbauten u. s. w., sowie die seinerzeitige Nachweisung der Ausführung derselben,
2. die Schlagauszeichnung, die Einweisung der Holzhauer und die Ueberwachung des Fällungsbetriebes,
3. die Uebernahme des fertig gestellten Holzes und die rechnerische Zusammenstellung des Materialanfalles,
4. die Verwerthung desselben, oder doch die Uebergabe der Verkaufslisten an die mit der Verwerthung betraute Person und die Anwesenheit bei der Verwerthung selbst,
5. die Ueberweisung des verkauften Materiales an die Empfänger (b),
6. eine ähnliche Betheiligung an der Gewinnung und Verwerthung der Forstnebennutzungen und an dem Jagdbetriebe,
7. die Anordnung und Ueberwachung des Cultur-, Wegbaubetriebes u. s. w., sowie die Vorkehrung aller zur Pflege und zum Schutze des Waldes nöthigen wirthschaftlichen Maßregeln,
8. die Leitung und Ueberwachung der Forstschutzbediensteten und die Uebermittelung der Anzeigen derselben an die Forststrafgerichte,
9. die Aufnahme der Waldarbeiter, die Zahlungsanweisung der Arbeitslöhne und die Nachweisung der Betriebskosten,
10. die Mitwirkung bei den Forsttaxationsarbeiten und
11. die Wahrung der Eigenthumsrechte an dem Walde nebst Zubehör.

Außer diesen eigentlichen Revierverwaltungsgeschäften ist dem Revierverwalter meist noch die Betheiligung an dem Geld-

rechnungswesen und selbst den Kassengeschäften, an der Forststatistik und dem forstlichen Versuchswesen, sowie am Forstschutze durch Anzeige der von ihm selbst wahrgenommenen Frevel und durch Leitung von größeren Streifen und Verpassen zur Pflicht gemacht, und commissorisch werden ihm nicht selten auch Directionsgeschäfte übertragen. Der Verwalter von Staatswaldrevieren hat in der Regel als Staatsanwalt bei den Forststrafgerichten, als Organ der Forstpolizei, als gesetzlicher Betriebsleiter der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, ja selbst, wie in Preußen, als Polizeianwalt, Amtsvorsteher und Standesbeamter zu fungiren. Den hessischen Oberförstern und den k. k. österreich. Forstverwaltern ist zugleich die Verwaltung der Kameral-Domänen übertragen.

Auf der anderen Seite sind aber auch mitunter die Verwaltungsgeschäfte zum großen Theil dem Schutzpersonale, welches übrigens unter allen Umständen Assistenz bei der Betriebsführung zu leisten hat (§ 89), übertragen, oder werden theilweise vom Vorgesetzten des Revierverwalters besorgt (§ 95), und es ist kein wesentlicher Unterschied zwischen der nunmehr aufgehobenen Bestimmung des k. bayer. organischen Edictes vom Jahre 1822, daß der Revierförster das Hauptorgan des Forstschutzes (gleich dem französischen garde general) und der Verwaltungsassistent des Forstmeisters sei, und der in Preußen bestehenden Einrichtung, daß in größeren Oberförstereien besonders qualificirten Förstern für einen, oder mehrere Schutzbezirke manche Geschäfte des Oberförsters (z. B. Auszeichnung von Durchforstungen, Vornahme kleiner Licitationen u. s. w.) durch diesen übertragen werden können.

(a) Nach der preuß. Geschäftsanweisung für die k. Oberförster umfaßt der Geschäftskreis des Oberförsters die Fürsorge für die Substanz und die möglichst gute, nachhaltige Nutzbarmachung der Administrationsobjecte, sowie die Buchführung und Rechnungslegung über seine gesammte Verwaltung.

Der bayer. Oberförster ist seit dem 1. Januar 1854 der verantwortliche Verwaltungsbeamte für die Staatswaldungen seines Revierbezirkes. Ihm ist der unmittelbare Vollzug des Forst-, Jagd- und Triftbetriebes nach den festgestellten Grundsätzen, genehmigten Etats und den periodischen Wirthschafts- und Culturplänen, dann die Abgabe und Verwerthung der Forstproducte nach Maßgabe der bestehenden Normen unter

der Leitung und Controle des Forstamtes anvertraut, sowie auch die Ueberwachung des Forstschutzes zugewiesen (Die „Forstverwaltung Bayerns". München, 1861. S. 149).

Auch der Wirkungskreis und die Dienstesobliegenheiten der k. k. österreich. Forst= und Domänenverwalter erstrecken sich im Allgemeinen auf den Vollzug der wirthschaftlichen Maßnahmen aller Art auf Grund der genehmigten Voranschläge, auf die entsprechende Materialverwerthung, das Aufforstungswesen, die Mitwirkung bei den Betriebseinrichtungs=arbeiten, die Materialrechnung und die Leitung und Ueberwachung des Forst= und Jagdschutzes.

(b) Bei der preuß. Staatsforstverwaltung ist dieselbe jedoch z. B. ausschließlich Sache der Forstschutzbeamten.

§ 92.

Der kleinere Waldbesitzer mag die Verwaltungsgeschäfte selbst besorgen, oder sie seinem Oekonomieverwalter, der wahrscheinlich auf der Landwirthschaftsschule Gelegenheit zur Erlangung der hiezu nöthigen Kenntnisse hatte, übertragen (a); in größeren Waldungen aber wird es im Interesse des Waldbesitzers nöthig, für die fraglichen Betriebsgeschäfte besondere Forstbeamten zu bestellen, welche den Titel Oberförster, Bezirksförster, Revierförster, Forstverwalter, Förster, Revierjäger, Waldschaffer, Jägermeister in Schweden u. s. w. führen (b).

Wie bereits im § 91 angedeutet, bilden die Geschäfte der Revierverwaltung schon wegen ihres organischen Zusammenhanges mit den übrigen Betriebsgeschäften nirgends einen abgeschlossenen Wirkungskreis, sondern sind in der verschiedensten Weise getheilt zwischen dem Revierverwalter, den ihm vorgesetzten Behörden und dem Forstschutzpersonale. Im Allgemeinen aber erscheint doch der Revierverwalter, von der größeren, oder geringeren Betheiligung des Schutzpersonales an der Betriebsführung abgesehen,

1. als *selbständiger*, blos controlirter (c), oder
2. als mehr, oder minder von seinem Vorgesetzten (*Forstmeister*) geleiteter und *in seiner Competenz beschränkter Beamter* (d).

Bei Gemeinde=, Stiftungs= und Corporationswaldungen ist der Revierverwalter bezüglich der Einhaltung der Wirthschaftspläne meist auch gesetzlich der Staatsaufsichtsbehörde unterstellt,

und dort, wo Forstinspectoren fehlen, vertreten oft mehr, oder minder die Rentenverwaltungen deren Stelle (§ 96).

(a) So sind z. B. auch auf den fürstlich lichtenstein'schen Domänen kleinere Forsten der Oekonomieverwaltung und unbedeutende landwirthschaftliche Parcellen der Forstverwaltung unterstellt.

(b) In Württemberg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen und Reuß jüngere Linie heißen die Revierverwalter noch Revierförster, in Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Altenburg und Reuß ältere Linie gar noch Förster, bei den übrigen deutschen Staatsforstverwaltungen Oberförster, in Oesterreich Förster und Oberförster, jedoch mit vollkommen gleicher dienstlicher Stellung, aber veschiedener Besoldung.

Bei den deutschen Privatforstverwaltungen ist Revierförster, bei den österreichischen Förster der gebräuchlichste Titel.

(c) Diese Einrichtung bezeichnet man als Oberförstersystem.

(d) Dieses s. g. Forstmeister- (Revierförster- oder Förster-) System ist durch einen Beschluß der Versammlung Deutscher Forstmänner zu Eisenach im September 1876 für die deutschen Staatsforstverwaltungen als nicht mehr zeitgemäß erklärt worden.

Ueber das Vorkommen beider Systeme bei den Staatsforstverwaltungen vergl. man § 85.

Die deutschen Großwaldbesitzer haben wohl ohne Ausnahme das Forstmeistersystem.

Wessely (a. a. O.) theilt mit, daß auf den österreich. Privatherrschaften, je nach den Absatzverhältnissen und dem durch sie bedingten Werthe der Forsten, drei verschiedene Forstverwaltungsorganisationen bestehen, nemlich

1. das Forstmeistersystem (Förstersystem), bei welchem den mehr praktisch gebildeten Förstern blos die Betriebsführung obliegt, in Mähren, Böhmen, Schlesien und den diesseits der Alpen liegenden Theilen von Nieder- und Oberösterreich,
2. die Verwaltung durch den Forstmeister und Forstamtsadjuncten im Hochgebirge, wo man die Holzzucht ganz, oder zum größten Theil der Natur überläßt, und
3. der Betrieb durch den allein stehenden Forstverwalter in den östlichen und südöstlichen Ländern des Reichs, in welchen wegen des geringen, kaum den Hauerlohn übersteigenden Holzpreises das Holz vielfach auf dem Stocke verkauft, oder in solcher Weise an die Berechtigten, oder an Montanwerke abgegeben wird, und ein Forstculturbetrieb nicht stattfindet.

Wessely spricht sich entschieden für das Forstmeistersystem aus, sofern es die Ertragsverhältnisse des Waldes gestatten, weil es wohlfeil und auch bei einem Mangel wissenschaftlich gebildeter Leute durch-

führbar sei, und die wirthschaftliche Einheit eines herrschaftlichen Gütercomplexes die Zerlegung der Waldungen in mehrere Reviere, bei welchen Betrieb und Verwaltung vereinigt sind, nicht erlaube.

Wir müssen hiezu bemerken, daß ein intensiver forstlicher Betrieb die Anstellung wissenschaftlicher Revierverwalter verlangt und rentirt, daß bei entsprechender Bezahlung und Behandlung die nöthigen Kräfte immer zu erlangen sind, und daß endlich die Einheit der Verwaltung für die einem Gutscomplexe angehörigen Forstreviere leicht durch einen der Güterdirection beigegebenen Forstinspectionsbeamten hergestellt werden kann.

Wessely bezeichnet die Thätigkeit des Forstmeisters als Verwaltung, jene des Försters als Betriebsführung.

Micklitz (a. a. O.) ist ein Anhänger des Oberförstersystemes.

§ 93.

Wenn der Revierverwalter, wie dies z. B. gegenwärtig in Deutschland bezüglich der Staatswaldungen wohl immer der Fall ist, die zur selbständigen Führung der Betriebsgeschäfte nöthige wissenschaftliche und praktische Befähigung besitzt, dann muß ihm die Betriebsführung auch in ihrem vollen Umfange allein überlassen werden, indem jede über die nöthige Aufsicht hinausgehende Leitung und Bevormundung des Revierverwalters durch einen auf derselben Bildungsstufe stehenden Vorgesetzten unnöthig ist, die Einheit der Betriebsführung stört, die Kosten der Forstverwaltung erhöht, dem Revierverwalter die Lust und Liebe zu seinem Berufe mindert und zu steten Differenzen zwischen ihm und seinem Vorgesetzten Veranlassung gibt. Jene Theilung der Verwaltungsgeschäfte zwischen dem Revierförster und seinem Forstmeister, welche den Ersteren blos als Assistenten des Letzteren erscheinen läßt, ist nur dann nöthig und möglich, wenn der Revierförster die für die selbständige Betriebsführung erforderliche Bildung nicht besitzt und sich deßhalb auch dem höher gebildeten Forstmeister naturgemäß gern unterordnet. Diese Erfahrung hat man bei den Staatsforstverwaltungen in Deutschland gemacht, indem allenthalben die Revierförster eine Beseitigung des Forstmeistersystemes von dem Augenblicke an anstrebten, wo ihre allgemeine und Fachbildung sich mit der ihrer Vorgesetzten gleich stellte.

Der Revierverwalter muß beim Oberförstersysteme auch den Vorständen der äußeren Behörden der gesammten Verwaltung

im Range gleich stehen, während derselbe beim Forstmeistersysteme immer nur als Nebenbeamter betrachtet wird (a).

Nach Unten soll der Wirkungskreis des Revierverwalters so abgegrenzt sein, daß dem Schutzpersonale nur mechanische Hilfeleistungen bei den einzelnen Betriebsgeschäften, z. B. der Schlagauszeichnung, der Materialaufnahme u. s. w., zukommen. Die Bestellung technisch gebildeter Förster (§ 90) mit Zuweisung eines Theiles der Geschäfte des Revierverwalters ist in nuce ein Forstmeistersystem, und die Verwendung von gewöhnlichen Waldaufsehern ist die dem Principe der Arbeitstheilung allein entsprechende Art und Weise der Forstschutzdiensteinrichtung.

Dagegen erscheint es sehr zweckmäßig, dem Revierverwalter aus der Reihe der geprüften Verwaltungsdienstadspiranten einen Assistenten zur Unterstützung bei der gesammten Dienstführung beizugeben, dessen Besoldung durch die ermöglichte Vergrößerung des Revieres und die Ersparung an den Forstschutzkosten (Note e des § 90) hinlänglich gedeckt wird. Eine solche Einrichtung erhält die Candidaten für den Verwaltungsdienst unter der steten Aufsicht der Forstbehörden (b) und gewährt ihnen neben dem Lebensunterhalte die beste Ausbildung für den künftigen Beruf.

Bei Revieren, die sehr umfangreich sind, oder vom Reviersitze weit entfernte Waldparcellen besitzen, werden wohl auch dem einen, oder anderen Förster (§ 89) manche Geschäfte des Revierverwalters in Vertretung desselben für einen, oder mehrere Schutzbezirke übertragen, und wird solchen Förstern dann nebst einer Gehaltszulage ein höherer Titel verliehen (c).

Wenn nun auch die von uns verlangte selbständige Stellung des Revierverwalters oder das s. g. Oberförstersystem dem jetzigen Stande der deutschen Staatsforstwirthschaft wohl am meisten entspricht, so wird man doch unter anderen Verhältnissen, d. h. dort, wo an einem wissenschaftlich gebildeten Personale Mangel ist, das Forstmeistersystem vorübergehend noch beibehalten müssen (man vergl. auch Note d des § 92). Ein solcher Mangel an hinlänglich gebildetem Wirthschaftspersonale wird sich insbesondere wohl noch längere Zeit bei jenen Privatwaldungen geltend machen, deren Besitzer gewöhnt sind, den Revierförster als ihren

Jagdgehilfen zu behandeln, da Leute mit wissenschaftlicher Bildung einen solchen Dienst nur im Nothfalle anzunehmen pflegen (d).

Daß bei kleineren Waldungen Forstschutz und Verwaltung oft mit Vortheil in einer Person vereinigt werden, haben wir bereits im § 89 gesehen, und ist diese Art der Diensteinrichtung für kleinere Gemeinde- und Stiftungswaldungen selbst durch das Forstgesetz, wie z. B. in Bayern, Württemberg und den östlichen Provinzen Preußens, gestattet.

Uebrigens ist die Wahl des Verwaltungssystemes auch durch die Kosten bedingt und daher stets auf Berechnung derselben zu gründen (e). Es gehen jedoch hier immer Steigerung der Preise des Bodens und seiner Producte, intensivere Gestaltung des Betriebes, Arbeitstheilung und höhere Anforderungen an die Bildung des Personales miteinander Hand in Hand (§§ 84 und 85).

(a) So gehört z. B. in Mecklenburg-Schwerin der Förster zu den Subalternbeamten, in Württemberg der k. Revierförster mit Assistenten, Buchhaltern, Lieutenants, Montirungsverwaltern u. s. w. in die VIII. Rangklasse, in Bayern der Oberförster zu den Nebenbeamten der äußeren Behörden, während derselbe in Preußen den Rang der V. Klasse, der höheren Beamten der Provinzialbehörden, besitzt.

(b) Wo, wie z. B. bei den Staatsforstverwaltungen von Preußen, Baden und Hessen, die Forstverwaltungsdienstadspiranten in der Zeit von der Prüfung bis zur Anstellung beim Forstschutze keine und bei der Verwaltung nur eine ausnahmsweise Verwendung finden, sind dieselben vielfach genöthigt, sich im Privatdienste einstweilen den Lebensunterhalt zu verschaffen.

Das Institut der technischen Revierassistenten nur für die Verwaltung, nicht zugleich für den Forstschutz kommt übrigens bei den deutschen Staatsforstverwaltungen nur ausnahmsweise vor, wie z. B. in Bayern bei einzelnen Communalrevieren, Württemberg, Baden, Oldenburg (Forstauditoren), Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und Waldeck.

(c) In Preußen gehören zu den Geschäften dieser Förster, welche bei bedeutenderen Vertretungsbezirken Revierförster, bei minder wichtigen aber Hegemeister heißen, namentlich die Abzählung des Holzes, Ueberwachung der Culturarbeiten, Auszeichnung von Durchforstungen, Abhaltung kleiner Versteigerungen, Bescheinigung und Anweisung der Lohnzettel u. s. w. Zu den besonders wichtigen Revierförsterstellen werden auch Oberförstercandidaten verwendet.

Eine ähnliche Einrichtung besteht zum Theil auch auf den fürstlich lichtenstein'schen Herrschaften.

(d) Wessely (a. a. O.) führt aus, daß nur die geringe Bildung des Forstpersonales bis in unsere Zeit die Ursache war, daß in Oesterreich die eigentliche Verwaltung der Forsten in den Händen der Vorstände der Domänen und Bergwerke lag, und die Forstbeamten nur die Jagd und die eigentlichen Waldgeschäfte zu besorgen hatten. Man stellte in Folge dessen die Wirthschaft der Technik, in Ungarn das executivum dem dispositivum, gegenüber und kam so zu dem Satze, daß man, um einen Forst zu verwalten, Alles, nur kein Forstmann sein dürfe.

(e) Wir haben bereits im Jahre 1877 unter dem Titel „Die Arbeitstheilung in der Forstverwaltung" in der Monatschrift für Forst- und Jagdwesen (S. 220 u. f. f.) an der Verwaltungsorganisation des bayer. Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg nachgewiesen, daß der Uebergang vom Forstmeister- zum Oberförstersysteme mit keiner Erhöhung des Besoldungsaufwandes verbunden ist, und fügen deßhalb zur Erläuterung nur noch folgendes Beispiel an.

Es bestehe ein Waldcomplex von 10.000 Hectaren aus 10 Revieren, welche zusammen einen Forstamtsbezirk bilden. Dem Forstmeister sei ein Assistent, jedem Revierförster ein Forstgehilfe beigegeben, dem zugleich ein Schutzbezirk zugewiesen ist. An Besoldungen sei bisher erforderlich gewesen

für den Forstmeister	6000 ℳ
„ „ Forstamtsassistenten . . .	2000 „
„ 10 Revierförster à 3500 ℳ .	35.000 „
„ 10 Reviergehilfen à 1000 ℳ .	10.000 „
	53.000 „

Es werde nun das Forstamt aufgehoben und für dasselbe und zwei andere Forstämter ein Forstmeister nebst einem Assistenten zur Forstdirection berufen, und die Zahl der Reviere durch Zutheilung eines Assistenten und eines Dienstpferdes an die Oberförster auf die Hälfte vermindert. An die Stelle der früheren Reviergehilfen treten Waldaufseher.

Der Besoldungsaufwand sei nun nach dieser Reorganisation

ein Drittel des Gehaltes des neuen Forstmeisters und Assistenten bei der Forstdirection .	3.000 ℳ
5 Oberförster à 5000 ℳ	25.000 „
5 Assistenten à 1800 ℳ	9.000 „
10 Waldaufseher à 700 ℳ . . .	7.000 „
	44.000 „

so würde einer Ersparung von jährlich 9000 ℳ stattfinden.

IV. Forstinspection.

§ 94.

Die Aufgabe der Forstinspection ist die stete Ueberwachung und beziehungsweise Beeinflussung der gesammten Dienstführung des Revierverwalters, um Pflichtverletzungen desselben möglichst fernzuhalten und die Uebereinstimmung der Wirthschaft der einzelnen Reviere mit den Gesammtabsichten des Waldbesitzers zu vermitteln, was insbesondere auch voraussetzt, daß sich die Inspectionsbeamten für ihre Entscheidungen, beziehungsweise Referate die nöthigen Localkenntnisse durch öfteren Besuch der Waldungen verschaffen.

Diese Aufgabe umfaßt in der Hauptsache unter allen Umständen

1. die Prüfung der Betriebs-Vorschläge und Nachweisungen,
2. die öftere Visitation der Reviere zum Zwecke der Controle, ob die innere und äußere Dienstführung der Revierverwalter und ihrer Untergebenen den Dienstvorschriften entspricht, und insbesondere die genehmigten Betriebsvorschläge entsprechend zur Ausführung kamen, hiebei
3. die etwa nöthige Belehrung des Verwaltungspersonales und in dringenden Fällen die sofortige Anordnung der im Interesse des Dienstes gebotenen Maßregeln, vorbehaltlich der späteren Genehmigung der vorgesetzten Behörde, und
4. die Berichterstattung über den Befund der vorgenommenen Visitationen und überhaupt die Begutachtung sämmtlicher Anträge des Revierverwalters bei dessen vorgesetzter Behörde, als deren Mitglied und beziehungsweise Commissär der Inspectionsbeamte erscheint.

Dies ist der Geschäftsumfang der Forstinspection für den Fall einer vollständigen Arbeitstheilung, wie sie namentlich dem gegenwärtigen Stande des deutschen Staatsforstwesens entspricht. Es bildet jedoch diese Einrichtung noch die Ausnahme, indem in der Regel mit der Forstinspection noch Geschäfte der Revierverwaltung und der Forstdirection verbunden sind.

Ferner ist der Forstinspectionsbeamte häufig noch mehr, oder weniger bei dem Rechnungs- und Kassenwesen, der Forsteinrichtung, der Forststatistik und dem forstlichen Versuchswesen beschäftigt.

Kleine in der Nähe des Sitzes des Inspectionsbeamten gelegene Reviere werden mitunter von demselben nebenbei verwaltet, wie z. B. bei den Staatsforstverwaltungen von Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Waldeck, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, beim Fürsten Lichtenstein u. s. w.

Den Inspectionsbeamten der Staatsforstverwaltung liegt meist auch die Aufsicht auf die in ihrem Bezirke liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen (a), sowie die Betheiligung an der Forstpolizei und Forststrafrechtspflege (b) ob.

(a) So hat z. B. in Bayern und Württemberg der Forstmeister die jährlichen Betriebsvorschläge für die fraglichen Waldungen zu genehmigen und jeden Wald jährlich wenigstens einmal zu visitiren.

(b) So hatten z. B. in Württemberg bis zum 1. October 1879 die Forstmeister die Aburtheilung der Forstfrevel, und jetzt noch steht denselben nach dem Forstpolizeigesetze vom 8 September 1879 der Erlaß von Strafverfügungen und selbst der Vollzug von Haftstrafen zu.

In Bayern, Braunschweig u. s. w. fungirt der Forstmeister als Staatsanwalt bei den Forststrafgerichten.

§ 95.

Die im §. 94 verlangte Stellung des Forstinspectionsbeamten ist eine Consequenz des Oberförstersystemes, während das Revierförster- oder Forstmeistersystem (§ 92) zwischen die Revierverwaltung und die Forstdirection eine Behörde (Forstamt) stellt, deren Vorstand, Forstmeister (Forstinspector, Oberforstmeister, Oberförster, Waldmeister, Waldbereiter, Oberjäger, Oberjägermeister in Schweden u. s. w.), nicht nur inspicirt, sondern sich auch an der Verwerthung und Verrechnung der Forstproducte, wie überhaupt an der ganzen äußeren Betriebsführung unmittelbar betheiligt und durch die ihm häufig zustehende Genehmigung der jährlichen Betriebsvorschläge und Nachweisungen selbst Functionen der Forstdirection (§ 124) ausübt.

Bei dem ersteren Systeme steht der Oberförster, wie z. B. bei der preuß., badischen und österreich. Staatsforstverwaltung, unmittelbar unter der Forstdirection, und ist den übrigen Verwaltungsbehörden coordinirt. Der Forstinspectionsbeamte ist hier Mitglied und Referent der Forstdirection (a). Bei dem letzteren Systeme dagegen verkehrt der Revierverwalter nur durch das ihm vorgesetzte Forstamt, welches hiebei freilich oft blos als Briefträger erscheint, mit der Forstdirection und den anderen Behörden.

In den österreich. Privatwaldungen theilen sich wohl mitunter auch zwei Beamten in die Geschäfte der Forstinspection, indem der eine (Forstmeister) die technische Betriebsführung des Revierverwalters leitet und überwacht, der andere (Gehegbereiter, Reitjäger, Reitförster, Rechnungsführer, Forstcontroleur, Waldbereiter, Hofjäger u. s. w.) die Materialcontrole und das Rechnungswesen besorgt.

Die Materialcontrole (§ 263), sowie die Verwerthung und Verrechnung der Forstproducte übernehmen kleinere Waldbesitzer wohl selbst, oder übertragen sie einem fremden Forstbeamten als Nebengeschäft, oder ihrem Kassenbeamten (b), welcher dann den Vorgesetzten des Revierverwalters bildet.

Die im österreich. Privatforstdienste noch öfter vorkommende Einrichtung, daß ein Förster, dem man dann wohl auch den Titel Oberförster gibt, in den Revieren der übrigen Förster die Materialcontrole vornimmt, und dann selbst wieder in dieser Beziehung von einem Collegen controlirt wird, halten wir für unverträglich mit dem unter den Förstern eines Amtsbezirkes bestehenden und zu erhaltendem collegialen Verhältnisse (c).

Bei den unter Staatsaufsicht stehenden Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen haben die betreffenden Staatsforstbeamten die Ueberwachung der Einhaltung der Wirthschaftspläne, wodurch natürlich bei größeren Waldcomplexen die weitere Controle der Revierverwalter durch besondere, von den Besitzern bestellte Forstinspectoren nicht entbehrlich wird (d).

(a) Dies schließt jedoch nicht aus, daß ausnahmsweise für einzelne entlegene, oder besonders schwierige Inspectionsbezirke die Inspectionsbeamten ihren

Sitz statt am Orte der Forstdirection innerhalb ihres Amtsbezirkes nehmen.

(b) So bewahren z B. auch die Gutsverwalter der fürstl. lichtenstein. Herrschaften die zwei Zeichbeile auf, mit welchen die selbst zu verwendenden und die im Meistbote verkauften Bau- und Sägehölzer zu bezeichnen sind, bestimmen den Rentamtsbeamten, der bei den forstlichen Versteigerungen als Geldcontroleur mitzuwirken hat, und senden nöthigenfalls auf Verlangen des Forstamtes einen Oekonomiebeamten zur forstlichen Waarencontrole ab (Wessely a. a. O.).

(c) Auch bei der sächsischen Staatsforstverwaltung waren bis zum Jahre 1871 ein, oder zwei Oberförster eines jeden Forstamtsbezirkes unter dem Titel Forstinspectoren zu ständigen Vertretern des Oberforstmeisters bestimmt.

(d) So hat z. B. die Stadt Görlitz für ihren Wald von 30.500 Hectaren 4 Oberförster und einen Forstmeister, der zugleich Mitglied des Stadtrathes ist

§ 96.

Wenn, wie wir im § 93 gesehen haben, die Forderung einer gründlichen wissenschaftlichen Bildung des Revierverwalters (Oberförsters) nothwendig eine selbständige Stellung desselben bedingt, so ist damit auch schon die Thätigkeit des Forstinspectionsbeamten auf die von uns im § 94 verlangte Controle beschränkt, welcher derselbe, wenn ihm alle Nebengeschäfte abgenommen sind, mit um so größerem Erfolge obzuliegen vermag.

Die Ansicht, daß der Forstmeister in nächster Nähe der Reviere wohnen müsse, um durch genaue Ueberwachung des Forstproductenverkaufes Veruntreuungen von Seite der Verwaltungsbeamten zu verhüten, verdient keine Beachtung, da die fragliche Controle in der Regel eine bloße Formalität ist, und, wie wir im § 99 sehen werden, auf andere Weise besser geübt werden kann. Uebrigens kann ja auch bei den zur Zeit des Fällungsbetriebes vorzunehmenden Inspectionen der Materialanfall des einen, oder anderen der fertig gestellten Schläge revidirt werden. Wirksamer, als die Controle des Forstmeisters ist hier jene des Publicums und vor Allem jene der Untergebenen des Revierverwalters, deren Kenntnißnahme sich nicht leicht eine dienstliche Handlung des Vorgesetzten entzieht.

Die Controle der Revierverwalter durch die Rentämter, welche überhaupt nur von einem minder gebildeten Verwaltungs-

personale willig ertragen wird, hat wegen des Mangels technischer Kenntnisse bei den betreffenden Beamten wenig Werth.

Die Kosten der verschiedenen Arten der Forstinspection können nur im Zusammenhange mit den Kosten der bezüglichen Einrichtung des Revierverwaltungsdienstes richtig beurtheilt werden (man vergl. übrigens Note e des § 93).

V. Kassengeschäfte.

§ 97.

Die Vereinnahmung und Verausgabung von Geldern bildet im Allgemeinen die Aufgabe der Forstkassenverwaltung.

Insbesondere umfassen die Kassengeschäfte

1. die Herstellung von Verzeichnissen der Zahlungspflichtigen und der Geldempfänger,
2. die Erhebung, beziehungsweise Auszahlung der betreffenden Geldbeträge,
3. die Verbuchung derselben und
4. die Stellung der Geldrechnung am Jahresschlusse.

Die nöthige Controle der Kassenführung ergibt sich schon durch die Uebereinstimmung der Geldrechnung mit den von der Revierverwaltung nachgewiesenen Geldbeträgen und wird weiter geübt durch von Zeit zu Zeit vorgenommene Amtsvisitationen, verbunden mit Bücherabschluß und Kassensturz (§ 269). Außerdem ist dem Kassenbeamten öfter (§ 98) auch ein besonderer Controleur beigegeben, der den Mitverschluß der Kasse hat, ein Gegenbuch führt, alle Quittungen mitunterzeichnet und überhaupt von allen Vorgängen Kenntniß nimmt.

Uebrigens ist dem Kassenbeamten manche Erleichterung dadurch gewährt, daß ihm das Materiale zur Herstellung der oben unter 1. erwähnten Verzeichnisse zum größten Theil von der Revierverwaltung geliefert wird, daß er die Hauer- und sonstigen Arbeitslöhne nur summarisch an die Rottmeister zahlt (§ 87), und daß endlich manche kleinere Ausgaben (z. B. für Kanzleibedürfnisse), oder auch Einnahmen durch die übrigen Behörden der gesammten Forstverwaltung bethätigt werden.

Auf der anderen Seite aber weist man vielfach auch dem Kassenbeamten bei der Verwerthung der Forstproducte und der Verakkordirung größerer Lieferungen und Arbeiten die Mitwirkung, oder auch alleinige Besorgung zu und macht ihn wohl auch, wie wir im § 95 gesehen haben, zum Materialcontroleur der Revierverwaltung, oder selbst zum Forstinspectionsbeamten.

Die dem Waldbesitzer gebührenden Werth- und Schadenersätze bei Forstfreveln erheben häufig die Staatsfinanzbehörden für denselben.

§ 98.

Kleinere Waldbesitzer besorgen ihre Kassengeschäfte wohl selbst, größere dagegen überlassen dieselben ihren Beamten.

Neben dem nöthigen Rechnungs-, Kanzlei- und Botenpersonale besteht eine Kassenbehörde entweder, wie dies bei den äußeren Aemtern die Regel, nur aus einem Beamten, oder, wie bei den größeren und höheren (z. B. den Forstdirections- und Central-)Kassen aus einem Vorstande (Hauptkassier), einem Zahlmeister (Kassier) und einem Controleur (Gegenschreiber).

Die Einrichtung des Kassenwesens eines größeren Forsthaushaltes ist nun insofern wesentlich verschieden, als man entweder zum Theil, oder ganz die Forstbehörden, den Revierverwalter, das Forstamt (a), oder beide gemeinschaftlich, mit demselben betraut, oder die fraglichen Geschäfte unter Mitwirkung der betreffenden Forstbeamten eigenen Kassenämtern überträgt.

Im letzteren Falle sind in der Regel die für die gesammte Finanzverwaltung bestehenden Aemter auch die Forstkassenbehörden, und die Bestellung besonderer Forstrentämter (Forstrendanten) gehört zu den Ausnahmen (b). Es werden demnach auch meist die Forstkassengeschäfte für die Staatswaldungen von den allgemeinen Finanzbehörden (Steuer-, Rentämtern u. s. w.), für die Gemeindewaldungen von den Gemeindekassieren, für die Stiftungswaldungen von den Stiftungsverwaltungen und für die Privatwaldungen von den Rentenverwaltungen besorgt. Einen besonderen Titel legen sich natürlich die betreffenden Behörden in Folge der Uebernahme dieser Nebengeschäfte nicht bei.

Die Verwerthung der Forstproducte durch die Finanzbehörden ist bei den Gemeinde-, Stiftungs- und kleineren Privatwaldungen die Regel, bei den Staatswaldungen dagegen die Ausnahme, indem sie sich hier meist (unter Zuziehung der betreffenden Forstbeamten) auf die Verpachtung wichtiger Nebennutzungen, namentlich der Jagd, beschränkt.

Bei der Forstproductenverwerthung durch die Forstbehörden muß, wenn Baarzahlung verlangt wird, ein Abgeordneter der Kassenbehörde den Versteigerungen behufs der sofortigen Vereinnahmung der Erlöse beiwohnen; für den Fall der Creditbewilligung an die Käufer aber ist die Forstproductenabgabe nur dann zu bethätigen, wenn die Finanzbehörde die Zahlungsfähigkeit der Empfänger nicht beanstandet.

Die Verwerthung der Forstproducte in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen durch die Staatsforstbeamten kommt in Deutschland nicht mehr, wohl aber noch in Frankreich vor, wo auch die Behörden der inneren Verwaltung an den Holzverkäufen in den Staatswaldungen Theil nehmen (c).

Bezüglich der Controle der Revierverwalter durch die Kassenämter haben wir bereits in den §§ 95 und 96 das Nöthige bemerkt.

In einem großen Forsthaushalte fließen die Einnahmeüberschüsse der äußeren Kassenämter in die Hauptkasse (§ 125) des Forstdirectionsbezirkes (Provinz), und die Hauptkassen liefern ihre Gelder wieder an die Centralkasse (§ 128) ab. Diese sämmtlichen Kassen vereinnahmen und verausgaben Geld nur auf Anweisung ihrer vorgesetzten Stelle, und zwar besorgen die höheren Kassen selbstverständlich nur jene Einnahmen und Ausgaben, welche den ganzen Amtsbezirk und nicht blos eine Unterkasse treffen, was jedoch nicht ausschließt, daß z. B. auswärtige Holzhändler, welche große Ankäufe machen, ihre Holzgelder unmittelbar an die Forstdirectionskasse zahlen, oder daß bei dieser Kasse die Beträge für Lieferungen an die äußeren Behörden (z. B. von Samen, Büchern u. s. w.), oder für größere Bauten zur Zahlung angewiesen werden.

(a) Auf den österreich. Privatherrschaften kommt es öfter vor, daß das Forstamt mit dem Kassengeschäfte betraut und demselben zu diesem Behufe ein zweiter Forstbeamter beigegeben ist, welcher zugleich die Materialcontrole zu besorgen hat.

(b) Eigene Forstkassenbeamten bestehen z. B. noch in Preußen, wo für eine, oder mehrere Oberförstereien besondere Forstrendanten mit Vorbehalt der Kündigung bestellt werden. Zur Vermeidung eines zu großen Kostenaufwandes, insbesondere wenn für eine isolirte Oberförsterei ein eigener Rendant nöthig wird, werden hiezu Personen gewählt, welche schon eine andere Kasse, des Staates, einer Gemeinde u. s. w., zu verwalten haben.

Aehnlich verhält es sich mit den Forstrentbeamten in Sachsen.

In Braunschweig werden von der Kreiskasse, mit welcher die Forstkasse verbunden ist, noch besondere Forstgelderheber, meist Steuereinnehmer, oder Schullehrer, bestellt.

Bei der Staatsforstverwaltung in Oesterreich sind die für andere Verwaltungszweige bestellten Kassenämter in der Regel auch mit den forstlichen Kassengeschäften betraut und besondere Forstrentämter nur da errichtet, wo die speciellen Verhältnisse nach Lage und Ausdehnung der Wirthschaftsbezirke die Errichtung derselben unvermeidlich machen.

(c) In der bayer. Rheinpfalz, wo das betreffende französische Gesetz noch Geltung hat, wohnt den durch das Bezirksamt in den Staatswaldungen vorgenommenen Forstproducten-Verkäufen und Verpachtungen neben dem Oberförster, beziehungsweise dem Forstmeister (bei Commercialholzverkäufen) auch der k. Rentbeamte bei („Die Forstverwaltung Bayerns". München, 1861. S. 254).

§ 99.

Die Trennung der Kassenführung von den übrigen Zweigen der Forstverwaltung empfiehlt sich schon dadurch, daß die bezüglichen Geschäfte von einem einzigen sachverständigen Beamten besser, rascher und wohlfeiler besorgt werden, als von verschiedenen Behörden, welche zum Theil das Kassenwesen als ein lästiges Nebengeschäft betrachten, für welches ihnen ohnehin ein tieferes Verständniß und die nöthige Geschäftsgewandtheit fehlen wird (a). Diese Geschäftstheilung bietet aber zugleich auch das beste Mittel zur Verhütung von Veruntreuungen jeder Art, namentlich solcher von Seite der Revierverwaltung. Wenn dem Revierverwalter jede Geldvereinnahmung und Betheiligung an der Auszahlung der Arbeitslöhne unbedingt untersagt ist, so kann derselbe z. B. eine Unterschlagung von aufgearbeitetem Holze nur

im Einverständnisse mit dem Holzempfänger und dem Rottmeister (§ 87) vornehmen (b). Es sollte deßhalb die Geldeinnahme und Ausgabe ausschließlich Sache der Kassenbehörde sein, und von dieser Regel im Interesse der Empfänger bei Botenlöhnen und den Kosten der Amtsregie nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn sich eine Behörde nicht am Sitze des Kassenamtes befindet. Der etatmäßige Jahresbetrag wird in diesem Falle vom Kassenamte den betreffenden Behörden gegen seinerzeitige Verrechnung ausgehändigt.

Die Aufstellung besonderer Forstkassenbeamten liegt, da man ihnen, um sie voll zu beschäftigen, immer mehrere Reviere zuweisen muß, wegen der Größe der Amtsbezirke nicht im Interesse des Publicums, und es kann diesem Mißstande durch Abhaltung von Amtstagen an verschiedenen Orten des Amtsbezirkes nur theilweise abgeholfen werden. Hiezu kommt noch die ungleiche Vertheilung der Geschäfte des Kassenbeamten, wie sie sich namentlich aus dem Zusammendrängen der Holzverkäufe und somit der Gelderhebung ergibt. Derselbe wird deßhalb zeitweise kaum seinen Obliegenheiten nachkommen können, in einer anderen Zeit aber nur wenig beschäftigt sein. Bei Zutheilung der Forstkassengeschäfte an die allgemeinen Finanzbehörden fallen diese Uebelstände weg, da hier die Amtsbezirke kleiner sind, die Forstproductenkäufer ohnehin aus anderer Veranlassung öfter zu Amt kommen, und die Verschiedenartigkeit der Geschäfte des Kassenbeamten die gleichmäßige zeitliche Vertheilung derselben erleichtert.

Wenn man neben der Trennung der Kassengeschäfte von der Revierverwaltung noch die Anordnung getroffen hat, daß zu jeder Forstproductenabgabe der einschlägige Forstschutzbedienstete beizuziehen ist, und von diesem auch alle seinen Schutzbezirk betreffenden Verkaufs- und Lohnlisten mitzuunterzeichnen sind, so wird dadurch eine Controle geschaffen, welche die Schlagabzählungen von Seite des Forstinspectionsbeamten (Materialcontrole) um so mehr entbehrlich macht, als dieselben, wie bereits bemerkt, in der Praxis meist nur als eine bloße Formalität betrachtet werden und wohl auch kaum mehr sein können, da das zur Unterschlagung bestimmte Materiale sicher nicht zur Revision gebracht wird (c). Eine

weitere Controle des Revierverwalters kann hier übrigens auch durch den demselben etwa beigegebenen technischen Assistenten (§ 93) geübt werden.

Die Verwerthung der Forstproducte durch den Kassenbeamten entspricht zwar dem Principe der Arbeitstheilung, ist aber im größeren Forsthaushalte nicht durchführbar, da dieser Beamte in einem mehrere Reviere umfassendem Amtsbezirke unmöglich alle Forstproductenabgaben, oder auch nur Versteigerungen unbeschadet seiner eigentlichen Aufgabe und ohne nachtheilige Verzögerung für den forstlichen Betrieb vorzunehmen vermag. Es müßten übrigens wegen der unentbehrlichen Anwesenheit des Revierverwalters zwei Beamten ihre Zeit für die fraglichen Geschäfte unnöthig aufwenden, da der Revierverwalter bei der selbständigen Vornahme derselben sowohl durch das Publicum, als auch durch die anwesenden Forstschutzbediensteten, beziehungsweise den technischen Assistenten hinlänglich controlirt wird, in jedem Falle aber dasselbe Vertrauen verdient, wie ein Notar, Gerichtsvollzieher u. s. w. (d).

Wir müssen uns deßhalb auch unbedingt gegen jede Betheiligung des Forstinspectionsbeamten bei den Forstproductenverkäufen aussprechen, da selbst in dem Falle, daß gleichzeitig aus verschiedenen Revieren Forstproducte zur Versteigerung kommen, diese von dem am meisten betheiligten, dem im Dienste ältesten, oder besser noch jüngsten Revierverwalter in Anwesenheit der übrigen vorgenommen werden kann (e).

Selbstverständlich darf der Revierverwalter bei den von ihm vorgenommenen öffentlichen Verkäufen nicht als Käufer auftreten, und es werden deßhalb auch Jagdverpachtungen, bei welchen jedenfalls ein besonderes Interesse des Revierpersonales vorausgesetzt werden muß, zweckmäßig dem Kassenbeamten (oder auch dem Forstinspectionsbeamten) übertragen. Auch die ohnehin nur selten vorkommende Verwerthung unbrauchbar gewordener Inventarstücke, zum Einstampfen bestimmter Acten u. s. w. mag von der Kassenbehörde vorgenommen werden, wenn am Sitze derselben eine größere Concurrenz zu erwarten ist.

Aus denselben Gründen, wie die Verwerthung der Forstproducte, sollte auch die Veraccordirung der Waldarbeiten und der Arbeitslöhne ausschließlich dem Revierverwalter zugewiesen werden.

(a) Müßte man z. B., um den Revierverwaltern die Kassengeschäfte übertragen zu können, aus zwei Revieren, welche einen jährlichen Bruttoertrag von 100 000 Mark liefern, drei machen, so würde, wenn hiedurch jährlich 4000 Mark mehr Kosten erwachsen, der Aufwand für die Kassenverwaltung 4% des Roheinkommens betragen, während in Preußen die Besoldung des Forstrendanten 2% der Einnahme nicht übersteigen darf, und die Tantième des bayer. Rentbeamten (1 1/2% vom Reinertrage) noch nicht auf 1% kommt.

(b) Im österreich. Privatforstdienste kommt die Besorgung der Kassengeschäfte durch den Förster noch häufig vor, und Wessely (a. a. O.) will dieselbe gelten lassen, wenn der Förster ein ehrlicher Mann ist. Wir sind hiemit wohl auch einverstanden, müssen aber bedauern, daß man es Niemand ansieht, ob er ein ehrlicher Mann ist, und ob er im bejahenden Falle nicht unter Umständen der Versuchung zur Untreue unterliegt, wenn ihm diese sehr leicht gemacht ist.

Wenn Wessely zur Rechtfertigung der Uebertragung der Kassengeschäfte an den Förster anführt, daß dieser sich lieber an den ungezählten Holzvorräthen des Waldes, als an seiner Kasse vergreifen werde, so hat er wohl Recht, übersieht aber hiebei, daß der Förster dadurch, daß er die Hauerlöhne auszahlt und die Holzgelder vereinnahmt, seine Unterschleife im Walde leicht zu verbergen im Stande ist.

Der in den fraglichen Privatwaldungen meist noch gebräuchliche Handverkauf des Holzes läßt zwar eine weite Entfernung des Rentamtes vom Reviersitze für die Käufer mißlich erscheinen, aber es ist diese Verkaufsmethode selbst, wie wir später sehen werden (§ 250), ein Mißstand, der je eher, je lieber zu beseitigen wäre. Die Waldarbeiter aber lassen sich ihre Löhne am besten durch den Rottmeister beim Rentamte erheben.

Auch die von Pfeil (a. a. O.) verlangte Kassenführung durch den Revierverwalter in Fällen, wo durch genaue Controle des Materialanfalles und Verkauf desselben nach festen Preisen innerhalb kurzer Zeit Unterschleife nicht möglich, oder im Verhältniß der Kosten der Anstellung eines besonderen Rendanten zu unerheblich sind, halten wir ebenso wenig gerechtfertigt, wie eine solche zum Zwecke der Ersparung der Erhebungskosten und zur größeren Bequemlichkeit des Publicums in waldreichen Gegenden, da auch hier sich immer Personen finden werden, denen das Kassengeschäft selbst für das einzelne Revier als Nebengeschäft übertragen werden kann, sofern dasselbe nicht die allgemeine Rentenverwaltung zu besorgen vermag.

(c) Auch **Weſſely** (a. a. O.), welcher noch einen Waarencontroleur verlangt, glaubt, daß man es mit dieſer Controle, zumal bei geringem Holzwerthe, nicht zu ängſtlich nehmen ſolle, weil ſie bei dem ehrlichen Beamten unnöthig ſei, bei dem unehrlichen aber wenig helfe, da derſelbe ſeine Veruntreuungen an unaufgearbeitetem Materiale begehen werde.

(d) In Sachſen z. B. halten die k. Forſtrentbeamten die Verſteigerungen der Forſtproducte unter Concurrenz des Forſtmeiſters und Revierverwalters ab, während in Preußen der Oberförſter die Verſteigerungen vornimmt, und der denſelben anwohnende Forſtrendant eine Vormerkung über die Gebote führt und wohl auch gleich Zahlungen annimmt. In Württemberg beſteht die Verkaufscommiſſion aus dem Revierförſter und dem Buchhalter desjenigen Kameralamtes, welchem die Erhebung und Verrechnung der Forſtgefälle des betreffenden Reviers zugewieſen iſt.

Eine Controle dem Oberförſter gegenüber wird in der preuß. Staatsforſtverwaltung dadurch geübt, daß nur der Förſter auf Grund des vom Forſtrendanten abquittirten Abfolgeſcheines die Materialüberweiſung an den Käufer bethätigt.

(e) In der preuß. Staatsforſtverwaltung hält z. B. auch noch bei Handels-Holzverkäufen, welche mehrere Oberförſtereien zugleich betreffen, der Forſtinſpector die Verſteigerung ab, jedoch ſtets im Beiſein des betreffenden Oberförſters.

VI. Baugeſchäfte.

§ 100.

Die Herſtellung und Unterhaltung von

1. Wegen und anderen Holztransportanſtalten,
2. Bauten zur Flußcorrection und zum Uferſchutze,
3. Be- und Entwäſſerungsanlagen und
4. Hochbauten für die verſchiedenen Zwecke der Forſtverwaltung

bezeichnet man im Allgemeinen als **Baugeſchäfte**.

Mit der Beſorgung derſelben iſt mitunter die Auszahlung der Koſtenbeträge, meiſt auch die Veraccordirung der einzelnen Arbeiten und immer die rechneriſche Nachweiſung derſelben verbunden.

Auch dann, wenn die fraglichen Geſchäfte beſonderen Bautechnikern übertragen ſind, iſt die Revierverwaltung mehr, oder weniger bei der Projectirung, Ausführung und Nachweiſung derſelben betheiligt.

Insoweit das gesammte Bauwesen des Landes einen Gegenstand des öffentlichen Rechts und somit auch der Regelung und Förderung durch den Staat bildet, haben auch die Behörden der inneren Verwaltung, beziehungsweise die Staatsbaubehörden in vielen Fällen eine Mitwirkung bei den forstlichen Bauten durch Genehmigung und Unterstützung derselben.

§ 101.

Das Bauwesen hat sich nach dem Principe der Arbeitstheilung getrennt in das Hochbaufach (die Architectur), zu dem die im § 100 unter 4 aufgeführten Geschäfte gehören, und in das Ingenieurfach (mit den unter 1 und 2 angegebenen Aufgaben), von welchem sich in neuerer Zeit das Kulturingenieurwesen (Kultur-, Meliorations- oder Wiesenbautechnik) selbständig abgezweigt hat, welches die für die Land- und Forstwirthschaft so wichtigen Arbeiten zur Be- und Entwässerung von Grundstücken zum Gegenstande hat.

Wenn nun auch die größeren und wichtigeren Bauten der genannten drei Kategorien am besten von einem speciell hiefür ausgebildeten Techniker ausgeführt werden, so schließt dies doch nicht aus, daß die minder wichtigen Arbeiten durch den Revierverwalter selbst, oder doch unter seiner Anleitung durch Bauhandwerker zur Ausführung kommen.

Bei großen Waldcomplexen, sowie dort, wo mit den Waldungen Landgüter verbunden sind, oder dem Waldbesitzer, als früheren Grundherrn, eine ausgedehnte Verpflichtung zum Baue und zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden obliegt, erscheint es vortheilhaft, besondere Baubeamten anzustellen, während unter anderen Verhältnissen immer nur im Bedarfsfalle ein Fachmann für den betreffenden Bau angenommen wird.

Von der Größe und Zusammenlage des Gutsbesitzes, sowie von der Menge der vorkommenden Bauten hängt es ab, ob besondere der Forstdirection (§ 124) unterstellte Bauämter (wie z. B. beim Fürsten Lichtenstein) zu errichten sind, oder die Baugeschäfte von den der Forstdirection zugetheilten Technikern besorgt

werden. In den Staatswaldungen gehören die bezüglichen Bauten zur Competenz der Staatsbaubehörden, in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen zu jener der Gemeinde- und Stiftungsbautechniker.

Die Vergebung der Bauarbeiten kann durch die Baubehörde, bei größeren Objecten auch wohl durch die Kassenbehörde, die Gutsverwaltung, oder die Forstdirection besorgt werden; die Auszahlung der Baugelder dagegen sollte aus den im § 99 angegebenen Gründen nur Sache der Kassenbehörde sein.

Die Nachweisung der Ausführung der Bauten erfolgt durch die Baubehörde und dient, wenn sie auch die verausgabten Geldbeträge enthält, als Controle der Kassenrechnung.

§ 102.

Die Herstellung und Unterhaltung von Waldstraßen und Holzriesen, sowie die Vornahme kleiner Corrections- und Uferschutzbauten an den im Walde befindlichen Privatgewässern zählt man allgemein zu den Obliegenheiten des Revierverwalters, der bei der Ausführung dieser Arbeiten am besten das Interesse der Forstverwaltung zu wahren vermag und zur Erlangung der nöthigen Kenntnisse auf unseren Forstlehranstalten hinlänglich Gelegenheit findet. Wollen aber demungeachtet die fraglichen Geschäfte einem eigentlichen Bautechniker übertragen werden, dann muß jedenfalls der Revierverwaltung der Vorschlag, sowie die Controle bei der Ausführung der Bauten vorbehalten werden.

Ebenso gehören kleine Be- und Entwässerungsanlagen zum Geschäftskreise des Revierverwalters, während größere derartige Arbeiten, insbesondere aber der Kunstbau auf ausgedehnteren Wiesenflächen unter der oben angegebenen Voraussetzung im Interesse einer sachgemäßen Ausführung am besten einem Kulturtechniker überwiesen werden.

Wenn auch wegen der Holzsortirung auf den Schlägen, sowie zur Bethätigung der Bauholzabgaben an Forstberechtigte die Kenntniß des zu einem Fachwerksbaue nöthigen Holzes von dem Forstmanne verlangt werden muß, so kann ihm doch nicht die Herstellung von Hochbauten zugemuthet werden. Es sind die-

selben deßhalb unter der Controle des Revierverwalters von den Bautechnikern herzustellen.

Neben seinen eigentlichen Berufsgeschäften und vielfach auf Kosten derselben hat demnach der Revierverwalter auch die Function eines Forstingenieurs, und es dürfte deßhalb, wie von uns schon früher angeregt wurde (a), gewiß im Interesse einer sachverständigen und einheitlichen Geschäftsführung liegen, in größeren Waldcomplexen für die fraglichen Arbeiten einen eigenen Forstbeamten (Forstingenieur) aufzustellen, welcher die Aufträge der einzelnen Revierverwaltungen zu vollziehen hat. Es schließt diese Arbeitstheilung natürlich nicht aus, daß der Forstingenieur bei der Projectirung der Bauten mit seinem Gutachten gehört und bei der Ausführung selbst durch das Verwaltungs- und Schutzpersonale unterstützt wird.

(a) Man vergl. „Die Arbeitstheilung in der Forstverwaltung" in der Monatschrift für das Forst- und Jagdwesen, Jahrgang 1876, S. 374.

In Württemberg besteht bei der k. Forstdirection ein forstbautechnisches Bureau, und bei den Forstämtern sind Forstbautechniker verwendet, welche unständig angestellt und mit vierteljähriger Kündigung entlaßbar sind. Dieselben besorgen die Wasser- und Wegneubauten, während die Wegunterhaltung ausschließlich Aufgabe der Revierförster ist. Einzelne weniger bedeutende Wegneubauten werden jedoch auch den Revierförstern überlassen. Für eine Waldfläche von beiläufig 25000 Hectaren war durchschnittlich ein Forstbautechniker aufzustellen. Dieselben werden außerdem noch mit Höhenaufnahmen, mit generellen Nivellements zum Zwecke des Entwerfens von Wegnetzen für kleinere Waldcomplexe, mit der Prüfung von Forderungen Bauholzberechtigter u. s. w., endlich auch mit Vermessungsarbeiten für Wirthschaftseinrichtungen beschäftigt.

VII. Rechnungswesen.

§ 103.

An die Stelle des früheren Kerbholzes, welches für Forstproductenverkäufe Rechnung und Gegenrechnung bildete, ist auch im Forsthaushalte die systematische ziffernmäßige Nachweisung des Vermögens und seiner Aenderungen, sowie des jährlichen Erfolges der Wirthschaft — das Rechnungswesen (die Buchhaltung) — getreten.

Dasselbe zerfällt demnach in

I. die stehende Buchführung, nemlich
  1. die Aufnahme des Vermögens und die Evidenthaltung der betreffenden Verzeichnisse, der Inventare,
  2. die jährliche Bilancirung des Stammcapitales, und

II. die Verrechnung der jährlichen Betriebs-Einnahmen und Ausgaben, welche die laufende Buchführung und die Stellung der Jahresrechnung in sich begreift.

Da die Jahreseinnahmen und Ausgaben in Naturalien und Geld bestehen, so unterscheidet man die Natural- (Material-) und die Geldrechnung.

Die einzelnen Geschäfte bei jedem Zweige des Rechnungswesens sind die Sammlung des Materials, die Rechnungsstellung, die Controle, Revision und Verbescheidung der Rechnung und die Ertheilung des Absolutoriums an den Rechnungssteller.

Außer diesem in letzter Linie auf die Bestimmung des jährlichen Gesammtgeldreinertrages gerichteten cameralistischen Rechnungswesen (modificirte einfache Buchführung) kommen bei der Forstverwaltung noch die forstwirthschaftliche Buchführung für die Fortbildung der Forsteinrichtung, sowie im Interesse der forstlichen Statik und Forststatistik die Nachweisung der Antheile der einzelnen Productionszweige und Factoren am wirthschaftlichen Gesammterfolge mit Hilfe der doppelten oder italienischen Buchführung in Frage (§ 261).

Die Materialcontrole gegenüber dem Revierverwalter (§ 96), sowie die im § 97 angegebene Ueberwachung der Kassenführung stehen, als Rechnungscontrole, im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Rechnungswesen.

§ 104.

Die stehende Buchführung des Forsthaushaltes beschränkt sich in der Hauptsache auf die Herstellung und Evidenthaltung von Inventaren über die vorhandenen Vermögensobjecte

(§§ 209—218), da die Nachweisung der Aenderungen am Waldstande durch den jährlichen Fällungsbetrieb zu den Aufgaben der forstwirthschaftlichen Buchführung (Forsteinrichtung) zählt, und die jährliche Bilancirung des Stammcapitales, wie wir im § 213 sehen werden, unmöglich und zwecklos ist.

Die Inventare, welche, mit Ausnahme der Waldarbeiter und der Forstschutzbediensteten (a), mehr, oder minder bei allen Gliedern der Forstverwaltung vorkommen, sind immer zunächst von jener Behörde herzustellen und zu führen, welcher die Verwaltung der betreffenden Inventargegenstände obliegt. So wird z. B. die Führung der Inventare über Waldflächen, forstliche Betriebsanstalten und Geräthe, Forstservituten u. s. w. dem Revierverwalter, jener über Gebäude der Baubehörde, über Bureaueinrichtungen und Literalien der betreffenden Dienststelle u. s. w. obliegen.

Das Materiale für den jährlichen Nachtrag der Ab- und Zugänge an den Inventaren ergibt sich aus den Acten und Jahresrechnungen.

Die Inventare werden jährlich nach vollzogenem Nachtrage der vorgesetzten Behörde zur Revision und Gleichstellung mit dem bei dieser etwa zur Controle befindlichen Exemplare vorgelegt.

(a) Die den einzelnen Forstschutzbediensteten zum Gebrauche überwiesenen Inventargegenstände werden in der Regel, wenn auch gesondert, in dem revierlichen Inventare vorgetragen.

§ 105.

Das Materiale für die Jahresrechnungen, sowie für die forstwirthschaftliche und theilweise auch für die stehende Buchführung (§ 104) liefert die Revierverwaltung in ihren Materialaufnahmebüchern, Verkaufs- und Lohnlisten (laufende Buchführung).

Auf Grund dieser Rechnungsbelege fertigt die Revierverwaltung (oder auch das Forstamt) die Materialrechnung und die Nachweisung der für den Forsthaushalt vorgenommenen Arbeiten und Anschaffungen, die Kassenbehörde aber die Geldrechnung,

welche durch die in die Zusammenstellungen der Revierverwaltung aufgenommenen Geldbeträge controlirt wird (§§ 263 und 264).

Die Revision der von der Revierverwaltung gestellten Rechnungsurkunden, welche bei dem Revierförstersysteme dem Forstamte, bei dem Oberförstersysteme der Forstdirection zukommt, erfolgt wegen der hiezu nöthigen technischen Kenntnisse zweckmäßig durch den fraglichen Behörden zugetheilte Forstverwaltungsdienstadspiranten.

Die Materialcontrole, d. i. die Prüfung der Uebereinstimmung der Verkaufslisten mit dem Materialanfalle, ist Sache des Vorgesetzten des Revierverwalters (§ 95), die Revision der Kasse geschieht durch einen Commissär der Forstdirection, der, wie z. B. bei der preuß. Staatsforstverwaltung, auch der betreffende Forstinspectionsbeamte sein kann (a).

Die Revision und Genehmigung der sämmtlichen Jahresrechnungen ist in erster Instanz Aufgabe der Forstdirection, welcher zu diesem Behufe sowohl, als auch für die ihr selbst obliegende Rechnungsstellung die nöthigen Sachverständigen zuzutheilen sind. Die zweite Instanz, welcher auch die Revision der von der Forstdirection gefertigten Rechnungen obliegt, bildet die Centralstelle, oder besser noch ein selbständiger Rechnungshof, welcher im Staatshaushalte unabhängig vom Ministerium ist, um dessen rechnerisches Gebahren mit Erfolg auf seine Gesetzmäßigkeit prüfen zu können (b). Dieser Rechnungshof hätte natürlich auch die Rechnungen über die von der Centralstelle selbst verausgabten Gelder zu prüfen.

Daß bei kleinen Waldungen die Rechnungsgeschäfte ganz, oder zum größten Theil vom Waldbesitzer besorgt werden können, ist selbstverständlich.

(a) Die Leitung und Controle der Natural- und Geldverwaltung steht hier dem Forstinspector zu, welcher die Uebereinstimmung der Buchführung des Oberförsters und des Forstrendanten unter sich und mit dem Befunde im Walde zu überwachen und deßhalb bei seinen Dienstreisen die nöthigen Revisionen im Walde und bezüglich der Forstkasse vorzunehmen hat.

(b) In Preußen besorgt die Oberrechnungskammer die Revision der Rechnungen aller Staatsverwaltungszweige, in Bayern besteht hiefür ein

oberster Rechnungshof, in Sachsen und Württemberg eine Oberrechnungskammer.

Auch Wessely (a. a. O.) verlangt für den Privatdienst einen von der Güterdirection unabhängigen Rechnungshof.

Für die fürstlich lichtenstein'schen Domänen besteht ein besonderes Forstrevisionsamt in Lundenburg (Mähren), während die Buchhaltung, bestehend aus einem Oberbuchhalter, 5 Rechnungsräthen (darunter ein bautechnischer), 5 Officialen, 8 Adjuncten u. s. w., sich in Butschawitz (Mähren), die Hofkanzlei aber in Wien befindet. Das Forstrevisionsamt ist übrigens der Hofkanzlei untergeordnet, statt von derselben unabhängig zu sein. Es soll die Rechnungen nicht nur auf die Ziffernmäßigkeit, sondern auch auf die Zweckmäßigkeit des Vollführten prüfen.

VIII. Kanzleiwesen.

§ 106.

Unter Kanzleigeschäften begreift man im Allgemeinen

1. den Entwurf von Schriftstücken jeder Art,
2. die Ausfertigung (Reinschrift) derselben, sowie die Beförderung der ein- und auslaufenden Correspondenzen und
3. die Verwaltung der erledigten und zur Aufbewahrung bestimmten Schriftstücke, der s. g. Acten.

Die genannten Geschäfte bezeichnet man auch als Conceptarbeiten (Conceptbeamten), laufende Kanzlei- und Registraturgeschäfte, die beiden letzteren zusammen wohl auch als Kanzleigeschäfte im engeren Sinne.

Gegenstände des Kanzleiwesens nach seiner dreifachen Aufgabe bilden auch die sämmtlichen Rechnungen, Pläne und Karten, sowie die zur Forsteinrichtung, Forststatistik und zum forstlichen Versuchswesen gehörigen schriftlichen Arbeiten.

§ 107.

Vom Holzhauer-Rottmeister bis zur Centralstelle hinauf mehren sich die Schreibgeschäfte in steigender Progression. Während dieselben bei dem mit der Führung eines Forstfrevelregisters und der Materialaufnahmebücher und Lohnlisten betrauten Forstschutzbediensteten noch eine untergeordnete Nebenbeschäftigung bilden, nehmen sie dem Revierverwalter fast die Hälfte seiner Zeit weg

und werden bei den übrigen Behörden nach oben mehr und mehr zur Hauptsache.

Es sind daher dem Revierverwalter und den übrigen äußeren Behörden der gesammten Forstverwaltung zur Unterstützung bei den Kanzleigeschäften Hilfsarbeiter zuzutheilen, welche, sofern sie nicht blos zum Abschreiben verwendet werden, entsprechender technischer Kenntnisse namentlich dann nicht entbehren können, wenn sie den Amtsvorstand in seiner eigentlichen Aufgabe zu unterstützen und zu vertreten berufen sind. Es werden deßhalb insbesondere dem Revierverwalter, beziehungsweise dem Forstamte, sowie den Bureaux für Forsteinrichtung, Forststatistik und Versuchswesen geprüfte Forstcandidaten, dem Bauamte angehende Bautechniker, der Kassenbehörde Cameralpracticanten und dem Rechtsconsulenten Rechtscandidaten zur Assistenz und selbst Vertretung beizugeben sein.

Bei der Forstdirection und der Centralstelle, wo die meist, oder ausschließlich im Bureau beschäftigten Referenten mit ihren Hilfsarbeitern die Conceptbeamten bilden, macht der Umfang der Geschäfte die Errichtung besonderer Bureaux für Reinschrift und Expedition der Correspondenzen (Kanzlei) und für Aufbewahrung der Acten (Registratur), mit je einem Vorstande und dem erforderlichen Hilfspersonale, nöthig. Es bilden übrigens in der Regel Forstdirection und Centralstelle nur Bestandtheile der obersten Behörden der gesammten Güterverwaltung des Waldbesitzers und bedienen sich dann auch der bei diesen bestehenden allgemeinen Kanzlei und Registratur. Dies gilt z. B. insbesondere für die Forstbureaux bei dem Ministerium und den Provinzialregierungen, für die Domänendirectionen und die Verwaltung von Gemeinde- und Stiftungswaldungen.

Kleine Waldbesitzer besorgen wohl auch alle Kanzleigeschäfte selbst.

IX. Forsteinrichtung.

§ 108.

Zu den Geschäften der **Forsteinrichtung** (forstliche Betriebsregulirung, in Oesterreich Forst-Katastrirung — Forstkataster, Katastralmappe) gehören

1. die Feststellung des forstlichen Thatbestandes, als Grundlage
2. der Etatsermittelung und der Herstellung von Wirthschaftsplänen, sowie
3. die Fortbildung des Forsteinrichtungswerkes durch Evidenthaltung des forstlichen Thatbestandes, die forstwirthschaftliche Buchführung und die periodischen Waldstandsrevisionen.

Die Forsteinrichtung bestimmt, wie bereits im § 13 angedeutet, aus der Gesammtheit der Verhältnisse des Waldes und den Absichten seines Besitzers das Princip der Wirthschaft und entwickelt hieraus in organischer Weise und im Anschlusse an die steten Aenderungen der maßgebenden Verhältnisse die jeweilige Aufgabe der Forstverwaltung nach allen ihren Beziehungen. Ihre Herstellung, Ausführung und Fortbildung kann deßhalb nur im steten Contacte mit dem gesammten Forstbetriebe erfolgen und von einer vollständigen Trennung derselben von der eigentlichen Forstverwaltung (Revierverwaltung und Forstinspection) kann daher auch keine Rede sein.

Die Feststellung und Evidenthaltung des forstlichen Thatbestandes bildet einen Theil der Forststatistik (§ 111), welcher der allgemeinen Statistik dient und von dieser wieder bezüglich der äußeren Verhältnisse des Waldes das nöthige Materiale erhält.

Die Resultate des forstlichen Versuchswesens (§ 114) finden bei der Forsteinrichtung ihre praktische Verwerthung, während andererseits die Aufgaben desselben vielfach durch diese bestimmt und gefördert werden (a).

Ist für ein Land die Katastermessung durchgeführt, und sind die Resultate derselben dem Publicum zugänglich, so wird die zur Feststellung des forstlichen Thatbestandes gehörige Vermessung, Flächenberechnung und Kartirung dem Waldbesitzer ganz wesentlich erleichtert.

Eine Forsteinrichtung besteht übrigens für einen jeden Wald factisch durch das Vorhandensein eines Betriebssystemes und einer jährlichen, oder periodischen Nutzungsgröße, auch wenn in dieser Beziehung förmliche Feststellungen nicht gemacht wurden.

(a) Es werden sich bei Feststellung der Grundzüge der künftigen Bewirthschaftung sowohl, als auch bei der Ertragsbestimmung immer eine Menge forststatischer Fragen ergeben, deren Lösung durch langjährige Beobachtungen und Versuche in hiefür geeigneten Beständen die gehörige Berücksichtigung bei der Forsteinrichtung verlangt.

§ 109.

Zur Herstellung der Forsteineichtung gehört nothwendig ein hinlänglich theoretisch und praktisch gebildeter Forstmann, weßhalb auch durch die deutsche Forstgesetzgebung eine solche Qualification von den zur Fertigung von Wirthschaftsplänen für Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen berufenen Sachverständigen verlangt wird.

Kleinere Waldbesitzer mögen je im Bedarfsfalle einen Forsttechniker für die Herstellung der Forsteinrichtung und die periodischen Waldstandsrevisionen nehmen; für umfangreichere Waldungen dagegen, wie z. B. für die Staatsforsten eines Landes, muß das Forsteinrichtungswesen im Zusammenhange mit der gesammten Forstdiensteinrichtung entsprechend organisirt werden.

In diesem Falle nun besteht im Wesentlichen die Einrichtung, daß die fraglichen Geschäfte entweder

1. von dem Revierverwalter und dem Forstinspector (sei es von Ersterem unter Controle des Letzteren, oder, wie beim Forstmeistersysteme, von Letzterem unter Assistenz des Ersteren) besorgt werden; oder
2. einer besonderen mit der Forstdirection verbundenen, oder auch der Centralstelle unmittelbar unterstellten Forsteinrichtungsbehörde, unter Mitwirkung der Revierverwaltung und Forstinspection (Forstamt), übertragen sind (a); oder endlich
3. wie von uns an einem anderen Orte (b) vorgeschlagen wurde, zwischen Revierverwaltung und Forstinspection auf der einen und dem Forsteinrichtungsbureau der Forstdirection auf der anderen Seite in der Art getheilt sind, daß jene die Wirthschaftspläne fertigen und die Etats bestimmen, dieses aber denselben hiebei eine wesentliche Erleichterung durch Vornahme der Vermessungen und der Massen- und

Zuwachsermittelungen, sowie durch Herstellung von Karten, Duplicaten der Operate u. s. w. verschafft.

Die Genehmigung der Wirthschaftspläne und Etats steht dem Waldbesitzer, beziehungsweise der Centralstelle (§ 127) zu, unter Vorbehalt natürlich der Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörden bei Gemeinde-, Stiftungs- und Corporationswaldungen (§ 68), der Agnaten bei Fideicommissen, sowie überhaupt der durch die Forsteinrichtung bezüglich ihrer Rechtsansprüche sicher zu stellenden Privaten (§ 69), beziehungsweise Staatsbehörden.

In den Fällen unter 1 und 3 unterliegen die Operate vor ihrer Vorlage an die Centralstelle einer Prüfung bei der Forstdirection, behufs welcher bei derselben, ebenso wie auch häufig bei der Centralstelle, ein besonderes Forsteinrichtungsbureau (Forstplankammer im preuß. Ministerium) bestellt ist.

Die Ausführung der Forsteinrichtung, sowie die Sammlung, beziehungsweise in den Fällen unter 1 und 2 auch der Nachtrag der Materialien für die Waldstandsrevisionen und die forstwirthschaftliche Buchführung sind Aufgabe der Revierverwaltung und wohl auch theilweise des Forstamtes.

(a) So besteht für die k. sächsische Staatsforstverwaltung eine besondere Forsteinrichtungsanstalt, für jene von Sachsen-Weimar eine Forst-Taxations-Commission, beide der Centralstelle unmittelbar untergeordnet. In Braunschweig bildet die Forsteinrichtungsanstalt einen Bestandtheil der Forstdirection.

Bei den übrigen deutschen Staatsforstverwaltungen, wie auch bei der österreich., ist die unter 1 bezeichnete Einrichtung getroffen.

Für die fürstlich lichtenstein'schen Waldungen bestehen drei äußere Mappirungssectionen, mit je einem Vorstande und dem nöthigen Hilfspersonale. Die Oberleitung erfolgt durch einen Forstreferenten der Hofkanzlei Das äußere Verwaltungspersonale hat bei der Forsteinrichtung mitzuwirken.

(b) Man vergl „Die Arbeitstheilung in der Forstverwaltung" in der Monatschrift für das Forst- und Jagdwesen, Jahrgang 1876, S. 374 u. ff., und Jahrgang 1877, S. 220.

§ 110.

Die Uebertragung der Forsteinrichtung an das Wirthschaftspersonale ist ein vorzügliches Bildungsmittel für dasselbe,

verursacht den geringsten Kostenaufwand und läßt bei der dem Wirthschafter eigenen Localkenntniß eine genauere Würdigung aller die Wirthschaft bestimmenden äußeren Waldverhältnisse erwarten. Dagegen ist hier die Beibehaltung eines vorhandenen wirthschaftlichen Schlendrians, sowie die Deckung früherer Fehler durch die Forsteinrichtung leichter möglich.

Die Durchführung der Forsteinrichtung durch eine besondere Behörde bringt die nöthige Einheit in das Forsteinrichtungsverfahren und gestattet eine genauere Controle der bisherigen Wirthschaftsführung, ist aber theuerer, führt, namentlich bei mangelhafter praktischer Ausbildung der Commissäre, leicht zu einer gewissen, der abstracten Theorie mehr, als den Verhältnissen des Waldes Rechnung tragenden Einseitigkeit und gibt Veranlassung zu Collisionen mit dem Wirthschaftspersonale, welches in der Regel die Taxationsbeamten nicht ohne Mißtrauen betrachten und deren Pläne sicher nicht mit dem Eifer durchführen wird, den es für seine eigenen Schöpfungen haben würde. In kleineren Waldungen mit ziemlich gleichartigen Bestands- und Wirthschaftsverhältnissen (wie z. B. in den königlich und großherzoglich sächsischen Staatsforsten) treten die angegebenen Nachtheile natürlich am wenigsten hervor. Wo dem Revierpersonale, wie in manchem Privatdienste, die Befähigung für die Durchführung der Forsteinrichtung fehlt, ist die Bestellung besonderer Forsteinrichtungsbehörden eine Nothwendigkeit.

Für Waldungen von bedeutendem Umfange, sowie insbesondere für die Staatsforsten eines größeren Landes dürfte sich demnach die Herstellung der Forsteinrichtung durch das Wirthschaftspersonale mit der unter 3. im § 109 vorgeschlagenen Unterstützung durch das Forsteinrichtungsbureau um so mehr empfehlen, als dieses Bureau in den meisten Fällen auch die Herstellung der Forststatistik (§ 112) und die Leitung des forstlichen Versuchswesens (§ 115) übernehmen kann. Dasselbe hätte aus einem Vorstande und dem nöthigen Hilfspersonale zu bestehen.

Jedenfalls aber muß, wie bereits im § 109 bemerkt, die stete Mitbetheiligung des Wirthschaftspersonales bei sämmtlichen Forsteinrichtungsgeschäften erster Grundsatz sein, und manche im weiteren Sinne auch zur Forsteinrichtung zählenden Arbeiten, wie

z. B. die Herstellung der Vermarkung und der Grenzbeschreibungen und das Aufhauen der genehmigten Abtheilungslinien, gehören unter allen Verhältnissen zu den Obliegenheiten des Reviervorwalters (a).

(a) Man vergl. übrigens auch J. Albert, Lehrbuch der forstlichen Betriebsregulirung. Wien, 1861.

X. Forststatistik.

§ 111.

Bezüglich der Zwecke der Forstverwaltung hat die Forststatistik (a) die Aufgabe

1. für die Forsteinrichtung den forstlichen Thatbestand festzustellen und evident zu erhalten und
2. alle Aenderungen der den jährlichen Betrieb beeinflussenden Verhältnisse, z. B. der Witterung, Forstproductenpreise, Arbeitslöhne u. s. w., nachzuweisen.

Neben der Lösung dieser zunächst die einzelnen Waldbesitzer berührenden Fragen hat die Forststatistik im Interesse des öffentlichen Wohles

1. die gesammten auf die Forstwirthschaft influirenden natürlichen (§ 4), wirthschaftlichen, rechtlichen und politischen Verhältnisse des Landes festzustellen und so für die forstliche Praxis und Wissenschaft eine gemeinsame Grundlage zu schaffen und zu erhalten, und
2. der Regierung für die Forstgesetzgebung, Forstrechtspflege und Administration das nöthige Materiale zu liefern.

Da die forststatistischen Erhebungen der Regierung vorzugsweise auch im Interesse der Waldbesitzer erfolgen, so sollten dieselben, wie bereits im § 4 bemerkt, die Regierung hiebei möglichst unterstützen, insbesondere aber den von dieser bezüglich der gleichmäßigen formellen Behandlung der Sache geäußerten Wünschen entsprechen.

Die genannten Gegenstände der Forststatistik bilden den bei der Forsteinrichtung (§ 108) eines Waldes festzustellenden Thatbestand desselben, und die Resultate der Forsteinrichtung sind wieder forststatistisches Materiale.

In ebenso inniger Wechselbeziehung steht die Forststatistik zum forstlichen Versuchswesen (§ 114), da die bei demselben zur Feststellung der natürlichen Gesetze zu machenden Beobachtungen Forststatistik sind, und auch die Resultate der Versuche wieder in der Forsteinrichtung und Forststatistik ihre Verwerthung finden. So sind z. B. die Ermittelungen des Massengehaltes der Raummaße für die einzelnen Holzsortimente, sowie die Holzmassen- und Zuwachsermittelungen behufs der Herstellung von Massen- und Erfahrungstafeln ebenso nur forststatistische Erhebungen, wie die Beobachtungen auf den zur Feststellung der klimatischen Bedeutung des Waldes errichteten meteorologischen Wald- und Feldstationen, und nur dann könnte im letzteren Falle gewissermaßen von einem Versuche gesprochen werden, wenn man dem von uns mehrfach (b) gemachten Vorschlage gemäß dort, wo ein großer Waldcomplex durch ziemlich ausgedehntes Culturland von einem anderen größeren Walde getrennt ist, diametral durch den Wald und durch das Culturland bis zum anderen Walde in Entfernungen von 1—2, oder mehr Kilometer meteorologische Stationen errichten wollte.

(a) Nach Haushofer (Lehr- und Handbuch der Statistik. Wien, 1872) ist die Statistik

I. eine Methode der Erforschung von Erscheinungen zu wissenschaftlichen und praktischen Zwecken und

II. eine Wissenschaft, welche sich auf ihrem jetzigen Höhepunkte dieser Methode bedient.

Die Forststatistik, als Theil der allgemeinen Statistik, befindet sich noch im erst genannten Stadium

Die ersten Vorschläge zur Errichtung forststatistischer Bureaux in den einzelnen deutschen Bundesstaaten und eines Centralbureau für das Reich wurden unter ausführlicher Bezeichnung der Aufgabe dieser Bureaux von uns in der Monatschrift für das Forst- und Jagdwesen („Die Errichtung forststatistischer Bureaux". Jahrgang 1869, 1871 und 1872) gemacht und im Jahre 1876 im Centralblatte für das gesammte Forstwesen (S. 91 und 312) ergänzt

Weitere Vorschläge machten:

O. V. Leo, Ueber die Einrichtung der Forststatistik. 2. Supplementheft zu den „Forstlichen Blättern", 1873.

A. Bernhardt, die land- und forstwirthschaftliche Statistik im deutschen Reich (Forstliche Zeitschrift, 1879).

In Folge eines Gesuches der ersten Versammlung deutscher Forstwirthe an den Reichskanzler wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 30 Juni 1873 eine Commission behufs der Ausarbeitung eines Organisationsplanes für die Errichtung einer forststatistischen Section beim deutschen statistischen Reichsamte berufen, deren Berathungsresultate, welche bis jetzt leider ein schätzbares Materiale geblieben sind, sich in Dankelmann's Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen (7. Band, S. 135 u. ff.) mitgetheilt finden. Das forststatistische Materiale soll hienach dem statistischen Reichsamte von den forststatistischen Bureaux der einzelnen Bundesstaaten geliefert werden.

Es soll zu diesem Zwecke ganz Deutschland in Erhebungsbezirke eingetheilt werden, in denen Erhebungsbeamte, als welche im Allgemeinen die verwaltenden Forstbeamten fungiren sollen, die Erhebung bewirken. Zu diesem Behufe sind Erhebungseinheiten zu bilden, d. h Complexe mit einheitlicher Holz- und Betriebsart und demselben Umtriebe, welche nur einer Besitzkategorie angehören. In der Regel wird in den eingerichteten Forsten ein Jagen (District, Abtheilung) als Einheit dienen, unter Umständen wird jedoch auch ein den oben ausgesprochenen Anforderungen genügender Betriebsverband (Betriebsclasse) als Einheit behandelt werden können; in anderen Fällen wird es nicht zu umgehen sein, auf die Bestandsabtheilung (Unterabtheilung) zurückzugehen — Die betreffenden Zusammenstellungen werden als solche I, II, III oder IV Ordnung bezeichnet, je nachdem sie für den Erhebungsbezirk, die Provinz, den Bundesstaat, oder das Reich gelten. — Die Erhebungen sind entweder jährlich, oder in 10jährigem Turnus zu wiederholende.

In Oesterreich ist die Herstellung der Forststatistik Aufgabe des Ackerbauministeriums, welchem bekanntlich auch die Staatsforstverwaltung unterstellt ist. Es werden die zur Publication bestimmten Arbeiten in vom Jahre 1876 an alle 5 Jahre erscheinende „Uebersichtswerke" und in durch ein Jahrbuch zu veröffentlichende „jährliche Operate" unterschieden

(b) Man vergl. Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875, S. 40 — und Centralblatt für das gesammte Forstwesen, Jahrgang 1875, S. 162.

Die jetzige Einrichtung der forstlich-meteorologischen Stationen läßt zwar die schon von Hundeshagen (Die Lehre vom Klima. Karlsruhe, 1840) richtig dargestellte klimatische Verschiedenheit von Wald und Feld erkennen, zur Feststellung des Gesetzes des Einflusses des Waldes auf seine Umgebung führt aber nur der von uns vorgeschlagene Weg.

In Oesterreich scheint man jetzt in der von uns vorgeschlagenen Richtung vorgehen zu wollen (Centralblatt für das gesammte Forstwesen. 1880. S. 314).

Auch die im September 1880 in Wien abgehaltene internationale Conferenz für land- und forstwirthschaftliche Meteorologie hat die Zweckmäßigkeit der „Radialstationen" anerkannt.

§ 112.

Jener Theil der Forststatistik, welcher, als forstlicher Thatbestand, die Grundlage der Forsteinrichtung zu bilden hat, ist Sache der Forsteinrichtungsbehörden (§§ 108—110) und insbesondere des bei der Forstdirection bestehenden Forsteinrichtungsbureau, so weit es sich um Zusammenstellung und Verwerthung der in den einzelnen Forstrevieren gewonnenen Resultate handelt.

Daß bei der im § 109 unter 3. vorgeschlagenen Unterstützung des Wirthschaftspersonales durch das Forsteinrichtungsbureau dieses auch die beim forstlichen Versuchswesen nöthigen Massen- und Zuwachsermittelungen u. s. w. unter Mitwirkung der Localbeamten vornehmen sollte, haben wir bereits im § 110 angedeutet.

Die Nachweisung der den jährlichen Betrieb beeinflussenden Verhältnisse, wie z. B. der Preise und Arbeitslöhne, sowie die meteorologischen und phänologischen Beobachtungen sind im Allgemeinen Aufgabe des Revierpersonales.

Die Zusammenstellung der forststatistischen Ergebnisse erfolgt im Forsteinrichtungsbureau der Forstdirection, beziehungsweise der Centralstelle.

Die Leitung und Ueberwachung der forststatistischen Arbeiten haben die Forstdirection und die Centralstelle, deren Organe die Vorstände der betreffenden Forsteinrichtungsbureaux bilden.

Die kleineren Waldbesitzer werden sich wohl in der Regel auf die behufs der Forsteinrichtung nöthigen forststatistischen Erhebungen und einzelne gelegentliche Beobachtungen und Feststellungen beschränken müssen, indem eine systematische Forststatistik immer nicht unbedeutende Kosten verursacht und eine Organisation der Forstverwaltung voraussetzt, wie sie nur ein größerer Waldbesitz ermöglicht. Es ist deßhalb im Allgemeinen auch erst nur in den Waldungen des Staates mit der Forststatistik ein Anfang gemacht worden, und es wird demselben bei seinem meist sehr bedeutenden Waldbesitze hier für immer die Hauptaufgabe um so

mehr zufallen, als er vor Allem berufen ist, das Wohl der einzelnen Waldbesitzer und des Ganzen durch die fraglichen Feststellungen zu fördern.

§ 113.

Neben der Herstellung einer Forststatistik für die in seinem Besitze befindlichen Waldungen hat der Staat, wie bereits im § 111 bemerkt, jene forststatistischen Erhebungen zu pflegen, welche

1. zur Förderung der forstlichen Theorie und Praxis und
2. zur Begründung und Unterstützung der staatlichen Thätigkeit bezüglich der Sicherung und Förderung des allgemeinen Wohles nöthig sind.

Der erste Zweck ist dadurch zu erreichen, daß man die nach § 112 für die Staatswaldungen vorzunehmenden Erhebungen auf die sämmtlichen Waldungen des Landes ausdehnt, die Resultate derselben in den Forsteinrichtungsbureaux der Forstdirectionen und der Centralstelle zusammenstellt und zur Ableitung von Wirthschaftsregeln benutzt. In den Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, welche in der Regel auf Grund einer Forsteinrichtung zu bewirthschaften sind, werden die betreffenden technischen Betriebsleiter die fraglichen Untersuchungsresultate den äußeren Staatsforstbeamten mittheilen, sofern nicht nach unserem Vorschlage (a) die Zusammenstellung und Mittheilung derselben an die Staatsforstverwaltung durch die mit der Oberaufsicht der Waldungen der genannten juristischen Personen betrauten Behörden der inneren Verwaltung erfolgt. Für die Privatwaldungen sind die nöthigen Notizen durch die Verwalter der Staatsforstreviere von den betreffenden Waldbesitzern zu erheben, beziehungsweise auch auf Grund besonderer Untersuchung festzustellen.

Das für die Regierungsthätigkeit nöthige forststatistische Materiale kann, wenn, wie von uns vorgeschlagen (Note b des § 109), besondere Forstpolizeireviere für Forstpolizei, Forstwirthschafts- und Forststrafrechtspflege und allgemeine Forststatistik errichtet werden, von den Vorständen (Oberförstern) derselben gesammelt, in den Abtheilungen des Innern der Provinzialregierungen und im Ministerium des Innern zusammengestellt und

auf Verlangen auch der Staatsforstverwaltung zur weiteren Verwendung in den Forsteinrichtungsbureaux mitgetheilt werden. Außerdem aber findet der umgekehrte Gang statt, indem die Resultate der von den äußeren Staatsforstbeamten gepflogenen Recherchen in den Forsteinrichtungsbureaux gesammelt und der inneren Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.

(a) Wir halten es für zweckmäßig, daß den bei dem Ministerium des Innern und den Mittelstellen der inneren Verwaltung aus den forsttechnischen Referenten für die Verwaltung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen gebildeten Bureaux das nöthige Hilfspersonale für forststatistische Zusammenstellungen beigegeben wird (man vergl. Note b des § 109).

XI. Forstliches Versuchswesen.

§ 114.

Das forstliche Versuchswesen, welches im weiteren Sinne die Gesammtheit der zur Lösung der forststatischen Fragen nöthigen Untersuchnngen (§ 6) zum Gegenstande hat, ist eigentlich dem Wortlaute nach auf jene Untersuchungen zu beschränken, welche nach § 7 als Versuche zu betrachten sind, da die Feststellung von Zuständen des Waldes durch Beobachtungen zur Forststatistik gehört. Es hat jedoch diese Unterscheidung, welche sich ohnehin nicht genau durchführen ließe, um so weniger Bedeutung, als man in der Praxis, wie bereits im § 7 bemerkt, den natürlichen Zusammenhang von forstlicher Statik, Forststatistik und Forsteinrichtung nicht löst (a).

Die fraglichen Untersuchungen können, wie bei der Forststatistik,

1. von dem Waldbesitzer im eigenen Interesse und
2. von dem Staate in Erfüllung seiner Aufgabe der Sicherung und Förderung des öffentlichen Wohles vorgenommen werden.

Uebrigens werden die Waldbesitzer dem Allgemeinen dadurch sehr dienen, daß sie die Resultate ihrer Untersuchungen veröffentlichen, und die Bestrebungen der Regierung fördern, indem sie dieser ihre Waldungen für den fraglichen Zweck zur Verfügung

stellen, d. h. die von derselben für nöthig gehaltenen Versuche entweder selbst vornehmen, oder durch die Staatsbeamten vornehmen lassen (§ 7).

Der Staat sollte die Waldbesitzer bei ihrer Betheiligung am Versuchswesen durch Belehrung, Ueberlassung von Instrumenten, Geldbeiträge u. s. w. möglichst unterstützen.

(a) Faßt man, wie dies jetzt geschieht, die Statistik als systematische Massenbeobachtung zum Zwecke der Nachweisung der Gesetzmäßigkeit der Natur- und menschlichen Erscheinungen auf, dann kann überhaupt von einer Trennung der Forststatistik und des forstlichen Versuchswesens keine Rede sein.

§ 115.

Die eigentlichen forstlichen Versuche werden entweder vom Revierverwalter unter Mitwirkung des Personales des Forsteinrichtungsbureau, oder von diesem unter Betheiligung des Wirthschaftspersonales besorgt.

Die vorkommenden naturwissenschaftlichen Untersuchungen können nur von Naturforschern bethätigt werden, da die von dem Forstpersonale während seiner Studienzeit etwa vorgenommenen mikroskopischen Uebungen und chemischen Analysen dasselbe noch lange nicht zu den fraglichen Geschäften befähigen. Von einer Uebertragung dieser Untersuchungen an das Wirthschaftspersonale wird deßhalb um so weniger die Rede sein können, als demselben hiefür die nöthige Zeit fehlt, und die für exacte Forschungen erforderlichen Hilfsmittel des großen Kostenaufwandes wegen nicht für jedes Revier beschafft werden können. Dagegen empfiehlt es sich, bei einem großen Waldbesitze dem Forsteinrichtungsbureau der Forstdirection, oder der Centralstelle einen Chemiker, Zoologen und Botaniker zuzutheilen und ihnen die nöthigen Laboratorien zur Verfügung zu stellen. Dieselben könnten dann auch bei außergewöhnlichen Ereignissen, z. B. Erkrankungen der Holzpflanzen, besonderer Vermehrung schädlicher Thiere u. s. w., die zur Abwendung der drohenden Gefahr dienlichen Mittel in Vorschlag bringen.

Die Leitung des forstlichen Versuchswesens und die Zusammenstellung und Verwerthung der gewonnenen Resultate ist Sache der Forstdirection und Centralstelle, beziehungsweise der bei denselben befindlichen Forsteinrichtungsbureaux.

Ein so eingerichtetes forstliches Versuchswesen kann übrigens des bedeutenden Kostenaufwandes wegen nur von der Staatsforstverwaltung erwartet werden, welche zugleich die auf das öffentliche Interesse bezüglichen Aufgaben des forstlichen Versuchswesens (§ 116) zu lösen hat.

§ 116.

Die Fortbildung der forstlichen Theorie und Praxis, sowie die Sicherung und Förderung des öffentlichen Wohles durch die Forstgesetzgebung stützt sich vielfach auf die Resultate des forstlichen Versuchswesens und verlangt insbesondere die Ausdehnung desselben auf die sämmtlichen Waldungen des Landes. Zur Lösung der dem Staate hieraus erwachsenden Aufgaben wären zunächst die Behörden der inneren Verwaltung berufen; allein der innige Zusammenhang dieser Bestrebungen mit den Zwecken des von den Waldbesitzern einzurichtenden Versuchswesens (§ 115) läßt es zweckmäßig erscheinen, das gesammte Versuchswesen der Staatsforstverwaltung zu übertragen. Recht und billig ist es dagegen, daß ein entsprechender Theil des hiefür erforderlichen Aufwandes, insbesondere aber die Kosten der Ausdehnung der Versuche auf die nichtärarialischen Waldungen auf den Etat des Ministeriums des Innern übernommen werden.

Die Forsteinrichtungsbureaux der Staatsforstverwaltung werden dann neben der Forststatistik (§ 113) das gesammte forstliche Versuchswesen besorgen, und wir haben nur noch die Frage der Betheiligung der Forstlehranstalt eines Landes an der Lösung der betreffenden Aufgaben zu besprechen.

Die akademischen Lehrer sind vor Allen berufen, auch Förderer der Wissenschaft zu sein, und werden deßhalb gewiß bereitwilligst an dem Ausbaue der Forststatistik und forstlichen Statik mitwirken.

Ob die Professoren der Forstlehranstalt die Forststatistik und das forstliche Versuchswesen unbeschadet ihrer Lehrthätigkeit ganz, oder zum Theil übernehmen können, hängt von der Größe ihrer Lehraufgabe und dem Umfange der fraglichen Geschäfte, sowie von der hiebei gewährten Unterstützung durch Hilfsarbeiter ab, und läßt sich deßhalb nicht allgemein, sondern nur immer für den gegebenen Fall nach Maßgabe aller hier einschlägigen Verhältnisse beantworten, wobei insbesondere Größe und Beschaffenheit des Landes entscheidend sind, indem die Menge der vorzunehmenden Untersuchungen sich mit der Ausdehnung des Areales und der Ungleichförmigkeit seiner Verhältnisse mehrt.

Für den Fall der Vereinigung des forststatistischen und forststatischen Bureau mit einer Forstlehranstalt muß für den organischen Zusammenhang desselben mit der Staatsforstverwaltung, beziehungsweise dem obersten Forsteinrichtungsbureau Sorge getragen werden, was dann sehr erleichtert ist, wenn sich die Forstlehranstalt am Sitze der forstlichen Centralstelle befindet, von der ja immer die Aufträge an die äußeren Behörden ausgehen müssen (a).

(a) In Bayern besteht seit dem 1. Januar 1875 in dem Ministerialforstbureau eine Section für Forststatistik und forstliches Versuchswesen und seit Oktober 1878 eine den forstlichen Professoren der Universität München übertragene Station für Versuchswesen, welche unterm 30. December 1882 neu organisirt wurde.

Mit den Forstlehranstalten verbunden sind die Versuchsanstalten in Preußen, Sachsen, Württemberg, Hessen und den thüringischen Staaten.

In Baden wird das Versuchswesen durch eine aus Professoren der Forstschule und Forsträthen der Domänendirection bestehende Commission besorgt (Verordnung vom 13. December 1875).

In Braunschweig ist unter Genehmigung des Staatsministeriums durch Verfügung der Kammerdirection der Forsten vom 7. December 1876 eine forstliche Versuchsanstalt errichtet worden, welche sich bei der herzogl Kammer, Direction der Forsten, befindet und ein Mitglied derselben zum Vorstande hat. Dieselbe nimmt nur forstliche Versuche vor und leitet eine vollständig ausgerüstete meteorologische Anstalt und 4 meteorologische Stationen niederer Ordnung.

In Elsaß-Lothringen befindet sich die Hauptstation bei der Finanzabtheilung des Ministeriums.

In Oesterreich erfolgt die Feststellung der forst- und landwirthschaftlichen Versuchsarbeiten durch das Ackerbauministerium, jedoch nach Einvernehmung einer periodisch zu berufenden Versammlung von Stationsleitern Es soll zwar eine thunlichst nahe Beziehung der Versuchsstationen zu den Hochschulen angestrebt, jedoch vermieden werden, daß durch die übrigens gestattete Cumulirung der Lehrthätigkeit und des Versuchswesens der Erfolg beider gefährdet wird

Nach einem Vorschlage des eidgenössischen Forstinspectorates sollte mit der Forstschule am Polytechnikum in Zürich eine Versuchsanstalt verbunden werden. Dieser Vorschlag wurde jedoch durch Bundesrathsbeschluß vom 2. November 1880 abgelehnt, weil nur in einzelnen wenigen Kantonen (und vereinzelten Gemeinden) das Forstwesen so weit entwickelt sei, um sich am Versuchswesen jetzt schon mit sicherem Erfolge betheiligen zu können.

Eine Organisation des forstlichen Versuchswesens besteht in Frankreich nicht, doch werden von den Professoren der Forstakademie zu Nancy und einzelnen Forstbeamten verschiedene Untersuchungen vorgenommen.

Die preuß. Ministerialverfügung über die Organisation des forstlichen Versuchswesens vom 14. März 1872 verlangt die Bildung von 5 Abtheilungen, einer forstlichen, chemisch-physikalischen, meteorologischen pflanzenphysiologischen und zoologischen Ebenso ist in Sachsen nach der Ministerialverordnung vom 28. April 1870 allen ordentlichen Lehrern an der k. Forstakademie Tharand die Betheiligung am forstlichen Versuchswesen zur Pflicht gemacht. In Bayern besteht die akademische Station aus einer forstlichen und einer forstlich-naturwissenschaftlichen Section, welch' letztere wieder in eine botanische und bodenkundliche und meteorologische zerfällt.

In Oesterreich werden nach der allerhöchsten Verordnung vom 22. November 1873 als Hauptzweige des Versuchswesens für Bodencultur unterschieden:

a. Gemeinsam für Land- und Forstwirthschaft.

1. Klimatologie.
2. Pflanzenphysiologie.

b Für Landwirthschaft

3. Landwirthschaftliches Productionswesen.
4. Landwirthschaftliche Thierproduction.
5. Landwirthschaftliches Maschinenwesen.
6. Landwirthschaftliche chemische Technologie.

c Für Forstwirthschaft.

7. Forstliche Production.
8. Forstliches Gewerbewesen.
9. Forstliche mechanische Technologie.
10 Forstliche chemische Technologie.

Ausführliches bei v. Seckendorff, das forstliche Versuchswesen. Wien, 1881.

XII. Forstliche Nebengewerbe.

§ 117.

Den Handel mit den forstlichen Rohproducten, sowie die technische Verarbeitung derselben zu Handelsartikeln, sofern solche mit dem eigentlichen Forstbetriebe, d. i. mit der Gewinnung der Forstproducte verbunden ist, bezeichnen wir als forstliche Nebengewerbe.

Wie im Allgemeinen erst mit fortschreitender Cultur Industrie und Handel sich von der Urproduction sondern und selbständige Erwerbszweige werden, so bildet auch die Verbindung der forstlichen Nebengewerbe mit der Forstwirthschaft in verkehrsarmen Ländern mit schwacher, zu Industrie und Handel nicht geeigneter Bevölkerung für den Waldbesitzer das einzige Mittel, seinen Producten Absatz zu verschaffen. Es erscheint unter solchen Verhältnissen der Betrieb forstlicher Nebengewerbe als ein nothwendiges Uebel, das man nur so lange erträgt, bis die Privatindustrie die fraglichen Geschäfte zu übernehmen vermag. Es kann eine solche Verarbeitung des Holzes durch den Waldbesitzer ausnahmsweise auch dann nöthig werden, wenn bei großen den Wald treffenden Unfällen, wie z. B. Sturm- und Insectenbeschädigungen, bedeutende Holzmassen anfallen, für welche die Käufer fehlen, da Holzwaaren weniger dem Verderben ausgesetzt und leichter aufzubewahren sind, als das Rohmateriale. Endlich sind forstliche Nebengewerbe auch dann noch am Platze, wenn deren Producte vom Waldbesitzer selbst verwendet werden, indem hier die Benachtheiligungen durch ungünstige Conjuncturen, Chicanen bei der Ablieferung der Waare u. s. w. wegfallen.

Die Forstwirthschaft, wenn sie sich auf die Gewinnung der Rohproducte und den Verkauf derselben im Walde beschränkt, ist verhältnißmäßig einfach und kann von jedem Waldbesitzer mit vollem Gewinne betrieben werden, da die Thätigkeit der wenigen Beamten hier eine überwiegend technische und bezüglich etwaiger Unterschleife leicht controlirbare ist. Anders ist dies bei den forstlichen Nebengewerben, welche wohl in der Hand eines sachverständigen Privaten, der Alles überwacht und das Meiste selbst besorgt, entsprechend rentiren, nicht aber in jener eines Waldbesitzers, der einen großen Theil des Unternehmergewinnes zur Besoldung seiner Beamten verwenden muß, welche auch mit dem besten Willen die Thätigkeit des Herrn nicht zu ersetzen vermögen. Die rechtzeitige Benützung der Conjunctur ist bei Handelsgeschäften die erste Voraussetzung des Erfolges; eine solche aber ist durch Beamten nicht immer möglich, da die außerhalb ihrer Befugnisse fallenden Geschäftsabschlüsse nicht immer rechtzeitig die Genehmigung des Waldbesitzers zu erhalten vermögen, der auf keinen Fall seinen Bediensteten unbeschränkte Vollmacht bezüglich der Verwaltung seines Vermögens geben kann. Unterschleife der Beamten bei Verwerthung der gewonnenen Producte sind hier viel schwerer zu verhüten, als bei den Forstrohproductenverkäufen im Walde, bei welchen, wie wir im § 99 gesehen haben, für eine hinlängliche Controle gesorgt werden kann. Es werden deßhalb die forstlichen Nebengewerbe nur dann, wenn sie von dem Waldbesitzer persönlich geleitet werden können, einen entsprechenden Unternehmergewinn liefern, während dieser bei dem Geschäftsbetriebe durch Beamten in Folge des geringeren Ertrages und des größeren Risico immer nur klein sein wird.

Die Leitung der forstlichen Nebengewerbe durch den Revierverwalter zieht diesen von seinem eigentlichen Berufe ab und wird, da demselben in der Regel die nöthigen mercantilen und technischen Kenntnisse mangeln, immer mehr, oder minder eine unvollkommene sein. Dieselbe ist die Veranlassung, daß sich noch immer der Lehre von der Forstbenutzung eine s. g. Forsttechnologie anhängt, die größtentheils weder theoretisch, noch praktisch den Studirenden entsprechend zum Verständniß gebracht werden

kann. Wenn man dagegen, wie in Deutschland wohl überall möglich, den Forstbetrieb auf die Gewinnung und erste Herrichtung der Rohproducte beschränkt, dann genügt für den Forstmann die Kenntniß der für die verschiedenen Verwendungszwecke nöthigen natürlichen Eigenschaften und Dimensionen des Holzes, um bei der Wahl des Betriebssystemes und der Jahresschläge, sowie bei der Holzsortirung das Interesse der Waldindustrie gehörig zu wahren.

Unter allen Umständen aber, d. h. auch dann, wenn der Revierverwalter, oder Inspectionsbeamte ein forstliches Nebengewerbe leitet, muß dasselbe von der eigentlichen Forstverwaltung der Art getrennt werden, daß es von dieser nur gegen Zahlung das Rohproduct erhält und über dessen weitere Verwendung besondere Rechnung führt.

Die für die Leitung der forstlichen Nebengewerbe etwa bestellten besonderen Behörden sollten der Forstdirection unmittelbar untergeordnet sein.

§ 118.

Der Handel mit Forstrohproducten, d. i. der Transport derselben an die Verbrauchsorte zum Zwecke des unmittelbaren Verkaufes an die Consumenten, erfolgt durch den Waldbesitzer nur bezüglich des Holzes und etwa des Torfes, da die übrigen Forstnebennutzungen in der Regel von den Empfängern zugutgemacht werden.

In großen Waldcomplexen mit Mangel an Landwegen kann oft der Waldbesitzer den Absatz von Brennholz nur dadurch ermöglichen, daß er dasselbe auf dem Wege der den einzelnen Holzkäufern nicht möglichen Kurzholz- oder Verlorenflößerei (Holztrift) an die Consumtionsorte schafft, dort in Holzhöfen (Holzgärten, Holzmagazinen, Landungsplätzen, Länden, Legstätten) aufsetzt und aus der Hand verkauft, oder wohl auch versteigert. Diese Art der Holzverwerthung wird in Staatswaldungen öfter auch in der Absicht, die städtische Bevölkerung, insbesondere die Beamten, vor Holztheuerung zu bewahren, selbst in dem Falle

gewählt, daß für die Uebernahme und Fortschaffung des Holzes eine hinreichende Concurrenz von Holzhändlern besteht.

Daß man, wie namentlich in Oesterreich öfter der Fall, auch Bau- und Nutzholz und selbst Schnittwaaren auf die Legstätten bringen und dort verkaufen kann, ist selbstverständlich.

Ein solcher Verschleiß des Holzes setzt die Bestellung einer Trift- und Holzhofverwaltung voraus, welche das Material von der Revierverwaltung übernimmt, triftet und verwerthet. Es sind bei einem ausgedehnten Betriebe mehrere Trift- und Holzhofverwaltungen öfter einem besonderen Triftamte unterstellt, während unter anderen Verhältnissen die fraglichen Geschäfte auch von dem Revierpersonale, beziehungsweise dem Forstinspectionspersonale zum Theil, oder ganz besorgt werden können. — Befindet sich der Holzhof am Sitze der Forstkasse, so ist das Holz bei dieser zu zahlen; anderen Falls hat die Gelderhebung durch die Holzhofverwaltung zn geschehen, und ist dieser dann vielleicht ein besonderer Controleur beizugeben.

Trift- oder Floßmeister, beziehungsweise Triftamtsvorstand, sowie Holzhofverwalter (a) sind die für die betreffenden Beamten gebräuchlichen Titel. Holzmesser und Holzhofaufseher gehören zu dem niederen Dienstpersonale des Holzhofes.

Mit dem Baue von Waldwegen und Landstraßen und der Erweiterung des Eisenbahnnetzes hört übrigens, wie die Erfahrung bestätigt, die mit nicht unbedeutenden Kosten und Verlusten verbundene Holztrifft und mit ihr auch die Nothwendigkeit der Errichtung von Holzhöfen zum Zwecke des Holzabsatzes von selbst auf.

Holzhöfe aber, die nur dem Interesse der Holzempfänger dienen, gehören, auch wenn sie von dem Waldbesitzer (Staat, oder Gemeinde) errichtet und mit Holz aus seinem Walde versehen werden, nicht zur Forstverwaltung und sind, wie dies wohl auch überall geschieht, von dieser vollständig zu trennen (b).

Aus verschiedenen größeren Waldcomplexen Deutschlands werden entfernte Gegenden und namentlich Seestädte mit dem nöthigen Bau- und Nutzholze mittelst der gebundenen Flößerei durch wenige, meist in den Consumtionsorten befindliche Handelshäuser versorgt, welche früher wegen der geringen

Concurrenz einen bedeutenden Gewinn fanden. Es trat deßhalb an die Handlungsfirmen der Productionsgegend und selbst auch an die Waldbesitzer die Versuchung heran, das betreffende Holz selbst an die Handelsplätze zu verflößen und dort unmittelbar an die Consumenten zu verkaufen. Einen solchen Versuch machte z. B. ein fränkisches Handlungshaus mit der Lieferung von Eichenholz aus dem Spessart nach Holland, der aber demselben große Verluste brachte, indem es die holländischen Holzhändler durch ihr Zusammenwirken zwangen, das Holz weit unter dem Ankaufspreise abzugeben. Dasselbe wird sich unter gleichen Verhältnissen wiederholen (c). In jedem Falle aber verlangt der Holzhandel, mit dem immer ein großes Risico verbunden ist, einen sachverständigen Mann, dem zugleich die augenblickliche Benützung jeder Handelsconjunctur ermöglicht ist. Es können daher solche Handelsgeschäfte nicht von einem Gliede des Forstverwaltungsorganismus, dem hiezu Zeit, Kenntnisse und die nöthige freie Bewegung fehlen, sondern nur von dem Waldbesitzer selbst, oder einem handelskundigen Generalbevollmächtigten desselben besorgt werden.

Die Forstverwaltung übernimmt öfter auch das Beischaffen des Holzes zu den dem Waldbesitzer gehörigen Etablissements, z. B. Berg- und Hüttenwerken, auf Kosten derselben.

Die Torfgewinnung in den Waldungen ist überall Aufgabe des Revierverwalters, und selbst größere Torfflächen ohne Wald werden öfter, als s. g. Torfreviere, von Forstbeamten administrirt, obgleich die hiefür nöthige Befähigung nach dem Studiengange derselben nicht ohne Weiteres vorausgesetzt werden kann. Es kommt hiebei häufig vor, daß der gewonnene Torf nicht an Ort und Stelle verkauft werden kann, sondern zu diesem Behufe in an den Consumtionsorten befindliche Magazine (mitunter zu Schiff auf den Entwässerungscanälen) gebracht werden muß. Die Verbringung des Torfes und die Verwaltung des Torfmagazines ist dann ganz ähnlich der oben erörterten Trift- und Holzhofverwaltung zu organisiren.

(a) Die von Wessely (a. a. O.) vorgeschlagene Verwaltung eines Holzhofes durch einen gewöhnlichen Forstgehilfen, oder auch Waldhüter, dem zugleich das Incasso zu übertragen wäre, verbunden mit einer nur sum-

marischen Verrechnung, die nöthigenfalls blos das Kerbholz zur Grundlage hat, steht mit unseren jetzigen wirthschaftlichen Verhältnissen und Ansichten über Comptabilität im entschiedenen Widerspruche.

(b) Um der Stadt Berlin die nachhaltige Befriedigung ihres Brennholzbedarfs zu sichern, waren von der Staatsforstverwaltung Holzhöfe errichtet worden, welche aber, obgleich sie das Holz aus dem Walde wohlfeiler, als Fremde erhielten, doch nach Pfeil (a. a. O.) ein jährliches Deficit von 200.000 Thalern hatten und trotzdem ihren Zweck nicht erfüllten, indem in strengen Wintern, oder bei niedrigem Wasserstande zur Verhütung von Holzmangel zeitweise auf das Monopol der Holzeinfuhr verzichtet werden mußte. Dies führte zur Freigabe des Holzhandels und, da die Concurrenz mit den Händlern nicht möglich war, zur Auflösung der Holzhöfe, bei der sich herausstellte, daß die Holzhändler den dreijährigen Bedarf der Stadt als Vorrath auf ihren Lagerplätzen hatten.

Solche Erfahrungen machte man wohl überall mit diesen Holzhöfen. Der Mangel an freier Bewegung, welcher die Benützung der Conjunctur hindert, ist die Ursache des geringen Erfolges der Verwaltung derselben. Fallen die Holzpreise, so kauft das Publicum bei den Holzhändlern, steigen sie, so wird das Holz aus dem Holzhofe genommen, dessen Taxen, immer für die Saison im Voraus bestimmt, noch einige Zeit niedriger bleiben.

Laurop (a. a. O.) will Holzmagazine auch noch zur Ermöglichung einer gleichmäßigen Befriedigung des Holzbedarfs im Wege der Abgabe um die Taxe und zur Bildung einer Reserve, welche das Mehrergebniß, namentlich bei Unglücksfällen, aufzunehmen und die Ausfälle in anderen Jahren zu decken hat.

(c) Nach Pfeil (a. a. O.) hat das k. Nutzholz-Comptoir zu Berlin, welches das Monopol des Nutzholzhandels in das Ausland hatte, nie einen Ueberschuß geliefert und zuletzt kaum seine Gläubiger befriedigen können. Es schien nur eine Zeit lang Vortheil zu gewähren, so lange seine untauglichen Bestände als Baargeld gerechnet wurden. Solche Magazine veranlassen aber, mehr Nutzholz zugutzumachen, als abgesetzt werden kann, und das schlechtere häuft sich dann als unverkäuflicher Vorrath an.

Auch die in Oberschlesien gemachten Versuche, das Bauholz den Gruben direct zu verkaufen, hatten nur eine Erniedrigung der Holzpreise zur Folge, da der Waldbesitzer dem Ausschießen bei Ablieferung des Holzes nicht, wie der Holzhändler, durch Verabreichung von Trinkgeldern begegnen kann (Jahrbuch des schlesischen Forstvereines, 1876. S. 27 u. ff.).

§ 119.

Bei den unten aufgeführten Nebengewerben, welche sich mit der technischen Verarbeitung der forstlichen Rohproducte beschäf-

tigen, erscheint, wie bereits im § 117 erörtert, zunächst als Nachtheil ihrer Verbindung mit der Forstverwaltung die Abziehung des Forstpersonales von seinem eigentlichen Berufe durch Geschäfte, für welche dassebe wohl in der Regel nicht die nöthige Befähigung besitzt. Hiezu kommt noch, daß der Handel mit den Fabricaten mit entsprechendem Erfolge nur von dem Waldbesitzer selbst betrieben werden kann.

Das Aschebrennen und die Pottaschesiederei, welche nur in den großen Waldwüsten Rußlands und in einzelnen verkehrsarmen Theilen Oesterreichs (z. B. in Ungarn) vorkommen, können hier (namentlich das Aschebrennen) von den mit forstlichen Betriebsarbeiten ohnehin weniger beschäftigten Forstpersonale ohne besonderen Nachtheil besorgt werden. Erstreckt sich das Aschebrennen nur auf das Lagerholz, den Schlagabraum und anderes aus Mangel an Transportmitteln nicht zu verwerthendes Holz, so wird auch von der Verrechnung des Rohmateriales Umgang genommen.

Gegen die bloße Leitung der auf Rechnung der Berg- und Hüttenwerke des Waldbesitzers betriebenen Waldköhlerei durch das Revierpersonale läßt sich, da dieselbe von diesem meist gelegentlich der Ausübung seines Hauptberufes geübt werden kann, ein erheblicher Einwand nicht machen. Dagegen wird die Köhlerei und der Handel mit Holzkohlen, kleine Bauernwaldungen ausgenommen, wohl nur selten auf Rechnung des Waldbesitzers betrieben, indem diese Waldindustrie mit Recht entweder Sache der Holzkohlen verbrauchenden Gewerbe, oder der Speculation der Köhler ist.

Die Theerschwelerei und Pechsiederei ist, mit Ausnahme der großen Waldungen Rußlands, fast immer der ländlichen Bevölkerung der Gegend überlassen (a), welche bei der Gewinnung und Verarbeitung des Rohproductes, sowie bei dem Verschleiße der Fabricate einen bescheidenen Verdienst findet.

Ebenso überläßt man in Deutschland die Herstellung von Schindeln, Faßdauben, Weinbergspfählen u. s. w., sowie den Betrieb von Holzschneidemühlen der Privatindustrie, während in den größeren Privatwaldungen Oesterreichs

die fraglichen Fabricationszweige, einschließlich des Betriebes von Dampfsägen, häufig mit der Forstverwaltung verbunden sind, da vielfach noch die Bedingungen der Uebernahme derselben durch Industrielle fehlen (b).

Die Holzimprägnirung für die Eisenbahnen und andere Zwecke durch den Waldbesitzer liegt wohl auch nicht im Interesse der betreffenden Etablissements, da Forstbeamten, als solche, gewiß hier nicht zu den Sachverständigen gerechnet werden können. Es dürfte deßhalb auch kaum vorkommen, daß eine Forstverwaltung solche kostspielige und ihr ganz fremdartige Imprägnirungsanstalten einrichtet.

Aus demselben Grunde sollte die Herstellung von Maschinentorf von der Forstverwaltung getrennt und einem Specialtechniker übertragen werden.

Die Samenklenganstalten, welche nicht selten noch der Administration des Revierverwalters unterstehen, werden jetzt, wo die Nadelholzsamen einen bedeutenden Handelsartikel bilden, in vielen Fällen am vortheilhaftesten verpachtet, oder ganz aufgegeben.

Als ein forstliches Nebengewerbe ist die Jagd zu betrachten, welche, sofern sie nicht verpachtet ist, entweder von dem einschlägigen Forstpersonale, oder, wenn sie zum persönlichen Vergnügen des Waldbesitzers (Hofjagd) dient, von einem besonderen Jagdpersonale ausgeübt wird. Der Jagdregiebetrieb liegt im forstlichen Interesse, da die Jagdausübung, welche vom Revierverwalter am besten innerhalb der Grenzen der Waldunschädlichkeit zu halten ist, das Personale zu häufigeren Waldbesuchen veranlaßt und ihm durch das mit ihr verbundene Vergnügen Entschädigung für die mancherlei Entbehrungen des Landlebens bietet. Financiell wird in vielen Fällen die Verpachtung der Jagden vorzuziehen sein; sie gibt aber leicht zu Collisionen zwischen dem Jagdpächter und dem Forstpersonale Veranlassung und führt häufig entweder zu einem übermäßigen Wildstande, oder zu einer bedeutenden Verminderung desselben. Selbst die Verpachtung der Jagden an den betreffenden Revierverwalter beseitigt den letzteren Nachtheil

nicht vollständig, da dann die bezügliche Controle und der Einfluß der Vorgesetzten beim Regiebetriebe wegfällt. — Die Organisation einer Hofjagdverwaltung kann, wie bereits im § 82 bemerkt, hier nicht Gegenstand näherer Erörterung sein.

Die wilde Fischerei in den Waldgewässern wird, sofern sie überhaupt zur Forstverwaltung ressortirt, der Unbedeutenheit und Unsicherheit ihrer Erträge wegen am besten verpachtet, wobei man wohl auch bei etwaiger Wahl unter den Bewerbern dem Forstpersonale den Vorzug gibt.

Bei Uebertragung der Leitung eines forstlichen Nebengewerbes an den Revierverwalter (oder auch Forstmeister) muß demselben das nöthige Hilfspersonale beigegeben werden. Die Art und Weise der Einrichtung eines selbständigen forstlichen Nebengewerbes ist von der Eigenthümlichkeit und dem Umfange desselben abhängig und hier nicht weiter zu besprechen.

Befindet sich die Forstkasse am Sitze des forstlichen Etablissements, so kann sie vielleicht das Incasso desselben besorgen, während im entgegengesetzten Falle, sowie auch bei umfangreichem Geschäftsbetriebe für ein solches Nebengewerbe unter Einrichtung einer entsprechenden Controle eine eigene Kasse zu führen ist.

(a) Von den deutschen Staatsforstverwaltungen betreibt unseres Wissens nur noch die sächsische die Harzgewinnung und Pechsiederei in Regie.

(b) So ist z. B. auf den fürstlich lichtenstein'schen Herrschaften die Betriebsleitung der Brettsägen, sowie der Fournier- und Schindelfabriken immer einem Forstbeamten, gewöhnlich im Range eines Försters, entweder als ausschließliche Beschäftigung, wie z. B. bei der Dampfbrettsäge und Fournierfabrik in Rabensburg, oder als ein Nebengeschäft übertragen. Die vorhandenen Holzschleifereien und die Cellulosefabrik in Stuppach (Niederösterreich) sind jedoch nicht von Forstleuten geleitet. Für den Verschleiß der Fabricate sind besondere Agenten bestellt.

Auch die k. sächsische Staatsforstverwaltung besitzt im Voigtlande unter der Verwaltung des einschlägigen Oberförsters eine im Jahre 1849 errichtete Schneidemühle, welche bereits im Jahre 1859 das Anlagecapital nebst Zinsen gedeckt hatte („Darstellung der k. sächs. Staatsforstverwaltung und ihrer Ergebnisse.“).

XIII. Rechtsvertretung.

§ 120.

Das Recht ist die Norm für die Erreichung der Lebenszwecke der Einzelnen und der Gesammtheit durch freie Willenshandlungen. Diese durch die Gesetzgebung gezogenen Schranken sind von den Einzelnen und dem Staate selbst genau zu beachten, und die Erhaltung und Wiederherstellung derselben im Falle der Verletzung ist die Aufgabe der Rechtspflege, welche demnach als vorbeugende (Prävention, § 69) und als wiederherstellende (Repression nach § 70) erscheint.

Dem Waldbesitzer liegt nun schon im eigenen Interesse die Aufrechthaltung des für den Wald und dessen Bewirthschaftung bestehenden Rechts ob. Er hat deßhalb nicht nur den ihm bezüglich des Waldes obliegenden privat- und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, sondern auch jedem unbefugten Eingriffe in seine Rechte möglichst vorzubeugen, beziehungsweise gegen denselben bei den Staatsbehörden Schutz zu suchen.

Die Wahrung des für die Forstverwaltung gegebenen Rechtsstandes erfolgt nun entweder

1. blos durch den Waldbesitzer und seine Verwaltungsorgane, oder
2. unter Mitwirkung eines Juristen, welcher den Rathgeber des Waldbesitzers, beziehungsweise den Vertreter desselben bei den Gerichten bildet.

§ 121.

Wenn ein Waldbesitzer alle Forstverwaltungsgeschäfte selbst besorgt, so liegt ihm natürlich die Wahrung seiner Rechte allein ob, während bei der Vertheilung dieser Geschäfte unter verschiedene Bedienstete dieselben sämmtlich, vom Holzhauer, der zur Einhaltung seiner Instruction gesetzlich verpflichtet ist, bis zur Centralstelle, beziehungsweise dem Waldbesitzer hinauf, welcher in Fragen, die sein Vermögen betreffen, selbstverständlich die letzte

Entscheidung hat, mehr, oder minder an der Rechtsvertretung Theil nehmen.

Wir müssen übrigens hier unterscheiden die Wahrung des Rechtsstandes des Waldes durch die Forstverwaltungsorgane bei Ausübung ihrer Functionen und die Vertretung der Interessen der Forstverwaltung vor den Staatsbehörden.

Indem wir als selbstverständlich annehmen, daß die Forstverwaltungsbehörden in ihrem Wirkungskreise jede Verletzung der Staatsgesetze und der Rechte Dritter vermeiden, kommt bezüglich der Wahrung der rechtlichen Interessen des Waldbesitzer's durch dieselben nur noch Folgendes zu bemerken.

Der Schutz des Waldes gegen unbefugte Eingriffe Dritter ist unter Leitung des Revierverwalters zunächst Aufgabe der Forstschutzbediensteten und theilweise auch der Holzhauer.

Der Revierverwalter hat die Bestrafung der vorgekommenen Forstfrevel und forstpolizeiwidrigen Handlungen bei den einschlägigen Behörden zu beantragen und bezüglich der Eigenthumsverletzungen privatrechtlicher Natur entweder selbst bei den Civilgerichten die nöthigen Schritte zu thun, oder dieselben durch Anzeige bei seiner vorgesetzten Behörde zu veranlassen.

Die Wahrung der Interessen des Waldbesitzers beim Incasso der Forsteinnahmen ist Sache der Kassenbehörde, und zum Schutze des Eigenthumes an Gebäuden ist die Baubehörde berufen. Die rechtliche Vertretung eines forstlichen Nebengewerbes steht zunächst dem Vorstande desselben zu.

In allen diesen Fällen aber ist zum Beginne eines Rechtsstreites, sowie zum Verzichte auf Rechte und zur Erwerbung von solchen die Zustimmung der Forstdirection (§ 123) und in letzter Instanz des Waldbesitzers (Centralstelle) nöthig.

Die Vertretung der Interessen der Forstverwaltung vor den Staatsbehörden erfolgt entweder, wie meist bei kleinen Privatwaldungen, durch den Waldbesitzer selbst, oder durch dessen Beamten. In letzterem Falle müssen die Vertreter des Waldbesitzers, sofern sie nicht, wie bei den Waldungen des Staates und anderer juristischer Personen, selbst öffentliche Be-

hörden sind, bei den Staatsbehörden entsprechend legitimirt werden.

Die Vertretung des Waldbesitzers vor der Forstpolizei- und Forststrafbehörde gehört dem Revierverwalter (beziehungsweise Forstmeister), vor der Baupolizeibehörde dem Baubeamten, vor dem Civilgerichte bezüglich Execution liquider Forderungen, sowie vor dem Hypothekenamte und den Steuerbehörden dem Kassenbeamten.

Mit der Vertretung in jenen Civilrechtsstreitigkeiten, für welche ein Rechtsanwalt nicht nöthig ist, kann von Fall zu Fall der Vorstand der zunächst betheiligten äußeren Behörde (auf den österreich. Privatdomänen der Gutsverwalter), oder ein Mitglied der Forstdirection betraut werden, sofern dieselbe nicht für alle Fälle einem Generalbevollmächtigten (§ 122) übertragen ist (a).

Gleiches gilt bezüglich der Vertretung des Waldbesitzers vor dem Civilgerichte, beziehungsweise dem Notare in Sachen der s. g. freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(a) So kann z. B. den k. preuß. Oberförstern von den Regierungen die Führung von Civilprocessen übertragen werden.

§ 122.

Sofern die Rechtskenntnisse des Waldbesitzers und seiner Verwaltungsbeamten für die im § 121 aufgeführten Geschäfte nicht ausreichen, bedarf es des Beirathes eines Rechtsverständigen.

Bei kleinem Waldbesitze wird man sich für die selten vorkommenden Rechtsfragen des Rathes eines in der Gegend befindlichen Juristen (z. B. eines Rechtsanwaltes, oder Notars) bedienen und diesen von Fall zu Fall honoriren, während bei einem großen Domänenbesitze die Aufstellung eines besonderen Rechtsconsulenten mit fester Besoldung räthlich erscheint. Derselbe kann diese Function entweder neben seinem eigentlichen Berufe (z. B. dem eines Rechtsanwaltes) übernehmen, oder von dem

Waldbesitzer ausschließlich für seinen Dienst bestellt und unter die Beamten desselben aufgenommen werden (a).

Dem Rechtsconsulenten wird wohl auch die Vertretung des Waldbesitzers in den im § 121 erwähnten Sachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen.

Ständige Rechtsconsulenten sind für die Staatsforstverwaltungen die Fiscale der Domänendirectionen, beziehungsweise der Finanzabtheilungen der Provinzialregierungen, für die Gemeinden die rechtskundigen Mitglieder des Magistrates, für die Stiftungen die Stiftungsanwälte (bei Universitäten wohl auch ein Mitglied der Juristenfacultät) und für die Privatforstverwaltungen ein Rechtsrath, der entweder der Forstdirection (§ 125) zugetheilt ist, oder, als Generalbevollmächtigter (§ 128), dem Waldbesitzer unmittelbar zur Seite steht.

Bezüglich solcher Civilrechtsstreitigkeiten, welche einen Rechtsbeistand verlangen, entscheidet die Civilproceßordnung über die Art und Weise der Vertretung bei den Civilgerichten (b). Wird zu dieser nur ein bei dem betreffenden Gerichte recipirter Rechtsanwalt zugelassen, so muß, wenn der Rechtsconsulent des Waldbesitzers diese Eigenschaft nicht besitzt, mit den vorkommenden Processen ein hiefür qualificirter Rechtsanwalt betraut werden. Dürfen dagegen Fiscale, rechtskundige Magistratsräthe u. s. w. bei den Civilgerichten plaidiren, so ist für die bezügliche Forstverwaltung der Rechtsconsulent auch der Rechtsanwalt. Aber auch dann, wenn dem Rechtsconsulenten die Vertretung einer Sache vor Gericht nicht zusteht, wird derselbe durch eine entsprechende Information des bestellten Anwaltes dem Waldbesitzer wesentliche Dienste leisten können.

(a) Wessely (a. a. O.) ist gegen eine solche feste Anstellung im Privatdienste, weil sich ausgezeichnete Juristen zu derselben nicht leicht hergeben, und diese Rechtsconsulenten sich gern Uebergriffe in die Verwaltungssphäre erlauben, um sich Ansehen und Einfluß zu verschaffen.

(b) Nach der deutschen Civilproceßordnung vom 30. Januar 1877 müssen sich die Parteien vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz durch einen bei dem Proceßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen (Anwaltsproceß).

In so weit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst, oder durch jede proceßfähige Person als Bevollmächtigten führen.

Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Gerichtsacten abzugeben.

XIV. Forstdirection.

§ 123.

Die Ueberwachung und Leitung der unmittelbar auf die Erreichung der Zwecke des Waldbesitzers gerichteten Thätigkeit der äußeren Verwaltungsorgane ist Aufgabe der Forstdirection.

Dieselbe wird gelöst durch Ertheilung von Directiven, durch Genehmigung der sich innerhalb der periodischen Etats bewegenden Betriebsvorschläge und Nachweisungen, durch öftere Visitation der untergebenen Behörden bezüglich der inneren und äußeren Dienstführung und durch Beseitigung etwaiger Dienstwidrigkeiten.

Die Leitung und Ueberwachung der äußeren Behörden durch die Forstdirection (oder auch Centralstelle bei kleinerem Waldbesitze) darf nicht, wie im Privatdienste wohl noch vorkommt, in eine derartige Centralisation des Dienstes ausarten, daß die Direction nicht nur die allgemeinen Normen gibt, sondern auch in die Geschäfte der Betriebsführung selbst eingreift und jede Thätigkeit der äußeren Beamten von ihrer speciellen Genehmigung abhängig macht. Eine solche mit Vielschreiberei verbundene Diensteinrichtung ist beim Forstwesen besonders schädlich, weil hier zur Entscheidung jeder Frage Orts- und auch Personalkenntnisse gehören, die in entsprechendem Maße nur die Verwaltungsbehörde besitzt. Diese Vielregiererei überhäuft die dirigirende Stelle mit kaum zu bewältigender Arbeit, gefährdet dadurch häufig die rechtzeitige Ausführung der Betriebsmanipulationen, entbindet die äußeren Beamten des größten Theiles der Verantwortung, raubt denselben wegen mangelnder Selbständigkeit die Lust zum Schaffen und setzt die Direction selbst der Gefahr aus, von den Verwaltungsbehörden mißbraucht zu werden, weil sie wegen der ihr fehlenden Sachkenntniß in den meisten Fällen den ihr gestellten Anträgen zustimmen muß (a).

Neben der Ueberwachung und Leitung der äußeren Behörden kommen der Forstdirection selbst zu die Zusammenstellung der Betriebsresultate für die Zwecke der Forstverwaltung, der Forststatistik und forstlichen Statik, sowie die Vermittlung des Verkehrs zwischen den äußeren Organen und dem Waldbesitzer (Centralstelle) und in Folge hievon der Vollzug der von dem Waldbesitzer getroffenen Anordnungen und die Antragstellung in Sachen, deren Entscheidung sich derselbe vorbehalten hat. Meist steht der Forstdirection auch das Recht zur Anstellung der niederen Bediensteten, z. B. des Forstschutzpersonales, sowie eine beschränkte Disciplinargewalt über ihre Untergebenen zu.

Uebrigens ist die Competenz der Forstdirection im einzelnen Falle nach Maßgabe des Verwaltungsorganismus sehr verschieden und deßhalb auch hier nur in den Hauptgrundzügen bestimmbar.

(a) Die Frage der „Centralisation des Forstdienstes" findet sich mit Rücksicht auf die österreichischen Verhältnisse näher erörtert bei Wessely a. a. O.

§ 124.

Zu den Aufgaben der Forstdirection zählen nach dem im § 123 Gesagten insbesondere

1. die Ueberwachung und Leitung der Revierverwalter, Kassen- und Bauämter, sowie der selbständigen forstlichen Nebengewerbe,
2. die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Betriebsvorschläge und Nachweisungen dieser Behörden, sowie der Material- und Geldrechnungen, der Preis- und Lohntarife,
3. die Eröffnung der jährlichen Credite für die Geldausgaben und die Erhebungsanweisung für die Geldeinnahmen (Verrechnungsdecreturen),
4. die Genehmigung größerer Lieferungsverträge, sowie die Verpachtung von Forstnutzungen auf längere Zeit, oder von größeren Objecten,
5. die Genehmigung der Anschaffung und Abschreibung von Inventargegenständen,

6. die Verausgabung und Verrechnung ihrer eigenen Regiekosten, sofern dieselben nicht bei der am Directionssitze befindlichen Kassenbehörde zur Auszahlung kommen (§ 99),
7. mitunter auch die Führung einer Hauptkasse, welche die Einnahmen der äußeren Behörden sammelt und nach Weisung des Waldbesitzers verwendet,
8. die Wahrung der Waldeigenthumsrechte und öfter auch die Vertretung des Waldbesitzers in Rechtssachen (§ 121),
9. je nach der bestehenden Organisation die theilweise, oder vollständige Herstellung, oder blos die Prüfung der Forsteinrichtungsoperate (§§ 109 und 110),
10. die Leitung der forststatistischen Arbeiten und des forstlichen Versuchswesens, sowie die Zusammenstellung und Verwerthung der gewonnenen Resultate für wissenschaftliche und praktische Zwecke und
11. die Personalangelegenheiten.

Die Leitung und Ueberwachung der Revierverwalter ist, wie wir im § 95 gesehen haben, entweder eine unmittelbare, oder eine mittelbare durch das Forstamt. Uebrigens müssen auch im Falle des Bestehens von Forstämtern Inspectionen der Reviere durch die Forstbeamten der Forstdirection stattfinden, um den richtigen Vollzug der gegebenen Directiven zu controliren und jene Kenntniß der örtlichen Verhältnisse zu erlangen, welche zur Entscheidung technischer Fragen durch die Direction nöthig ist.

Bei kleinem Waldbesitze fehlen wohl auch die äußeren Bauämter, und es erfolgt die Besorgung der fraglichen Geschäfte durch die Forstdirection.

Ebenso werden, wie bereits in den §§ 112 und 115 angedeutet, für Nichtstaatswaldungen die auf Forststatistik und forstliches Versuchswesen bezüglichen Geschäfte größtentheils, oder ganz wegfallen.

Zu den unter 11. aufgeführten Personalangelegenheiten zählen die Qualification, Beurlaubung, Belohnung, Bestrafung, Anstellung, Pensionirung und Entlassung des der Forstdirection untergebenen, oder ihr selbst angehörigen Personales. In die hiedurch verursachten Geschäfte theilt sich die Forstdirection mit

den äußeren Behörden, die ihre Anträge stellen, oder in eigener Competenz vorgehen, und mit dem Waldbesitzer (Centralstelle) in jenen Fällen, welche sich derselbe zur Entscheidung vorbehalten hat.

§ 125.

Mit Rücksicht auf die einer Forstdirection zukommende Aufgabe muß dieselbe bei einem ausgedehnten Waldbesitze bestehen aus

1. einem Director, der am besten ein cameralistisch gebildeter Forstmann ist, mit einem Secretäre,
2. einem Forstrathe (Oberforstmeister), — bei dem Oberförstersysteme mit der erforderlichen Anzahl von Forstinspectionsbeamten (Forstmeister), — dem ein Bureau für Forsteinrichtung, Forststatistik und Versuchswesen, dann für forstliches Bauwesen und die technische Revision der Forstrechnungen untersteht,
3. einem Referenten für das Rechnungs- und Kassenwesen (Comptabilitätsreferenten, Rechnungsrath) nebst dem nöthigen Revisionspersonale,
4. einem Baurathe nebst dem nöthigen Hilfspersonale für Hochbauten und die außerhalb des forstlichen Wirkungskreises fallenden Aufgaben des Ingenieurfaches,
5. einem Rechtsrathe (Justizrathe), sofern derselbe nicht der Centralstelle zugetheilt ist,
6. einem Referenten für forstliche Nebengewerbe, wenn dessen Aufgabe nicht von dem Forstreferenten übernommen werden kann,
7. einer Kanzlei mit einem Vorstande und dem nöthigen Schreiberpersonale und
8. einer Registratur, in gleicher Weise besetzt,
9. der Forsthauptkasse, wenn dieselbe nicht mit der Centralstelle verbunden, oder ganz selbständig der Forstdirection unmittelbar unterstellt ist (a).

Eine aus einem Vorstande und mindestens zwei stimmberechten Mitgliedern bestehende Behörde, welche ihre Beschlüsse

durch Stimmenmehrheit faßt, ist eine Collegialbehörde (Stelle), im Gegensatze zu den Einzelbehörden, als welche z. B. die der Forstdirection unterstellten äußeren Behörden erscheinen. Eine Collegialbehörde bildet nun auch die Forstdirection, wenn unter dem Vorsitze des Directors die unter 2 mit 6 aufgeführten Referenten als Collegium die demselben zugewiesenen Entscheidungen treffen. Der Kanzlei- und Registraturvorstand, sowie der Forsthauptkassier gehören ihrer Stellung nach nicht zum Collegium.

Nach dem Gesagten unterscheidet man nun die collegiale und bureaukratische Geschäftsbehandlung, welch' letztere auch bei Collegialbehörden in allen Fällen stattfindet, welche nach der Geschäftsordnung nicht zur collegialen Berathung kommen. Hier trifft nur der Director nach Vernehmung des betreffenden Referenten die Entscheidung.

Die bureaukratische Geschäftsbehandlung verdient, wenn Director und Referent leidenschaftslose, vorurtheilsfreie und energische Männer sind, wegen der rascheren, entschiedeneren und sachgemäßeren Erledigung der Geschäfte den Vorzug vor der collegialen, bei der die nicht sachverständigen Mitglieder den allein gehörig informirten Referenten in ungerechtfertigter Weise überstimmen können, so daß an die Stelle der Willkür des verantwortlichen Directors und Referenten jene des unverantwortlichen Collegiums tritt. Die Resultate der Abstimmungen eines aus so verschiedenartigen Gliedern bestehenden Gremiums sind schwankend, was die ganze Verwaltung unsicher macht. Bei einem großen Geschäftsumfange der Forstdirection ist die ausschließliche collegiale Berathung aller Gegenstände aus Mangel an Zeit ohnehin unmöglich und bei den weniger wichtigen auch unnöthig.

Es dürfte übrigens zweckmäßig sein, das Collegium in der Regel nur aus dem Director, dem Forstrathe und dem Rechnungsrathe bestehen zu lassen und den unter 4—6 aufgeführten Referenten nur in Sachen ihrer Referate Sitz und Stimme zu geben (b).

In wichtigeren, rein forstlichen Fragen könnte auch unter dem Vorsitze des Directors von dem Forstrathe und den ihm bei-

gegebenen Forstbeamten (Forstmeistern) in collegialer Berathung entschieden werden (§ 136), was im Interesse einer vielseitigeren Sachbehandlung und größeren Stetigkeit der Wirthschaft liegt.

Im Uebrigen hat jeder der unter 2—9 aufgeführten Referenten dem ihm zugetheilten Personale gegenüber die Stellung eines Bureauvorstandes, und der Director ist der unmittelbare Vorgesetzte seiner Referenten und der Repräsentant der Forstdirection, deren Erlasse er unterzeichnet.

(a) Micklitz (a. a. O.) verlangt für jede einzelne Direction einen Vorstand, Oberforstmeister oder Güterdirector, welchem unterstehen
1. die Forstinspection, aus den der Direction als Referenten beigegebenen Forstmeistern bestehend,
2. die Abtheilung für die Forsteinrichtung mit einem leitenden Beamten (Oberforstingenieur) und dem nöthigen Hilfspersonale,
3. die Bau-Abtheilung mit einem leitenden Bautechniker,
4. die Rechtsabtheilung,
5. die Abtheilung für Buchhaltung mit einem Rechnungsrathe als Vorstand,
6. die Hauptkasse,
7. die Abtheilung für den Verkehr und die Aufbewahrung von Acten — die Hilfsämterabtheilung (Kanzlei und Registratur) mit einem leitenden Beamten, und
8. die Kanzlei-Abtheilung des Directionsvorstandes, die s. g. Präsidialkanzlei.

(b) So hatten z. B. in Elsaß-Lothringen in dem aus einem Oberforstbeamten und den zugehörigen Forstmeistern gebildeten Collegium der Forstdirectionen der Justitiar und Baubeamte nur in denjenigen Sachen volles Votum, für welche sie als Referenten, oder Correferenten fungirten.

§ 126.

Abgesehen davon, daß kleine Waldbesitzer die Forstdirectionsgeschäfte mit, oder ohne Beihilfe von Sachverständigen selbst besorgen, ist auch bei großen Waldkörpern die Forstdirection gewiß nur sehr selten in der im § 125 dargestellten Weise selbständig organisirt, sondern aus dem im § 83 angegebenen Gründen fast immer mit der Verwaltung des übrigen Vermögens des Waldbesitzers verbunden. Es bildet in diesem Falle die Forstdirection einen integrirenden Theil der collegial organisirten Güterdirection,

in welcher die rein forstlichen Interessen durch einen, oder mehrere Forsträthe vertreten sind, welche mitunter jedoch nur in Sachen ihres Referates Sitz und Stimme im Collegium haben (a). Die Referenten für das Bau- und Rechnungswesen, sowie der etwa vorhandene Rechtsrath haben auch die bezüglichen Geschäfte der Forstverwaltung zu besorgen.

Für die Staatswaldungen bilden in größeren Ländern die Finanzabtheilungen der Provinzialregierungen (b) die Forstdirectionen, oder es sind, wie bis zum 1. April 1881 in Elsaß-Lothringen und in Oesterreich (c), für die einzelnen Provinzen besondere Forst- und Domänendirectionen bestellt. In kleineren Ländern hat man entweder eine selbständige Forstdirection (d), oder dieselbe ist entweder mit der Direction der Staatsdomänen (e), oder mit der Centralstelle (Ministerium) vereinigt (f). Die Referenten anderer Dikasterien, wie z. B. Bau- und Fiscalräthe, leisten häufig auch der Forstdirection Dienste, und diese übt die Forstpolizei und die Aufsicht über die Gemeinde- und Stiftungswaldungen entweder, wie z. B. in Württemberg und Baden, selbst aus, oder ist an diesen Geschäften dadurch betheiligt, daß ihre forstlichen Mitglieder zugleich das Referat bei den Stellen der inneren Verwaltung haben.

Bei Gemeinden und Stiftungen bildet die Oberadministration des betreffenden Gesammtvermögens auch die Forstdirection, welche durch einen stimmberechtigten Forstrath, oder bei kleinerem Waldbesitze vielleicht auch blos durch ein nicht fachkundiges Collegialmitglied vertreten ist. Uebrigens gestattet die geringe Größe der fraglichen Waldungen wohl immer die Verbindung der Forstdirection mit der Centralstelle (§ 129).

Größere Privatwaldbesitzer haben öfter besondere Güterdirectionen, in welchen je nach der Größe und Bedeutung des Waldbesitzes die Vertretung der forstlichen Interessen mehr, oder minder hervortritt.

Wessely (a. a. O.) schlägt hier vor, die Verwaltung einzelner Güter (Domänen), welche oft aus Forsten, Meiereien, Berg- und Hüttenwerken bestehen, dem Gremium der Verwalter der einzelnen Gutsbestandtheile (Forst- und Rentbeamter, Oeko-

nomieverwalter u. s. w.) zu übertragen und den Vorsitz in demselben entweder dem im Dienste ältesten, oder jenem Beamten zu verleihen, welcher sich für die Repräsentation, sowie für die Rechtsvertretung am besten eignet (g). In die Sitzungen dieses Gremiums sollen gehören alle Forstsachen, welche einen der übrigen Verwaltungszweige berühren, sowie alle Nichtforstsachen, welche in Forstangelegenheiten eingreifen. Insbesondere sind denselben zuzuweisen die Grenzberichtigungen, die Aenderungen am Realitätenstatus, die Servitutangelegenheiten, die Feststellung der Gutsetats, die Pachtverträge, Holzpreistarife u. s. w. Wessely macht dann S. 151 u. ff. Vorschläge zur Organisation der Güterdirection für einen Großgrundbesitz.

(a) Eine solche Einrichtung besteht z B. in Bayern, indem der Forstreferent der Kreisregierung nur in Sachen seines Referates Sitz und Stimme in der Finanzkammer hat.

Wenn die Forstbeamten vollständige cameralistische Studien auf der Universität gemacht haben (§ 190), läßt sich eine solche Anordnung nicht rechtfertigen

In Preußen ist der Oberforstmeister Mitdirigent der betreffenden Regierungsabtheilung.

(b) In Preußen bilden die Bezirksregierungen, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten, in Bayern die Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, in Elsaß-Lothringen die Bezirksregierungen die Provinzialforstdirectionen.

In Oldenburg sind die Regierungen der drei Landestheile, welchen je ein Oberforstbeamter beigegeben ist, die Localforstdirectionen.

(c) Die drei Forstdirectionen für Elsaß-Lothringen bestanden je aus dem Oberforstbeamten, den betreffenden Forstmeistern und einem Baubeamten und Justitiar. Der Vorstand der Forstdirection in Straßburg, welcher den Titel Landforstmeister führte, war zugleich Referent im Ministerium.

Die österreichischen Forst- und Domänendirectionen bestehen aus einem Oberforstmeister, mehreren Forstmeistern, einem rechtskundigen Beamten (Secretär, Concipist) und dem nöthigen technischen und Rechnungshilfspersonale.

Für die Trennung der österreich. Forst- und Domänendirectionen von den übrigen Mittelstellen war vor Allem entscheidend, daß diese Directionen Fachbehörden sind und ihren fachlichen Character, wie ihre fachliche Unabhängigkeit unter allen Umständen behaupten sollen, was am einfachsten und vollständigsten durch die Selbständigkeit derselben zu erreichen ist.

(d) Eine besondere Forstdirection besteht in Mecklenburg-Schwerin wenigstens nominell und Lippe-Detmold.

Das Forstcollegium in Mecklenburg-Schwerin hat außer dem Director (Cameralisten) 3 Kammerräthe, 2 Forsträthe und einen Baurath.

Für die fürstlichen Waldungen von Lippe-Detmold (16.700 Hectaren) besteht die Forstdirection aus einem Vorstande (Forstmeister) und einem technischen Hilfsarbeiter.

(e) Diese Einrichtung der Forstdirection besteht in Baden (Domänendirection), Mecklenburg-Strelitz (Kammer- und Forstcollegium), Braunschweig (Herzogliche Kammer, Direction der Forsten) und Anhalt (Finanzdirection).

Ein Cameralist als Director und die nöthige Anzahl von Forst- und Domänenräthen und anderen technischen Referenten bilden mit dem entsprechenden Hilfspersonale eine solche Domänendirection.

(f) Mit der Centralstelle ist die Forstdirection verbunden in Württemberg, Sachsen, Hessen, in den thüringischen Staaten, sowie in Waldeck und in Reuß ältere und jüngere Linie.

Die württembergische Forstdirection besteht aus einem Director, 4 Forst- und 2 Finanzräthen, einem Justitiar, einem Baureferenten und dem Commandanten der Forstschutzwache.

(g) Auf den fürstlich lichtenstein'schen Besitzungen besteht die Verwaltung eines jeden Gutes aus dem Forstamt, dem Oekonomieamt (Oekonomieverwalter), dem Rentamt (Rentmeister) und der Gutsverwaltung, d. i. dem von Einem unter den drei vorgenannten Verwaltern zu präsidirenden Gremium derselben für die allgemeinen Gutsgeschäfte (Wessely a. a. O.).

XV. Oberste Leitung oder Centralstelle.

§ 127.

Die oberste Leitung der gesammten Forstverwaltung, d. i. die Feststellung der Aufgaben derselben und die Ueberwachung des Vollzuges der getroffenen Anordnungen ist Sache des Waldbesitzers, welcher diese Verwirklichung seiner Zwecke entweder selbst besorgt, oder sich zu solcher einer zwischen ihn und die Forstdirection gestellten Behörde bedient, die man dann wohl auch als Centralstelle im engeren Sinne bezeichnet, während solche eigentlich durch den Waldbesitzer selbst gebildet wird.

Besteht eine besondere Centralstelle, so hat dieselbe die vom Waldbesitzer gegebenen Grundgedanken des forstlichen Betriebes

gleichsam nur in's Technische zu übersetzen und die Ausführung der von ihr so gegebenen Directiven zu überwachen.

In jedem Falle aber bleibt dem Waldbesitzer im Allgemeinen vorbehalten die Genehmigung

1. des Organisationsstatuts und in der Hauptsache auch der Dienstinstructionen und der Dienstbezirkseintheilung (§ 130),
2. der Aenderungen am Waldrealitätenstatus und am Stande der Activ- und Passivgerechtsame und
3. der periodischen und jährlichen Etats, sowie
4. die Entscheidung in Personalsachen, soweit dieselbe nicht der Forstdirection, oder der Centralstelle überlassen ist (a).

Es hat deßhalb auch eine bestehende besondere Centralstelle durch periodische Berichte, beziehungsweise durch sofortige Anzeige außerordentlicher Störungen den Waldbesitzer über den Gang und die Resultate der Forstverwaltung in Kenntniß zu erhalten, von demselben für die ordentlichen Etats und die etwa nöthig werdenden Aenderungen derselben die Genehmigung zu erholen und ihm in Personalangelegenheiten die erforderlichen Anträge zu stellen.

Die oberste Leitung des forstlichen Betriebes verlangt auch die öftere Inspicirung der einzelnen Forstreviere durch die Forstbeamten der Centralstelle (Oberinspection), beziehungsweise durch den Waldbesitzer selbst, theils zur Erlangung der nöthigen Local- und Personalkenntnisse, theils zur Controle des Vollzuges der getroffenen Anordnungen und zur Prüfung der Zweckmäßigkeit derselben.

Besorgt der Waldbesitzer die oberste Leitung der Forstverwaltung ohne Beihilfe einer besonderen Behörde, so tritt wohl meist eine Erweiterung seiner Thätigkeit ein, welche vorzugsweise durch die Verwaltungsorganisation und die Individualität des Waldbesitzers bestimmt wird (b).

(a) So ernennt z. B. in Preußen der Minister die Oberförster und Forstmeister, der König nur die Oberforstbeamten, während in Bayern auch die Oberförster durch den König ernannt werden.

In Oesterreich ernennt der Kaiser nur den Oberlandforstmeister, den Oberforstrath und die Oberforstmeister, während dem Ackerbauminister die Ernennung der übrigen Forstbeamten zusteht.

(b) Wessely (a. a. O.) verlangt, indem er den englichen Adel als Muster anführt, daß sich die österr. Grundbesitzer im eigenen und öffentlichen Interesse an die Spitze ihrer Domänenverwaltungen stellen und sich zu diesem Behufe die nöthigen Kenntnisse erwerben sollen.

§ 128.

Die Centralstelle, welche als das nie fehlende Schlußglied des Verwaltungsorganismus erscheint, wird in letzter Linie immer durch den Waldbesitzer gebildet, welcher, wie wir bereits im § 127 gesehen haben, entweder alle bezüglichen Geschäfte selbst besorgt, oder dieselben zum Theil einer ihm unmittelbar unterstellten Behörde überträgt. Im ersten Falle wird er bei größerem Geschäftsumfange einen besonderen Rechtsconsulenten, der dann auch als sein Generalbevollmächtigter bestellt werden kann, sowie selbst einen Forstrath namentlich dann zur Seite haben, wenn ihm die zur Entscheidung der vorliegenden Fragen nöthigen juristischen und forstlichen Kenntnisse fehlen. Im zweiten Falle hat der Waldbesitzer wohl meist auch einen rechtskundigen Secretär, der ihm die von der zunächst mit der obersten Leitung der Verwaltung betrauten Behörde gestellten schriftlichen Anträge nöthigenfalls erläutert, während in wichtigeren Sachen wohl auch noch der Vorstand, oder der betreffende Referent der fraglichen Behörde zum mündlichen Vortrage befohlen werden kann.

Die von dem Waldbesitzer zur obersten Leitung der Forstverwaltung bestellte Behörde wird bei einem bedeutenden Besitze und namentlich dann, wenn ihr mehrere Forstdirectionen unterstellt sind, eine ganz ähnliche Organisation erhalten müssen, wie die Forstdirection (§ 125). Es wird diese Centralstelle im engeren Sinne deßhalb auch unter einem Director aus den Referenten für das Forst-, Rechnungs- und Bauwesen und die Rechtsangelegenheiten nebst dem nöthigen technischen Hilfspersonale und der Kanzlei und Registratur zu bestehen haben. Der Director kann auch hier ein cameralistisch gebildeter Forstmann sein, in der Regel

aber und insbesondere bei der Staatsforstverwaltung ist er ein Jurist.

Von einer collegialen Verfassung dieser Centralstelle ist wohl überall Umgang genommen, da sich der der Staatsforstverwaltung vorgesetzte Minister wegen seiner Verantwortlichkeit gegen den Monarchen und die Volksvertretung nicht an den Collegialbeschuß seiner Räthe binden kann, und auch bei Privatwaldungen der Vorstand der Centralstelle dem Waldbesitzer gegenüber zunächst verantwortlich ist und nur die Verpflichtung hat, seine Anträge nach Vernehmung des betreffenden Referenten zu stellen, was um so unbedenklicher geschehen kann, als hier der Waldbesitzer, falls er mit dem Director nicht einverstanden sein sollte, sich immer direct mit dem einschlägigen Referenten in's Benehmen setzen kann.

Uebrigens wird, ähnlich wie bezüglich der Forstdirection (§ 126), die Centralstelle für die Gesammtvermögensverwaltung des Waldbesitzers auch jene der Forstverwaltung sein, in welcher dann diese durch einen besonderen Referenten vertreten ist.

Mit der Centralstelle verbunden, oder doch derselben unmittelbar untergeordnet ist die Centralkasse (§ 98).

§ 129.

Einrichtung und Wirkungskreis der Centralstelle sind nicht nur nach der Größe des Waldbesitzes, der Verwaltungsorganisation und der Individualität des Waldbesitzers verschieden, sie werden auch bestimmt durch die in den §§ 68 und 69 erörterten öffentlich-rechtlichen Beschränkungen der Autonomie der Waldbesitzer, welche, indem sie den Staatsbehörden die Genehmigung der Wirthschaftspläne und Etats und der Aenderungen am Vermögensstande, sowie die Bestätigung der Wahl des Wirthschafts- und Forstschutzpersonales einräumen, dieselben zum entscheidenden Mitgliede der Centralstelle bezüglich der dieser nach § 127 zustehenden Aufgaben machen.

Wesentliche Unterschiede bezüglich der Centralstelle bedingt auch, abgesehen von den rechtlichen Verhältnissen, die Art des Rechtssubjectes des Waldeigenthumes (§§ 44—49), ob nemlich dasselbe ein physisches, oder ein ideelles, und im

ersteren Falle eine Einzelperson, oder eine Gesellschaft, im letzteren Falle aber eine Corporation, oder eine Stiftung ist.

Bei dem Waldeigenthume mit einem physischen Rechtssubjecte unterscheidet man das Eigenthum einer Einzelperson (§ 44) und das gemeinschaftliche oder Gesammteigenthum (§ 45). Bei Waldungen der ersten Kategorie übt der Waldbesitzer alle Functionen der Centralstelle aus, entweder allein, oder unter dem Beirathe einzelner Sachverständigen, oder, was jedoch nur selten vorkommen dürfte (a), einer besonderen Behörde (§ 127), während bei dem gemeinschaftlichen Waldeigenthume die Generalversammlung der Miteigenthümer die Hauptfragen bezüglich des Waldes und seiner Bewirthschaftung entscheidet und einen aus ihrer Mitte gewählten Verwaltungsausschuß (oder auch nur einen Miteigenthümer) beauftragt, innerhalb der durch die Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung gezogenen Schranken die laufenden Geschäfte der Centralstelle zu besorgen, welche wegen des hier wohl immer nur geringen Waldstandes in der Regel auch mit jenen der Forstdirection zusammenfallen werden.

Was die Waldungen juristischer Personen betrifft, so entscheidet bei Staatswaldungen das Staatsoberhaupt auf Antrag des ihm und der Volksvertretung verantwortlichen Ministeriums über die nach § 127 dem Waldbesitzer vorbehaltenen Fragen. Die Volksvertretung wird durch das ihr zustehende Budgetbewilligungsrecht, sowie durch Interpellationen und Anträge die Erhaltung und Bewirthschaftung der Staatswaldungen mehr, oder minder beeinflussen. Ob die Staatsforstverwaltung, wie dies in Deutschland, mit Ausnahme von Preußen, überall der Fall, dem Finanzministerium, oder behufs größerer Berücksichtigung der öffentlichen Interessen, wie z. B. in Preußen, Oesterreich, Frankreich und Italien, dem landwirthschaftlichen Ministerium, oder, wie in Norwegen, dem Ministerium des Innern, oder, wie in Spanien, jenem für öffentliche Arbeiten zugetheilt werden soll, ist eine Frage, die für unseren Zweck gleichgiltig ist, und bezüglich ihrer allgemeinen Bedeutung von uns an einem anderen Orte besprochen wurde (Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875.

S. 212 u. ff.). Mag der Accent auf das financielle, oder auf das volkswirthschaftliche Moment der Staatsforstwirthschaft gelegt werden, es ist immer nur das Ministerialforstbureau, welches den vorzugsweise durch die Volksvertretung bestimmten Grundgedanken dieser Wirthschaft verwirklicht, da die hier in Frage kommenden Minister in der Regel nur Juristen, in keinem Falle aber forstliche, oder landwirthschaftliche Sachverständige sind. Die Erreichung der Staatszwecke ist daher bei jeder der genannten Einrichtungen möglich; die Zutheilung der Staatsforstverwaltung an das Finanzministerium erscheint aber wegen des Zusammenhanges derselben mit der gesammten Staatswirthschaft als die naturgemäßere und einfachere. Daß das Ministerium für die Landescultur die Staatswaldungen, wenn sie ihm unmittelbar unterstehen, mehr im öffentlichen Interesse und mit genauerer Beobachtung der Forstpolizeigesetze verwalten werde, als das Finanzministerium, dürfte insolange nicht der Fall sein, als der Referent für die Staatsforstverwaltung zugleich das Referat über die Forstpolizei hat (b). In kleineren Ländern besorgt das Ministerium wohl auch zugleich die Geschäfte der Forstdirection (Note f des § 126), und die Beamten anderer Ministerien, wie z. B. die Oberbauräthe und Kronanwälte, müssen überall bei Lösung der Aufgaben der forstlichen Centralstelle ebenso mitwirken, wie die Beamten dieser Stelle bei der Erreichung der übrigen Staatszwecke. Der Vorstand des Ministerialforstbureau ist ein Forstbeamter im Range eines Ministerialrathes, dem die nöthigen Hilfsbeamten für die Oberinspection und die einzelnen Zweige der Verwaltung, insbesondere für Forsteinrichtung, forstliches Versuchswesen und Forststatistik, beigegeben sind (c).

Die unmittelbare Vereinigung der obersten technischen Leitung des Staatsforstwesens mit dem Ministerum ist jedenfalls der Errichtung einer zwischen den Provinzialdirectionen und dem Ministerium stehenden Generalforstdirection, wie z. B. der im Jahre 1808 errichteten, aber 1818 wieder aufgehobenen bayer. Generalforstadministration, vorzuziehen, da eine solche Einrichtung, welche übrigens Wessely und Micklitz für Oesterreich verlangen, den Geschäftsgang verzögert und eigentlich noch einen technischen Refe-

renten im Ministerium erfordert, welcher dem Minister den Antrag der Generalforstdirection zurechtlegt.

Die von den Gemeindegliedern gewählte Gemeindeverwaltung (Stadtmagistrat) bildet die Centralstelle bezüglich der Gemeindewaldungen und hat als Referenten und Vollzugsorgan ein bürgerliches, oder technisches Mitglied (Forstrath), oder auch eine besondere Commission. Die Beschlüsse der Gemeindeverwaltung über Aenderungen am Waldstande bedürfen in der Regel der Zustimmung der Gesammtgemeinde, beziehungsweise der Stadtverordneten (Gemeindebevollmächtigten) in den Städten.

Für die Körperschaftswaldungen erscheint die oben für ein Gesammtwaldeigenthum angegebene Einrichtung der Centralstelle als die sachgemäßeste.

Die für die oberste Verwaltung des Stiftungsvermögens bestellte Behörde bildet auch die Centralstelle bezüglich der Stiftungswaldungen, welcher unter Umständen vielleicht auch ein besonderer Forstreferent beigegeben ist.

In den in den §§ 53—58 erörterten Fällen der Beschränkung des Waldeigenthumes durch Rechte Dritter wird der Waldbesitzer die Centralstelle bilden und die Functionen derselben, sofern er sich nur innerhalb der durch fragliche Rechte gezogenen Schranken hält, in der oben für die Waldungen von Einzelpersonen angegebenen Weise ausüben.

(a) Der regierende Fürst von Lichstenstein hat für seinen aus 178.067 Hect. (131.027 Hect. Wald und 47.040 Hect. landwirthschaftliche Fläche) bestehenden Grundbesitz einen Generalbevollmächtigten und eine Hof- (Central-) Kanzlei, welcher 3 Forstreferenten, worunter einer für die Forsteinrichtung, zugetheilt sind.

Das betreffende Organisationsstatut (Wessely a. a. O.) bestimmt:

„In den wichtigsten Dingen behalte ich Mir selbst die Entscheidung vor".

„Unter meinem unmittelbaren Einflusse leitet meine Hofkanzlei die Verwaltung meines gesammten Besitzes. Hiezu nimmt sie alle Betriebs- und Verwaltungsergebnisse zur Kenntniß und verschafft sich und Mir den richtigen Ueberblick über das Ganze; trifft alle organischen Einrichtungen; gibt entsprechende Dienstordnungen hinaus; genehmigt alle wichtigen Einzelvorschläge; überwacht das Thun und Lassen des untergeordneten Dienstpersonales und besorgt dessen Bestallung, Beköstigung,

Versetzung und Pensionirung. — Die Verfügungen meiner Hofkanzlei sind zu betrachten, als wären sie von Mir selber ausgegangen."

Der Entscheidung des Fürsten sind vorbehalten: die Einleitung von Prozessen und die Vergleiche über dessen Vermögensrechte, die Vergnügensgegenstände desselben, insbesondere das Jagdwesen, die Feststellung der Gehalte, Gebühren und Pensionen, die Anstellung und Entlassung des Personales vom Forstgehilfen aufwärts, die Versetzung der Angestellten vom Förster aufwärts, die wesentlichen Aenderungen im Organismus der Gesammtverwaltung, ausnahmsweise Heirathsbewilligungen für jene Angestellten, welche in der Regel unverheirathet bleiben sollen, Ertheilung von längerem Urlaub, Verfügungen in Folge von Unterschleifen und wesentlichen Dienstgebrechen, Gnadensachen und Unterstützungen, welche den Betrag von sechs Gulden, und Vorschüsse, welche den vierteljährigen Gehalt überschreiten, Zahlungsfristen für mehr als 200 Gulden, oder länger als 3 Jahre, bedeutende Gegenstände, welche sich auf Erhaltung, Vermehrung, Verbesserung und Sicherstellung des Besitzstandes beziehen; sehr bedeutende Verpachtungen, namentlich wenn sie für länger als 9 Jahre gelten sollen, oder bedeutend geringeren als den bisherigen Zins abgeben, oder sich auf Gegenstände beziehen, welche bisher in Eigenregie betrieben wurden.

Anzuzeigen hat die Hofkanzlei dem Fürsten die Endergebnisse von Rechtsstreiten und Rechtsvergleichen, die außerordentlichen und wichtigen Ereignisse aus dem Bereiche der fürstlichen Güter, sowie neue bedeutende Betriebsunternehmungen

(b) Die Belassung der Staatsforsten beim Finanzministerium und die Zutheilung eines besonderen Forstreferenten zu dem Ministerium für die Landescultur (man vergl. unseren Vorschlag in der Monatschrift für das Forst- und Jagdwesen, 1876, S. 374 u. ff.) dürfte den fraglichen Zweck ebenso vollkommen erreichen lassen.

Es bildet zwar, wie v. Stein (Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Leipzig, Brockhaus) ausführt, der Wald durch seine Einwirkung auf die Standortsverhältnisse der Gegend einen Factor der Landwirthschaft, und ressortirt in dieser Beziehung die Staatsforstverwaltung zum landwirthschaftlichen Ministerium; die Landwirthschaft ist aber auf ihren niedrigeren Stufen durch ihre Abhängigkeit von dem Bezuge von Waldweide und Waldstreu des Waldes größter Feind, und könnte die Förderung der Landwirtbschaft durch solche Forstproductenabgaben aus den Staatsforsten von Seite des Ackerbauministeriums denselben leicht verderblich werden und dadurch wieder die Erreichung der allgemeinen Zwecke der Bodencultur in Frage stellen.

(c) Es führen z. B. die Ministerialreferenten den Titel Oberlandforstmeister in Preußen (zugleich Dirigent der Ministerialabtheilung für Forsten)

und Oesterreich (im Range eines Ministerialrathes), Ministerialrath in Bayern, Oberforstrath in Sachsen-Weimar, Oberforstmeister in Sachsen-Altenburg, Landforstmeister in Sachsen und Elsaß-Lothringen u. s. w.

Die Hilfsbeamten der Ministerialreferenten heißen in Preußen Landforstmeister, in Oesterreich Oberforsträthe, in Bayern Forsträthe u. s. w.

Man vergl. übrigens auch § 85.

Zweites Capitel.

Zuständigkeit der Verwaltungsorgane.

§ 130.

Die Zuständigkeit oder Competenz der Verwaltungsorgane ist eine sachliche, auf die durch ihre Aufgabe bedingten Amtshandlungen bezügliche, und eine örtliche, durch das ihrer Thätigkeit unterstellte Terrain bestimmte.

Die sachliche Zuständigkeit der einzelnen Behörden, oder Beamten wird durch die Dienstinstructionen festgestellt, welche deren Amtsthätigkeit gegenüber den vorgesetzten, untergebenen und gleichgestellten Verwaltungsorganen und dem Publicum regeln, während die örtliche Competenz derselben sich durch die Dienstbezirkseintheilung ergibt, welche durch Vertheilung des gesammten Verwaltungsterritoriums unter die Organe derselben Kategorie deren Amtsbezirke bildet.

Die durch den Grundgedanken der Forstverwaltung bedingte organische Gliederung derselben, welche durch die Dienstinstructionen für die einzelnen Behörden und Bediensteten ihren formellen Abschluß erhält, ist ebenso, wie die mit ihr im innigsten Zusammenhange stehende Dienstbezirkseintheilung, Sache der Centralstelle, und zwar in der Regel des Waldbesitzers selbst, oder bei Staatswaldungen des Staatsoberhauptes und nur in größeren Ländern zum Theil des Ministeriums.

I. Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsorgane.

1. Im Allgemeinen.

§ 131.

Die durch das Organisationsstatut, dessen Genehmigung in allen Fällen unbeschadet der Rechte Dritter durch den Waldbesitzer zu erfolgen hat, festgestellten Aufgaben der einzelnen Verwaltungsglieder, welche wir in den §§ 86—129 im Allgemeinen erörtert haben, bilden den Gegenstand der Dienstinstructionen (Dienstreglement, Dienstunterricht in Oesterreich). Dieselben ordnen die gewöhnlichen dienstlichen Obliegenheiten des Personales, zu welchen natürlich noch die durch außergewöhnliche Vorkommnisse und die besonderen Befehle der Vorgesetzten erwachsenen Aufgaben kommen.

Die Aufgabe einer Behörde (oder eines Bediensteten) ist immer nach ihren Beziehungen zur vorgesetzten Stelle und zu den ihr coordinirten und untergeordneten Verwaltungsgliedern, sowie bezüglich ihrer eigenen Leistungen zu regeln (a). In Sachen ihrer Competenz ist sie selbständig und mit den gleichgestellten Behörden im dienstfreundlichen Verkehr.

Die Dienstinstructionen sollen nach v. Berg kurz und bündig und nach Form und Ausdruck dem Bildungsgrade des Personales angemessen sein und möglichst wenig technische Vorschriften enthalten.

Außer diesen speciellen Vorschriften für die einzelnen Verwaltungsorgane bedarf es zur Regelung der allen Behörden, beziehungsweise Bediensteten gemeinschaftlichen dienstlichen Verhältnisse allgemeiner Anordnungen, die in den einzelnen Dienstinstructionen Aufnahme finden können und beim Staate meist schon in der Verfassung und den organischen Bestimmungen über den öffentlichen Dienst begründet sind.

Wir zählen zu den Gegenständen solcher Verordnungen

1. die Competenzverhältnisse im Allgemeinen,

2. die Form des Verkehrs der Verwaltungsorgane unter sich und mit dem Publicum und
3. die Stellvertretung bei Verhinderung der Bediensteten.

Eine weitere Feststellung der sachlichen Zuständigkeit bildet die Geschäftsvertheilung unter mehrere für dieselbe Aufgabe bestellte Beamten. Ist es z. B. wegen der zu großen Geschäftslast nöthig, der Forstdirection zwei Forsträthe statt des bisherigen einen beizugeben, so kann man entweder jedem derselben etwa die Hälfte der Reviere zutheilen, also deren Thätigkeit räumlich begrenzen, oder das Referat in der Art theilen, daß dem Einen vielleicht die technischen Sachen, dem Anderen die Personalangelegenheiten, die Aederungen am Waldrealitätenstatus u. s. w. zugewiesen werden. So könnte man auch im Falle des Bedarfs von zwei Bauräthen entweder gesonderte Dienstbezirke bilden, oder das Referat in das Hochbau- und das Ingenieurfach trennen. Ob aber in einem solchen Falle die räumliche, oder die sachliche Geschäftsvertheilung zulässig, oder vorzuziehen ist, hängt ab von der Art der Geschäfte, indem sich z. B. für zwei Registratoren bei der Forstdirection selbstverständlich keine Dienstbezirke bilden lassen, und von der Nothwendigkeit einer einheitlichen Dienstführung, da wohl bei der Forstdirection zwei Forsträthe, aber nicht zwei Oberförster auf einem Reviere, oder zwei Vorstände an einer Kasse möglich sind (man vergl. auch § 148). Die sachliche Geschäftstrennung gewährt jedenfalls die Vortheile der Arbeitstheilung, da auch die einzelnen forstlichen Geschäftszweige durch die größere Routine ausschließlich mit ihnen beschäftigter und vielleicht besonders für dieselben vorgebildeter Beamten jedenfalls gewinnen müssen. Es dürfte deßhalb sowohl, als auch im Interesse der einheitlichen Behandlung der einzelnen Geschäftszweige die sachliche Geschäftsvertheilung unter die Forsträthe einer Forstdirection (oder auch Centralstelle) der räumlichen vorzuziehen sein, den Fall ausgenommen, daß größere Waldcomplexe von den übrigen Waldungen weit entfernt und bezüglich ihrer Verhältnisse und Bewirthschaftung sehr verschieden sind und daher besondere Localkenntnisse von Seite des Referenten verlangen. Dagegen werden den beim Oberförstersysteme der Forstdirection zugetheilten

Forstinspectoren (Forstmeistern) besondere Dienstbezirke zuzuweisen sein, wenn vielleicht auch, um die betreffenden Beamten nach und nach mit den Verhältnissen des ganzen Directionsbezirkes bekannt zu machen, von Zeit zu Zeit eine andere Vertheilung der Bezirke unter die Inspectionsbeamten stattfindet.

Zu den von der Centralstelle erlassenen Dienstinstructionen können die Forstdirectionen und auch die ihr untergebenen Behörden die zu deren richtiger und gleichmäßiger Anwendung nöthigen Vollzugsvorschriften geben.

Von den Dienstinstructionen unterscheiden wir der Einheit des Vortrages wegen die im Verordnungswege festgestellten Grundsätze für die Behandlung der einzelnen Geschäftszweige (§§ 207 bis 290), obgleich dieselben auch in den einzelnen Dienstinstructionen zum Theil ihren Ausdruck finden.

(a) Wessely (a. a. O.) will statt der besonderen Dienstinstructionen für die einzelnen Kategorien der Forstbediensteten eine allgemeine Instruction für das gesammte Personale, welche für jedes Geschäft den Antheil der einzelnen Angestellten angibt und so gleichsam einen Codex bildet, welcher dem in eine höhere Stelle Vorrückenden seine neuen Obliegenheiten sogleich erkennen läßt. Wir glauben jedoch, daß die Zusammenstellung und Präcisirung der Aufgaben jeder einzelnen Stelle dem dienstlichen Interesse mehr entspricht.

§ 132.

Als erster Grundsatz bezüglich der Competenz muß zur Vermeidung von Conflicten gelten, daß jeder Beamte, oder sonstige Bedienstete blos von seinem unmittelbar Vorgesetzten Befehle zu erhalten und in der Regel nur an diesen zu berichten hat (a). Es ist deßhalb z. B. unstatthaft, daß der Forstmeister bei seinen Inspectionen den Forstschutzbediensteten mit Umgehung des Oberförsters Aufträge ertheilt. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur in der Art zulässig, daß ein Inspectionsbeamter der Forstdirection, oder der Centralstelle, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung seiner vorgesetzten Stelle, im Falle der Gefahr auf dem Verzuge provisorische Anordnungen treffen darf. Ferner muß es jedem Bediensteten gestattet sein, sich in seinen persönlichen

Angelegenheiten unmittelbar an jede Behörde, incl. der Centralstelle, zu wenden.

Bei Feststellung der Competenz der äußeren Behörden, insbesondere der Forstbeamten, denen die Localkenntniß zur Seite steht, und auf deren Eifer und guten Willen man ja zum größten Theil angewiesen ist, dürfte so weit zu gehen sein, als der Bildungsgrad und die Verlässigkeit des Personales, sowie die Rücksicht auf die einheitliche Durchführung der Grundgedanken der Forstverwaltung erlauben.

Es darf nicht gestattet werden, daß eine Behörde in einer Sache, in welcher sie zuständig ist, eine Entscheidung der vorgesetzten Stelle provocirt und so dieser entweder ganz, oder zum Theil die Verantwortung aufzuerlegen sucht (auf „Deckung" arbeitet, wie man nach Wessely in Oesterreich sagt).

Jeder Vorgesetzte hat das Recht und die Pflicht, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten seiner Untergebenen stets zu überwachen, denselben über wahrgenommene Dienstwidrigkeiten Vorhalt zu machen und nöthigenfalls gegen sie einzuschreiten, oder höheren Orts die Einschreitung zu veranlassen. Von dem Privatleben der Angestellten hängt deren dienstliches Ansehen ab, und Unordentlichkeit desselben führt leicht auch zur Nachlässigkeit und Untreue im Dienste.

Fühlt sich ein Bediensteter durch die dienstlichen Anordnungen seines Vorgesetzten in seinem Rechte verletzt, so muß ihm die Beschwerde bei der diesem vorgesetzten Behörde zustehen. Letztere entscheidet dann definitiv über die Beschwerde, da ein weiterer Recurs in Sachen, bei welchen es sich nur um Auslegung der Dienstinstructionen handelt, selbstverständlich auszuschließen ist. Anders verhält sich dies bei Disciplinarsachen, auf die wir in den §§ 181—185 zurückkommen werden, indem hier je nach der Schwere der zu erkennenden Strafe dem angeschuldigten Beamten der nöthige Rechtsschutz durch einen entsprechenden Instanzenzug zu gewähren ist.

Jede Behörde hat den dienstlichen Requisitionen coordinirter Behörden Folge zu geben, und ist im Weigerungsfalle die Intervention der höheren Stelle anzurufen.

Daß eine Behörde mit dem Untergebenen einer coodinirten Behörde direct dienstlich verkehrt, ist principiell unzulässig, aber doch mitunter im Interesse der Geschäftsvereinfachung ausnahmsweise gestattet. So können sich z. B. in Bayern die k. Oberförster in Sachen des Zahlungsfähigkeitsnachweises der Forstproductenempfänger mit Umgehung des Forstamtes direct an die Rentämter wenden.

Competenzconflicte zwischen coordinirten Behörden, welche, je nachdem die Competenz in Anspruch genommen, oder abgelehnt wird, als positive (bejahende) und negative (verneinende) erscheinen, sind von der vorgesetzten Stelle zu entscheiden. So gehören z. B. beim Oberförstersysteme Competenzstreitigkeiten zwischen benachbarten Oberförstern, oder zwischen einem Oberförster und der Kassenbehörde vor die Forstdirection, während beim Forstmeistersysteme das Forstamt den erst genannten Conflict entscheidet, den zweiten aber, wenn der Oberförster überhaupt zum directen Verkehre mit der Kassenbehörde berechtigt ist, entweder dadurch beilegt, daß es auf die Seite der letzteren tritt, oder höheren Orts zur Entscheidung bringt.

Beleidigungen vorgesetzter, oder coordinirter Behörden durch dienstliche Berichte, oder Anschreiben eignen sich nicht zur strafrechtlichen, sondern nur zur disciplinären Verfolgung; es sei denn, daß der Behörde nicht blos im Allgemeinen durch beleidigende Ausdrücke zu nahe getreten wurde, sondern persönliche Beleidigungen an dem Vorstande, oder einem Mitgliede derselben begangen wurden, welche diese zu einem besonderen Strafantrage berechtigen. Rügen durch einen Vorgesetzten sind nach § 193 des deutschen Reichsstrafgesetzes nur dann als Beleidigungen strafbar, wenn das Vorhandensein einer solchen aus der Form der Aeußerung, oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

(a) Nach § 105 der Geschäftsanweisung vom 4. Juni 1870 sind die k. preuß. Oberförster verpflichtet, über alle außerordentlichen Ereignisse direct an die Centralstelle zu berichten.

§ 133.

Der Verkehr der Verwaltungsorgane unter sich ist entweder ein mündlicher, oder schriftlicher, in beiden Formen bei jedem Gliede des Organismus vorkommend, der letztere aber im Allgemeinen von unten nach oben zunehmend. So wird z. B. der Holzhauerrottmeister seine Aufschreibungen über das Guthaben der Holzhauer gewiß immer nur mit mündlichem Berichte dem Revierverwalter übergeben, und wohl auch nur ausnahmsweise ein schriftlicher Verkehr zwischen den Forstschutzbediensteten und dem Revierverwalter stattfinden, während schon bei Letzterem die Verhandlungen mit der vorgesetzten und den coordinirten Behörden überwiegend durch Schriftstücke erfolgen, und bei der Forstdirection und Centralstelle, deren Erlasse nur schriftlich sind, der mündliche Verkehr sich auf die Besprechungen des Vorstandes mit den Referenten und dieser unter sich und mit den äußeren Beamten bei den Commissionsreisen beschränkt.

Daß der schriftliche Dienst den äußeren Forstbeamten und insbesondere dem Revierverwalter viel Zeit raubt, ist bekannt, und die Beseitigung dieses Mißstandes durch Geschäftsvereinfachung bildet deßhalb die stete Aufgabe der dirigirenden Behörden, aber leider oft auch die Quelle neuer Vielschreiberei (a). Es ist natürlich, daß alle Vorkommnisse und Ergebnisse der Forstverwaltung, deren Kenntniß von dauerndem Werthe ist, actenmäßig festzustellen sind, und die Dienstinstructionen haben bezüglich des regelmäßigen Dienstes die nöthigen schriftlichen Arbeiten genau zu bezeichnen, während es bei den übrigen Verhandlungen immer dem betreffenden Beamten überlassen werden muß, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu unterscheiden und demgemäß seine schriftliche Thätigkeit mehr, oder minder zu beschränken. Das Forstmeistersystem (§ 92), welches an und für sich durch die Vermittlung des Verkehrs des Revierverwalters mit den übrigen äußeren Behörden und der Forstdirection unnöthige schriftliche Arbeiten verursacht, wird aber auch dann, wenn es bei höherer Bildung der Revierverwalter seine Berechtigung verloren hat, noch dadurch eine Ursache der Vielschreiberei, daß die Forstmeister, deren Thätigkeit im Walde schon

wegen der Größe der Amtsbezirke eine untergeordnete ist, nicht selten die Höhe der Nummern des Geschäftsjournals als den Maßstab ihrer dienstlichen Leistungen betrachten (b).

Eine erschöpfende Berichterstattung von Seite der unteren Behörde mindert, indem sie nachträgliche Ergänzungen derselben fernhält, die Vielschreiberei und beschleunigt die Entscheidung der Oberbehörde.

Eine Vereinfachung des schriftlichen Dienstes gewähren die Marginalerledigung der eingelaufenen Schriftstücke, der Erlaß von Verfügungen ohne Zurückbehaltung eines Conceptes mit bloßer Vormerkung des Inhaltes im Geschäftsjournale, die Unterlassung von einfachen Vorlageberichten u. s. w. Beim Forstmeistersysteme können auch die früher bei der bayer. Staatsforstverwaltung eingeführten s. g. Ordrebücher der Revierförster, in welche der Forstmeister die bei seinen Waldbegängen getroffenen Anordnungen einträgt, die Schreiberei mindern.

Regelmäßige und gegebenen Falls auch außerordentliche Conferenzen des Forstinspectors mit den Revierverwaltern seines Bezirkes (wie solche z. B. bei der k. sächsischen Staatsforstverwaltung bestehen), welche die nöthigen wirthschaftlichen Maßregeln überhaupt, sowie den entsprechenden und einheitlichen Vollzug der von Oben gegebenen Directiven insbesondere zum Gegenstande haben, würden die Zwecke der Forstverwaltung wesentlich fördern und zur Minderung der Schreibgeschäfte beitragen.

Der Verkehr der Verwaltungsorgane mit dem Publicum ist bei den äußeren Behörden fast ausschließlich ein mündlicher, bei der Centralstelle und der Forstdirection in der Regel ein schriftlicher. Der kleine Waldbesitzer, welcher alle Functionen der Verwaltung in seiner Person vereinigt, wird zu einem schriftlichen Geschäftsverkehre gewiß nur selten Veranlassung haben.

Die Schriftstücke bei dem Verkehre der Verwaltungsorgane unter sich unterscheidet man in Weisungen, Decrete, Verfügungen, Erlasse, Verordnungen (wenn sie allgemeiner Natur sind), oder Rescripte (als Antwort auf Berichte), welche von der vorgesetzten an die untergebene Behörde gehen, in Anschreiben, Requisitionen oder Communi-

cate, wenn sie an eine gleich gestellte Behörde gerichtet sind, und in Berichte, d. h. die Mittheilungen an eine vorgesetzte Behörde. Bittgesuche der Bediensteten in persönlichen Angelegenheiten bezeichnet man wohl auch als Eingaben.

Das Decret ist befehlend, das Anschreiben höflich ersuchend, der Bericht bittend (c). Decrete und Anschreiben werden meist in extenso, Berichte und Eingaben immer halbbrüchig geschrieben, und Kopf und Schluß, sowie überhaupt die Form der Schriftstücke (einschließlich der Größe, Form und Beschaffenheit des Papieres, sowie der Art der Couvertirung) sind bei jeder Forstverwaltung durch Verordnungen, oder Herkommen bestimmt (d). Bei den Forstverwaltungen des Staates, der Gemeinden und Stiftungen kommen die allgemeinen Vorschriften über den dienstlichen Verkehr der Staatsbehörden in Anwendung. Eingaben in persönlichen Angelegenheiten der Bediensteten sind hier öfter stempelpflichtig, und für die auf solche bezüglichen, ebenfalls stempelpflichtigen Erlasse werden, wie z. B. bei Urlaubsgesuchen, meist auch Gebühren erhoben.

Der schriftliche Verkehr der Verwaltungsorgane mit dem Publicum sollte unter Berücksichtigung der socialen Stellung des Adressaten immer in der Form eines Anschreibens erfolgen, da die mit den Forstverwaltungsbehörden verkehrenden Privaten wohl nie als deren Amtsuntergebene erscheinen. Anders ist dies bei den Staatsforstbeamten in ihrer Eigenschaft als Organe der Forstpolizei.

Für die Aufnahme eines Protokolles, d. i. die Feststellung der Resultate mündlicher Verhandlungen mit Bediensteten, oder Privaten und die Anerkennung derselben durch die Unterschriften der Betheiligten, bestehen überall die nöthigen formellen Bestimmungen. Der die Verhandlungen leitende Beamte dictirt dem ihm in der Regel beigegebenen Actuar das Protokoll. Bezüglich der Anzeigeprotokolle der Forstschutzbediensteten, insbesondere der bei Haussuchungen aufzunehmenden, sind die Bestimmungen des Forstgesetzes zu beachten. Die s. g. Registratur ist eine weniger förmliche Art des Protokolles, welche dazu dient,

Thatsachen mit besonderer Glaubwürdigkeit zu den Acten zu bringen.

Alle schriftlichen Arbeiten sind kurz und bündig, in vorgeschriebener Form und mit leserlicher Schrift und Unterschrift zu fertigen.

Der mündliche Verkehr der Beamten unter sich und mit dem Publicum ist an die Umgangsformen der gebildeten Stände gebunden.

(a) Die Klagen über Vielschreiberei beim Forstwesen sind schon alt, und macht bereits Pfeil (a. a. O.) Vorschläge zur Beseitigung derselben.

(b) So sagt auch Micklitz (a. a. O.) u. A.: „In Wahrheit bilden sich aber in den auswärtigen Inspectionsstellen schreiblustige Mittelämter heran, die alle unterstehenden Verwaltungen auf einem zeitraubenden Umwege mit der Oberleitung verbinden und somit den Geschäftsgang schwerfälliger machen"

(c) Ein Mittelding zwischen Bericht und Anschreiben hält man wohl öfter auch dann für nöthig, wenn dem Revierverwalter die directe Correspondenz mit den dem Forstamte coordinirten Behörden (z. B. dem Rentamte) gestattet ist.

(d) Der Kanzleistyl hat in neuerer Zeit an Reinheit und Sprachrichtigkeit sehr gewonnen und an Einförmigkeit verloren durch minder häufige Wiederholung des Ausdruckes der Unterwürfigkeit, beziehungsweise der Ergebenheit.

So schreibt man z. B. jetzt wohl auch kaum mehr: „Von k. Forstamtswegen an den k. Revierförster zu N."

Eine sehr nachahmenswerthe Vereinfachung des schriftlichen Verkehrs der Staatsbehörden unter sich und mit dem Publikum wurde in Bayern durch gemeinschaftlichen Erlaß der k. Civilstaatsministerien vom 6. April 1874 gewährt. Es wurde durch denselben insbesondere auch verfügt, daß die Berichte und Eingaben an die Ministerien nicht mehr ad majestatem zu stylisiren sind.

§ 134.

Die in jedem Forsthaushalte unvermeidlichen Störungen des Dienstes durch Tod, Erkrankung, Urlaub, oder sonstige Verhinderungen des Personales machen allgemeine Vorschriften über zeitweilige Dienstverwesungen nöthig. Dieselben müssen Bestimmungen enthalten über die Voraussetzungen, die Art und Weise, die Dauer und Kosten der Dienstverwesung, sowie über die Competenz bezüglich derselben.

Wenn auch bei Bildung der Dienstbezirke (§ 148) als Grundsatz gelten soll, daß der betreffende Beamte bei hinreichender Muße für Erholung und wissenschaftliche Fortbildung voll beschäftigt ist, so kann demselben doch für eine kürzere Zeit die gänzliche, oder theilweise Mitbesorgung fremder Geschäfte um so eher übertragen werden, wenn diese Mehrbelastung in eine Periode verhältnißmäßiger Geschäftsruhe fällt, wie solche, da sich nirgends die Arbeiten gleichmäßig auf das Jahr vertheilen lassen, in allen Zweigen des Forstdienstes vorkommen. Es können daher in den meisten Fällen die Geschäfte eines Bediensteten zeitweise durch den Vorgesetzten, die Untergebenen, oder Collegen desselben mitbesorgt werden. So bilden z. B. für einen Forstschutzdiener die übrigen Forstschutzorgane des Revieres, für den Oberförster sein Assistent und für diesen der Oberförster, für einen Referenten der Forstdirection die übrigen Mitglieder des Collegiums, für den Director der älteste Rath u. s. w. die zunächst berufenen Stellvertreter. Ein Urlaub zur Erholung wird wohl immer nur unter der Voraussetzung bewilligt werden, daß in der angegebenen Weise das dienstliche Interesse gewahrt wird. Wo den Beamten ein solcher Urlaub regelmäßig ertheilt wird, da ist, namentlich für die Forstbeamten, auf diese gegenseitige Stellvertretung Rücksicht zu nehmen, d. h. eine entsprechende Reihenfolge bei den Beurlaubungen einzuhalten und für dieselben möglichst die am meisten geschäftsfreie Zeit des Jahres zu benutzen.

Wie lange eine solche unentgeltliche Dienstverwesung ohne Nachtheil erfolgen kann, wird zwar in dem einzelnen Falle immer durch das Verhältniß der zu übernehmenden Geschäftsaufgabe zu den hiefür disponiblen Kräften der Stellvertreter bestimmt; nichts desto weniger aber erscheint es zweckmäßig, deren Zeitdauer im Allgemeinen vielleicht in der Art zu bestimmen, daß dieselbe für Dienstunterbrechungen von 3, oder auch 8 Tagen unbedingt einzutreten hat, nach Umständen aber auch bis zu einem Monat ausgedehnt werden kann.

Erscheint bei längerer Verhinderung eines Bediensteten die Uebernahme der Geschäfte desselben durch das vorhandene Personale unthunlich, so ist ein besonderer Dienstverweser zu bestellen,

der entweder aus den Gliedern der nächst niedrigeren Dienstkategorie, oder aus der Reihe der Forstdienstadspiranten entnommen wird. So kann z. B. ein Forstschutzbediensteter durch einen Forstlehrling, oder Holzhauerrottmeister, ein Oberförster durch einen Oberförstercandidaten, ein Forstmeister durch einen Oberförster u. s. w. vertreten werden. Zur Ersparung von Reisekosten wird man möglichst in der Nähe wohnende Persönlichkeiten zur Dienstverwesung berufen.

Neben Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise (beziehungsweise in Ausnahmefällen vielleicht auch der Umzugsgebühren, § 164) erhalten Verweser, sofern sie überhaupt nicht vollständig in die Gehaltsbezüge der betreffenden Stelle eingewiesen sind, Taggelder, die natürlich entsprechend zu ermäßigen sind, wenn einem bereits Angestellten seine Gehaltsbezüge während der Verwesung ganz, oder zum Theil verbleiben.

Die Verwesungskosten fallen bei Erkrankungen der Beamten, sowie in allen Fällen, in welchen die Stellvertretung durch dienstliche Interessen (a) veranlaßt ist, der Forstkasse zur Last.

Uebrigens sollten solche Dienstverwesungen nur eine kürzere Zeit, z. B. längstens ein Jahr, zugelassen werden, da ein solches Interimisticum bezüglich der dienstlichen Leistungen immer Manches zu wünschen übrig läßt. Es wird daher ein Beamter, dessen Krankheit voraussichtlich länger als ein Jahr dauert, am besten zeitlich in den Ruhestand versetzt und nach seiner Genesung auf einen eben erledigten Posten reactivirt. Bei einem größeren Forsthaushalte, wo sich die Erledigungen von Dienststellen in kurzen Zwischenräumen regelmäßig wiederholen, bietet diese Einrichtung keine Schwierigkeiten.

Macht eine außergewöhnliche Geschäftsüberhäufung eine zeitweise Aushilfe durch Zutheilung eines Hilfsarbeiters nöthig, so kommen für solche die für die Dienstverwesungen geltenden Normen im Allgemeinen und insbesondere auch insofern zur Anwendung, als die Kosten derselben dem Beamten zur Last fallen, durch dessen Nachlässigkeit die Geschäftsrückstände verursacht wurden.

In einem größeren Forsthaushalte muß der Forstdirection von jeder Dienstverwesung zur Kenntnißnahme, beziehungsweise

Genehmigung und Anweisung der Verwesungsgebühren von der betreffenden äußeren Behörde Mittheilung gemacht werden. Fälle, deren Entscheidung sich die Centralstelle vorbehalten hat, sind dieser von der Forstdirection vorzulegen. Die unmittelbare Wahrung der dienstlichen Interessen in fraglicher Beziehung hat bei den äußeren Behörden der Vorgesetzte, oder auch Untergebene des außer Function tretenden Bediensteten. So wird z. B. bei plötzlicher Erkrankung eines Forstschutzbediensteten der Revierverwalter provisorische Maßregeln zum Schutz des Waldes treffen und bei einer gleichen Verhinderung des Revierverwalters dessen Gehilfe bis auf weitere höhere Verfügung die Verwaltung des Revieres übernehmen. Die Feststellung der Zuständigkeit der einzelnen Behörden in fraglicher Beziehung ist Sache der Dienstinstructionen und selbstverständlich nach Maßgabe der Größe und Organisation des Forsthaushaltes sehr verschieden.

Zur Ertheilung eines Urlaubes auf die durch die Dienstinstructionen bestimmte Zeit ist zunächst der unmittelbare Vorgesetzte eines Angestellten befugt, für eine längere Dauer desselben dagegen die Genehmigung der höheren und selbst höchsten Stelle zu erholen (b). Für die äußeren Forstbediensteten wird wohl auch bestimmt, wie lang sich dieselben ohne Urlaub aus ihrem Dienstbezirke entfernen dürfen (c).

(a) Das dienstliche Interesse ist hier im weitesten Sinne aufzufassen, indem z. B. für die in den Landtag berufenen Staatsforstbeamten die Stellvertretungskosten in der Regel vom Aerare übernommen werden.

So wird man auch Forstbeamten, welchen vom Waldbesitzer zu ihrer Ausbildung ein Reisestipendium verliehen wurde, die durch ihre Reise verursachten Dienstverwesungskosten kaum aufrechnen.

(b) Nach der fürstlich lichtenstein'schen Dienstordnung (Wessely a. a. O.) bedarf es zu außerdienstlichen Reisen nach Wien, oder an das fürstliche Hoflager außer des Urlaubes noch besonderer Bewilligung.

(c) So darf sich z. B. bei der bayer. Staatsforstverwaltung ohne Urlaub der Forstmeister nicht über 48 Stunden, der Oberförster nicht über 24 Stunden, der Förster nicht über einen halben Tag, der Forstamtsassistent und Forstgehilfe aber gar nicht aus seinem Dienstbezirke entfernen.

2. Im Besonderen.

§ 135.

Für den Waldbesitzer, der in jedem Falle die Spitze der Centralstelle bildet, gibt es keine Dienstinstruction, da demselben innerhalb der durch privat- und öffentlich-rechtliche Verpflichtungen etwa gezogenen Grenzen die freie Verfügung über sein Eigenthum zusteht. Insbesondere aber ist in constitutionellen Staaten die Stellung des Staatsoberhauptes bezüglich der Verwaltung des Staatsvermögens, von dem die Staatsforsten in der Regel einen sehr wesentlichen Theil bilden, durch die Verfassung normirt, und auch bezüglich der Administration des Eigenthumes juristischer Personen bestehen überall gesetzliche Bestimmungen. Ebenso sind bei einem Genossenschaftswalde Rechte und Pflichten der Generalversammlung und des Verwaltungsausschusses durch die Statuten, oder das Herkommen festgestellt. Daß endlich die in den §§ 53—58 erörterten privatrechtlichen Beschränkungen des Waldeigenthumes eine besondere Organisation der Centralstelle nicht bedingen, haben wir bereits im § 129 bemerkt.

Wir haben demnach hier nur noch die Aufgabe einer etwa zwischen den Waldbesitzer und die Forstdirection gestellten Behörde zu besprechen.

Bei den Staatswaldungen ist das einschlägige, dem Monarchen und dem Landtage verantwortliche Ministerium (§ 129) eine solche Mittelstelle, deren Geschäftskreis durch ihre Organisation und durch die Staatsverfassung, sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung des Staatsvermögens und die Verhältnisse der Staatsdiener im Allgemeinen begrenzt ist und nur noch hinsichtlich der Formalitäten und einzelner forstlicher Aufgaben, insbesondere der Oberinspectionen (man vergl. auch § 136), näherer Bestimmung bedarf.

Bei Gemeinden, Stiftungen und Corporationen sind die Befugnisse der als Forstdirection, beziehungsweise als Centralstelle (§ 129) bestellten Behörden durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in der Hauptsache festgestellt und meist nur in formeller Beziehung näher zu begrenzen.

Bei Genossenschaftswaldungen bildet, wie bereits bemerkt, das Gesellschaftsstatut auch die Dienstinstruction für die Executivbehörde.

Hält es der Besitzer bedeutender Privatwaldungen für nöthig, sich bei der Oberleitung der Verwaltung seines Vermögens der Beihilfe eines, oder mehrerer Referenten zu bedienen, so wird er wohl in der Regel alle Entschließungen unter seiner Fertigung erlassen, und die Aufgabe der fraglichen Oberbeamten wird hier nur in der Erstattung wahrheitsgetreuer Berichte bestehen. Constituirt er dagegen seine berathenden Organe als eine Mittelstelle zwischen ihm und der Forstdirection, dann muß er den Wirkungskreis derselben nach Oben und Unten genau begrenzen. In der Hauptsache wird natürlich die Aufgabe dieser Mittelstelle durch den Umfang der ihr vom Waldbesitzer übertragenen Befugnisse bestimmt. Sollen die Beschlüsse dieser Stelle, soweit es sich um die Ausübung ihrer Befugnisse gegenüber der Forstdirection handelt, in collegialer Berathung gefaßt werden, so findet bezüglich derselben das im § 136 Erörterte analoge Anwendung. Dem Waldbesitzer wird der Vorstand, beziehungsweise auch der betreffende Referent Vortrag erstatten, in welcher Beziehung die Dienstinstruction sehr einfach sein wird. Bei Uebertragung einer Generalvollmacht zur Vertretung des Waldbesitzers vor den Staatsbehörden (§ 122) muß dem Generalbevollmächtigten zur Pflicht gemacht werden, mit Ausnahme besonders dringender Fälle, für alle in Vertretung des Waldbesitzers vorzunehmenden Handlungen vorher die Zustimmung desselben zu erholen. Der dem Waldbesitzer unmittelbar unterstellte Forsthauptkassier hat die Obliegenheiten eines Kassenbeamten (§ 143).

§ 136.

Sind durch das Organisationsstatut die Befugnisse der Forstdirection (§ 124) nach allen Richtungen begrenzt, so erübrigt nur, die Betheiligung der einzelnen Glieder dieser Stelle (§ 125) an der Lösung der derselben zugewiesenen Aufgabe formell festzustellen.

Bei collegialer Verfassung der Forstdirection sind zunächst die Gegenstände zu bestimmen, welche im Gremium zu entscheiden sind, und zu denen im Allgemeinen die Personalangelegenheiten, die Feststellung der Material- und Geldetats, die Entscheidung wichtigerer Fragen der Forstproductenverwerthung, der Erlaß von Vollzugsinstructionen zu den bestehenden Verordnungen, die Wahrung der Waldeigenthumsrechte, die Genehmigung der Aenderungen am Waldrealitätenstatus, die Verbescheidung der Geldrechnungen, die Feststellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes an die Centralstelle, sowie außerdem noch alle Fragen gehören, für deren bureaukratische Entscheidung der Director die Verantwortung nicht übernehmen will, oder welche von der Centralstelle an das Collegium gerichtet werden (a). Ebenso ist dann, wenn rein technische Fragen durch ein aus dem Director und den Forstbeamten der Forstdirection gebildetes Collegium (Abs. 5 des § 125) entschieden werden sollen, die Zusammensetzung und Competenz desselben zu bestimmen. Diesem auch die Personalangelegenheiten der der Forstdirection unterstellten Forstbeamten zur Fernhaltung von Parteilichkeit und Nepotismus von Seiten des Forstrathes überweisen zu wollen, halten wir nicht für begründet, da, wie die Erfahrung lehrt, dann leicht statt eines Einzigen Mehrere zu protegiren suchen und sich hiebei gegenseitig unterstützen. Größere Ausschreitungen des Forstrathes in fraglicher Beziehung werden von dem allgemeinen Collegium und durch die Controle des Forstpersonales und selbst des Publicums ohnehin ferngehalten, und kleinere Unregelmäßigkeiten, hervorgerufen durch unvermeidliches menschliches Irren und Fehlen, lassen sich überhaupt nicht beseitigen. Selbst in den größten Staaten liegt das Wohl und Weh der Beamten eines ganzen Geschäftszweiges ohne besonderen Nachtheil für das Allgemeine und den Einzelnen in der Hand eines Ministerialreferenten; es wird deßhalb die gleiche Einrichtung gewiß auch bei der Forstverwaltung ihre Berechtigung haben.

Die Formalitäten der bureaukratischen und collegialen Geschäftsbehandlung, sowie die bezüglichen Rechte und Pflichten des Directors und der Referenten sind genau festzustellen. Der

Director vertheilt insbesondere die Einläufe unter die Referenten, ertheilt die Commissorien für die auswärtigen Geschäfte, leitet die Sitzungen des Collegiums und sorgt für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse, sowie überhaupt für den steten Fortgang des Geschäfts. Die rechtzeitige und wahrheitsgetreue (actenmäßige) Erledigung der ihnen zugetheilten Arbeiten ist die erste Pflicht der Referenten. Dem Director und auch dem Forstrathe muß in wichtigeren Fällen gegen die Beschlüsse des Collegiums der Recurs an die Centralstelle zustehen, und die Minorität bei einem Collegialbeschlusse sollte das Recht haben, ihre Ansicht zu Protokoll zu geben.

Für die Behandlung des Inventars, sowie des Rechnungs-, Kanzlei-, Registratur- und Regiewesens sind im Einklange mit den im dritten Theile zu erörternden allgemeinen Geschäftsnormen den betreffenden Beamten die nöthigen Vorschriften zu ertheilen.

Ebenso ist die Aufgabe der Forstbeamten bezüglich der Inspicirung der Reviere, beziehungsweise der Forstämter zu regeln, und sind insbesondere die Voraussetzungen festzustellen, unter welchen der Inspectionsbeamte vorbehaltlich der Zustimmung der Forstdirection provisorische Anordnungen treffen darf. Es kann übrigens eine solche Inspection eine allgemeine, die ganze äußere und innere Dienstführung umfassende sein, oder einen besonderen Zweck haben, wie z. B. eine Diensteinweisung, Untersuchung wegen Amtsuntreue u. s. w. Der Inspectionsbeamte muß sich durch genaue Information über die Verhältnisse der zu bereisenden Reviere auf seine Aufgabe vorbereiten und bei Lösung derselben das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Personales in's Auge fassen (b). Derselbe hat auch die mittelbar Untergebenen der Forstdirection, wie z. B. die Revierverwalter beim Forstmeistersysteme, sowie das Forstschutzpersonale zu den Waldbegängen zu ziehen, zu controliren und nöthigenfalls zu vernehmen. Specielle Aufträge, wie z. B. Abschluß von Verträgen Namens der Forstdirection, erfordern von Fall zu Fall eigene Instruction.

Gleiches gilt für die Inspectionen der Baubeamten und die Kassenvisitationen durch die Rechnungsbeamten der Direction.

Der Vorstand der etwa mit der Forstdirection verbundenen Forsthauptkasse erscheint als Referent der Direction und als Kassenbeamter, in welch' letzterer Eigenschaft er mit Instructionen, ähnlich den im § 143 angegebenen, zu versehen ist. Eine gleiche Doppelstellung hat der der Direction zugetheilte Baurath, wenn er zugleich die äußeren Baugeschäfte zu besorgen hat (§ 142).

Der der Forstdirection etwa zugetheilte Rechtsconsulent hat zu der Einleitung und dem Abschlusse aller den Waldbesitzer bindenden Rechtsgeschäfte jedenfalls die Zustimmung des Collegiums zu erholen.

Endlich sind die dem Director, beziehungsweise den einzelnen Abtheilungsvorständen (§ 125) im Interesse der Erhaltung der Ordnung und einer geregelten Geschäftserledigung nöthigen Amtsbefugnisse zu begrenzen.

(a) Bei den preuß. Bezirksregierungen werden alle technischen Sachen (Betriebsregulirung, jährliche Betriebsvorschläge, Personalsachen, u. s. w.) von den Forstinspectoren (Forstmeistern) und dem Oberforstbeamten unter Leitung des Präsidenten selbständig bearbeitet, während zur collegialen Berathung die Angelegenheiten wegen Verwerthung der Forstproducte, Verpachtung und Veräußerung von Gegenständen, die Forstpolizeisachen und jene Disciplinaruntersuchungen gehören, in welchen das Plenum der Regierung in erster Instanz zu entscheiden hat.

In forsttechnischen Sachen haben auch alle Forstinspectoren volles Stimmrecht im Collegium.

Alle von den Oberförstern erstatteten Berichte, sowie die Verfügungen der Regierung an dieselben gehen durch die Hand des Forstinspectors. Derselbe hat die seinen Bezirk treffenden Geschäftssachen zu bearbeiten und, sofern einzelne Geschäftszweige, z. B. Rechtsangelegenheiten, einen besonderen Decernenten haben, ist er für dieselben ständiger Codecernent.

Der Oberforstbeamte (Oberforstmeister), welchem die Direction der gesammten Forstverwaltung des Regierungsbezirkes obliegt, hat die Oberinspection der Forsten, die Anstellung des Schutzpersonales, die generelle Leitung der Betriebsregulirung, Etatsfertigungen und Servitutenablösungen, sowie die Bearbeitung von Gegenständen, die den ganzen Regierungsbezirk, oder mehrere Inspectionsbezirke betreffen. Zugleich ist ihm in der Regel auch ein kleiner Inspectionsbezirk zugetheilt.

Die bayer. Kreisforstmeister haben kein selbständiges Referat und nur in Vertretung des Forstrathes Sitz und Stimme im Regierungscollegium. Besondere Inspectionsbezirke sind denselben nicht zugewiesen.

(b) Eine ausführlichere Anleitung zur Vornahme von Inspectionen (Revisionen) findet sich bei Pfeil (a. a O.).

§ 137.

Den an der Rechtsvertretung betheiligten äußeren Behörden (§ 121) ist auf Grund der bestehenden rechtlichen Verhältnisse und gesetzlichen Normen nähere Instruction zu ertheilen, und sind denselben insbesondere die Fälle genau zu bezeichnen, in welchen sie für ihre bezüglichen Amtshandlungen die Genehmigung der Forstdirection zu erholen haben.

Die Stellung des Rechtsvertreters bei der Centralstelle und der Forstdirection haben wir bereits erörtert (§§ 135 und 136). Ein mit der Führung eines Civilrechtsstreites betrauter Rechtsanwalt ist von dem Waldbesitzer (oder in dessen Vertretung durch die Forstdirection) immer speciell zu instruiren und hat demselben von dem Verlaufe des Processes Mittheilung zu machen und sich für die entscheidenden Handlungen, z. B. Einlegung von Rechtsmitteln, Vergleichsvorschläge u. s. w., dessen Ermächtigung zu erholen.

In jedem Falle aber haben die äußeren Behörden dem Rechtsvertreter auf Verlangen das zu dessen Information nöthige Materiale zu liefern.

§ 138.

Die für den Betrieb von forstlichen Nebengewerben (§§ 117—119) zu erlassenden Dienstinstructionen haben im Allgemeinen zum Gegenstande die Stellung des Vorstandes des Geschäftes gegenüber der vorgesetzten Behörde und seinen Untergebenen, sowie die Aufgabe der einzelnen Dienstorgane an der Gewinnung, Verwerthung und Verrechnung der Producte.

Ist mit dem Nebengewerbe die Kasse verbunden, so sind für die Führung derselben und die nöthige Controle entsprechende Vorschriften (§ 143) zu erlassen, während dann, wenn die Geld-

einnahme und Ausgabe durch die Forstkasse besorgt wird, ähnliche Anordnungen, wie bezüglich der Gelderträge und der Gewinnungskosten der Forstrohproducte, zu treffen sind.

Die Herstellung und Unterhaltung der zum Betriebe nöthigen Gebäude wird entweder von einem besonderen Bautechniker, oder von dem Bauamte besorgt, und sind die bezüglichen Geschäfte demgemäß entsprechend zu regeln, wobei die Instructionen des Bauamtes (§ 142) analoge Anwendung finden.

Bildet das forstliche Nebengewerbe einen selbständigen, von der Revierverwaltung abgelösten und der Forstdirection unmittelbar unterstellten Geschäftszweig, so stellen auch die Dienstinstructionen für denselben ein abgeschlossenes Ganzes dar, während bei der Vertheilung der fraglichen Geschäfte unter die Revierverwaltung, das Forst-, Kassen- und Bauamt in den Instructionen dieser Behörden die Aufgabe jeder derselben bei dem betreffenden Nebengewerbe in organischer Weise zu regeln ist.

§ 139.

Forsteinrichtung, Forststatistik und forstliches Versuchswesen stehen, wie wir in den §§ 108—116 gesehen haben, bezüglich der Zwecke und Mittel in innigem Zusammenhange und beschäftigen deßhalb in den meisten Fällen dieselben Verwaltungsorgane.

Die allgemeinen Grundsätze für die Behandlung dieser Geschäftszweige, sowie deren Organisation sind durch Verordnungen der Centralstelle festzustellen, die Mitwirkung der einzelnen Verwaltungsglieder aber ist durch die betreffenden Dienstinstructionen zu regeln.

Die thatsächlichen Feststellungen erfolgen hier zunächst immer entweder durch den Revierverwalter, oder unter dessen Mitwirkung durch Commissäre des bei der Forstdirection (beziehungsweise der Centralstelle) errichteten Bureau für die betreffenden Geschäfte. Das revierliche Hilfspersonale hat hiebei zu assistiren, und die Forstinspection die Thätigkeit des Revierverwalters zu controliren, beziehungsweise das Forstamt dieselbe zu leiten und zu unterstützen.

Die Aufgabe des Bureau für Forsteinrichtung, Forststatistik und forstliches Versuchswesen bei der Forstdirection, beziehungsweise bei der Centralstelle ist durch die Organisation und die Dienstinstructionen dieser Stellen geregelt, insbesondere aber die Stellung des Vorstandes desselben als Referent im Collegium und Chef seiner Hilfsbeamten bestimmt.

Bei der Betheiligung der Forstlehranstalt des Landes an den fraglichen Arbeiten ist zunächst die Stellung derselben zu der Forstdirection, beziehungsweise der Centralstelle und zu den äußeren Verwaltungsbehörden, dann die Aufgabe der Professoren und des Directors der Forstschule zu normiren.

Die bei der inneren Verwaltung angestellten Forstbeamten für Forstpolizei, Forststrafrechtspflege und allgemeine Forststatistik (§ 113) erhalten ihre Dienstinstruction von ihrer vorgesetzten Stelle und haben insbesondere die Forstverwaltung in ihren bezüglichen Bestrebungen zu unterstützen.

Man vergl. übrigens auch die §§ 277—280.

§ 140.

An den Kanzleigeschäften im weiteren Sinne nehmen mehr, oder minder die sämmtlichen Angestellten der Forstverwaltung Theil, und es ist diese Betheiligung theils durch allgemeine Vorschriften, theils durch die besonderen Dienstinstructionen zu regeln.

Der Entwurf der Schriftstücke (Conceptarbeiten) hat sach- und actengemäß unter Beobachtung der Normen für die formelle und materielle Behandlung des betreffenden Gegenstandes zu erfolgen.

Die Kanzleigeschäfte im engeren Sinne (Besorgung des Ein- und Auslaufes und Herstellung der Reinschriften) und die Aufbewahrung der erledigten Actenstücke (Registraturgeschäfte) sind im Anhalte an die allgemeinen Vorschriften (§§ 271—276) nach dem Geschäftsumfange und der Organisation der einzelnen Behörden durch die betreffenden Dienstinstructionen näher zu bestimmen, beziehungsweise unter die Betheiligten zu vertheilen. Bestimmungen dieser Art sind dann unnöthig, wenn ein Beamter alle Bureaugeschäfte selbst besorgt; sie sind einfach, wenn dem-

selben zu fraglichem Zwecke nur ein Assistent beigegeben ist, umfangreicher dagegen, wenn bei collegialen Behörden, wie z. B. der Forstdirection und Centralstelle, Kanzlei und Registratur besondere Bureaux mit einem Vorstande bilden.

Uebrigens lassen sich Concept- und eigentliche Schreibgeschäfte in der Praxis nicht vollständig trennen, indem Beamten Schreibgeschäfte besorgen, die Assistenten für solche auch bei der Verwaltung mitzuwirken haben, und selbst in den Kanzleien der Collegialbehörden Actenstücke verschiedener Art zu entwerfen sind.

Die für den Kanzleidienst im weitesten Sinne erforderlichen lithographirten Formulare werden zur Herstellung der nöthigen Gleichförmigkeit am besten von der Forstdirection den äußeren Behörden geliefert.

§ 141.

Auch mit dem Rechnungswesen sind von der Centralstelle bis zum Holzhauerrottmeister herab alle Glieder der Verwaltung mehr, oder minder beschäftigt, und ist deren Aufgabe im Allgemeinen durch die Zwecke und die Organisation der Forstverwaltung bedingt. Mit Rücksicht hierauf ist deßhalb in den einzelnen Dienstinstructionen die Betheiligung am Rechnungswesen in organischer Weise der Art zu begrenzen und zu regeln, daß jede Reibung vermieden wird, und die bei demselben thätigen Kräfte sich wechselseitig fördern und controliren.

Die mit dem Kassengeschäfte (§ 143) verbundene Buchführung soll dasselbe controliren, und ist deßhalb in den Dienstinstructionen der Kassenbeamten das Nöthige vorzusehen.

Die jährliche Verrechnung der Geldeinnahmen und Ausgaben ist Sache der Kassenbehörde und wird controlirt durch die Rechnungen der übrigen Behörden über die von ihnen der Forstkasse zur Einnahme und Ausgabe überwiesenen Geldbeträge.

Die Competenz der einzelnen Verwaltungsorgane beim forstlichen Rechnungswesen ergibt sich für ein bestimmtes Verwaltungsganzes leicht aus den Erörterungen in den §§ 257—267.

Ueber die zur Bestreitung der Regiebedürfnisse erhaltenen Vorschüsse haben die betreffenden Behörden mit der Forstkasse abzurechnen (§ 99).

Die forstwirthschaftliche Buchführung ist Aufgabe der Revierverwalter, beziehungsweise Forstämter, sowie der Bureaux für Forsteinrichtung, Forststatistik und forstliches Versuchswesen und der Hauptsache nach meist schon durch die Forsteinrichtungsinstruction geregelt.

§ 142.

Das Bauwesen bildet ebenfalls einen Gegenstand der sämmtlichen Dienstinstructionen.

Die Centralstelle und die Forstdirection geben die Normen für die äußeren Behörden und führen die Aufsicht über dieselben. Die bei diesen Stellen befindlichen Baureferenten erscheinen als Mitglieder des Collegiums, als Vorstände ihres Hilfspersonales, mit dem sie das Baubureau der betreffenden Stelle bilden, sowie als Inspectoren der äußeren Baubehörden, und es sind diese verschiedenen Functionen nach allen Beziehungen festzustellen. Gleiches gilt bezüglich der Aufgabe des Hilfspersonales und insbesondere der Vertretung des Baurathes durch dasselbe.

Die Feststellung der Competenz der Forstdirection und der Centralstelle bezüglich der Bauvoranschläge der äußeren Behörden ist ebenfalls Sache der Dienstinstructionen, und ist in dieser Beziehung vor Allem der Umfang des Forsthaushaltes maßgebend (a).

Der Vorstand der eigentlichen Baubehörde, welche, wie wir im § 101 gesehen haben, bei kleinem Waldbesitze mit der Forstdirection, oder auch der Centralstelle verbunden sein kann, hat als Aufgabe

1. die Wahrung des Besitzstandes und aller Rechte der ihm unterstellten Bauten, sowie die Evidenthaltung der bezüglichen Kataster und Inventare,

2. den jährlichen Antrag, die Ausführung und Nachweisung der nöthigen Neubauten und Reparaturen nebst der Verrechnung der betreffenden Kosten,

3. die Kassenführung und Rechnungsstellung über die nöthigen Bureauausgaben, oder wohl auch, wogegen wir uns jedoch im § 101 ausgesprochen haben, über die Baukosten selbst,
4. die Abrechnung mit der Kassenbehörde und
5. die stete Aufsicht auf alle ihm unterstellten Bauten und die sofortige Abwendung aller denselben drohenden Gefahren.

Der Baubeamte wird hiebei durch sein Hilfspersonale unterstützt, beziehungsweise vertreten, und sind diese Verhältnisse durch die Dienstinstructionen für den Baubeamten und seine Untergebenen genau zu regeln. Ebenso ist der Geschäftskreis der Baubehörde gegenüber der Forstdirection, der Kassenbehörde, sowie der Revierverwaltung (beziehungsweise dem Forstamte), wenn sie für dieselbe Bauten ausführt, genau zu begrenzen (b).

Für die von der Baubehörde verwendeten Arbeiter und Vorarbeiter sind Instructionen, ähnlich jenen für die Waldarbeiter, zu erlassen. Ebenso sind für die mit der unmittelbaren Leitung eines Baues betrauten Personen, die s. g. Bauführer, allgemeine Vorschriften zu geben.

Endlich sind die Rechte und Pflichten der Besitzer von Dienstwohnungen an und für sich und gegenüber der die Aufsicht führenden Baubehörde festzustellen.

Ueber die durch den Revierwalter (beziehungsweise Forstmeister) mit, oder ohne Beihilfe der Baubehörde, oder eines Culturingenieurs vorzunehmenden Baugeschäfte ist das Nöthige in der Dienstinstruction desselben zu bestimmen.

Die für die Ausführung einzelner Meliorationen gewonnenen Kulturingenieure erhalten ihre Instructionen von Fall zu Fall (c).

(a) So sind z. B. in Preußen Kostenvoranschläge über forstliche Neu- und Reparatur-Hochbauten dem Ministerium nur dann vorzulegen, wenn sie 3000 Mk. (beziehungsweise 500 Mk. bei den durch Brand-, Sturm- und Wasserschäden erforderlich werdenden Bauten) überschreiten, während sich dasselbe in kleinen Ländern vielleicht die Genehmigung sämmtlicher Bauvorschläge, oder wenigstens jener über Neubauten vorbehält.

(b) Es ist dem Forstpersonale öfter, wie z. B. durch die preuß. allerhöchste Verordnung vom 9. Januar 1879 und auch bei der bayer. Staatsforstverwaltung, den Oberförstern und Förstern die Verpflichtung auferlegt, solche Bauausführungen zu überwachen.

(c) In Preußen sollen nach Verfügung des Ministers für Landwirthschaft u. s. w. vom 8. September 1879 die Kräfte der Meliorations-Bau-Inspectoren auch für den Dienst der Domänen- und Forstverwaltung, insbesondere für die Ausarbeitung von Meliorationsplänen, die Abgabe technischer Gutachten u. s. w, nutzbar gemacht werden.

§ 143.

Das Kassenwesen gehört insofern zu den Aufgaben der einzelnen Behörden und Stellen der Forstverwaltung, als denselben in der Regel der zur Bestreitung der Regiebedürfnisse nöthige Geldbetrag gegen seinerzeitige Verrechnung von der Kassenbehörde vorgeschossen wird. Das Verfahren hiebei bildet einen Gegenstand der Dienstinstructionen der betreffenden Verwaltungsglieder.

Die unmittelbare Geldeinnahme und Ausgabe ist in einem größeren Forsthaushalte Sache der äußeren Kassenbehörden, deren Instruction, sofern hiefür nicht die allgemeinen Kassenvorschriften (§§ 268—270) maßgebend sind, zum Gegenstande hat

1. die Voraussetzungen der Ermächtigung zur Geldeinnahme und Ausgabe,
2. die Art und Weise der Geldeinnahme und Auszahlung, sowie der Aufbewahrung der Kassenbestände und der Ablieferung derselben an die Hauptkasse,
3. die Sicherstellung der Kasse gegen Verluste, insbesondere durch unsichere Schuldner,
4. die Führung und den zeitweisen Abschluß der Bücher, sowie die Rechnungsstellung,
5. das Verfahren bei der Revision der Kasse durch Commissäre der Forstdirection,
6. das Verhältniß des Kassenbeamten zu dem ihm etwa beigegebenen Controleur und dem übrigen Hilfspersonale,
7. die Modalitäten der Zahlungsanweisungen von Seite der übrigen Behörden, namentlich der Baubehörde, der Revierverwaltung u. s. w.,
8. die Art und Weise der Mitwirkung der Kassenbehörde bei der Verwerthung von Forstproducten, der Veraccordirung größerer

Lieferungen und Arbeiten (§ 97), oder auch bei der Materialcontrole (§ 95), endlich

9. die Vorschriften über die Verwaltung einzelner ihr zugewiesener Productionszweige, z. B. der Fischerei, landwirthschaftlicher Grundstücke u. s. w.

Die Hauptkassen und die Centralkasse haben neben dem Geldempfange von den untergebenen Kassen (oder auch der Gewährung von Vorschüssen an diese) und der Ablieferung von Geldern an die höhere Kasse öfter auch, wie bereits im § 98 bemerkt, besondere Geldeinnahmen (z. B. größere Holzgeldbeträge) und Ausgaben (z. B. die Besoldungen der Beamten der höheren Stellen, die Kosten bedeutender Arbeitsleistungen u. s. w. für die Forstverwaltung) zur Aufgabe.

Die Forstdirection ertheilt den ihr unterstellten Kassen auf Grund der festgestellten Etats, oder von Fall zu Fall die Ermächtigung zur Geldeinnahme und Ausgabe und läßt durch ihre Organe öfter und unerwartet Kassenrevisionen vornehmen.

Die Centralstelle überwacht die Centralkasse und verfügt über die Gelder derselben.

Die Behörden, welche bei der Forstkasse Ausgaben zur Zahlung anweisen, sowie die Rottmeister der Waldarbeiter, als Empfänger des Geldes, sind im Einklange mit den Vorschriften für die Kassenbehörde zu instruiren.

Ist trotz der damit verbundenen Nachtheile (§ 99) die Forstkasse dem Revierverwalter, oder dem Forstmeister übertragen, so sind in die Dienstinstructionen dieser Beamten auch die nöthigen Vorschriften über die Kassenführung aufzunehmen. Gleiches gilt bezüglich der Geldauszahlungen durch die Baubehörden (§ 142), sowie bezüglich der Verbindung der Kasse mit einem forstlichen Nebengewerbe (§ 138).

§ 144.

Ist die Forstinspection, wie beim Oberförstersysteme (§ 94), Sache der Forstbeamten der Forstdirection, dann ist deren Stellung im Collegium, zum Vorstande des Forstbureau und zu den äußeren Behörden im Allgemeinen durch die Dienstinstruc-

tionen dieser Stelle bestimmt (§ 136), und muß nur noch als deren Aufgabe bei Bereisung der Waldungen speciell bezeichnet werden

1. die Ueberwachung des gesammten technischen Betriebes durch Besichtigung jener Forstorte, in welchen wirthschaftliche Maßregeln vorgeschlagen, oder ausgeführt wurden,
2. die Controle des Rechnungs- und öfter auch des Kassenwesens,
3. die Aufsicht, beziehungsweise Mitwirkung bei der Forsteinrichtung, Forststatistik und dem forstlichen Versuchswesen,
4. die Wahrung des gesammten Realitätenstatus und der Activ- und Passivgerechtsame des Waldbesitzers,
5. die Ueberwachung des dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens des Revierpersonales, öfter auch die Mitwirkung bei der Qualification des revierlichen Hilfspersonales, sowie überhaupt
6. die Antragstellung bei der Forstdirection auf Beseitigung wahrgenommener Mißstände und Einführung wünschenswerther Verbesserungen.

Der Forstrath der Forstdirection und jener der Centralstelle, welche auch von Zeit zu Zeit die Reviere zu besichtigen haben, erscheinen als Oberinspectoren mit dem Geschäftskreise des Forstinspectors (a) und gleichzeitiger Wahrnehmung der Interessen ihres Gesammtdienstbezirkes.

Steht zwischen dem Revierverwalter und der Forstdirection das Forstamt, welches neben der Forstinspection einen Theil der Geschäfte der Forstdirection, wie z. B. die Genehmigung der jährlichen Betriebsvorschläge, und der Revierverwaltung, wie z. B. die Forstproductenverwerthung, besorgt, so ist diese dreifache Thätigkeit nach den betreffenden Richtungen durch die Dienstinstructionen des Forstmeisters, der Forstdirection (Gutsverwaltung bei Privatdomänen, § 126), des Revierverwalters und der Kassenbehörde entsprechend abzugrenzen. Die Aufgabe des Forstmeisters ist hier je nach der Verwaltungsorganisation eine sehr verschiedene, nähert sich aber um so mehr jener des bloßen Forstinspectors, je gebildeter die Revierverwalter sind. In jedem Falle aber

ist auch das Verhältniß des Forstmeisters zu seinem Hilfspersonale, insbesondere die Vertretung desselben durch dieses, festzustellen.

Die Forstbeamten der Forstdirection und der Centralstelle haben auch beim Forstmeistersysteme die Oberinspection.

Die Inspection der Reviere durch die Kassenbehörden beschränkt sich, wie bereits im § 95 bemerkt, wohl nur auf die Materialcontrole (§ 263). Diese Controle, welche bei Privatwaldungen wohl auch noch durch einen besonderen Forstbeamten (§ 95) geübt wird, bildet in jedem Falle einen Gegenstand der betreffenden Dienstinstruction.

Die Betheiligung der Inspectionsbeamten an der Forststrafrechtspflege ist auf Grund der bestehenden Gesetzgebung, nöthigenfalls mit Rücksicht auf die concreten dienstlichen Verhältnisse, näher zu bestimmen.

(a) So hat z. B. der preuß. Oberforstmeister jährlich jeden Inspectionsbezirk in Gemeinschaft mit dem Forstinspector wenigstens theilweise zu bereisen und zu revidiren.

§ 145.

Besorgt der Oberförster alle Geschäfte der Revierverwaltung unter unmittelbarer Leitung der Forstdirection selbständig, so ist vor Allem das Verhältniß desselben zu dieser Stelle und zu deren Organ, dem Forstinspector, festzustellen. Alsdann sind die Beziehungen desselben zu der Kassen- und Baubehörde, zu den etwa bestehenden forstlichen Nebengewerben und anderen Domänenverwaltungen, welche Forstproducte empfangen, sowie zu dem revierlichen Hilfspersonale und den Waldarbeitern zu regeln.

Als specielle Gegenstände der Oberförsterinstruction erscheinen endlich

1. die Wahrung des Waldstandes und seiner Rechte, sowie die Erhaltung des sämmtlichen zum Reviere gehörigen Inventares,
2. der Vorschlag, die Ausführung und Nachweisung aller wirthschaftlichen Maßregeln,
3. die Verrechnung und Verwerthung der Forstproducte,

4. der Jagdregiebetrieb, beziehungsweise das Verhältniß zum Jagdpächter,
5. die Zahlungsanweisung (beziehungsweise auch Auszahlung) und Verrechnung der Ausgaben,
6. die Betheiligung an der Forsteinrichtung, Forststatistik und dem forstlichen Versuchswesen, sowie
7. an dem Forstschutze und der Forst- und Jagdfrevelthätigung.

Befindet sich zwischen dem Revierverwalter und der Forstdirection das Forstamt, welchem derselbe unmittelbar unterstellt ist, so sind dessen Rechte und Pflichten mit Rücksicht auf den dem Forstamte zugewiesenen Theil der Verwaltungsgeschäfte (§ 144) entsprechend festzustellen.

Gleiches gilt für den Fall der Unterordnung der Revierverwalter unter die Kassenbehörden, beziehungsweise die Gemeinde- und Stiftungsbehörden.

Die Aufgabe des dem Revierverwalter etwa zur Unterstützung bei den Kanzlei-, Rechnungs- und äußeren Geschäften zugetheilten Assistenten ist entsprechend festzustellen, und sind insbesondere die Fälle zu bestimmen, in welchen derselbe den Revierverwalter vertreten darf.

Bezüglich der Annahme von Privatgehilfen für den Kanzleidienst sind dem Revierverwalter die im dienstlichen Interesse nöthigen Verpflichtungen aufzuerlegen.

Soll einem Revierverwalter ständig eine der Functionen des Forstmeisters übertragen werden, wie z. B. die Vertretung desselben bei den Forststrafgerichtssitzungen, bei der Materialcontrole in den benachbarten Revieren (§ 95), so hat derselbe sich in diesen Fällen natürlich nach den Bestimmungen der Forstmeistersinstruction zu richten.

Ist der Revierwalter, wie z. B. der hessische und österreich. Oberförster, zugleich Domänenverwalter, so ist er natürlich für die betreffenden Functionen besonders zu instruiren.

§ 146.

Die Dienstinstructionen der Forstschutzbediensteten haben die Aufgabe derselben

1. als technische Assistenten, Controleure und Vertreter des Revierverwalters,
2. als Oberaufseher der Waldarbeiter und
3. als Organe der Forstpolizei und Forststrafrechtspflege

zu regeln.

Insbesondere aber ist hiebei festzustellen die Mitwirkung derselben

1. bei dem Schutze des Waldes gegen schädliche Einwirkungen jeder Art,
2. bei dem Fällungs-, Nebennutzungs-, Jagd- und Kulturbetriebe,
3. bei der Materialaufnahme, der Verwerthung und Verrechnung der Forstproducte, sowie bei der Auslohnung der Arbeiter,
4. bei der Forstfrevelthätigung, dem allgemeinen Sicherheitsdienste und dem Vollzuge forstpolizeilicher Anordnungen (§ 89).

Jedem Forstschutzbediensteten ist nebst seiner eigentlichen Dienstinstruction auch das Forstgesetz nebst den Vollzugsvorschriften, Erläuterungen u. s. w. mitzutheilen, und sind die Waldaufseher insbesondere vom Revierverwalter bezüglich ihrer deßfallsigen Aufgaben bei jeder Gelegenheit mündlich zu belehren.

Für die Waldaufseher, Förster und Forstgehilfen sind, entsprechend der verschiedenen Stellung derselben dem Revierverwalter gegenüber (§ 89), gesonderte Dienstinstructionen zu erlassen.

Für eine militärische Forstschutzwache, wie sie in Württemberg besteht (§ 89), sind neben dem militärischen Dienstreglement Vorschriften über das Verhältniß derselben zur Forstverwaltung zu geben.

Die gelegentliche und aushilfsweise Betheiligung der Holzhauerrottmeister und Holzsetzer am Forstschutze, welche denselben öfter zur Aufgabe gemacht wird, ist durch die Dienstinstructionen derselben zu regeln und setzt selbstverständlich die Beeidigung dieser Waldarbeiter durch die einschlägige Behörde voraus.

§ 147.

Die durch die Dienstinstructionen zu regelnden Functionen der Holzhauerrottmeister sind

1. die Unterstützung des Revierverwalters bei der Auszeichnung, Anweisung und Uebernahme der Schläge,
2. die Anstellung und Beaufsichtigung der Holzhauer seiner Rotte,
3. die Aufzeichnung und Erhebung der verdienten Hauerlöhne auf Grund der Zahlungsanweisung des Revierverwalters bei der Kassenbehörde, sowie deren Auszahlung an die einzelnen Holzhauer und meist auch
4. die Theilnahme an der Holzhauerei selbst und
5. am Forstschutze (§ 146).

Die Vorarbeiter bei den übrigen Forstarbeiten führen blos die Aufsicht über die Arbeiter und die Verzeichnisse der verdienten Löhne, während die Erhebung und Auszahlung des Geldes wohl immer durch den Holzhauerrottmeister des Bezirkes erfolgt.

Der Holzsetzer bringt das Scheit- und Prügelholz nach den bestehenden Vorschriften in die Raummaße und das Wellenholz in Haufen von bestimmter Stückzahl, das unaufgearbeitete Reisig aber in solche von gewissen Dimensionen.

Die Stellung der Holzhauer ist dem Revierverwalter, dem Schutzpersonale, dem Rottmeister, sowie dem Obmanne und den übrigen Gliedern ihrer Partie gegenüber zu normiren. Insbesondere aber hat die Holzhauerinstruction noch zu enthalten die Vorschriften über

1. die Fällung, Aufarbeitung, Sortirung und das Rücken des Holzes,
2. die Verhütung von Waldbeschädigungen, wie z. B. durch unvorsichtiges Feueranmachen,
3. die Art und Weise der Auslohnung,
4. die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Instruction, sofern solche nicht schon auf Grund des Forststrafgesetzes erfolgt,
5. die Mitwirkung beim Schutze gegen Forstfrevler und
6. die Rechte und Pflichten bezüglich des etwa bestehenden Unterstützungsvereines.

Bei den Unternehmerschaften und Freigedingen (§ 87) bildet selbstverständlich die Auslohnung der einzelnen Holzhauer keinen Gegenstand der Holzhauerinstruction, dagegen ist in

derselben das Nöthige bezüglich der Haftung des Obmannes für seine Mitarbeiter vorzusehen.

Aehnliche Instructionen, wie für die Holzhauer, sind für die übrigen ständigen Waldarbeiter, namentlich für die bei der Waldköhlerei, Flößerei und den forstlichen Nebengewerben beschäftigten, zu erlassen.

Die unständigen Waldarbeiter, wie z. B. die bei den Forstculturen und Wegbauten verwendeten, erhalten ihre Verhaltungsmaßregeln jedes Mal bei der Anstellung zur Arbeit durch den Revierverwalter, oder dessen Stellvertreter.

Bei der Veraccordirung von Gespannarbeit (§ 87) sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Betheiligten selbstverständlich festzustellen.

II. Oertliche Zuständigkeit der Verwaltungsorgane (Dienstbezirkseintheilung).

1. Im Allgemeinen.

§ 148.

Die Feststellung und Begrenzung der Dienstbezirke der einzelnen Verwaltungsorgane begründet die örtliche Zuständigkeit derselben.

In einem größeren Forsthaushalte ist es wegen der zu großen Geschäftslast nicht möglich, das eine, oder andere Glied des Verwaltungsorganismus nur aus einer Behörde mit der früher angegebenen Besetzung bestehen zu lassen, und es erscheint dann nöthig, entweder den Personalstand der betreffenden Behörde zu vermehren, oder weitere Behörden derselben Kategorie zu errichten, welche sich mit der ersten in deren Dienstbezirk zu theilen haben.

Bei Feststellung des für einen Forsthaushalt nöthigen Personales kommt zunächst die Frage nach den Grenzen der Belastung der einzelnen Bediensteten in Betracht. Dieselbe wird im Allgemeinen dahin zu entscheiden sein, daß jedem Einzelnen nur so

viel Geschäfte zuzuweisen sind, als eine mittelmäßige Arbeitskraft ohne besondere Anstrengung zu bewältigen vermag, so daß nicht jede außergewöhnliche vorübergehende Geschäftsmehrung, oder leichte Erkrankung eines Bediensteten eine Geschäftsaushilfe nöthig macht, und dem Personale die zur körperlichen und geistigen Erholung, sowie zur wissenschaftlichen Fortbildung erforderliche Muße verbleibt. Es ist natürlich, daß man bei Bemessung der Arbeitsleistung, beziehungsweise Arbeitszeit eines Bediensteten um so mehr bis zur Grenze des Zulässigen wird vorgehen können, je gleichmäßiger in Beziehung auf Menge und Anstrengung die betreffenden Geschäfte sind, und je weniger sie außerdienstliche Studien erfordern. So wird man z. B. für einen Buchhalter, oder Registrator bei der Forstdirection unter Annahme einer vielleicht achtstündigen Bureauzeit die Geschäftsaufgabe leicht bestimmen können, während die Frage, ob ein gegebenes Revier, das von den verschiedensten Gefahren bedroht ist, und dessen Verwalter außer den laufenden Geschäften nicht nur sich selbst fortbilden, sondern auch die Wissenschaft und Praxis durch Versuche fördern soll, — eine entsprechende Größe hat, nur auf Grund mehrjähriger Beobachtungen entschieden werden kann. Selbstverständlich muß hier bei ungleicher Arbeitsvertheilung auf das Jahr von dem periodischen Maximum ausgegangen werden, indem z. B. für die Größe eines Revieres hauptsächlich die Ausdehnung des Fällungs- und Culturbetriebes entscheidend ist, da der Revierverwalter für diese unverschieblichen Geschäfte seine freie Zeit in den übrigen Monaten nicht verwenden kann.

Ob eine Vermehrung der Arbeitskräfte besser durch eine Erhöhung des Personalstandes der bestehenden Behörden, oder durch Errichtung neuer Behörden erfolgt, hängt in der Hauptsache davon ab, ob die bestehenden Verhältnisse die *sachliche*, oder *räumliche Geschäftsvertheilung* verlangen.

Wie wir bereits im § 131 gesehen haben, gewährt die *sachliche* Vertheilung der Geschäfte eines Verwaltungsgliedes unter mehrere Beamten die Vortheile der Arbeitstheilung und empfiehlt sich deßhalb dann, wenn durch dieselbe die einheitliche Leitung der einzelnen Geschäftszweige, welche einen Vorzug der

räumlichen Geschäftsvertheilung bildet, nicht verloren geht. Es ist in dieser Beziehung zu unterscheiden zwischen den vollziehenden äußeren Behörden und den überwachenden und dirigirenden Stellen. Die Einheit des Vollzuges würde z. B. bei dem organischen Zusammenhange der einzelnen Betriebsoperationen sehr leiden, wenn für ein Revier zwei Oberförster, der eine für den Fällungsbetrieb, der andere für die Culturen u. s. w., bestellt würden, während dagegen bei der im § 131 erwähnten sachlichen, oder räumlichen Theilung des Forstreferates der Forstdirection die Erreichung der Zwecke der Verwaltung durch die collegiale Beschlußfassung über alle wichtigeren Angelegenheiten gesichert erscheint.

Die räumliche Geschäftsvertheilung durch Bildung weiterer Amtsbezirke erleichtert den Verkehr der Beamten mit der Bevölkerung, bringt dieselben dem Walde näher und verursacht dadurch geringeren Zeit- und Kostenaufwand.

Uebrigens kann auch bei den äußeren Behörden durch eine Vermehrung des Hilfspersonales innerhalb gewisser Grenzen (§ 149) einer erhöhten Geschäftsaufgabe begegnet werden.

Die Dienstbezirke müssen so gebildet werden, daß immer ein Bezirk niederer Ordnung mit seiner ganzen Fläche einem solchen höherer Ordnung angehört, so daß also z. B. ein Revier nicht in mehreren Forstamtsbezirken liegt. Es ist dies im Interesse einer einheitlichen Geschäftsleitung und zur Vermeidung dienstlicher Collisionen unbedingt nöthig.

Der Sitz einer Behörde soll in der Nähe des zu verwaltenden Objectes, aber auch so gewählt werden, daß der Verkehr des Publicums mit ihr möglichst erleichtert ist, was namentlich für die äußeren Behörden und insbesondere das Revierpersonale gilt. Es ist deßhalb schon, mehr aber noch aus Gründen der Humanität thunlichst zu vermeiden, die Forstbediensteten in einsamen Forsthäusern unterzubringen und so von Kirche, Schule und jedem menschlichen Verkehre abzuschneiden und sie und ihre Familien manchfachen Entbehrungen und selbst Gefährdungen an Leib und Leben auszusetzen.

§ 149.

Die Größe eines Dienstbezirkes hängt zunächst ab von der dem betreffenden Beamten durch seine Dienstinstruction zugewiesenen Aufgabe und der Verschiedenheit derselben nach der Größe, Lage (a) und Beschaffenheit der Waldungen, den wirthschaftlichen und Verkehrsverhältnissen der Gegend, sowie von dem hiedurch bedingten forstlichen Betriebssysteme (b). So kann z. B. für einen Forstinspector, der an den Verwaltungsgeschäften nicht Theil zu nehmen hat, für eine Kassenbehörde, die nur mit wenigen Holzhändlern verkehrt, sowie für einen Oberförster, der ein ebenes, zusammenhängendes Revier mit einfachem, wenig intensivem Betriebe verwaltet, der Dienstbezirk größer sein, als unter entgegengesetzten Verhältnissen.

Die Zutheilung eines zahlreichen brauchbaren Hilfspersonales erleichtert die Aufgabe des Amtsvorstandes bedeutend und gestattet die Vergrößerung seines Bezirkes, namentlich dann, wenn er sich durch den einen, oder anderen Hilfsbeamten vertreten lassen darf. Es wird deßhalb z. B. ein Oberförster mit einem technischen Assistenten, den er zur selbständigen Ausführung von Betriebsoperationen verwenden kann, ein größeres Revier verwalten können, als ohne eine solche Unterstützung mit bloßen Waldaufsehern. Die Vertretung des Amtsvorstandes durch seine Hilfsbeamten hat übrigens ihre Grenze in der demselben obliegenden Oberleitung und Verantwortlichkeit für die Geschäftsführung.

Geistig und körperlich rüstige Beamten von hinlänglicher wissenschaftlicher Bildung und Geschäftsgewandtheit ermöglichen selbstverständlich die Vergrößerung der Dienstbezirke (c), und die höheren Besoldungen derselben, sowie der durch die alsbaldige Entfernung nachlassender Arbeitskräfte erhöhte Pensionsaufwand finden durch die Personalersparung ihre Deckung.

Die Größe des Waldes selbst übt auf die Dienstbezirkseintheilung mitunter einen bestimmenden Einfluß, indem derselbe in einem Falle für einen Dienstbezirk, z. B. ein Revier, zu klein, in einem anderen Falle aber für einen Bezirk zu groß, für zwei jedoch zu klein sein kann. In beiden Fällen kann man nur einen Bezirk von allerdings unpassender Größe bilden.

Endlich bilden den Beamten übertragene Nebengeschäfte ein Hinderniß der Vergrößerung der betreffenden Dienstbezirke. Bei Privaten werden dagegen öfter Forstbediensteten mit einem zu kleinen Dienstbezirke Nebenbeschäftigungen, z. B. bei der Landwirthschaft, oder dem Rechnungswesen, zugewiesen, um sie voll zu beschäftigen.

(a) Die Lage der Waldungen bezieht sich nicht blos auf die Terrainbeschaffenheit (eben, hügelig und gebirgig), sondern auch auf die Zusammenlage der Waldungen (parcellirt, oder zusammenhängend, massig), welche durch die Situationskarte nachzuweisen ist.

Wessely (a. a. O.) unterscheidet die Begehungsfläche, welche von dem Bediensteten bei Verrichtung seines Dienstes begangen werden muß, von der Waldfläche, und ist dieselbe bei zusammenhängenden Waldungen der Waldfläche nahezu gleich.

Ebene Waldungen sind leicht zu begehen, aber meist parcellirt und intensiv bewirthschaftet, während Hochgebirgsforsten sich umgekehrt verhalten. In den Waldungen der Ebene sind daher die Dienstbezirke in der Regel kleiner, als in jenen des Gebirges. Man vergl. auch Note b.

(b) So sind z. B. bei der preuß. Staatsforstverwaltung (v. Hagen (a. a. O.).

	Regierungsbezirk Königsberg	Magdeburg	Düsseldorf
die durchschnittliche Größe der Oberförstereien	1	0,5	0,6
Grundsteuerreinertrag des Waldes .	1	2,6	3,6
" des Ackerlandes	1	3	3,9
Holzpreise im Jahre 1865 . . .	1	3,4	3,2
Wald-Rohertrag im Jahre 1865 .	1	3,0	3,0
Wald-Reinertrag " " " .	1	3,8	3,5
Verwaltungsausgaben im J. 1865	1	2,0	2,3

Nach Wessely (a. a. O.) kommen in Oesterreich durchschnittlich auf einen

	Forstamts-	Revier-	Schutz-
	Bezirk		
	Hectaren		
I. Hochcultivirter Wald in hochcultivirten Gegenden.			
Böhmen	1.560	530	180
Mähren	1.680	520	260

	Forstamts-	Revier-	Schutz-
	Bezirk		
	Hectaren		
II. Minder cultivirte Land- und Gebirgsforsten in minder cultivirten Gegenden.			
Galizien mit Krakau und Bukowina ohne Urwald	16.050	2.250	370
III. Erst theilweise benutzte Forsten mit Urwald (Waldwüsten).			
Urwald in Galizien, Krakau und Bukowina	.	10.600	2.500
IV. Die großen Hochgebirgsforsten, welche für die Montanwerke, oder für den Holzhandel in die Ferne genützt werden.			
Hochgebirge der Alpen und Karpathen	26.600	6.380	1.700

(c) Wessely (a. a. O) verlangt dort, wo man Leute von auffallend verschiedener Befähigung verwenden muß, die Bildung kleiner und großer Dienstbezirke, um für letztere die tüchtigeren Persönlichkeiten verwenden zu können, welchen man vielleicht auch einen höheren Gehalt und Titel (z. B. statt Förster Oberförster, statt Waldbereiter Forstmeister) sofort, oder nach einiger Zeit geben kann.

§ 150.

Die einem Verwaltungsorgane als Object seiner Thätigkeit zugewiesenen Waldungen bilden zunächst dessen Dienstbezirk, welcher sich jedoch im Falle der Verpflichtung des Beamten zur Theilnahme an der Verwaltung weiterer Vermögenstheile des Waldbesitzers, oder an der Lösung politischer Aufgaben (wie z. B. der Forstpolizei, Forststrafrechtspflege) oft nicht unbedeutend erweitert.

Sind in einem Waldcomplexe mehrere Behörden, wie z. B. Oberförster, bestellt, so sind die Grenzen der für dieselben unter möglichster Berücksichtigung der bei der Forsteinrichtung getroffenen Waldeintheilung gebildeten Dienstbezirke auf dem Terrain, sowie in den Forstbeschreibungen und Karten festzuhalten. Es ist übrigens die Kenntlichmachung der betreffenden Grenzen nicht allein für die Bediensteten, sondern auch für das Publicum nöthig, und werden deßhalb mit Recht im Inneren größerer Waldungen an

den Hauptgrenzpunkten Tafeln mit der Bezeichnung der an denselben zusammentreffenden Dienstbezirke, insbesondere der Reviere und der Forstamtsbezirke, angebracht. In ähnlicher Weise sind für den durch Nebenaufgaben des Beamten erweiterten Dienstbezirk die Grenzen festzustellen, welche bezüglich der Mitwirkung der Staatsforstbeamten bei der Forstpolizei und Forststrafrechtspflege mit den Grenzen der Gemeinden, sowie der Bezirke der Gerichte und der Behörden der inneren Verwaltung (Fostpolizeibehörden) zusammenfallen werden.

Die einzelnen Stellen und Behörden fügen dem ihnen durch das Organisationsstatut gegebenen Titel nebst einem den Waldbesitzer bezeichnenden Adjective zu ihrer näheren Unterscheidung in der Regel die Angabe ihres Sitzes bei, wie z. B. das gräflich N'sche Forstrevier O. Auch bei einer Verlegung des Sitzes einer Behörde wird oft zur Verhütung von Verwechselungen und Mißverständnissen die frühere Benennung noch einige Zeit beibehalten und derselben nur der neue Sitz beigefügt, wie z. B. das k. Forstrevier N. in X.

Die Forstbehörden des Staates und der unter seiner Aufsicht stehenden Gemeinden, Stiftungen und Corporationen haben einen öffentlich-rechtlichen Charakter. Die Stellung der Verwaltungsorgane der Privatwaldbesitzer gegenüber den Staatsbehörden ist überall durch Gesetz, Verordnung, oder Herkommen geregelt und öfter für einzelne Kategorien von Waldbesitzern verschieden (a). Jedenfalls aber muß der Privatwaldbesitzer den einschlägigen Staatsbehörden Mittheilung über die Constituirung seiner Behörden und die Aenderungen am Personalstande, oder wenigstens an der Vorstandschaft derselben machen.

(a) So hatten z. B. im rechtsrheinischen Bayern bis zur Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit im Jahre 1848 die Forstbehörden der Standes- und Gutsherren in ihrem Bezirke die Bewirthschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, sowie die Aufsicht über die übrigen Privatwaldungen.

Aehnliches besteht zum Theil jetzt noch in Hessen.

2. Im Besonderen.

§ 151.

Der Wirkungskreis der Centralstelle erstreckt sich nach deren Stellung und Aufgabe in allen Fällen über die sämmtlichen Waldungen des Waldbesitzers.

Die Größe des Dienstbezirkes der Centralstelle ist deßhalb in den einzelnen Fällen eine sehr verschiedene, indem sie in der Wirklichkeit von kaum einer Hectare Waldfläche bis zu einer solchen von mehreren Millionen Hectaren steigt (a).

Zur Erhaltung der nöthigen Einheit in der obersten Leitung und Aufsicht des Betriebes erscheint es räthlich, nur einen forstlichen Referenten zu bestellen und demselben die nöthigen Hilfsbeamten beizugeben. Daß dies auch bei dem größten Waldbesitze möglich ist, zeigen die Staatsforstverwaltungen, bei welchen durchgehends im Ministerium das Forstwesen nur durch einen Referenten vertreten ist. Die Zahl der dem Forstrathe der Centralstelle zur Unterstützung im Referate und Inspectionsdienste beigegebenen Hilfsbeamten kann eine verhältnißmäßig geringe sein, da es sich hier im Gegensatze zur Forstdirection nicht um eine Geschäftsleitung im Detail, sondern um eine solche im Großen handelt (b).

Für den Fall der Bestellung mehrerer selbständiger Forstreferenten wäre die sachliche Geschäftsvertheilung aus den in den §§ 131 und 148 angegebenen Gründen der räumlichen, d. i. der Bildung besonderer Dienstbezirke für jeden derselben vorzuziehen.

Die Beihilfe bei der Bewirthschaftung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und Corporationen, sowie bei der Forststatistik, Forstpolizei und Forstwirthschaftspflege, welche die forstliche Centralstelle dem Ministerium des Innern zu leisten hat, nimmt deren Thätigkeit oft nicht unbedeutend in Anspruch (c).

(a) So enthalten z. B. die Staatswaldungen von

	Hectaren
Reuß ältere Linie, Lippe-Schaumburg, Lübeck und Hamburg unter . . .	10.000

	Hectaren
Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß jüngere Linie und Lippe-Detmold	10.000—20.000
Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Waldeck und Dänemark	20.000—50.000
Baden, Hessen und Braunschweig . .	50.000—100.000
Württemberg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin und Elsaß-Lothringen . .	100.000—200.000
Bayern, Oesterreich (incl. Fondsforsten) und Frankreich	900.000—1.000.000
Ungarn	2.009.234
Preußen	2.650.000
Schweden	5.293.646
europ. Rußland	116.495.460

Der fürstlich lichtenstein'sche Waldbesitz umfaßt 131.027 Hectaren.

(b) So sind z. B. im preuß. Ministerium ein Oberlandforstmeister und drei Landforstmeister angestellt, und trifft sohin für einen der letzteren ein Inspectionsbezirk von nahezu 900.000 Hectaren Staatsforsten.

(c) Durch Uebertragung der Oberaufsicht über die Bewirthschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen erhöht sich z. B. die Inspectionsfläche der Staatsforstverwaltung

in Preußen	um	50	Procent
„ Bayern	„	41	„
„ Württemberg	„	100	„
„ Hessen	„	141	„
„ Baden	„	279	„
„ Frankreich	„	216	„

§ 152.

Die der Forstdirection obliegende specielle Leitung und Ueberwachung der äußeren Behörden bedingt einen größeren Arbeitsaufwand, mehr Localkenntniß und eine öftere Bereisung der Waldungen, als die bloße Oberleitung durch die Centralstelle. Es wird deßhalb die Zerlegung eines größeren Waldbesitzes in mehrere Forstdirectionsbezirke um so nöthiger, je parcellirter die Waldungen und je schwieriger die Verhältnisse derselben sind, je mehr die Unverlässigkeit des äußeren Personales die per-

sönliche Einwirkung der Directionsbeamten verlangt, und je weniger diese durch die bestehenden Verkehrsmittel erleichtert ist. Die Verkleinerung eines Forstdirictionsbezirkes ist aber geboten, wenn sämmtliche selbständige Referenten ihre Arbeitslast nicht mehr bewältigen können. Die bloße Geschäftsüberbürdung des einen, oder anderen Referates kann wohl meist durch Bestellung eines weiteren Referenten mit der räumlichen, oder sachlichen Geschäftsvertheilung, wie wir sie bezüglich des Forstreferates im § 131 angedeutet haben, gehoben werden, obwohl eigentlich die Theilung eines Referates dem Interesse einer einheitlichen Leitung des Betriebes widerstreitet.

Für die Staatswaldungen ist je nach der Größe derselben und der Organisation der Forstdirection (§ 126) die dieser zugewiesene Waldfläche eine sehr verschiedene und wechselt in Deutschland z. B. von kaum 1000 bis zu mehr als 200.000 Hectaren (a).

Ist den Forstdirectionen für die Staatswaldungen auch die Oberaufsicht über die Waldungen der juristischen Personen (Note c des § 151), beziehungsweise die Genehmigung der Wirthschaftspläne für diese Waldungen übertragen, so hat dies eine Vermehrung der Geschäftsaufgabe und damit auch des Personalstandes derselben zur Folge (b). Gleiches gilt bezüglich der Unterstützung, welche die Forstdirection der inneren Verwaltung bei Ausübung der Forstpolizei und Forstwirthschaftspflege zu gewähren hat.

Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften reichen wohl überall mit einer Forstdirection, welche mit der Centralstelle verbunden ist, vollkommen aus, da die 30.500 Hectaren Gemeindewald, welche der Stadt Görlitz gehören, in dieser Beziehung gewiß das Maximum (in Deutschland wenigstens) bilden werden.

Dagegen ist bei größeren Privatwaldungen öfter die Bildung mehrerer Forstdirectionen nöthig, namentlich dann, wenn diese Waldungen aus mehreren großen Komplexen bestehen, die weit auseinander liegen und wesentlich verschiedene Verhältnisse zeigen (c). Für einen isolirten Waldcomplex geringerer Größe

kann wohl auch der Direction ein besonderer Forstrath zugetheilt werden, der unter Umständen vielleicht zweckmäßig seinen Wohnsitz in der Nähe des Waldes nimmt.

Der der Forstdirection beigegebene Forstrath ist der Oberinspector der der Direction unterstellten Waldungen und übt diese Function beim Forstmeistersysteme mit seinen Hilfsbeamten aus, während beim Oberförstersysteme die der Direction zugetheilten Forstinspectoren selbstverständlich nicht zugleich die Oberinspectoren bilden können.

Die Oberinspection ist nicht jedes Jahr nöthig und geht weniger in das Detail, als die Inspection, weßhalb der Bezirk der ersteren ein größerer (d), als jener der letzteren (§ 153) sein kann.

(a) Es betragen z. B. die der Forstdirection unterstellten Staatswaldungen

	Hectaren
1. bei Vereinigung der Forstdirection mit der Centralstelle	
in Württemberg	192.000
„ Sachsen	171.000
„ Hessen	68.000
„ den thüringischen Staaten, Waldeck und Reuß jüngere Linie . . .	10.000—44.000
„ Reuß ältere Linie	4.500
2. für die selbständig der Centralstelle unterstellte Forstdirection	
in Mecklenburg-Schwerin	105.000
„ Lippe-Detmold	19.000
3. für die mit der Domänendirection vereinigte Forstdirection	
in Baden und Braunschweig . . .	80.000—90.000
„ Mecklenburg-Strelitz	44.000
„ Anhalt	23.000
4. für die mit den Provinzialregierungen vereinigten Forstdirectionen	
in Preußen durchschnittlich	91.000
Maximum (Königsberg) . . .	235.000
Minimum (Münster)	2.450
„ Bayern durchschnittlich	118 000
Maximum (Oberbayern) . . .	286.000
Minimum (Niederbayern) . .	66.000

	Hectaren
in Oldenburg durchschnittlich . . .	6.790
Maximum (Oldenburg) . . .	10.230
Minimum (Fürstenthum Lübeck)	3 612
5. für die früheren selbständigen Provinzialdirectionen	
in Elsaß-Lothringen durchschnittlich .	50.000
Maximum (Straßburg) . . .	80.000
Minimum (Colmar)	21.000
6. für die selbständigen Forst- und Domänendirectionen	
in Oesterreich durchschnittlich . . .	116.000
Maximum (Galizien)	220.000
Minimum (Görz)	49.000
in Ungarn durchschnittlich	247.000
Maximum (Temesvar) . . .	588.000
Minimum (Zambor)	45.000

(b) So sind z. B. der bayer. Regierung von Oberbayern außer dem Forstrathe bei einem Staatswaldstande von 286.000 Hectaren drei Kreisforstmeister, der Regierung von Unterfranken aber für 101.000 Hect. Staatswaldungen zwei Kreisforstmeister zugetheilt. Ersterer Regierungsbezirk besitzt nur 32,000, letzterer aber 137.000 Hect. Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen.

(c) So ist z. B. eine zusammenhängende Waldfläche Privatwald von 300.000 Hectaren für eine Forstdirection nicht zu groß, während ein gleich großer Waldbesitz, von dem je 100.000 Hectaren in Oesterreich, Deutschland und Frankreich liegen, die Bildung von 3 Forstdirectionen erfordern würde.

(d) So trifft z. B. in Bayern auf einen der den Regierungen zugetheilten Forstbeamten durchschnittlich ein Inspectionsbezirk von 43.000 Hectaren Staats- und 18.000 Hect. Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen.

In Württemberg kommen auf einen der vier bei der Forstdirection befindlichen Inspectionsbeamten (Forsträthe) durchschnittlich 48.000 Hect. Staatswaldungen und 47.500 Hect Gemeinde- u s. w. Waldungen.

§ 153.

Der Dienstbezirk der Forstinspection (Forstamt, Forstmeisterei, Forstbezirk in Württemberg und Sachsen, Oberforst in Braunschweig, Forstdepartement in Sachsen-Meiningen, District

in Schweden u. s. w.) ist beim Forstmeister- und Oberförstersysteme verschieden groß. In beiden Fällen aber wird die Größe desselben abnehmen müssen durch die nöthige schärfere Controle bei Unverlässigkeit des Personales, oder besonders schwierigem Betriebe, durch die erschwerte Bereisung der Waldungen bei weiter Entfernung und parcellirter Lage derselben, Mangel an Verkehrsmitteln und in gebirgigem Terrain, sowie endlich durch Nebenaufgaben des Forstinspectors.

Insbesondere mindert sich die Aufgabe des zwischen die Forstdirection und den Revierverwalter gestellten Forstamtes um so mehr, je weniger dasselbe an der eigentlichen Revierverwaltung Theil zu nehmen hat. Es hat deßhalb auch die durch die größere Bildung der Revierverwalter gebotene selbständigere Stellung derselben immer eine Vergrößerung der Forstamtsbezirke zur Folge gehabt (a).

Die beim Oberförstersysteme der Forstdirection zugetheilten Forstinspectoren können, da sie nur auf die Controle der Oberförster beschränkt sind, die größten Dienstbezirke erhalten (b).

Die z. B. bei der preuß. Staatsforstverwaltung (c) bestehende Einrichtung, dem als Oberinspector bestellten Forstrath (Oberforstmeister) der Forstdirection auch einen kleineren Inspectionsbezirk zuzuweisen, nimmt diesem Beamten einen Theil seiner Zeit weg und entzieht den ihm unmittelbar unterstellten Oberförstern die Möglichkeit, vom Forstinspector an den Oberinspector zu appelliren.

Die Inspicirung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, insbesondere die Prüfung der Wirthschaftspläne und der jährlichen Betriebsvorschläge und Nachweisungen für dieselben, welche noch überall den Staatsforstbeamten als Nebengeschäft übertragen ist, beeinflußt selbstverständlich die Bildung der Inspectionsbezirke (d).

Wessely (a. a. O.) ist mit Recht der Ansicht, daß für die Bildung der Forst- (Wald-) amtsbezirke der österreich. Privatforsten weniger eine bestimmte Flächengröße, als die Einheit der

Eigenthums-, Rechts- und Nutzungsverhältnisse maßgebend sei. Er verlangt daher, daß die Waldungen einer Herrschaft, wenn ihre Fläche nicht zu groß sei, sowie im Hochgebirge alle Forsten mit derselben Absatzrichtung einen Forstamtsbezirk bilden sollen.

Die Grenzen des Forstinspectionsbezirkes ergeben sich durch jene der demselben zugetheilten Reviere.

(a) So wurde z. B. durch die Reorganisation der bayer. Staatsforstverwaltung vom 1. Juli 1853, welche den Wirkungskreis der k. Revierförster bedeutend erweiterte, die Zahl der Forstämter fast um ein Drittel vermindert.

In Hessen wurde die Zahl der großherzogl. Forstämter vor einigen Jahren von 15 auf 9 herabgesetzt.

(b) An Staatswaldungen enthalten z. B (Siehe umstehende Tabelle!)

(c) Die den preuß. Oberforstmeistern zugewiesenen Inspectionsbezirke enthalten 1151—53.850 Hectaren Staatswaldungen, durchschnittlich 12.970 Hectaren.

(d) In Folge der Aufsicht über die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen mehrt sich die in Note b für die Staatswaldungen angegebene mittlere Inspectionsfläche

		Hectaren
für Preußen	um .	11.630
„ Bayern	„ .	5.547
„ Württemberg	„ .	8.270
„ Baden	„ .	51.760
„ Hessen	„ .	10.460
„ Oldenburg	„ .	2.060
„ Braunschweig	„ .	2.153
„ Sachsen-Meiningen	„ .	15.593
„ Waldeck	„ .	3.333
„ Elsaß-Lothringen	„ .	16.635
„ Schweden (Staatswaldungen, nicht unmittelbar der Staatsforstverwaltung unterstellt)	„ .	168.690

Land	Inspectionsbezirke					
	Oberförstersystem			Forstmeistersystem		
	Maximum	Mittel	Minimum	Maximum	Mittel	Minimum
	Hectaren					
Preußen	66.400	22.170	1.150	.	.	.
Bayern	.	.	.	35.700	13.440	2.230
Württemberg	.	.	.	16.981	8.360	2.820
Sachsen	.	.	.	19.690	15.220	9.870
Baden	.	18.500	.	.	.	.
Hessen	.	.	.	15.576	7.400	1.154
Sachsen-Weimar	.	.	.	9.000	6.212	2.878
Oldenburg	10.230	6.787	3.612	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	12.080	5.837	1.530
Mecklenburg-Strelitz	41.040	21.824	2.608	.	.	.
Anhalt	.	23.210	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	12.270	8.073	3.783
Sachsen-Meiningen	.	.	.	13.543	10.135	8.570
Sachsen-Altenburg	.	.	.	12.224	8.368	4.511
Sachsen-Coburg-Gotha	.	.	.	17.160	7.606	3.331
Schwarzburg-Sondershs.	.	.	.	10.654	8.387	6.120
Schwarzburg-Rudolstadt	.	.	.	10.212	6.298	4.068
Waldeck	.	.	.	16.104	9.188	1.938
Reuß ältere Linie	.	.	.	.	4.411	.
Reuß jüngere Linie	.	.	.	8.393	7.988	7.582
Schaumburg-Lippe	.	8.036	.	.	.	.
Lippe-Detmold	.	18.113	.	.	.	.
Elsaß-Lothringen	26.866	12.596	2.203	.	.	.
Oesterreich	.	.	.	.	.	.
Ungarn	.	.	.	248.719	41.683	8.326
Schweden	.	.	.	.	272.450	.
Finnland	.	.	.	.	878.300	.
Communalwaldungen.						
Stadt Görlitz	.	30.500	.	.	.	.
Privatwaldungen.						
Fürstl. lichtenstein'sche	.	.	.	9.826	4.440	286

Reviere						Forstschutzbezirke
Oberförstersystem			Forstmeistersystem			
Maximum	Mittel	Minimum	Maximum	Mittel	Minimum	Mittel
Hectaren						
14.444	3.846	842	.	.	.	710
.	.	.	12.000	1.860	160	594
.	.	.	3.531	1.290	215	402
.	.	.	2.454	1.460	171	450
4.180	1.320	104	.	.	.	215
.	.	.	2.861	1.210	121	227
.	.	.	2.656	1.061	175	272
4.500	2.292	881	.	.	.	266
.	.	.	.	1.330	.	465
7.035	4.365	1.768	.	.	.	682
2.413	1.290	165	.	.	.	460
.	.	.	2.743	1.416	336	612
.	.	.	2.273	943	183	358
.	.	.	1.876	928	161	389
.	.	.	2.509	1.342	424	291
.	.	.	.	883	.	441
.	.	.	1.980	900	148	356
.	.	.	3.322	2.120	163	470
.	.	.	1.245	1.103	1.048	441
.	.	.	1.704	888	127	307
.	1.263	.	.	.	.	196
3.104	2.012	1.082	.	.	.	348
8.118	2.400	161	.	.	.	384
51.138	4.806	1.083	.	.	.	1.303
.	.	.	.	9.631	.	1.271
.	.	.	.	38.465	.	15.948
.	.	.	.	182.300	.	15.350
Communalwaldungen.						
10.290	7.625	2.362	.	.	.	1.326
Privatwaldungen.						
.	.	.	1.197	725	232	255

Man vergl. auch Note b des § 149.

§ 154.

Die Größe des Bezirkes einer ausschließlich für die Forstverwaltung bestellten Kassenbehörde hängt zunächst weniger von dem Betrage, als von der Detailirung der Gesammtgeldeinnahme und Ausgabe ab, indem z. B. eine Holzgeldschuld von 500,000 Mark, welche von 2, oder 3 Holzhändlern auf ein Mal berichtigt wird, selbstverständlich viel weniger Arbeit verursacht, als ein Betrag von 100.000 Mark, der in Posten von 5—20 Mark zur Zahlung kommt. Dieselbe ist ferner bedingt durch die meist auch durch das Interesse des Waldbesitzers gebotene Nothwendigkeit, den Sitz der Kasse nicht zu weit von der mit ihr verkehrenden Bevölkerung zu entfernen, und deßhalb insbesondere einer Mehrung fähig bei Arrondirung des Waldbesitzes, guter Verbindung des Sitzes der Kassenbehörde mit den ihr zugetheilten Ortschaften, Incasso und Auszahlung durch den Kassenbeamten an gewissen Amtstagen in den Wohnorten der Betheiligten, oder bei den Forstproductenverkäufen selbst, sowie bei einer Holzverwerthung en gros, wenn die Holzhändler durch Ausstellung von Wechseln zahlen, oder auch en detail, wenn von den Käufern die Zahlung durch Postanweisung erfolgt, was jedoch von den Bauern kaum zu erwarten und deßhalb auch nicht in die Praxis eingeführt ist. Endlich beeinflussen etwaige Nebengeschäfte der Kassenbehörde, wie z. B. die Vornahme der Materialcontrole und der Forstproductenverkäufe (§ 97), die Bildung der Dienstbezirke, indem sie in vielen Fällen eine Erweiterung derselben hindern. Meist wird sich die Thätigkeit einer Forstkasse über einige Reviere, unter Umständen auch über einen, oder sogar mehrere Forstamtsbezirke erstrecken können (a).

Ist die Forstkasse mit einem Domänen-, beziehungsweise Steuer- (Rent-) amte des Staates verbunden (§ 98), so gibt die diesen Behörden hiedurch zugehende Geschäftsmehrung bei Bildung der Dienstbezirke derselben mehr, oder minder den Ausschlag (b). Jedenfalls aber sollte zur Vereinfachung der Geschäftsführung ein Revier ganz einem Kassenbezirke zugewiesen und eine Aus-

nahme nur für eine einer anderen Kasse besonders nahe gelegene Waldparcelle gemacht werden.

Wie bereits im § 101 bemerkt, erfordern die Baugeschäfte der Forstverwaltung, soweit sie überhaupt nicht Aufgabe des Forstpersonales sind, kaum die Bestellung besonderer äußerer Baubehörden, indem dieselben wohl immer von dem der Forstdirection, beziehungsweise der Centralstelle beigegebenen Baubureau besorgt werden können. Bei Bestellung solcher Behörden für andere Zwecke des Waldbesitzers (Domänen-, Kirchen-, Schul- u. s. w. Gebäude, öffentliche Straßen, Wasserbauten, Be- und Entwässerungsanlagen u. s. w.) wird deren Belastung durch das forstliche Bauwesen immer auf die Größe der Amtsbezirke mehr, oder minder Einfluß üben (c). Jedenfalls aber sind diese Bezirke so zu bemessen, daß die Dienstreisen der Beamten keinen unverhältnißmäßigen Zeit- und Kostenaufwand verursachen.

Bei Uebertragung der Baugeschäfte der Revierverwalter eines größeren Waldcomplexes an einen ausschließlich hiefür bestellten Forsttechniker, welche von uns im § 102 vorgeschlagen wurde, hängt die Größe des Dienstbezirkes zunächst von dem Areale und der Zusammenlage des betreffenden Waldes ab und wird wohl immer der eines Inspectionsbezirkes mindestens gleichkommen können. Uebrigens müssen sich die Grenzen der forstlichen Baubezirke nicht mit den Grenzen der Inspectionen, wohl aber im Interesse einer einheitlichen Wirthschaftsführung mit jenen der Reviere decken.

(a) So sind z. B. in den zusammenhängenden Staatswaldungen der östlichen Provinzen Preußens den Forstkassenrendanten mehrfach 3—5 Oberförstereien mit Staatswaldflächen bis zu 35.000 Hectaren zugewiesen.

In Sachsen ist in der Regel für den Inspections-(Forst-)Bezirk ein (in 2 Fällen 2, in einem 3) Forstrentbeamter bestellt, mit einer durchschnittlichen Staatswaldfläche von 11.170 Hectaren.

(b) Es treffen z. B. in Bayern durchschnittlich auf ein Rentamt $2^1/_3$ Aerarialreviere mit einer Staatswaldfläche von 4300 Hectaren.

(c) In Bayern z. B. kommen auf ein Hochbauamt 3 Forstamtsbezirke mit einer durchschnittlichen Staatswaldfläche von 39.200 Hectaren.

§ 155.

Die Größe der Forstreviere (Oberförstereien, Förstereien, Forsteien, Cantone in Schweden u. s. w.) hängt in jedem Falle ab von der Zusammenlage und Terrainbeschaffenheit der Waldungen (a), der Intensität und Gleichmäßigkeit des Betriebes, der Hilfeleistung bei demselben durch das Forstschutzpersonale und dem Umfange der dem Revierverwalter obliegenden Nebengeschäfte. So wird für ebene, zusammenhängende Waldungen, in deren Mitte der Revierverwalter wohnt, dessen Bezirk größer sein können, als für schwer zugängliche, von einander und vom Reviersitze weit entfernte Waldparcellen im Gebirge, welche vielleich auch zum Theil durch einen Fluß getrennt sind, der nicht ohne Umstände und periodisch gar nicht zu passiren ist. Ein Revier, in welchem die Verjüngung der Bestände auf natürlichem Wege leicht und sicher erfolgt, die Holzsortirung und der Forstnebennutzungsbetrieb einfach sind, die Forstproductenverwerthung im Großen geschieht, und die Geschäfte sich ziemlich gleichmäßig über das Jahr vertheilen, wird größer sein können, als ein solches, in welchem neben einem ausgedehnten Kultur- und Wegbaubetriebe eine minutiöse Forstproductenverwerthung besteht, und durch dem Walde drohende Gefahren und Betriebsstörungen dem ohnehin zeitweise schon überbürdeten Revierverwalter häufig in unregelmäßiger Weise dringende und nicht unbedeutende Geschäfte erwachsen. Es kann daher auch unter sonst gleichen Verhältnissen ein Nieder- und ein Mittelwald-, sowie ein Laubholzhochwaldrevier größer sein, als ein Nadelholzrevier, ein forstfrevel- und servitutenfreies Revier größer, als ein solches, in welchem ein starker Forstfrevel, häufige Grenzstreitigkeiten und zahlreiche Servituten der verschiedensten Art durch das ganze Jahr die Thätigkeit des Personales in Anspruch

nehmen. Endlich muß ein Revier in dem Verhältnisse kleiner werden, als der Vorstand desselben durch Nebengeschäfte, wie z. B. bei den Staatsforstbeamten durch die Bewirthschaftung der Waldungen juristischer Personen (b) und die Betheiligung an der Forstpolizei und Forststrafrechtspflege, durch einen größeren Jagdbetrieb außerhalb der Waldungen, durch die Leitung forstlicher Nebengewerbe, durch die Verwaltung landwirthschaftlicher Domänen, (c), die Besorgung der Kassengeschäfte u. s. w., von seiner Hauptaufgabe abgezogen wird, und ihm für diese eine entsprechende Unterstützung durch das Forstschutzpersonale, oder einen technischen Assistenten (§ 93), sowie durch ein Dienstpferd fehlt. Inproductive Flächen, welche, wie z. B. im Hochgebirge die Felspartien jenseits der Baumgrenze, den Begang des eigentlichen Waldes nicht erschweren, sind für die Bildung der Reviere ohne Bedeutung.

Obgleich bei dem Forstmeistersysteme (§ 92) ein Theil der Verwaltungsgeschäfte durch den Forstmeister (unter Umständen durch den Kassenbeamten, § 99) besorgt wird, so sind die Reviere bei demselben doch kleiner, als bei dem Oberförstersysteme, da der Revierförster bei allen dem Forstmeister zugewiesenen Verwaltungsgeschäften die Beihilfe und gleichzeitig eine größere Verantwortlichkeit für den Forstschutz hat. Es hat deßhalb z. B. auch die bayer. Forstorganisation vom 1. Juli 1853, welche den Revierförster vom Hauptorgane für den Forstschutz und Verwaltungsassistenten des Forstmeisters zu einem ziemlich selbständigen Rerviervwalter machte, eine allmälige Verminderung der Zahl der Reviere zur Folge gehabt.

Man vergl. übrigens auch Note b des § 149 und Note b des § 153.

Die Grenzen der Reviere fallen mit jenen der zugehörigen Forstschutzbezirke zusammen, und dürfen, wenn auch öfter mehrere Reviere bei der Forsteinrichtung mit Vortheil zu einem größeren Wirthschaftsganzen vereinigt werden, zur Erhaltung der wirthschaftlichen Einheit in keinem Falle Theile eines Revieres mit

solchen eines anderen Revieres zu einem Wirthschaftscomplexe vereinigt werden.

(a) Wessely (a. a. O.) macht die Größe des Revierbezirkes vor Allem von der Größe der Begehungsfläche und der Lage des Revierbesitzes abhängig, da dem Förster nur selten ein Dienstpferd zur Verfügung stehe.

(b) Wo dem Staate die Beförsterung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen zusteht, werden die Staatswaldreviere mit Rücksicht auf diese Nebenaufgabe des Revierverwalters festgestellt. Es sind demnach z. B. den in Note b des § 153 angegebenen durchschnittlichen Revierflächen an Staatswaldungen noch beizusetzen für die mitzubewirthschaftenden Waldungen der fraglichen juristischen Personen

	Hectaren
für Preußen	300
„ Bayern	457
„ Württemberg	973
„ Baden	2.200
„ Hessen	1.032
„ Oldenburg	687
„ Braunschweig	378
„ Waldeck	770
„ Elsaß-Lothringen	3.168

Die reinen Communalreviere enthalten durchschnittlich

	Hectaren
in Bayern (185—3480 Hect.) . . .	2.040
„ Württemberg (204—2925) . . .	1.065
„ Baden (800 - 4735)	3.190
„ Hessen (796—3631)	2.200
„ Elsaß-Lothringen (3393—7752) .	5.605

Die Communalrevierverwalter haben in der Regel nichts mit der Forstproductenverwerthung zu thun, dafür ist aber ihre Dienstführung meist durch die Verschiedenheit des Besitzstandes und die geringere Arrondirung der fraglichen Waldungen erschwert.

(c) Die der hessischen Staatsforstverwaltung unterstellten Domänen betragen 16.049 Hectaren, oder für die an der Administration derselben betheiligten 66 Reviere durchschnittlich 243 Hectaren (1—1965 Hect.).

Bei der österreich. Staatsforstverwaltung treffen für eine Forst- und Domänenverwaltung außer den Forsten durchschnittlich 410 Hectaren Domänen.

§ 156.

Der Forstschutzbedienstete ist das Organ des Forststrafgerichts und der Assistent des Revierverwalters für dessen gesammte Geschäftsaufgabe, und es wird deßhalb die Größe der Forstschutzbezirke, abgesehen von der Terraingestaltung, Form und Zusammenlage der Waldungen, hauptsächlich bestimmt durch die Zahl und Art der Forstfrevel und durch die dem Revierverwalter zu leistende Beihilfe, welche wieder von der Verwaltungsorganisation und der Art und Weise des forstlichen Betriebes abhängig ist. Es wird deßhalb in ebenen, zusammenhängenden Waldungen, in deren Nähe der Schutzbedienstete wohnt, bei geringem Forstfrevel und Fehlen von Forstservituten, sowie bei Beschränkung der Verwaltungsassistenz auf die Beaufsichtigung der Arbeiter bei einem einfachen Fällungs- und Kulturbetriebe ein Forstschutzbezirk größer sein können, als unter entgegengesetzten Verhältnissen. Die zeitweise Aufstellung von Hilfsindividuen für den Forstschutz, wie z. B. im Winter, wo meist der Holzfrevel stärker ist, oder auch die ständige Zutheilung eines solchen, wenn der Förster an der Aufgabe des Oberförsters einen größeren Antheil zu nehmen hat (a), erleichtert die Bildung größerer Bezirke, während dem Schutzbediensteten obliegende Nebenbeschäftigungen, wie z. B. die Betheiligung bei dem Jagdbetriebe außerhalb des Waldes, bei der Holzflößerei u. s. w., dieselbe erschweren. Es wird auch einem Forstgehilfen, der den Revierverwalter bei allen Dienstgeschäften zu unterstützen, beziehungsweise zu vertreten hat, kein so großer Begang zugewiesen werden können, wie einem gewöhnlichen Waldaufseher.

Die Wirthschaftsfiguren (Bestandsabtheilungen, Jagen, oder bei gebirgigem Terrain in Preußen auch Districte genannt) müssen einem Schutzbezirke immer ganz zugetheilt werden.

Daß, wie z. B. für die preuß. Staatsforsten vorgeschrieben ist, der Schutzbezirk in der Regel einen Wirthschaftscomplex (Block) bilden soll, ist für die gleichmäßige Beschäftigung der Förster beim

Fällungs- und Kulturbetriebe von Vortheil, setzt aber, was in Preußen auch meist der Fall ist, große Reviere voraus und collidirt häufig mit den durch die Complexbildung zu erreichenden wirthschaftlichen Zwecken. Es wird übrigens auch dann, wenn das Revier einen Wirthschaftscomplex bildet, möglich und meist auch durch die Absatzverhältnisse geboten sein, in jedem Schutzbezirke jährlich mindestens einen Schlag zu führen und somit auch die Bethätigung der einzelnen Schutzbediensteten bei dem Fällungs- und Kulturbetriebe wenigstens annähernd gleichzustellen. Jedenfalls aber wird hier immer der größeren Geschäftsbelastung eines Bediensteten in einem Jahre eine verhältnißmäßige Erleichterung desselben in einem anderen Jahre gegenüberstehen.

Man vergl. übrigens auch Note b des § 149 und Note b des § 153.

Den Schutzbezirken der Staatforstverwaltung werden öfter, wie z. B. in Württemberg, Baden, Hessen und Frankreich, die von dem Staatsforstpersonale bewirthschafteten Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und Corporationen zugetheilt.

Mit Recht tadelt Wessely (a. a. O.) die in manchen österreich. Privatforsten bestehende Einrichtung, daß die Waldaufseher keinen bestimmten Schutzbezirk erhalten, sondern von dem Förster nach Gutbefinden immer mehrtägig in einen bestimmten Waldtheil gesendet werden, weil dieselbe den Dienst des Försters erschwere und die Waldaufseher der Verantwortlichkeit zu sehr enthebe. Er will übrigens keine stabilen Schutzbezirke, um dieselben immer dem Wechsel der wirthschaftlichen Verhältnisse, des Frevelanfalles und der Rüstigkeit des Aufsehers anpassen zu können.

(a) In Preußen, wo die Förster (für kleinere Bezirke die Waldwärter) vorzugsweise zur Unterstützung der Oberförster bei den Betriebsgeschäften berufen sind, während die Forsthilfsaufseher den eigentlichen Forstschutz besorgen, gibt man den Schutzbezirken einen solchen Umfang, daß die Betriebsgeschäfte die Zeit des Beamten genügend in Anspruch nehmen.

§ 157.

Die ständigen Holzhauer theilen sich, wie wir im § 87 gesehen haben, in Rotten ab, welche je in einem bestimmten Theile des Waldes ihre regelmäßige Beschäftigung finden, ohne daß ihnen jedoch die betreffenden Abtheilungen als eigentlicher und ausschließlicher Dienstbezirk zugewiesen werden. Diese stete Verwendung der Arbeiter in einem ihrem Wohnorte möglichst nahe gelegenen Waldtheile, mit dessen Verhältnissen sie vertraut sind, gereicht denselben und dem Waldbesitzer zum Vortheile und schließt die aushilfsweise Verwendung der einzelnen Rotten in anderen Bezirken nicht aus. Dies gilt selbstverständlich auch bezüglich der Verwendung der Holzhauer bei anderen Waldarbeiten, wie z. B. beim Holztransporte, Kultur-, Wegbau- und Nebennutzungsbetriebe u. s. w.

Verwendet man zur Holzhauerei keine in der Gegend ansäßigen, sondern aus der Ferne herbeigezogene Arbeiter, welchen man in diesem Falle eine Hütte und einiges Ackerland zur Nutzung überlassen muß, so erscheint es ebenfalls zweckmäßig, dieselben unter Zuweisung bestimmter Districte über den Wald zu vertheilen.

Die Größe der Waldfläche, welche einer Holzhauerrotte dauernde volle Beschäftigung gewährt, hängt ab von der Größe und Leistungsfähigkeit der Rotte, von der Menge und Beschaffenheit des Holzertrages, der Zeit und Art der Holznutzung, sowie von dem Umfange der übrigen Waldarbeiten. Es wird deßhalb z. B. in einem isolirten Mittelwaldreviere der Ebene, oder des Hügellandes, in welchem die Bewohner der anliegenden Ortschaften nur während einiger Wintermonate einen kleinen Nebenverdienst durch die Holzhauerei suchen, die flächenweise Abgrenzung der Holzhauerrotten eine ganz andere sein können, als in einem großen gebirgigen Fichtenwaldcomplexe, in welchem fremde Arbeiter durch das ganze Jahr bei den verschiedensten Waldarbeiten, deren gleichmäßige Vertheilung dann eine Aufgabe der Revierverwaltung bildet, ihren Unterhalt finden müssen.

Nach dem Gesagten kann ein Forstschutzbezirk (a) mehrere Holzhauerbezirke enthalten, ebenso aber auch ein und dieselbe Partie Holzhauer in allen Theilen eines Revieres, oder selbst auch Forstamtes Verwendung finden.

(a) Wo der Forstschutzbezirk, wie z. B. in den preuß Staatsforsten, zugleich einen Wirthschaftscomplex (Block) bildet, da wird sich für denselben wegen der Stetigkeit der Fällungs= und Kulturarbeiten auch meist ein ständiges Waldarbeitercorps bilden lassen.

Drittes Capitel.

Besoldungen der Verwaltungsorgane.

§ 158.

Eine den bestehenden Lebensmittelpreisen und den Leistungen der Beamten entsprechende Besoldung ist in jeder Beziehung die beste, indem sie den Angestellten die Mittel zu einem sorgenfreien, standesgemäßen Leben und damit die nöthige Freudigkeit im Berufe gewährt, dem Waldbesitzer einen tüchtigen Nachwuchs von Beamten sichert und wegen der hiemit verbundenen Steigerung des Waldertrages zugleich die wohlfeilste ist. Zu hohe Gehalte belasten die Forstkasse unverhältnißmäßig und veranlassen bei einem größeren Forsthaushalte, wie z. B. bei den Staatsforstverwaltungen, einen zu starken Andrang von Adspiranten, welcher ein verspätetes Eintreten derselben in den Dienst zur Folge hat und, indem dies die Kosten der Vorbereitung erhöht und die Zeit der besten Kraft ungenützt läßt, die Interessen der Beamten und des Dienstes schädigt. Zu geringe Gehalte gereichen der Forstkasse nur scheinbar zum Vortheile, indem bei denselben nur auf

weniger befähigte Bewerber zu rechnen ist, deren Eifer und Redlichkeit im Dienste nur zu häufig mit der Besoldung abnimmt (a).

Die nach Zeit und Ort verschiedenen Beamtengehalte, welche in der Volkswirthschaftslehre ihre gesetzliche Begründung und in der Finanzwissenschaft bezüglich des Staatsdienstes (Besoldungspolitik) nähere Erörterung finden, sind nun auch mit Rücksicht auf die Forstverwaltung sowohl im Allgemeinen (§§ 159—166), als im Besonderen (§§ 167—171), d. i. in Beziehung auf die einzelnen Beamtenkategorien, näher zu besprechen.

(a) E. Witte (Vierteljahresschrift für Volkswirthschaft u. s. w. 1876. 4. Bd. S. 26 u. ff.) erklärt jenen Gehalt, bei welchem dem Staate für die im Laufe der Zeit offen werdenden Beamtenstellen genau die hinlängliche Anzahl entsprechend befähigter Bewerber zu Gebote steht, als den natürlichen, welcher durch die Concurrenz hergestellt werde und allen Interessen am meisten entspreche, indem mit zu hohem und zu niedrigem Gehalte Nachtheile verbunden seien. Ersterer verursache einen zu großen Andrang zum Staatsdienste, wodurch die Adspiranten zu spät zur Anstellung kommen, was ihnen Opfer auferlege und dem Staate ein Brachliegen der besten Kräfte bringe; letzterer aber habe zur Folge, daß sich zu wenig und nur weniger befähigte Leute dem Staatsdienste widmen.

I. Im Allgemeinen.

§ 159.

Die Besoldung eines Beamten ist, wie jeder Lohn, der Preis seiner Arbeit und somit abhängig von dem Werthe und den Kosten derselben, sowie von der Concurrenz.

Der Werth der Arbeit, welcher im Allgemeinen durch die für sie nöthige theoretische und praktische Befähigung und die moralischen Eigenschaften des Angestellten bedingt ist, wird von dem Waldbesitzer nach dem Antheile, den eine Beamtenkategorie an den Erfolgen der Forstwirthschaft hat, von dem einzelnen Beamten aber nach der Möglichkeit bemessen, seine körperliche und geistige Kraft anderweitig besser verwerthen zu können. Es muß deßhalb nicht nur im Allgemeinen der höhere Beamte besser bezahlt werden, als der niedrigere; es wird insbesondere auch das

äußere Forstverwaltungspersonale, dem in den Materialvorräthen des Waldes ein ungezählter Schatz anvertraut ist, und dessen Eifer große Verluste abzuwenden und unberechenbaren Gewinn herbeizuführen vermag, im Interesse des Waldbesitzers selbst eine verhältnißmäßig höhere Besoldung erhalten müssen.

Die Kosten der Arbeit (a), welche den Aufwand für die Vorbereitung für den Dienst (b), sowie für den standesgemäßen Lebensunterhalt im Dienste und bei eintretender Dienstunfähigkeit umfassen, bilden das Minimum des Gehaltes, welches auch der unverheirathete Beamte fordern muß, und der Waldbesitzer nur dann verweigern kann, wenn er die fragliche Arbeit in irgend einer Weise wohlfeiler zu erhalten vermag. Insbesondere aber wird die Besoldung größer sein müssen bei den höheren Beamten, von welchen umfassendere Studien, ein längerer, gering bezahlter Vorbereitungsdienst und ein größerer Standesaufwand verlangt werden, bei Nichtgewährung von Pensionen und Wittwen- und Waisengehalten, bei fehlender Aussicht auf Avancement, sowie bei Beamten, die in theueren Städten, oder auf dem platten Lande, wo die Kindererziehung größere Kosten verursacht, wohnen.

Die Concurrenz oder das Verhältniß der Zahl der Bewerber zu jener der zu besetzenden Stellen bewegt die Besoldungen zwischen dem durch die Kosten bestimmten Minimalsatze für den Angestellten und dem aus dem Werthe der Arbeit sich für den Waldbesitzer ergebenden Maximum. Ein durch hohe Gehalte bei mangelnder anderweiter Arbeitsverwendung hervorgerufener stärkerer Andrang zum Forstdienste gewährt dem Waldbesitzer die Auswahl unter den tüchtigeren Bewerbern, findet aber eine Beschränkung in sich selbst dadurch, daß die jungen Leute zu lange auf Anstellung warten müssen, wodurch die Kosten der Vorbereitung für den Dienst steigen, und somit der Werth der Gehalte sinkt. Zu niedrige Besoldungen dagegen können, weil es bald an den nöthigen Bewerbern fehlen wird, auf die Dauer von dem Waldbesitzer nicht aufrecht erhalten werden. In keinem Falle aber darf sich der Waldbesitzer durch eine größere Zahl von Bewerbern verleiten lassen, eine Stelle dem Wenigstnehmenden zu übertragen, da neben Befähigung Treue, Redlichkeit und Eifer

im Dienste die nöthigsten Eigenschaften eines Bediensteten bilden, welche ihre volle Entwickelung nur bei einer gesicherten, entsprechenden Existenz derselben finden. Dies gilt selbst für die Holzhauer, welche schon durch Mangel an Eifer und Sorgfalt dem Waldbesitzer Nachtheile zufügen können, welche den Gewinn desselben durch eine kärgliche Bemessung der Löhne weit überwiegen.

(a) Nach **Wagner** (Finanzwissenschaft) setzen sich die Selbstkosten der Arbeit aus folgenden Posten zusammen

1. Bedarf für die Erhaltung des Lebens während der Dauer der Arbeitsperiode,
2. Bedarf für die Zahlung von Prämien, um sich gegen vorzeitige Invalidität und Krankheiten zu sichern,
3. Bedarf für die Wiedererstattung des verwendeten Erziehungs- und Bildungscapitales (Amortisationsrente dafür), einschließlich eines Prämienbetrages, um sich gegen die Gefahr unvollständiger Wiedererstattung dieses Capitales zu sichern,
4. Bedarf für die Erhaltung des Lebens nach Abschluß der Arbeitsperiode (Altersrente),
5. Bedarf für die nicht, oder nicht genügend erwerbsfähigen Hinterbliebenen des Arbeiters (Wittwen- und Waisenpension)

Beim Staatsdiener wird der Bedarf unter 1. durch einen entsprechenden Gehalt, der unter 2. durch den Gehaltsbezug während der Krankheit, oder Pensionirung, der unter 3. durch einen Gehalt, welcher die standesgemäße Erziehung der Kinder ermöglicht, und endlich jener unter 4. und 5. durch Ruhe-, Wittwen- und Waisengehalt gedeckt.

(b) Es müßte der Gehalt so bemessen werden, daß durch die jährlichen Ersparungen während der Dienstzeit die Vorbereitungskosten nebst Zinseszinsen zurückerstattet werden. Solche Berechnungen, welche übrigens in der Praxis kaum gemacht werden, wären auf Mittelzahlen zu gründen

Könnte man z. B. die Kosten der Vorbereitung für den Forstverwaltungsdienst mit den Zinsen bis zum Eintritte in denselben durchschnittlich zu 6000 Mark, die Dienstzeit aber zu 25 Jahren annehmen, so wäre bei dem Zinsfuße von 4%

$$\text{Die Amortisationsrente} = \frac{6000 \,.\, 1{,}04^{25} \,.\, 0{,}04}{1{,}04^{25} - 1}$$
$$= 384 \text{ ℳ}$$

Wird den fraglichen Bediensteten keine Pension gewährt, so muß, wenn die spätere Inactivität durchschnittlich 12 Jahre dauert, und der

Lebensunterhalt in dieser Zeit jährlich 2500 ℳ erfordert, von dem Gehalte noch eine Amortisationsrente in Abzug kommen

$$= \frac{2500\,(1{,}04^{12} - 1)}{1{,}04^{12}\,(1{,}04^{25} - 1)}$$

$= 563$ ℳ

§ 160.

Die Besoldung eines Angestellten besteht, wie bereits im § 159 angedeutet, aus dem Beitrage des Waldbesitzers zu den Kosten der Vorbereitung für den Dienst, aus dem Gehalte während der Dienstzeit, aus der Pension (Ruhegehalt) für den Fall der Dienstuntauglichkeit, sowie aus den Bezügen der Hinterbliebenen (Wittwen- und Waisengehalt), und das Mehr eines dieser Summanden vermag oft das Minder der anderen auszugleichen (a). Wir werden auf den ersten (§ 189), dritten und vierten (§ 165) Bestandtheil der Besoldung später zurückkommen und deßhalb hier nur den eigentlichen Dienstes- (Activitäts-) gehalt näher besprechen.

Geld und Naturalien (Deputate) setzen die Besoldungen der activen Bediensteten zusammen, und je nachdem der eine Bestandtheil ausschließlich, oder beide in Verbindung mit einander zur Anwendung kommen, unterscheidet man die Natural-, Geld- und gemischte Besoldung.

Die Wahl unter diesen 3 Arten der Besoldung ist nicht willkürlich, sondern durch die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes und des Waldbesitzers, sowie durch dienstliche Rücksichten bestimmt.

Auf der Culturstufe der s. g. Naturalwirthschaft, auf welcher die Bodenproducte wenig, oder gar keinen Verkehrswerth haben, ist die Naturalbesoldung für den Waldbesitzer, dem sie für die aus dem Walde, den landwirthschaftlichen Domänen, oder grundherrlichen Rechten gewonnenen Producte Absatz verschafft, sowie für den Bediensteten, dem dadurch der Bezug der nöthigen Lebensmittel gesichert ist, von Vortheil (b). Dieselbe hat jedoch den Nachtheil, daß der Angestellte immer einen Theil der erhaltenen Naturalien zur Beschaffung der nöthigen Industrie- und

Handelsproducte veräußern muß, was weder in seinem, noch im dienstlichen Interesse liegt. Es ist deßhalb die Besoldung der Beamten, so lange überhaupt eine eigentliche Verwaltung besteht, immer eine gemischte gewesen, bei welcher die Naturalien mit der Entwickelung des Verkehrs mehr in den Hintergrund traten. Die Ablösung der grundherrlichen Rechte, durch welche die Naturalbezüge der Grundherren wegfielen, sowie die entwickelte Geldwirthschaft unserer Tage machten endlich die Geldbesoldung, welche anfänglich ganz, oder zum größten Theil in unständigen Bezügen, Sporteln, beim Forstpersonale in Holzanweisegebühren (Stammgeldern, Vorzeigegeldern), Schußgeldern u. s. w. bestand, zur Regel, von der aber im Interesse der Forstverwaltung vielfach Ausnahmen gemacht werden.

Die Geldbesoldung ist bei uns für den Waldbesitzer, der gegenwärtig seine sämmtlichen Producte verkaufen kann, sowie für den Beamten, wenn er alle Lebensmittel mit Geld zu erlangen vermag, einfach und bequem und gestattet insbesondere den Betheiligten eine genaue wirthschaftliche Bilancirung. Dieselbe setzt jedoch voraus, daß die Gehalte im Laufe der Zeit mit der fortschreitenden Entwerthung des Geldes, sowie für Orte, wo das Leben theuerer ist, erhöht werden.

Die Geldbesoldung des Forstpersonales besteht entweder ganz in einem festen Bezuge, oder zum Theil noch, wenigstens beim äußeren Personale, in s. g. Accidentien.

Diese Accidentien (ursprünglich zum Theil auch Naturalbezüge und später in Geld umgewandelt), welche, wie bereits erwähnt, anfänglich den ganzen Geldgehalt des Forstpersonales bildeten, bestehen im Wesentlichen (c) in

1. den Gebühren, welche von den Forstproductenempfängern, z. B. für das Anweisen des Holzes, oder der Weidedistricte (Weidegelder, Weidehammel, Zinshafer, Zinshühner u. s. w.) zu entrichten sind,
2. in den Pfand- und Anzeigegebühren, sowie den Antheilen der Forstschutzbediensteten an den Geldstrafen der Forstfrevler und

3. in dem s. g. Jägerrechte (Aufbruch) und den Schußgeldern beim Jagdregiebetriebe, welche als Ermunterung zu größerem Eifer und als Ersatz für die Kosten der Unterhaltung der Jagdrequisiten, der Jagdhunde u. s. w. dem Personale nach einem bestimmten Tarife für das erlegte Wild, incl. des Raubzeuges, gewährt werden.

Die Anweisegebühren des Forstpersonales werden, sofern sie überhaupt noch auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen der Forstproductenempfänger bestehen, jetzt überall für die Forstkasse verrechnet, da dieselben ein der Größe nach wechselndes Einkommen gewähren, das Personale vom Publicum abhängig machen und das dienstliche Ansehen desselben beeinträchtigen (d). Anzeige- und Pfandgebühren, sowie Strafantheile werden nach der neueren Forststrafgesetzgebung den Anzeigern mit Recht meist nicht mehr zuerkannt (e). Es bleiben demnach für das Staatsforstpersonale noch die unter 3. genannten Schußgelder nebst Jägerrecht als Accidentien.

Der theilweise Ersatz des Geldgehaltes durch Verabreichung von Naturalien schützt den Angestellten zum Theil vor den Folgen der Geldentwerthung und vor der etwaigen besonderen Theuerung seines Wohnortes und ist unter Umständen (§ 169) das einzige Mittel, dem Angestellten der Bevölkerung gegenüber die für den Dienst nöthige Unabhängigkeit zu gewähren. Derselbe ist dem Waldbesitzer lästig, wenn er die betreffenden Naturalien nicht aus der eigenen Wirthschaft bezieht, und gefährdet das dienstliche Interesse dann, wenn der Beamte einen Theil der ihm entbehrlichen Naturalien verkaufen muß. Letzteres kann aber auf die einfachste Weise dadurch vermieden werden, daß den Bediensteten die entbehrlichen und deßhalb nicht bezogenen Naturalien vom Waldbesitzer nach den durchschnittlichen Marktpreisen vergütet werden.

Zur Gleichstellung der Beamtengehalte werden dann, wenn Dienstwohnungen nicht vorhanden sind, Quartiergelder oder Wohnungsgeldzuschüsse bewilligt, deren Höhe im geraden Verhältnisse zu jener der örtlichen Wohnungsmiethen und dem Range der Bediensteten steht (f).

Zu den Naturalbezügen gehören

1. eine Dienstwohnung, welche auf dem Lande zur standesgemäßen Unterkunft des Beamten oft nicht entbehrt werden kann und denselben in großen Städten von der plötzlichen und übertriebenen Steigerung der Miethpreise unabhängig macht (g),
2. Dienstländereien, in Schweden sogar Wald für Officiere und Pfarrer,
3. Deputate an Holz, Getreide, Wein, Bier, Milch, Schmalz, Fleisch und anderen auf den Domänen des Waldbesitzers erzeugten Lebensmitteln (h),
4. die Ernährung von Nutzvieh, z. B. einer, oder mehrerer Kühe, in der Wirthschaft, oder auf der Weide des Waldbesitzers,
5. Waldnutzungen an Weide, Gras, Streu u. s. w.,
6. in Krankheitsfällen unentgeltliche ärztliche Behandlung und Verabfolgung von Arzneien,
7. freie Uniform.

Bei den deutschen Staatsforstverwaltungen kommen jetzt nur noch Naturalbezüge von Dienstwohnungen, Dienstländereien und Holzdeputaten vor.

Die Naturalien sind schon zur richtigen Bilancirung der wirthschaftlichen Einnahmen und Ausgaben (i) nach den mittleren Localpreisen (k) in Geld zu veranschlagen und den Bediensteten, sofern sie bei einer Dienstesstelle nicht verabreicht werden können, hienach zu vergüten.

Um die Beamten von dem Schwanken der Lebensmittelpreise unabhängiger zu machen, wurde schon öfter vorgeschlagen, denselben einen Theil ihres Gehaltes (etwa den vierten) in Geld, den übrigen in Centnern Weizen, oder Roggen (nach Durchschnittspreisen berechnet) auszudrücken, das Getreide selbst aber nicht in natura zu verabreichen, sondern in Geld zu vergüten (l). Dieser an und für sich ganz zweckmäßige Vorschlag dürfte hauptsächlich wegen der Erschwerung des Rechnungswesens wohl nur selten (wie z. B. in Hessen) zur Ausführung kommen. Daß die Gehalte übrigens nicht gleich sein sollen, wenn die Lebensmittel-

preise örtlich sehr verschieden sind, verlangt auch Wagner (Finanzwissenschaft).

Die Summe aus dem Geldgehalte und dem Geldanschlage der Naturalien bildet die Besoldung des activen Bediensteten, zu der öfter noch eine Entschädigung für den nöthigen Dienstaufwand (§ 162) und die Prämiirung besonderer Leistungen durch einen Antheil an den hiedurch erzielten wirthschaftlichen Erfolgen (§ 163) kommt.

(a) Nach Wagner (Finanzwissenschaft) besteht der Totalgehalt des Staatsdieners aus

1. dem eigentlichen oder Activitäts-Gehalte,
2. dem Disponibilitätsgehalte oder dem Wartgelde während einer zeitweiligen Entlassung aus dem activen Dienste,
3. dem Ruhegehalte oder der Pension nach endgiltigem Austritte aus dem Dienste und
4. den Bezügen der nächsten Familienangehörigen nach seinem Tode, und zwar
   a. den s. g. Sterbe-Monaten oder Quartalen,
   b. der Wittwenpension und
   c. den Erziehungsgeldern der Kinder.

Die Bezüge unter 1., 3. und 4. b (sofern die Wittwe nicht wieder heirathet), sind Leibrenten, die übrigen Zeitrenten, vorausgesetzt, daß der auf Wartgeld gesetzte Beamte wieder zur Activität berufen wird, und die Erziehungsgelder der Kinder nur bis zu einem gewissen Lebensalter gezahlt werden.

Dieser Totalgehalt muß
1. über die muthmaßliche Dienstzeit des Beamten (und seiner Angehörigen) richtig vertheilt und
2. in seiner Höhe für die wahrscheinliche Dienst- und Lebenslaufbahn desselben, sowie für die Zeit, in der die Wittwe und Kinder zu versorgen sind, entsprechend bemessen werden.

Wagner betrachtet die Besoldungspolitik als Muster der allgemeinen Lohnpolitik und verlangt, daß das, was der Staat seinen Dienern gewährt, auch allen übrigen Arbeitern zu Theil werden müsse.

(b) Schon die königl. Förster zur Zeit Karl des Großen waren durch Ueberlassung eines Bauernhofes (Forsthufen, mansus) und von Waldnutzungen besoldet. Später wurden diese Wild- oder Forsthuben den Förstern nebst gewissen Waldnutzungen und Accidentien zum erblichen Lehn gegeben, und diese Belehnung selbst auf die höheren Stellen ausgedehnt, wie

z. B. die Verleihung des Oberforstmeisteramtes im Nürnberger Reichswalde an die hievon ihren Namen habende Familie der Waldstromer zeigt (v. Berg, Geschichte der deutschen Wälder).

Aehnliche Verhältnisse bestanden auch später in den landesherrlichen und Klosterwaldungen, wie z. B. des Klosters Mauermünster.

In den Marken bestanden die Besoldungen der Forstbeamten und des Forstschutzpersonales in verschiedenen Accidentien (z. B. Anweisegelder), Naturalbezügen, Waldnutzungen u. s. w.

(c) Das kurfürstlich sächsische Kammer-Collegium ordnete durch Generale vom 28. Januar 1733 die Herstellung einer Uebersicht der Accidentien der Forst- und Jagdbediensteten an, aus welcher v. Berg (Geschichte der deutschen Wälder) das Wesentlichste mittheilt. Die Aufhebung dieser Art der Besoldungszahlung erfolgte in Sachsen jedoch erst am 19. Oktober 1813.

Zu den Accidentien gehörte auch die erst im Jahre 1818 aufgehobene Holzanfuhr durch die k. preuß. Oberförster.

(d) Pfeil (a. a. O.) ist der Ansicht, daß es sich zur Belohnung besserer Dienstleistung empfehle, im Einkommen ungleiche Stellen zu haben, und daß, wenn die Leistungen der Forstproduktenempfänger geregelt werden, der Empfang solcher Accidentien von Seite des Personales keinen dienstlichen Nachtheil habe.

(e) Dies entzieht selbstverständlich dem Waldbesitzer nicht das Recht, den Eifer seines Schutzpersonales durch Geldbelohnungen für die einzelnen Frevelanzeigen zu beleben. Gewährt ja auch der deutsche Jagdverein Geldprämien für die Anzeigen von Jagdfreveln.

Nach dem preuß. Forstdiebstahlsgesetze vom 15. April 1878 dürfen Forstschutzbedienstete, welche Anzeigegebühren erhalten, nicht beeidigt werden.

Das württemberg. Forstpolizeigesetz vom 8. September 1879 untersagt das Aussetzen bestimmter Antheile an der Strafe für die Anzeige solcher Handlungen.

(f) So bestehen z. B. Wohnungsgelder für Preußen und das Reich, Baden u. s. w. Nach dem preuß. Gesetze vom 12. Mai 1873 und dem Reichsgesetze vom 30. Juni 1873 sind 6 Ortsclassen (Berlin und noch 5 andere) und in jeder im Reich 6 und in Preußen 5 Dienstrangclassen angenommen.

Oberförster, Revierförster, Hegmeister und Förster sind nach der Ausführungsinstruktion vom 23. Mai 1873 in Preußen von der Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen ausgeschlossen, da denselben grundsätzlich Dienstwohnung, oder Miethsentschädigung gewährt wird. Oberforstmeister und Forstmeister erhalten 360—900 ℳ Wohnungsgeldzuschuß.

In Oesterreich hat man vier Stufen der Aktivitätszulage, deren

I. (höchste) für Wien,

II. für Orte von 50.000 Einwohnern und mehr,

III. für Orte von 10.000—50.000 Einwohnern,
IV. für Orte mit weniger als 10.000 Einwohnern gilt.

Dieselbe beträgt z. B. für die Forst- (Revier-) verwalter 320 bis 1000, für die Forstmeister 560—1400, für die Oberforstmeister 640—1600 und für den Oberlandforstmeister 2000 Mark.

(g) Gegen die hohen Miethpreise der Großstädte, welche wenigstens periodisch wahre Monopolpreise bilden, schützen auch Wohnungsgeldzuschüsse die Beamten nicht, da sie, deren Zahlungsfähigkeit steigernd, nur die Miethpreise erhöhen und, wie die Erfahrung lehrt, nur dem Hausbesitzer zu Gute kommen (Wagner, Finanzwissenschaft.)

(h) Solche Deputate kommen im Privatforstdienste, wie z. B. in Oesterreich—Ungarn, noch häufig vor.

So hatten z. B. die fürstlich lichtenstein'schen äußeren Forstbediensteten bis zum 1. November 1872 vom Forstgehilfen aufwärts Deputate an Getreide, Wein, Schmalz, Salz, Rindfleisch, Holz, sowie Dienstwohnung, Dienstland und freie Kuhhaltung, welche Bezüge 30—60 Procent des Gesammtgehaltes betrugen. Seit dem 1. November 1872 beziehen diese Bediensteten außer der Dienstwohnung nur noch ein Holzdeputat, mit Ausnahme der Revierverwalter und der Förster, welchen Acker- und Weidegenuß, sowie freie Kuhhaltung (3 Stück) belassen wurde.

Die kaiserl. Verwaltungsforstmeister in Kurland empfangen keinen baaren Gehalt, sondern nur freie Wohnung, Brennholz, etwas Dienstland und 5 Procent des Bruttoverkaufspreises aller Waldproducte; auch die Schutzwächter erhalten dort nur Accidentien (Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. 7. Band, S. 319.)

Die Traglasten Brennholz, welche die Holzhauer noch in manchen Waldungen jeden Abend unentgeltlich aus den Schlägen mit nach Hause nehmen dürfen, gehören ebenfalls zu den Deputaten. Dieselben führen jedoch leicht zu Mißbräuchen, verhindern eine genaue Feststellung des Waldertrages und sind deßhalb bei geordneten Forstverwaltungen nicht gestattet.

(i) Wagner (Finanzwissenschaft) verlangt mit Recht den Geldanschlag der Naturalbezüge der Beamten aus Gründen der Finanzcalculatur, um Einnahmen und Ausgaben des Staates ordentlich übersehen zu können, und nach dem Grundsatze gleichen Rechts für Alle. Er hält deßhalb auch den Anschlag der Dienstwohnungen der Beamten zu 10% (wie z. B. in Preußen und Baden), oder gar zu 8%, wie in Bayern, für zu niedrig, wenigstens in den größeren Städten, und deßhalb einen solchen von 15—20% des Geldgehaltes für angemessener.

(k) Die Annahme eines durchschnittlichen Werthes der Dienstwohnungen derselben Beamtenkategorie für ein ganzes Land erscheint deßhalb ebenso unstatthaft, wie der Anschlag derselben nach einem gleichen Procentsatze des Geldgehaltes.

(1) Wagner (Finanzwissenschaft) zieht, da die Getreidepreise von der Konjunktur des Weltmarktes abhängen und nicht mehr in gleichem Maße, wie früher, die Preise der übrigen Lebensmittel bestimmen, eine richtige Regulirung der Gehalte nach allgemeinen Haushaltsbudgets der fraglichen Gehaltsnormirung vor.

§ 161.

Die Besoldung muß dem Angestellten den seiner gesellschaftlichen Stellung entsprechenden Aufwand und jene Ersparungen gestatten, welche zum Ersatze der Vorbereitungskosten und zur Sicherung der Existenz desselben und der Seinigen im Falle der Dienstuntauglichkeit, beziehungsweise des Ablebens, soweit hiefür nicht durch Pension und Wittwen- und Waisengehalt (§ 165) gesorgt ist, nöthig sind. Das standesgemäße Auftreten der Beamten bedingt deren Ansehen bei der Bevölkerung und somit auch den Erfolg ihres Wirkens. Es liegt deßhalb auch eine entsprechende Besoldung der Angestellten im dienstlichen Interesse, namentlich bei jenen Beamtenkategorien, die mit den niederen und mittleren Schichten der ländlichen Bevölkerung verkehren, welche den Werth des Menschen vorzugsweise nach seiner äußeren Erscheinung zu bestimmen pflegen.

Die gesellschaftliche Stellung des Beamten wird in der Hauptsache durch die dienstliche bestimmt, und es müssen sich deßhalb zunächst und im Allgemeinen die Besoldungsclassen den Rangclassen des Personales anschließen.

Im Staats- und analog auch im Privatdienste unterscheidet man, wie bereits im § 82 bemerkt, Beamten und das Hilfspersonale.

Die Beamten, welche selbständig einen Theil der Regierungsgewalt (beziehungsweise der Rechte des Waldbesitzers) ausüben, stufen sich dem Range nach im Allgemeinen ab in Minister (Excellenzen), Ministerial-Directoren und Räthe, Kollegial-Directoren und Räthe, Vorstände und Nebenbeamten der äußeren Behörden u. s. w. (a). Die Besoldung wird hier immer nach dem Bedarfe einer Familie bemessen, und es liegt in der Gewährung der zur Kindererziehung nöthigen Geldmittel die Vergütung der Erziehungskosten des Beamten.

Das Hilfspersonale, welchem neben einer unselbständigen Stellung meist auch eine untergeordnete Beschäftigung und geringere Vorbildung zukommt, steht bezüglich der Besoldung wesentlich unter den Beamten, weil dasselbe entweder einen niederen gesellschaftlichen Rang, wie z. B. die Waldaufseher und bloßen Schreiber, welche nicht zu den gebildeten Ständen zählen, einnimmt, oder aus im Vorbereitungsdienste befindlichen Kandidaten für den höheren Dienst besteht, für welche die Gründung einer Familie nicht in Rechnung gezogen ist.

Die Gehalte der Beamten derselben Kategorie müssen gleich sein, und es ist für eine beschwerlichere Dienststelle nur eine größere Entschädigung für den Dienstaufwand zu bewilligen. Es wird dadurch, daß sich der Gehalt nicht nach der Stelle richtet, ein steter Wechsel des Personales in Folge von Versetzungsgesuchen verhindert, was namentlich bei der Forstverwaltung, welche besondere Lokalkenntnisse der Beamten voraussetzt, von Vortheil ist. Die leichteren Stellen können dann im dienstlichen Interesse an ältere und minder rüstige Beamten übertragen werden. Eine genaue Feststellung des Arbeitsaufwandes des Beamten für eine Stelle, z. B. ein Revier, ist übrigens wegen der Menge der einwirkenden Factoren ein Ding der Unmöglichkeit, und eine derartige Gehaltsbemessung müßte zu Ungerechtigkeiten und Willkür führen (b).

Wenn sich auch die Besoldungsclassen der Beamten den Rangclassen derselben im Allgemeinen anschließen, so können sie sich doch nicht vollständig mit denselben decken, da bei gleichem durch die Stellung im Verwaltungsorganismus bedingtem Range der Beamten der Werth und die Kosten der Dienstleistungen, sowie auch die Concurrenz in Folge der größeren, oder auch geringeren Annehmlichkeit einer Stelle sehr verschieden sein können (c). So wird bei gleichem Range die Besoldung größer sein müssen, wenn von dem Beamten eine höhere Vorbildung und ein größerer Standesaufwand verlangt wird, der Dienst beschwerlich und aufreibend, das Leben theuer ist, und die betreffende Stelle nicht einen Durchgangspunkt für ein weiteres Avancement, sondern den frühen Abschluß der Carrière bildet. Es wird deßhalb z. B. den

Revierverwaltern, welche der Mehrzahl nach auf Beförderung verzichten müssen, meist einen beschwerlichen Dienst haben und durch den Aufenthalt auf dem Lande schon wegen der größeren Kosten der Kindererziehung theuerer leben und manchen Lebensgenuß entbehren, ein höherer Gehalt gewährt werden müssen, als ihnen ihrem Range nach zukommt (d).

Den Beamten sollten bei Wohlverhalten in bestimmten Intervallen Alterszulagen gewährt werden, weil mit dem Heranwachsen der Kinder die Kosten des Haushaltes der Beamten steigen, und diese Zulagen den Eifer im Dienste rege erhalten und für die nicht zu befördernden, aber in ihrem Dienste tüchtigen Beamten eine Entschädigung bilden (e). Es können solche Zulagen, wie z. B. in Bayern, alle 5 Jahre in der Art gegeben werden, daß die zwei ersten je das Doppelte der späteren bilden.

Statt der Alterszulagen bestimmt man auch für jede Art des Dienstes mehrere Besoldungsclassen, in welche die Bediensteten nach der Anciennetät aufrücken. Es hat diese Einrichtung, welche bei den deutschen Staatsforstverwaltungen (Note a des § 169) mehrfach vorkommt, der Gewährung von Alterszulagen gegenüber den Nachtheil, daß das Vorrücken in den höheren Gehalt mehr von Zufällen (mehr, oder minder häufigen Todesfällen, oder Pensionirungen) abhängig ist.

Die Geldgehalte werden im Interesse der Bediensteten meist monatlich (in Preußen vierteljährlich) und im Voraus bezahlt, die Löhne der Waldarbeiter erst nach geleisteter Arbeit (§ 180).

Die Naturalbezüge, deren Gewährung unter Umständen vortheilhaft und selbst nothwendig ist (§ 160), müssen meist auch mit dem Range des Beamten wegen des mit demselben steigenden Standesaufwandes größer werden.

Es braucht insbesondere der Höhergestellte eine größere und bessere Dienstwohnung, und die Anrechnung eines bestimmten, für alle Dienstkategorien gleichen Prozentsatzes (Note i des § 160) des Geldgehaltes für die Dienstwohnung hat deßhalb ihre volle Berechtigung, sofern nur bei Mangel einer Dienstwohnung die Entschädigung nicht nach dem so festgestellten Betrage, sondern nach dem mittleren Miethpreise erfolgt.

Für die Dienstländereien, welche ebenfalls zum Theil für die höheren Beamten größer werden (§ 170), muß, wenn die Bodengüte derselben unter eine bestimmte Grenze herabgeht, dem Beamten eine Geldentschädigung geleistet werden (Note e des § 169), da ein Ausgleich der geringeren Bonität durch eine größere Fläche wegen der Unsicherheit der bezüglichen Berechnung nicht wohl thunlich ist.

Auch die im § 160 unter 3.—5. aufgeführten Deputate und Nutzungen steigen mit dem Dienstgrade. Der Holzbezug insbesondere muß auch nach den klimatischen Verhältnissen verschieden sein und erfolgt bei sehr wechselnden Bestandsverhältnissen nach einem festzustellenden Reductionsverhältnisse in hartem, oder weichem Holze (§ 169).

Die Naturalbezüge erfolgen gewöhnlich viertel-, oder halbjährlich.

Die Besoldungserhöhung der Forstbeamten durch wohlfeile Ueberlassung von Pachtgründen und Waldnutzungen werden wir im § 169 näher besprechen.

Uebrigens können unter sonst gleichen Umständen im Staatsdienste mit seinen nach allen Beziehungen geregelten Verhältnissen und seinen Aussichten auf Avancement, Orden und sonstige Auszeichnungen die Besoldungen am geringsten sein. Im Privatdienste ist es das willkürliche und oft herrische Eingreifen des Waldbesitzers, im Gemeinde- und Stiftungsdienste die Abhängigkeit von einer nicht sachverständigen, häufig in ihrem Personale wechselnden Behörde, in jedem Falle aber der Mangel weiterer Carrière, ja selbst das Gebundensein an eine bestimmte Stelle, was auch einem minder qualificirten Bewerber durch frühere Anstellung und höhere Besoldung aufgewogen werden muß. Im Allgemeinen wird der Private bei gleichen Ansprüchen an die Qualification des Personales im Vergleiche mit dem Staate um so höhere Gehalte zahlen müssen, je geringer sein Waldbesitz ist. Uebrigens sind die Staatsforstverwaltungen mit der Verbesserung der Gehalte sowohl nach der Größe, als der Art der Leistung im Allgemeinen voraus, indem z. B. die Deputate und Accidentien (§ 160), welche in Deutschland im Staatsforstdienste seit

Anfang unseres Jahrhunderts auf ein zulässiges Minimum beschränkt wurden, in dem Privatforstdienste, namentlich dem österreich.-ungarischen, noch mehr, oder minder in der früheren Weise bestehen.

Auf die Concurrenz um die eigentlichen Beamtenstellen und somit auch auf die Gehalte derselben übt, wie bereits erwähnt, einen wesentlichen Einfluß die Minderung der Vorbereitungskosten der Adspiranten durch Unterstützung von Seite des Waldbesitzers, oder auch des Staates während der Studienzeit und durch eine entsprechende Bezahlung derselben im Vorbereitungsdienste. So bildet z. B. in Bayern die reichliche Dotirung der Forstlehranstalten mit Staatsstipendien und die sofortige bezahlte Verwendung im Vorbereitungsdienste die Ursache des starken Andranges zum Staatsforstdienste.

(a) So gehören z. B. in Preußen

die Oberforstmeister in die IV. Rangclasse,
„ Forstmeister „ „ V. „
„ Oberförster „ „ V. „
der höheren Beamten der Provinzialbehörden,
das Forstschutzpersonale zu den Unterbeamten.

Für den österreich. Staatsdienst bestehen 11 Rang-, zugleich Besoldungsclassen, und es gehören in die

V. Classe der Oberlandforstmeister,
VI. „ „ Oberforstrath und die Oberforstmeister,
VII. „ die Forsträthe und Forstmeister,
VIII. „ „ Oberforstingenieure,
IX. „ „ Forstingenieure und Oberförster (Forstverwalter),
X. „ „ Förster und
XI. „ „ Forstassistenten

Für die fürstlich lichtenstein'schen äußeren Bediensteten bestehen 11 Rang- und Besoldungsclassen. Es gehören in die

III.—V. Classe die Forstverwalter (Forstmeister),
VI. „ „ Materialcontroleure,
VI. „ „ Förster,
IX. und X. „ „ Unterförster und Forstgehilfen (Wessely a. a. O.)

(b) So können Lage, Größe, Etat, Berechtigungen u. s. w. der Waldungen für sich allein nicht als Maßstab einer solchen Classification der Reviere dienen, indem z. B. ein Gebirgsrevier, welches das Doppelte der Fläche

und des Materialertrages eines Revieres in der Ebene hat, doch weniger Arbeit von seinem Verwalter verlangen kann, als dieses.

Es ist deßhalb auch die fragliche Art der Gehaltsregelung, welche z. B. früher in Württemberg bestand, bei den deutschen Staatsforstverwaltungen nicht mehr eingeführt.

(c) Mit Recht bezeichnet deßhalb z. B. die bayer. allerhöchste Verordnung vom 23. Mai 1872 über die Gehalte der Staatsdiener die Besoldungsclassen als nicht maßgebend für den Dienstrang der Beamten.

(d) Wessely (a. a. O.) gibt, indem er das Diensteinkommen des Forstamtsvorstandes = 1 setzt, folgende Gehaltsscala für den österreich. Privatforstdienst

Güterdirector	2,5
Forstrath	2
Inspector	1,5
Forstverwalter	1
Förster	0,6
Forstgehilfe	0,3
Forstwächter	0,2

Ein ähnlicher Vorschlag wurde auch schon früher von Micklitz (a. a. O.) gemacht.

Wessely verlangt übrigens mit Recht die Feststellung der Gehalte mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Gegend, in der sich die Herrschaft befindet, da die Annahme gleicher Geldbezüge für ein Land mit so abweichenden wirthschaftlichen Verhältnissen, wie Oesterreich, die Beamten sehr ungleich stellen müßte.

(e) So bilden z. B. in Bayern bei sonst gleichen Nebenbezügen 3360 ℳ den Anfangsgehalt des Forstmeisters und den Gehalt des Oberförsters nach 20jähriger Dienstzeit, und es ist, da ein Oberförster erst nach 10 bis 15 Jahren zur Beförderung kommt, das Mindereinkommen der nicht avancirten Oberförster nicht bedeutend, zumal der Standesaufwand des Forstmeisters ein größerer ist.

§ 162.

Für die Bestreitung des nöthigen Dienst- und Kanzleiaufwandes ist den Beamten Entschädigung zu leisten.

Der Dienstaufwand besteht in den durch Dienstreisen erwachsenden Zehrungs- und Fahr-Kosten. Derselbe wird in der Regel vergütet für Dienstgeschäfte, welche nicht in dem gewöhnlichen Wirkungskreise des Bediensteten liegen, oder demselben außergewöhnliche Ausgaben verursachen.

Für den gesammten Dienstaufwand wird häufig zur Vereinfachung der Verrechnung ein jährliches Geldaversum gewährt, welches vor mißbräuchlicher Ausdehnung der Dienstreisen schützt und bei Anordnung eines Minimums von äußeren Geschäften das dienstliche Interesse nicht gefährdet. Diese summarische Entschädigung gilt aber überall nur für Dienstreisen im Dienstbezirke des Angestellten, und sind daher Reisen außerhalb des Dienstbezirkes, oder im Interesse Dritter besonders zu vergüten. Die Größe des Aversums wird durch den Rang des Beamten und den Geschäftsumfang des Dienstbezirkes bestimmt, und empfiehlt sich die Gewährung eines solchen namentlich für häufig und regelmäßig vorkommende äußere Dienstverrichtungen, wie z. B. für jene der Forstinspectionsbeamten.

An die Stelle der aversalen Entschädigung für den Dienstaufwand tritt jene von Fall zu Fall, wenn Dienstreisen nur ausnahmsweise vorkommen, oder von Dritten, wie z. B. die Commissionsreisen von Gerichtsbeamten, zu vergüten sind. Es ist die Zulässigkeit und Größe dieser Entschädigung meist von der Entfernung des Ortes der Amtshandlung von dem Wohnorte des Beamten und von der Dauer derselben abhängig gemacht.

Der Dienstaufwand wird hier vergütet durch Gewährung von Taggeldern (Diäten) und den Ersatz der Reise- (Fahr-) Kosten.

Die Taggelder sollen nach einem großen Durchschnitte den Beamten eine Vergütung der Zehrungskosten auf den Dienstreisen gewähren. Die Möglichkeit an denselben zu sparen, sowie die Annehmlichkeit der Abwechslung auswärtiger Dienstgeschäfte mit den Bureauarbeiten veranlassen leicht die Beamten zur unnöthigen Mehrung der Dienstreisen, welcher wieder von Seite der obersten Stelle durch Festsetzung einer Maximalzahl derselben zu begegnen gesucht wird.

In einem größeren Haushalte erscheint es zweckmäßig, s. g. Diätenclassen zu bilden, welche je alle Bediensteten der verschiedenen Branchen umfassen, die gleiche Diäten erhalten (a). Dieselben schließen sich im Allgemeinen an die Besoldungsclassen (§ 161) an, können aber nicht der Art gebildet werden, daß man

die Taggelder den Besoldungen proportional setzt, da die Zehrungskosten wohl für die niederen, mittleren und höheren Stände, nicht aber innerhalb derselben für die einzelnen Berufsclassen verschieden sind. Es wird deßhalb z. B. auch bei einer Dienstreise die Hotelrechnung des Forstrathes nicht im Verhältnisse seines Ranges und Gehaltes höher sein, als jene des ihn begleitenden Oberförsters.

Die Reisekosten, incl. jener für den Gepäcktransport, werden dem Beamten dadurch erspart, daß ihm der Waldbesitzer ein Gefährte zu seinen Dienstreisen zur Verfügung hält, wie z. B. mitunter im Privatdienste dem Forstmeister, oder Oberförster.

Wenn eine regelmäßige und häufige Bereisung des Dienstbezirkes nöthig ist, erscheint es namentlich dann vortheilhaft, den Beamten die Haltung von Dienstpferden aufzuerlegen, wenn die Dienstreisen weniger von speciellen äußeren Veranlassungen, als vom Diensteifer der Beamten abhängig sind, welcher bei Benutzung von Miethfuhrwerk leicht durch Sparsamkeitsrücksichten gemindert werden kann. Die Vergütung für die Pferdehaltung erfolgt entweder durch ein jährliches Geldaversum, oder durch ein solches in Verbindung mit Naturalbezügen, z. B. Deputaten von Hafer, Heu, Stroh, Stallung, oder selbst durch Ernährung der Pferde auf dem Gute des Waldbesitzers. Die Entschädigung für das Halten eines Dienstgefährtes hat selbstverständlich nicht blos die Kosten der Unterhaltung von Kutscher, Pferden und Wagen, sondern auch die Zinsen und die Abnutzung des Capitals an Pferden, Wagen und Geschirr, sowie eine Assecuranzprämie für etwaige Unglücksfälle zu enthalten.

Ist die Haltung eines Dienstfuhrwerkes nicht nöthig, so kann dem Beamten für die Reisekosten ein jährliches Geldaversum, oder eine Vergütung der jeweiligen Baarauslagen gewährt werden. In letzterem Falle ist je nach dem Range des Beamten und der Rücksicht auf die etwa nöthige Beschleunigung der Reise ein ein-, oder zweispänniges Fuhrwerk, Extrapost, Eilwagen, Omnibus, Eisenbahn, oder Dampfschiff zu benutzen. Auf der Eisenbahn ist gewöhnlich vom Collegialrathe an aufwärts die I., für die übrigen Beamten und die Verwaltungsdienstadspiranten die II.

und für das untere Hilfspersonale, z. B. die Waldaufseher, die III. Wagenclasse (mit Ausnahme der etwa nöthigen Benutzung der Schnellzüge) gestattet. Die zur Benutzung der I. und II. Wagenclasse der Eisenbahn Berechtigten dürfen sich wohl auch auf dem Dampfschiffe der I. Classe bedienen.

Die Beamten haben das sie auf den Dienstreisen begleitende Hilfspersonale in ihren Dienst-, oder gemietheten Wagen unentgeltlich aufzunehmen.

In manchen Gegenden, wie z. B. in den östlichen Theilen von Preußen und Oesterreich, finden die Forstinspectionsbeamten kein entsprechendes Unterkommen in den Wirthshäusern und sind deßhalb auf die Einkehr bei den äußeren Forst-, oder Gutsbeamten angewiesen. Die Verpflichtung der Letzteren zur Uebung solcher Gastfreundschaft, sowie die hiefür zu erhaltende Vergütung ist im Verordnungswege zu regeln.

Die für die Kanzlei nöthigen Schreibmaterialien und sonstigen Gegenstände werden entweder ganz, oder zum Theil gegen specielle Verrechnung durch die Behörde, d. h. auf Regie, oder von dem Amtsvorstande gegen eine jährliche Aversalgeldvergütung beschafft (b). Die erste Einrichtung, welche bei Kollegialbehörden die gewöhnliche ist, fördert die unhaushälterische Verwendung der Schreibmaterialien, während eine unwürdige Knauserei mit denselben von Seite des Amtsvorstandes nicht selten die Folge der zweiten bildet. Uebrigens erhalten auch bei Anschaffung der eigentlichen Schreibmaterialien auf Regie die Mitglieder der Collegien meist ein jährliches Fixum für Anschaffung eines Federmessers und anderer Kleinigkeiten. Die Einrichtungsgegenstände der Kanzleien, wie z. B. die Meubeln, werden dagegen überall auf Regie angeschafft und unterhalten.

Wo keine Dienstwohnung und kein Besoldungsholz gewährt wird, muß für die Miethe und Beheizung und außerdem für die Beleuchtung und das Reinigen der Geschäftszimmer Entschädigung geleistet werden (c).

Die Ueberlassung einer jährlichen Aversalsumme an den Vorstand einer Behörde für Bestellung einer zeitweisen Aushilfe im Kanzleidienste, oder für die Fertigung von Abschriften u. s. w.

unterliegt wohl keinem besonderen Bedenken; anders ist dies dagegen bezüglich einer Vergütung für die ständig im Bureau, oder gar im äußeren Dienste verwendeten Gehilfen, deren Aufnahme, Besoldung und Entlassung nicht ohne Nachtheil für den Dienst dem Belieben eines Beamten überlassen werden kann. Es erscheint vielmehr geboten, diese, wenn auch untergeordneten, doch wichtigen und unentbehrlichen Stellen von Seite der Centralstelle, oder der Forstdirektion mit gut qualificirten Persönlichkeiten zu besetzen, welche sich bei entsprechender Sicherstellung ihrer Existenz und humaner Behandlung ihrem Berufe auch mit jener Freudigkeit hingeben werden, welche die erste Voraussetzung einer jeden erfolgreichen Dienstleistung bildet.

Die jährlichen Geldaversa für den Dienst- und Kanzleiaufwand werden gewöhnlich in monatlichen Raten ausgezahlt, während die Rechnungen über Diäten und Reisekosten in der Regel viertel-, oder halbjährlich der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung und Zahlungsanweisung vorzulegen sind.

(a) Es betragen z. B. in Preußen auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1873 und 28 Juni 1875

	Tag-gelder	Reisekostenvergütung auf der Eisenbahn, oder Dampfschiffen pro Kilometer	Reisekostenvergütung auf Landwegen pro Kilometer	Kosten des Zu- und Abganges
	Mark			
Oberlandforstmeister . . .	24	0,13	0,60	3
Landforstmeister	18	0,13	0,60	3
Oberforstmeister, Forstmeister und Oberförster . .	12	0,13	0,60	3
Revierförster	6	0,10	0,40	2
Förster und Hegemeister . .	4,50	0,10	0,30	2
Uebriges Schutzpersonale .	3	0,07	0,30	1

Die Oberförster sind hier bezüglich der Taggelder und der Reisekostenvergütung ihren Collegen bei den übrigen deutschen Staatsforstverwaltungen gegenüber am besten gestellt, während die Oberforstmeister mitunter, wie z. B. in Bayern und Sachsen, höhere Diäten beziehen.

Bei der österreich. Staatsforstverwaltung (Note a des § 161) betragen die Diäten

	Mark
für den Oberlandforstmeister	21
„ „ Oberforstrath und Oberforstmeister . .	16
„ „ Forstrath und Forstmeister	13
„ „ Oberforstingenieur	10
„ „ Oberförster	8
„ „ Förster	7
„ „ Forstassistenten	6

Die Beamten vom Forstmeister an aufwärts dürfen auf der Eisenbahn die erste, die übrigen aber die zweite Wagenclasse benützen.

(b) Bei den deutschen Staatsforstverwaltungen werden solche Vergütungen für Schreibmaterialien den Revierverwaltern und Forstämtern überall, in Bayern sogar den Förstern (10 ℳ) gewährt, wenn dieselben auch, wie z. B. in Preußen, in der Funktionszulage nicht besonders ausgeschieden sind.

Dieselben betragen für die Revierverwalter in Baden 100, 150 und 200 ℳ, in Hessen 120 ℳ, in Württemberg 70 ℳ, in den übrigen Staaten aber höchstens 60 ℳ (man vergl. übrigens Note c.)

Die Entschädigungen der Forstämter betragen im Allgemeinen das Doppelte und Dreifache jener der Revierverwalter.

(c) Die hohen Beträge der Entschädigung für den Geschäftszimmeraufwand in Baden und Hessen (Note b) enthalten auch die Vergütung für Miethe, Beheizung und Reinigen des Locales.

So erhalten z. B. auch die Forstmeister in Württemberg 600 ℳ (incl. des Aufwandes für etwaige Schreibgehilfen) und 11 Ster Buchenscheitholz, frei herbeigeführt, und in Schwarzburg-Sondershausen für Haltung, Erwärmung und Beleuchtung des Amtszimmers jährlich 150 ℳ

§ 163.

Bei Industrie- und Handelsunternehmungen wird dem Betriebsleiter nicht selten neben dem Gehalte ein Antheil an dem ganzen Reingewinne, oder an der Mehrung desselben über eine bestimmte Höhe gewährt, und es gereicht diese Einrichtung, eine den Dienstleistungen entsprechende Größe der Tantième vorausgesetzt, dem Besitzer und dem Leiter des Geschäftes zum Vortheile,

wenn bei erhöhter Thätigkeit und Umsicht des Letzteren durch sorgfältige Benützung der Conjunctur, Schaffung neuer Absatzquellen, Minderung der Productionskosten und sofortige Verwerthung der neuen technischen Erfindungen eine Steigerung des Reingewinnes zu erwarten ist. Unter dieser Voraussetzung rechtfertigt sich auch die Gewährung einer Tantième für den Vorstand eines forstlichen Nebengewerbes (§ 117), wie z. B. einer Dampfsäge.

Anders verhält sich die Verabfolgung eines Antheiles am Nettoertrage des Waldes dann, wenn sich die Wirthschaft auf die Gewinnung der Rohproducte und die Veräußerung derselben im Walde beschränkt. Hier ist der Reinertrag nicht wesentlich durch eine besondere Thätigkeit des Verwaltungsbeamten zu steigern, und die Bewilligung von Tantièmen hat, wie die Erfahrung lehrt, nur die Erhöhung der Einnahmen auf Kosten der Nachhaltigkeit zur Folge, indem sie den Wirthschafter veranlaßt, den Materialetat möglichst in werthvollem Bau- und Nutzholze zu erfüllen und zu diesem Behufe selbst aus Mittelhölzern die übergehaltenen Stämme unter irgend einem Vorwande herauszunehmen. Treffen Unglücksfälle den Wald, welche, wie z. B. Sturm- und Insectenbeschädigungen, einen zeitlichen Mehreinschlag von Holz nöthig machen, so erhöht sich dadurch das Einkommen des Revierverwalters bedeutend, während die darauf folgende Einsparung des Vorgriffes dasselbe ebenso mindert. Diese Schwankungen des Diensteinkommens liegen aber an und für sich und insbesondere dann nicht im dienstlichen Interesse, wenn der Beginn der Minderfällungen mit einem Personalwechsel zusammenfällt. Es findet deßhalb das Tantièmensystem, welches z. B. für die bayer. Staatswaldungen bis zum Jahre 1822 bestand, bei der Forstverwaltung nur noch sehr ausnahmsweise Anwendung (a).

Außergewöhnliche Anstrengungen des Verwaltungspersonales, wie sie z. B. die Vorbeugung und Beseitigung der Waldbeschädigungen durch Feuer, Sturm, Insecten, die Durchführung einer Forsteinrichtung, größere Forstservitutenablösungen, die Aufforstung großer Blößen u. s. w. verursachen, sollten durch besondere Remunerationen belohnt werden, welche dem Waldbesitzer für

spätere ähnliche Vorkommnisse den guten Willen des Personales, namentlich des niederen, sichern. (b).

Der Staat verleiht verdienten Beamten Titel, Orden u. s. w., welche in vielen Fällen zum Theil den Geldgehalt surrogiren, der Private, welcher über seine Geldmittel frei verfügen und durch Selbstschau sich über die Verhältnisse und Leistungen seines Personales genau unterrichten kann, wird in solchen Fällen eine außerordentliche Gehalts-(Personal-)zulage, oder auch bei besonderen Gelegenheiten, wie z. B. bei einem Dienstjubiläum, entsprechende Geschenke an Geld, oder anderen Werthgegenständen gewähren. Jede verdiente Auszeichnung eines Beamten ist demselben gegenüber ein Act der Gerechtigkeit, für das übrige Personale ein Sporn zu erhöhter Thätigkeit und somit auch ein Förderungsmittel der Interessen des Waldbesitzers.

(a) Wessely (a. a. O) will deßhalb auch Tantièmen von einigen Procenten der erzielten Ertragsüberschüsse nur zur Emporbringung eines Zweiges des forstlichen Waarengewerbes, oder bei Verwerthung großer Materialüberschüsse, welche besondere Thätigkeit erfordert, in Anwendung gebracht wissen und verlangt für den letzteren Fall die Feststellung eines Normalreinertrags, bei dessen Ueberschreitung erst die Tantième beginnt, sowie eine genaue Kontrole, um Walddevastationen zu verhüten.

Auch Pfeil (a. a. O.) hat schon Tantièmen für den durch eine bessere Sortirung und sorgfältigere Aufarbeitung des Holzes erzielten Mehrerlös verlangt, allein dieser ist nicht festzustellen, indem sich der bei einer minder sorgfältigen Schlagbehandlung zu erzielende Erlös jeder Berechnung entzieht, da für solche schon die Kenntniß der Größe und Beschaffenheit des Materialanfalles fehlt. Daß das Brennholz vorschriftsmäßig hergestellt und in die Raummaße gesetzt und das Bau- und Nutzholz richtig formirt wird, läßt sich übrigens auch ohne Bewilligung einer Tantième erreichen. Noch weniger aber läßt sich eine solche für die Ersparungen an den Ausgaben empfehlen, da diese in vielen Fällen auf Kosten der Güte der Arbeit gemacht werden könnten.

In Lippe-Detmold wird den fürstl. Oberförstern von der Nettoeinnahme eine Tantième von 1% gewährt, welche im Jahre 1872 60—240 Mark ausmachte. (Leo a. a. O.)

Man vergl. auch Note h des §. 160.

(b) Für solche Remunerationen sind z. B. den Staatsforstverwaltungen jährlich zur Verfügung gestellt (Leo a. a. O.) in Sachsen-Altenburg 1500 Mark (für Revierverwalter), in Schwarzburg-Sondershausen

1500 Mark (zum größten Theil für das Schutzpersonale, zum kleineren für die Revierverwalter) und in Hessen 10 Prämien von 70 bis 350 Mark (für Oberförster und Forstmeister, und zwar erhält Ersterer je $1/3$, Letzterer $2/3$ derselben.)

In Preußen erhalten die k. Förster und Waldaufseher auch Ehrengeschenke an Geld.

§ 164.

Zu den Aufgaben der Organisation einer jeden Verwaltung gehört die Normirung der Umzugsgebühren.

Umzugsgebühren werden in der Regel nicht gezahlt bei der ersten Anstellung im Vorbereitungs- und eigentlichen Verwaltungsdienste und bei durch das dienstwidrige Verhalten der Angestellten nöthig gewordenen, oder von diesen erbetenen Versetzungen, während dieselben bei jedem nur im dienstlichen Interesse angeordneten Stellenwechsel, wie z. B. bei organisatorischen Aenderungen, oder bei besserer Qualifikation eines Beamten für einen anderen Posten, zu vergüten sind. Da die Anwartschaft auf Beförderung und die damit verbundene Gehaltsmehrung in vielen Fällen einen Bestandtheil des Gehaltes bildet, so erscheint es, wie z. B. in Bayern geschieht, recht und billig, auch bei der erbetenen Beförderung die Umzugsgebühren in so weit zu vergüten, als dieselben nicht durch den einjährigen Gehaltsmehrbetrag der neuen Stelle gedeckt werden. Bei bloßen Dienstverwesungen (§ 134) werden Umzugsgebühren in der Regel nicht vergütet.

Da ein erfolgreiches Wirken der äußeren Forstbeamten vorzugsweise von genauer Lokal- und Personalkenntniß abhängt, so sollte eine Versetzung derselben nur selten und nur auf deren Wunsch, aus disciplinären Gründen, oder in der Absicht, eine tüchtige Kraft anderwärts besser zu verwerthen, erfolgen.

Die Umzugsgebühren sollen nur einen Ersatz der gehabten Auslagen, nicht aber einen Gewinn gewähren.

Zu diesen Ausgaben zählen die Kosten des Verlassens der Wohnung und der Verpackung der Meubeln, der in Folge der Kürze der Kündigung, oder wegen der am neuen Wohnorte abweichenden Miethziele nöthigen zeitweisen Doppelmiethe, oder Führung einer ge-

trennten Haushaltung, der Einrichtung in der neuen Wohnung u. s. w., sowie die Kosten des Meubelntransportes und der Reise des Bediensteten und seiner Familie. Die ersteren Kosten sind von der Entfernung des jetzigen und künftigen Wohnortes unabhängig, die letzteren dieser proportional, beide aber im Allgemeinen mit dem Range und der Größe des Familienstandes des Angestellten steigend. Es stellen sich deßhalb die Umzugsgebühren für kleinere Entfernungen verhälnißmäßig höher und unter sonst gleichen Umständen für den unverheiratheten Beamten am niedrigsten (a).

Im Privatdienste werden für den Umzug nicht selten die Fuhrwerke des Waldbesitzers zur Verfügung gestellt, wie ja auch die Eisenbahnverwaltungen ihren Bediensteten zu gleichem Behufe freie Personen- und Meubelnbeförderung gewähren.

(a) In Preußen wird bei Versetzungen, die nicht lediglich auf Antrag des Beamten erfolgen, nach dem Gesetze vom 24. Februar 1877 neben den regelmäßigen Diäten und Reisekosten eine Umzugskostenentschädigung gewährt

	auf allgemeine Kosten	auf Transportkosten für je 10 Kilometer
	Mark	
für die Oberforstmeister, Forstmeister und die Professoren der Akademien .	500	10
„ „ Oberförster	300	8
„ „ Revierförster	180	6
„ „ Hegemeister und die Förster, sowie die Meister bei den sämmtlichen Nebenbetriebsanstalten . . .	150	5
„ „ Waldwärter	100	4

Beamten ohne Familie erhalten nur die Hälfte dieser Vergütung.

Auch ist den Beamten der Miethzins zu vergüten, welchen dieselben für die Wohnung an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte haben aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethverhältnisses möglich war. Diese Vergütung darf längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden.

Nach der bayer. Verordnung vom 16. August 1817 werden Umzugsgebühren gewährt, wenn die Versetzung ohne Ansuchen auf eine bestimmte Stelle und ohne Schuld des Beamten und bei Beförderung ohne

volle Entschädigung durch Gehaltsmehrung erfolgte. Der Betrag der Umzugsgebühren wird nach Procenten des Hauptgeldgehaltes berechnet, und ist der Procentsatz verschieden nach der Entfernung des künftigen Wohnortes und danach, ob der Bedienstete a. ledig, b. verheirathet, ohne oder mit nicht mehr als drei unversorgten Kindern, oder c. verheirathet ist, mit vier oder mehr unversorgten Kindern.

Es werden vergütet

	ad a	ad b	ad c
		Procent	
für die ersten 5 Meilen . .	$1\frac{1}{4}$	2	$2\frac{1}{2}$
„ „ 6.—15 Meile . .	$\frac{3}{4}$	1	$1\frac{1}{2}$
„ weitere Entfernungen . .	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1

Bei Entfernungen unter 2 Meilen, bis zu $\frac{1}{8}$ Meile herab, werden die nemlichen Umzugsgebühren, wie bei einer Entfernung von 2 Meilen bezahlt. Bei Besoldungen von 5400 Mark und mehr dürfen die Umzugsgebühren die Hälfte des Hauptgeldgehaltes nicht übersteigen.

§ 165.

Wenn der Beamte seine volle Zeit und Kraft dem Dienste zu widmen hat, so muß ihm für die Zeit seiner durch Krankheit, oder Alter verursachten Dienstuntauglichkeit der standesgemäße Lebensunterhalt vom Dienstgeber durch einen jährlichen **Ruhegehalt (Pension)** gewährt werden, wenn ihn nicht eine mit Rücksicht hierauf erhöhte Besoldung in den Stand setzt, seine und der Seinen Existenz durch den Eintritt in eine Leibrenten- und Lebensversicherungsgesellschaft, oder durch sonstige Capitalanlagen sicher zu stellen. Dies verlangt aber umsichtige und sparsame Beamten und eine sichere Anlage des Ersparten und bringt bei Nichtzutreffen dieser Voraussetzungen die Betreffenden in Noth, zu deren Linderung der Dienstgeber wenigstens eine moralische Verpflichtung hat. Es ist deßhalb die Gewährung von Pensionen (a) vorzuziehen und insbesondere in dem Falle der Außerdienstsetzung eines Beamten im dienstlichen Interesse, wie z. B. bei organischen Aenderungen, nicht zu umgehen.

Ist der Beamte nicht im Stande, durch Ersparungen an seinem Gehalte, oder durch einen Nebenverdienst, der ihm übrigens in der Regel aus dienstlichen Gründen, die namentlich für Forst-

beamten gelten, untersagt ist (§ 178), — für seine Hinterbliebenen zu sorgen, so hat dies der Dienstgeber durch Wittwen- und Waisengehalte zu thun.

Die Gewährung von Ruhe-, Wittwen- und Waisengehalten ist übrigens von Seite des Dienstgebers nicht blos ein Act der Humanität, sondern eine wirthschaftliche Nothwendigkeit, da, wie bereits im § 159 erwähnt, diese Bezüge einen Theil der Kosten der Arbeit decken und in einer freudigen und eifrigen Dienstleistung reichlichen Ersatz finden (b). Dies gilt ganz besonders bezüglich der Forstwirthschaft, deren Erfolg vorzugsweise durch die Treue und Redlichkeit und den Diensteifer des Personales bedingt ist (c). Es ist selbstverständlich, daß eine solche Fürsorge des Waldbesitzers nicht nur für die Beamten, sondern auch für das Hilfspersonale und die Waldarbeiter stattfinden muß.

Die Pensionirung ist eine zeitliche, z. B. auf ein, oder zwei Jahre, bei längeren Erkrankungen, für welche eine Beurlaubung nicht zulässig erscheint, oder eine ständige (definitive) bei dauernder Dienstuntauglichkeit in Folge von Krankheit, oder Alter, sowie in Fällen, welche im dienstlichen Interesse die Entfernung eines Beamten durch Pensionirung nöthig machen (§ 177). Beamten, deren Dienste man, wie bei organischen Aenderungen, zur Zeit nicht bedarf, treten vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhestand, werden zur Disposition gestellt oder auf Wartgeld gesetzt.

Die Pensionirung in Folge von Krankheit erfolgt auf Grund ärztlicher Zeugnisse und öfter auch nach Einvernehmen der mit dem Betreffenden verkehrenden Beamten.

Die Ansprüche auf den Ruhegehalt werden durch ein bestimmtes Lebens-, oder Dienstalter erworben.

Der Beginn des Greisenalters, welches mit seiner Abnahme der Kräfte die Lebensperiode der Ruhe und der Einkehr in sich selbst bildet, ist im Allgemeinen der Zeitpunkt des Zurückziehens vom Geschäfte, über den hinaus wohl nur ausnahmsweise eine volle Dienstleistung zu erwarten ist. Die Anknüpfung des Rechts auf Pensionirung an den Eintritt dieses Lebensabschnittes entspricht deßhalb den Forderungen der Humanität und des Dienstes und

schließt keineswegs aus, daß tüchtige Beamten mit ihrer Zustimmung über dieses Alter hinaus im Dienste belassen werden. Letzteres sollte aber nur Ausnahme sein und vielmehr als Regel gelten, jeden pensionsberechtigten Beamten, der die volle Leistungsfähigkeit nicht mehr besitzt, zu entfernen und so junge, frische Kräfte rechtzeitig in Verwendung zu bringen (d). Forstmeister und Oberförster über das 80. Lebensjahr hinaus, wie schon vorgekommen, aus persönlichen Rücksichten in Activität zu erhalten, ist ohne Schädigung des Dienstes nicht möglich. Das Lebensalter, in welchem die Leistungen der Beamten abzunehmen beginnen, kann für einen größeren Verwaltungsorganismus, wie z. B. für den Staatsdienst, nur nach einem Durchschnitte der verschiedenen Körperconstitutionen und Berufsclassen bestimmt werden, indem z. B. unter sonst gleichen Umständen ein Registrator länger im Dienste aushalten kann, als ein Oberförster, von dem eine schöpferische, körperlich anstrengende Thätigkeit verlangt wird. Beamten, welche blos wegen Nachlassens der Körper- und Geisteskraft vor diesem Durchschnittsalter entfernt werden müssen, sollten deßhalb eine Minderung des Ruhegehaltes nicht zu erleiden haben. Das zur Pensionirung berechtigende Alter fällt im Allgemeinen zwischen das 60. und 70. Jahr; doch dürfte in unserer raschlebigen Zeit das letztere Lebensjahr die Grenze schon zu weit ziehen (e). Der häufige Aufenthalt im Freien und die einfache Lebensweise kommen wohl der Gesundheit der Forstbeamten zu Gute, aber die Unbilden des Wetters, häufige Erkältungen und die Ueberanstrengung des Dienstes machen doch Manchen, namentlich im Gebirge, vor der Zeit alt.

Die auf Versetzung in den Ruhestand Anspruch gebende Zahl der Dienstjahre, excl. jener im Vorbereitungsdienste, kann zweckmäßig nur so bemessen werden, daß mit Ablauf derselben bei dem bestehenden durchschnittlichen Lebensalter der ersten Anstellung in den meisten Fällen auch das Greisenalter eintritt. Erfolgt z. B. im Allgemeinen die Anstellung nicht vor dem 30. Lebensjahre, so tritt, wenn für den Anspruch auf Pensionirung eine 40jährige Dienstzeit verlangt ist, dieser erst mit dem 70. Lebensjahre ein, und es kann, wie gegenwärtig in Bayern der Fall, bei

größerem Andrange der Adspiranten vorkommen, daß die Beamten in der Regel eher 70 Lebens-, als 40 Dienstjahre erreichen.

Der Ruhegehalt ist, wenn das zu demselben berechtigende Dienst-, oder Lebensalter in Activität erreicht wird, am größten (f), und wird bezüglich desselben in Bayern in der Art ein Unterschied gemacht, daß bei erreichtem 70. Lebensjahre der volle Hauptgeldgehalt, bei 40 Dienstjahren aber, die ebenfalls Anspruch auf Pension geben, nur 0,9 desselben gewährt werden. Es bildet bei den Staatsbeamten der Ruhegehalt in der Regel eine Quote des activen Gehaltes, oder eines Theiles desselben (g) und bewegt sich zwischen dem festgestellten Minimum und Maximum (h), welch' letzteres dem Gehalte gleich sein sollte, nach Maßgabe der Dienstzeit, welche zu diesem Behufe nach Perioden (5, oder 10 Jahre), oder richtiger nach Jahren abgestuft wird (i). Ein im Dienstesprovisorium (§ 173) befindlicher Beamter sollte, wie z. B. in Bayern und Hessen geschieht, im Falle der Dienstuntauglichkeit jedenfalls einen Ruhegehalt erhalten (k). Das Wartgeld der zur Disposition gestellten Beamten muß unter allen Umständen dem normalen Ruhegehalte gleich kommen, ja selbst, wie auch Wagner (Finanzwissenschaft) verlangt, in den jüngeren Dienst- und Lebensaltern erheblich höher sein (l). Im Privatdienste wird dies Alles oft in der verschiedensten Weise durch die Dienstverträge geregelt.

Der Wittwengehalt wird am einfachsten in Theilen des Gehaltes des verlebten Gatten, bei activen Beamten des Hauptgeldgehaltes, bei Pensionisten des Ruhegehaltes, bestimmt (m) und hört mit der Wiederverehelichung der Wittwe auf.

Der Waisengehalt stellt wieder einen Bruchtheil des Wittwengehaltes dar und ist mit Recht für die Doppelwaise höher, als für die einfache (n). Die Unterstützung der Waisen erfolgt in der Regel nur bis zur erlangten Volljährigkeit, indem die Gewährung über diese hinaus bis zur Versorgung derselben zu den Ausnahmen gehört (o).

Die Gewährung des Beamtengehaltes für den Sterbe-, oder auch noch Nachmonat (wie z. B. in Bayern, in Preußen für die niederen Beamten), oder selbst für das auf den Sterbemonat

folgende halbe (wie z. B. in Württemberg), oder ganze Quartal, wie z. B. in Preußen für die höheren Beamten, und in Baden, bildet einen Theil des Wittwen-, oder Waisengehaltes.

Die Wittwen- und Waisengehalte sind ihrem Zwecke nach so zu bemessen, daß sie der Wittwe zur standesgemäßen Existenz und zur Erziehung der Kinder die Mittel in ähnlicher Weise gewähren, wie dies bei den Wittwen von Geschäftsleuten durch den Fortbetrieb des Geschäftes in bescheidenem Umfange und den Genuß der Zinsen der ersparten Capitalien der Fall ist. Nach diesem Maßstabe sind aber die fraglichen Gehalte in der Wirklichkeit überall zu niedrig.

Die Verpflichtung der Beamten zu jährlichen Beiträgen zu den Fonds für die Ruhe-, Wittwen- und Waisengehalte (p) ist ein Gehaltsabzug, der, um den Gehalt auf seiner entsprechenden Höhe zu erhalten, wieder durch eine Gehaltsmehrung ausgeglichen werden muß. Gleiches gilt bezüglich des Zwanges zum Beitritte zu den Unterstützungsvereinen der Beamten, wenn der Dienstgeber solche Vereine durch Geldbeiträge unterstützt (q).

Im Privatdienste lassen sich Ruhe-, Wittwen- und Waisengehalte nur durch Eintrag auf das betreffende Gut im Hypothekenbuche sichern, worauf jedoch die Herrschaftsbesitzer nicht leicht eingehen. Es erübrigt hier dann Nichts, als die Gründung von Pensionsvereinen, welche, wie z. B. auf den fürstlich schwarzenberg'schen Herrschaften, der Gutsherr fundirt und durch jährliche Geldbeiträge unterstützt, oder bei einem kleinen Personalstande, welcher die Errichtung eines Pensionsinstitutes nicht gestattet, der Einkauf der Bediensteten in eine Lebensversicherungsgesellschaft durch den Dienstgeber.

Endlich trägt die freiwillige Unterstützung der Beamten und ihrer Hinterbliebenen in besonderen Nothfällen dazu bei, dem Dienste ein treues und anhängliches Personale zu gewinnen. In den deutschen Staatsbudgets ist in dieser Beziehung wohl überall das Nöthige vorgesehen.

(a) Wagner (Finanzwissenschaft) bezeichnet das bisherige Staats-Wittwen- und Waisen-Pensionswesen als ein irrationelles und verlangt, daß der Staat bei entsprechender Gehaltszahlung seine verheiratheten Beamten

entweder zum Beitritte zu einer Lebens-, oder Rentenversicherungsanstalt mit einem bestimmten Beitrage verpflichte, oder nach den Regeln solcher Gesellschaften Staats-Wittwen- und Waisenpensionskassen errichte.

Die Ersparungen an den Gehalten geben übrigens dem Staate die Mittel für die Zahlung von Ruhe-, Wittwen- und Waisengehalten, und er bildet so selbst die Lebensversicherungsanstalt für seine Bediensteten.

(b) Wagner bezeichnet mit Recht die Zahlung der Ruhe- und auch der Wittwen- und Waisengehalte als eine dem Beamten nach den Grundsätzen richtiger Lohn- und Besoldungspolitik gebührende verschobene Gehaltszahlung.

(c) Es kommt im Privatforstdienste nicht selten vor, daß die gering besoldeten, bezüglich ihrer Existenz ganz von der Willkür des Herrn abhängigen Bediensteten flott leben und zu ihrer Sicherstellung Kapitalien zurücklegen, ja selbst Realitäten erwerben. Der Waldbesitzer, dem dies natürlich nicht unbekannt bleiben kann, weigert sich aber trotzdem gegen die Gewährung entsprechender Gehalte, Pensionen u. s. w. unter dem Vorgeben, daß dieselbe die Veruntreuungen doch nicht beseitigen werde. Wir verkennen zwar nicht die Schwierigkeiten der Verbesserung einer in allen ihren Gliedern corrupten Verwaltung, müssen aber jedenfalls diese Sanction des unredlichen Treibens durch den Waldbesitzer für in jeder Beziehung verwerflich halten.

(d) Wagner verlangt, daß der Beamte bei erreichtem 70. Lebensjahre nicht nur das Recht, sondern in der Regel auch die Pflicht zum Austritte aus dem activen Dienste haben soll, wenn der Pensionsbezug gleich dem vollen Gehalte gesetzt ist.

(e) Es tritt z. B. die Pensionsberechtigung auch bei voller Diensttauglichkeit ein

in Bayern	nach dem 40. Dienst-,	oder 70. Lebensjahre	
„ Sachsen	„ „ 40.	„ „ 65.	„
„ Württemberg	„ „ 40.	„ „ 65.	„
„ Hessen	„ „ 45.	„ „ 70.	„
„ Braunschweig	„ „ 50.	„ „ 70.	„
„ Sachsen-Altenburg	„ „ 45.	„ „ 70.	„

In Preußen und in dem Dienste des deutschen Reiches muß der Civilbeamte in jedem Dienst- und Lebensjahre seine Dienstunfähigkeit nachweisen.

Wagner hält es für passend, den Anspruch auf Ruhegehalt nur bis zum vollendeten 25. Dienst-, oder 50. Lebensjahre an den Nachweis der unverschuldeten Dienstunfähigkeit zu knüpfen.

Der Anspruch auf den Ruhegehalt erlischt in der Regel mit dem Eintritte des Quiescenten in andere Dienste.

(f) Wessely (a. a. O.) macht übrigens und nicht mit Unrecht gegen den geringeren Pensionsgehalt jüngerer Beamten geltend, daß dieselben min-

destens ebenso viel zum Lebensunterhalte brauchen, wie die älteren, und daß es widersinnig scheine, Demjenigen, welcher in der Blüthe seiner Jahre gebrochen werde, für sein Unglück durch unzureichende Pension zu strafen, dagegen die Alten durch reichliche Betheilung für das Glück zu belohnen, lange Jahre in Kraft geblieben zu sein und volles Diensteinkommen genossen zu haben. Gegen zu frühzeitige Pensionsgesuche sei man ja schon dadurch gesichert, daß in jedem Falle die Pension unter dem Diensteinkommen verbleibe.

(g) Die Aversa für den Dienstaufwand bleiben ihrer Natur nach bei Bestimmung des Ruhegehaltes wohl überall außer Rechnung, während es recht und billig ist, die Naturalbesoldungsbezüge entweder nach ihrem Geldanschlage dem Geldgehalte zuzuzählen, oder, wenn sie außer Ansatz bleiben, von letzterem eine höhere Quote als Ruhegehalt zu nehmen.

So zählt z. B. in Preußen der Geldanschlag der Dienstwohnung und des Holzbezuges der Oberförster und des Schutzpersonales zum pensionsberechtigten Einkommen. In Bayern dagegen beginnt der Ruhegehalt der Verwaltungsbeamten mit Nebenbezügen, z. B. der Forstbeamten, mit 0,8 des Hauptgeldgehaltes, bei Beamten ohne Nebenbezüge mit 0,7 desselben.

(h) Die Pensionsnormative der Staatsbeamten zeigen in den einzelnen Ländern große Verschiedenheiten. Am günstigsten für den Beamten sind dieselben in Rußland, am ungünstigsten in Preußen (Gesetz vom 27. März 1872) und dem deutschen Reiche nach dem Reichsgesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Wagner, Finanzwissenschaft).

Zu Gunsten der Richter bestehen öfter Ausnahmen, so z. B. in Bayern, wo dieselben in jedem Dienstalter den vollen Gehalt als Pension erhalten.

Es bildet z. B. der Ruhegehalt von dem Gehalte bei der Pensionirung

	das Minimum Procente	das Maximum Procente	Eintritt des Maximums Dienstjahr
in Preußen und dem deutschen Reiche	25	75	40
in Bayern . . . . . . beziehungsweise	70 80	100	70 (Lebensjahr)
„ Württemberg	40	$92\frac{1}{2}$ 85	40
„ Sachsen	30	75	40

	das Minimum	das Maximum	Eintritt des Maximums
	Procent		Dienstjahr
in Hessen	70	100	50
„ Baden	56	80	40
bei Gehalten unter 1000 ℳ	70		
„ Braunschweig	$33^1/_3$	100	50
„ Anhalt	31	.	.
bei Gehalten unter 900 ℳ	50		
„ Oesterreich	25	100	40
„ Frankreich	10	75	38
„ Rußland	$33^1/_3$	100	30

In Württemberg bilden 6000 ℳ das Maximum der Pension.

(i) So steigen z. B die Ruhegehalte in Bayern nach 10jährigen, in Baden, Oesterreich und Rußland nach 5jährigen Perioden, in Preußen und dem deutschen Reich, Württemberg, Sachsen, Baden u. s. w. jährlich.

Das jährliche Steigen der Ruhegehalte ist entweder ein gleichmäßiges, wie z. B. in Preußen und im deutschen Reich (um $^1/_{60}$), in Württemberg (jährlich $1^3/_4$ % aus dem Betrage des Gehaltes bis zu 2400 ℳ und $1^1/_2$ % aus dem 2400 ℳ übersteigenden Theile desselben) und Baden (1 %), oder ein progressives, wie z. B. in Sachsen (vom 11.–15. Jahre 1 %, v. 16.–25. J. 2 %, v. 25.—32. J. 3 % und v. 35.–40. J. um 1 %) und Frankreich (vom 6. Jahre an um $1^2/_3$ % jährlich mehr, später etwas größere Progression). Man vergl. Wagner, Finanzwissenschaft.

(k) Es beginnt übrigens die Pensionsberechtigung z. B. in Preußen und dem deutschen Reich, Sachsen und Oesterreich nach dem 10., in Württemberg nach dem 9., in Frankreich nach dem 6., in Baden und Rußland nach dem 5., in Bayern nach dem 3. Dienstjahre u. s. w.

In Preußen kann einem Beamten, welcher vor dem 10. Dienstjahre dienstunfähig wird, bei vorhandener Bedürftigkeit mit königl. Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit, oder lebenslänglich bewilligt werden.

(l) In Preußen beträgt das Wartgeld (Richter ausgenommen) bei Gehalten von und über 3600 Mark die Hälfte, bei geringeren bis zu 75 %, das Maximum 6000, das Minimum 450 Mark.

In Bayern ist dasselbe gleich dem normalen Ruhegehalte, in Sachsen 0,7 der Besoldung, oder gleich dem Pensionsbetrage, wenn dieser höher ist, in Württemberg bei Beamten, die das 40. Jahr noch nicht beendeten, die Hälfte und steigt für jedes weitere Lebensjahr um $1^1/_3$ %

von dem Gehalte bis zu 2400 M. und um $1^1/_6$ % von dem diesen Betrag übersteigenden Theile des Gehaltes bis zum 70. Jahre (Minimum 1200 M., Maximum 6000 M.).

(m) Es beträgt der Wittwengehalt z. B. in Preußen $^1/_3$ der Pension, zu der der Verstorbene berechtigt gewesen wäre (Minimum 160, Maximum 1600 M.), in Bayern $^1/_5$, in Mecklenburg-Schwerin $^1/_4$, in Baden $16^1/_2$ % des Gehaltes des verstorbenen Gatten, in Württemberg $^1/_3$ des Ruhegehaltes desselben.

In Württemberg tritt bei größerer Altersungleichheit der Ehegatten eine Kürzung der Wittwen- (nicht aber der Waisen-)Pension ein. Der Abzug beträgt bei einer Altersdifferenz von 18—22 Jahren $^1/_6$, bei 34 - 38 Jahren $^5/_6$ der Pension der Wittwe; bei noch größerer Ungleichheit erhält die Wittwe überhaupt keine Pension. Auch in Preußen findet eine Kürzung des Wittwengeldes statt, wenn die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger war, als ihr Gatte.

(n) In Preußen erhält z. B. die einfache Waise $^1/_5$, die Doppelwaise $^1/_3$ des Wittwengehaltes, in Württemberg $^1/_5$, beziehungsweise $^1/_4$ desselben, in Bayern $^1/_5$, beziehungsweise 0,3.

(o) In Bayern erhalten die Waisen der höheren Beamten ihre Gehalte bis zur Versorgung, als welche die Verehelichung, sowie die definitive Anstellung im Staatsdienste gilt.

In Preußen und Württemberg erhalten die Waisen die Pension nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

(p) In Preußen wurden die Pensionsbeiträge der Civilstaatsdiener vom 1. Januar 1868 an aufgehoben, aber unterm 20. Mai 1882 mit 3 % des Gehaltes, oder der Pension wieder eingeführt. Dieselben betragen in Frankreich 5, in England $2^1/_2$ und in Rußland 2 Procent des Gehaltes.

In Preußen mußten sich bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 20. Mai 1882 alle Beamten mit einem Gehalte von über 750 Mark mit mindestens $^1/_5$ ihres pensionsberechtigten Diensteinkommens in die Wittwenverpflegungsanstalt einkaufen, und wurde von dem Nachweise dieses Einkaufes die Bewilligung der Verehelichung abhängig gemacht.

In Bayern sind Staatsdiener, deren Gehalt 1080 Gulden nicht übersteigt, von den Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen befreit, die übrigen zahlen je nach der Größe ihres Gehaltes 1 bis 3 Procent.

In Baden werden von jeder Besoldung $1^1/_2$, in Braunschweig 3 Procent in die Civildiener-Wittwenkasse gezahlt.

In Württemberg zahlen die Staatsdiener jährlich 2 % des Gehaltes, sowie $^1/_4$ desselben bei der Anstellung und $^1/_4$ bei einer jeden Gehaltserhöhung.

In Mecklenburg-Schwerin zahlen die verheiratheten Bediensteten jährlich 16 % ihrer künftigen Wittwen-Pension (Leo a. a. O.).

(q) Ein Zwang zum Beitritte besteht z. B. in Bayern bezüglich des am 1. Mai 1862 gegründeten und vom Staate unterstützten Unterstützungs-

vereines des Forstpersonales, nicht aber bei dem allgemeinen Unterstützungsvereine der Staatsdiener. Auch der am 1. Juli 1876 in's Leben getretene preuß. Beamtenverein zählt nur freiwillige Mitglieder.

In Württemberg besteht für die niederen Forstbeamten seit 1850 ein Privatunterstützungsverein mit Staatsunterstützung und seit 1864 ein ausschließlich auf Gegenseitigkeit der Mitglieder begründeter Leichenverein.

Die bayer., sowie überhaupt die meisten Unterstützungsvereine gewähren nur Wittwen- und Waisengehalte, während der preuß. Beamtenverein aus einer Lebens- und Capitalversicherungs-Abtheilung besteht, an den sich noch ein Vorschußverein anschließen soll. Durch Ersparung an Agentur- und Incassoprovisionen ist der Verein in den Stand gesetzt, bedeutende Dividenden unter seine Mitglieder zu vertheilen (Dankelmann, Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen, 10. Band, S 184 u. f.)

§ 166.

Die durch die stetige Entwerthung des Geldes, in Verbindung mit dem Steigen des Wohlstandes, bewirkte Steigerung der Güterpreise im Allgemeinen, sowie die unverhältnißmäßige Erhöhung der Preise der Bodenproducte, d. i. der Lebensmittel, insbesondere bedingen von Zeit zu Zeit eine Erhöhung der Geldgehalte (§ 160), sowohl der activen Beamten, als auch der Quiescenten, Wittwen und Waisen, da Allen eine entsprechende Existenz zugesichert ist, welche durch die Vertheuerung des Lebens in Frage gestellt wird. Diese Erhöhung muß sich selbstverständlich auch auf die jährlichen Geldaversa für den Dienst- und Kanzleiaufwand (§ 162) erstrecken, und wenn z. B. vielfach die Forstmeister auf das Halten eines Dienstfuhrwerkes verzichten, so liegt dies nur darin, daß die bezügliche Entschädigung nicht mit der Erhöhung der Löhne, sowie der Preise der Pferde, Fourage u. s. w. Schritt gehalten hat. Gleiches gilt für die Umzugsgebühren (§ 164), sofern dieselben nicht, wie z. B. in Bayern, vollständig in Theilen des Geldgehaltes bestimmt werden.

Die Nothwendigkeit einer Gehaltserhöhung tritt im Allgemeinen dann ein, wenn die Beamten nicht mehr die Lebensweise der Gesellschaftsclasse, der sie nach ihrer dienstlichen Stellung angehören, zu führen vermögen, und wird sich auch durch statistischen Nachweis der Bewegungen der Lebensmittelpreise leicht be-

gründen lassen (man vergl. auch § 30). Eine solche Gehaltserhöhung kann für die verschiedenen Beamtenclassen keine gleichmäßige sein, da die Ausgaben für bestimmte Lebensmittel nach der Höhe des Gehaltes eine verschiedene Quote desselben bilden (a).

Vorübergehende wesentliche Theuerung der Lebensmittel, wie z. B. durch Mißjahre bei unentwickeltem Verkehre, durch Krieg und sonstige länger dauernde Verkehrsstörungen, machen die Gewährung zeitlicher Theuerungszulagen nöthig, welche am einfachsten in Procenten der Geldgehalte festgestellt werden und möglichst bald nach Beginn der Theuerung auszuzahlen sind. So wurden z. B. nach der Mißernte des Jahres 1847, welche eine ganz außerordentliche Steigerung der Getreidepreise zur Folge hatte, in den meisten deutschen Staaten den Beamten Theuerungszulagen bewilligt. Die Ansicht, daß der Beamte von seinem nach mittleren Lebensmittelpreisen bemessenen Gehalte in wohlfeilen Zeiten für die theueren sparen solle, verkennt die menschliche Natur und ist schon deßhalb unzutreffend, weil die jetzigen Gehalte in der Regel auch für wohlfeile Zeiten zu niedrig sind.

Wenn in einem Lande, wie z. B. in Oesterreich, Rußland u. s. w., das Papiergeld (Banknoten) einen Zwangscours besitzt, muß auch für die durch die Entwerthung desselben gegenüber der Valuta (Gold, oder Silber) entstandene Vertheuerung der Lebensmittel eine Entschädigung gewährt werden (b).

Der Staat findet die Mittel zur Erhöhung der Besoldungen der Beamten in dem mit der Cultur des Landes fortschreitenden Wohlstande seiner Bevölkerung, der Waldbesitzer aber in der steten Erhöhung seiner Waldrente, die, weil das Holz vor Allem Naturproduct ist (§ 32), verhältnißmäßig mehr steigt, als die Lebensmittelpreise.

Daß die Löhne der Waldarbeiter und die Forstbesoldungen im Laufe der Zeit wohl überall nicht unbedeutend hinter der Waldrente zurückgeblieben sind, haben wir bei anderer Gelegenheit näher ausgeführt (c) und beschränken uns deßhalb auf die folgenden Angaben.

Es sind bei der Staatsforstverwaltung gestiegen

	Zeitraum	die Waldrente	der Besoldungsaufwand
		um Procente	
in Preußen	1849—1865	81	28
„ Bayern	1825—1867	220	119
„ Sachsen	1854—1871	44	16

(a) Wenn von zwei Beamten jeder 1000 Mark für Brod, Mehl und Fleisch braucht, der eine aber 3000, der andere 5000 Mark Gehalt hat, so macht die fragliche Ausgabe im ersten Falle $33\frac{1}{3}$, im zweiten aber 20 Procent des Gehaltes aus Steigen nun die betreffenden Lebensmittelpreise um 50 Procent, so beträgt die Erhöhung der Ausgaben um 500 M für den ersten Beamten $16\frac{2}{3}$, für den zweiten 10 Procent des Gehaltes. Eine mit der Höhe des Gehaltes progressive abnehmende Gehaltsmehrung wäre daher hier angezeigt.

Durch die in der ersten Hälfte der 1870er Jahre in Bayern erfolgten Gehaltsaufbesserungen wurden die Anfangshauptgeldgehalte erhöht

bei dem	Ministerialforstrathe	um	30 Procent
„ den	Regierungsforsträthen	„	66 „
„ „	Forstmeistern	„	79 „
„ „	Oberförstern	„	120 „
„ „	Forstamtsassistenten	„	105 „
„ „	Förstern	„	110 „
„ „	Forstgehilfen	„	87 „

(b) So wird z B. den fürstlich lichtenstein'schen Angestellten vom Baargehalte die halbe Cursdifferenz zwischen Banknoten und Silber aufgezahlt (Wessely a. a. O.).

(c) Wir verweisen in dieser Beziehung auf

J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875. S. 95 u. ff.

Forstliche Blätter, Jahrgang, 1876 S. 89 u. ff. „Zur Waldarbeiterfrage."

Monatschrift für das Forst- und Jagdwesen, Jahrgang 1877. „Die Arbeitstheilung in der Forstverwaltung." S. 224.

II. Im Besonderen.

§ 167.

Im Staatsdienste sind die Gehalte und Diäten der Räthe und Vorstände der Centralstelle (a) und der Forstdirec-

tion (b) jene der übrigen Beamten derselben Kategorien. Dieselben bilden wohl auch die Minimalsätze der bezüglichen Gehalte des Privatdienstes, in welchem, wie bereits früher erwähnt, in der Regel bei gleichen Ansprüchen an die Vorbildung der Beamten höhere Besoldungen, als im Staatsdienste gewährt werden müssen, soferne man sich nicht mit jüngeren und dadurch verhältnißmäßig höher bezahlten Leuten begnügt.

Befinden sich die betreffenden Dienststellen in kleinen Orten, so sind Dienstwohnungen für das standesgemäße Unterkommen der Beamten nothwendig und dann in der Regel auch vorhanden. Im Privatdienste werden diesen Beamten wohl auch noch Deputate an Holz u. s. w. gewährt.

Die den genannten Stellen zugetheilten Forstbeamten für die Beihilfe beim Referate bei und der Forstinspection haben natürlich geringere Bezüge (c), als ihr Vorstand, und sind bezüglich derselben öfter den ihnen im Range gleichen Beamten der untergebenen Behörden gleich gestellt (d). Die in den Forstbureaux verwendeten übrigen Forstbediensteten erhalten in der Regel nebst einer Zulage den Gehalt ihrer Charge.

Inspections- und Oberinspectionsbeamten, welche in der Nähe der ihnen unterstellten Waldungen wohnen, können zur Haltung eines Dienstfuhrwerkes verpflichtet werden, während die Forstbeamten des Ministeriums und der Provinzialregierungen eines größeren Landes, welche ihre Inspectionsobjecte nur mit Hilfe der Eisenbahnen u. s. w. erreichen können, Reisekostenentschädigung und Diäten erhalten (e).

Die Subalternbeamten und Gehilfen der Kanzlei, Registratur und des Rechnungsdienstes erhalten die landes-, oder gegendüblichen Gehalte.

(a) Es beziehen z. B.

in Preußen der Oberlandforstmeister 15.000 Mark,

in Bayern der Ministeralforstrath 6660 *M.* als Anfangsgehalt mit Quinquennialzulagen von 360, beziehungsweise 180 *M.*,

in Oesterreich der Oberlandforstmeister 9000 *M.* und nach je weiteren 5 Jahren 11,000 und 12,000 *M.*,

in Frankreich die Generalforstinspektoren 9600 und 12.000 *M.*,

in Italien die Oberforstinspectoren 4000 und 4800 ℳ,
in Finnland der Oberdirektor des Oberforstamtes 8000 ℳ,
in Britisch-Indien der Generalforstdirektor 40 800—48.000 ℳ

(b) Es erhalten z. B.
in Preußen die Oberforstmeister 4200—6000 ℳ nebst 300—900 ℳ Dirigenten-Zulage,
in Bayern die Regierungsforsträthe 4560 ℳ und Quinquennialzulagen von 360, beziehungsweise 180 ℳ,
in Württemberg die Forsträthe 4400, 4800 und 5200 ℳ,
in Hessen die Oberforsträthe durchschnittlich 5500 ℳ,
in Oesterreich die Oberforstmeister 5600 und nach je weiteren 5 Jahren 6400 und 7200 ℳ,
in Frankreich die Oberforstmeister 6400, 7200, 8000 und 9600 ℳ,
in Rußland die Oberforstmeister 6480 ℳ,
in Britisch-Indien die Oberforstmeister 24.000—38.400 ℳ

(c) In Preußen beziehen z. B. die Landforstmeister 7500—9900 ℳ und die bei den Bezirksregierungen befindlichen Forstinspektionsbeamten (Forstmeister) 3600—6000 ℳ. Die Forstmeister bei den österr. Forst- und Domänendirektionen erhalten 4000 und nach je weiteren 5 Dienstjahren 4400 und 4800 ℳ.

(d) So haben z. B. in Bayern die in dem Ministerialforstbureau verwendeten Forsträthe die Besoldung der Regierungsforsträthe und die Kreisforstmeister jene der äußeren Forstmeister. Der Oberforstrath im österr. Ministerium hat den Gehalt der Oberforstmeister.

(e) Es wird hier öfter auch für die Reisekosten, wie z. B. den preuß. Oberforstmeistern und den bayer. Ministerial- und Regierungsforstbeamten, oder für die Reisekosten und Diäten zusammen, wie z. B. den preuß. (1500—1950 ℳ) und österreich. Inspectionsbeamten (Forstmeistern), eine Aversalvergütung gewährt.

§ 168.

Wie für die Mitglieder der Forstcollegien (§ 167), so sind auch für die Vorstände der äußeren Behörden der Forstverwaltung die Gehalte der Amtsvorstände der übrigen Zweige der Verwaltung maßgebend, und es müssen daher im Staatsdienste im Allgemeinen die Geldgehalte der Forstmeister, Oberamtsrichter, Rent- (a) und Baubeamten, sowie der Vorstände der Aemter der inneren Verwaltung wegen des gleichen Ranges dieser Beamten (§ 161) ziemlich gleich sein und für den Privatdienst wohl auch die Minimalbeträge bilden.

Für die Kassen-, Bau- und Forstämter sind Amtslocalitäten nöthig, die auf dem Lande oft nur durch Erwerbung eines Amtsgebäudes beschafft werden können, in welchem der Amtsvorstand eine Dienstwohnung, die ihn von den Amtsuntergebenen unabhängig macht, angewiesen erhält (b). Die Bau- und Kassenbeamten, welche in der Regel mindestens in einem Landstädtchen wohnen, erhalten außer einem etwa bei der Dienstwohnung befindlichen Garten, für den sie vielleicht ein Pachtgeld zahlen müssen, wohl nirgends ein Dienstland. Für den Forstmeister sind Dienstländereien (c) auf dem platten Lande nothwendig, in der Stadt nicht blos entbehrlich, sondern auch, wenn an die Verleihung derselben die Bedingung der Selbstbewirthschaftung geknüpft ist, lästig und unrentabel (§ 169). Im Privatdienste erhalten wohl alle diese Beamten Holz- und andere Deputate, im Staatsdienste jetzt nur noch der Forstmeister ein Holzdeputat, oder das nöthige Holz um die Forsttaxe, da derselbe in den ihm unterstellten Waldungen nicht als Holzsteigerer auftreten kann (d). Hiefür gilt übrigens auch das im § 169 Gesagte.

Dem Forstmeister sind übrigens, wie z. B. in Bayern geschieht, die genannten Naturalbezüge als Zulagen zu dem Gehalte der ihm im Range gleichstehenden äußeren Beamten der anderen Verwaltungszweige zu gewähren, damit derselbe, da ihm ohnehin in der Regel ein weiteres Avancement fehlt, nicht dem Revierverwalter gegenüber in Nachtheil kommt (e).

Der Kassenbeamte erhält für seine wenigen äußeren Dienstverrichtungen Diäten und Reisekostenentschädigung und für die mit dem Incasso verbundenen Verluste, oder auch (wie z. B. die bayer. Rentbeamten) zur Haltung des nöthigen Hilfspersonales eine Tantième vom Reinertrage (in Bayern $1\frac{1}{2}$ %). Dem Baubeamten und dem Forstmeister werden zweckmäßig für ihre Dienstreisen jährliche Geldaversa gewährt, Letzterem wohl auch zur Sicherung eines fleißigen Waldbesuches (§ 162) mit der Verpflichtung zur Haltung eines Dienstgefährtes (f).

Die Gehalte etwaiger Nebenbeamten, wie z. B. eines Controleurs des Kassenbeamten, oder eines Bauamtsassessors,

richten sich im Allgemeinen nach den Besoldungen der Nebenbeamten der äußeren Staatsbehörden.

Die Gehalte der Kanzleigehilfen sind die gegenbüblichen, jene der technischen Assistenten (g) stehen naturgemäß zwischen den Gehalten des Kanzleipersonales und der Nebenbeamten. Den älteren Kanzleigehilfen ist die Gründung einer Familie zu ermöglichen, während für die im Vorbereitungsdienste befindlichen Assistenten, wie bereits im § 161 bemerkt, eine solche Rücksichtnahme bei der Gehaltsbemessung nicht nöthig ist.

Dem Forstamtsassistenten ist auch ein jährliches Diäten- und Reisekostenaversum zu gewähren (h). Die Kanzleigehilfen der äußeren Behörden erhalten für Dienstreisen Diäten und Vergütung der Reisekosten.

Die Forstamtsassistenten sind im Falle der Dienstuntauglichkeit, wie z. B. in Bayern, zu alimentiren, ebenso die bloßen Kanzleigehilfen, wenn sie bereits eine längere Zeit im Dienste sind. Erhalten diese Bediensteten die Erlaubniß zur Verehelichung, so ist denselben der Beitritt zu den etwa bestehenden Wittwen- und Waisenpensionskassen zu gestatten, beziehungsweise zur Pflicht zu machen.

(a) Die preuß. Forstrendanten (Note b des § 98) sind in der Regel nicht pensionsberechtigt, sondern erhalten nur einen vom Finanzminister festzustellenden Procentsatz der zu erhebenden Einnahme, für welchen 2 Procent das Maximum bilden.

Diese Tantième darf jedoch nach Abrechnung von einem Drittel derselben als Amtskostenentschädigung den Jahresbetrag von 3300 ℳ nicht übersteigen.

Die braunschw. Forstgelderheber beziehen, wenn sie nicht zugleich Steuereinnehmer sind, $^1/_2$—2 Procent der Einnahme

(b) Dienstwohnungen, beziehungsweise Entschädigung hiefür erhalten die äußeren Forstmeister z. B. bei den Staatsforstverwaltungen von Bayern, Württemberg, Sachsen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Braunschweig, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Altenburg. Der Geldanschlag der Dienstwohnung beträgt 150 (Sachsen-Altenburg) bis 840 (Mecklenburg-Schwerin) Mark.

Uebrigens werden auch da, wo Dienstwohnungen einen Gehaltstheil nicht bilden, vorhandene ärarialische Wohnungen den Forstmeistern um einen mäßigen Preis vermiethet.

(c) Dienstland erhalten z. B. die Forstmeister bei den Staatsforstverwaltungen von Bayern (2 Hectaren, wie die Oberförster) und Mecklenburg-Schwerin (bis zu 39 Hectaren.)

(d) Besoldungsholz erhalten z. B. die Forstmeister in Bayern (je nach der klimatischen Lage 38, 47, oder 57 Ster hartes, oder 51, 63 oder 76 Ster weiches Scheitholz), Braunschweig (40 oder 54 Ster Buchenscheitholz und je 300 Buchenwellen) und Mecklenburg-Schwerin (60 Ster weiches Scheitholz und 30.000 Stück Torf).

(e) Die Geldgehalte der Forstmeister sind z. B. bei der Staatsforstverwaltung von

	Minimum	Maximum	
	Mark		
Bayern . . .	3360	. ,	nach den 2 ersten Quinquennien je 360 ℳ Zulage, nach den folgenden immer 180 ℳ
Württemberg . .	3000	3800	(3 Classen à 3000, 3400 und 3800 ℳ).
Sachsen . . .	4800	5400	(3 Classen à 4800, 5100 und 5400 ℳ).
Hessen	4200	4800	(3 Classen à 4200, 4500 und 4800 ℳ).
Sachsen-Weimar . .	2850	3600	(je 2 Stellen à 2850, 3000, 3300 und 3600 ℳ).
Mecklenburg-Schwerin .	4200	5100,	incl. Anschlag der Dienstwohnung (600—840 ℳ), des Besoldungs-Holzes (300 ℳ) und der Dienstländereien.
Braunschweig . .	3300	3600	(2 Classen).
Sachsen-Meiningen . .	2640	2830	(2 Classen).
Sachsen-Coburg . .	.	3000	
Sachsen-Gotha . .	3000	4200,	incl. Anschlag der Dienstwohnung.
Sachsen-Altenburg . .	4400	5200	do.
Schwarzburg-Rudolstadt .	2400	3000,	in vier 3jähr. Perioden steigend.
Schwarzburg-Sondershausen	2400	3000	
Waldeck	2700	.	
Frankreich . . .	3600	4800	(3 Classen à 3600, 4000 und 4800 ℳ).
Italien . . .	2400	3200	(3 Classen à 2400, 2800 und 3200 ℳ).
Schweden . . .	3319	6525	

Rußland . . .	1944	4860	nebst Dienstwohnung, freiem Brennholz und 32,8 Hectaren Dienstland.
Finnland (Oberforstmeister)	3200	3520,	nach 10 und 15jähriger Dienstzeit je 640 ℳ Zulage, nebst Dienstwohnung.
Britisch-Indien . . .	12000	21600	

Auf den fürstlich-lichtenstein'schen Herrschaften erhalten die Forstamtsvorstände, und zwar

die Forstmeister . . .	4080	Mark
„ Waldbereiter I. Classe . .	3600	„
„ „ II „ . .	2880	„

nebst Holz und Dienstwohnung.

(f) Den Forstmeistern wird bei den deutschen Staatsforstverwaltungen in der Regel die Haltung von zwei Pferden, in Mecklenburg-Schwerin (zum Theil auch in Sachsen) von zwei Wagenpferden und einem Reitpferde und in Ungarn nach Wessely von einem Viergespanne vergütet.

Die jährliche Aversalentschädigung für Reisekosten und Taggelder beträgt in Deutschland nicht über 2000, jene nur für die Reisekosten in der Regel nicht über 1200 Mark (in Württemberg jedoch durchschnittlich 1715 ℳ). Diese Vergütungen sind bei Pferdehaltung in beiden Fällen unzureichend.

Mitunter, wie z. B. in Sachsen und Sachsen-Weimar, werden, wenn die Haferpreise einen gewissen Satz überschreiten, besondere Vergütungen gewährt. Gleiches gilt auch bezüglich der Pferdehaltung der Revierverwalter.

(g) Es erhalten z. B. die Forstamtsassistenten der Staatsforstverwaltung jährl. Gehalt

in Bayern (incl. Wohnungsentschädigung)	1500 und 1800	Mark
„ Württemberg (nebst einem Wohnzimmer)	1800 und 2200	„
„ Sachsen-Meiningen durchschnittlich	1100	„
„ Sachsen-Altenburg	1608 und 1932	„
„ Schwarzburg-Sondershausen	900—1350	„

Eine jährliches Aversum für eine bloße Schreibaushilfe wird gegewährt in Sachsen von 900 bis 1200 ℳ, in Sachsen-Weimar von 480 ℳ und in Mecklenburg-Schwerin von 900 ℳ für einen Revierjäger (incl. 450 ℳ für Verpflegung).

(h) So erhalten z. B. die bayer. Forstamtsassistenten ein jährliches Diäten- und Reisekosten-Aversum von 500 ℳ, die Forstaktuarien in Sachsen-Altenburg für Haltung eines Dienstpferdes 600 ℳ

§ 169.

Der Revierverwalter, welcher beim Oberförstersysteme den Vorständen und beim Revierförstersysteme (§ 92) den Nebenbeamten der äußeren Behörden im Range gleich steht (§ 93), erhält auch im Allgemeinen den Geldgehalt dieser ihm coordinirten Beamten (§ 168) und nebstdem wohl auch nach Recht und Billigkeit die nachbezeichneten unentgeltlichen Naturalbezüge, da, wie bereits im § 161 angedeutet, die Mehrzahl der Revierverwalter nicht mehr avancirt, auf dem Lande das Leben im Ganzen nicht wohlfeiler, die Kindererziehung aber, sowie die Befriedigung höherer geistiger und gesellschaftlicher Bedürfnisse theuerer ist, als in der Stadt (a).

Eine Dienstwohnung nebst den zur Bewirthschaftung der Dienstländereien erforderlichen Oekonomiegebäuden ist auf dem Lande, wo der Umfang und die Einrichtung der Gebäude in knappester Weise den Bedürfnissen der bäuerlichen Besitzer entspricht, nöthig, um dem Revierverwalter ein anständiges Unterkommen zu sichern, das auch bei dem zufälligen Vorhandensein einer entsprechenden Miethwohnung nicht dadurch in Frage gestellt werden darf, daß der Miethgeber dann, wenn seinen Gesuchen um Begünstigung bei Forstproductenabgaben u. s. w. nicht entsprochen wird, die Wohnung kündigt (b).

Auf dem Lande gibt es keine Victualienmärkte, und die Bauern werden ihre Producte, welche sie meist am liebsten in der nächsten Stadt, oder an Unterhändler verkaufen, dem Revierverwalter in der Regel nur unter der stillschweigenden Voraussetzung käuflich überlassen, daß derselbe sich ihnen bei Ausübung seines Dienstes ebenfalls gefällig erweist. Es ist deßhalb schon durch das dienstliche Interesse geboten, dem Revierverwalter durch Zuweisung von Dienst-, oder auch Pachtland die Selbstproduction der nöthigsten Lebensmittel, insbesondere der Milch, Butter, Gemüse, Kartoffeln u. s. w., zu ermöglichen (c).

Die Größe der Dienstländereien wird übrigens nicht allein durch den genannten Zweck, sondern auch durch die nöthige Rücksicht auf die Rentabilität der Bewirthschaftung derselben und auf den Dienst bestimmt. Es sind nemlich bei der jetzt bestehenden

Schwierigkeit, die nöthigen Hand- und Spanndienste miethweise zu erlangen, die Revierverwalter vielfach gezwungen, die zu ihrem Oekonomiebetriebe nöthigen Dienstboten und Arbeitsthiere zu halten, was sich nur bei vollständiger Ausnutzung derselben, d. h. bei einer entsprechenden Größe der landwirthschaftlichen Fläche rentirt. Auf der anderen Seite entzieht der Betrieb einer größeren Landwirthschaft den Revierverwalter mehr, oder minder seiner eigentlichen Berufsaufgabe und macht ihn, was ja durch die Ueberlassung von Dienstland vermieden werden sollte, wieder vielfach von der ländlichen Bevölkerung abhängig. Bei einer zu großen Landwirthschaft ist auch das Einkommen in den einzelnen Jahren ein zu ungleiches, oder fällt in Mißjahren vielleicht auch ganz weg. Zu dem Betriebe einer solchen Landwirthschaft gehören auch Lust und Liebe und die nöthigen Kenntnisse, welche nicht ohne Weiteres bei jedem Forstbeamten vorausgesetzt werden können. Es ist deßhalb wohl die Größe des Dienstlandes im Allgemeinen nach dem Bedarfe einer Familie an Lebensmitteln festzustellen, für jedes Revier aber nach Maßgabe der Beschaffenheit der Dienstgründe, der wirthschaftlichen und Verkehrsverhältnisse der Gegend und der Anforderungen des Dienstes das Mehr an landwirthschaftlichen Grundstücken zu bestimmen, welches der Revierverwalter durch Kauf, oder Pachtung zur rentableren Gestaltung seines Betriebes erwerben darf (d).

Die Verpachtung der Dienstländereien, sowie der Bau von Handelsgewächsen kann dem Revierverwalter nur dann gestattet werden, wenn derselbe hiedurch bezüglich der Erwerbung der nöthigen Lebensmittel nicht in eine für den Dienst nachtheilige Abhängigkeit von der Bevölkerung kommt.

Dem Geldanschlage des Ertrages der Dienstgründe ist eine mittlere Bonität derselben zu Grunde zu legen und für Dienstgründe, die unter dieser Bonität sind, eine entsprechende jährliche Geldentschädigung zu leisten (e).

Der Revierverwalter darf selbstverständlich das ihm nöthige Holz nicht auf den durch ihn geleiteten Holzversteigerungen kaufen, und es ist ihm deßhalb ein jährliches Brennholzdeputat (bei den Staatsforstverwaltungen meist gegen Rückvergütung des Hauer-

lohnes) zu gewähren, oder doch sein Bedarf im Wege der Taxholzabgabe zu befriedigen (f). Privatgroßgrundbesitzer liefern, wie z. B. in Oesterreich, ihren Forstbeamten das Holz wohl auch noch frei an das Haus. Das Brennholze wird öfter, wie z. B. in Mecklenburg, zum Theil durch Torf ersetzt.

Die Menge des Besoldungsholzes ist mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse nach dem mittleren Bedarfe einer Familie, incl. jenes für die Oekonomie und die Heizung des Bureau, oder auch eines Gehilfenzimmers, zu bemessen.

Die Qualität des Brennholzes wird bei einem größeren Waldbesitze am einfachsten, je nach den örtlichen Bestandsverhältnissen, in hartem, oder weichem Scheitholze der ersten Qualität festgestellt. Für die nöthigen Reductionen sind die bezüglichen Factoren zu bestimmen, wie z. B. in Bayern, wo für hartes Holz (Buche, Esche, Ahorn, Ulme, Birke und Eiche) ein Drittel mehr in weichem verabreicht wird.

Die Veräußerung des ersparten Besoldungsholzes, welche als Deckmantel für Holzunterschlagungen dienen könnte, ist, wie auch wohl überall der Fall, unbedingt zu untersagen, nicht in natura bezogenes Besoldungsholz dagegen nach der Forsttaxe zu vergüten. Zweckmäßig ist die bei der bayer. Staatsforstverwaltung bestehende Einrichtung, den Forstbediensteten auf Verlangen a conto ihres Besoldungsholzguthabens auch geringere Brennholzsortimente um die Forsttaxe zu verabfolgen.

Das zum Oekonomiebetriebe nöthige Nutz- und Geschirrholz ist dem Revierverwalter um die Forsttaxe abzugeben.

Eine Gehaltsaufbesserung wird, wie z. B. bei der preuß. Staatsforstverwaltung, dem Revierverwalter und auch dem selbständigen Forstschutzpersonale öfter durch Gestattung der Waldweide, der Grasnutzung und der Benutzung von Streu- und Dungstoffen gegen ein mäßiges Entgelt gewährt (g).

Bei Regiejagden erhalten der Revierverwalter und die Forstschutz- und Jagdbediensteten Schuß- und Fanggelder, welche entweder in eine gemeinschaftliche Kasse fließen und nach einem bestimmten Verhältnisse (z. B. die eine Hälfte dem Revierverwalter,

die andere dem übrigen Personale nach gleichen Theilen) vertheilt werden, oder je dem betreffenden Bediensteten zukommen, mit Ausnahme des auf Treibjagden erlegten Wildes, für welches das Schußgeld immer zur Vertheilung unter sämmtliche Betheiligte kommen muß.

Analog den Schußgeldern werden die Remunerationen behandelt, welche öfter von größeren Holzkäufern dem Revierpersonale für die besondere Ueberwachung des Materiales nach der Ueberweisung gewährt werden.

Bezüglich der übrigen Accidentien des Revierpersonales vergl. man § 160.

Zur Bestreitung der durch die Dienstreisen verursachten Ausgaben wird dem Revierverwalter am einfachsten eine jährliche Aversalvergütung gewährt, welche sich nach der durch die Größe und Lage des Revieres und die Art des Betriebes bestimmten Häufigkeit der fraglichen Geschäfte bemißt, unter Umständen die Entschädigung für Haltung eines Dienstfuhrwerkes in sich begreift und dann wohl theilweise auch, namentlich im Privatdienste, in Naturalbezügen (§ 162) besteht (h). Die Bewilligung eines Dienstpferdes ist beim Oberförstersysteme nöthig, und die betreffenden Mehrkosten kommen durch die Vergrößerung der Reviere wieder bei.

Für das Schlagen des Holzes mit dem Waldhammer, wo dasselbe zur Verhütung von Holzfreveln eingeführt ist, erhält der Revierverwalter mitunter auch ein jährliches Aversum.

Für Haltung der Jagdhunde wird öfter, wie z. B. bei den Staatsforstverwaltungen von Sachsen-Weimar und Sachsen-Altenburg, ein jährliches Geldfixum bewilligt.

Der dem Revierverwalter etwa beigegebene technische Assistent (Note b des § 93) sollte den Gehalt eines Forstamtsassistenten (Note g des § 168) und in der Dienstwohnung des Revierverwaltes ein heizbares Zimmer erhalten, für dessen Einrichtung derselbe jedoch selbst zu sorgen hätte, da diese dem Revierverwalter nicht wohl zugemuthet werden kann. Für die Beheizung dieses Zimmers ist dem Assistenten das nöthige Holz als Deputat, oder um die Forsttaxe zu verabreichen. Das jähr-

liche Geldaversum für den Dienstaufwand kann, da der Revierassistent näher am Walde wohnt, kleiner, als beim Forstamtsassistenten sein und wohl auch gleich in dem Gehalte inbegriffen werden (i). Eine Verpflichtung des Revierverwalters zur ganzen, oder theilweisen Verköstigung sollte nur unter den im § 170 bezüglich der Reviergehilfen angegebenen Voraussetzungen bestehen.

Ist der Vorstand eines selbständigen forstlichen Nebengewerbes, wie z. B. einer Triftverwaltung, einer Sägemühle u. s. w., ein Forstmann, so gibt man ihm in der Regel den Rang und Gehalt eines Revierverwalters und nur ausnahmsweise den eines Forstmeisters (z. B. dem Vorstande eines Triftamtes), oder eines Försters (z. B. bei einer kleineren Torfverwaltung). Mit einem Nichtforstmanne, z. B. dem Leiter einer Cellulose-, oder Holzessigfabrik, werden wohl immer besondere Vereinbarungen über Gehalt, Tantièmen u. s. w. getroffen werden, für die jedoch im Allgemeinen auch das Einkommen des Revierverwalters den Ausgangspunkt des Gehaltes bilden wird.

Für das technische (z. B. auch Floß- und Torfmeister) und das Kanzleihilfspersonale bei den forstlichen Nebengewerben bieten die Bezüge des betreffenden Personales der übrigen Verwaltungszweige den Maßstab des Gehaltes.

(a) Es sind z. B. die Geldgehalte der Revierverwalter bei der Staatsforstverwaltung von

	Minimum	Maximum	
	Mark		
Preußen	1800	3300,	in Abstufungen von 150 M. Stellenzulage von 150—750 M. für schwierige Stellen, jedoch darf einschließlich derselben der Gehalt das Maximum nicht überschreiten.
Bayern	2280	.	in den 3 ersten Jahren, im 4. und 5. Jahre 2640 M. und von da an alle 5 Jahre eine Zulage von 180 M.

Württemberg	2400	3200,	in 4 Dienstalterclassen zu 2400, 2600, 2900 und 3200 M.
Sachsen	2550	3150,	in 4 Classen à 2550, 2850 und 3150 M.
Baden	1800	4500,	gleich den Besoldungen der übrigen Beamten der Bezirksverwaltung.
Hessen	2500	4100	(5 Dienstaltersclassen à 2500, 2900, 3300, 3700 und 4100 M).
Sachsen-Weimar	1500	2100	(3 Classen à 1500, 1800 und 2100 M).
Oldenburg	2100	3600	
Mecklenburg-Schwerin . .	1740	2190	
Mecklenburg-Strelitz . . .	3000	.	Bei unzureichenden, oder schlechten Dienstländereien findet ein Ausgleich durch Gewährung einer Besoldung bis zu 4500 M und von Naturaldeputaten bis zu 100 Hectoliter Hafer und 36 Hectoliter Roggen statt.
Braunschweig	2100	2700	(3 Classen à 2100, 2400 und 2700 M).
Sachsen-Meiningen . . .	1300	1500,	incl. der billig veranschlagten Dienstwohnung.
Sachsen-Coburg	1372	1714	
Sachsen-Gotha	1575	2250,	incl. des Anschlages von Dienstwohnung u. Dienstland.
Sachsen-Altenburg . . .	1770	2550,	incl. des Anschlages von Dienstwohnung u. Dienstland.
Schwarzburg-Rudolstadt . .	1440	1800	(4 Classen mit 3jähr. Perioden).
Schwarzburg-Sondershausen	1050	1800	(2 Classen à 1050—1350 und 1350—1800 M)
Waldeck	1500	2100	(3 Classen à 1500, 1800 und 2100 M).
Reuß ältere Linie . . .	900	2700,	je nach der Größe der Reviere.

Schaumburg-Lippe		2400	3300	
Lippe-Detmold		1500	2475	
Elsaß-Lothringen		.	.	durchschnittlich 3000 *M.*
Oesterreich	Förster	1800	2000	(man vergl. auch Note f
	Oberförster	2200	2600	des § 160).
Frankreich	Unterinspectoren	2400	3040	(3 Classen à 2400, 2720 und 3040 *M.*).
	Oberförster	1600	1920	(3 Classen à 1600, 1760 und 1920 *M.*).
	Oberförsteradjuncten	1120	1280	(2 Classen).
Italien (Unterinspectoren)		1200	2000	(3 Classen à 1200, 1600 und 2000 *M.*).
Finnland (Forstmeister)		2240	.	, nach 10 und 15jähriger Dienstzeit je 320 *M.* Zulage, nebst Dienstwohnung.
Schweden (Jägermeister)		1230	4050	, die meisten jedoch 2250—3375 *M.*
Britisch-Indien		6000	10800	(Allgemeine Forst- und Jagdzeitung, 1879, S. 39.)

Die fürstlich lichtenstein'schen Revierförster beziehen in der I. Classe 2000, in der II. 1800 *M.* Die Oberförster, d. h. jene Revierförster, welchen in den übrigen Revieren des Forstamtsbezirkes die Materialcontrole übertragen ist, erhalten 2400 und 3600 *M.*

Die Angaben der Besoldungen der deutschen Forstbeamten sind zum Theil nach Leo (a. a. O.).

(h) Mit wenigen Ausnahmen, wie z. B. Baden, Hessen, Oldenburg, bildet bei den deutschen Staatsforstverwaltungen die Dienstwohnung einen Gehaltstheil, und wird in Ermangelung derselben die Miethentschädigung entweder, wie z. B. in Bayern, Sachsen und Mecklenburg, nur nach dem Geldanschlage, der sich zwischen 90 und 600 *M.* bewegt, oder nach dem wirklichen Miethaufwande gewährt, vielleicht unter Festsetzung eines Maximalbetrages, der in Preußen z. B. 720 *M.* beträgt. Aber auch dort, wo die Forstbeamten Dienstwohnungen nicht zu beanspruchen haben, werden ihnen die vorhandenen Wohnungen gegen ein billiges Miethgeld, das z. B. in Baden 10, in Schaumburg-Lippe 5 Procent des Geldgehaltes beträgt, überlassen.

In Oesterreich erhalten die äußeren Staatsforstbeamten Dienstwohnungen, und wird ihnen für dieselbe in der Regel die Hälfte der Activitätszulage (Note f des § 160) abgezogen. Auch in Ungarn haben die fraglichen Forstbeamten Dienstwohnungen, beziehungsweise Miethentschädigung zu beanspruchen.

Die fürstlich lichtenstein'schen äußeren Forstbediensteten haben sämmtlich Dienstwohnungen.

(c) Einen Gehaltstheil bilden z. B. die Dienstländereien in Bayern (2 Hectaren), Mecklenburg=Strelitz (durchschnittlich 27 Hect.), Sachsen=Altenburg, Sachsen=Gotha (3 Hect.) u. s. w.

Blos in billigen Pacht werden dieselben gegeben bei den Staatsforstverwaltungen von Preußen (bis zu 10 Hect. Ackerland nebst den nöthigen Wiesen), Mecklenburg=Schwerin (bis zu 19,5 Hect.), Braunschweig, Sachsen=Meiningen, Schwarzburg=Rudolstadt und Sondershausen, Lippe=Detmold (bis zu 6,8 Hect.) und Oesterreich (bis zu 5,7 Hect.)

Auch die fürstlich lichtenstein'schen Revierförster und Förster haben Dienstland.

(d) So soll z. B. in Bayern die Gesammtfläche der von einem k. Oberförster benützten landwirthschaftlichen Grundstücke 6 Hect. nicht überschreiten.

Das frühere Maximum der Pachtländereien der k. preuß. Oberförster von 45 Hect. ist durch allerhöchste Verordnung vom 24. November 1871 in der in Note c angegebenen Weise beschränkt worden.

e) So ist z. B. in Bayern die 10. Bonitätsclasse mit einem jährlichen Ertrage von 10 Gulden p. Tagwerk (52 ℳ p. Hectare) als Normalclasse angenommen, und wird das Fehlende an dem jährlichen Normalertrage durch jährliche Geldaufzahlung, aber nicht durch größere Fläche ersetzt. Es sei z. B. einem Oberförster 1 Hect. der V. Bonitätsclasse à 26 ℳ und 1 Hect. der IV. Classe à 21 ℳ Jahresertrag zugewiesen, so müßte derselbe den an dem Normalertrage von 104 ℳ fehlenden Betrag von 57 ℳ als jährliche Entschädigung erhalten.

(f) Holzdeputate, oder Entschädigung hiefür erhalten z. B. die Revierverwalter bei den Staatsforstverwaltungen von Preußen (Knüppel=, Reiser= und Stockholz, für ersteres für jede Stelle ein Maximalbetrag festgestellt, im Anschlag zu 150 ℳ), Bayern (je nach den klimatischen Verhältnissen 29, 38 oder 47 Ster hartes, oder 38, 51 oder 63 Ster weiches Scheitholz), Mecklenburg=Schwerin (32 Ster Knüppelholz und 15,000 Stück Torf, im Anschlag zu 150 ℳ), Mecklenburg=Strelitz, Braunschweig (26 und 34 Ster Buchenscheit und 400 Buchenwellen), Lippe=Detmold (im Anschlage zu 108—258 ℳ), Waldeck und Elsaß=Lothringen (120 ℳ).

Auch die äußeren Forstbediensteten der österreich. Staatsforstverwaltung und der fürstlich lichtenstein'schen Herrschaften erhalten freies Brennholz.

Da die k. preuß. Förster= und Oberförster ihr Deputatholz lediglich zum Verbrauche erhalten, so ist nach einem Erkenntnisse des Reichsgerichtes vom 8. Mai 1880 der Verkauf desselben als Unterschlagung zu betrachten.

(g) Es kann dem preuß. Oberförster gegen ein entsprechendes Weidegeld die Waldweide für höchstens 13 Stück Altvieh, 5 Stück Jungvieh, außer dem

erforderlichen Betriebs- und Samenvieh, und 6 Schweine nebst Zuzucht bis zum halbjährigen Alter gestattet werden. Waldbeeren, Pilze, Schwämme und Kräuter können die preuß. Forstbeamten, soweit es nicht ausnahmsweise speciell untersagt wird, zum Verbrauche in der eigenen Wirthschaft unentgeltlich sammeln lassen, ohne dazu einer Genehmigung zu bedürfen.

Den fürstlich lichtenstein'schen Revierförstern und Förstern ist Weidegenuß und Kuhhaltung (3 Stück) auf den Domänen gestattet.

(h) Eine allgemeine, oder theilweise Verpflichtung der Revierverwalter zur Haltung von Dienstpferden besteht z. B. bei den Staatsforstverwaltungen von Preußen, Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck.

Die Geldentschädigung für den Dienstaufwand bei Pferdehaltung ist nur in Preußen (450—2100 *M*), Baden (1500—2000) und Württemberg (1330—1730 *M*) einigermaßen zureichend.

Die Entschädigung für den Dienstaufwand bei Nichthaltung eines Dienstpferdes bewegt sich zwischen 60 *M* (Schwarzburg-Rudolstadt) und 1200 *M* (Elsaß-Lothringen).

In Baden erhält der Oberförster, wenn er ein ständiges Miethfuhrwerk haben kann, jährlich hiefür 500—1000 *M* nebst Zehrungskosten von 600—800 *M* In dem gleichen Falle erhält der württemberg Revierförster Vergütung der Reisekosten und für den Zehrungsaufwand jährlich 200—700 *M* Oberförster, welche weder Fuhrwerk, noch Reitpferd häufig nöthig haben, erhalten in Baden jährlich 800—1100 *M* Der von der Pferdehaltung dispensirte hessische Oberförster darf nur Transportkosten bis zum Betrage von 600 *M* aufrechnen.

(i) Es beziehen z. B. bei der Staatsforstverwaltung von Württemberg die Revieramtsassistenten 1200—1800 *M* in 4 Classen, Baden die Oberförstereigehilfen 1200, 1400, 1600 und 1800 *M*, Oldenburg die Forstauditoren 450—900 *M*, Sachsen-Meiningen die Oberförsterassistenten 900 *M*, Sachsen-Coburg-Gotha die Forstgehilfen und Forstassistenten 600—1000 *M*, Waldeck die Forstgehilfen 750—1000 *M* nebst Brennholz und Oesterreich die Forstassistenten 1200—1600 *M* nebst einer Activitätszulage von 240—360 *M*

§ 170.

Der Gehalt des Försters (Forstwarts), welcher keine weitere Carrière vor sich hat und wohl immer durch die Verhältnisse seines Wohnortes und die Rücksicht auf möglichste Unabhängigkeit von der Bevölkerung zur Führung eines eigenen Haushaltes gezwungen ist, muß dem Bedürfnisse einer Familie genügen und im Allgemeinen der eines subalternen Beamten

sein. Derselbe kann, unter Gewährung steter periodischer Zulagen, dem Anfangsgehalte des Forstamtsassistenten (§ 168) gleichgestellt werden, da dieser, wenn auch unverehelicht, wegen seiner Vorbildung eine höhere gesellschaftliche Stellung einnimmt und in Folge dessen theilweise größere Bedürfnisse hat, als der Förster. Außer dem Geldgehalte (a) gebühren dem Förster aus den im § 169 für die Naturalbezüge des Revierverwalters angeführten Gründen unentgeltlich eine Dienstwohnung, Dienstländereien und Besoldungsholz.

Die Dienstwohnung kann, da der Förster gesellschaftlich niedriger steht und weder eine Kanzlei, noch ein Gehilfenzimmer nöthig hat, kleiner sein, als die des Revierverwalters.

Eben so ist in der Voraussetzung eines einfacheren Haushaltes das Dienstland des Försters meist kleiner bemessen, als das des Revierverwalters, und wird die Bewirthschaftung desselben dadurch eine rentablere, daß dieselbe oft ganz, oder zum Theil durch die Angehörigen des Försters erfolgt, was von den Familiengliedern des Revierverwalters aus Standesrücksichten nicht geschehen kann (b).

Endlich bedingt die kleinere Dienstwohnung und Oekonomie des Försters auch einen geringeren Besoldungsholzbezug (c).

Ein Dienst-(Reit-)Pferd haben die Förster in Deutschland in der Regel nicht nöthig (d), während ein solches nach Wessely (a. a. O.) in den ungarischen und polnischen Urwaldungen selbst den Forstgehilfen wegen der Größe ihrer Dienstbezirke gewährt werden muß und leicht gewährt werden kann, da sich dasselbe zur Hälfte auf der Weide ernährt.

Mitunter erhalten die Förster auch ein jährliches Aversum für Bestreitung angenommener Hilfe beim Forstschutze, in Preußen z. B. von 30—180 ℳ jährlich.

Der Förster ist bezüglich der Ansprüche auf Ruhe-, Wittwen- und Waisengehalt den Beamten gleich zu halten.

Ist der Förster, wie bei kleinen Waldungen wohl vorkommen kann, und in Bayern z. B. auch für Gemeinde- und Stiftungswaldungen gesetzlich gestattet ist, zugleich mit der technischen Betriebsleitung betraut, so gebührt ihm ein höherer, dem des Ober-

försters sich nähernder Gehalt. Gleiches gilt bezüglich der als Stellvertreter der Revierverwalter bestellten Förster (e).

Der Waldaufseher sollte, inbegriffen den Geldanschlag der Dienstwohnung, des Dienstlandes und des Besoldungsholzes, wohl das Einkommen eines Kleinbauern haben. Die genannten Naturalbezüge, welche bezüglich ihrer Größe unter jenen des Försters verbleiben können, sind nöthig, wenn man im dienstlichen Interesse den Forstschutz nicht in der Gegend Ansäßigen, sondern einem Fremden überträgt (f).

Für die gelegentliche Besorgung des Schutzes einer kleinen Waldparcelle ist eine entsprechende Remuneration zu gewähren.

Dem Revier-(Forst-)gehilfen, welcher Adspirant entweder für den Revierverwalters-, oder Förstersdienst ist und neben dem Forstschutze dem Revierverwalter bei der gesammten Betriebsführung zu assistiren hat, gebührt seiner Stellung nach ein Geldgehalt, der unter jenem des Forstamtsassistenten steht, sowie ein heizbares Zimmer in der Dienstwohnung des Revierverwalters nebst dem nöthigen Brennholze gleich einem rein technischen Assistenten (§ 169). Die Verköstigung des Forstgehilfen durch den Revierverwalter ist für diesen lästig und, wenn, wie gewöhnlich, der Verköstigungsbeitrag unzureichend ist (g), mit pecuniären Opfern verbunden, für den Gehilfen ein Eingriff in seine persönliche Freiheit und dem Dienste nachtheilig, da ein solches Verhältniß leicht eine Quelle steter Reibereien zwischen den Betheiligten bildet (h). Es sollte deßhalb, wie z. B. in Bayern, der Revierverwalter nur dann gehalten sein, dem Gehilfen auf Verlangen die Verköstigung ganz, oder zum Theil gegen volle, nöthigenfalls durch die vorgesetzte Behörde festzustellende Entschädigung zu verabreichen, wenn zu solcher an dem Reviersitze durchaus keine passende Gelegenheit geboten ist.

Bezüglich der Alimentation dienstuntauglich gewordener Reviergehilfen und Waldaufseher und der Fürsorge für deren Hinterbliebenen gilt das im Schlußabsatze des § 168 Gesagte.

(a) Es betragen die Geldgehalte der Förster z. B. bei der Staatsforstverwaltung von

Preußen 840—1080 ℳ in Abstufungen von 60 zu 60 ℳ,

Bayern 1080 ℳ in den ersten 3 Jahren, 1140 ℳ im 4. und 5. Jahre und von da an alle 5 Jahre eine Zulage von 60 ℳ,
Württemberg (Forstwächter) 820—1000 ℳ nebst Uniform,
Sachsen für die wissenschaftlich gebildeten (Förster) 1200—1500 ℳ, für die übrigen (Unterförster) 960—1260 ℳ,
Elsaß-Lothringen 1200 ℳ,
Mecklenburg-Schwerin (Holzwärter) 870—960 ℳ,
Mecklenburg-Strelitz (Unterförster) 500 ℳ,
Oldenburg (Revierförster und Förster) 1050—2100 ℳ,
Braunschweig 900—1500 ℳ,
Sachsen-Weimar (Unterförster) 1050 ℳ,
Lippe-Detmold 720—840 ℳ
Schaumburg-Lippe 750—1200 ℳ,
Oesterreich (Forstwarte) 800—1200 ℳ nebst einer Activitätszulage von einem Viertel des Jahresgehaltes,
Frankreich der Hegmeister (brigadier) 800, 880 und 960 ℳ, der Forstwart (garde) 720 ℳ nebst freier Wohnung,
Italien der Brigardiere 800 ℳ,
„ Guardi 720 ℳ,
Schweden (Kronjäger) 348—788 ℳ, meist über 700 ℳ,
auf den fürstlich lichtenstein'schen Herrschaften 1560 ℳ

(b) So beträgt z. B. bei den deutschen Staatsforstverwaltungen die Größe der Dienst- und Pachtländereien der Förster im Allgemeinen nur $1/3$—$2/3$ jener der Revierverwalter; nur in Bayern hat man in neuerer Zeit das Dienstland des Försters, um die Ausnutzung desselben rentabler zu machen, von einer auf zwei Hectaren erhöht und somit diesen Bezug dem des Oberförsters gleich gestellt.

Auch der Waldweidegenuß des preuß. Försters ist geringer, als der des Oberförsters (Note g des § 169), indem derselbe sich unter den gleichen Voraussetzungen nur auf höchstens 7 Stück Altvieh, 3 Stück Jungvieh und 4 Schweine erstreckt.

(c) Bei den deutschen Staatsforstverwaltungen z. B. erhält der Förster nur $1/3$—$1/2$ des Besoldungsholzes des Revierverwalters.

(d) In Preußen wird den k. Förstern bei sehr ausgedehnten Schutzbezirken für Haltung eines Dienstpferdes eine jährliche Zulage von 90—180 ℳ gewährt, wobei angenommen wird, daß der Förster, was in den östlichen Provinzen meist der Fall ist, bereits ein Pferd besitzt.

(e) In Preußen (Note c des § 93) beträgt die jährliche Zulage für den Revierförster 180—450 ℳ, für den Hegemeister 60—150 ℳ. Die Zulage für den Revierförster ist pensionsberechtigt, jene für den Hegemeister nicht.

(f) Eine Normirung der Gehalte der Waldaufseher besteht bei den deutschen Staatsforstverwaltungen im Allgemeinen nicht, da die Höhe und die Bestandtheile dieser Gehalte meist in jedem einzelnem Falle nach dem Um-

fange der Geschäftsaufgabe, sowie nach den Verhältnissen der Oertlichkeit und der in Aussicht genommenen Person besonders festgestellt werden.

Wenn auch die Gewährung von reinen Geldbesoldungen hier meist als Regel gilt, so ist doch nach dem Gesagten auch die Verabfolgung von Naturalien (Dienstwohnung, Dienstland, Holzdeputat, Waldweidegenuß und selbst Streubezug) nicht vollständig ausgeschlossen. Solche Naturalbezüge erhalten z. B., soweit die Gelegenheit zur Gewährung derselben gegeben ist, die preuß. Waldwärter, während bei den übrigen deutschen Staatsforstverwaltungen zur Geldbesoldung nur ausnahmsweise Brennholz (wie z. B. in Bayern, Sachsen, Braunschweig und Waldeck), oder eine Uniform (wie z. B. in Württemberg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen) jährlich verabreicht wird. Die Geldbesoldungen selbst bewegen sich zwischen 36 (36—660 in Preußen) und 1200 (Baden) Mark.

Die Aspiranten für die Försterstellen werden öfter auch, wie z. B. in Preußen (Hilfsjäger und Forstaufseher), Mecklenburg-Schwerin (Stationsjäger), Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, als Forstaufseher verwendet. Dieselben beziehen neben Brennholzdeputaten (in Preußen zum Theil auch Waldweide und Streumateriale) Geldgehalte von 500—900 Mark.

Im österreich.-ungarischen Privatdienste erhalten die Waldaufseher in der Regel neben der Geldbesoldung auch verschiedene Naturalien.

(g) Mit einem jährlichen Verköstigungsbeitrage von 300—375 Mark, wie er z. B. in Bayern, Sachsen, Braunschweig, Sachsen-Altenburg und Schwarzburg-Sondershausen den Revierverwaltern gewährt wird, kann man unmöglich einen Forstgehilfen entsprechend verpflegen.

(h) Der Geldgehalt der Forstgehilfen der deutschen Staatsforstverwaltungen bewegt sich bei freier Station derselben zwischen 120 (Braunschweig) und 1000 (Sachsen-Altenburg) Mark, außerdem zwischen 600 und 1100 Mark.

Die fürstlich lichtenstein'schen Reviergehilfen beziehen neben freier Wohnung und 9 Ster hartem Astholz 1180 und 1300 Mark.

§ 171.

Die Löhne der **Waldarbeiter** folgen mehr und schneller, als die Forstbesoldungen, den Aenderungen der Concurrenz und der Kosten der Arbeit, weil dieselben näher an der durch die letzteren gezogenen Grenze stehen, und die Arbeiter, welche eine gesicherte Stellung nicht an das Interesse des Waldbesitzers knüpft, ihre einfache, aber vielseitig verwendbare Kraft dem Meistbietenden

überlassen, während auf der anderen Seite ein dringendes Mehrangebot von Arbeitern dem Waldbesitzer die Herabsetzung der Arbeitslöhne nahe legt.

Ein solches Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer liegt aber nicht im Interesse des Waldbesitzers, welches geübte, verlässige, auf den Schutz und die Pflege des Waldes bedachte Arbeiter verlangt, die nur dadurch zu erhalten sind, daß man, wie bereits im §. 87 bemerkt, einen Stamm von Holzhauern bildet, welche ständige Beschäftigung im Walde finden, etwas mehr als den ortsüblichen Taglohn verdienen und vielleicht auch durch Ueberlassung von geringen Holzsortimenten, Leseholz, Gras u. s. w. um die Forsttaxe begünstigt werden. Es gebührt dem Holzhauer aber ein höherer Verdienst, als den übrigen Handarbeitern, weil seine Leistungen mehr Geschicklichkeit und Anstrengung erfordern, und ihm für die Anschaffung und Abnutzung der nöthigen Holzhauergeräthe eine Entschädigung gewährt werden muß (a).

In jedem Falle aber müssen die Accord- und Taglöhne mit den Preisen der Lebensmittel steigen, da die Beschaffung dieser den weitaus größten Theil der Kosten der Arbeit bildet (man vergl. auch § 166). Es wird deßhalb auch (wie z. B. früher am hannover. Harze) mitunter, um eine zu häufige Aenderung der eigentlichen Löhne zu vermeiden, den Arbeitern, wenn der Getreidepreis eine gewisse Höhe überschritten hat, eine Zulage (Brodzulage) bewilligt (Note b).

Den aus anderen Gegenden herbeigezogenen Waldarbeitern muß ein Unterkommen, neuen Holzhauercolonien jedenfalls Rodland, sowie das nöthige Bau-, Nutz- und Brennholz gewährt werden.

Die ständigen Waldarbeiterschaften der österreich. und italienischen Alpen (§ 87) erhalten ihren Lohn öfter noch zum Theil in Lebensmitteln (Mehl, Schmalz, Speck, Käse), sofern diese schwierig zu beschaffen sind, und der Waldbesitzer stellt außerdem die Arbeiterwohnungen (gewöhnlich Kasernen, besser, aber theuerer Häuser für einzelne Familien), Dienstland, Holz u. s. w., sowie den Arzt, die Apotheke und die Hebamme (b). Diese Arbeiter beziehen bei Erkrankung ihren Lohn theilweise fort (c) und

erhalten im Falle der Arbeitsunfähigkeit, sofern nicht ein Pensionsverein, Bruderlade (d), besteht, eine Pension (e). Wittwen und Waisen der Arbeiter sind ebenfalls versorgungsberechtigt.

Die Holzhauerlöhne werden, worauf wir im § 243 zurückkommen werden, meist jährlich durch den Revierverwalter veraccordirt, welchem hiefür von der vorgesetzten Behörde periodisch Maximalsätze bestimmt werden. Für die übrigen Waldarbeiten wird von Fall zu Fall der Tag-, oder Accordlohn bedungen. Den Vorarbeitern gebührt selbstverständlich ein höherer Lohn, als den gewöhnlichen Arbeitern.

Der Holzhauerrottmeister erhält am besten eine Tantième von den von ihm für die Waldarbeiter an der Forstkasse erhobenen Löhnen.

Für den Holzsetzer (§ 87) bildet das Setzen eines Ster die Lohneinheit.

Dem Gesinde, insbesondere den Knechten der auf Regie gehaltenen Fuhrwerke, muß nebst dem Lohne in Geld auch die Naturalverpflegung, oder eine entsprechende Geldentschädigung gewährt werden.

Für die Arbeiter bei den forstlichen Nebengewerben findet das Gesagte analoge Anwendung.

(a) Nach v. Berg (a. a. O.) erfordert die vollständige Ausrüstung eines Holzhauers einen Kostenaufwand von 31 ℳ, die jährliche Abnutzung derselben 15 ℳ, oder fast 50 Procent.

Auch Gayer (a. a. O.) verlangt einen um 10—30 Procent höheren Lohn für die Holzhauer.

(b) Für die Forstarbeiterschaften des k. k. österreich. und steiermärkischen Salzkammergutes wurden vom 1. Februar 1873 an die Naturalbezüge, mit Ausnahme eines Holzdeputates um die ermäßigte Taxe, aufgehoben und als Löhne bestimmt dem Meister monatlich 28—36 Gulden Oester. Währ. (56—72 ℳ), dem Rottmeister und Klauswärter ein Taglohn von 1,05 Gulden (2,10 ℳ) und dem ordinären Arbeiter ein solcher von 0,95 Gulden (1,90 ℳ).

Wenn der Marktpreis des niederösterreich. Metzen Roggen mindestens 4 Wochen lang den Betrag von 5 Gulden übersteigt, werden Theuerungszulagen von 10—20 Procent gewährt.

Uebrigens ist der Forstverwaltung vorbehalten, statt der Schichten-(Tag-)löhne die Geding-(Accord-)arbeit einzuführen, wobei die oben bezeichneten Lohnsätze als Grundlage zu gelten haben.

(c) Bei den in Note b bezeichneten Forstarbeiterschaften wird in Erkrankungsfällen dem Meister der volle Lohn für längstens 6 Monate bezahlt, während der Arbeiter in den ersten 3 Tagen keinen Lohn, vom vierten Tage an aber zwei Drittheile desselben erhält. Der im Dienste ohne eigenes Verschulden schwer verletzte Arbeiter ist bezüglich des Fortbezuges des Lohnes dem Meister gleich gestellt.

Aerztliche Behandlung und Medicamente werden unentgeltlich gewährt.

(d) Solche Bruderladen, d. i. Pensions- und Unterstützungsinstitute der Forstarbeiter (§ 180), welche durch Lohnabzüge der Arbeiter fundirt und von den Aemtern unter Mitwirkung der Mannschaft verwaltet werden, bestehen nach Wessely (a. a. O.) in den österreich. Alpen entweder für sich, oder in Vereinigung mit jenen der Montanarbeiter schon längst, existiren aber seit längerer Zeit auch in Deutschland, z. B. am Harz und bei der bayer. und württemberg. Staatsforstverwaltung.

(e) Für die in Note b angeführten Forstarbeiterschaften beginnt die Versorgungsberechtigung im Falle der Dienstunfähigkeit mit dem vollendeten 10. Dienstjahre als stabiler Arbeiter, und steigt die Provision nach Maßgabe des Dienstalters von 0,1 bis auf 0,7 (nach erreichtem 40. Dienstjahre) des Lohnes. Im Dienste verunglückte Arbeiter und Meister erhalten bei noch nicht erreichtem 10. Dienstjahre 0,2 des Lohnes, außerdem aber die Provision der nächst höheren Dienstaltersclasse, in keinem Falle aber weniger, als 0,5 des Lohnes. Arbeiter und Meister, die das 10. Dienstjahr nicht erreicht haben, bekommen bei Dienstuntauglichkeit eine Abfertigung, welche für die Arbeiter mit dem für 13 Wochen à 6 Tage entfallenden Schichtengrundlohne, für die Meister mit dem Betrage des dreifachen Monatslohnes bemessen wird. Die Wittwe erhält, gleichviel ob der Gatte im Dienste, oder im Provisionsstande verstorben ist, ein Drittel des Lohnes, welchen der Gatte im Dienste zuletzt bezogen hat. Hat der Gatte im Dienste den Tod gefunden, so wird die Wittwenprovision verdoppelt. Die einfachen Waisen der Meister erhalten monatlich 1,30, jene der Arbeiter 1,04 Gulden, die Doppelwaisen das $1^1/_2$fache vorstehender Beträge, und zwar die Knaben bis zum zurückgelegten 14., die Mädchen bis zum 12. Lebensjahre.

Bei den herzoglich braunschweigischen Waldarbeiterschaften beträgt die Pension nach den ersten 3 Jahren und bis zum Schlusse des 10. Jahres nach der Annahme eines Waldarbeiters jährlich 30 ℳ. Von dem Beginne des 11. Jahres an steigt die Pension mit jedem Jahre um 3 ℳ, und zwar bis zum vollendeten 40. Arbeitsjahre, mit welchem die höchste

Pension von 120 M. jährlich erreicht wird. Das Krankengeld beträgt täglich 0,60 M. (Forstliche Blätter, 1876. S. 386).

Man vergl. auch Fr. Jentsch, die Arbeiterverhältnisse in der Forstwirthschaft des Staates. Berlin, 1882.

Viertes Capitel.

Rechte und Pflichten der Verwaltungsorgane.

I. Im Allgemeinen.

§ 172.

Das Rechtsverhältniß zwischen dem Waldbesitzer und seinen Bediensteten ist das eines Vertrages (do ut facias), welcher bei den Waldarbeitern als Dienstmiethe nach römischem Rechte, und zwar bei den Taglöhnern als locatio conductio operarum, bei der Accordarbeit als locatio conductio operis erscheint, bei den Beamten aber nach Analogie dieser Dienstmiethe zu beurtheilen ist.

Der Dienstvertrag enthält entweder eine genaue Punctation der gegenseitigen Rechte und Pflichten, wie z. B. bei der Veraccordirung von Arbeiten, oder er verweist, wie z. B. bei den Anstellungsdecreten, bezüglich derselben auf die durch die Verwaltungsorganisation getroffenen Bestimmungen.

Der Form nach ist der Dienstvertrag ein ausdrücklicher, oder stillschweigender, ein mündlicher, oder schriftlicher, ein gerichtlicher (notarieller), oder außergerichtlicher. So bildet für die Beamten des Staates, der Gemeinden, Stiftungen und auch der größeren Privatwaldbesitzer das Anstellungsdecret (Patent, Bestallung) das Vertragsinstrument, während die Angestellten der Kleinwaldbesitzer nicht selten den Dienstvertrag gerichtlich verlaut-

baren und die durch denselben erworbenen Gehaltsansprüche hypothekarisch sichern lassen. Der gewöhnliche Waldarbeiter stellt sich in vielen Fällen, ohne gerufen zu sein und ohne weitere Verabredung mit dem Waldbesitzer, oder dessen Stellvertreter, früh, bei der Culturarbeit z. B., an und erwirbt sich dadurch das Recht auf den den übrigen Arbeitern bewilligten Taglohn; die Accordarbeit dagegen wird in der Regel nur auf Grund eines schriftlichen, bei wichtigen Objecten selbst gerichtlichen Vertrages vergeben und nöthigenfalls durch eine vom Arbeitnehmer gestellte Caution gesichert.

Ob der Vertragsabschluß durch den Waldbesitzer, oder durch eine der ihm untergebenen Stellen, oder Behörden erfolgt, hängt von der Größe und Organisation der Forstverwaltung, sowie von der Stellung des Bediensteten ab. So wird z. B. der Kleinwaldbesitzer alle ihm nöthigen Arbeitskräfte selbst annehmen, während in einem größeren Lande nur die höheren Staatsforstbeamten vom Monarchen (Note a des § 127), die übrigen dagegen nur von den Mittelstellen ernannt, die gewöhnlichen Arbeiter aber meist von dem einschlägigen Forstschutzbediensteten aufgenommen werden.

Der Dienstvertrag ist im Allgemeinen perfect, sobald die beiden Contrahenten über alle aufgestellten Punkte der Sache nach einig geworden sind, und der Eintritt der Perfection nur nach der Form des Vertrages verschieden. So vollendet z. B. die Annahme des Anstellungsdecretes, die beiderseitige Unterzeichnung eines schriftlichen Uebereinkommens, die Ueberweisung des Arbeitsobjectes an den Taglöhner u. s. w. den Dienstvertrag, sofern dieser selbst den Beginn des Dienstverhältnisses nicht an einen bestimmten Termin knüpft, oder von gewissen Voraussetzungen, z. B. Stellung einer Caution, oder dem wirklichen Dienstantritte, abhängig macht.

Bei Privatanstellungen verpflichtet der Dienstvertrag den Dienstgeber nur persönlich und hört die Verpflichtung mit dessen Tode auf. Eine Verpflichtung des Rechtsnachfolgers des Dienstherrn erfolgt nur durch Vormerkung der Rechte des Bediensteten im Hypothekenbuche.

Das Dienstverhältniß der Staatsdiener dagegen ist nicht blos ein privatrechtliches, sondern auch ein öffentlich-rechtliches, durch die Staatsverfassung festgestelltes (§ 177) und bezüglich der Amtshandlungen durch das Strafgesetz geschütztes (§ 175). Die Rechte der Staatsdiener erlöschen daher auch nicht mit dem Tode des Regenten.

Auch die Beamten der Gemeinden und Stiftungen haben einen öffentlich-rechtlichen Character und werden deßhalb wohl auch als mittelbare Staatsdiener bezeichnet.

Mit dem Tode des Angestellten hört selbstverständlich das Dienstverhältniß auf, nicht aber die gegen die Hinterbliebenen desselben vom Waldbesitzer übernommene Verpflichtung. Außerdem erlischt der Dienstvertrag in den durch denselben selbst bestimmten Fällen (§ 173), sowie bei Staats- und öffentlichen Dienern durch strafrechtliche Verurtheilungen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben, wie dies z. B. die §§ 31—35 des deutschen Reichsstrafgesetzes bestimmen. Die Bestimmung, daß der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte den des Dienstes nach sich zieht, sollte übrigens auch bei Privatforstverwaltungen in den Dienstverträgen, beziehungsweise dem Organisationsstatute nicht fehlen.

Für die Dauer der Verbüßung einer längeren einem Bediensteten zuerkannten Freiheitsstrafe hört die Verpflichtung des Waldbesitzers zur Gehaltszahlung auf (a).

Streitigkeiten über den Dienstvertrag gehören vor die Civilgerichte, welche bei Staatsdienern solche Klagen nur dann annehmen dürfen, wenn dieselben vorher bei den einschlägigen oberen Verwaltungsbehörden vorgetragen wurden, und von diesen die Entschließung verzögert, oder die Abhilfe verweigert wurde.

(a) So bestimmt z. B. Art. 159 des bayer. Einführungsgesetzes vom 26. December 1871 zum deutschen Reichsstrafgesetze: „Wenn ein Beamter wegen eines Vergehens zu einer Gefängnißstrafe oder Festungshaft verurtheilt, jedoch nicht zugleich seines Amtes verlustig wird, so trifft ihn für die Dauer des Strafvollzuges die Suspension vom Amte und Gehalte.

§ 173.

Die Verleihung einer Dienststelle und der mit derselben verbundenen Rechte ist entweder eine unwiderrufliche (pragmatische), oder eine widerrufliche, und die Angestellten des Staates unterscheidet man hienach wohl auch als Staatsdiener im engeren Sinne (a) und bloße Functionäre oder nicht stabiles Personale.

Den pragmatisch Angestellten können nach Ablauf des ihnen meist auferlegten Provisoriums (in Bayern z. B. 3 Jahre), während dessen ihre Stellung eine widerrufliche ist, wohl die Functionen und Abzeichen des Amtes, nicht aber die mit demselben verbundenen Gehaltsbezüge entzogen werden. Es tritt der Verlust des Ruhe- und somit auch des Wittwen- und Waisengehaltes vielmehr nur auf Grund eines civilrichterlichen Urtheiles in den durch die Dienstpragmatik (oder den Dienstvertrag) vorgesehenen Fällen, oder in Folge einer strafrechtlichen Verurtheilung (§ 172) ein. Dem definitiv Angestellten steht jeder Zeit die Kündigung des Dienstes zu, selbst wenn hierüber besondere Bestimmungen nicht bestehen, da ja sonst das Dienstverhältniß zu einer Art Leibeigenschaft werden würde. In jedem Falle aber muß die Kündigung so rechtzeitig erfolgen, daß für eine Stellvertretung gesorgt werden kann, und bleibt der abtretende Beamte für die Aufarbeitung der bei seinem Weggange etwa vorhandenen Rückstände haftbar.

Das widerruflich angestellte Personale kann jeder Zeit in der durch die Dienstpragmatik, den Dienstvertrag, oder das Herkommen bestimmten Art und Weise entlassen werden.

Für die Mitglieder der ständigen Waldarbeiterschaften sind die Fälle der Entlassung, sowie die Voraussetzungen und die Art und Weise der Pensionirung u. s. w. durch das betreffende Organisationsstatut und die Dienstordnung bestimmt. Die nur für eine bestimmte Arbeit, entweder im Taglohn, oder im Accord, angenommenen Waldarbeiter, können, sofern sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, vor Beendigung derselben entlassen worden. Dies gilt, unter Beachtung der Vorschriften der

allgemeinen Dienstbotenordnung, auch für das beim Forstbetriebe etwa verwendete Gesinde, wie z. B. für die Knechte der auf Regie gehaltenen Fuhrwerke.

(a) Der Begriff des Beamten, welcher als der selbständige Verwalter eines Theiles der Regierungsgewalt aufzufassen ist, deckt sich nicht vollständig mit dem des Staatsdieners, indem manche Staatsdiener, wie z. B. Secretäre und Registratoren, keine Beamten sind, und ebenso einzelne Beamten, wie z. B. die Notare, keine Bezüge aus der Staatskasse haben und überhaupt nicht als Staatsdiener betrachtet werden.

§ 174.

Zur Sicherung der treuen Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen verlangt man von den Bediensteten in der Regel einen Diensteid und macht wohl auch von der Leistung desselben die Perfection des Dienstvertrages abhängig. Die Wirkung dieses promissorischen Eides ist nur eine moralische, da die Verletzung desselben nicht als strafbarer Eidesbruch gilt. Anders ist die Sache, wenn der Diensteid ein assertorischer Eid dadurch wird, daß ein Beamter, z. B. ein Forstschutzbediensteter, eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgibt. Eine wissentlich falsche derartige Aussage begründet das Verbrechen des Meineides. Bei öffentlichen Beamten und Dienern, welche häufig als Zeugen und Sachverständige eidliche Angaben vor den Staatsbehörden zu machen haben, erspart die Bezugnahme auf den einmal geleisteten Diensteid die sonst in jedem einzelnen Falle nöthige besondere Beeidigung.

Die Bediensteten nicht nur bei der ersten Anstellung, sondern auch bei jeder Beförderung, ja selbst Dienstverwesung zu beeidigen, ist wohl überflüssig und fördert kaum das Ansehen des Diensteides. Es dürfte genügen, das unständige Personale durch Handgelübde an Eidesstatt zu verpflichten, den definitiv Angestellten aber ein für alle Mal das eidliche Versprechen der Treue und Anhänglichkeit an den Dienstherrn, der steten Wahrung der Interessen desselben und der sorgfältigen Erfüllung der jetzigen und aller späteren besonderen Obliegenheiten abzunehmen (a). Prakticanten

sind nur für den Fall der dienstlichen Verwendung zu verpflichten. Holzsetzer und Rottmeister werden meist beeidigt, nicht aber (oder höchstens durch Handschlag) die gewöhnlichen Waldarbeiter und das Gesinde.

Die Art und Weise der Beeidigung ist durch Verordnung zu regeln und über jede Eidesabnahme ein Protokoll aufzunehmen (b).

Die gesetzlichen Vorschriften über die Beeidigung der Forstschutzbediensteten, welche als öffentliche Diener gelten, sind selbstverständlich einzuhalten (man vergl. J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875). Es findet diese Beeidigung in der Regel durch das einschlägige Forststrafgericht statt, doch wird auch mitunter, wie z. B. nach Art. 119 des bayer. Forstgesetzes vom 28. März 1852, jenen Staatsforstbediensteten, welche schon vermöge ihres Diensteides zur Forstfrevelanzeige verpflichtet sind, eine nochmalige Eidesleistung nachgesehen. Practicanten, Holzsetzer und Rottmeister, welche gelegentlich beim Forstschutze mitwirken sollen, müssen hiezu entsprechend verpflichtet werden.

(a) So umfaßt z. B. in Bayern der Diensteid der Staatsdiener
1. den allgemeinen Staatsbürgereid: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung“,
2. die Verpflichtung für den betreffenden Dienst, worin auf die wichtigsten Gesetze, Verordnungen und Instructionen hingewiesen wird, und
3. das Versprechen der Nichttheilnahme an unerlaubten Vereinen.

Der Diensteid ist in Folge der unter 2. enthaltenen Verpflichtung bei jeder Beförderung wieder zu leisten.

Auch im Privatdienste, wie z. B. beim Fürsten von Lichtenstein, findet öfter eine Beeidigung des gesammten Verwaltungspersonales statt.

Die Gemeinde- und Stiftungsbeamten müssen, als mittelbare Staatsdiener, wohl überall einen Diensteid leisten.

Nach § 359 des deutschen Reichsstrafgesetzes ist übrigens die Eigenschaft als Beamter nicht von der Leistung eines Diensteides abhängig.

(b) Es erfolgt z. B. im rechtsrheinischen Bayern die Verpflichtung der Regierungsforsträthe und der Forstmeister durch den Regierungspräsidenten vor dem versammelten Finanzcollegium, jene der Oberförster durch den Forstreferenten im Regierungsforstbureau und die des gesammten Hilfspersonales am Forstamte. In der Pfalz wird das Aerarial-Forstpersonale von den Landgerichten beeidigt.

Beim Fürsten von Lichtenstein werden die Forstbediensteten vom Forstgehilfen bis zum Oberförster (Materialcontroleur) einschließlich in

Gegenwart des Gutsverwalters durch den Forstamtsvorstand, dieser selbst durch einen Beauftragten der Hofkanzlei, die Forstreferenten durch den dirigirenden Hofrath vor dem Hofkanzleigremium verpflichtet (Wessely a. a. O.)

§ 175.

Die in der Forstverwaltung Angestellten haben zunächst ein Recht auf den Gehalt (Activitäts- und Ruhegehalt), der ihnen in der durch die Dienstpragmatik vorgeschriebenen Art und Weise auszuzahlen ist.

Die Uniform dient den Bediensteten zur Parade bei feierlichen Gelegenheiten, sowie als Dienstabzeichen bei dem Verkehre mit dem Publicum, und es ist dem entsprechend meist auch eine besondere Gala- oder Staatsuniform und eine Dienst- oder Interims-(Wald)-Uniform vorgeschrieben (a). Das Tragen des Dienstkleides, oder wenigstens eines Theiles desselben, wie z. B. der Mütze, gereicht den Bediensteten bei öffentlichen Functionen insofern zum Schutze gegen Gewaltthätigkeiten und Beleidigungen, als hiedurch die Ausrede, daß der öffentliche Diener, oder Beamte als solcher nicht erkannt worden sei, abgeschnitten wird (b). Die äußeren Forstbediensteten haben das Recht, beziehungsweise die Verpflichtung, zu ihrer Vertheidigung gegen Forst- und Jagdfrevler die ihnen gestatteten Waffen (Jagdgewehr, Hirschfänger, die Waldaufseher vielleicht nur eine Pistole, oder ein Beil) mit sich zu führen (c).

Das Recht zum Tragen der Uniform erlischt mit dem Aufhören des Dienstverhältnisses, wird aber in der Regel auch den Quiescenten gestattet. Ebenso verhält sich das Recht auf den der Stelle entsprechenden Rang und Titel.

Der Angestellte kann von seinen Untergebenen Gehorsam, von seinen Vorgesetzten aber Vertretung der in ihrem Auftrage vollzogenen Amtshandlungen, sowie Uebernahme hieraus etwa erwachsener Regreß-Ansprüche verlangen.

Für im Dienste gemachte nothwendige Ausgaben, sofern dieselben nicht bereits unter der Vergütung für den Dienstaufwand (§ 162) begriffen sind, sowie für die durch die Dienst-

ausübung erlittenen Vermögensnachtheile gebührt den Bediensteten schon auf Grund der negotiorum gestio eine Entschädigung.

Ebenso hat der Angestellte ein Recht auf Umzugsgebühren (§ 164) unter den in der Dienstpragmatik, oder dem speciellen Dienstvertrage bestimmten Voraussetzungen;

Ferner kann der Bedienstete Urlaub (§ 134) beanspruchen in Krankheitsfällen, bei gerichtlichen Vorladungen, zur Besorgung dringender Familienangelegenheiten, oft auch zur Erholung, doch muß derselbe in der vorgeschriebenen Weise nachgesucht werden (d).

Endlich haben die Angestellten und deren Hinterbliebene die statutenmäßigen Ansprüche an die für das Personale im Allgemeinen, oder für besondere Kategorien desselben bestehenden Unterstützungskassen (§§ 165 und 180).

Die Staats- und öffentlichen Diener genießen innerhalb ihres Wirkungskreises öffentlichen Glauben und sind bei Ausübung ihres Amtes unverletzlich. Beleidigungen derselben während ihrer Amtsthätigkeit sind öffentliche Delicte (man vergl. die §§ 113—119 des deutschen Reichsstrafgesetzes).

Das Recht auf den Wittwen- und Waisengehalt tritt erst von dem Augenblicke des Aufhörens des Gehaltes des verstorbenen Bediensteten in Kraft und erlischt unter den im § 165 angegebenen Voraussetzungen. Diese Gehalte werden wohl meist in monatlichen Raten und auch für den Monat, in welchem der Verlust des Rechtes eintritt, voll gewährt, so daß deren Vorausbezahlung am Anfange des Monats mit keinem Risico für den Waldbesitzer verbunden ist.

(a) Bei der ungarischen Staatsforstverwaltung unterscheidet man die Uniform für den äußeren Dienst, die Halbgala- und die Gala-Uniform, diese jedoch nur für die höheren Beamten obligatorisch.

(b) Uebrigens ist die Giltigkeit der Amtshandlung eines Forstbediensteten nicht davon abhängig, daß sie von diesem in Uniform begangen wurde, wie dies z. B. auch ein Erkenntniß des preuß. Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 9. Juni 1866 ausspricht, indem es den Forstschutzbeamten, auch wenn sie nicht in Uniform, oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sind, die Berechtigung zum Gebrauche

der Waffen gegen renitente Contravenienten zuerkennt, sofern der Forstschutzbeamte als solcher dem Contravenienten persönlich bekannt ist.

(c) Wessely (a. a. O.) verlangt für das Schutzpersonale ein Gewehr mit Bayonnett, ähnlich dem der österreichischen Gendarmerie, weil es eine wirksame und doch für den Gegner nicht lebensgefährliche Vertheidigung gestatte.

(d) Auch v. Berg (a. a. O.) gesteht dieses Recht den Bediensteten zu.

§ 176.

Der in der Forstverwaltung Angestellte hat die ihm übergebenen Vermögensobjecte wie ein verständiger, besonnener und sorgsamer Hausvater (bonus et diligens pater familiae) zu verwalten (a) und, da ihm aus dem Dienstverhältnisse ein Vortheil zugeht, die Haftung für jeden durch seine Schuld (culpa lata und levis) verursachten Schaden, also auch für durch Zufall (casus), wie z. B. durch Feuer, Wasser, Sturm und Insecten, entstandenen, sofern ihm wegen Unterlassung der nöthigen Vorbeugungsmaßregeln eine culpa, oder mora, welche hier als eine Art der culpa (c. in non faciendo) erscheint, zur Last fällt (casus mixtus). Wenn diese im Obligationenrechte begründete und auch in jedem Civilgesetzbuche ausgesprochene Haftung der Bediensteten von dem Waldbesitzer bei grobem Verschulden derselben nur ausnahmsweise, in leichteren Fällen aber gar nicht in Anspruch genommen wird, so hat dies seinen Grund wohl darin, daß die Schuldigen in der Regel ihren Vermögensverhältnissen nach den verursachten Schaden nicht zu ersetzen vermögen, der Nachweis der culpa meist schwierig ist, und hier dem Beklagten für die fremden Angelegenheiten keine größere Sorgfalt, als für die eigenen (diligentia, quam suis rebus adhibere solitus est) zugemuthet wird, so daß der Waldbesitzer die Folgen der Anstellung eines unwissenden und in der Verwaltung seines eigenen Vermögens nachlässigen und leichtsinnigen Beamten wohl zum größten Theil selbst tragen muß (b). Bei culposen Handlungen, die als öffentliche Delicte erklärt sind, wie z. B. bei fahrlässiger Waldbrandstiftung, sowie bei Uebertretung des Verbotes gefährlicher Handlungen, wie z. B. des Anzündens von Feuer bei Dürre und Wind, gilt die dienstliche Verpflichtung des Angeschuldigten zur Walderhaltung als Erschwerungsgrund.

Die dolose Vermögensschädigung des Waldbesitzers durch einen Angestellten ist ein strafrechtliches Reat, welches z. B. § 266 des deutschen Reichsstrafgesetzes mit Gefängniß bedroht, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und, wenn die Untreue zum eigenen Vortheile, oder dem eines Anderen begangen wurde, auch auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden kann. Uebrigens ist bei einer fehlerhaften Wirthschaftsführung der Nachweis des dolus noch schwieriger, als jener der culpa.

Die strafrechtliche Verurtheilung wegen culposer, oder doloser Handlungen schließt selbstverständlich die Schadensersatzklage vor dem Civilgerichte von Seite des Beschädigten nicht aus.

Die Ersatzpflicht erstreckt sich in allen Fällen nicht blos auf den gegenwärtig zugefügten Schaden (damnum emergens), sondern auch auf den künftig entgehenden Gewinn (lucrum cessans).

Um sich bezüglich des Schadensersatzes von Seite nachlässiger, oder untreuer Verwalter, insbesondere der Kassenbeamten, sicher zu stellen, wird von denselben die Stellung einer Caution gegen entsprechende Verzinsung derselben verlangt, welche entweder baar, oder in Werthpapieren zu erlegen ist, oder dem unvermöglichen Beamten ratenweise an seiner Besoldung abgezogen wird. Dieselbe sollte sich nach dem Werthe des anvertrauten Gutes richten, übersteigt aber in der Regel nicht den einfachen, oder doppelten Jahresgehalt des Beamten. Die Forstbeamten leisten, wenn sie nicht zugleich eine Kasse verwalten, in der Regel keine Caution, da eine solche für die Materialvorräthe des Waldes nicht wohl verlangt werden kann, und das bewegliche Inventar an Geräthen u. s. w. einen verhältnißmäßig geringen Werth hat (c).

Für die Folgen der Ueberschreitung seiner Vollmacht bei Abschluß von Rechtsgeschäften haftet der Beamte, da ein für einen Anderen ohne Auftrag abgeschlossenes Geschäft nur für den Handelnden gilt. Ebenso ist derselbe für die Handlungen eines Stellvertreters verantwortlich, wenn er zur Bestellung eines solchen nicht berechtigt war, oder im Falle dieser Berechtigung bei Auswahl des Vertreters ein Verschulden beging.

Jeder Angestellte ist seinen Vorgesetzten Gehorsam und Unterordnung schuldig und hat die dienstlichen Anordnungen der-

selben zu befolgen, sofern solche nicht eine offenbare Competenzüberschreitung enthalten, in welchem Falle er die Sache unverzüglich zur höheren Entscheidung zu bringen hat (§ 132).

Der Vorgesetzte haftet nicht nur für die von ihm ertheilten Befehle, sondern ist auch für nachlässige und untreue Handlungen seiner Untergebenen mitverantwortlich, wenn diese nur durch eine Pflichtverletzung von seiner Seite, wie z. B. durch Unterlassung der ihm obliegenden Controle, möglich waren.

Die Dienstpflichten eines Angestellten ergeben sich aus seiner allgemeinen Verpflichtung zur Wahrung und Förderung der Interessen des Waldbesitzers, sowie aus der Dienstinstruktion der betreffenden Stelle.

Die dem Bediensteten obliegende Verpflichtung, das Interesse seines Herrn in jeder Beziehung zu wahren, berechtigt und verpflichtet denselben, im Falle einer dem ihm anvertrauten Gute drohenden Gefahr Vorkehrungen zu treffen, zu welchen er sonst nach seiner Dienstinstruktion nicht befugt wäre. Es versteht sich dies im Hinblicke auf die negotiorum gestio eigentlich von selbst, aber bei einem weniger gebildeten Personale sollte hierauf in den Dienstinstruktionen besonders aufmerksam gemacht werden.

Thatsachen, welche ein Angestellter blos durch sein Dienstverhältniß erfahren hat, darf er Dritten nicht mittheilen. Derselbe ist dem Waldbesitzer für den durch die Verletzung des Amtsgeheimnisses verursachten Schaden haftbar (d).

Zu den eigentlichen dienstlichen Obliegenheiten kommen noch mit diesen im Zusammenhange stehende, oder aus dem persönlichen Verhältnisse zum Dienstgeber hervorgehende Verpflichtungen der Angestellten, welche bei den einzelnen Kategorien derselben verschieden sind und deßhalb in den §§ 178—180 besonders besprochen werden sollen. Dieselben beruhen, wie in der Regel im Staats-, Gemeinde- und Stiftungsdienste, auf der allgemeinen Dienstpragmatik, auf speciellem Dienstvertrage, oder Herkommen.

Dem Rechte der Angestellten und ihrer Hinterbliebenen auf den Gehalt steht die Verpflichtung gegenüber, über die empfangenen Beträge in der vorgeschriebenen Weise zu quittiren. Es sind hiebei insbesondere die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über

die Anwendung von Stempeln zu beachten, welche die Stempelpflicht mitunter nur auf die Quittungen für Empfänge aus öffentlichen Kassen beschränken und erst von einem gewissen Betrage an aufwärts eintreten lassen. Ferner ist mit Recht eine Ausnahme von derselben zu Gunsten des Verdienstes der Taglöhner (nicht der Accordarbeiter) gemacht, so daß die betreffenden Wochenlisten, wie z. B. in Bayern, stempelfrei bleiben.

Staats- und öffentliche Diener haben meist für die Anstellung Taxen und Stempeln zu zahlen, die sich nach der Höhe des Gehaltes richten und öfter, wie z. B. in Bayern, dem Wittwen- und Waisenfond zufallen.

Die Verletzungen der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Staats- und öffentlichen Diener werden als Amtsvergehen, oder Verbrechen bestraft (§§ 331—359 des deutschen Reichsstrafgesetzes).

Die Annahme von Geschenken für Amtshandlungen ist wohl auch meist im Privatdienste (z. B. dem fürstlich lichtenstein'schen) dem Personale untersagt.

(a) Die aus Mangel an Vorsicht und Besonnenheit begangene Beschädigung fremden Eigenthumes bildet schon nach römischem Rechte eine culpa, welche zum Ersatze des durch das Verschulden verursachten Schadens verpflichtet. Aber abgesehen von dieser Verletzung einer allgemeinen Bürgerpflicht, tritt eine culpa für Jeden ein, der in Folge einer Obligation zu einer bestimmten Sorgfalt für das Eigenthum eines Anderen verpflichtet ist und dieser Obliegenheit nicht nachkommt, indem er entweder diese Sorgfalt unterläßt (culpa in non faciendo), oder der ihm gemachten Vorschrift entgegen, d. h. pflichtwidrig handelt (culpa in faciendo).

Bleibt die Handlungsweise des Verpflichteten unter der eines gewöhnlichen, weder umsichtigen, noch sorgsamen Menschen, dann ist sein Verschulden ein auffallendes grobes (culpa lata, nimia dissoluta, negligentia), welches eine strafbare Rücksichtslosigkeit dem Berechtigten gegenüber bekundet und ganz mit Recht dem dolus in der Regel gleich gestellt wird, während eine geringere Pflichtverletzung als culpa levis bezeichnet wird. Man vergl. übrigens v. Holtzendorff a. a. O.

(b) Das österreich. allgemeine bürgerliche Gesetzbuch macht Denjenigen für seine Handlungen haftpflichtig, welcher sich zu einem Amte, zu einer Kunst, oder zu einem Gewerbe bekennt, oder ohne Noth freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene, oder nicht gewöhnliche Kenntnisse erfordert,

weil er dadurch zu erkennen gibt, daß er sich die zur übernommenen Verpflichtung nöthigen Fähigkeiten zutraut.

Sachverständige sind nach diesem Gesetze auch dann verantwortlich, wenn sie in Sachen ihrer Kunst, oder Wissenschaft aus Versehen einen nachtheiligen Rath ertheilen, unbezahlte Rathgeber aber nur für den Schaden, den sie wissentlich durch schlechten Rath verursachen.

(c) In Mecklenburg-Schwerin müssen die großherzogl. Förster Dienstcautionen von 600, die Forstmeister solche von 3000 Mark stellen, welche ihnen mit 4 Procent jährlich verzinst werden.

Nach der fürstlich lichtenstein'schen Dienstordnung haben

	Gulden Oesterr. W.
die Forstamtsvorstände	200—600
„ Materialcontroleure	250—200
„ Förster	100

als Dienstcaution in das fürstliche Privatdepositenamt zu erlegen, welches ihnen dieselbe mit $4^1/_2$ Procent verzinst.

(d) Das deutsche Reichsstrafgesetz bedroht im § 353a nur die Beamten im Dienste des auswärtigen Amtes wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses mit Strafe, während in Bayern z. B. nach der früheren Gesetzgebung alle Beamten wegen des fraglichen Reates strafrechtlich verfolgt werden konnten.

§ 177.

Die Rechte und Pflichten des Dienstgebers bilden Correlata der Pflichten und Rechte der Bediensteten.

Dem Rechte des Waldbesitzers, von seinen Angestellten volle Hingabe an den Dienst und größte Sorgfalt für den ihnen anvertrauten Wald zu verlangen, steht gegenüber die rechtliche Verpflichtung desselben zur Erfüllung der versprochenen Gegenleistungen, die moralische zur möglichsten Förderung des Wohles der Bediensteten. Es liegt ein solches Bemühen um das Wohlergehen seines Personales im Interesse des Waldbesitzers selbst, welcher bezüglich der entsprechenden Verwaltung seines werthvollen Eigenthumes vorzüglich von dem guten Willen seiner Untergebenen abhängt, da ihm, wie bereits im § 176 bemerkt, mit einer gerichtlichen Klage gegen dieselben wegen culpa, oder dolus bei Erfüllung ihrer Dienstpflichten nicht gedient ist, und die disciplinäre Einschreitung wohl gegen Dienstwidrigkeiten Einzelner am Platze ist, nicht aber die begründete Unzufriedenheit eines Beamtenkörpers zu beseitigen

vermag. Nur das Bewußtsein, daß seine Leistungen anerkannt und seine Interessen von dem Waldbesitzer stets nach Möglichkeit gefördert werden, gibt dem Forstbediensteten jene Freudigkeit im Dienste, welche den höchstmöglichen Erfolg sichert und dem Waldbesitzer kleine Opfer mit reichen Zinsen zurückbringt.

Dem Waldbesitzer steht das Recht zu, jeden Bediensteten unbeschadet seiner Privatrechtsansprüche zu versetzen, in den Ruhestand treten zu lassen, oder zu entlassen.

Ein jus quaesitum auf Beförderung hat natürlich kein Angestellter, aber nichts desto weniger liegt dem Waldbesitzer die Verpflichtung ob, die von ihm in dieser Beziehung aufgestellten Grundsätze streng zu befolgen, um so mehr, wenn die Aussicht auf Beförderung eine Ergänzung des unzureichenden Gehaltes einer Dienststelle bildet. Im Staatsdienste ist jede Anstellung und Beförderung ein Act der Gnade des Regenten, was selbstverständlich den Minister nicht von der Verpflichtung entbindet, die bezüglichen Anträge mit größter Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit zu stellen.

Dritten gegenüber ist der Waldbesitzer für die von seinem Beamten innerhalb der Grenzen seiner Vollmacht abgeschlossenen Rechtsgeschäfte nicht verpflichtet, es sei denn, daß er ein solches Geschäft nachträglich genehmigt, oder sich den aus solchem entstandenen Vortheil zuwendet.

Das Dienstverhältniß der Staatsdiener ist, wie bereits im § 172 bemerkt, nicht blos ein privat-, sondern auch ein öffentlichrechtliches, durch die Verfassung garantirtes, und es steht deßhalb dem Staatsdiener wegen Verletzung seiner öffentlichen Rechte durch die Regierung die Beschwerde bei der Volksvertretung zu, während die Entscheidung über die Privatrechtsansprüche desselben vor die Civilgerichte gehört.

Die Angestellten der Gemeinden und Stiftungen (die s. g. mittelbaren Staatsdiener) haben bei den aufsichtführenden Staatsbehörden Schutz gegen Verletzung ihrer öffentlichen Dienstrechte zu suchen.

II. Im Besonderen.

§ 178.

Die pragmatische Anstellung schützt den Staatsdiener vor der Willkür seiner Vorgesetzten und sichert dadurch der Bevölkerung eine von Oben unabhängige Rechtspflege und Verwaltung. Aber selbst im Privatforstdienste erscheint es zweckmäßig, den Forstbeamten pragmatische Rechte zu verleihen, um ihr Ansehen nach Außen zu erhöhen, sie von der steten Sorge um ihre Existenz zu befreien und ihnen jene Selbständigkeit zu geben, welche den Wald nöthigenfalls gegen seinen Besitzer schützt, indem sie gestattet, unbegründeten Ansprüchen desselben mit Freimuth entgegenzutreten.

Zu den Beamten, d. i. jenen Angestellten, welche selbständig einen Zweig der Forstverwaltung besorgen, gehören nun die Vorstände und Collegialmitglieder der Centralstelle und der Forstdirection, sowie die Vorstände der äußeren Behörden und die denselben coordinirten Angestellten der höheren Stellen, welche die Referenten zu unterstützen und einzelne Geschäfte, wie z. B. die Forstinspection, selbständig zu besorgen haben. Der Reviervewalter ist ebenfalls unbedingt zu den Beamten zu zählen, da ihm auch bei dem Forstmeistersysteme die Betriebsführung unter eigener Verantwortung obliegt.

Außer den Beamten erhalten, wie bereits in Note a des § 173 bemerkt, öfter auch andere Angestellten der Forstverwaltung pragmatische Rechte, wie z. B. die Kanzlei- und Registraturvorstände der höheren Stellen, die Nebenbeamten der Bau- und Kassenämter (Kassencontroleure) und selbst die Förster (§ 179).

Die Staatsbeamten und auch die Beamten der größeren Privatforstverwaltungen sind berechtigt, beziehungsweise verpflichtet, bei feierlichen Gelegenheiten die Gala-Uniform zu tragen, welche sich für die Forstbeamten von der der übrigen Civilbeamten meist durch die Farbe (grau, oder grün), den Schnitt (z. B. Waffenrock statt Frack) und die Stickerei (Eichenlaub u. s. w.), sowie

durch den Ersatz des Degens durch den Hirschfänger unterscheidet. Daß mitunter, wie z. B. bei der bayer. und hess. Staatsforstverwaltung, die Uniformen der Collegialmitglieder (Forsträthe u. s. w.) nach Farbe und Schnitt ganz verschieden sind von jenen der äußeren Forstbeamten, will uns nicht gerechtfertigt erscheinen.

Die Dienst- oder Wald-(Interims-)Uniform besteht in der Regel aus einer grauen Joppe mit der Gradauszeichnung am Kragen, Dienstmütze, oder Hut und Hirschfänger (bei der hess. Staatsforstverwaltung auch einer Signalhuppe).

Die pragmatisch Angestellten, deren Gehalt nach den Bedürfnissen einer Familie bemessen und für deren Hinterbliebene durch Wittwen- und Waisengehalte gesorgt ist, haben wohl überall und mit Recht die Verpflichtung von ihren Vorgesetzten die Erlaubniß zur Verehelichung zu erholen, welche zu versagen ist, wenn durch eine solche Verbindung (wie z. B. mit einer übel beleumundeten Person) das Ansehen des Betreffenden gemindert wird, seine dienstliche Unparteilichkeit, oder Unbefangenheit mindestens in Zweifel gestellt erscheint, oder dies bei anderen Bediensteten, zu denen er durch seine Heirath in ein verwandtschaftliches Verhältniß tritt, vorauszusetzen ist (a). Es ist deßhalb z. B. die Verehelichung eines Oberförsters mit einer Tochter des ihm vorgesetzten Forstmeisters, oder untergebenen Försters ebenso zu beanstanden, wie eine solche mit einem Mädchen aus einer im Revierbezirke wohnhaften Holzhändler-, Waldarbeiter-, oder gar Forstfrevlerfamilie.

Der Betrieb von Gewerben entzieht nicht nur den Beamten seinem eigentlichen Berufe, sondern bringt ihn auch in eine für den Dienst nachtheilige Abhängigkeit von den Amtsuntergebenen, was insbesondere bezüglich der äußeren Forstbeamten gilt, welche den Wald gegen fremde Eingriffe jeder Art zu schützen haben. Es erscheint deßhalb im dienstlichen Interesse nöthig, den Betrieb von Gewerben den Beamten unbedingt zu verbieten und auch die Uebernahme anderer Functionen, wie z. B. eines Aufsichtsrathes einer Actiengesellschaft, von der Genehmigung der vorgesetzten Behörde abhängig zu machen. Im Staatsdienste, wo diese Verhältnisse ohnehin allgemein geregelt sind (b), ist den Staats-

und öffentlichen Dienern meist auch der Eintritt in vom Staate nicht genehmigte Vereine untersagt (Note a des § 174).

Die Staatsdiener sind wohl überall verpflichtet, bei dem Gottesdienste an den Geburts- und beziehungsweise Namenstagfesten des Monarchen und seiner Gemahlin, sowie bei anderen feierlichen Gelegenheiten in Gala-Uniform zu erscheinen, und sind ähnliche Anordnungen nicht selten auch für die Beamten von Großgrundbesitzern, z. B. der Standesherren, getroffen.

Ebenso bestehen überall Vorschriften über die Aufwartung der Staatsdiener bei dem Landesherrn, insbesondere auch bei Reisen desselben, sowie über die Betheiligung des Forstpersonales an Hofjagden. In ähnlicher Weise ist der persönliche Verkehr der Angestellten mit dem Waldbesitzer öfter auch im Privatdienste geordnet.

(a) Nach der fürstlich lichtenstein'schen Dienstordnung (Wessely a. a. O.) ist in jedem Heirathsgesuche, oder der betreffenden Anzeige die Braut und ihre allfällige Verwandtschaft mit fürstlichen Angestellten anzugeben, damit durch Versetzung das Zusammendienen von Verwandten nöthigenfalls vermieden werden kann. Dieses Zusammendienen von Verwandten auf einem und demselben Gute ist insbesondere rücksichtlich der Schreiber zu vermeiden.

Das deutsche Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes schließt solche Verehelichungsbeschränkungen für die Staatsdiener durch die Landesgesetze nicht aus.

(b) Nach der bayer. Verfassung ist z. B. den Staatsdienern (sowie den Ehefrauen derselben) untersagt, irgend ein streng bürgerliches Gewerbe auszuüben, eine Bank zu führen, oder eine Fabrik ausschließend in Person zu betreiben. Die äußeren Justiz-, Polizei- und Finanzbeamten dürfen keine innerhalb ihres Amtsbezirkes gelegene Gutsrealität erwerben, oder pachten. Die Uebernahme von Nebengeschäften (z. B. auch der eines Vormundes) ist der vorgesetzten Behörde anzuzeigen, beziehungsweise bezüglich der remunerirlichen Functionen deren Genehmigung zu erholen.

Auch nach der fürstlich lichtenstein'schen Dienstordnung dürfen Nebenbeschäftigungen, welche viel Zeit in Anspruch nehmen, oder von Anderen abhängig machen, von den Bediensteten nur mit Genehmigung des Fürsten betrieben werden.

§ 179.

Zu dem nicht pragmatischen Personale gehören in der Regel die technischen Gehilfen bei den höheren Stellen

und den äußeren Behörden, beziehungsweise den Revierverwaltern, die Forstschutzbediensteten und die bloßen Kanzleigehilfen. Für die technischen Gehilfen, welche ihre Vorgesetzten nur ausnahmsweise zu vertreten haben, bildet ihre Verwendung eine nicht lange dauernde Vorbereitung für die Beamtenstellen, und es wird deßhalb die Verleihung pragmatischer Rechte an dieselben nur selten (wie z. B. in Württemberg bezüglich der Forstamtsassistenten) für nöthig gehalten. Für die Revier-(Forst-)gehilfen, welche entweder zum Revierverwalter, oder Förster vorrücken, gilt das bezüglich der technischen Gehilfen Gesagte im erhöhten Maße, und die Stellung derselben ist deßhalb überall eine widerrufliche. Die gewöhnlichen Waldaufseher gehören den unteren Volksclassen an und finden ebenso, wie die Schreiber, auch im Falle der Dienstentlassung immer wieder eine entsprechende Verwendung, so daß auch hier keine Veranlassung zu einer definitiven Anstellung gegeben ist. Anders verhält sich dies bei den Förstern, welche eine höhere Vorbildung besitzen und keine Aussicht auf Beförderung haben und demnach mit Recht verlangen können, daß ihnen nach einer bestimmten Dienstzeit die pragmatischen Rechte der Beamten verliehen werden (a).

Wenn nun auch dem nicht stabilen Personale jeder Zeit der Dienst gekündigt werden kann, so wird doch in einem größeren Forsthaushalte treuen und fleißigen Bediensteten gegenüber von diesem Rechte nicht nur kein Gebrauch gemacht, sondern sogar deren Existenz im Falle der Erkrankung, oder Dienstuntauglichkeit gesichert, ja selbst für ihre Hinterbliebenen gesorgt werden. Es ist dies ein Act der Humanität, der auch dem eigenen Interesse des Waldbesitzers dient, indem derselbe nur auf diesem Wege tüchtige Kräfte für die betreffenden, durchaus nicht zu unterschätzenden Dienstleistungen erhält. Wir finden deßhalb auch eine solche Fürsorge für das technische Hilfs- und das Forstschutzpersonale, welches dann wohl auch zu den bestehenden Pensions-, Wittwen-, Waisen-, oder Unterstützungskassen beizutragen hat, meist im Staats-, Gemeinde- und Stiftungsdienste, sowie bei Großwaldbesitzern und möchten dieselbe nur auch noch auf das Kanzleihilfspersonale ausgedehnt haben.

Das technische Hilfs- und das Forstschutzpersonale hat wohl nirgends eine Gala-, wohl aber eine Dienstuniform (die Waldaufseher wohl auch nur ein Dienstabzeichen), welche sich in der Hauptsache nur durch die Gradauszeichnung von der der Beamten unterscheidet. Soll die Verpflichtung zur Theilnahme bei feierlichen Gelegenheiten auch auf das fragliche Personale ausgedehnt werden, so mag dasselbe in der Dienstuniform, oder im schwarzen Fracke erscheinen.

Die Verehelichung des nicht stabilen Personales ist ebenfalls aus den im § 178 angegebenen Gründen von der Genehmigung der Vorgesetzten abhängig zu machen und bei Ertheilung derselben insbesondere in's Auge zu fassen, ob bei jenen Bediensteten, deren Gehalt und Dienstwohnung nur für einen Ledigen bemessen ist, der Nahrungsstand einer Familie durch Privatvermögen gesichert, und eine dem Dienste entsprechende Miethwohnung zu bekommen ist (b).

Der Betrieb von Gewerben kann aus den im § 178 erörterten Gründen dem unständigen Personale nicht gestattet werden, und das Verbot der Theilnahme an unerlaubten Vereinen gilt im Staatsdienste auch für dasselbe.

(a) Bei den deutschen Staatsforstverwaltungen haben die Förster durchgehends staatsdienerliche Rechte, ebenso bei der österreichischen

In Bayern erlangen die k Förster nach 10jähriger Dienstzeit pragmatische Rechte.

(b) Bei der bayer Staatsforstverwaltung wurde früher die Verehelichungsbewilligung für Forstamtsassistenten und Forstgehilfen an den Nachweis eines bestimmten Vermögens geknüpft, in neuerer Zeit ist man jedoch in Folge der solche Verehelichungsbeschränkungen aufhebenden Reichsgesetzgebung hievon abgekommen und ertheilt die Erlaubniß, wenn keine dienstlichen Bedenken obwalten.

Nach der fürstlich lichtenstein'schen Dienstordnung (Wessely a. a. O.) ist den Forstgehilfen und Schreibern das Heirathen unbedingt untersagt und zur Verehelichung der Unterförster die besondere Bewilligung des Fürsten erforderlich, während die Beamten ihre Heirath blos anzuzeigen haben.

§ 180.

Das Rechtsverhältniß zwischen dem Waldbesitzer und den Waldarbeitern, insbesondere den Holzhauern, als dem Stamme

derselben, wird begründet bei den Freiarbeitern (§ 87) durch mündlichen, oder schriftlichen Vertrag mit den einzelnen Arbeitern, bei den Unternehmerschaften und Freigedingen durch einen solchen mit dem Obmanne derselben und bei den ständigen Waldarbeiterschaften durch ein Anstellungsdecret.

Das Recht der Waldarbeiter auf Empfang des Lohnes beginnt eigentlich mit der Beendigung der Arbeit, sofern nicht bei Accordarbeiten die Gewährung eines Vorschusses bedungen ist. Gewöhnlich aber werden zur Vereinfachung des Rechnungswesens die verdienten Taglöhne wöchentlich ausgezahlt und den Accordanten, wie namentlich auch den Holzhauern, von Zeit zu Zeit Abschlagszahlungen geleistet, welche jedoch unter dem bereits verdienten Betrage verbleiben. Das etwa vorhandene Gesinde erhält seinen Lohn in den gegendüblichen, oder bedungenen Fristen (meist am Schlusse des Quartals), und dessen sonstige Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Dienstvertrage, der Dienstbotenordnung und dem Herkommen.

Ein Recht auf Belassung bei der Arbeit und auf Versorgung im Alter wird den Waldarbeitern, mit Ausnahme der ständigen Waldarbeiterschaften, (§§ 87 und 171), wohl nirgends gewährt, da sich der Waldbesitzer hiedurch nur eine unnöthige Last auferlegen würde, indem er auch ohne solche Zusicherungen die nöthigen Arbeiter erhält, welche eben durch die bei ungenügender Leistung drohende Entlassung in Ordnung gehalten werden. Dies schließt natürlich nicht aus, daß der Waldbesitzer seinen ständigen Arbeitern bei Erkrankungen und im Alter regelmäßig, aber nur im Wege der Gnade Unterstützungen gewährt, oder den zu diesem Zwecke gebildeten Vereinen der Waldarbeiter entsprechende Geldbeiträge, sei es in der Form eines Capitals, oder jährlicher Zuschüsse, leistet. Den ständigen Arbeitern muß der Beitritt zu einem solchen Vereine zur Pflicht gemacht werden, und werden die betreffenden Beiträge derselben am einfachsten in Procenten (vielleicht 2—3) des verdienten Lohnes bestimmt und von diesem sogleich in Abzug gebracht (a).

Die Unterstützung der in ihrem Berufe verunglückten Waldarbeiter, beziehungsweise ihrer Hinterbliebenen ist eine moralische

Pflicht des Waldbesitzers, im Falle des Entstehens des Unglückes durch seine Fahrlässigkeit, wie z. B. durch Unterlassung der nöthigen Sicherheitsvorrichtungen in Steinbrüchen, aber eine rechtliche Verpflichtung desselben, welche für Deutschland z. B. durch das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 geregelt wurde.

Von einer Bewilligung der Verehelichung kann nur bei Waldarbeitercolonien dann die Rede sein, wenn der Waldbesitzer für die zu gründende Familie die Wohnung und Grund und Boden abzugeben hat.

Ebenso wenig besteht eine Veranlassung, die weiteren Verpflichtungen der Angestellten (§§ 178 und 179) auch den Waldarbeitern aufzuerlegen.

Die von den Holzhauern aus ihrer Mitte gewählten und von dem Revierverwalter bestätigten Rottmeister können jeder Zeit von demselben ebenso entlassen werden, wie die von ihm bestellten Holzsetzer.

Mit dem Austritte, oder der Entlassung aus der Arbeiterschaft hört bei Holzhauercolonien natürlich auch das Recht auf die Benutzung der vom Waldbesitzer überlassenen Gebäude und Ländereien auf.

(a) v. Berg (a. a. O.) verlangt von einer gut eingerichteten Unterstützungskasse, daß die zeitlich und gänzlich Arbeitsunfähigen wenigstens nothdürftig ernährt werden, daß in Krankheitsfällen freie ärztliche Hilfe und freie Arznei gewährt werden, daß die Wittwen und hinterlassenen Kinder der Arbeiter Unterstützung erhalten, und die Höhe der Beiträge in einem angemessenen Verhältnisse zum Lohne stehen. Es wurden z. B. am hannover. Harze von der Mark für die Unterstützungskasse 0,035 ℳ ($3^1/_2$ Procent) bezahlt, und betrug der ständige Gnadenlohn wöchentlich

	Mark
für den gewöhnlichen Arbeiter	0,50—1,13
„ die Holzhauer und Köhlermeister	1,50
„ „ Wegaufseher	1,97
„ „ Wegsteiger und Waldwächter	3,00
„ „ Wittwen	0,25 0,75
„ „ Waisen	0,25—0,37

Fünftes Capitel.

Disciplinirung und Belohnung der Verwaltungsorgane.

I. Im Allgemeinen.

§ 181.

Wie im Staate bezüglich der Rechtsverletzungen die Prävention der Repression vorzuziehen ist und mit der Culturentwicklung mehr und mehr überwiegt, so sollten auch in einem Verwaltungsorganismus die Pflichtverletzungen der Angestellten vor Allem verhütet werden, und Repressivmaßregeln gegen Einzelne nur zu den Ausnahmen gehören. Dies wird, abgesehen von einer umsichtigen Wahl bei der Anstellung, dadurch erreicht, daß man durch eine entsprechende Sicherung der Existenz die Freudigkeit und Willigkeit im Berufe, durch eine gerechte und humane Behandlung das Ehr- und Pflichtgefühl des Personales so rege erhält, daß es jede Dienstwidrigkeit eines seiner Glieder auch als ein Unrecht erkennt und verurtheilt. Wenn der Waldbesitzer auf diese Weise seinen rechtlichen und moralischen Verpflichtungen nachgekommen ist, dann kann er beruhigt gegen pflichtvergessene Bedienstete gerichtlich, oder disciplinär vorgehen.

Die Disciplinarstrafen sind hier Conventionalstrafen, welche in der Dienstpragmatik, beziehungsweise dem Dienstvertrage begründet sind, von den Vorgesetzten in der vorgeschriebenen Weise erkannt werden und Unfleiß, Unsittlichkeit, sowie jene Uebertretungen der dienstlichen Vorschriften bedrohen, gegen welche nicht eine civil-, oder strafgerichtliche Einschreitung geboten ist. Ob und in wie weit gegen disciplinäre Erkenntnisse eine Berufung zulässig ist, hängt von dem Dienstverhältnisse ab, und begründet die einfache Weigerung der Unterordnung unter die fraglichen Beschlüsse, als Vertragsbruch, wohl die Entlassung des Verurtheilten.

Die Disciplinarstrafen finden in Fällen grober Pflichtwidrig-

keit sofort Anwendung, bei Unfleiß, Nachlässigkeit, Leichtsinn, Unsittlichkeit, oder standeswidrigem Betragen wohl erst dann, wenn Ermahnungen und Drohungen fruchtlos blieben.

Jede disciplinäre Verurtheilung muß sich auf eine genaue Untersuchung des Falles gründen, und ist dem Verurtheilten wo möglich der Weg der Beschwerde offen zu halten.

Die Competenz der Disciplinarbehörden ist durch die Dienstpragmatik zu regeln, sofern dies nicht bei den Staatsdienern, abgesehen von den eigentlichen Amtsvergehen und Verbrechen, durch die Strafgesetzgebung geschehen ist (a).

Von den Disciplinarstrafen, welche bei den einzelnen Kategorien der Angestellten (§§ 183—185) verschieden sind, unterscheidet man wohl auch die sog. Ordnungsstrafen, welche blos für geringere Ordnungswidrigkeiten, z. B. Nichteinhaltung der Termine für die Vorlage von schriftlichen Arbeiten, erkannt werden und die nachtheiligen Folgen der Disciplinarstrafen für den Betreffenden nicht haben (b).

Zu den Strafen im weiteren Sinne zählt auch die Versetzung auf eine andere, wo möglich weniger gute Stelle und ohne Gewährung von Umzugsgebühren (c), sowie die Verweigerung der Vorrückung in eine höhere Gehaltsclasse. Von Beförderung kann bei einem Bediensteten, der zu gegründeten Klagen Veranlassung gibt, ohnehin keine Rede sein.

Die Suspension vom Amte in Folge einer gegen einen Angestellten eingeleiteten disciplinären, oder strafrechtlichen Untersuchung ist keine Strafe, sondern nur eine im dienstlichen Interesse getroffene vorsorgliche Maßregel.

(a) So weist z. B. der VII Abschnitt des bayer. Einführungsgesetzes zum deutschen Reichsstrafgesetze die Aburtheilung einzelner Dienstwidrigkeiten der Beamten, sowie die Entlassung derselben nach fruchtloser dreimaliger Disciplinarbestrafung dem Landgerichte zu, in dessen Bezirk der betreffende Beamte seinen Amtswohnsitz hat.

Anderwärts, wie z. B. in Württemberg und Sachsen, ist die Entscheidung über die Dienstentlassung besonderen Disciplinarhöfen übertragen.

(b) So kennt z. B. die bayer. Verfassung zwei Formen von Disciplinarstrafen, die einer einfachen Ordnungsstrafe und einer Disciplinar-

strafe im engeren Sinne, je nachdem in der Strafverfügung blos die Strafe ohne weiteren Zusatz verhängt, oder auch die Drohung beigefügt ist, daß die Wiederholung der Uebertretung die Vorgerichtstellung des Betreffenden nach sich ziehen werde. Die einzelnen Disciplinarstrafen dürfen hier nicht unmittelbar auf einander folgen, sondern immer erst nach mehrfachen fruchtlosen Ordnungsstrafen verfügt werden. Wiederholte Ordnungswidrigkeiten nach der dritten Disciplinarstrafe haben die Stellung vor Gericht zur Folge (Note a).

(c) In Württemberg kann mit der Strafversetzung auch eine Gehaltsminderung bis zu $^1/_5$ desselben verbunden werden.

§ 182.

Wie die Bestrafung, soll auch die Belohnung der Angestellten zu den seltenen Ereignissen in einem Verwaltungsorganismus gehören, indem eine solche nur für besonders hervorragende Leistungen, oder als Anerkennung langjähriger, treuer und ersprießlicher Dienste zu gewähren ist.

Neben der vorzugsweisen Berücksichtigung verdienstvoller Angestellten bei Beförderung, oder Besetzung angenehmer, oder einträglicher Dienststellen kommen hier in Betracht die Belobung, die Gewährung von Gehaltszulagen und Ehrengeschenken, sowie die Verleihung von Titeln, Orden und anderen Ehrenzeichen (a).

Wie nicht jeder mündliche, oder schriftliche Tadel von Seite der Vorgesetzten als eine Strafe, so ist auch nicht die in gleicher Form gelegentlich ausgesprochene Anerkennung des dienstlichen Verhaltens eines Angestellten als eine Belobung im engeren Sinne aufzufassen. Wir rechnen zu einer solchen vielmehr nur den besonderen Ausdruck der Zufriedenheit durch ein eigenes Decret der höheren Stelle, oder des Waldbesitzers selbst, welches dem Betreffenden wohl auch in feierlicher Weise zugestellt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Gewährung von außerordentlichen Gehaltszulagen, besonderen Gratificationen und Ehrengeschenken (b) haben wir bereits im § 163 besprochen.

Die Verleihung eines höheren Titels ist eine Auszeichnung für einen verdienten Beamten, der nicht befördert werden

kann, weil demselben die Qualification für die höhere Stelle fehlt, oder eine solche überhaupt nicht vorhanden ist. Diese Belohnung langjähriger Dienste kommt sowohl im Staats-, als auch im Privatforstdienste vor und wird häufig erst bei Versetzung in den Ruhestand gewährt. Es erhält dann z. B. der Förster den Titel eines Revierförsters (in Preußen eines Hegemeisters), der Oberförster den eines Forstmeisters, der Forstmeister den eines Oberforstmeisters oder Forstrathes, der Forstrath den eines Oberforstrathes, vielleicht noch mit dem Prädicate „Geheimer", u. s. w.

Die Orden werden durch die Gnade des Regenten für dem Staate geleistete besondere Dienste verliehen. Dieselben sind von verschiedenem Range, enthalten je mehrere Grade (Ritter, Comthur, Großcomthur u. s. w.) und stehen meist mit den Rangstufen der Beamten in bestimmten, wenn auch nicht in dem Ordensstatute ausgesprochenen Beziehungen (c). Die Bewerbung um einen Orden ist in der Regel nicht gestattet und wird, wie z. B. beim bayer. Ludwigsorden, nur zugelassen, wenn durch die Verleihung desselben eine lange (z. B. 50jährige) treue Dienstleistung anerkannt werden soll. Eine solche Auszeichnung langjähriger Berufstreue wird wohl auch und mit Recht an Privatforstbedienstete und selbst Waldarbeiter verliehen.

Den Forstbeamten werden endlich mitunter auch als besondere Ehrenzeichen Hirschfänger verliehen, deren Werth und Ausstattung sich nach dem Range des Auszuzeichnenden bemißt (d).

(a) Wessely (a. a. O.) bringt für den österreich. Privatdienst als Belohnungen in Vorschlag: 1. Lob (in 5 Abstufungen), 2 Geld und Geldeswerth, 3. Ehrenzeichen und andere Auszeichnungen (z. B. Ehrenhirschfänger, Auszeichnungen in der Uniform, das Recht des kleinen Zutrittes oder bei gewissen Gelegenheiten zur Tafel des Gutsbesitzers zu erscheinen u. s. w.), 4. Vorrückungen im Range, oder Gehalte, ehrende Titel.

Nach der fürstl. lichtenstein'schen Dienstordnung werden ausgezeichnete Dienste mit Belobung, Vorrückung im Range, Gehalte, oder in der Stelle, oder durch eine Personalzulage belohnt. Für tüchtige Forstgehilfen und Heger können zeitweise Geldbelohnungen vorgeschlagen werden.

(b) Ehrengeschenke können z. B. auch die k. preuß. Förster erhalten.

(c) So haben z. B. häufig nur die Beamten vom Collegialrathe aufwärts

Anspruch auf die höheren Orden, die Forstmeister auf das Ritterkreuz I. Klasse, die Oberförster dagegen nur auf jenes der II. Klasse. Die höheren Beamten erhalten wohl auch das goldene Verdienstkreuz eines Ordens, die niederen nur die goldene, oder silberne Ehrenmünze desselben.

(d) So werden z. B. in Preußen den k. Förstern als Auszeichnung Waldbaumesser, die nach Art der Hirschfänger zu tragen sind, oder auch goldene Ehrenwaffengehenke verliehen.

II. Im Besonderen.

§ 183.

Das in den §§ 181 und 182 bezüglich der Bestrafung und Belohnung der Bediensteten Gesagte findet seine nächste und ausgedehnteste Anwendung auf die pragmatisch Angestellten.

Die Disciplinarstrafen sind hier Verweis, Geldstrafe, Haus- und Civilarrest (a).

Dieselben sind in einer bestimmten Reihenfolge zu verfügen (man vergl. auch Note b des § 181), und die fruchtlose Anwendung derselben hat die Dienstentlassung zur Folge, welche rechtsgiltig nur durch die Gerichte erkannt werden kann, und zwar bei den Staatsdienern, incl. der Gemeinde- und Stiftungsbeamten, durch die bestellten Disciplinargerichte, bei den Privatforstbeamten durch die Civilgerichte.

Die in erster und zweiter Instanz erkennenden Behörden sind bei den verschiedenen Graden der Disciplinarstrafen nicht dieselben, doch erfolgt die erste Bestrafung wohl meist durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde, oder Stelle (b).

Die Ordnungsstrafen bestehen hier nur in Geld und zählt zu denselben wohl auch die Absendung eines Wartboten bei Rückständen mit Terminsarbeiten auf Kosten des Säumigen. Dieselben werden immer von der unmittelbar vorgesetzten Behörde erkannt.

In der Dienstpragmatik der Staatsdiener ist gewöhnlich auch die Suspension vom Amte bei strafrechtlichen Untersuchungen gegen Beamte geregelt (c).

Daß die Art und Weise der Belohnung bei niederen und höheren Beamten vielfach verschieden ist, und zu den ersteren in der Regel die Vorstände und Nebenbeamten der äußeren Behörden (also auch die Forstmeister und Revierverwalter) zählen, haben wir bereits im § 182 gesehen.

(a) Dies sind z. B. die Disciplinarstrafen der bayer. Staatsdiener.

Für die österreich. Staatsbeamten sind die Disciplinarstrafen in aufsteigender Linie 1. Ermahnung und Verweis, 2. Gehaltsabzug, 3. Degradirung und 4. Entlassung (Wessely a. a. O.)

Als Disciplinarstrafen kommen nach Wessely im österreich. Privatforstdienste meist vor 1. Ermahnung und Verweis in verschiedenen Abstufungen, 2 Geldstrafen, 3. Ausschluß von bereits gewährten Vorzügen, oder allgemeinen Ehren (z. B. Verbot des Tragens der Uniform, oder des Hirschfängers; beim unteren Personale mit entsprechender Schaustellung), 4. Arrest, jedoch nur bei Hegern und Amtsdienern, sofern die Dienstbotenordnung solchen noch zuläßt, 5. Ausschluß von der Vorrückung, 6. Versetzung auf einen schlechteren Posten, 7. zeitliche Enthebung von der Stelle, oder auch dem Gehalte (Suspension), 8. Zurücksetzung im Range, im Gehalte, oder in beiden zugleich, 9. Entlassung.

Als Strafen für die fürstlich lichtenstein'schen Bediensteten gelten Verweis, Versetzung auf minder gute Stellen, Uebergehung bei Vorrückungen, zeitliche Enthebung vom Dienste und Gehalte, Zurücksetzung im Range und endlich Entlassung.

(b) So wird z. B. gegen einen k. bayer. Forstmeister, oder Oberförster, die erste Disciplinarstrafe durch ein einfaches Regierungsdecret, die zweite von der Regierung nach collegialer Berathung auf erstatteten schriftlichen Vortrag und die dritte vom Ministerium verhängt. Gegen jede dieser Strafen steht dem Verurtheilten die Berufung an die nächst höhere Stelle zu, gegen die dritte an den Staatsrath. Die Dienstentlassung nach fruchtloser dritter Bestrafung ist, wie bereits in Note a des § 181 bemerkt, Sache des einschlägigen Landgerichts.

(c) In Bayern z. B. tritt die Suspension eines Staatsdieners vom Amte und Gehalte nur ein, wenn derselbe wegen eines Verbrechens angeklagt und die Sache zur Aburtheilung in die öffentliche Sitzung des Schwurgerichts verwiesen ist. Außer diesem Falle kann die erwünschte zeitweise Entfernung aus dem Dienste nur durch Quiescenz des Beamten erfolgen.

§ 184.

Das unständige Personale (§ 179) wird in einem größeren Forsthaushalte immer bestimmten disciplinären Vor-

schriften unterstehen, deren Außerachtlassung je nach Umständen sofort, oder im Widerholungsfalle die Dienstentlassung zur Folge hat. Diese erfolgt, unter Vorbehalt des Recurses an die höhere Stelle, in der Regel durch jene Behörde, von welcher die Anstellung ausging. Es wird übrigens die Entfernung aus dem Dienste in der Praxis mit Recht eher verfügt bei den Waldaufsehern und Kanzleigehilfen, als bei den technischen Assistenten und Forstgehilfen, gegen welche in den leichteren Fällen des Unfleißes, der Nachlässigkeit und des unstandesgemäßen Verhaltens wohl erst nach wiederholten Verweisen, Strafversetzung und Androhung der Entlassung mit dieser vorgegangen wird, da dieselben durch ihre Vorbereitung für den Dienst doch eine gewisse Berechtigung auf denselben haben und bei Verlust ihrer Stelle meist nur schwer wieder eine gleiche finden.

Ordnungs- und eigentliche Disciplinarstrafen, wie wir sie im § 183 bezüglich der pragmatisch Angestellten kennen gelernt haben, gibt es hier meist nicht (a).

Bei strafrechtlichen Untersuchungen gegen nicht stabile Bedienstete tritt Suspension vom Dienste in ähnlicher Weise ein, wie bei den Beamten.

Orden und andere Auszeichnungen sind in der Regel nicht für das unständige Personale bestimmt, welches seiner unselbständigen und untergeordneten Stellung wegen nur für eine langjährige treue Dienstleistung, welche für die Verwaltungsdienstadspiranten hier nicht eintritt, eine Anerkennung beanspruchen kann.

Erlangen die Förster nach einer bestimmten Dienstzeit pragmatische Rechte (§ 179), so sind sie bezüglich der disciplinären Behandlung den eigentlichen Beamten gleich gestellt (§ 183). Für langjährige treue Dienste wird denselben im Staatsdienste wohl auch die goldene, oder silberne Ehrenmünze eines Ordens, oder ein sonstiges Ehrenzeichen (Noten b und d des § 182) verliehen.

(a) In Württemberg finden die Ordnungsstrafen der auf Lebenszeit angestellten Beamten (Verweis, Geldstrafe bis zum Betrage des einmonatlichen Gehaltes, beziehungsweise bis zu 100 Mark) auch auf das nicht stabile Personale Anwendung, und kann bei Forstwächtern und Waldschützen auch Haft bis zu 14 Tagen verfügt werden.

§ 185.

Von einer Disciplinirung der Waldarbeiter kann eigentlich keine Rede sein, da die Ordnungswidrigkeiten derselben höchstens mit Conventionalgeldstrafen zu Gunsten der Arbeiter, z. B. ihres Unterstützungsvereines, geahndet werden können.

Zuwiderhandlungen der Holzhauer gegen ihre Instruction sind übrigens nach verschiedenen Forstgesetzen, wie z. B. dem bayer. und hessischen, öffentliche Delicte, welche von den Forststrafgerichten abgeurtheilt werden.

Eine Art Bestrafung kann durch Zuweisung beschwerlicherer, oder weniger einträglicher Arbeiten verhängt werden. Eine Strafversetzung ist nur bei Waldarbeitercolonien möglich, deren Grund und Boden, sowie Gebäude dem Waldbesitzer gehören.

Die Entlassung der ständigen Arbeiter erfolgt in der Regel ohne besondere Förmlichkeiten durch den Revierverwalter, jene der unständigen auch schon durch den einschlägigen Forstschutzbediensteten.

Langjährigen, treuen Arbeitern gibt der Waldbesitzer zur Belohnung ein Geldgeschenk, welches, in feierlicher Weise überreicht, sicher auf die übrigen Arbeiter ermunternd wirken wird. Gleiches kann auch für einzelne besonders schwierige Leistungen geschehen.

Daß die Regenten durch Verleihung eines Ehrenzeichens auch die Berufstreue eines Arbeiters ehren und ehren sollen, haben wir bereits im § 182 gesehen.

Sechstes Capitel.

Vorbildung für den Forstdienst.

I. Im Allgemeinen.

§ 186.

Die Aspiranten für den Forstdienst müssen die für die erste Anstellung und weitere Verwendung nöthige Befähigung besitzen. Diese wird bedingt durch gewisse körperliche, intellec-

tuelle und moralische Eigenschaften, sowie durch eine entsprechende wissenschaftliche und practische Bildung.

Manche dieser Voraussetzungen, wie z. B. Gesundheit und Unbescholtenheit, müssen bei allen Bewerbern um Forstdienststellen in gleichem, andere dagegen bei den einzelnen Kategorien der Adspiranten in verschiedenem Grade gegeben sein.

Bei Aufnahme von Forstpracticanten, beziehungsweise bei der ersten Anstellung im Forstdienste muß in fraglicher Beziehung mit größter Umsicht vorgegangen werden, da auch dann, wenn zur Beibehaltung eines später nicht als vollkommen entsprechend erkannten Bediensteten eine rechtliche Verbindlichkeit nicht besteht, in einem größeren Forsthaushalte wohl kaum eine Entlassung desselben eintreten wird, indem die Aufnahme eines Bewerbers in den Forstdienst dem Waldbesitzer immerhin moralische Verpflichtungen gegen denselben auferlegt, die er wegen eines nur ihm selbst zur Last fallenden Irrthumes nicht verletzen will. So kommt es, daß nicht recht brauchbare Bedienstete zum Nachtheile des Dienstes nicht nur beibehalten, sondern sogar, wenn sie sonst ordentlich und willig sind, befördert werden. Es kann sich dann aber auch, wie bereits im § 176 bemerkt, der Waldbesitzer über die ihm durch die Untauglichkeit eines solchen Bediensteten zugehenden Vermögensschädigungen nicht beklagen.

Im Interesse des Waldbesitzers liegt es, nie zwei nahe Verwandte in ein Dienstverhältniß zu bringen, bei welchem der Eine als der Vorgesetzte, oder Controleur des Anderen erscheint. Es kann deßhalb z. B. einem Revierverwalter nicht dessen Sohn als Gehilfe beigegeben werden, weil die denselben obliegende gegenseitige Ueberwachung nicht zu erwarten ist.

Dagegen werden Großwaldbesitzer mit Recht die Söhne ihrer Forstbediensteten für ihren Dienst zu erlangen suchen, da diese die Leiden und Freuden des forstlichen Berufes kennen und ihnen Lust und Liebe zum Walde, namentlich wenn sie aus alten Försterfamilien stammen, gleichsam angeboren ist.

§ 187.

Die Ansprüche an die Forstbediensteten bezüglich ihrer körperlichen Beschaffenheit stehen im Allgemeinen im umge-

kehrten Verhältnisse zur Höhe der Dienststelle, indem der Forstschutzbedienstete vor Allem einen gesunden, kräftigen, allen Strapazen gewachsenen Körper besitzen muß, während der Vorstand und die Referenten der Forstdirection zur Inspection der Waldungen, welche sie sich nach Bequemlichkeit einrichten können, eines viel geringeren Kraftaufwandes bedürfen. Nichts desto weniger aber wird man von jedem Forstverwaltungsdienstadspiranten den Nachweis einer allen Anstrengungen und Aufgaben des Dienstes entsprechenden Körperconstitution verlangen müssen, da auch die höheren Forstbeamten die Stelle eines Revierverwalters (oft auch eines Forstschutzbediensteten) bekleidet haben müssen, dessen Dienst bekanntlich der Beschwerden nicht entbehrt. Für den äußeren Forstdienst und insbesondere für die Ausübung des Forstschutzes sind gesunde Seh- und Hörorgane nöthig und beim Eintritte in die Praxis, beziehungsweise in den Dienst nachzuweisen. Kurzsichtigkeit, welche die Tauglichkeit für den Militärdienst nicht ausschließt, beeinträchtigt wohl auch nicht die Verwendung im Forstfache.

Der Nachweis der für den Forstdienst nöthigen Körperbeschaffenheit erfolgt durch ein ärztliches Zeugniß und wird wohl auch durch persönliche Vorstellung des Betreffenden bei der über seine Aufnahme entscheidenden Behörde controlirt. Die Militärdienstuntauglichkeit begründet, den bereits erwähnten Fall der Kurzsichtigkeit ausgenommen, wegen der Verschiedenheit der Aufgabe an und für sich noch nicht die Untauglichkeit zum Forstdienste, und es kann deßhalb z. B. ein wegen des Besitzes von Plattfüßen vom Militärdienste Befreiter recht gut die Functionen eines Forstschutzbediensteten übernehmen. Von den Staatsforstdienstadspiranten wird der Nachweis der körperlichen Tauglichkeit öfter (wie z. B. in Preußen, Bayern und Sachsen) und mit Recht schon bei dem Eintritte in die Forstlehranstalt verlangt, um zu verhüten, daß in fraglicher Beziehung nicht entsprechende Candidaten unnütz Zeit und Geld verlieren.

Bezüglich des Nachweises der intellectuellen und moralischen Eigenschaften der Forstdienstadspiranten muß man sich mit den Zeugnissen der von denselben besuchten Schulen, be-

ziehungsweise der einschlägigen Polizeibehörden begnügen und insbesondere im Auge behalten, daß die practische Befähigung nicht immer dem Studienerfolge proportional ist.

§ 188.

Die wissenschaftliche Bildung der Anwärter für den Forstdienst ist eine allgemeine, auf der Elementar-, Mittel- und Hochschule erworbene, und eine technische, durch die Lehre bei einem ausübenden Forstwirthe, oder auf der Fachschule erlangte.

Die nöthige practische Befähigung erhalten die Aspiranten durch die Demonstrationen und Excursionen auf der Fachschule, durch eine dem theoretischen Studium folgende Praxis, oder, wie bei den Waldarbeitern, durch die sofortige Beschäftigung im Walde.

Bei den einzelnen Kategorien der Forstbediensteten zeigen, wie wir in den §§ 190—192 sehen werden, die Ansprüche an deren wissenschaftliche und practische Bildung ein verschiedenes Verhältniß, indem z. B. bei den Bewerbern für den Forstverwaltungsdienst die ersteren, bei jenen für Waldaufseherstellen die letzteren überwiegen.

Wie überall im Leben, bedingen sich auch im Forstdienste Zweck und Mittel. Es müssen deßhalb Bildung, Stellung und Gehalt eines Bediensteten zu der ihm zugewiesenen Aufgabe im richtigen Verhältnisse stehen, und mindert jede Außerachtlassung dieser Regel den wirthschaftlichen Erfolg. Bei einem seiner Stellung nicht gewachsenen Bediensteten versteht sich dies von selbst, aber auch ein Angestellter, dessen Bildung seine Stellung weit überragt, wird der Forstverwaltung nicht zum Vortheile gereichen, da die Unzufriedenheit mit seinem Gehalte und seiner Aufgabe die zu einem gedeihlichen Wirken nöthige Berufsfreudigkeit beeinträchtigen wird. So kostet z. B. ein wissenschaftlich gebildeter Forstgehilfe mehr, als ein Waldaufseher, und leistet weniger, als dieser, weil ihm der mechanische Schutzdienst, für dessen Strapazen er ohnehin nicht die nöthe Abhärtung besitzt, unmöglich eine Befriedigung gewähren kann.

Die Ansprüche an die Befähigung der Angestellten sind nicht nur nach den Dienststellen verschieden, sie wechseln auch für eine und dieselbe Stelle mit den Zwecken und Aufgaben der Forstverwaltung. So entsprach bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts die Lehre bei einem Forstbeamten (s. g. Meisterlehre) ganz den Anforderungen des damaligen empirischen Forstbetriebes an die Bildung des Forstpersonales, sowie der dienstlichen und socialen Stellung und den Gehaltsbezügen desselben. Mit der Wertherhöhung des Waldes und der Begründung der Forstwissenschaft durch die in unserem Jahrhunderte sich rasch entwickelnden naturwissenschaftlichen und volkswirthschaftlichen Disciplinen genügte die bloße Forstlehre nicht mehr, an deren Stelle dann isolirte Fachschulen traten, welche eine gewisse Vorbildung (allgemeine und selbst forstliche durch eine s. g. Vorlehre) bei den Studirenden voraussetzen und die Forstwissenschaft, sowie deren Hilfswissenschaften, in steter Anwendung auf das Hauptfach, lehren sollen. Aber auch die isolirte Fachschule verliert ihre Existenzberechtigung von dem Augenblicke an, wo die durch die wirthschaftlichen Verhältnisse gebotene größere Intensität des forstlichen Betriebes die höchste wissenschaftliche Ausbildung der Forstbeamten verlangt und rentirt. Hier übernimmt dann die Universität, oder die technische Hochschule den forstlichen Unterricht, für den die Candidaten die Reife durch das Absolutorium eines Gymnasiums nachzuweisen haben. Nach dem Gesagten ist die Ausbildung des Forstpersonales auf den verschiedenen Culturstufen eines Landes und zu einer bestimmten Zeit in den einzelnen Ländern je nach ihren wirthschaftlichen Verhältnissen verschieden. Es kann deßhalb auch die in Deutschland zweckmäßige Einrichtung des forstlichen Unterrichts nicht ohne Weiteres in Frankreich, Italien, Rußland, oder gar in der Türkei Anwendung finden.

Aber nicht nur nach Land und Zeit, sondern auch nach dem Waldbesitzstande sind die Ansprüche an die Bildung des Forstpersonales verschieden und geben uns noch heute die Wirthschafter von dem Bauernwalde bis zum Staatswalde hinauf ein Bild der Entwickelung des deutschen Staatsforstpersonales. Der Staat aber, welcher ohnehin zur Führung einer Musterwirthschaft den

Beruf und die Mittel hat, muß von seinen Forstbeamten eine den Studien der übrigen Staatsbeamten entsprechende Vorbildung verlangen, um denselben für ihre politischen Functionen nach allen Seiten das nöthige Ansehen zu verschaffen.

Wir werden uns in den §§ 190—192 auf die Anforderungen des Forstdienstes im engeren Sinne beschränken und die Ansprüche an die Befähigung der in der Forstverwaltung verwendeten Rechts-, Bau- und Rechnungsverständigen, sowie sonstigen Techniker um so mehr unerörtert lassen, als die Erfüllung der Vorbedingungen der Anstellung in den betreffenden Zweigen des Staatsdienstes in jedem Falle auch für den Forstdienst genügt.

§ 189.

Als eine Aufgabe der Forstverwaltung erscheint die Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung der Adspiranten für ihren Dienst.

Zunächst wird die Verleihung von Stipendien an fleißige und fähige Studirende der Forstwissenschaft, welche sich verpflichten, in den Dienst des Waldbesitzers zu treten, diesem den nöthigen Ersatz der abgehenden Forstbeamten sichern. Die Verleihung dieser Stipendien an Söhne von Forstbeamten bildet für diese zugleich eine Gehaltszulage und verschafft, wie bereits im § 186 bemerkt, dem Waldbesitzer in der Regel Adspiranten, die, von Jugend an mit dem Walde bekannt, demselben mit Liebe zugethan sind. Mitunter werden auch ohne Rücksicht auf den Stand des Vaters und ohne Verpflichtung zum Eintritte in den Forstdienst Staatsstipendien gewährt, die, wie z. B. in Bayern, auf die Frequenz der Forstlehranstalten einen wesentlichen Einfluß üben.

Eine größere Forstverwaltung wird sich ihre Waldarbeiter, in der Regel auch ihre Forstschutzbediensteten und, sofern ihr die bloße Lehre bei einem Revierverwalter genügt, auch ihre Forstbeamten heranziehen. Dieselbe wird in den beiden letzteren Fällen die Lehrreviere bezeichnen, die Bedingungen der Aufnahme in die

Lehre feststellen und für die Ueberwachung und Prüfung der Lehrlinge Sorge tragen.

Mitunter vereinigen sich auch die Waldbesitzer eines Landes zur Errichtung einer Forstschule auf gemeinschaftliche, nach Verhältniß der Größe des Waldbesitzes zu vertheilende Kosten, wie dies bei der böhmischen Forstschule in Weißwasser und der mährisch-schlesischen in Eulenburg der Fall ist.

Uebrigens gehört die Errichtung forstlicher Lehranstalten gerade so zu den Aufgaben des Staates, wie die Fürsorge für den industriellen und landwirthschaftlichen Unterricht. Es sind daher die Staatsforstlehranstalten auch Jenen zugänglich zu machen, welche die Vorbedingungen für den Staatsforstdienst nicht erfüllt haben, und empfiehlt sich die Vereinigung des höheren forstlichen Unterrichts mit der Universität auch schon deßhalb, weil sich an dieser immer Söhne von Großgrundbesitzern zu ihrer allgemeinen Ausbildung befinden, welche dann Gelegenheit haben, sich die für die Verwaltung ihres Waldbesitzes nöthigen Kenntnisse zu erwerben.

Die Unterstellung der isolirten Forstschulen unter die Staatsforstverwaltung ist allgemein und stammt aus der Zeit, in welcher eine mehr practische Ausbildung und vor Allem eine stramme Erziehung für den Forstdienst als die Aufgabe des forstlichen Unterrichts betrachtet wurde. Dieselbe steht aber im Widerspruche mit dem öffentlichen Charakter dieser Schulen, sowie mit den jetzigen Ansprüchen an die Bildung und Stellung der Forstbeamten. Die einheitliche Leitung des gesammten Unterrichtswesens verlangt die Unterordnung aller Schulen, mit Ausnahme der militärischen, unter das Unterrichtsministerium, welches von der Ueberwachung der Universitäten her die Bedürfnisse des höheren Unterrichts kennt, die Autonomie der Lehrkörper zu achten gewohnt ist und weiß, daß das Gedeihen einer Hochschule und die Förderung der Wissenschaft durch dieselbe nur auf freiheitlicher Grundlage möglich ist. So wenig die Obermedicinalbehörde die Leitung der medicinischen, das Justizministerium jene der juristischen Facultät verlangen kann, ebenso wenig ist die Staatsforstverwaltung zu der Forderung berechtigt, daß ihr die Forstschule unterstellt wird. Die Interessen der Forstverwaltung lassen sich, wie bei den übrigen

Zweigen des Staatsdienstes, durch entsprechende Vorschriften über die Vorbedingungen für den Eintritt in die Praxis hinreichend wahren.

Größere Forstverwaltungen werden die dem theoretischen Unterrichte folgende Praxis der Candidaten (§ 190) auf ihren Revieren einrichten und vielleicht auch die practische Prüfung derselben vornehmen. Im Staatsforstdienste sind diese Verhältnisse überall durch Verordnungen der Centralstelle geregelt, welche Dauer und Art und Weise der Praxis, sowie die Reviere, auf welchen sie zu erstehen ist, bestimmen und für die ihr folgende Staatsprüfung die nöthigen Vorschriften enthalten (§ 190).

Im öffentlichen Interesse liegt es, daß auch jenen Forstdienstadspiranten, welche die Vorbedingungen für den Staatsforstdienst nicht erfüllt haben, zu ihrer Vorbereitung für den Privatdienst die Praxis auf einem Staatswaldreviere, sowie die Theilnahme an der Staatsprüfung gestattet wird. Etwaigen Ansprüchen, die aus dem Bestehen dieser Prüfung auf Anstellung im Staatsdienste erhoben werden könnten, kann durch das Verlangen eines schriftlichen Verzichtes auf solche Forderungen, sowie durch die Form des Prüfungszeugnisses vorgebeugt werden.

II. Im Besonderen.

§ 190.

Nicht nur zeitlich, örtlich und bei den einzelnen Kategorien der Waldbesitzer sind, wie wir im § 188 gesehen haben, die Ansprüche an die wissenschaftliche Bildung der Adspiranten für den eigentlichen Forstverwaltungsdienst (vom Revierverwalter an aufwärts) verschieden, sie sind es auch für einzelne Dienststellen desselben, indem man öfter noch die niedere (Revierförsters-) und die höhere (Forstmeisters- oder Oberforstmeisters-) Carrière unterscheidet (a) und letztere wohl auch in mehreren deutschen Staaten bis zum Jahre 1848 dem Adel vorbehielt. Man verlangt zu diesem Zwecke entweder für die niederen Forstdienstadspiranten, wie z. B. in Mecklenburg-Schwerin, die bloße

Forstlehre, für die höheren eine akademische Bildung, oder für letztere noch den Besuch einer Universität nach Absolvirung der Forstschule (wie z. B. in Preußen und vor dem Jahre 1878 in Bayern), oder fügt dieser, wie bei der im Jahre 1832 aufgehobenen Aschaffenburger Forstschule der Fall war, noch einen weiteren Curs an, der nur jenen Candidaten zugänglich ist, welche eine höhere Vorbildung nachgewiesen haben (b).

Eine solche Unterscheidung zwischen niederem und höherem Forstdienste ist richtig bei dem Revierförstersysteme, welches den Revierförster nur als Hauptorgan für den Forstschutz und Verwaltungsassistenten des Forstmeisters betrachtet; sie hat dagegen jede Berechtigung verloren, sobald der Oberförster die Wirthschaft selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit führt. Dieser muß dann nicht nur auf der Höhe der Forstwissenschaft stehen, er kann auch der volkswirthschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse, die man nur für den höheren Forstbeamten nöthig hält, schon um deßwillen nicht entbehren, weil sie das Verständniß seiner Fachwissenschaft vermitteln, indem Waldwerthberechnung, forstliche Statik und Staatsforstwissenschaft sich auf den Begriff von Werth, Kosten, Preis, Bodenrente, Volkseinkommen u. s. w. gründen, und das Studium der Forstverwaltungslehre finanzwissenschaftliche, jenes der Forstgesetzgebung, Forstservitutenablösung u. s. w. Rechtskenntnisse voraussetzt. Selbstverständlich ist endlich, daß der Oberförster, welcher mitten im wirthschaftlichen Leben steht und die Rechte des Waldbesitzers nach allen Seiten zu wahren hat, wenigstens die Grundbegriffe der Volkswirthschaftslehre und Rechtskunde sich eigen gemacht hat. Eher könnten wir diese Kenntnisse bei dem höheren Forstbeamten missen, dem seine rechtskundigen Collegen nöthigenfalls mit Rath an die Hand gehen können. Uebrigens kann man einen Oberförster, der die Vorbedingungen für den höheren Forstdienst erfüllt hat, bei mangelnder sonstiger Qualifikation ebensowenig befördern, wie einen vorzüglich befähigten Oberförster von der Beförderung ausschließen, weil er sich die nöthigen cameralistischen Kenntnisse statt auf einer Universität durch Selbststudium erworben hat (c). Endlich ist auch, wie bereits früher erwähnt, das Personale bezüglich der Vermehrung seines Ein-

kommens häufig auf Beförderung hingewiesen, und erhöht die Möglichkeit des Avancement das Ansehen eines Beamten beim Publicum. Es ist aber hiezu nöthig, daß die Adspiranten für die Forstverwaltung, wie bei allen übrigen Zweigen des Staatsdienstes, die wissenschaftliche Befähigung für das Vorrücken bis in die höchste Stelle besitzen.

Häufig gilt noch eine ½—2jährige Vorlehre bei einem Revierverwalter als Vorbedingung für den Besuch der Forstschule (d), um den Forstcandidaten die Anstrengungen und Entbehrungen des äußeren Forstdienstes kennen lernen zu lassen und ihm die für das Verständniß des folgenden forstlichen Unterrichts nöthige Anschauung des Waldes zu verschaffen. Wir halten diese Einrichtung, welche sich in Deutschland bei keinem anderen Zweige des öffentlichen Dienstes findet, für unnöthig, weil der angehende Forstmann ebenso, wie der Mediciner, Theologe u. s. w., die Frage, ob er die Unannehmlichkeiten seines Berufes und insbesondere des Aufenthaltes auf dem platten Lande zu ertragen vermag, auch ohne eine Probezeit entscheiden kann (e), und der mit entsprechenden Demonstrationen verbundene Unterricht der Forstschule, wie die Erfahrung zeigt, vollständig zum Verständniß der Lehre genügt. Die Vorlehre ist aber nicht nur eine Zeitverschwendung, sie wird auch bei längerer Dauer dadurch schädlich, daß die Lehrlinge um so leichter einer geregelten Thätigkeit entwöhnt werden (f), je mehr ihr Lehrherr durch seine Dienstgeschäfte von einer steten Beaufsichtigung derselben abgehalten wird, und je weniger er es versteht, sie zur Ausfüllung ihrer freien Zeit durch Studien anzuregen.

Wir haben im § 188 gesehen, daß die Bildung eines Forstbeamten mit seiner Stellung im Einklange stehen muß, und können deßhalb um so weniger allgemeine Vorschriften für den Bildungsgang der Forstcandidaten geben, als der Privatwaldbesitzer gewiß einem tüchtigen Autodidakten den Vorzug vor einem Bewerber geben wird, der wohl alle möglichen Anstalten besucht, aber auf denselben wenig gelernt hat. Wir werden uns deßhalb hier auf die Erörterung der Anforderungen beschränken, welche im öffent-

lichen Interesse an die Vorbildung der deutschen Staatsforstbeamten gestellt werden müssen.

Ein vierjähriges Studium auf einer Hochschule, für welches das Absolutorium eines Real-, oder humanistischen Gymnasiums nachzuweisen ist (g), halten wir, abgesehen von der so erlangten bestmöglichen Ausbildung der Candidaten, schon für nöthig, um die Staatsforstbeamten mit den übrigen Staatsdienern hinsichtlich der Bildung gleichzustellen. Das Realgymnasium erleichtert durch seinen erweiterten mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht das technische Studium (h), und die Universität hat vor einer technischen Hochschule den Vorzug (i), daß sie die vollständige administrative Ausbildung der Candidaten ermöglicht. Von der vierjährigen akademischen Studienzeit wären zwei Jahre für die Vorbereitungs- und Hilfswissenschaften und zwei für die forstlichen Disciplinen zu verwenden, und die Zulassung zum Studium der letzteren von dem Bestehen einer Prüfung aus den vorbereitenden Fächern abhängig zu machen.

Die von einem ständigen Director geleitete, die Lehr- und Lernfreiheit ausschließende isolirte Forstschule ist keine Hochschule und muß bezüglich der Lehrkräfte und Lehrmittel für die allgemeinen Wissenschaften nothwendig auch einer kleinen Universität gegenüber zurückstehen. Der angebliche Vorzug dieser Forstschulen, daß auf ihnen die Hilfswissenschaften nur mit Rücksicht auf das Hauptfach gelehrt werden, besteht in der Wirklichkeit nicht, da den betreffenden Professoren wohl immer die nöthigen forstlichen Kenntnisse fehlen, überhaupt der vollständige Vortrag der grundlegenden Disciplinen als unerläßlich gilt, und die Anwendung der allgemeinen Lehren auf das Fach als Aufgabe der forstlichen Lehrer betrachtet werden muß.

Die Unterrichtsfrage ist in der forstlichen Methodologie näher zu erörtern, und wir mußten uns daher hier darauf beschränken, den Zusammenhang derselben mit der Aufgabe der Forstverwaltung anzudeuten (k).

Das Studium an der Fachschule schließt in der Regel mit einer Prüfung ab, die entweder an der Centralstelle von Prak-

tikern, oder besser noch von den Professorender Forstschule unter Leitung eines Commissärs der Staatsforstverwaltung abgehalten wird(l).

Da an der Forstschule die praktischen Demonstrationen nur so weit ausgedehnt werden können, als zum Verständniß der Vorträge erforderlich ist, so muß dem theoretischen Studium zur Erlangung der nöthigen Fertigkeit in Anwendung des Gelernten ein mindestens zweijähriger praktischer Curs auf einem Reviere folgen (m), welchem eine etwaige vorübergehende Verwendung bei Forstverwaltungsgeschäften gleich zu achten ist. Die Prakticanten sind öfter, wie z. B. bei der preuß. und österr. Staatsforstverwaltung, zur Führung eines Tagebuches verpflichtet. Es versteht sich hiebei von selbst, daß das Revier und die Persönlichkeit seines Verwalters sich für die Ausbildung von Prakticanten eignen müssen, und bezeichnen deßhalb wohl auch die Centralstelle, oder die Forstdirectionen die zur Praxisnahme geeigneten Reviere, oder behalten sich doch von Fall zu Fall die Genehmigung der Aufnahme eines Revierprakticanten vor. Die Bestimmung einiger besonderer Lehrreviere für die Ausbildung der Forstprakticanten entspricht, da kein Revier alle Verschiedenheiten des forstlichen Betriebes zeigen kann, auch nur unvollständig dem Zwecke und verursacht deßhalb der Forstverwaltung, welche dem durch den Unterricht besonders in Anspruch genommenen Revierverwalter eine Gehaltszulage geben muß, sowie den Prakticanten, welche außerdem vielleicht auf einem in der Nähe des Wohnortes ihrer Eltern befindlichen Reviere ihre Praxis nehmen könnten, einen nicht gerechtfertigten Mehraufwand. Die Praxisnahme auf einer Forstamtskanzlei kann wohl entbehrt werden, da auch auf dem Reviere ein Ueberblick über die bezüglichen Geschäfte erlangt werden kann, welcher zur seinerzeitigen Besorgung derselben ausreicht. Gleiches gilt bezüglich der Praxis bei der Forstdirection, welche z. B. in Württemberg und Hessen vorgeschrieben ist.

Den Schluß der Vorbereitung für den Staatsdienst bildet das praktische Examen (Staatsexamen, Staatsconcursprüfung), welches von den Candidaten nach zurückgelegter Praxis bei der Forstdirection, oder Centralstelle abzulegen ist. Dasselbe zerfällt gewöhnlich in ein schriftliches und mündliches, welch' letzteres

wohl auch zum Theil im Walde abgehalten wird (n). Theoretische Fragen sollten möglichst ausgeschlossen sein, dagegen aber umfassendere praktische Fälle aus der Forsteinrichtung, Waldwerthberechnung, Forstgesetzgebung u. s. w. zur Lösung gegeben werden.

Daß auch die Aspiranten für den Privatforstdienst zur Praxis auf den Staatswaldrevieren und zur Staatsprüfung bedingungsweise zugelassen werden sollten, haben wir bereits im § 189 bemerkt.

Von weiteren Prüfungen der Angestellten behufs des Nachweises der nöthigen Kenntnisse für eine höhere Stelle (Beförderungsprüfung) ist man mit Recht im Staatsdienste meist abgekommen, da sich die fragliche Befähigung am einfachsten und sichersten aus der bisherigen Dienstführung erkennen läßt (o).

(a) v. Seutter (a. a. O.) unterscheidet sogar eine niedere und höhere Forstwissenschaft. Die erste soll lehren, die möglichst größte Holzmasse auf einer gegebenen Waldfläche zu erziehen und zu gewinnen, jedes Bedürfniß aber mit der möglichst kleinsten Masse zu befriedigen, während die zweite zu zeigen hat, wie die sich ergebende Production der Waldfläche zur Erreichung ihres letzten Endzweckes gebracht, oder zum Vehikel der möglich größten Production im Allgemeinen gemacht werden kann. Die niedere Forstwissenschaft stützt sich auf die Naturwissenschaften, Mathematik und Technologie, die höhere auf die Statistik, sowie die Cameral-, Staats- und Rechtswissenschaft.

(b) v. Seutter (man vergl. Note a) verlangt für die von ihm vorgeschlagenen Dienstkategorien nach Art und Dauer verschiedene Studienzeit, insbesondere eine solche

für den Förster (specielle Aufsicht)	von einem	Jahre,
„ „ Oberförster (nähere Aufsicht	„ $1^1/_2$	Jahren,
„ „ Forstmeister (Verwaltung)	„ 2	„
„ „ Oberforstmeister (Oberaufsicht)	„ $2^1/_2$	„
„ „ Forstrath (Direction)	„ 3	„

Die gleichzeitige Ausbildung von Candidaten ungleicher Vorbildung und für verschiedene Lebensaufgaben an ein und derselben Forstlehranstalt bietet, da für die Candidaten der einzelnen Kategorien die Vorträge über den nemlichen Gegenstand quantitativ und qualitativ verschieden sein müssen, wegen der hiemit verbundenen mehrfachen Besetzung einer Lehrstelle keine wesentliche Kostenersparung und erschwert die Handhabung der Disciplin, welche nicht für alle Candidaten dieselbe sein kann.

(c) Eine solche Doppelcarrière besteht z. B. noch in Mecklenburg-Schwerin,

indem für die Revierverwalter (Förster) die Reife für die zweite Classe eines Gymnasiums, oder die erste Classe einer höheren Realschule, sowie eine 3jährige Lehrzeit genügt, während von den Adspiranten für den Forstinspectionsdienst der mindestens einjährige Besuch der ersten Classe eines Gymnasiums, eine einjährige Lehrzeit, sowie ein vollständiges Studium an einer Forstlehranstalt, oder durch mindestens 2 Jahre an einer deutschen Universität verlangt wird. Jedoch soll der künftige Inspectionsbeamte in der Regel 3 Jahre als Förster gedient haben, und können ausgezeichnete Förster in Ermangelung geeigneter Bewerber höherer Vorbildung auch zu Forstinspectionsbeamten vorrücken.

Nach den Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den k. preuß. Forstverwaltungsdienst vom 30. Juni 1874 sollen jene Oberförster, welche nach mindestens einjährigem Universitätsbesuche das Examen in den Staatswissenschaften bestanden haben, bei vorhandener sonstiger Befähigung vorzugsweise zu Forstinspectoren befördert werden. Die Ausschließung der Forstinspectoren ohne Universitätsbildung von den Stellen der Oberforstbeamten ist seit dem Jahre 1849 aufgehoben (man vergl. Forstl. Blätter, 1877, S. 371).

(d) Die Vorlehre findet sich, mit Ausnahme von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, bei allen deutschen Staatsforstverwaltungen vorgeschrieben und bildet immer ein charakteristisches Zubehör der isolirten Forstschulen. Dieselbe beträgt z. B. in Sachsen $^1/_2$ Jahr, in Preußen mindestens 7 Monate, sonst aber 1—2 Jahre.

Neben dem theilweisen Unterrichte in der Mathematik und den Naturwissenschaften bildet die praktische Vorschulung der Candidaten für die forstlichen Vorträge an der Universität München die Hauptaufgabe der jetzigen Forstlehranstalt Aschaffenburg.

(e) Daß dieser Zweck nicht erreicht wird, hat sich z. B. in Bayern gezeigt, wo ein Zurücktreten der in der Vorlehre Befindlichen nur sehr vereinzelt vorkam.

f) Der Verfasser hatte als Director der böhmischen Forstschule zu Weißwasser Gelegenheit, die mit einer zweijährigen Vorlehre verbundenen Mißstände kennen zu lernen.

(g) Der Nachweis des Absolutoriums des humanistischen, oder Realgymnasiums (Realschule I. Ordnung) ist, mit Ausnahme der beiden Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, thüringischen Staaten (mit Ausschluß von Sachsen-Altenburg), in Deutschland eine Vorbedingung der Anstellung im Staatsforstdienste, ebenso in Oesterreich.

(h) Das Realgymnasium, welches entsprechende Kenntnisse des Griechischen und Lateinischen voraussetzt und das letztere zu seinen Unterrichtsgegenständen zählt, genügt auch für die formale Vorbildung um so mehr, als sich für diese ja auch die neueren Sprachen, sowie der Unterricht in der Mathematik und den Naturwissenschaften nutzbar machen lassen.

Wenn die Mediciner das Maturitätszeugniß des Realgymnasiums für ihr Fach als ungenügend betrachten, so ist dies wohl nur in der Befürchtung begründet, dasselbe durch die Zulassung der fraglichen Abiturienten den übrigen Facultäten gegenüber im Ansehen herabzusetzen

(i) Mit dem Polytechnicum ist die Forstschule verbunden in Karlsruhe, Zürich und Lemberg, früher auch in Braunschweig, mit der Universität in München, Tübingen und Gießen.

In Wien besteht eine Hochschule für Bodencultur, in Petersburg, Moskau und Kopenhagen (früher auch in Hohenheim und Tharand) eine land- und forstwirthschaftliche Akademie, in Schemnitz eine mit der Bergakademie verbundene Forstschule.

Isolirte Forstschulen sind Eberswalde, Münden, Tharand, Eisenach, Weißwasser, Eulenburg, Nancy, Valambrosa (Italien), Escorial (Spanien) und Stockholm

Eine land- und forstwirthschaftliche Mittelschule befindet sich zu Kreuz in Kroatien und zu Kragujevac in Serbien.

(k) Die Frage der Aufhebung der Centralforstlehranstalt Aschaffenburg und der Verlegung des forstlichen Unterrichts an die Universität München hat verschiedene polemische Schriften hervorgerufen, welche die „Denkschrift, betreffend den forstlichen Unterricht in Bayern" (München, 1877) näher nachweist.

(l) So wird die theoretische Prüfung z. B. in Preußen (das s. g. Tentamen), Württemberg und Baden von einer Commission im Ministerium, in Bayern, Sachsen und Hessen an der Forstlehranstalt abgehalten.

Der bestandene Eleve erhält in Preußen das Prädicat „Forstcandidat", während er in Bayern und Baden Forstpракticant, in Württemberg Forstreferendär II. Classe und in Sachsen Forstaccessist genannt wird.

(m) In Preußen muß der Forstcandidat im prakt. Biennium mindestens 8 Monate lang hinter einander die Functionen eines Försters verrichten und ein Tagebuch führen, welches vom Oberförster und Forstinspector controlirt wird.

Eine 2jährige Praxis ist ferner vorgeschrieben in Baden, Mecklenburg-Schwerin (für die niederen Bewerber 4 Jahre) Hessen, Braunschweig und Oesterreich, eine 3jährige in Bayern und Sachsen, eine einjährige in Württemberg

(n) In Preußen hat der Forstcandidat bei der Forst-Ober-Examinationscommission die praktische Prüfung abzulegen. Diese Prüfung, für welche auch die vorherige Lieferung einer schriftlichen Probearbeit verlangt werden kann, wird theils im Zimmer, hauptsächlich aber im Walde, mit überwiegender Richtung auf Erforschung der praktischen Brauchbarkeit des Examinanden für die Bewirthschaftung des Waldes und die forstliche Geschäftsverwaltung, abgehalten.

In Bayern findet alljährlich in München ein Staatsexamen statt, welches theils mündlich, theils schriftlich ist.

In Württemberg soll die ebenfalls im Finanzministerium stattfindende zweite Staatsprüfung die praktische Tüchtigkeit sowohl hinsichtlich der festeren Begründung der theoretischen Kenntnisse und der specielleren Bekanntschaft mit den vaterländischen Gesetzen und Einrichtungen, als in Ansehung der Geschäftsgewandtheit erforschen.

In Sachsen wird erst eine Hausarbeit gegeben, auf deren entsprechende Lösung dann die schriftliche (Clausurarbeit) und die mündliche (ein Tag im Zimmer und 2 Tage im Walde) Prüfung folgt. Eine ähnliche Einrichtung besteht auch in Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg.

Die hessische Staatsprüfung (Verordnung vom 31. Juli 1879) ist eine schriftliche und mündliche, verbunden mit einer praktischen Aufgabe, insbesondere im Walde durch Vermessung, Taxation und dergleichen.

Auch in Oesterreich ist die Staatsprüfung schriftlich und mündlich (im Zimmer und Wald).

Eine praktische Staatsprüfung findet z. B. nicht statt in Baden, Mecklenburg-Strelitz und Reuß ältere und jüngere Linie.

In Schweden haben die Adspiranten für den Staatsforstdienst nach Absolvirung der Forstakademie einen von ihnen selbständig ausgearbeiteten Wirthschaftsplan über einen ihnen bezeichneten Forstdistrict vorzulegen (Centralblatt für das gesammte Forstwesen, 1881, S. 375 u ff.).

Die Adspiranten, welche die Staatsprüfung bestanden haben, heißen z. B. in Preußen und Sachsen Oberförstercandidaten, in Bayern, sofern sie nicht zu Forstgehilfen, oder Forstamtsassistenten ernannt sind, Forstpracticanten, in Württemberg Forstreferendäre I. Classe, in Hessen Forstaccessisten, in Mecklenburg-Schwerin Forstauditoren, in Oesterreich Eleven u. s. w.

(o) Nur in Braunschweig wird in der Regel mit dem für einen Forstmeisterdienst befähigt erscheinenden Oberförster von der herzogl. Kammer, Direction der Forsten, ein mehrwöchiges Tentamen angestellt, welches sich wesentlich auf die Erforschung der Geschäftskenntnisse und der Gewandtheit in der Behandlung von Geschäftssachen erstreckt und mit der Bearbeitung eines größeren praktischen Gegenstandes (Betriebsplanes, Forstbereisungsberichtes u. s w.) abschließt (Leo a. a. O.).

Auch nach § 2 der k. sächsischen Verordnung vom 9. Mai 1871 kann das Finanzministerium Denen, die zu Oberforstmeistern berufen werden sollen, nach Befinden einige in das Gebiet der Cameral- und Staatswissenschaften einschlagende schriftliche Prüfungsarbeiten vorlegen.

§ 191.

Wie bereits im § 90 bemerkt, verdienen für den Forstschutz und die Unterstützung des Revierverwalters bei den äußeren Be-

triebsgeschäften Waldaufseher, welche den nöthigen Elementarunterricht genossen und den Forstbetrieb als Waldarbeiter kennen gelernt haben, den Vorzug vor mehr, oder weniger wissenschaftlich gebildeten Forstdienstadspiranten. Diese können daher nur in Betracht kommen, wenn der Forstschutzbedienstete zur Entlastung des Revierverwalters eine größere Selbständigkeit bei der Betriebsausführung erhält, oder gar selbst ein kleiner Revierverwalter sein soll, der, wie bei unbedeutenden Privat-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen (§ 93), zugleich den Forstschutz besorgt. Hier werden dann in dem Verhältniß, als die Stellung eines solchen Försters jener eines selbständigen Revierverwalters nahe kommt, auch die Ansprüche an die Vorbildung desselben sich den im § 190 für die eigentlichen Forstverwaltungsdienstadspiranten geltend gemachten nähern müssen.

Je nach dem Zwecke, den man mit der Ausbildung der Candidaten für den Förstersdienst verbindet, wird man diese entweder, wie z. B. in Preußen (a), mit dem Militärdienste in Verbindung bringen, oder nach Beendigung gewisser humanistischer, oder realistischer Studien durch die Lehre bei einem Revierverwalter zu erreichen suchen (b), oder endlich für dieselbe besondere Försterschulen errichten (c) und die Zulassung zu denselben vielleicht auch noch von dem Bestehen einer praktischen Vorlehre auf einem Reviere abhängig machen.

Der Unterricht auf dem Reviere, oder auf der Försterschule schließt mit einer Prüfung ab, deren Bestehen zum Eintritte in die Praxis berechtigt (d).

Das Kanzleipersonale, dessen Geschäfte ohnehin bei den äußeren Stellen meist dem technischen Hilfspersonale übertragen sind, bedarf wohl einer besonderen Vorbildung nicht, da sich die Anforderungen an dasselbe nur auf eine schöne Handschrift und eine gewisse im Kanzleidienste selbst erworbene Routine beschränken.

(a) Nach dem neuen Regulative über Ausbildung, Prüfung u. s. w. für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 15. Februar 1879 wird der Forstschutzdienstadspirant, sofern er nicht die Reife für die Tertia des Gymnasiums, oder der Realschule I. Ordnung, oder die Berechtigung zum einjähr.

freiwilligen Militärdienste besitzt, einer Prüfung unterstellt, nach deren Bestehen er eine 2jährige Lehrzeit bei einem äußeren Forstbeamten durchzumachen hat. Der Eintritt in ein Jägerbataillon findet dann im Lebensalter von 17 bis 19 Jahren statt, und folgt demselben alsbald die sog. Jägerprüfung, deren Bestehen zur Einreihung in die Jägerclasse A berechtigt. Die Jäger der Classe A können dann nach 3jähriger Dienstzeit bei guter Führung sich zu fernerer 9jähriger (also im Ganzen 12jähriger) Dienstzeit verpflichten und erlangen nach Ablauf derselben die Aussicht auf unbeschränkte Versorgung im Forstschutzdienste. Dieselben werden, sofern sie nicht zu Oberjägern befördert werden, nach vollendeter 4jähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt und müssen sich während ihres Urlaubes berufsmäßig beschäftigen. Mindestens ein Jahr vor Beendigung der Dienstzeit müssen sie sich bei einer Forstdirection zur Försterprüfung melden, welche in einer wenigstens sechsmonatlichen, in die Hiebs- und Culturzeit zu legenden Beschäftigung als Hilfsaufseher in einem Staatsforstreviere besteht. Nach bestandener Prüfung und abgelaufener Dienstzeit wird dann der unbeschränkte Forstversorgungsschein durch die Inspektion der Jäger ertheilt.

Diejenigen, welche die Jägerprüfung „ziemlich genügend" bestanden haben, kommen in die Jägerclasse A. II., können nach Erfüllung ihrer 3jährigen Militärdienstpflicht auf 10 Jahre capituliren und sich in gleicher Weise, wie die Jäger A. I., die beschränkte Forstversorgungsberechtigung erwerben, welche sich von der unbeschränkten vor Allem dadurch unterscheidet, daß sie im Staats- und Communaldienste nur zur Anstellung kommen können, wenn Jäger A. I. als Bewerber nicht vorhanden sind.

(b) In Bayern besteht als Vorbedingung für die zweijährige Lehre bei einem k. Oberförster der Besuch der 5 Classe des humanistischen, oder des 2. Curses des Realgymnasiums, oder der 6. Classe der Realschule. Die Prüfung der Forsteleven nach beendigter Lehre erfolgt bei den Kreisregierungen.

In Sachsen tritt der Adspirant nach erreichtem 15 Lebensjahre mit den gewöhnlichen Elementarschulkenntnissen auf 3 Jahre bei einem Oberförster in die Lehre, wird dann von einer aus dem Oberforstmeister und zwei Oberförstern bestehenden Commission geprüft und erhält bei nachgewiesener Befähigung den Lehrbrief, der ihn zur Anstellung als k. Reviergehilfe berechtigt. Nach 5jähriger Dienstzeit als Gehilfe darf er sich zur Prüfung für die Anstellung als Unterförster melden, welche 2 Tage dauert und theils im Walde, theils im Zimmer abgehalten wird.

In den beiden Mecklenburg und in Braunschweig besteht ebenfalls eine 3jährige Lehrzeit bei einem Revierverwalter.

(c) Um den preuß. Förstern die Erziehung ihrer Kinder und insbesondere die Heranbildung derselben für den Försterdienst zu erleichtern, wurde mit Staatsunterstützung vom 1. Oktbr. 1878 an in Groß-Schönebeck (Re-

gierungsbezirk Potsdam) eine Försterschule mit 3 Abtheilungen errichtet. Die erste Abtheilung, die Ortsschule, enthält die Zöglinge unter 14 Jahren, die zweite, die Fortbildungsschule, die Zöglinge von 14—16 Jahren und die dritte Abtheilung, die Forstlehre bei den beiden k. Oberförstern, die Schüler im Alter von 16—19 Jahren. Man vergl. Danckelmann, Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, 10. Band, S. 590 u. ff.

Eine zweite solche Försterschule ist am 1. Oktober 1882 in Proskau in's Leben getreten.

In Oesterreich bestehen niedere Forstschulen in Aggsbach a. d. Donau (Niederösterreich), Wildalpe und Gußwerk (Steiermark) und Schneeberg (Krain), sowie die Lehrkurse für Waldaufseher in Bregenz und Rotholz (Tirol).

Die Bannwartkurse in der Schweiz, die Försterschulen in Frankreich, Rußland und Schweden gehören ebenfalls hieher.

§ 192.

Die Ausbildung der Waldarbeiter ist überall und mit Recht nur eine praktische. Der Sohn des Holzhauers unterstützt seinen Vater bei der Arbeit und erwirbt sich dadurch die nöthige Fertigkeit in der Fällung und Aufarbeitung des Holzes, und für den Transport desselben, sowie für die Forstcultur- und übrigen Waldarbeiten reicht die Geschicklichkeit der gewöhnlichen ländlichen Arbeiter gewiß auch aus (a).

Ebenso wird, wie dies in der Regel auch in den Fabriken der Fall, in den forstlichen Nebengewerben die Unterweisung der Arbeiter bei der Arbeit selbst genügen (b).

Die Errichtung von Waldarbeiterschulen, wie sie z. B. v. Berg (a. a. O.) verlangt, halten wir deßhalb für unnöthig und auch für undurchführbar, weil die Kosten eines praktischen Curses auf einem Reviere von den Arbeitern nicht getragen werden wollen und können.

(a) Bei den forstlichen Bauten verwendete Zimmerleute und Maurer müssen selbstverständlich ihr Handwerk entsprechend erlernt haben.

(b) In Schweden bestehen schon seit mehreren Jahren an drei verschiedenen Orten praktische Lehrkurse für Köhler, welche jährlich vom 1. September bis 30. Oktober abgehalten werden (Centralblatt für das gesammte Forstwesen, 1878 S. 503.)

Siebentes Capitel.

Fortbildung der Verwaltungsorgane.

I. Im Allgemeinen.

§ 193.

Die von den Forstpraktikanten in den Dienst mitgebrachten Kenntnisse bedürfen mit Rücksicht auf die Fortschritte der Wissenschaft und Praxis, sowie auf die größeren Ansprüche, welche die höheren Dienststellen in fraglicher Beziehung an ihre Inhaber machen, einer steten Erweiterung. Es liegt diese Fortbildung des Personals sowohl im eigenen Interesse desselben, als in dem der Forstverwaltung, und diese darf ihre Aufgabe in keinem Falle damit für beendet halten, daß sie die Vorbedingungen für den Eintritt in ihren Dienst möglichst hoch stellt.

Wenn auch Einzelne die Befriedigung ihres Wissensdranges und die Förderung der Wissenschaft als Selbstzweck betrachten und denselben freudig und opferwillig verfolgen, so überwinden doch die meisten Menschen die natürliche Scheu vor geistiger Anstrengung nur dann, wenn ihre Bemühungen Aussicht auf Belohnung haben, und ihnen die Beschaffung der Hilfsmittel zur Fortbildung, namentlich der nöthigen Literalien, keine besondere Geldausgabe verursacht.

An den Waldbesitzer tritt daher die Aufgabe heran, die Fortbildung seines Personales dadurch zu fördern, daß er neben der Gewährung materieller Mittel jedem wissenschaftlichen Streben die entsprechende Anerkennung zu Theil werden läßt. Die Außerachtlassung dieser Verpflichtung führt auch bei einem ursprünglich hochgebildeten Personale zu einer geistigen Stagnation, deren nachtheilige Einwirkung auf die Erfolge der Wirthschaft unberechenbar ist.

§ 194.

Dem steten Fortschritte der Wissenschaft gegenüber bedeutet bekanntlich der Stillstand des Einzelnen einen Rückschritt. Die wissenschaftliche Fortbildung verlangt aber literarische Hilfsmittel, welche sich die Bediensteten von ihrem Gehalte in der Regel nicht anschaffen können, oder wollen. Es ist deßhalb nöthig, daß der Waldbesitzer für die einzelnen Zweige der Forstverwaltung, wie z. B. für das Forst-, Bau- und Cameralpersonale, Bibliotheken einrichtet, welche neben den wichtigsten Zeitschriften auch die vorzüglicheren Werke des Hauptfaches und seiner Hilfswissenschaften enthalten.

Bei einem größeren Personalstande kann durch Stellung von Preisfragen das wissenschaftliche Streben des Personales gefördert werden. Gleiches gilt für die Lösung wissenschaftlicher Aufgaben durch die Verwaltungsdienstadspiranten.

Die praktische Weiterbildung der Bediensteten wird gefördert durch deren vielseitige Verwendung, durch Verleihung von Reisestipendien, sowie durch periodische Conferenzen und Vereine derselben. Ferner kann der Waldbesitzer dadurch, daß er von allen Fortschritten der Technik Kenntniß nimmt und denselben, wenn auch nur versuchsweise, nach Möglichkeit Eingang in die Wirthschaft verschafft, anregend auf das Personale wirken.

Die vorgenannten Hilfsmittel zur Fortbildung können zwar für das gesammte wissenschaftlich gebildete Personale mehr, oder minder Anwendung finden, wir werden uns aber im § 196 auf eine nähere Erörterung der bezüglichen Einrichtungen für das Forstpersonale beschränken.

Endlich ist es im Interesse des Dienstes unumgänglich nöthig, daß bei dem Avancement des Personales keine Dienststufe übersprungen werden darf, da der Vorgesetzte nur dann den Untergebenen entsprechend zu controliren und zu leiten vermag, wenn er dessen Geschäfte schon selbst besorgt hat. Es wird durch eine solche Einrichtung das Selbstgefühl und Streben des Personales gehoben und mancher Willkür vorgebeugt. Personen, die von

Unten auf gedient haben, bringen in die höhere Stelle die Abhärtung und Genügsamkeit mit, welche der Forstdienst verlangt. Die Verwaltung wird auch wohlfeiler, als bei der früheren adeligen Forstcarrière (§ 190), und es werden ihr mehr Leute zugeführt, welche wirklichen Beruf für das Forstfach haben.

§ 195.

Beim Forstwesen bilden, wie bei allen technischen Fächern, Theorie und Praxis keinen Gegensatz, da die wissenschaftliche Feststellung der Zwecke und Mittel der Forstverwaltung in der Praxis wurzelt und für diese ihre Früchte bringt. Es kann daher das Wissen die Aneignung des Könnens nur fördern, und unrecht ist es deßhalb, wenn, wie von einem weniger gebildeten Personale noch öfter geschieht, junge wissenschaftlich strebsame Leute, namentlich bei ihnen mangelnder Freude an der Jagd, als unpraktisch bezeichnet werden. Sache der oberen Behörde ist es hier, einer solchen Ansicht keinen Einfluß auf die Qualification der Betreffenden zu gestatten.

Als eine weitere Pflicht des Waldbesitzers erscheint die Berücksichtigung der Adspiranten mit den besseren Examensnoten sowohl bei der Anstellung als Revierverwalter, als insbesondere bei der Berufung zu den höheren Stellen. Unter den sonst gleichen Bewerbern um solche Stellen ist immer den wissenschaftlich strebsameren der Vorzug zu geben, da zunächst nur von diesen eine Initiative und somit eine Förderung der Verwaltungszwecke zu erwarten ist, abgesehen davon, daß, wie bereits im § 193 bemerkt, ein solches Vorgehen die Grundbedingung der Erhaltung der geistigen Regsamkeit des Personales bildet. Daß literarische Leistungen des Personales besondere Berücksichtigung verdienen, ist selbstverständlich.

Bei sonst gleicher Tüchtigkeit überwiegt bei dem Einen die Vorliebe für wissenschaftliche Arbeiten, bei dem Anderen die Lust an praktischer Beschäftigung, und es sind diese individuellen Neigungen der Bewerber um eine Stelle im Interesse des Dienstes zu berücksichtigen, da auch in den einzelnen Zweigen der Forstverwaltung bald die wissenschaftliche, wie z. B. beim Versuchswesen und der

Forststatistik, bald die praktische Richtung, wie beim Inspektionsdienste, überwiegt. Beruhen ja doch die Erfolge der großen Männer der Praxis hauptsächlich darauf, daß sie für die Ausführung ihrer Ideen die richtigen Leute zu finden wissen.

II. Im Besonderen.

§ 196.

Eine forstliche Bibliothek ist nicht nur für die Centralstelle und die Forstdirektion, sondern auch für die einzelnen Forstämter, beziehungsweise Forstinspectionen nöthig. Dieselbe ist dem einschlägigen Personale unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und deren Benützung durch Circulation der neueren Werke, insbesondere der Zeitschriften, möglichst zu erleichtern (a). Daß solche amtlichen Bibliotheken ein Bedürfniß sind, ergibt sich daraus, daß in Ermangelung derselben öfter vom Personale selbst forstliche Lesevereine gegründet werden, deren Unterstützung durch Geldbeiträge jedenfalls als eine moralische Pflicht des Waldbesitzers erscheint (b). Dergleichen Bibliotheken sichern und fördern übrigens die forstliche literarische Production ebenso, wie z. B. die Leihbibliotheken die Romanschriftstellerei.

Den jüngeren Officieren, sowie auch den Volksschullehrern werden in Deutschland von Zeit zu Zeit fachliche Themata aufgegeben und die betreffenden Ausarbeitungen der höheren Stelle vorgelegt. In ähnlicher Weise könnte man es mit den noch im Vorbereitungsdienste stehenden Forstcandidaten halten und die bezüglichen Leistungen derselben der Beurtheilung ihrer wissenschaftlichen Befähigung zu Grunde legen.

Noch mehr aneifern wird die Stellung von Preisaufgaben, zu deren Lösung wohl auch noch Revierverwalter zugelassen werden können. Die Belohnung kann in einer Geldsumme, unter Umständen mit Drucklegung der Preisschrift auf Kosten des Waldbesitzers, in einem Reisestipendium, sowie in der vorzugsweisen Berücksichtigung bei Beförderungen bestehen (c). Die Lösung von Preisfragen durch Studirende, wie sie z. B. an den bayer. Universitäten, an der Universität Gießen und an der landwirth-

schaftlichen Akademie Hohenheim besteht, zieht dieselben leicht zu sehr von ihrer nächsten Aufgabe ab (d).

Da forstliche Reisen den Gesichtskreis erweitern und in jeder Beziehung anregend wirken, so empfiehlt sich die Verleihung von Reisestipendien an Forstverwaltungsdienstadspiranten von höherer wissenschaftlicher Befähigung, welche zugleich in ihrer praktischen Ausbildung so weit vorgeschritten sind, daß sie für eine solche Aufgabe das nöthige Interesse und Verständniß besitzen (e). Ein Reisebericht an die vorgesetzte Stelle ist unerläßlich.

Daß zur Einführung, oder Hebung eines Betriebszweiges, wie z. B. des Eichenschälwaldbetriebes, oder der Korbweidenzucht, die betreffenden Forstbeamten zum Besuche von Waldungen abgeordnet werden, in welchen die fraglichen Geschäfte sich eines schwungvollen und rationellen Betriebes erfreuen, liegt natürlich im Interesse des Waldbesitzers.

Die Verwendung der im Vorbereitungsdienste befindlichen Adspiranten in den verschiedensten Geschäftszweigen (auch im Forstschutz) und auf Revieren von den manchfaltigsten Verhältnissen fördert die Ausbildung wesentlich und ist mit verhältnißmäßig geringen Kosten für die Forstverwaltung verbunden. Dagegen sollten die eigentlichen Forstbeamten (vom Revierverwalter an aufwärts) nur ausnahmsweise versetzt werden, da bei denselben eine genaue Local- und Personalkenntniß die Grundbedingung einer entsprechenden Wirksamkeit bildet.

Daß die in Preußen bestehende theilweise Verwendung der Oberförstercandidaten zum Feldjägerdienste der praktischen Ausbildung derselben nicht förderlich ist, haben wir bereits im § 85 bemerkt.

In jedem Forstamts-, beziehungsweise Inspektionsbezirke sollte der Vorstand jährlich ein, oder zweimal die sämmtlichen Revierverwalter abwechselnd in den verschiedenen Revieren zu einer Conferenz, vielleicht verbunden mit einer Waldexcursion, versammeln, um auf derselben gemeinsame technische und administrative Fragen zu besprechen (f). Für im Voraus bestimmte wichtigere Themata könnte ein Revierverwalter das Referat und ein Verwaltungsdienstadspirant das Correferat übernehmen, und dieser dadurch sich zugleich für öffentliche Vorträge vorbereiten.

Eine ähnliche Anregung für das Forstpersonale gewähren die in neuerer Zeit mehr in Aufnahme gekommenen Localforstvereine, welche in der Hauptsache einen Waldbegang und eine Erörterung der localen forstlichen Interessen beabsichtigen (g). Bei diesen Zusammenkünften lassen sich die für concrete Verhältnisse berechneten Fragen auch entsprechend lösen, was die viel zu allgemein gehaltenen Themata der größeren Vereinsversammlungen bekanntlich nicht gestatten. Die Förderung der Zwecke der Forstvereinsversammlungen ist Ehrenpflicht der betreffenden Waldbesitzer.

(a) Solche Forstamtsbibliotheken bestehen z. B. bei den Staatsforstverwaltungen von Bayern, Sachsen und Hessen.

Das ungarische Finanzministerium hat im Jahre 1879 die Errichtung von Forstamtsbibliotheken angeordnet, wozu sämmtliche Forstbeamten jährlich $^1/_2$ Procent ihres Baargehaltes beizusteuern haben, während der Staat den Bibliotheken die von Amtswegen anzuschaffenden Werke und Zeitschriften überläßt Jedes Forstamt beschließt durch Stimmenmehrheit seiner Mitglieder, welche Bücher, oder Zeitschriften angeschafft werden sollen (Centralblatt für das gesammte Forstwesen. 1879. S. 282).

(b) Forstliche Lesevereine mit staatlicher Unterstützung bestehen z. B. in Württemberg, Braunschweig, Sachsen-Gotha und Reuß jüngere Linie.

Der badische Forstverein ist zugleich ein Leseverein.

(c) In Sachsen werden zur Lösung der jährlich, oder auch unter Umständen alle 2 Jahre zu stellenden Preisaufgaben, mit Ausnahme der Oberforstmeister, alle Forstbediensteten zugelassen, welche die Staatsprüfung bestanden haben. Zu Preisrichtern sind die Lehrer der Forstakademie und der Directer der Forsteinrichtungsanstalt bestimmt, welche unter Vorsitz des Ministerialforstreferenten Beschluß fassen. Der erste Preis beträgt 300, der zweite 150 Mark.

(d) Die Lösung der Preisaufgaben der bayer. Universitäten berechtigt zur unentgeltlichen Promotion mit Benutzung der Preisschrift als Inaugural-Dissertation.

An der Universität Gießen bestehen die Preise in einer Ehrengabe, an der Hohenheimer Akademie in 20 und 15 württemberg. Ducaten.

(e) So werden z. B. in Bayern jährlich 3 Reisestipendien à 1000 Mark an k. Forstamtsassistenten, die mindestens schon 2 Jahre als solche verwendet sind, sowie an Oberförster verliehen, sofern sich die Bewerber die I. Note im Staatsconcurse erworben haben. Es ist ein Reiseplan zur Genehmigung vorzulegen und über die Reise selbst ein Bericht an das k. Finanzministerium zu erstatten.

Auch in Sachsen werden jährlich auf Staatskosten mehreren k. Forstbeamten die Mittel zum Besuche forstlicher Wanderversammlungen, sowie zur Bereisung interessanter Waldgegenden gewährt. Ein Bericht über die hiebei gemachten Wahrnehmungen ist auch hier vorgeschrieben.

(f) Solche Conferenzen finden z. B. in Braunschweig monatlich, in Reuß jüngere Linie halbjährlich und in Sachsen jährlich statt.

(g) Es dürfen deßhalb diese Vereine nicht nach Regierungsbezirken, oder Provinzen, sondern nur nach natürlichen Waldgebieten abgegrenzt werden. In Bayern würde z. B. ein Verein für den Spessart, das Fichtelgebirge, den bayer. Wald, die Alpen u. s. w. am Platze sein.

§ 197.

Förster und nur zum Schutzpersonale gehörige **Reviergehilfen** sollen zur Benützung der Amtsbibliotheken berechtigt sein, im Uebrigen aber von den bezüglich der Fortbildung des Forstverwaltungspersonales getroffenen Anordnungen (§ 196) unberührt bleiben. Die Reviergehilfen können zu ihrer praktischen Ausbildung auf verschiedenen Revieren Verwendung finden, während Förster im Interesse des Dienstes nur ausnahmsweise versetzt werden sollten.

Waldaufseher erweitern ihre praktischen Kenntnisse durch den Dienst selbst und durch die Belehrung von Seite ihrer Vorgesetzten.

Gleiches gilt bezüglich des **Kanzleipersonales**.

Die **Waldarbeiter** endlich vermehren ihre Geschicklichkeit ebenfalls durch ihre Beschäftigung selbst. Die Forstverwaltung kann durch Belehrung, sowie durch Beschaffung besserer Geräthe und Maschinen die Leistungsfähigkeit der Arbeiter erhöhen und damit ihr eigenes Interesse fördern, insbesondere dem etwa bestehenden Arbeitermangel einigermassen begegnen. Die anfängliche Vertheilung von Geldprämien an Solche, welche sich z. B. bessere Holzfällungsgeräthe anschaffen, beschleunigt die Einführung derartiger Verbesserungen.

Achtes Capitel.

Qualification und Beförderung des Forstpersonales.

I. Im Allgemeinen.

§ 198.

Die Qualification des Personales für den Dienst ist bedingt durch die körperlichen und geistigen Eigenschaften desselben und in den meisten Fällen nicht blos mit Rücksicht auf die dermalige, sondern auch auf eine höhere Dienststelle festzustellen.

Die entsprechende Befähigung für eine höhere Stelle ist die erste Voraussetzung der Beförderung eines Bediensteten; die ungenügende Leistung in der jetzigen Stellung kann Veranlassung zur Versetzung, Quiescirung, oder selbst zu disciplinärer Einschreitung werden (§ 181). Ausgezeichnete Leistungen in der dermaligen Stelle bei mangelnder Befähigung für eine höhere sind bei längerer Dienstzeit entsprechend zu belohnen (§ 182).

Körperliche Rüstigkeit, wissenschaftliche und praktische Befähigung, Umsicht, Urtheilskraft, Verträglichkeit, Fleiß, Energie und moralische Integrität sind hier die entscheidenden Momente, zu denen sich öfter noch das politische Verhalten gesellt. Treue und Anhänglichkeit an die Person des Waldbesitzers (des Regenten bei Staatsdienern) bildet selbstverständlich eine unerläßliche Voraussetzung eines jeden Dienstverhältnisses.

Außer den Noten für diese einzelnen Eigenschaften (a) wäre eine Hauptnote, am besten, wie z. B. in Bayern, in drei Abstufungen, zu geben, von welchen die I. die Befähigung zur Beförderung auf die nächst höhere Stelle, die II. die vollkommen entsprechende und die III. die ungenügende Dienstleistung in der gegenwärtigen Stellung bezeichnet.

Die Hauptnote kann nicht durch die Summe der Einzel-

noten bestimmt werden, da z. B. mangelhafte wissenschaftliche Bildung nicht durch andere vorzügliche Eigenschaften ersetzt werden kann. Es ist deßhalb die Hauptnote selbständig mit Rücksicht auf die Aufgaben der jetzigen und künftigen Stelle festzusetzen und der Summe der Notenziffern bei der Auswahl unter den Bewerbern um eine Stelle nur ein bedingter Einfluß (§ 199) zu gestatten (b).

Es sollte ferner bestimmt sein, daß ein Bediensteter mindestens 2 bis 3 Jahre seine Stelle bekleidet haben müsse, ehe ihm die Note I ertheilt werden könne, da eine solche Dienstzeit zur Erlangung der praktischen Befähigung für die höhere Stelle nöthig ist. Eine solche Anordnung verhindert zugleich eine zu rasche Beförderung Einzelner im Wege der Protection.

Die Feststellung der Qualification ist zunächst Sache des unmittelbar Vorgesetzten eines Bediensteten, unter Controle, oder selbst Mitwirkung der höheren Stelle. Dieselbe wird am besten für jeden Einzelnen in einer besonderen Tabelle (Qualificationsliste) zusammengestellt.

Die Qualificationen müssen selbstverständlich periodisch (z. B. alle 2, oder 3 Jahre) erneuert werden und können in einzelnen Fällen, z. B. bei einer außerordentlichen Beförderung eines Bediensteten, auch unter der Zeit festgestellt werden.

Den eigentlichen Beamten, wie z. B. den Forstbeamten vom Revierverwalter an aufwärts, sollte, wie z. B. bei der bayer. Staatsforstverwaltung geschieht, auf Verlangen ihre Qualification mitgetheilt werden. Jedenfalls aber sollten Bedienstete mit der Hauptnote III auf die Folgen der Fortsetzung ihres nicht entsprechenden Verhaltens protokollarisch aufmerksam gemacht werden.

(a) Bei der bayer. Staatsforstverwaltung wird jeder Forstbedienstete nach folgenden 10 Rubriken gewürdigt: Natürliche Anlagen und Fähigkeiten, wissenschaftliche Bildung, praktische Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit a) im Forst- und b) im Jagdwesen, Fleiß, mündlicher Vortrag, schriftlicher Vortrag, Conduite und Gesundheit

„Die hieraus in 5 Abstufungen zu ertheilenden Noten dürfen, mit Ausnahme der Notenziffer für praktische Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit, nicht mit Bezug auf den dermaligen Dienstgrad, oder relativ auf die nächst höhere Dienstesstufe ertheilt werden; sie sollen vielmehr a b s o l u t und a l l g e m e i n ohne Rücksicht auf die verschiedenen Functionen

jedes Dienstgrades den Befähigungsgrad des Bediensteten für jede einzelne Rubrik darstellen.“ („Die Forstverwaltung Bayerns.“ S. 176).

(b) Bei der bayer. Staatsforstverwaltung wird jedoch die Ordnungsfolge bei der Einreihung in die Promotionslisten für den Oberförsters-, Forstamtsassistenten- und Försters-Dienstgrad zunächst durch die Summe der Notenziffern (Note a) und bei gleicher Notenziffernsumme durch das Dienstalter bestimmt. Die Erlangung der Hauptqualificationsnote I bildet aber in jedem Falle die unerläßliche Bedingung der Aufnahme in die Promotionsliste.

§ 199.

Die derselben Dienststufe angehörigen Inhaber der Hauptqualificationsnote I zeigen selbstverständlich große Unterschiede der Qualification, sowohl im Ganzen, als bezüglich der einzelnen Eigenschaften (§ 198), und es kann nun die Berufung derselben zu einer höheren Stelle nach dem Dienstalter (Anciennetät), oder nach der vorzüglicheren Befähigung erfolgen.

Das höhere Dienstalter gibt unter sonst gleichen Verhältnissen jedenfalls einen Vorzug bei der Beförderung und hat deßhalb um so mehr eine gewisse Berechtigung, als die kleineren Differenzen der Qualification nicht selten nur die Folge unrichtiger Feststellung sind. Die strenge Durchführung des Anciennetätsprincipes würde dagegen weder die Berücksichtigung der besonderen Anforderungen einer Dienststelle, noch die rechtzeitige Ausnützung vorzüglicher jüngerer Kräfte gestatten und jedenfalls den Wetteifer der Concurrenten um höhere Stellen mindern. Auf der anderen Seite führt die Beförderung nur auf Grund der Qualification leicht zu Willkür und Ungerechtigkeit und läßt einen Theil der Bewerber zu spät vorrücken, oder selbst für die Beförderung zu alt werden.

Nach dem Gesagten muß daher bei Beförderungen dem Dienstalter und der besonderen Befähigung der Bewerber entsprechend Rechnung getragen werden, wobei jedoch bald dem einen, bald dem anderen Momente die größere Bedeutung beizulegen ist. So wird, wenn bei Besetzung eines Parkrevieres nur ein Competent mit der entsprechenden Qualification vorhanden ist, diesem ohne Rücksicht auf das Dienstalter der Vorzug gegeben werden müssen. Dagegen ist bei jenen Stellen, welche der Natur der

Sache nach in der Regel von jedem Aspiranten erlangt werden müssen, die Ancienneität so zu berücksichtigen, daß die Bewerber nicht ein Alter erlangen, in welchem eine entsprechende Dienstleistung in vielen Fällen nicht mehr zu erwarten ist. Ausgezeichnete junge Leute endlich sind schnell in höhere, ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Stellen zu bringen.

Für eine Beförderung außer der Reihe sollen, wie bereits im § 195 erörtert, vor Allem die wissenschaftlichen Leistungen, dann praktische Befähigung, Fleiß, Energie und tadellose dienstliche und außerdienstliche Haltung maßgebend sein. Der Mindestbetrag der Summe der Einzelnoten der Qualification (§ 198) kann unter mehreren Candidaten nur dann den Vorzug geben, wenn außerdem den Grundbedingungen des Vorrückens genügt ist.

Gesundheit und körperliche Rüstigkeit bilden die erste Voraussetzung der Beförderung, da von denselben die Leistungsfähigkeit überhaupt abhängt, und ein Mangel in dieser Beziehung, welcher die baldige Pensionirung des Beförderten nöthig macht, hat für den Waldbesitzer nur eine zwecklose Erhöhung des Pensionsaufwandes zur Folge.

Je nach der Individualität bald früher, bald später, tritt bei jedem Menschen die Zeit der Abnahme der Kräfte ein, welche sich durch Neigung zur Bequemlichkeit und durch Unlust zu einer Aenderung des bisher Gewohnten ankündigt. Es empfiehlt sich daher nicht, ältere Beamten auf Stellen zu befördern, welche von denselben eine Thätigkeit verlangen, die von ihrer bisherigen wesentlich verschieden ist. Man kann deßhalb z. B. wohl zu jeder Zeit aus einem Regierungsrathe einen Ministerialrath machen, nicht aber einen älteren Oberförster zum Collegialmitgliede befördern.

Uebrigens fördert eine verständige, gerechte und humane Beförderungspolitik, welche jede Kraft rechtzeitig an die passende Stelle zu bringen sucht, das Interesse des Dienstes nicht blos unmittelbar, sie wahrt dasselbe auch als Lebensbedingung des Verwaltungsorganismus.

II. Im Besonderen.

§ 200.

Im Vorbereitungsdienste befindliche Adspiranten für die Forstverwaltung, welche sich innerhalb einer entsprechenden Zeit nicht die Hauptqualificationsnote I zu erwerben vermögen, sind zu entlassen, oder im Forstschutzdienste zu verwenden, sofern sie für diesen die Tauglichkeit besitzen. Daß jedoch solche in der Forstverwaltungscarrière verunglückten Individuen unzufriedene und deßhalb verhältnißmäßig wenig leistende dienstliche Elemente bilden, haben wir bereits im § 90 bemerkt.

Bei den eigentlichen Forstbeamten (vom Revierverwalter an aufwärts) gibt selbstverständlich die II. Hauptqualificationsnote zu keiner Einschreitung Veranlassung, während die Note III öfter die Erwägung nahe legen kann, ob nicht dem Inhaber derselben gegenüber von dem Rechte des Waldbesitzers zur Versetzung, Quiescirung, oder selbst Entlassung (§ 177) Gebrauch zu machen sei.

Nachdem die Forstverwaltungsdienstadspiranten es mindestens zum Revierverwalter bringen sollen, so ist dahin zu trachten, daß dieselben eine solche Stelle noch im Besitze der vollen Jugendkraft erlangen. Es muß deßhalb für die betreffenden Anstellungen das Anciennetätsprincip vorzugsweise Anwendung finden und darf von demselben blos zu Gunsten der Candidaten mit der I. Examensnote vielleicht in der Weise eine Ausnahme gemacht werden, daß dieselben nicht nur den Candidaten mit der II. Note aus ihrem Concurse, sondern auch jenen des nächst vorhergegangenen Concurses vorgezogen werden. Als Normalalter für die Anstellung als Revierverwalter möchten wir im Allgemeinen das 30. Lebensjahr betrachten und glauben, daß eine wesentlich spätere Anstellung, namentlich wenn ihr eine längere Verwendung im Forstschutz- und Kanzleidienste vorausgegangen ist (§ 90), auf Freudigkeit und Eifer im Berufe nur nachtheilig wirken kann.

Die Beförderung des Revierverwalters zum Forstmeister, oder Forstinspector sollte spätestens bis zum 40.—50. Lebensjahre erfolgen, damit für die neue Aufgabe noch die volle Kraft und Lust vorhanden ist. Es handelt sich deßhalb um möglichste Be-

schränkung der Concurrenz für diese Stellen dadurch, daß man für solche ohne Rücksicht auf das Dienstalter nur die best qualificirten Persönlichkeiten in Aussicht nimmt und hiebei im Auge behält, daß ein vorzüglicher Revierverwalter noch nicht nothwendig auch einen guten Forstmeister geben muß, indem an diesen in vieler Beziehung erhöhte Anforderungen zu stellen sind.

Bei der Beförderung eines Forstreferenten der Forstdirection zu einem solchen bei der Centralstelle kommt, wie bereits im § 199 bemerkt, das Lebensalter, volle Gesundheit und Rüstigkeit vorausgesetzt, nicht in Betracht, da die Art der Beschäftigung bei beiden Stellen nicht wesentlich verschieden ist, und die reifere Erfahrung, Ruhe und Leidenschaftslosigkeit des höheren Lebensalters wünschenswerthe Eigenschaften eines dirigirenden Beamten bilden.

§ 201.

Da Förster und Waldaufscher nicht avanciren (a), so bezieht sich die Qualification derselben nur auf die Leistungen in ihrer dermaligen Stelle.

Auf Försterstellen reflectirende Revier- oder Forstgehilfen müssen sich dagegen zur Beförderung die Hauptqualificationsnote I erwerben und sind, wenn ihnen dies nach längerer Zeit trotz wiederholter Belehrungen und Ermahnungen nicht gelingt, zu entlassen, da die Gehilfenstellen zu einer Lebensversorgung nicht bestimmt sind, und ältere, unzufriedene Inhaber derselben den Anforderungen des Dienstes nicht genügen. Erfolgt die Aufnahme der Candidaten für den Forstschutzdienst auf Grund einer Concursprüfung, so sind für die Reihenfolge der Anstellung als Reviergehilfe im Allgemeinen wohl die Resultate dieser Prüfung maßgebend, während außerdem die Priorität der Anmeldung, beziehungsweise des Eintrittes in die Praxis den Vorzug gibt. Die Beförderung der Forstgehilfen zum Förster erfolgt wegen der nahezu gleichen Geschäftsaufgabe beider Dienststellen am besten nach dem Dienstalter, was jedoch nicht ausschließt, daß auf eine Försterstelle, welche besondere Ansprüche an ihren Inhaber macht, ein entsprechend qualificirter Bewerber außer der Reihe befördert wird.

Das Kanzleipersonale der äußeren Behörden ist, wenn es Anwartschaft auf Stellen in den Kanzleien der Forstdirection

und Centralstelle hat, auch mit Rücksicht auf eine solche Beförderung zu qualificiren. Die Berufung zu den höheren Stellen erfolgt dann auch hier in der Regel nach dem Dienstalter.

Eine besondere Feststellung der Qualification der Waldarbeiter findet, die ständigen Waldarbeiterschaften (§ 87) ausgenommen, wohl nirgends statt, indem die Aufnahme neuer ständiger Arbeiter, welche in Folge vorhergegangener Beihilfe bei der Arbeit dem Forstpersonale ohnehin bekannt sind, durch den Revierverwalter erfolgt, und ein etwaiger Irrthum bezüglich der Brauchbarkeit eines Arbeiters durch Entlassung desselben einfach verbessert wird. Gleiches gilt für die von den Holzhauern gewählten und durch den Revierverwalter bestätigten Holzhauerrottmeister, sowie für die vom Revierverwalter ernannten Holzsetzer. Für das Einrücken der ständigen Waldarbeiter in den Bezug besonderer Vergünstigungen, wie z. B. einer Dienstwohnung, den Genuß von Ackerländereien u. s. w., bestimmen Tüchtigkeit und Dienstalter die Reihenfolge.

(a) Wenn einzelne Förster als Stellvertreter der Revierverwalter bestellt werden (§ 93), muß die Tauglichkeit für diese Function einen Gegenstand der Qualification der Förster bilden.

Neuntes Capitel.

Diensteinweisung der Verwaltungsorgane.

I. Im Allgemeinen.

§ 202.

Wenn, wie in Deutschland überall der Fall, die Waldungen Werthobjecte bilden, sind zur Nutzbarmachung und zum Schutze derselben menschliche Arbeitskräfte nöthig, welche die untersten Glieder des Verwaltungskörpers bilden, während der Waldbesitzer dessen Spitze darstellt. Es handelt sich deßhalb bei uns nie um die vollständig neue Einrichtung einer Forstverwaltung, sondern nur um die Einstellung nöthiger Glieder zwischen Centrum und Peripherie des Organismus, beziehungsweise um die Vermehrung, oder systematische Gliederung der bereits bestehenden Verwaltungsorgane.

Ist aber doch in irgend einem Falle ein Forstverwaltungsorganismus neu zu schaffen, so schreitet man hiebei, wie bei jeder logischen Eintheilung, vom Großen zum Kleinen fort, d. h. man bestellt nach Constituirung der Centralstelle, deren Spitze der Waldbesitzer bildet, erst die Forstdirection und dann von dieser abwärts nach und nach die äußeren Stellen bis zu den Waldarbeitern herab.

Die Diensteinweisung der einzelnen Bediensteten erfolgt dann der Hauptsache nach in der für die gewöhnlichen Dienstbesetzungen in den §§ 203 – 206 erörterten Art und Weise, natürlich mit dem Unterschiede, daß hier das Amt nicht von einem Vorgänger zu übernehmen ist.

§ 203.

Die Diensteinweisung oder Installation eines Bediensteten ist die Uebertragung des Besitzes des ihm durch die Ernennung verliehenen Amtes nebst Zubehör. Dieselbe legt dem Beamten, indem sie zur rechtlichen Inhaberschaft des Amtes die factische fügt, die Verpflichtung zur Ausübung der ihm übertragenen Functionen und die Verantwortlichkeit hiefür auf.

Der Diensteinweisung geht bei einer Beförderung zur betreffenden Stelle, oder bei einer Verwesung derselben in der Regel die Leistung des Diensteides (§ 174) voraus.

Die Diensteinweisung besteht in der Hauptsache darin, daß der mit ihr Beauftragte dem Einzuweisenden seine Aufgabe unter Hinweisung auf die Dienstinstruction bezeichnet, demselben die Objecte seiner Thätigkeit übergibt und von ihm das Versprechen sofortiger treuer Dienstleistung entgegennimmt. Die Unterzeichnung des über diesen Act aufgenommenen Protokolles macht jedenfalls den Dienstvertrag perfect (§ 172).

Die Ueberweisung der Objecte und Hilfsmittel der amtlichen Thätigkeit ist selbstverständlich bei den einzelnen Verwaltungsorganen eine sehr verschiedene. Sie beschränkt sich bei dem Bureaupersonale auf die Aushändigung von Acten, Büchern, Meubeln und sonstigen Einrichtungsstücken, während bei den äußeren Beamten hiezu noch die Uebergabe der ihrer Verwaltung unterstellten

Werthobjecte, wie z. B. Kassenbestände, Materialvorräthe, Gebäude, Grundstücke u. s. w., und der zu ihrer Nutzbarmachung nöthigen Inventargegenstände kommt.

Die Diensteinweisung findet in der Regel ihren Abschluß durch die Vorstellung des dem Betreffenden unmittelbar untergebenen Personales.

§ 204.

Die Installation eines Bediensteten erfolgt in der Regel durch den Vorgesetzten desselben, beziehungsweise durch einen Commissär der vorgesetzten Stelle, der Forstdirection, oder Centralstelle.

Der Amtsvorgänger (beziehungsweise ein Vertreter seiner Relicten) des Einzuweisenden hat wo möglich der Installation zur Wahrung seiner Interessen, insbesondere bezüglich der zu übergebenden Inventare, beizuwohnen. Der Thatbestand einer dem abgetretenen Bediensteten zur Last fallenden Schädigung des Waldbesitzers ist in dem Einweisungsprotokolle festzustellen, und geht selbstverständlich die Ersatzpflicht für solche auch auf den Nachlaß eines verstorbenen Beamten über.

Die Uebergabe der Kanzlei beginnt mit dem Abschlusse (a) des Geschäftsjournals (§ 272) und Feststellung der unerledigt gebliebenen Nummern desselben nebst Angabe der Gründe für diese Rückstände im Einweisungsprotokolle. Sodann wird die eigentliche Registratur auf Grund des ebenfalls abzuschließenden Actenrepertoriums (§ 273) übergeben und ein etwaiger Manco festgestellt.

Ebenso werden die Meubeln, Bücher und sonstigen Utensilien auf Grund der abzuschließenden Inventare überwiesen.

Kassenbestände werden nach Abschluß des Kassabuches (§ 265) übergeben und bezüglich einer Nichtübereinstimmung derselben mit dem Soll im Protokolle die nöthigen Aufklärungen gegeben. Materialvorräthe, wie z. B. Holzvorräthe in den Holzhöfen und auf den Schlägen, werden auf Grund besonderer Verzeichnisse, oder der Schlagregister überwiesen.

Ob und in wie weit die Betriebsvorschläge für das laufende

Jahr, z. B. für Fällungen, Culturen, Bauten u. s. w., zur Ausführung kamen, ist in geeigneter Weise festzustellen.

Die Inventare über die vorhandenen Realitäten und die Activ- und Passivgerechtsame des Waldbesitzers, sowie die fraglichen Realitäten selbst (Grundstücke, Gebäude und sonstige Einrichtungen) sind dem eintretenden Beamten speciell zu übergeben.

Nutzungsgegenstände, die, wie z. B. Dienstwohnungen, oder auch Dienstländereien, nicht der eigentlichen Forstverwaltung unterstehen, sind dem Beamten von der einschlägigen Behörde (z. B. dem Bau-, oder Rentamte) zu überweisen.

Endlich werden dem neuen Beamten auch die etwa unter besonderem Verschlusse gehaltenen Qualifikationslisten des ihm untergebenen Personales ausgehändigt.

Bei einem Dienstwechsel innerhalb des Rechnungsjahres berechnen sich die Naturalbezüge der betreffenden Beamten pro rata temporis, und sind die bezüglichen Feststellungen bei der Diensteinweisung zu machen. Diese Ratenberechnung ist für den Brennholzbezug in der Regel so normirt, daß für die Wintermonate mehr (z. B. $^3/_4$ des ganzen Quantums) berechnet wird, als für die Sommermonate. Bei einem Dienstwechsel vor der Ernte hat der abtretende Bedienstete seinem Vorgänger die Bestellungskosten der Dienstgründe zu vergüten. Liegt dem bisherigen Nutznießer der Dienstwohnung die Wendung der kleinen Baufälle (z. B. auch das Weißen der Wände) ob, so ist wegen der Erfüllung dieser Verpflichtung das Nöthige vorzukehren.

Die Vorstellung des dem Vorstande eines äußeren Amtes unmittelbar untergebenen Personales (z. B. bei der Einweisung eines Forstmeisters die Vorstellung der Oberförster) ist, namentlich bei Staatsbeamten, ein feierlicher Act, zu dem vielfach auch die Beamten der mit dem betreffenden Amte verkehrenden coordinirten Behörden eingeladen werden.

Das Einweisungsprotokoll wird derjenigen Behörde (bei den äußeren Beamten gewöhnlich der Forstdirection) vorgelegt, welcher die Genehmigung des Einweisungsactes, beziehungsweise die Entscheidung über die bei demselben vorgekommenen Anstände zusteht.

Von der Uebernahme der Geschäfte eines äußeren Amtes

durch dessen Vorstand ist den mit demselben verkehrenden übrigen Behörden durch den Einweisungscommissär, oder in anderer Weise Mittheilung zu machen.

Wir werden übrigens die Erörterungen in den §§ 205 und 206 auf die Diensteinweisung des eigentlichen Forstpersonales beschränken, da ein näheres Eingehen auf die Dienstübergabe der zur Forstverwaltung gehörigen Bau- und Kassenbehörden u. s. w. ein besonderes Interesse für den Forstmann nicht bietet.

(a) Dieser Abschluß besteht darin, daß unter dem letzten Vortrage des Journals die Uebergabe und Uebernahme desselben unter Beifügung des Datums von den Betheiligten und dem Extraditionscommissäre durch Unterschrift bestätigt wird.

II. Im Besonderen.

§ 205.

Der Waldbesitzer wird die Beamten der Centralstelle und der Minister seine Forstreferenten einweisen. Die Installation des Vorstandes der Forstdirektion erfolgt durch einen Commissär der Centralstelle, jene der Referenten der Forstdirection durch den Vorstand derselben, und die Hilfsbeamten der einzelnen Referate werden durch den betreffenden Referenten in ihre Functionen eingewiesen. In allen diesen Fällen beschränkt sich die Diensteinweisung auf die Uebergabe von Inventargegenständen und Actenstücken, sowie bei Collegialmitgliedern auf die Einführung in das Collegium.

Eine Einweisung der Inspections- und Oberinspectionsbeamten in die ihrer Aufsicht unterstellten Waldungen ist unnöthig, da die unmittelbare Verantwortlichkeit für den Waldstand und dessen Zubehör Sache des Revierverwalters ist.

Auch der Vorstand eines Forstamtes (Forstmeister) braucht aus dem eben angegebenen Grunde nicht in die Waldungen seines Bezirkes speciell eingewiesen zu werden, was natürlich nicht ausschließt, daß der Extraditionscommissär denselben auf cursorischen Waldbegängen mit den Waldzuständen und den Grundzügen der Wirthschaft bekannt macht. Unerläßlich ist jedoch hier die Ueber-

gabe der vorhandenen Acten und Inventargegenstände, sowie die Vorstellung der dem Amte unterstellten Revierverwalter.

Bei dem Revierverwalter bildet dagegen neben der Acten- und Inventarübergabe und der Vorstellung des Forstschutzpersonales die Ueberweisung des Waldes und der zu demselben gehörigen Etablissements eine wesentliche Aufgabe der Installation. Dieselbe wird jedoch wohl nur selten soweit ausgedehnt, daß man den Betreffenden von Grenzstein zu Grenzstein und von Unterabtheilung zu Unterabtheilung führt und die hiebei gemachten Wahrnehmungen feststellt, da hiezu die Zeit fehlen würde, und die genauere Orientirung im Walde dem Beamten selbst überlassen werden kann. Es genügt hier vielmehr vollkommen, dem Einzuweisenden etwa vorhandene strittige Grenzstrecken vorzuzeigen, demselben auf einem Waldbegange seine wirthschaftliche Aufgabe näher zu bezeichnen und insbesondere durch den Besuch der Forstorte, in welchen für das laufende Jahr die Ausführung von Betriebsgeschäften vorgesehen ist, den auf den ab- und den eintretenden Beamten treffenden Theil der Verantwortung festzustellen. In ähnlicher Weise wird bezüglich der vorhandenen Etablissements, z. B. der Anstalten für Samengewinnung, Holztransport, den Jagbetrieb u. s. w., verfahren. Auf den Schlägen vorhandene Materialvorräthe müssen dem eintretenden Beamten auf Grund der betreffenden Nummernbücher förmlich überwiesen werden.

Das in einem Holzhofe vorhandene Materiale muß dem neuen Verwalter vorgemessen werden, wobei sich unter Berücksichtigung des Schwandes des Holzes und unvermeidlicher Messungsdifferenzen beurtheilen läßt, ob und in wie weit der Unterschied zwischen dem vorhandenen Vorrathe und dem Soll desselben nach den Büchern eine Ersatzpflicht des abgetretenen Verwalters begründet.

Bei forstlichen Nebengewerben findet in ähnlicher Weise die Uebergabe der Vorräthe an Rohmaterialien und fertigen Waaren statt.

Kassenbestände, welche sich, wie im § 99 bemerkt, hier nur auf kleine Beträge zur Bestreitung von Regieausgaben beschränken sollten, werden in der im § 204 angegebenen Weise überwiesen.

Bei den technischen Forstamts- und Revierassistenten ist die

Diensteinweisung wohl immer nur die protokollarische Feststellung der Geschäftsübernahme von Seite der Betreffenden, da die von denselben benützten Inventar- und Actenstücke sich wohl immer unter der Verwaltung des Amtsvorstandes befinden werden.

§ 206.

Die Diensteinweisung eines Forstschutzbediensteten — Försters, Reviergehilfen und Waldaufsehers — durch den Revierverwalter erstreckt sich neben der Uebergabe von Inventargegenständen, Büchern (z. B. Forstgesetz, Dienstinstruktion) und Schriftstücken (z. B. Forstrügeverzeichnissen, Nummernbüchern) auf die Einführung in den Dienstbezirk, welche in einem Waldbegange besteht, auf welchem dem Betreffenden die Umfangs- und etwaigen Berechtigungsgrenzen vorgezeigt, die in Ausführung begriffenen Fällungen, Forstculturen und sonstigen Forstverbesserungen überwiesen und alle Verhältnisse mitgetheilt werden, welche auf seine dienstliche Thätigkeit von besonderem Einflusse sind. Dem Reviergehilfen sind außerdem noch die Dienstleistungen zu bezeichnen, welche demselben nach der ihm obliegenden Verpflichtung zur Unterstützung des Revierverwalters im Kanzleidienste und bei der Betriebsführung zukommen.

Bei dem Kanzleipersonale genügt die protokollarische Feststellung der Funktionsübernahme mit entsprechender Hinweisung auf die Verpflichtungen desselben.

Gleiches gilt bezüglich der Diensteinweisung der Holzhauerrottmeister und Holzsetzer. Letztere werden bei dieser Gelegenheit auch beeidigt, sofern die Leistung eines Diensteides hier überhaupt für nöthig gehalten wird.

Bei den übrigen Waldarbeitern, einschließlich jener bei den forstlichen Nebengewerben, bildet die Anstellung derselben zur Arbeit in der Regel auch die Diensteinweisung. Eine Ausnahme besteht allenfalls bei den ständigen Waldarbeiterschaften des Hochgebirges, namentlich dann, wenn die Ueberweisung von Dienstwohnungen, Dienstländereien und Naturalbezügen (§ 171) entsprechende protokollarische Feststellungen verlangt.

Dritter Theil.

Führung des forstlichen Betriebes.

§ 207.

Sind auf Grund der im ersten Theile bezeichneten Verhältnisse die Zwecke des Waldbesitzers festgestellt und die für die Erreichung derselben nöthigen Organe (zweiter Theil) bestimmt, so erübrigt nur noch, den Verwaltungsorganismus in eine Thätigkeit zu setzen, welche mit dem belebenden Principe desselben und, da dieses auch die Organisation bestimmt, mit dieser selbst übereinstimmt. Es muß deßhalb auch der Organisator einer Forstverwaltung den Grundgedanken derselben mit allen seinen Consequenzen stets im Auge behalten.

Als unsere Aufgabe aber erscheint es hier, für die aus den Zwecken der Forstverwaltung sich ergebenden Geschäfte die allgemeinen Grundsätze festzustellen und die Antheile der einzelnen Verwaltungsorgane an der Ausführung derselben zu bestimmen. In der Praxis finden diese Feststellungen ihren Ausdruck theils in den Dienstinstructionen (§§ 131—147), theils in allgemeinen Verordnungen (Generalien, Normalien).

Wir müssen demnach unterscheiden

I. die Feststellung der Forstverwaltungsgrundsätze und

II. die Führung der laufenden Betriebsgeschäfte.

Erster Abschnitt.

Feststellung der Forstverwaltungsgrundsätze.

§ 208.

Allgemeine Normen sind hier zu geben für

I. die Feststellung des Vermögensstandes,

II. die Sicherung und den Schutz des Vermögens,

III. den Erwerb und die Veräußerung von Vermögenstheilen,

IV. die Feststellung des Personalstandes,

V. die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten und Bauten,

VI. die Gewinnung und Verwerthung der Forstproducte,

VII. das Rechnungswesen,

VIII. das Kassenwesen,

IX. das Kanzleiwesen,

X. die Forsteinrichtung, das forstliche Versuchswesen und die Forststatistik.

Die bezüglichen Verordnungen werden von der Centralstelle erlassen und von der Forstdirection mit den durch die örtlichen Verhältnisse etwa gebotenen Vollzugsinstructionen den äußeren Behörden mitgetheilt.

Wir können hier selbstverständlich nicht für die verschiedenen Verhältnisse und Zwecke der Forstverwaltung detailirte Vorschriften geben, sondern müssen uns darauf beschränken, jene Momente zu bezeichnen, welche bei Lösung der vorkommenden Aufgaben entscheidend sind.

Erstes Capitel.

Feststellung des Vermögensstandes.

§ 209.

Das Vermögen des Waldbesitzers bildet das Object, dessen Erhaltung, Nutzbarmachung und Vermehrung die Aufgabe der wirthschaftlichen Thätigkeit. Es folgt daraus die Nothwendigkeit der zeitweisen Feststellung des Vermögens, um in der sich hiedurch ergebenden Mehrung, oder Minderung desselben einen Maßstab für den Erfolg der Wirthschaft zu erhalten.

Wir beschränken hier die Vermögensstandsaufnahme auf das stehende oder Stammcapital, da das umlaufende Capital, welches in der Forstwirthschaft überhaupt verhältnißmäßig gering ist und aus Geld- und Gütervorräthen besteht, in den Jahresrechnungen seine Nachweisung findet.

Die Verzeichnisse des Stammcapitales, getrennt nach der Verschiedenheit der Vermögenstheile, bezeichnet man (wie diese Vermögenstheile selbst) als Inventare. Die Herstellung derselben bildet eine unerläßliche Voraussetzung der Instandsetzung des Betriebes, die Evidenthaltung durch jährlichen Nachtrag der Aenderungen eine Aufgabe der Betriebsführung.

Die Gegenstände der Inventarisirung sind

1. Immobilien,
2. Mobilien, woran sich
3. die Activ- und Passivrechte anreihen.

Die Inventare ad 1. und 3. werden wohl auch als ständige, jene ad 2. als veränderliche bezeichnet.

Die formelle Einrichtung der Inventare ist natürlich nach der Art der Vermögensobjecte und den besonderen Zwecken der Verwaltung sehr verschieden, in der Regel aber der Art, daß die an den unter fortlaufenden Nummern vorgetragenen und be-

schriebenen Inventargegenständen im Laufe der Zeit sich ergebenden Aenderungen nachgetragen werden können.

Die Inventare über Gegenstände, deren Anschaffung auf Rechnung des jährlichen Etats erfolgt, sind mit den Jahresrechrechnungen in Uebereinstimmung zu bringen (§ 261).

I. Inventare über Immobilien.

§ 210.

Das Waldinventar (Flächenregister) ist ein Verzeichniß der Flächen der einzelnen Waldtheile, übereinstimmend mit den bezüglichen Angaben in dem Grund-, Güter- oder Lagerbuche, beziehungsweise dem Steuerkataster der einschlägigen Gemeinde. Dasselbe bildet gleichsam das Grundbuch der Forstverwaltung und die Grundlage für alle übrigen Flächenverzeichnisse. Es wird entweder, wie z. B. die Staatswaldflächenverzeichnisse in Württemberg, für jede Gemeindemarkung, oder, wie für die Staatswaldungen in Bayern, für die nach der Zusammenlage der Waldungen gebildeten Kartencomplexe gesondert angelegt, und erfolgt in dem letzteren Falle der Vortrag nach der Nummernfolge der Walddistricte des Complexes, für deren jeden die Flächensumme gezogen wird.

Da die Waldinventare auf die wechselnden Verwaltungsbezirksgrenzen keine Rücksicht nehmen, so ist es nöthig, auf Grund derselben Zusammenstellungen der Waldtheile und Flächen der einzelnen Reviere (Realitätenstatus der bayer. Staatsforstverwaltung) zu fertigen. Aehnliche Flächenübersichten werden auch für die Forstämter, die Forstdirektion und die Centralstelle hergestellt.

Ebenso wird bei der Forsteinrichtung die Fläche des Wirthschaftscomplexes (Blockes) auf Grund des Waldinventars bestimmt.

Für die Zwecke der Forstverwaltung überhaupt und der Forsteinrichtung insbesondere ist es nöthig, die Flächen der ständigen Waldtheile (Wirthschaftsfiguren) in jene der unständigen (Bestandsfiguren) und letztere wieder in die inproductive und produc-

tive und diese in die bestockte und unbestockte Fläche auszuscheiden und für den Wirthschaftscomplex, das Revier, Forstamt u. s. w. zusammenzustellen. Ein solches Verzeichniß wird wohl auch als Vermessungs- oder Flächentabelle bezeichnet.

Ferner ist ein Inventar der landwirthschaftlichen Grundstücke, welche der Revierverwaltung unterstellt sind, nöthig, gleich viel, ob die bezüglichen Flächen im Waldinventare nachgewiesen sind, oder nicht. Hieran reiht sich dann das Inventar der Dienstländereien des Forstpersonales, welches neben der Fläche die Bonität derselben und, falls die letztere unter der dem Bediensteten gebührenden verbleibt (§ 169), die diesem zu gewährende Entschädigung enthält.

Auch über die der eigentlichen Forstverwaltung zugewiesenen Torfmoore, Fischgewässer u. s. w. sind besondere Inventare herzustellen.

Ueber die der Administration der übrigen Zweige der Forstverwaltung, z. B. der Bau- und Kassenbehörden, unterstellten Grundstücke, sowie über die etwa vorhandenen Versuchsflächen sind in ähnlicher Weise Nachweisungen und Zusammenstellungen zu fertigen.

Alle diese Flächen sind von den betreffenden äußeren Verwaltungsgliedern bis zur Centralstelle hinauf von sämmtlichen Behörden je für ihren Bezirk in Uebersicht zu erhalten.

Die zur Herstellung der fraglichen Inventare nöthigen Flächenziffern ergeben sich aus der mit Rücksicht auf die Forstverwaltungszwecke durchgeführten Flächenberechnung einer Specialvermessung des Waldes, oder sie werden gegebenen Falls den Flächenberechnungsacten der Katasterbehörde (a), oder auch dem Grundsteuerkataster entnommen.

(a) So werden z. B. im bayer. Ministerialforsteinrichtungsbureau aus den Flächenberechnungsacten der Steuerkatastercommission die sog. Flächeninhaltsgrundlisten hergestellt. Dieselben weisen die auf den einzelnen Steuerblättern für jedes Katasterobject vorkommenden Flächentheile districtsweise nach und sind so eingerichtet, daß alle seit der Katastermessung bis zur Feststellung der Flächeninhaltsgrundliste eingetretenen Veränderungen am Besitzstande nachgetragen werden können. Aus den ein für alle Mal richtig gestellten Flächeninhaltsgrundlisten werden die

Staatswaldinventare hergestellt, welche, wie die Flächeninhaltsgrundlisten, eine districtsweise Zusammenstellung der Staatswaldfläche eines Kartencomplexes darstellen, sich von diesen aber dadurch unterscheiden, daß sie einen Nachtrag der späteren Flächenänderungen gestatten („Die Forstverwaltung Bayerns." S. 226 und 227).

§ 211.

Ueber die der Baubehörde unterstellten Gebäude werden von derselben Inventare hergestellt.

Die Forstbehörden, wie überhaupt die übrigen Glieder des Verwaltungsorganismus, führen über die ihnen zum Gebrauche überwiesenen Gebäude, auch wenn diese unter der Administration der Baubehörden stehen, besondere Inventare (a). Dies gilt insbesondere auch von den Dienstwohnungen, von welchen genaue Beschreibungen hergestellt werden müssen.

Die von den Forstbehörden für ihre Zwecke hergestellten und von denselben verwalteten Gebäude, z. B. Samenklenganstalten, Jagdgebäude, Holzhöfe, Gebäude von Nebengewerben u. s. w., werden in gleicher Weise inventarisirt.

Ferner sind Inventare anzulegen über die für den forstlichen Betrieb bestehenden sonstigen Bauten, z. B. Holzriesen, Holzrechen und andere Floßanstalten, Vorrichtungen für den Jagdbetrieb u. s. w.

Endlich sind Beschreibungen herzustellen von allen dem Holztransporte dienenden Wegen, vom Niveaupfade bis zur Kunststraße hinauf, mit genauer Angabe der Bedeutung derselben für die Zwecke der Forstverwaltung (b).

In allen diesen Inventaren sind die betreffenden Gegenstände nach Beschaffenheit und Gebrauchsfähigkeit so darzustellen, daß die Verwaltung über die ihr zu Gebote stehenden Hilfsmittel und deren Verhältniß zum Bedarf an solchen die nöthige Uebersicht erhält.

(a) So sind z. B. nach der preuß. allerhöchsten Verordnung vom 9. Januar 1879 die Bau-Inventarien von den Bezirksbaubeamten in 3 Exemplaren herzustellen, von welchen je eines bei der Regierung, dem Bezirksbaubeamten und dem Oberförster aufzubewahren und fortzuführen ist.

Aehnliche Vorschriften bestehen wohl auch bei den übrigen deutschen Staatsforstverwaltungen.

Nach der fürstlich lichtenstein'schen Dienstordnung hat das Forstamt ein nach Forsten geordnetes Bautenbuch zu führen, in welchem alle zur Verwaltung desselben gehörigen Bauten nach ihrer Ausdehnung und mit ihren Hauptbestandtheilen beschrieben sind, und in welchem auch die zeitweise aufgewendeten Bau- und Erhaltungskosten beigesetzt werden. Dieses Bautenbuch bildet einen Bestandtheil des Forstkatasters.

(b) Bei der bayer. Staatsforstverwaltung befindet sich in der speciellen Forstbeschreibung für jeden District eine besondere Wegabtheilung angelegt, welche alle für den Holztransport wichtigen Wege beschreibt und bezüglich der Verbesserung derselben die nöthigen Vorschläge enthält.

§ 212.

Den Uebergang von den Immobilien zu den Mobilien bilden die mit dem Grund und Boden verbundenen, aber von demselben leicht trennbaren Holzbestände (§ 19). Massenvorrath und Zuwachs derselben bestimmen den Ertrag und damit den Capitalwerth des Waldes, und es bildet deßhalb die Feststellung der fraglichen Verhältnisse die erste Voraussetzung einer jeden Forsttaxation.

Bei der Forsteinrichtung wird eine Bestandsbeschreibung (sog. specielle Forstbeschreibung) hergestellt, welche für die einzelnen Forstorte in Beziehung auf Bestandsbeschaffenheit, Holzvorrath, Ertrag, Bewirthschaftung u. s. w. die nöthigen Mittheilungen enthält. Es wird deßhalb, da eine Forsteinrichtung eine unerläßliche Bedingung eines geordneten Forstbetriebes ist, in Deutschland eine besondere Feststellung der Bestandsverhältnisse in einem größeren Forsthaushalte kaum nöthig werden. Sollte dieser Fall aber gegeben sein, so fertigt man eben eine Bestandsbeschreibung, welche aber, wenn mit ihr nicht die übrigen Feststellungen der Forsteinrichtung verbunden werden, weder für die Werthbestimmung des Waldes, noch für die Controle seiner Bewirthschaftung eine besondere Bedeutung hat.

§ 213.

Die bloße Verzeichnung und Beschreibung der vorhandenen Immobilien genügt für die Beurtheilung der Größe des Ver-

mögens und der Erfolge der Verwaltung desselben nicht; es gehört dazu nothwendig die Bestimmung des Geldwerthes der einzelnen Vermögenstheile. Dieselbe hat je nach Umständen den Verkehrs-, den Gebrauchs- (Nutzungs-), oder den Kostenwerth der betreffenden Objecte zum Gegenstand.

Der Verkehrswerth der Immobilien kommt in Anwendung, wenn dieselben sofort verkäuflich sind, und ergibt sich aus den betreffenden Localpreisen, unter Berücksichtigung der durch ein stärkeres Angebot zu erwartenden Minderung derselben. Sind z. B. bei einem kleinen Walde die sämmtlichen Materialvorräthe veräußerlich, so bildet der muthmaßliche Erlös aus solchen den Geldwerth der Holzbestände.

Sind die fraglichen Vermögenstheile gar nicht, oder nur zum Theil verkäuflich, so erübrigt in vielen Fällen nur die Ermittelung des Gebrauchs- oder Nutzungswerthes, d. i. des Werthes, der sich aus der Größe der Mitwirkung des betreffenden Objectes bei der Production ergibt. Wären z. B. weder der Grund und Boden, noch die Holzbestände eines Waldes verkäuflich, so würde die capitalisirte Waldrente (jährlicher Geldrohertrag nach Abzug der Jahresausgaben) den Werth dieser beiden Productionsfactoren bilden, und von einer Ausscheidung dieses Werthes für jeden derselben, oder gar für die einzelnen Waldtheile, kann hier, wie bereits im § 23 bemerkt, keine Rede sein. Ebenso könnte man den Geldwerth einer Holztransportanstalt, welche z. B. für 3000 Ster Brennholz den Erlös um eine Mark p. Ster, also im Ganzen um 3000 ℳ. jährlich erhöht, durch Capitalisirung dieser 3000 ℳ. finden. In jedem Falle aber handelt es sich hier nur um den concreten Gebrauchswerth, da Vermögenstheile, welche, wie z. B. Walddistrikte ohne jeden Absatz, an dem Waldertrage keinen Theil haben, vorerst werthlos sind.

Die Kosten der Herstellung unverkäuflicher Immobilien, wie z. B. von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bilden oft den einzigen Anhalt für die Bestimmung des Geldwerthes und der Rentabilität derselben. Es sei z. B. der Kostenaufwand für Herrichtung eines Baches zur Flösserei 20.000 ℳ. gewesen, so wird man diesen Betrag als Geldwerth dieser Floßanstalt fest-

halten, da die allmälige Erhöhung der Kosten einer Neuherstellung in Folge des Sinkens des Geldwerthes nur die Rentabilität der bestehenden Einrichtung erhöht, und bei einer Veräußerung des Floßbaches mit dem betreffenden Walde der höhere Werth desselben in dem gleichfalls gestiegenen Waldwerthe seinen Ausdruck findet.

Betrachten wir nun mit Rücksicht hierauf die einzelnen Immobilien, so ergibt sich, daß für die Geldwerthbestimmung des Grund und Bodens (§ 210) und der Holzbestände (§ 212) aus den in den §§ 18 und 19 erörterten Gründen nur höchst ausnahmsweise der Verkehrswerth, sondern in der Regel nur der oben erwähnte summarische Nutzungswerth dieser beiden Productionsfactoren ermittelt werden kann. Verkäufliche Wohngebäude sind nach ihrem Verkehrswerthe, der in dem etwa zu erwartenden Miethpreise seine Grundlage hat, unverkäufliche Bauten jeder Art, wie bereits bemerkt, nach den Herstellungs-, beziehungsweise Erwerbungskosten zu schätzen.

Die Taxation des Immobiliarvermögens im Ganzen ist nach dem Gesagten immer möglich, eine gesonderte Werthbestimmung des Grund und Bodens und der Holzbestände, wie sie für die Zwecke der forstlichen Statik nöthig ist, läßt sich jedoch auch bei einem kleineren Waldbesitze nur selten vollständig machen. Es wird daher mit Recht in den Immobilien-Inventaren auf die Werthangabe der einzelnen Objecte, sowie auch auf die jährliche Bilancirung des Stammcapitales (§ 103) verzichtet.

Die Frage nach der Größe der Verzinsung der in einem Forstbetriebe angelegten Capitalien läßt sich, wie bei allen gewerblichen Unternehmungen, auch nur dann lösen, wenn die auf Ankauf und Einrichtung des Waldes verwendeten Geldbeträge vollständig bekannt sind, da die Boden- und Bestands-Erwartungs-, beziehungsweise Kostenwerthe, auch wenn sie richtig wären (§§ 23 und 24), wohl zur Bestimmung des augenblicklichen Waldwerthes, nicht aber zur Ermittelung des in früherer Zeit im Walde angelegten Capitales dienen können (a). Eine Eisenbahngesellschaft, deren Actien- und Prioritätencapital genau bekannt ist, fragt auch nur nach der Verzinsung desselben durch die Bahnrente und nicht nach jener des

gegenwärtigen Bahnwerthes, d. i. des Kostenaufwandes für die etwaige jetzige Neuherstellung der Bahn.

(a) In Sachsen wird bei der Staatsforstverwaltung in der zur forstwirthschaftlichen Buchführung gehörigen Reinertragstabelle jährlich die reine Waldrente bestimmt und mit dem bei den periodischen Waldstandsrevisionen immer neu festzustellenden Waldbestandsvermögen (Werth des Holzvorrathes) verglichen.

Judeich (Das Waldcapital. Tharander Jahrbuch, 1879. S. 1 u ff.), der statt des Waldbestandsvermögens das vollständige Waldcapital mit der Waldrente verglichen haben will, gibt selbst zu, daß die von ihm vorgeschlagene Feststellung des Boden- und Materialcapitales durch die Ermittelung der Kosten- und beziehungsweise Erwartungswerthe keine genauen Resultate liefert, glaubt jedoch durch dieselben eine Grundlage für die Vergleichung der Wirthschaftsergebnisse der einzelnen Reviere unter sich zu erhalten.

II. Inventare über Mobilien.

§ 214.

Jene Theile des Stammcapitales, welche nicht unmittelbar, oder mittelbar (wie z. B. Fenster, Thüren und Oefen der Gebäude) mit dem Grund und Boden verbunden sind, bezeichnet man im Allgemeinen als Mobilien und unterscheidet dieselben wieder in die leblosen Hilfsmittel des Betriebes — Mobilien im engeren Sinne — und die bei diesem verwendeten Thiere — Moventien.

Zu den Mobilien im engeren Sinne gehören im Forsthaushalte

1. die Meubeln und übrigen Einrichtungsstücke der Kanzleien, die Dienstsiegel, Waldhämmer u. s. w.,
2. die Literalien,
3. die Meßinstrumente und sonstigen wissenschaftlichen Apparate,
4. die Werkzeuge und Maschinen für die Gewinnung und den Transport der Forstproducte, sowie
5. für den Forstcultur- und Wegbaubetrieb,
6. die Jagdutensilien,

7. die Stallgeräthe, Wägen, Schlitten, Pferdegeschirre u. s. w. beim Halten vom Fuhrwerk auf Regie,
8. die Einrichtungsgegenstände, Geräthe und Maschinen der forstlichen Nebengewerbe.

Die unter 1.—3. aufgeführten Gegenstände finden sich mehr, oder minder bei allen Behörden und Stellen, während die Objecte unter 4.—7. bei den Revieren, jene unter 8. bei den betreffenden Etablissements, beziehungsweise den Revieren aufbewahrt werden.

Für die einzelnen Kategorien der Mobilien sind besondere Inventare mit den nöthigen Unterabtheilungen herzustellen und in denselben für die einzelnen Gegenstände Zeit, Art und Kosten der Anschaffung anzugeben.

Die hier in Betracht kommenden Moventien sind zunächst die Arbeitsthiere (Zug- und Saumthiere) für den Holztransport, Cultur- und Wegbaubetrieb, für die Bewirthschaftung der zum Walde gehörigen landwirthschaftlichen Grundstücke, sowie zum Betriebe forstlicher Nebengewerbe, sofern dieselben nicht unter landwirthschaftlicher, sondern unter forstlicher Verwaltung stehen.

Der Vortrag in diesem Inventare, welcher für die einzelnen Thiergattungen (Pferde, Rindvieh, Maulthiere und Esel) getrennt zu halten ist, erfolgt in ähnlicher Weise, wie bei den Mobilien im engeren Sinne.

Wäre ausnahmsweise mit einem Reviere ein förmlicher landwirthschaftlicher Betrieb mit Nutzviehhaltung und Nachzucht verbunden, so müßte für denselben die landwirthschaftliche Buchführung in Anwendung kommen.

Auf Regie gehaltene Jagdhunde sind in gleicher Weise zu inventarisiren, wie die Arbeitsthiere. Dieselben befinden sich in der Regel bei dem Revierverwalter, oder einem Forstschutz-, oder Jagdbediensteten.

Gleiches gilt bezüglich der für die Jagdausübung vorhandenen Frettchen, Falken und Uhu.

§ 215.

Der Schätzung des Mobiliarvermögens kann nur der Verkehrswerth, d. i. der bei einem öffentlichen Verkaufe zu erwartende Gelderlös nach Abzug der Verkaufskosten, zu Grunde gelegt werden, da eine solche Veräußerung wegen der Transportfähigkeit dieser Inventarstücke bei uns wohl unter allen Umständen möglich gemacht werden kann.

Der Gebrauchswerth der Mobilien im engeren Sinne läßt sich nicht bestimmen, da der Antheil des einzelnen Inventarstückes am Erfolge der Wirthschaft nicht festzustellen ist. Bei den Arbeitsthieren läßt sich wohl häufig der Geldwerth der Tagesleistung derselben auf Grund der ortsüblichen Löhne ermitteln, allein in diesem Falle haben die Arbeitsthiere selbst immer einen Verkehrswerth, auf den man die Schätzung gründen kann.

In der Praxis beschränkt man sich übrigens, wie bereits im § 214 bemerkt, auf die Angabe der Kosten der Anschaffung der einzelnen Inventargegenstände, da die mit Rücksicht auf die stattgefundene Abnutzung derselben etwa beigefügten Geldwerthe eine Bedeutung nicht haben, indem es genügt, bei Abschreibung eines unbrauchbaren, oder abhanden gekommenen Gegenstandes den muthmaßlichen Verkaufswerth desselben speciell zu ermitteln. Dagegen empfiehlt sich die Feststellung der Summen der Anschaffungskosten für die einzelnen Inventare und deren Abtheilungen.

Die Zinsen des Capitales für Anschaffung der Mobilien bilden mit den durchschnittlich jährlichen Kosten für Unterhaltung und Nachschaffung derselben den Jahresbetrag des Aufwandes für diesen Productionsfactor und somit eine der Grundlagen forststatischer Berechnungen.

III. Activ- und Passivrechte.

§ 216.

Die Activrechte des Waldbesitzers haben entweder Leistungen an Geld, Naturalien, oder Diensten von Seite eines An-

deren zum Gegenstande, oder sie beziehen sich auf die Benutzung fremden Eigenthumes.

Die Geldforderungen des Waldbesitzers sind entweder persönlicher Art, wie z. B. die laufenden Forderungen aus dem Verkaufe von Forstproducten, oder dinglicher Natur, wenn sie hypothekarisch versichert sind, oder Gegenleistungen für Forstservituten bilden. Die Wahrung dieser Rechte des Waldbesitzers ist zunächst immer Aufgabe der Kassenbehörden.

Die Verpflichtungen Dritter zu Natural- und Dienstleistungen sind ebenfalls persönlicher Art, wenn sie aus Verträgen hervorgegangen sind; sie haben einen dinglichen Character, sofern sie als Gegenleistungen für Forstservituten, oder als Ausfluß des grundherrlichen Verhältnisses erscheinen. Leistungen, welche, wie z. B. die Lieferung von Hafer für die Wildfütterung, oder Hand- und Spanndienste für den Culturbetrieb u. s. w., direct für den Wald erfolgen, stehen unter der Aufsicht der Forstbehörden und zunächst des Revierverwalters, während sie im anderen Falle zu der Kassenbehörde, oder einer anderen zur Empfangnahme dieser Leistungen bestimmten Behörde ressortiren.

Auch die Nutzungsrechte des Waldbesitzers an fremdem Eigenthume sind, wie die durch Mieth- und Pachtverträge entstandenen, persönlicher, oder dinglicher Art, wie die dem Walde zustehenden Servituten. Die Forstbehörden haben auch diese zu Gunsten des Waldes bestellten Rechte wahrzunehmen.

Die Passivrechte verpflichten den Waldbesitzer Dritten gegenüber zu Geld-, Natural-, oder Dienstleistungen, oder zur Gestattung der Benutzung seines Eigenthumes. Dieselben haben, wie die Activrechte, einen persönlichen, oder einen dinglichen Charakter und sind auch bezüglich der Competenz der Behörden in gleicher Weise zu beurtheilen. Es werden daher alle den Wald direct treffenden Lasten, insbesondere die auf demselben ruhenden Servituten, zu den Verwaltungsgegenständen der Forstbehörden, zunächst wieder des Revierverwalters gehören.

§ 217.

Aus den laufenden Verwaltungsgeschäften sich ergebende Forderungen und Verpflichtungen des Waldbesitzers persönlicher

Natur finden lediglich in den Jahresrechnungen ihre Nachweisung und, sofern sie nicht vollständig zur Erfüllung kamen, in besonderen Rückstandsverzeichnissen entsprechenden Nachtrag.

Forderungen und Schulden des Waldbesitzers, welche nicht mehr zu den laufenden Einnahmen und Ausgaben gehören, sind dagegen immer in besonderen Verzeichnissen in Uebersicht zu erhalten, und namentlich danach zu unterscheiden, ob für solche eine hypothekarische Versicherung besteht, oder nicht.

Ebenso sind Uebersichten nöthig sowohl über zeitliche Forderungen und Verpflichtungen aus Verträgen, als auch über die aus Servituten und anderen dinglichen Rechtsverhältnissen hervorgehenden Rechte und Pflichten des Waldbesitzers.

Die formelle Einrichtung dieser Verzeichnisse ist selbstverständlich nach der Art des Gegenstandes verschieden, aber in jedem Falle so zu treffen, daß die Entstehung, die Größe und die Modalitäten der bezüglichen Rechte und Pflichten genau zu ersehen sind.

Als Aufgabe der Forstbehörden insbesondere (Revier, Forstamt, Forstbureaux der Direction und Centralstelle) erscheint hier zunächst der Nachweis der Rechte und Pflichten des Waldbesitzers aus Servituten. Derselbe erfolgt in einem Verzeichnisse der dem Walde, als herrschendem Gute, auf fremden Grundstücken zustehenden Nutzungsrechte aller Art (namentlich der so wichtigen Wegrechte) und in einem solchen über die auf dem Walde selbst ruhenden Servituten. Diese Uebersichten (Forstrechtskataster) müssen in der Hauptsache enthalten die genaue Bezeichnung des herrschenden und dienenden Gutes, die Flächengröße der berechtigten, oder belasteten Waldtheile, die Beschreibung der Servituten nach Umfang, Zeit und Modalitäten der Nutzung und rechtlicher Begründung derselben, sowie die Angabe der Gegenleistungen des Berechtigten.

Ferner sind Verzeichnisse herzustellen über die aus dem grundherrlichen Verbande des Waldes hervorgegangenen Verpflichtungen des Waldbesitzers zu Naturalabgaben aus dem Walde (z. B. Holzzehnten). Gleiches gilt bezüglich der Verpflichtung des Waldbesitzers zu solchen Leistungen an seine Grundholden,

wie z. B. der Holzabgaben für den Bedarf von Kirchen und Schulen.

Wegen ihrer Bedeutung für den forstlichen Betrieb werden die fraglichen Rechte und Pflichten des Waldbesitzers auch bei der Forsteinrichtung entsprechend gewürdigt und in der generellen Forstbeschreibung dargestellt.

Endlich sind über die durch zeitliche Pacht= und Lieferungsverträge dem Waldbesitzer und insbesondere der Forstverwaltung erwachsenen Rechte und Verpflichtungen Vormerkungen zu führen.

§ 218.

Die Activrechte des Waldbesitzers bilden positive, die Passivrechte negative Vermögenstheile, welche bei einer Vermögensbilanz nach ihrem Geldwerthe festgestellt werden müssen.

Geldforderungen des Waldbesitzers werden, sofern die Zahlungsfähigkeit der Pflichtigen außer Zweifel steht, mit ihrem vollen Betrage als Vermögen angenommen. In gleicher Weise werden die Schulden des Waldbesitzers als Passiva in die Bilanz eingestellt.

Zeitliche, oder ewige Jahresgeldrenten, gleichviel ob Einnahmen (Forderungen), oder Ausgaben (Leistungen) des Waldbesitzers, werden nach den Regeln der Waldwerthberechnung auf ihren Capitalwerth bestimmt.

Zeitliche jährliche Naturalrenten, wie z. B. solche aus Lieferungsverträgen, sind auf Grund der muthmaßlichen Preise der betreffenden Objecte in Jahresgeldrenten umzuwandeln und dann, wie diese, zu capitalisiren.

Ewige Natural= und Dienstleistungen, wie sie durch Servituten, oder durch das grundherrliche Verhältniß begründet werden, können nur nach ihrem N u t z u n g s w e r t h e für den Waldbesitzer geschätzt werden, da die bezüglichen Rechte keinen Gegenstand des Verkehrs bilden, und von einer Kostenberechnung hier selbstverständlich keine Rede sein kann. Ob diese Leistungen sich als eine Jahres=, oder eine periodische (intermittirende) Rente darstellen, ob sie für den Waldbesitzer einen positiven, oder nega=

tiven Werth besitzen, macht bei der Werthbestimmung derselben natürlich keine Schwierigkeiten.

Der Nutzungswerth dieser Leistungen, welcher sich nach deren Einfluß auf den Waldertrag bemißt, ist veränderlich und nur mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse des Waldes und Absichten seines Besitzers festzustellen (a). Die Werthberechnung selbst erfolgt nach den in dieser Beziehung für die Forstservitutenablösung geltenden Grundsätzen und verweisen wir hinsichtlich derselben auf: J. Albert, Lehrbuch der Forstservitutenablösung. Würzburg, 1868.

Die Schätzung streitiger Rechte und Pflichten bleibt bis zur Entscheidung des Rechtsstreites ausgesetzt.

Uebrigens ist eine Angabe der Geldwerthe dieser Vermögensobjecte in den betreffenden Uebersichten nicht gebräuchlich, weil sie für die Lösung der gewöhnlichen Aufgaben der Forstverwaltung keine Bedeutung hat.

(a) Die Verschiedenheit der Werthbeurtheilung einer Sache durch verschiedene Personen ist bekannt und besteht selbstverständlich auch bei dem Berechtigten und Verpflichteten bezüglich der Leistung und Gegenleistung.

Es besitzen z. B. zwei angrenzende Waldbesitzer A und B ein gegenseitiges Wegrecht, in Folge dessen A durch den Wald des B jährlich 3000 Ster, B aber durch den Wald des A, weil sein Hauptholzabsatz in entgegengesetzter Richtung erfolgt, nur 300 Ster abführt. A würde in Ermanglung dieses Wegrechts eine Straße durch seinen Wald anlegen müssen, welche einschließlich des Capitalwerthes der Unterhaltungskosten zu 20.000 ℳ zu veranschlagen wäre und wegen des dadurch verursachten Umweges eine Preisminderung pro Ster von 0,50 ℳ verursachen würde, so daß also der Geldwerth des fraglichen Wegrechts für A $= 20.000 + \frac{1500}{0,04} = 57.500$ ℳ gesetzt werden könnte. Für B wäre dagegen der Werth dieser Servitut gleich dem Capitalwerthe des durch dasselbe ihm verursachten Mehraufwandes für Wegunterhaltung.

Verursacht der Transport von 300 Ster Holz aus dem Walde des B dem A keine merkliche Mehrung seines Wegbauetat, so ist dieses Wegrecht für ihn werthlos, und er kann deßhalb auch hier bei einer Vermögensbilanz eine Compensation seines Activ- und Passivwegrechts nicht annehmen.

Zweites Capitel.

Sicherung und Schutz des Vermögens.

§ 219.

Wie in der Rechtspflege und in der forstlichen Technik die Prävention bezüglich der Rechtsstörungen, beziehungsweise der Gefährdungen des Waldstandes höher steht, als die Repression solche (§ 69), so ist auch die Sicherung des Eigenthumes durch Vorbeugung von Rechtsverletzungen dem Schutze gegen erfolgte Eingriffe in dasselbe vorzuziehen. Wie im gewöhnlichen Leben Jeder durch sorgfältige Verwahrung der ihm gehörigen Gegenstände die Absichten eines Diebes zu vereiteln sucht und sich nicht darauf verläßt, daß die Polizei ihm sein gestohlenes Eigenthum wieder verschafft, so wird auch der umsichtige Waldbesitzer die einzelnen Theile seines Vermögens durch Vorkehrungen materieller und rechtlicher Art vor schädlichen äußeren Einwirkungen möglichst sichern und hiedurch Schutzmaßregeln gegen die Folgen eines fremden Eingriffes in sein Eigenthum zum größten Theil unnöthig machen.

Als erste Voraussetzung der Sicherung des Vermögens erscheint die genaue Inventarisation der einzelnen Theile desselben, wie sie von uns in den §§ 209—218 angegeben wurde.

Die von dem Waldbesitzer hier weiter zu treffenden Präventiv- und Repressivmaßregeln sind übrigens bei den einzelnen Vermögenstheilen sehr verschieden und deßhalb für dieselben gesondert zu erörtern.

Daß eine gute Gesetzgebung und prompte Rechtspflege vor Allem das Eigenthum sichert und schützt, haben wir in den §§ 60—72 im Allgemeinen gesehen und werden hierauf in den §§ 220—226 näher zurückkommen.

I. Immobilien.

§ 220.

Die erste Voraussetzung des Eigenthumes an Grund und Boden (§ 210) und der Sicherung desselben bildet dessen Begrenzung, zu welcher in Anwendung des Grundsatzes des römischen Rechts, daß Niemand gezwungen werden kann, im ungetheilten Eigenthume zu bleiben, die Nachbarn durch das Civilgericht (actio finium regundorum) angehalten werden können.

Die gehörige Begrenzung des Grundeigenthumes eines Landes liegt aber als eine der Grundbedingungen der Rechtssicherheit im öffentlichen Interesse, und es bestehen deßhalb auch in allen Ländern von höherer Cultur öffentlich-rechtliche Bestimmungen über die Verpflichtung zur Vermarkung des Grundeigenthumes und die Art und Weise derselben, welche diese Geschäfte in die Hände der Verwaltungsbehörden legen und dadurch die Erreichung der betreffenden Staats- und Privatzwecke auf einfache, rasche und sachgemäße Weise sichern.

Die Grenzen sind, wie wir als aus der Lehre von dem Forstschutze und der Forsteinrichtung bekannt voraussetzen, durch natürliche (Gewässer, Straßen, Bäume u. s. w.), oder künstliche (Steine, Pfähle, Hügel, Gräben u. s. w.) Zeichen auf dem Terrain festzuhalten. Die Vermarkung selbst, sowie die spätere Ergänzung abgehender Grenzzeichen kann der Waldbesitzer, oder dessen Personale nur unter Zuziehung der Angrenzer und beziehungsweise der Feldgeschwornen (Siebner, Untergangsgericht u. s. w.) vornehmen.

Eine weitere Sicherung des Grundeigenthums wird durch Grenzbeschreibungen, oder Grenzkarten zu erreichen gesucht, welchen die gerichtliche Bestätigung der Anerkennung der dargestellten Grenze durch die Adjacenten beigefügt ist.

Die Grenze selbst steht unter dem Schutze des öffentlichen Rechts, indem die dolose Beschädigung, oder Verrückung der Grenzzeichen, sowie auch die Ueberschreitungen der Grenzlinien, z. B.

durch Ueberackern, strafrechtliche Reate bilden. Die fahrlässige, oder absichtliche Beschädigung der Grenzzeichen und Grenzlinien verpflichtet in jedem Falle zur Entschädigung, deren Feststellung zur Competenz der Civilgerichte gehört, sofern eine Einigung über solche mit dem Beschädigten nicht zu Stande kommt.

Bezüglich der Sicherung der Grenzen und des Schutzes gegen Verletzung derselben sind im Anhalte an die gesetzlichen Bestimmungen den einschlägigen Verwaltungsorganen die nöthigen Verhaltungsvorschriften zu geben. Es sind insbesondere den Schutz- und Verwaltungsbeamten regelmäßige Grenzbegänge zur Pflicht zu machen (a).

Die Ausübung der aus dem Nachbarrechte (§ 51) fließenden Rechte und Pflichten des Waldbesitzers liegt zunächst dem Revierverwalter ob und ist zur Verhütung unnöthiger Rechtsstreitigkeiten durch die Centralstelle entsprechend zu regeln.

Auch bezüglich des Verhaltens des Personales bei Wahrnehmung von Besitzstörungen und unberechtigten Eingriffen in das Waldeigenthum sind Anordnungen zu treffen. Die Wahrung der Rechte des Waldbesitzers bei Gericht durch Stellung possessorischer, oder petitorischer Klagen ist Sache der Rechtsvertretung, welche die Vollmacht hiezu wohl immer von der Centralstelle, oder der Forstdirection erhält.

Uebrigens erhöht auch eine genaue Vermessung aller Grundstücke des Landes, in Verbindung mit einer Liquidation des Besitzstandes, wie sie bei Herstellung des Grundsteuerkatasters (J. Albert, Lehrbuch der Forstgrundsteuerermittelung. Wien, 1866) stattfindet, die Rechtssicherheit bezüglich des Grundeigenthumes bedeutend.

Instructionen sind unter Beachtung der bestehenden Wassergesetze zu geben für den Schutz des Waldbodens gegen Abrisse durch Wasser, welcher bei Privatgewässern dem Waldbesitzer und beziehungsweise den übrigen mitbetheiligten Grundbesitzern, bei öffentlichen Flüssen dem Staate obliegt. Wo die Alluvionen nicht dem Staate (wie z. B. vor dem Jahre 1852 in Bayern), sondern dem Besitzer des Grundstückes, an welchem sie erfolgen, gehören, ist bezüglich der Besitzergreifung derselben das Nöthige anzuordnen.

Gleiches gilt hinsichtlich des Schutzes des Grund und Bodens gegen Abschwemmen durch die Tagewasser und gegen Flüchtigwerden (Flugsandbildung).

Wo zur Fernhaltung solcher Gefahren ein gemeinsames Zusammenwirken aller Waldbesitzer, insbesondere die Bildung von Genossenschaften, wie z. B. der Deichverbände, gesetzlich vorgeschrieben ist, da sind auch diese Bestimmungen bei Erlaß von Generalien über den Schutz des Grundeigenthumes entsprechend zu berücksichtigen.

Die fraglichen Anordnungen des Waldbesitzers finden demnach ihre Begründung in der forstlichen Technik und in dem Privat-, Verwaltungs- und Strafrechte.

(a) So sind z. B. bei der preuß. Staatsforstverwaltung periodische Grenzrevisionen vorgeschrieben, welche vom Förster in jedem Vierteljahre, vom Oberförster in jedem Jahre und vom Forstinspector alle 5 Jahre einmal unter Zuziehung des Oberförsters, beziehungsweise Försters zu bewirken sind.

§ 221.

Ueber den Schutz des Eigenthumes an Gebäuden sind im Anhalte an die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls die nöthigen Vorschriften zu geben.

Ob es vortheilhaft ist, oder nicht, Gebäude gegen Feuergefahr zu versichern, hängt lediglich von der Zahl und Vertheilung derselben ab. Besitzt der Staat z. B., über das ganze Land vertheilt, 6000 Gebäude, für welche eine durchschnittliche Assecuranzprämie von $1^1/_2$ pro Mille zu zahlen ist, so können für den zu entrichtenden Assecuranzbetrag jährlich 9 Gebäude neu aufgeführt werden. Brennt nun im Durchschnitt für das ganze Land jährlich nur ein Haus von 3000 ab, so macht dies hier für den Staat jährlich 2, und die Versicherung verursacht ihm eine unnöthige jährliche Mehrausgabe, welche dem Kostenbetrage von 7 Neubauten gleich kommt. Bei einem Besitze von nur 100 Gebäuden beträgt dagegen die Assecuranzprämie blos 0,15 Neubauten, und die Versicherung bietet, da hier die Ueberschreitung

des durchschnittlich jährlichen Brandschadenbetrages (0,033 Neubauten) selbst bis zur Höhe des Assecuranzbetrages und darüber leicht möglich ist, entschieden Vortheil. Dieselbe ist dann auch nothwendig, wenn die Gebäude an wenigen Orten in größerer Zahl vorkommen, da in diesem Falle ein Zufall verderblicher wirkt, als bei einer größeren Vertheilung derselben.

Hierüber (a), sowie über die Wahrung der Interessen des Waldbesitzers bei einem Brande in einem versicherten Gebäude sind die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Die Vornahme der Versicherung selbst steht wohl meist der Centralstelle, oder Forstdirection, die Zahlung der Prämienbeträge den äußeren Kassenbehörden zu.

Bei Dienst- und Miethwohnungen sind die Inhaber zum Schutze und zur Schonung der Gebäude zu verpflichten.

Der bauliche Zustand der Dienstgebäude ist von Zeit zu Zeit einer Revision durch die Baubehörde unter Mitwirkung der betreffenden Forstbeamten zu unterziehen (b). Außergewöhnliche Baufälle sind alsbald zu wenden.

Die dem Forstbetriebe dienenden sonstigen Bauten und Wege (§ 211) stehen als Zubehör des Grund und Bodens unter den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung und den Schutz des Grundeigenthumes. Mitunter werden auch Beschädigungen derselben, wie z. B. in Bayern, nach dem Forststrafgesetze bestraft.

Im Uebrigen findet das im § 220 Gesagte auch hier analoge Anwendung.

(a) Die dem bayer. Staatsforstärare gehörigen Dienstgebäude in den Städten sollen mindestens mit einem Drittheile, jene in den übrigen Gemeinden aber wenigstens mit der Hälfte ihres Werthes versichert werden.

(b) In Preußen haben nach der allerhöchsten Verordnung vom 9. Januar 1879 neben den gewöhnlichen jährlichen Baurevisionen alle 4 Jahre Revisionen der Forstgebäude durch den Forstmeister unter Mitwirkung des Kreisbaubeamten und des Oberförsters stattzufinden, bei welchen eine vom Nutznießer anzuerkennende Verhandlung aufzunehmen ist.

In Bayern nehmen die k. Baubeamten jährlich die Baugebrechen der Staatsforstdienstgebäude auf und controliren bei dieser Gelegenheit die Nutznießer derselben.

§ 222.

Die zur Erfüllung des jährlichen Materialetat zu fällenden Holzbestände (§ 212) sind dem Revierverwalter durch den genehmigten Fällungsvorschlag bezeichnet.

Die Fernhaltung von Beschädigungen des Waldes durch Elementarereignisse, Pflanzen und Thiere stützt sich auf die forstliche Productionslehre und ist Sache der ganzen Wirthschaftsführung und einzelner Schutzmaßregeln, deren Ausführung vor Allem dem Revierverwalter obliegt.

Der Schutz des Waldes gegen Forstfrevel und forstpolizeiwidrige Handlungen wird auf Grund der bestehenden Gesetze vom Forstschutzpersonale ausgeübt und vom Revierverwalter controlirt und geleitet. Die Beobachtung der dem Waldbesitzer durch das Forstpolizeigesetz gegebenen wirthschaftlichen Vorschriften ist zunächst Aufgabe der Wirthschaftsführung.

Da zur Sicherung der Nachhaltigkeit des Betriebes mit der Schlagführung immer auch die Begründung neuer Bestände und die Erziehung derselben verbunden werden muß, so sind auch in dieser Richtung Normen zu geben.

Es sind deßhalb für die Wirthschaftsführung, soweit sich dieselbe auf die Verjüngung, die Erziehung und den Schutz der Bestände bezieht, neben den bei der Forsteinrichtung der einzelnen Wirthschaftscomplexe festgestellten Grundsätzen noch jene allgemeinen Bestimmungen zu erlassen, welche zur gleichmäßigen Behandlung der Sache nöthig sind, oder durch besondere Veranlassungen, z. B. außergewöhnliche Beschädigungen der Waldungen durch Insecten, oder durch die Fortschritte der Wissenschaft und Praxis, wie z. B. die Aenderung des Betriebssystemes, die Einführung neuer Culturmethoden u. s. w., geboten erscheinen.

Die in neuerer Zeit in Vorschlag gebrachte gegenseitige Versicherung der Waldbesitzer einer Gegend gegen Beschädigung der Holzbestände durch Feuer (a) empfiehlt sich bei größerer Feuergefahr, wie z. B. in den norddeutschen Kiefernheiden, und für kleinere Waldbesitzer, da mit der Vergrößerung des Waldbe-

sitzes die durchschnittliche Größe einer Brandfläche eine immer kleiner werdende Quote der Waldfläche bildet, und mit der Zunahme letzterer Fläche der durch den Brand verursachte Schaden kleiner wird, als die jährliche Assecuranzprämie. Es sei z. B. in einer Waldgegend durchschnittlich jährlich auf 1000 Hectaren eine Zerstörung von 2 Hectaren mit einem Schadenbetrage pro Hectare = a anzunehmen, so ist die jährliche Assecuranzprämie pro Hectare 0,002 a. Gleichzeitig habe die Erfahrung ergeben, daß bei den bestehenden Löscheinrichtungen für einen Brand durchschnittlich eine Fläche von 10 Hectaren und demnach ein Schaden von 10 a trifft. Befinden sich nun in dem für diese Gegend gegründeten Feuerversicherungsvereine zwei Waldbesitzer A und B, von welchen der Erstere 25, der Letztere 5000 Hectaren besitzt, so ist die jährliche Assecuranzprämie des A = 0,05 a, jene des B = 10 a. Bei dem A kommen erst 200 Jahresprämien auf den durchschnittlichen Schaden eines Brandes, während der B in seiner Prämie den durchschnittlich jährlichen Betrag der Feuerbeschädigung zahlt. Es kann daher der B ohne Nachtheil seine Bestände unversichert lassen, während dem A jedenfalls ein Verlust trifft, wenn innerhalb 200 Jahren mehr als ein Brand mit dem durchschnittlichen Schadenbetrage von 10 a vorkommt. Es werden daher die größeren Waldbesitzer solchen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit fern bleiben, und die Bildung derselben wird dadurch wohl immer in Frage gestellt sein (b). Die Versicherung bei einer allgemeinen Feuerversicherungsgesellschaft liegt aber wegen der hohen Assecuranzprämien nicht im Interesse der Waldbesitzer (c).

(a) Wir verweisen in dieser Beziehung auf
W. Maron, Grundzüge und Statut zur Versicherung der Privat- und Communalwälder der Provinz Schlesien gegen Feuergefahr. Oppeln, 1865 — und H. Burckhardt, Aus dem Walde. 8. Heft, S. 1 u. ff.

(b) Bei Versicherungen auf Gegenseitigkeit wird man nach der Größe der Waldflächen bestimmte Jahresbeiträge erheben und nach Maßgabe der wirklichen Brandentschädigungen von den einzelnen Waldbesitzern verhältnißmäßige Nachzahlungen verlangen, oder denselben in der Form einer Dividende Rückzahlungen machen. Es sei z. B. bei einem solchen Vereine,

der eine Waldfläche von 300 000 Hectaren umfaßt, der Jahresbeitrag p. Hectare 0,05 Mark und sohin im Ganzen 15000 ℳ, so wird, wenn in einem Jahre die Vereinsausgaben auf 18000 ℳ steigen, eine Nachzahlung von 20 Procent der jährlichen Prämie stattfinden müssen.

Am einfachsten ist die Feststellung einer durchschnittlichen Jahresprämie für die Flächeneinheit, richtiger, aber umständlicher ist die Berücksichtigung der Altersclassenverhältnisse der einzelnen Waldungen. Die jüngeren Bestände sind zwar mehr vom Feuer gefährdet, als die älteren, diese aber viel werthvoller, so daß im Verhältniß des Ueberwiegens der älteren Classen die Assecuranzprämie steigen muß.

Maron (a. a. O.) rechnet z. B. pro Hectare eine jährliche Prämie

für die Classe von	1—20	Jahren von	0,01 Mark
„ „ „ „	21—40	„ „	0,02 „
„ „ „ „	41 60	„ „	0,04 „
„ „ „ „	61—80	„ „	0,08 „
bei normalem Altersclassenverhältnisse durchschnittlich			0,04 „

Würden nun nach dieser Annahme von einer Waldfläche von 1000 Hectaren

350	Hectaren der Prämienclasse von	0,01 Mark
250	„ „ „ „	0,02 „
100	„ „ „ „	0,04 „
300	„ „ „ „	0,08 „

angehören, so wäre die Jahresprämie 36,50 ℳ, oder 0,0365 ℳ pro Hectare.

Da die Altersclassenverhältnisse der einzelnen Waldungen in steter Aenderung begriffen sind, so dürfte wohl alle 10 Jahre eine Revision derselben und eine neue Feststellung der Prämien stattfinden.

Die Entschädigung für Waldbrände kann im Anhalte an die bezüglichen für alle Versicherungsgesellschaften geltenden Grundsätze nur für den augenblicklichen Verlust am Verkaufswerthe des beschädigten, oder zerstörten Holzes geleistet werden, wozu noch bei den nicht haubaren Beständen eine Vergütung der Culturkosten kommt, welche am einfachsten für die einzelnen Bodenclassen nach einem Durchschnittssatze pro Hectare bestimmt wird. Auch für eine etwaige Bodenverschlechterung der Brandfläche, sowie für die Nachtheile aus den zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Feuers vorgenommenen Holzfällungen ist Ersatz zu leisten.

Nach dem von Burckhardt vorgeschlagenen Tarife für die Provinz Hannover beträgt die jährliche Versicherungsprämie, je nach der durch die Umgebung und Bodenbeschaffenheit bedingten Gefahr, pro Hectare

für Nadelholz

	Pfennig		
1—30jährig	60	50	35
31—45 „	50	40	25
46—60 „	35	25	15
60 „ u. älter	15	10	10
für Laubholzhochwald			
1—30jährig	25	20	15
31—60 „	20	15	10
von 61 Jahren und darüber	10	5	5

(c) Nach Maron (a. a. O.) versichert die Magdeburger-Feuer-Versicherungsgesellschaft die auf dem Stocke befindlichen Holzbestände zu folgenden Jahresprämien

für Laubholzhochwald und Niederwald	2½	pro Mille
„ Nadel- und Laubholz zusammen, Hochwald	3½	„ „
„ reines Nadelholz bis zu 15 Jahren	7½	„ „
„ „ „ v. 15—30 „	5	„ „
„ „ „ über 30 „	5	„ „

Von einer Vergütung der Culturkosten ist hier keine Rede, und die Entschädigung erstreckt sich hier auch nur auf die durch das Feuer verursachte Minderung des gegenwärtigen Verkaufswerthes des Bestandes, nicht auf dessen wirthschaftlichen Werth, d. i. auf den Bestands-Kosten-, oder Erwartungswerth. Es wird deßhalb z. B. für einen mit 1000 ℳ versicherten Bestand bei vollständiger Zerstörung des Holzes der ganze Versicherungsbetrag, für den Fall, daß die vorhandenen Holzreste noch zu 100 ℳ verwerthbar sind, nur eine Entschädigung von 900 ℳ gewährt.

Die mit dem Bestandsalter im umgekehrten Verhältnisse stehende Höhe der Assecuranzprämie bringt hier die größere Feuergefährlichkeit der jüngeren Bestände, die größere Versicherungssumme des älteren Holzes dessen höheren Werth zum Ausdruck, während bei den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit die Versicherungsprämien nach der Flächengröße für das ältere Holz, um, wie bereits in Note b erwähnt, dem höheren Werthe desselben Rechnung zu tragen, größer sein müssen, als für das jüngere.

Die Versicherungssumme kann nur dem augenblicklichen Verkaufswerthe der Bestände gleichkommen, und die Versicherungsgesellschaft hat

nur zur Fernhaltung gewinnsüchtiger Brandstiftung von Seite des Waldbesitzers zu controliren, daß erstere den letzteren nicht wesentlich übersteigt. Nach diesem Grundsatze wäre jeder einzelne Bestand zu schätzen und nach seinen Grenzen genau festzustellen.

Wegen der steten Aenderung des Alters und Werthes der Bestände müßte eine solche Versicherung eigentlich jährlich erneuert werden, allein man wird auch hier (man vergl. Note b) für ein Waldganzes auf Grund des bestehenden Altersclassenverhältnisses für die nächsten 5, oder 10 Jahre nach durchschnittlichen Werthbeträgen der einzelnen Altersclassen pro Hectare die Versicherungssumme und Prämie ermitteln können.

Die „Colonia" versicherte (Forstliche Blätter. 1875. S. 276) einen 22 Jahre alten Nadelholzwald von 25 Hect. für die nächsten 10 Jahre gegen eine jährliche Prämie von 10 Procent des Werthes von 11.400 *M.* und für die darauffolgenden 5 Jahre gegen $8^1/_2$ Procent des Werthes von 13.500 *M.*

II. Mobilien.

§ 223.

Die Erhaltung der im § 214 bezeichneten Mobilien im engeren Sinne wird vor Allem durch eine entsprechende Aufbewahrung derselben gesichert, wofür passende diebs- und feuersichere Räumlichkeiten, beziehungsweise Schränke u. s. w. vorhanden sein müssen. Stete Rein- und Trockenhaltung dieser Gegenstände und sofortige Vornahme der nöthigen Reparaturen bildet die erste Voraussetzung der Erhaltung derselben im brauchbaren Zustande.

Ebenso sind für die vorhandenen Arbeitsthiere, Jagdhunde u. s. w. (§ 214) entsprechende Stallungen zu beschaffen, und ist der betreffende Bedienstete für eine gehörige Wart und Pflege derselben verantwortlich zu machen.

Zu den beweglichen Vermögenstheilen gehören auch, wie im § 209 bemerkt, die vorhandenen Geld- und Gütervorräthe, und ist für deren Erhaltung ebenfalls in geeigneter Weise zu sorgen.

Die Geldbestände der Kassenbehörden sind in der im § 268 angegebenen Weise vor Feuer und Dieben zu sichern. Erhält ein Beamter, wie z. B. ein Revierverwalter, von der Kassenbehörde

einen kleinen Vorschuß zur Bestreitung von Botenlöhnen, oder Holzversteigerungskosten, so bedarf es selbstverständlich solcher Vorkehrungen nicht, indem es hier genügt, wenn der betreffende Betrag in einem Tische des Amtszimmers unter Verschluß gehalten wird.

Gütervorräthe jeder Art, wie z. B. Samen, Futter- und Dungstoffe, Rohmaterialien und Waarenvorräthe bei forstlichen Nebengewerben, Holzvorräthe auf den Holzhöfen u. s. w., sind in geeigneten Räumlichkeiten möglichst feuer- und diebssicher zu verwahren und durch entsprechende Vorkehrungen, z. B. öfteres Umwenden der Sämereien, Lufterneuerung u. s. w., vor dem Verderben zu schützen.

Unverkaufte Bestände an Holz und anderen Forstproducten sind durch das Forstschutzpersonale gehörig zu beaufsichtigen.

Ueber Beschädigungen und Entwendungen fraglicher Vermögenstheile ist bei dem einschlägigen Gerichte sofort Anzeige zu erstatten.

Bezüglich der Ersatzpflicht der Bediensteten für den dem Waldbesitzer durch ihre Fahrlässigkeit bei Aufbewahrung der Mobilien zugefügten Schaden vergl. man § 176.

§ 224.

Hat der Waldbesitzer aus den im § 221 erörterten Gründen seine Gebäude nicht gegen Feuer versichert, so gilt dies auch für die in denselben aufbewahrten Einrichtungs- und sonstigen Inventarstücke, und wird höchstens nur zu Gunsten eines in dem einen, oder anderen Hause vorhandenen besonders werthvollen Inventars, z. B. an Literalien, Meßinstrumenten, Maschinen für den Betrieb forstlicher Nebengewerbe, oder an Thieren, eine Ausnahme gemacht. Ist aber ein Gebäude versichert, dann sollte dies immer auch für das Inventar desselben geschehen.

Die Versicherung der Arbeitsthiere gegen Unfälle bei einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereine der Grundbesitzer der Gegend empfiehlt sich aus den im § 222 angegebenen Gründen um so weniger, je größer der Viehstand, je sorgfältiger die Pflege der

Thiere, je isolirter die Lage der Stallungen, und je geringer die Mitgliederzahl des betreffenden Vereines ist.

Mit den Gebäuden sind auch die in denselben aufbewahrten Gütervorräthe gegen Feuer zu versichern. Uebrigens sind besonders werthvolle Rohmaterialien und Waaren zu versichern, auch wenn das Gebäude, in dem sie sich befinden, nicht assecurirt ist.

Holzvorräthe in isolirt gelegenen und gut bewachten Holzhöfen können ohne Nachtheil unversichert bleiben, wenn dieselben bedeutend sind, und bei der Art und Weise der Aufschichtung derselben und den bestehenden guten Löscheinrichtungen eine große Ausdehnung eines Brandes kaum zu erwarten steht (a).

Im Walde stehende Materialvorräthe werden nicht versichert.

Bezüglich des Erlasses der hier nöthigen allgemeinen Vorschriften verweisen wir auf das im § 221 Gesagte.

(a) Es sei z. B. für einen Holzvorrath von 20.000 Ster die jährliche Versicherungsprämie 2 pro Mille und sohin im Ganzen 40 Ster, so wird, wenn durchschnittlich alle 25 Jahre ein Brand zu erwarten ist, der jedoch kaum über 500 Ster zerstören dürfte, die Versicherung unterlassen werden können.

III. Activ- und Passivrechte.

§ 225.

Die Forderungsrechte des Waldbesitzers persönlicher Natur (§ 216) sind schon bei ihrer Begründung sicher zu stellen, wie z. B. bei den Forstproductenverkäufen durch die Verkaufsbedingungen (§ 248), bei den Verträgen über Naturallieferungen an den Waldbesitzer und bei der Dienstmiethe durch Festsetzung von Conventionalstrafen im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen u. s. w., durch das Verlangen einer Caution und den Vorbehalt für den Waldbesitzer, seine Forderungen nöthigenfalls ohne Weiteres hypothekarisch sichern lassen zu dürfen. Rechte des Waldbesitzers aus einseitigen Geschäften, z. B. aus einer Schenkung, oder einem Testamente, sind nur bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Rechtsgiltigkeit dieser Acte anzunehmen, namentlich aber eine zweifelhafte Erbschaft nur cum beneficio legis et inventarii anzutreten.

Streitigkeiten über die Erfüllung der Forderungen des Waldbesitzers gehören vor den Civilrichter, und eine schnelle Entscheidung derselben, sowie ein rasches Executionsverfahren erhöht selbstverständlich die Rechtssicherheit.

Hypothekarisch versicherte Forderungen des Waldbesitzers finden nöthigenfalls durch den zwangsweisen Verkauf des verpfändeten Objectes ihre Befriedigung.

Die Forderungen des Waldbesitzers auf Gegenleistungen (Geld, Naturalien, Dienste) eines Forstberechtigten sind dadurch schon gesichert, daß bei einem Rückstande des Berechtigten mit seiner Leistung die Servitutausübung bis zur Erfüllung derselben ausgesetzt bleibt.

Dingliche Nutzungsrechte an fremden Grundstücken sind nach dem Rechtsverhältnisse der Servituten zu beurtheilen, und ist insbesondere eine Verjährung derselben in Folge von Nichtausübung fernzuhalten.

Die Wahrung dieser Activrechte des Waldbesitzers steht zunächst den nach § 217 mit der Evidenthaltung der betreffenden Verzeichnisse betrauten Behörden zu, während die Klagstellung bei Gericht Sache der Rechtsvertretung ist, welche, wie bereits früher erwähnt, den Auftrag hiezu immer speciell von der Centralstelle, oder Forstdirection erhält, sofern derselbe nicht schon, wie bei den Außenständen der Kassenbehörden, ein für alle Mal durch die Dienstinstruction ertheilt ist. Forderungen, welche sich auf eine mit der Vollstreckungsclausel versehene gerichtliche (notarielle) Urkunde gründen, können nach der deutschen Civilproceßordnung ohne Weiteres durch den Gerichtsvollzieher im Zwangswege beigetrieben werden. Ferner kann nach dieser Proceßordnung wegen einer Forderung an Geld, oder Geldeswerth beim Amtsgerichte ein bedingter Zahlungsbefehl erwirkt werden, welcher, wenn in der gestellten Frist ein Widerspruch von Seite des Schuldners nicht erfolgt, für vollziehbar erklärt wird.

§ 226.

Contractliche Verpflichtungen des Waldbesitzers zu Leistungen an Geld, Naturalien, oder Diensten sind nur unter Formen und

Bedingungen einzugehen, welche jede willkürliche, dem Waldbesitzer nachtheilige Auslegung dieser Verträge möglichst ausschließen.

Gleiches gilt bezüglich der Bestellung einer Hypothek auf dem Grundeigenthume des Waldbesitzers.

Die Gegenleistungen des Waldbesitzers für ihm an fremdem Eigenthume zustehende Servituten sind genau zu erfüllen und durch zu den Acten zu bringende Quittungen von Seite der Empfänger vor Erweiterung durch Verjährung zu schützen. In ähnlicher Weise sind die in den bestehenden grundherrlichen Verhältnissen begründeten Productenabgaben aus dem Walde (z. B. Deputathölzer, Bauholzabgaben an Kirchen und Schulen u. s. w.) zu behandeln.

Unberechtigten Nutzungsansprüchen Dritter gegenüber ist sofort gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, und eine Begründung derselben durch Verjährung zu verhüten.

Begründete Servitutansprüche, denen aber die gegenseitige Anerkennung der Betheiligten bezüglich der Quantität, Qualität und der Modalitäten der Nutzung fehlt, sind durch freiwilliges Uebereinkommen, oder im Rechtswege nach allen Beziehungen festzustellen.

Bei liquiden Forstservituten ist die Ausübung derselben genau zu überwachen, gegen jede Ausschreitung der Berechtigten gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und über die jährlichen, von den Berechtigten zu quittirenden Bezüge genaue Vormerkung zu führen.

Der Staat kann die Rechtssicherheit in fraglicher Beziehung sehr erhöhen durch Gesetze über zwangsweise Liquidation, Fixirung und Ablösung der Forstservituten, sowie durch das Verbot des Entstehens neuer Servituten überhaupt, oder wenigstens der Begründung derselben durch Verjährung (J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875). Man vgl. auch die §§ 65 u. 67.

Die Wahrung der Rechte des Waldbesitzers den Forstberechtigten gegenüber ist zunächst Sache des Revierverwalters und des Forstschutzpersonales, im Uebrigen aber gilt bezüglich der Competenz der Behörden das im § 225 Gesagte auch hinsichtlich der Passivrechte des Waldbesitzers.

Drittes Capitel.

Erwerb und Veräußerung von Vermögenstheilen.

§ 227.

An dem Stammcapitale (§ 209) der Forstwirthschaft ergeben sich aus den verschiedensten Veranlassungen stete Aenderungen. Die Waldfläche wird je nach den Absichten und Verhältnissen des Besitzers vermehrt, oder vermindert, das zugehörige Inventar verbessert, oder verringert, unpassend gelegene Waldtheile werden gegen andere vertauscht, Forstservituten vielleicht durch Waldabtretung abgelöst u. s. w., so daß bei einer größeren Forstverwaltung Ab- und Zugänge an dem Vermögen zu den täglichen Ereignissen gehören. Wegen der Häufigkeit dieser Aenderungen kann man sich aber bei einem großen Waldganzen nicht, wie bei einem Kleinbesitze, auf eine Entscheidung von Fall zu Fall beschränken, sondern man muß allgemeine Normen für die Lösung der bezüglichen Fragen und Aufgaben geben.

Es handelt sich hier in der Hauptsache um die Feststellung der Grundsätze über die Zulässigkeit des Erwerbs und der Veräußerung von Vermögenstheilen, die Competenz der Forstverwaltungsorgane, die Art und Weise der Werthberechnung und die formelle Geschäftsbehandlung.

Die betreffenden Vorschriften müssen natürlich nach der Art der Vermögenstheile verschieden sein, und werden wir deßhalb auch unseren Vortrag nach dieser Richtung trennen.

Wir haben übrigens hier nur ein freies, volles und alleiniges Waldeigenthum und ein physisches Rechtssubject im Auge und verweisen bezüglich der privat- und öffentlichrechtlichen Beschränkungen der Verfügung über das Waldeigenthum auf das in den §§ 42—72 Gesagte.

I. Immobilien.

§ 228.

Zunächst kommt hier festzustellen, ob mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Waldes, seines Besitzers und der Gegend die vorhandene Waldfläche zu erhalten, zu vermehren, zu vermindern, oder in entsprechender Weise gegen fremde Grundstücke zu vertauschen ist. Die Entscheidung über Aenderungen am Waldstande ist zwar zuletzt in jedem einzelnen Falle Sache des Waldbesitzers, aber in jedem größeren Verwaltungskörper müssen, wie bereits im § 227 bemerkt, in fraglicher Beziehung allgemeine Vorschriften gegeben werden, um zu verhüten, daß von den äußeren Behörden Verhandlungen über Erwerb und Veräußerung von Forstgrundstücken eingeleitet werden, welche nach den bestehenden Verhältnissen der Nichtgenehmigung sicher sind.

Hier muß zunächst zwischen absolutem, bedingtem (relativem) und sofort rodbarem Waldboden (§ 29) unterschieden werden, da hievon die Speculation auf Waldrodungen abhängig ist.

Für juristische Personen (incl. der Familienfideicommisse), die für die dauernde Erreichung ihrer Zwecke einer sicheren, im Laufe der Zeit nach Werth und Ertrag sich erhöhenden materiellen Grundlage bedürfen, empfiehlt sich die Erhaltung des Besitzes an Waldungen auf absolutem und bedingtem Waldboden, und die Veräußerung von Wald behufs der Rodung desselben ist nur dann zulässig, wenn sie durch die gleichzeitige Erwerbung von Wald compensirt wird (§ 48). Der Staat insbesondere wird sich durch den Ankauf von Schutzwaldungen und von Waldungen auf absolutem Waldboden überhaupt seine Aufgabe bezüglich der Sicherung und Förderung des öffentlichen Wohles erleichtern. Der kleinere Privatwaldbesitzer dagegen wird hier immer nur sein unmittelbares financielles Interesse zu wahren suchen und meist einen augenblicklichen geringen Vortheil der Anwartschaft auf späteren größeren Gewinn vorziehen.

Die Vermehrung der Waldfläche ohne gleichzeitige Erhöhung der General- oder Geschäftsleitungskosten ist immer vortheilhaft, weil sie den Betrag der Ausgaben für die Flächeneinheit mindert und sonach den Reiertrag mehrt (a).

Die Veräußerung von isolirten Waldparcellen, welche einen unverhältnißmäßigen Aufwand für Verwaltung und Forstschutz verursachen, und die Verwendung des Erlöses zum Ankaufe von Grundstücken, die sich an den Wald anschließen, liegt immer im Interesse des Waldbesitzers (b). Gleiches gilt bezüglich des Eintausches von Waldinclaven gegen Waldaussprünge und isolirte Waldtheile.

An die Staatsforstverwaltung tritt öfter die Nothwendigkeit heran, die ländliche Bevölkerung einer Gegend durch Abtretung von Waldgrund behufs der Urbarmachung zu unterstützen. Absolutes Ackerland wird dann in das Eigenthum, Boden aber, dessen Verödung nach einiger Zeit zu erwarten steht am besten nur in Zeitpacht gegeben. Die Rodung besorgt der Empfänger, und die Kosten derselben, so weit sie nicht durch den Erlös aus den mit übergebenen Stöcken gedeckt werden, sind bei Feststellung des Kauf-, beziehungsweise Pachtschillings entsprechend zu berücksichtigen.

Für die Werthberechnung der zu erwerbenden und zu veräußernden Objecte sind allgemeine Vorschriften zu geben (c) und hiebei die landwirthschaftliche und die forstliche Benutzung derselben zu unterscheiden. Es sind hier insbesondere die Art der Zinsenrechnung, die Größe des Zinsfußes, die Ermittelung der Forstproductenpreise, sowie die formelle Behandlung der Werthberechnung und ihrer Belege (namentlich auch der nöthigen Forsthaupt-, Bestandsübersichts- und Situationskarten) zu bestimmen. Ebenso sind die allgemeinen Vertragsbestimmungen solcher Kauf-, Tausch- und Pachtgeschäfte, sowie deren formeller Abschluß im Anschlusse an die bestehenden gesetzlichen Vorschriften festzustellen, und ist insbesondere auch zu bestimmen, welchem der contrahirenden Theile die Kosten der gerichtlichen (notariellen) Verlautbarung des Vertrages zur Last fallen sollen (d).

Ferner sind Vorschriften zu geben über die Sicherstellung der Forderungsrechte des Waldbesitzers bei nur theilweiser Entrichtung des Kaufschillings für die veräußerten Objecte.

In gleicher Weise sind auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Instructionen zu erlassen über die Werthberechnungen bei unfreiwilliger Außerbesitzsetzung, d. i. bei der Expropriation von Waldgrund für öffentliche Zwecke, sowie bei der zwangsweisen Consolidation, Theilung und Arrondirung der Waldungen (§§ 61 und 66).

Wir verweisen übrigens bezüglich einer ausführlichen Darstellung dieser Verhältnisse auf

J. Albert, Lehrbuch der Waldwerthberechnung. Wien, 1862 — und

J. Albert, Lehrbuch der gerichtlichen Forstwissenschaft. Wien, 1864.

(a) Es seien z. B. für ein Revier die Jahresausgaben a und die Waldfläche f, so betragen die jährlichen Ausgaben für die Flächeinheit $\frac{a}{f}$ und mindern sich bei einem Flächenzugange m auf $\frac{a}{f+m}$, während ein Flächenabgang dieselben auf $\frac{a}{f-m}$ erhöhen würde.

(b) Wird eine isolirte Waldparcelle gegen eine an den Wald sich anschließende gleiche Fläche vertauscht, so vermindern sich, wenn a die Jahresausgaben, b die Ersparung an denselben durch den fraglichen Tausch und f die Größe der Waldfläche bedeutet, die jährlichen Ausgaben für die Flächeneinheit von $\frac{a}{f}$ auf $\frac{a-b}{f}$, und der Werth des für die isolirte Parcelle erhaltenen Objectes erhöht sich dadurch selbstverständlich um $\frac{b}{0{,}0p}$.

(c) Solche Vorschriften bestehen wohl bei allen Staatsforstverwaltungen, wie z. B. in Preußen (Anleitung zur Waldwerthberechnung. Berlin, 1866), Bayern (vom 14. Mai 1863), Sachsen (vom 15. Januar 1861), Württemberg u. s. w.

(d) So übernimmt z. B. in Bayern das Staatsärar die Protokollirungskosten in der Regel nicht, während in Sachsen der Fiscus wohl beim Ankaufe, nicht aber beim Verkaufe von Grundstücken die fraglichen Kosten trägt.

§ 229.

Die Voraussetzungen und die Art und Weise des Erwerbs und der Veräußerung von Gebäuden, sowie die Art der Werthberechnung der Kauf- und Tauschobjecte und die Formalitäten der betreffenden Vertragsabschlüsse sind im Allgemeinen in gleicher Weise, wie für die Waldflächenänderungen (§ 228), festzustellen.

Für die Herstellung von Gebäuden in Regie sind die in den §§ 240—242 bezüglich der Vergebung von Arbeiten entwickelten Grundsätze maßgebend.

Die Wahrung der fraglichen Interessen ist zunächst immer Sache der Baubehörden.

Bei der Nothwendigkeit von Dienstwohnungen für das äußere Forstpersonale erscheint es als Aufgabe der Centralstelle, für allmälige vollständige Beschaffung von solchen Sorge zu tragen und insbesondere in den Etats die nöthigen Geldmittel hiefür vorzusehen.

Die dem Forst- und Jagdbetriebe dienenden sonstigen Bauten und Wege (§ 211) werden wohl immer nur mit dem Walde erworben und veräußert werden, und ihre Neuherstellung dürfte meist durch die Verwaltung selbst erfolgen. Grunderwerbungen zu Weganlagen sind selbstverständlich nach § 228 zu behandeln.

Das Gesagte findet auch auf die Baulichkeiten der forstlichen Nebengewerbe analoge Anwendung.

§ 230.

Für Holzbestände, die als Bestandtheile von Waldungen zum Erwerb, oder zur Veräußerung kommen, gilt das im § 228 Gesagte.

Die Verwerthung des auf den regelmäßigen Schlägen und an zufälligen Ergebnissen anfallenden Materiales, sowie der Forstnebennutzungen geschieht in der in den §§ 246—256 erörterten Weise.

Gleiches gilt bezüglich der Verwerthung von Holzbeständen, welche, wie dies z. B. in Bayern bei Expropriationen von Staats-

waldungen geschieht (a), nicht mit der abgetretenen Waldfläche übergeben werden sollen.

Zu den ersten Voraussetzungen der Forsteinrichtung und der Wirthschaft überhaupt gehört die Entscheidung der Frage, in wie weit durch Herabsetzung des Umtriebes und die damit verbundene Verwerthung der älteren Holzbestände Vortheile zu erreichen sind. Daß hiebei der privat- und der volkswirthschaftliche Standpunkt verschieden sind, und die Möglichkeit der Durchführung einer solchen Finanzoperation vor Allem durch die Holzabsatzverhältnisse bedingt ist, haben wir in den §§ 25 und 36 ausführlicher erörtert.

Für die Berechnung der Entschädigungen für die Zerstörung, oder Beschädigung von Holzbeständen durch Dritte, oder in Anwendung des staatlichen Nothrechts (§ 61) sind, wenn dieselben in einem größeren Waldganzen häufig vorkommen, ebenfalls Normen zu geben, während außerdem für die betreffenden Feststellungen von Fall zu Fall das Nöthige angeordnet werden kann (J. Albert, Lehrbuch der gerichtlichen Forstwissenschaft. Wien, 1864).

(a) Bei der württemb. Staatsforstverwaltung geschehen die Erwerbungen und Veräußerungen im abgeholzten Zustande der betreffenden Objecte, oder wenigstens mit dem Vorbehalte der nachträglichen Abholzung auf Rechnung des seitherigen Besitzers. In so weit jedoch noch nicht hiebsreife Bestände die Bestockung bilden, wird der Werth derselben unter Zugrundlegung der Zinseszinsenrechnung und eines der letzteren entsprechenden mäßigen Zinsfußes, sei es nach dem Kosten-, oder nach dem Erwartungswerthe, ermittelt. („Die forstlichen Verhältnisse Württembergs" S. 167).

II. Mobilien.

§ 231.

Bei den Mobilien sind Erwerb und Veräußerung einfacher, als bei den Immobilien, indem das betreffende Geschäft häufig ohne schriftlichen Vertrag, jedenfalls aber ohne gerichtliche, oder notarielle Verlautbarung zu Stande kommt. Kauf und Ver-

kauf der fraglichen Gegenstände bilden die Regel, Tauschgeschäfte, welche bei den Waldungen selbst häufig vorkommen, nur seltene Ausnahmen.

Die Genehmigung der bezüglichen Anschaffungen und Veräußerungen ist in einem größeren Forsthaushalte nicht ausschließlich der Centralstelle vorbehalten, sondern erfolgt in der Regel durch die nächst höhere Stelle, für die äußeren Behörden demnach durch die Forstdirection. Die betreffenden Anträge der Behörden werden entweder mit den jährlichen Betriebsvorschlägen, oder auch durch besonderen Bericht, nöthigenfalls unter Vorlage von Plänen und Kostenanschlägen, gestellt.

Gegenstände, welche, wie z. B. Literalien, Meßinstrumente, Fällungs- und Culturgeräthe u. s. w., für die äußeren Behörden eines Forstdirectionsbezirkes, oder eines Verwaltungsganzen anzuschaffen sind, werden meist von der Forstdirection, beziehungsweise der Centralstelle angekauft und einfach unter Mittheilung des Werthes, mit welchem dieselben zu inventarisiren sind, den betreffenden Behörden zugestellt. Ein solcher Ankauf im Großen ermöglicht niedrigere Preise, mindert die übrigen Kosten der Anschaffung und sichert die gleichmäßige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände.

§ 232.

Was nun die Mobilien im engeren Sinne betrifft, so werden die im § 214 unter 1.—3. aufgeführten Gegenstände wohl immer auf Grund besonderer Anträge, die übrigen aber meist gelegentlich der jährlichen Betriebsvorschläge zur Anschaffung und Abschreibung beantragt werden.

Die Literalien und Meßinstrumente und selbst einzelne Geräthe werden, wie bereits im § 231 bemerkt, häufig von den höheren Stellen aus eigener Initiative für die äußeren Behörden angeschafft.

Der Ankauf erfolgt hier einfach auf Grund der von den Geschäftsleuten gemachten Offerten, bei größeren Lieferungen wohl auch im Wege schriftlicher Submission (§ 241) und nach Umständen unter der Bedingung, daß die betreffenden Gegenstände

rechtzeitig geliefert werden, und für deren Güte entsprechende Garantie geleistet wird.

Die entbehrlich, oder unbrauchbar gewordenen Inventarstücke werden, sofern sie überhaupt noch verkäuflich sind, gutachtlich eingeschätzt und am einfachsten von der einschlägigen, oder der Kassenbehörde an den Meistbietenden verkauft.

Der Erwerb und die Veräußerung von zum Forst- und Jagdbetriebe gehörigen Moventien (Arbeitsthiere, Jagdhunde u. s. w.) wird in der Regel auch mit den jährlichen Betriebsvorschlägen zur Beantragung kommen und nur in dringenden Fällen, wie z. B. bei dem Verluste eines Thieres durch den Tod, den Gegenstand besonderer Berichterstattung bilden.

Der An- und Verkauf der Thiere wird von dem betreffenden Beamten unter Einhaltung des gestatteten Preismaximums unter der Hand, oder auf den öffentlichen Märkten bethätigt, wobei selbstverständlich die über den Viehhandel bestehenden gesetzlichen Vorschriften, das Herkömmliche, sowie die allgemeinen Bestimmungen der Centralstelle über die Gewährung einer Garantie für Gesundheit und Brauchbarkeit der Thiere entsprechend zu beachten sind.

Der etwaige Zugang an jungen Thieren durch Nachzucht wird, so weit er nicht zum Verkaufe kommt, inventarisirt.

III. Activ- und Passivrechte.

§ 233.

Die persönlichen Activ- und Passivrechte des Waldbesitzers, welche sich aus den laufenden Forstbetriebsgeschäften ergeben, sind durch die für diese bestehenden Normen bezüglich ihrer Entstehung und Beendigung geregelt.

Die Forderungsrechte des Waldbesitzers in Folge des Creditirens bei der Verwerthung von Forstproducten sind in den Verkaufsbedingungen begründet, erlöschen mit der Zahlung des Kaufpreises, oder gehen in dingliche Rechte über, wenn bei dem Verkaufe der Forstproducte der Vorbehalt gemacht wurde, daß

sich der Käufer im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung ohne richterliche Intervention die Vormerkung der Schuld im Hypothekenbuche gefallen lassen müsse (§ 248).

Ebenso werden die gegenseitigen Verpflichtungen bei Arbeitsleistungen, oder Lieferungen für den Waldbesitzer durch die betreffenden Vertragsbedingungen festgestellt, welche in den allgemeinen Vorschriften über die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten und Bauten (§§ 239—245), sowie über die Anschaffung von Mobilien (§ 232) ihre Regelung finden.

Endlich sind Normen zu geben über die Voraussetzungen, unter welchen, und die Art und Weise, in welcher von dem in dem Nachbarrechte begründeten Rechte des Nothweges über die angrenzenden Grundstücke im Falle eines augenblicklichen Bedarfs Gebrauch gemacht werden soll. Es wird hier immer ein gütliches Uebereinkommen mit den Angrenzern über die Gestattung einer vorübergehenden Forstproductenabfuhr und die hiefür zu leistende Entschädigung einer richterlichen Entscheidung vorzuziehen sein. Die Genehmigung solcher Verträge behält sich wohl überall die Forstdirection vor.

§ 234.

Die dinglichen Activ- und Passivrechte des Waldbesitzers sind, wie bereits im § 216 bemerkt, hypothekarisch versicherte, oder in einem Servitut-, oder grundherrlichen Verhältnisse begründete Forderungsrechte und Verpflichtungen des Waldbesitzers.

Es sind hier die Kassenbehörden zu instruiren über die Art und Weise, in welcher die Zahlungsrückstände von Forstproductenempfängern (§ 233) hypothekarisch zu versichern sind. Gleiches gilt für die Fälle, in welchen diese Behörden die Ermächtigung erhalten, den Waldbesitz mit Hypotheken zu belasten.

Die Voraussetzungen und die Art und Weise der Bestellung von Legalservituten — der Weg- und Wasserrechte — an einem fremden Grundstücke, oder auf dem Walde von Seite eines Dritten sind im Anhalte an die bestehenden privatrechtlichen und culturgesetzlichen Bestimmungen durch die Centralstelle zu normiren.

Gleiches gilt bezüglich der etwa gesetzlich zulässigen zwangsweisen Regelung und Ablösung der Forstservituten (§§ 65 u. 67) und grundherrlichen Lasten.

Auch bezüglich der Begründung und Ablösung von Servituten im Wege freiwilligen Uebereinkommens sind Generalien zu erlassen.

Die Maßregeln zum Schutze gegen das Entstehen und Erlöschen von Servituten durch Verjährung haben wir bereits im § 226 kennen gelernt.

Endlich sind über die Werthberechnung dieser Nutzungsrechte allgemeine Vorschriften zu geben.

Die Verträge über dingliche Rechte bedürfen wohl überall der Genehmigung der Centralstelle und zu ihrer Giltigkeit der gerichtlichen (notariellen) Verlautbarung und der Vormerkung in den öffentlichen Büchen.

Auch die Verträge über freiwillige Forstservitutenablösungen bedürfen öfter, wie z. B. in Preußen, Sachsen, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Oesterreich u. s. w., der Bestätigung durch die Ablösungsbehörden des Staates, welche von denselben zu versagen ist, wenn durch das getroffene Uebereinkommen das öffentliche Interesse, oder auch die Rechte Dritter verletzt werden (a).

(a) Wir müssen übrigens bezüglich einer eingehenden Erörterung aller hier einschlägigen Fragen verweisen auf J. Albert, Lehrbuch der Forstservitutenablösung. Würzburg, 1868.

Viertes Capitel.

Feststellung des Personalstandes.

§ 235.

Die Bedeutung einer entsprechenden Besetzung der einzelnen Dienststellen für den Erfolg der Forstverwaltung macht die Herstellung und Evidenthaltung genauer Uebersichten über das active

Personale und dessen persönliche und Familienverhältnisse nöthig. Die persönlichen Verhältnisse eines Angestellten, wie sie bei der Qualification (§§ 198—201) festgestellt werden, geben erst in Verbindung mit den wirthschaftlichen und Familienverhältnissen ein richtiges Urtheil über die Brauchbarkeit desselben für die jetzige, oder eine höhere Stelle, indem von ihnen vielfach das dienstliche Ansehen des Betreffenden abhängt, und der Waldbesitzer leicht in der zahlreichen Familie eines in den Jahren schon vorgerückten, oder kränklichen Beamten wegen der zu befürchtenden baldigen Mehrung des Etat für Wittwen- und Waisengehalte ein Hinderniß für dessen Beförderung finden kann. Einen mit vielen Kindern gesegneten Bediensteten wird man bei Besetzung einer Stelle berücksichtigen, welche eine größere Dienstwohnung und Gelegenheit für die Kindererziehung bietet, wobei selbstverständlich auch die confessionellen Verhältnisse in Betracht kommen.

Der Ersatz der abgehenden Bediensteten durch die Adspiranten für den Forstdienst erfordert natürlich die Nachweisung des Standes derselben.

Die Verzeichnisse über den Stand des activen Personales und der Adspiranten werden von jeder Behörde und Stelle bezüglich des betreffenden Personales ihres Dienstbezirkes geführt.

Endlich muß sich eine geordnete Forstverwaltung in Uebersicht erhalten über die aus der Forstkasse bezahlten Quiescenten, Wittwen und Waisen. Die Führung der betreffenden Verzeichnisse ist Sache der Kassenbehörden, der Forstdirection und der Centralstelle.

Zu diesen Uebersichten des Personalstandes, die man wohl auch als Personalbücher (Standrollen) bezeichnet, bilden die bei den betreffenden Behörden und Stellen befindlichen Qualifications-(Conduiten-, Sitten-)listen (§ 198) der einzelnen Bediensteten die Ergänzung, beziehungsweise die Belege (a).

Die Aufgaben der Forstverwaltungsorgane in fraglicher Beziehung sind durch Verordnung der Centralstelle zu regeln.

(a) Nach der fürstlich lichtenstein'schen Dienstinstruction verfaßt der Forstmeister ein für alle Mal die Standrolle und alljährlich die Sittenlisten für das ihm untergeordnete Personale.

§ 236.

Zunächst ist der Status der auf den Revieren befindlichen Forstlehrlinge herzustellen. Derselbe soll im Allgemeinen folgende Rubriken enthalten: Vor- und Zunamen, Geburtsort und Jahr, Stand der Eltern, Confession, Vorstudien, Zeit des Eintrittes in die Lehre und Bemerkungen. Derselbe ist für die Lehrlinge für den Forstschutz und für den Forstverwaltungsdienst gesondert zu fertigen. Ebenso sind die geprüften Lehrlinge für den Forstschutz besonders zu verzeichnen.

Ganz in ähnlicher Weise erfolgt die Herstellung der Verzeichnisse der Forstpracticanten, welche nach absolvirten Fachstudien, oder beendigter Forstlehre die vorgeschriebene Praxis auf einem Reviere, oder Forstamte erstehen. Diese Verzeichnisse werden am besten getrennt geführt für Prakticanten, die sich für die praktische Prüfung vorbereiten, und für solche, welche dieses Examen bereits bestanden haben und ihre Verwendung im Forstverwaltungsdienste erwarten.

Ist die Verwendung zum Forstschutze von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters (z. B. des 21.) abhängig, so ist, wenn Forstlehrlinge und Prakticanten zur Aushilfe im Forstschutze verwendet werden sollen, über jene Individuen besondere Vormerkung zu führen, welche dieser gesetzlichen Voraussetzung genügen.

Das Materiale zu den fraglichen Verzeichnissen liefern die von den Betreffenden beigebrachten Zeugnisse der Schul- und anderen einschlägigen Behörden.

Die meisten der Angaben dieser Personalverzeichnisse gehen später bei der Anstellung der geprüften Lehrlinge und Prakticanten im Forstschutz-, oder Forstverwaltungsdienste in die betreffenden Personalbücher des activen Personales (§ 237) über.

§ 237.

Die Personalbücher für das active Personale sind zunächst zu trennen für das pragmatische Personale, das unständige Hilfspersonale und die Waldarbeiter.

Der Status der pragmatisch Angestellten, zu welchen in der Forstbranche die Beamten vom Revierverwalter an aufwärts gehören (§ 178), hat in der Hauptsache zu enthalten deren Vor- und Zunamen, Stand der Eltern, Zeit und Ort der Geburt, Confession, Studien, Concurs-Jahr und Note, Zeit der ersten und folgenden Anstellungen, Familienstand u. s. w.

Gleiches gilt bezüglich der Personalbücher für das unständige Personale, zu welchem das technische Hilfspersonale, das Forstschutz- und das gewöhnliche Kanzleipersonale gehört. Zu dem technischen Hilfspersonale zählen die Assistenten bei den Revieren, den Forstämtern und den höheren Stellen, zum Forstschutzpersonale die Förster, Revier-(Forst-)gehilfen und Waldaufseher und zum Kanzleipersonale die gewöhnlichen Schreibgehilfen. Für jede der genannten Unterkategorien ist eine besondere Nachweisung herzustellen.

Die Verzeichnisse der ständigen Waldarbeiter, welche, die ständigen Waldarbeiterschaften des Hochgebirges ausgenommen, wohl überall nur beim Reviere geführt werden, können sich meist auf die Angabe des Vor- und Zunamens, Wohnortes, des Jahres der Geburt und des Eintrittes in die Arbeit, sowie des Familienstandes beschränken. Die Personalbücher der genannten ständigen Waldarbeiterschaften (§ 87) sind, mit Ausscheidung der einzelnen Arbeiterkategorien, nach Analogie jener für das unständige Hilfspersonale anzulegen. Ueber jene Arbeiter, welchen eine Wohnung und Land zur Nutzung überlassen wurde, sind besondere Verzeichnisse beim Reviere und bei den höheren Stellen zu führen.

Das Materiale für Herstellung dieser Personalbücher ergibt sich aus den Acten, den Angaben der Betreffenden und den von denselben beigebrachten Zeugnissen und zum Theil auch aus den Personalbüchern für die Forstlehrlinge und Prakticanten (§ 236).

§ 238.

Die Personalbücher der Quiescenten sind gesondert zu führen für die nur zeitlich und die definitiv in den Ruhestand Versetzten. Die ersteren Verzeichnisse müssen neben der Angabe

der Zeit und Ursache der Pensionirung in der Hauptsache wohl alle Rubriken des Personalbuches des betreffenden activen Personales (§ 237) enthalten, während die letzteren viel einfacher sein können, in jedem Falle aber den Familienstand nachweisen müssen.

Bezüglich der Voraussetzungen und der Art und Weise der Reactivirung der vorbehaltlich der Wiederverwendung Pensionirten sind allgemeine Vorschriften zu geben.

Die Verzeichnisse der Wittwen und ihrer Kinder — einfache Waisen — müssen das Alter der letzteren namentlich dann genau erkennen lassen, wenn die Gehalte derselben nur bis zu einem bestimmten Lebensalter (§ 165) gezahlt werden. Gleiches gilt bezüglich der Doppelwaisen, über welche besondere Verzeichnisse zu führen sind.

Die Personalbücher des activen Personales, sowie die Acten liefern das Materiale für die Herstellung dieser Nachweisungen.

Bei Auszahlung der Ruhe-, Wittwen- und Waisengehalte haben die Kassenbehörden das Bestehen der Voraussetzungen der betreffenden Gehaltsbezüge zu überwachen und sich dasselbe nöthigen Falls durch die einschlägigen öffentlichen Behörden auf den Quittungen (z. B. durch Beglaubigung der Unterschrift) bestätigen zu lassen.

Fünftes Capitel.

Ausführung von Forstbetriebsarbeiten und Bauten.

§ 239.

Die Ausführung von Forstbetriebs-Arbeiten und Bauten hat sich zunächst auf die Grund- und Lehrsätze der forstlichen Technik zu stützen, welche in der Productionslehre ihre wissenschaftliche Feststellung und in den Forsteinrichtungsoperaten der

einzelnen Wirthschaftscomplexe, sowie in den von den leitenden Stellen erlassenen Generalien und Entschließungen auf Inspections- und Oberinspectionsberichte ihre Anwendung auf concrete Fälle finden. Dies gilt in ähnlicher Weise auch für die von den Baubehörden für Forstverwaltungszwecke herzustellenden Hoch-, Wasser- und Wegbauten.

Wir werden, indem wir uns selbstverständlich mit der Andeutung der Nothwendigkeit der steten technischen Instruirung des äußeren Personales durch die Centralstelle und die Forstdirection begnügen müssen, hier die Ausführung der fraglichen Arbeiten nur von der financiellen oder privatwirthschaftlichen Seite näher betrachten, da das volkswirthschaftliche Moment derselben in der Staatsforstwissenschaft (J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875) seine Erörterung zu finden hat.

Uebrigens dürfen bekanntlich in der Praxis wirthschaftliche Maßregeln nicht einseitig von einem der genannten drei Gesichtspunkte aufgefaßt werden, da die Erreichung der privatwirthschaftlichen Zwecke auch abhängig ist von den bestehenden technischen und volkswirthschaftlichen Verhältnissen. So ist z. B. die financiell vortheilhafte Veraccordirung von Arbeiten (§ 240) mitunter aus technischen und volkswirthschaftlichen Gründen unzulässig.

Die Beachtung des richtigen Verhältnisses zwischen Mittel und Zweck, bei beschränkten Mitteln die Ausführung der Arbeiten nach der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit, beziehungsweise Vortheilhaftigkeit, sowie die baldige Vornahme von Reparaturen zur Vermeidung eines späteren größeren Kostenaufwandes sind allgemeine wirthschaftliche Regeln, welche auch für den Forstbetrieb volle Geltung haben.

Von Einfluß auf die Entscheidung der betreffenden Fragen sind vor Allem die Größe und Beschaffenheit des Waldes und die Verhältnisse seines Besitzers.

Wir werden den vorliegenden Gegenstand zunächst im Allgemeinen und dann mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Betriebsarbeiten besprechen.

I. Im Allgemeinen.

§ 240.

Der bäuerliche Waldbesitzer wird meist alle Forstbetriebsarbeiten selbst, oder mit Beihilfe seiner Hausgenossen ausführen, während Großwaldbesitzer und namentlich juristische Personen hiezu immer fremder Arbeitskräfte bedürfen. Die Herstellung der Arbeit erfolgt nun in diesem Falle entweder im Tag- (Zeit-) lohn, oder im Stücklohn oder Accord, gleich viel, ob es sich um Hand-, oder Gespannarbeit handelt.

Die allgemeinen privat- und volkswirthschaftlichen Verhältnisse der Zeit- und der Stück- oder Accordarbeit bestehen natürlich auch bezüglich der forstlichen Arbeit.

Der Taglöhner wird trachten, während der ihm vorgeschriebenen Arbeitszeit möglichst viele Pausen zu machen und sich bei der Arbeit selbst so wenig als thunlich anzustrengen; er bedarf daher bezüglich seines Fleißes und der Brauchbarkeit der Arbeit der steten Beaufsichtigung von Seite des Forstpersonales. Der Accordarbeiter dagegen, welcher seine Aufgabe so bald als möglich zu beenden suchen und deßhalb selbst über die gewöhnliche Zeit arbeiten wird, braucht nur bezüglich der entsprechenden Ausführung der Arbeit controlirt zu werden. Derselbe ist ferner öfter in der Lage, die vielleicht selbständig nicht verwerthbare Arbeitskraft seiner Familienangehörigen theilweise mitzuverwenden und dadurch die Arbeit schneller und wohlfeiler zu liefern.

Die Mehrleistung bei der Accordarbeit ist für die Volkswirthschaft und auch für den Waldbesitzer ein Gewinn, da derselbe weniger Arbeiter braucht, was bei Arbeitermangel und namentlich bei drängender Arbeit, wie z. B. bei einer durch die klimatischen Verhältnisse beschränkten Culturzeit, von großer Bedeutung ist. Ebenso wird die mindere Beschäftigung des Forstpersonales mit der Aufsicht über die Arbeiter dem Walde und somit auch dem Allgemeinen zu Gute kommen können.

Die Accordarbeit ist daher der Taglohnarbeit immer vor-

zuziehen, wenn es möglich ist, die Tüchtigkeit der Arbeit während, oder nach ihrer Ausführung genau zu prüfen.

Die Veraccordirung erfolgt entweder für einzelne selbständige Arbeiten an einen, oder mehrere Arbeiter, oder für die einzelnen Theile einer größeren Arbeit an verschiedene Arbeiter, oder für ein Arbeitsganzes an einen Unternehmer, der dasselbe im Taglohn, oder Accord zur Ausführung bringt. Taglohn- und Accordarbeit sind auch häufig bei einem Werke vereinigt, indem einige Theile desselben auf die eine, die übrigen auf die andere Weise zu Stande gebracht werden.

Die Veraccordirung der Arbeit an die einzelnen Arbeiter fördert am meisten das Interesse derselben und empfiehlt sich deßhalb öfter aus volkswirthschaftlichen Gründen für die Staatsforstverwaltung. Die Ueberlassung einer größeren Arbeit an einen Unternehmer ist zwar für den Waldbesitzer bequem, führt aber leicht zur Ausbeutung der Arbeiter von Seite des Unternehmers und setzt einen genauen Kostenvoranschlag voraus, um bei mangelnder Concurrenz, wie sie z. B. ein größerer Capitalbedarf für die Herstellung bedeutender Objecte verursacht, eine Uebervortheilung des Waldbesitzers durch den Accordanten zu verhüten.

Die Ausführung von Arbeiten der Handwerksleute und insbesondere der Bauhandwerker (Maurer, Zimmerleute, Schreiner, Schlosser u. s. w.) im Taglohn empfiehlt sich wegen der zu erwartenden sorglosen und selbst verschwenderischen Verwendung der vom Waldbesitzer gestellten Materialien, insbesondere des Holzes, nicht. Es wird deßhalb der Waldbesitzer am besten sein Holz und sonstiges Baumateriale verkaufen und die betreffenden Arbeiten in Accord geben. Eine Ausnahme wäre nur zu machen, wenn den fraglichen Handwerkern die Mittel, oder die Gelegenheit zur käuflichen Erwerbung der nöthigen Materialien fehlen; aber auch in diesem Falle sollte für die ganze Arbeitsleistung eine Pauschalsumme bestimmt werden, an welcher der Taxbetrag der aus dem Walde verwendeten Producte in Abzug zu kommen hätte.

Die unentgeltliche Arbeit der Gemeindeglieder für den Gemeindewald, sowie jene der Forstfrevler zur Abverdienung der

Geldstrafe ist in der Regel eine unfleißige und nachlässige und deßhalb für das Forstpersonale lästig und für wichtigere und schwierigere Aufgaben nicht verwendbar.

Die Arbeitstheilung, welche einen so wesentlichen Antheil an dem industriellen Aufschwunge unseres Jahrhunderts hat, bringt natürlich auch bei ihrer Anwendung in der Forstwirthschaft die bekannten privat- und volkswirthschaftlichen Vortheile. Sie gestattet die theilweise Verwendung geringerer Arbeitskräfte, bewirkt eine bessere Ausbildung der Arbeiter für die einzelnen Geschäfte und eine Ersparung an Arbeit; setzt aber einen größeren Betrieb voraus, damit bei jedem Geschäftstheile mindestens ein Arbeiter volle Beschäftigung findet.

Die Arbeitstheilung ist daher auch beim Forstbetriebe möglichst zur Anwendung zu bringen, obgleich dieselbe hier wegen der Einfachheit und Periodicität der forstlichen Arbeiten lange nicht die Bedeutung hat, wie in der Industrie. Ihre Durchführung setzt bei manchen Betriebszweigen, wie z. B. bei den Forstculturen, von Seite des Wirthschafters genaue Geschäftskenntniß und besondere Umsicht voraus, damit die für die einzelnen Aufgaben bestellten Arbeiter sich entsprechend in die Hände arbeiten und immer voll beschäftigt sind.

Der Erlaß allgemeiner Vorschriften über die Art und Weise der Arbeitsausführung in der vorstehend bezeichneten Richtung erscheint als eine Aufgabe der Centralstelle und der Forstdirection (a).

(a) So ist z. B. nach den fürstlich lichtenstein'schen Dienstinstructionen die Pauschal- und Contractausführung im Allgemeinen der Arbeit im Taglohne vorzuziehen.

§ 241.

Wir haben in den §§ 172—180 die Art und Weise der Begründung des Dienstverhältnisses der Waldarbeiter, sowie die aus demselben hervorgehenden Rechte und Pflichten im Allgemeinen kennen gelernt und haben hier nur noch jene Vorsichtsmaßregeln bei der Dienstmiethe zu betrachten, welche zur Sicherung der financiellen Interessen des Waldbesitzers nöthig sind.

Bezüglich der Taglohnarbeit sind in fraglicher Richtung kaum Anordnungen von Seite der Centralstelle erforderlich, da bei der Einfachheit des fraglichen Dienstverhältnisses, dessen Modalitäten ohnehin das Herkommen bestimmt, das Risico des Waldbesitzers nur ein geringes ist, und bei der gewöhnlichen Mittellosigkeit der Arbeiter von einer Entschädigung für eine nachlässige Arbeit in der Regel keine Rede sein kann.

Anders ist dies bei der Accordarbeit, zumal wenn es sich um bedeutende Objecte handelt.

Neben Beobachtung der allgemeinen Rechtsgrundsätze und des Herkommens muß bei Abschluß derartiger Verträge vor Allem die vollständige Auszahlung des accordirten Betrages an die beendigte, richtige Arbeitsleistung geknüpft, und der Accordant für die aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen dem Waldbesitzer zugehenden Nachtheile haftbar gemacht werden. Es wird zu diesem Behufe öfter die Stellung einer Caution bedungen, in jedem Falle aber ein entsprechender Theil des Verdienstes bis zur Vollendung der Arbeit zurückbehalten.

Ueber die Größe der Abschlagszahlungen und die Art und Weise der Leistung derselben ist, sofern nicht schon die Dienstinstructionen, wie z. B. bei den Hauerlöhnen, hierüber Bestimmungen enthalten, in dem Accorde das Nöthige festzustellen.

Für die Versäumung der Lieferungsfristen sind Conventionalstrafen zu bestimmen, und ist nöthigen Falls der Forstverwaltung die Ausführung der rückständigen Arbeit auf Kosten des Säumigen vorzubehalten.

Die Accordarbeit kann entweder unter der Hand einem, oder mehreren verlässigen Bewerbern überlassen, oder im Wege der öffentlichen Concurrenz an den Wenigstnehmenden vergeben werden, und werden in letzterem Falle die Gebote entweder bei einer mündlichen Versteigerung, oder schriftlich innerhalb der bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde gestellt. Die Entgegennahme versiegelter schriftlicher Offerten und die Eröffnung und Verbescheidung derselben an einem bestimmten Termine schützt am besten gegen nachtheilige Verabredungen von Seite der Concurrenten, da dieselben fürchten müssen, durch das Mindergebot eines

unbekannten Mitbewerbers geschlagen zu werden. Es empfiehlt sich die schriftliche Submission deßhalb vorzüglich bei bedeutenden Objecten und geringer Concurrenz; nur muß bei derselben, wie auch bei der mündlichen Versteigerung, der Vorbehalt gemacht werden, daß die Verwaltung zur Annahme des Mindestgebotes nicht verpflichtet ist, wenn ihr der Bieter nicht entspricht. Nachgebote sollten nicht angenommen werden, um nicht von vornherein die Concurrenz zu mindern und die Behörden in den Verdacht der Parteilichkeit zu bringen.

Die bezüglichen Generalien der Centralstelle haben endlich auch die Competenz der äußeren Behörden hinsichtlich des Abschlusses solcher Verträge zu bestimmen. Gewöhnlich werden Verträge über bedeutende Arbeitsobjecte, oder von längerer Dauer der Genehmigung der Forstdirection, oder selbst der Centralstelle vorbehalten, oder gar von diesen Stellen abgeschlossen.

§ 242.

Die Arbeitslöhne sind, wie bereits in den §§ 159, 166 und 171 bemerkt, das Product von drei veränderlichen Factoren und deßhalb für ein und dieselbe Arbeit nach Zeit und Ort sehr verschieden. Aufgabe der Forstverwaltung ist es daher, die Arbeitslöhne stets der fortschreitenden Entwerthung des Geldes, den Aenderungen an dem Werthe und den Kosten der Arbeit, sowie dem jeweiligen Verhältnisse zwischen Angebot von Arbeit und Nachfrage nach solcher möglichst anzupassen, um einerseits die Arbeit nicht zu hoch zu bezahlen, andererseits aber sich die nöthige Anzahl tüchtiger Arbeiter zu sichern. Es kann aber bei Feststellung der Löhne weder das Verlangen der Arbeiter, noch die Willkür des Revierverwalters maßgebend sein, sondern es sind die Löhne bei ihrer großen Bedeutung für den wirthschaftlichen Erfolg auf Grund der Aenderungen ihrer Factoren nach den von den höheren Stellen gegebenen Directiven zu regeln, oder auch nach Umständen von der Forstdirection zu genehmigen. Die Löhne müssen, von einzelnen Schwankungen natürlich abgesehen, im Laufe der Zeit in Folge der Entwerthung des Geldes und der Erhöhung der Lebensmittelpreise im Allgemeinen steigen,

und die Löhne der Waldarbeiter mit den bestehenden allgemeinen Lohnverhältnissen und den Absichten des Waldbesitzers im Einklange zu erhalten, ist die nächste Aufgabe der Forstverwaltung.

Den Lebensmittelpreisen gegenüber zu niedrige Löhne müssen erhöht werden, und Löhne, welche im Verhältniß zur Steigerung der Forstproductenpreise, insbesondere der Ho'zpreise, zurückgeblieben sind, können ohne Benachtheiligung des Reinertrages des Waldes erhöht werden. Wäre z. B. in einem bestimmten Zeitraume der Hauerlohn für den Ster Buchenscheitholz von 0,60 ℳ. auf 0,70 ℳ., also um 16,6 Procent, der Preis des Brodes aber von 0,50 auf 0,70 ℳ., oder um 40 Procent und jener des Ster Buchenscheitholz von 4 auf 6 ℳ, oder um 50 Procent gestiegen, so müßte und könnte in diesem Falle eine Erhöhung der Hauerlöhne stattfinden. Es wird übrigens, da die Erweiterung der Verkehrswege mehr den Preisen der forstlichen, als jenen der landwirthschaftlichen Producte zu Gute kommt, und erstere wegen der größeren Bedeutung des Grund und Bodens in der Forstwirthschaft ohnehin rascher steigen, als letztere (a), die Forstwirthschaft mit der Landwirthschaft wohl immer bezüglich der Erwerbung der nöthigen Arbeitskräfte concurriren können (b).

Aufgabe der Revierverwaltung wird es daher sein, genaue Vormerkungen über die durchschnittlich jährlichen Beträge der forst- und landwirthschaftlichen Löhne, sowie über die Lebensmittelpreise zu führen und diese Durchschnittssätze mit den in gleicher Weise festgestellten Forstproductenpreisen und Waldreinerträgen zu vergleichen, um so für die Regelung der Waldarbeitslöhne eine entsprechende Grundlage zu erhalten. Die Resultate dieser statistischen Erhebungen geben der Forstdirection den Anhalt für die ihr hier obliegende Controle, beziehungsweise Feststellung von Maximalbeträgen für einzelne Arten der Löhne (§ 243). Die Ueberschreitung solcher dem Revierverwalter bewilligten Maximalbeträge der Löhne, welche jedoch höchstens alle 2—3 Jahre revidirt werden müssen, darf natürlich nur mit Genehmigung der Forstdirection stattfinden.

Eine derartige Bemessung der Löhne der Waldarbeiter, verbunden mit etwaigen Vergünstigungen beim Bezuge von Forst-

producten (§ 171) und der Fürsorge für dieselben in Erkrankungsfällen (§ 180), wird gewiß der Forstverwaltung in gewöhnlichen Zeiten die nöthigen Arbeiter sichern. Einem etwaigen Arbeitermangel in Folge einer vorübergehenden außergewöhnlichen Nachfrage nach Arbeitern, wie z. B. bei einem größeren Bedarfe an solchen in der Industrie und Landwirthschaft, oder bei einem Eisenbahnbaue, wird man durch zeitliche Erhöhung der Löhne, oder Minderung des Angebotes von Arbeit durch Verschiebung weniger dringlicher Arbeiten zu begegnen suchen. Umgekehrt wird ein augenblicklicher Ueberfluß an Arbeitern zur Herabsetzung der Löhne, zu vermehrter Arbeitsverwendung und zur Ausführung von Arbeiten Veranlassung geben, welche nur bei niedrigen Löhnen rentiren.

Wie die Holzpreise häufig in den einzelnen Absatzlagen eines Revieres verschieden sind (§ 251), so sind es auch die Löhne, und es müssen deßhalb für jene Waldtheile, welche wesentliche Lohnunterschiede zeigen, auch besondere Maximalbeträge bestimmt werden. Die größere, oder geringere Schwierigkeit der Arbeit (z. B. der Holzhauerei in der Ebene und im Gebirge) und die Verschiedenheit der Entfernung der Arbeitsobjecte von dem Wohnorte der Arbeiter, sowie die Ungleichheit des Wohlstandes derselben bedingen ebenso Lohnunterschiede, wie die Abweichungen bezüglich der allgemeinen Factoren des Lohnes.

(a) Man vergl. J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875. S. 151 u ff.

(b) Wir haben diese Verhältnisse ausführlich besprochen in dem Jahrgange 1876 der Forstlichen Blätter („Zur Waldarbeiterfrage"), S. 89 u. ff. Man vergl. auch § 30.

II. Im Besonderen.

§ 243.

Die Gewinnung der Forstproducte, deren Kosten einen nicht unbedeutenden Bruchtheil der Gesammtausgaben und des Waldrohertrages bilden (a), erfolgt überwiegend mittelst

Accordarbeit, da hier in den meisten Fällen auch ohne stete Aufsicht von Seite des Forstpersonales eine richtige Arbeitsleistung erlangt werden kann (b).

Die Fällung, Aufarbeitung und das Rücken des Holzes an die Wege, sowie die nöthigen Entastungen von Bäumen auf den Schlägen erfolgen in der Regel im Wege des Accordes, indem nur dann, wenn die Arbeit, wie z. B. bei den Reinigungen und ersten Durchforstungen, eine besondere Sorgfalt erfordert und wegen der Geringfügigkeit und zerstreuten Lage des anfallenden Materiales nach den Sätzen des Hauerlohntarifes nicht lohnt, die Ausführung derselben im Taglohne erfolgt.

Die Löhne für die Fällung und Aufarbeitung des Holzes werden in der Regel als Hauerlöhne bezeichnet, und sind nach Holzart und Sortiment verschieden.

Die Holzarten unterscheidet man hier in harte und weiche und zählt zu den letzteren gewöhnlich die Nadelhölzer, Pappeln, Weiden und Linden.

Die Hauerlöhne sind verschieden für das Bau- und Nutzholz und für das Brennholz. Für Bau- und Nutzholzstämme wird der Hauerlohn am einfachsten nach dem Durchmesser, oder Umfange am Stammende (c), für Stangen pro Stück, oder, wie z. B. für Hopfenstangen, oder Bohnenstecken, pro Schock, oder Hundert, für aufgeschichtetes Nutzholz pro Ster festgestellt. Die Sortimente des Brennholzes sind das in die gesetzlichen Raummaße aufgeschichtete (Schicht-, Beugen- oder Klafter-) und das Reisigholz, und zwar mit der Unterscheidung bei ersterem in Scheit-, Prügel- (Stangen- und Astprügel-) und Stockholz, bei letzterem in aufgearbeitetes oder Wellenholz und in unaufgearbeitetes. Der Hauerlohn für das aufgeschichtete Holz wird pro Ster, für das Wellenholz pro Schock, oder Hundert, für das blos in Haufen zusammengelegte Reisig pro Haufen bezahlt.

Die Löhne für die einzelnen Sortimente müssen so bemessen werden, daß der Holzhauer bei mittlerem Fleiße und gehöriger Geschicklichkeit sich etwas mehr, als den gegendüblichen Taglohn verdient (§ 171). Ob dies der Fall ist, controlirt schon der Holzhauer, kann aber auch von dem Revierverwalter durch genaue

Vormerkung der für die fraglichen Geschäfte nöthigen Arbeitszeit nachgewiesen werden (d).

Die Rückerlöhne bestehen am einfachsten in einem Zuschlage zu dem betreffenden Hauerlohne und werden in dem einzelnen Falle nach dem durch die Entfernung der Wege und die Terrainverhältnisse bedingten Müheaufwande bemessen. Gleiches gilt bezüglich des Rückens mit Hilfe der Riesen.

Hauer- und Rückerlöhne werden, sofern nicht ständige Waldarbeiterschaften bestehen, in der Regel jährlich vor Beginn der Holzfällungen durch den Revierverwalter veraccordirt und bedürfen, wenn die von der Forstdirection periodisch festgestellten Maximalbeträge nicht überschritten sind, der besonderen Genehmigung derselben nicht. Eine Abschrift des Accordprotokolles wird jedoch der vorgesetzten Behörde für die Rechnungsrevision vorzulegen sein.

Die allgemeinen Bedingungen des Holzhauerlohnaccordes sind im Anhalte an die Holzhauerinstruktion von der Centralstelle, oder Forstdirection festzustellen. Conventionalstrafen für die Nichteinhaltung der Accordbedingungen, beziehungsweise der Holzhauerinstruction fallen weg, wenn die betreffenden Zuwiderhandlungen der Holzhauer, wie z. B. in Bayern und Hessen, durch das Forststrafgesetz als öffentliche Delicte erklärt sind.

Die Gewinnung der Forstnebennutzungen wird, so weit solche nicht, wie meist der Fall, durch die Empfänger erfolgt, in der Regel ebenfalls durch Accordarbeit geschehen, und Ausnahmen hievon werden auch nur unter den oben bezüglich der Holzhauerei angegebenen Voraussetzungen stattfinden.

Gewöhnlich werden die Gewinnungskosten bezahlt nach Raummaßen für Holzsamen, Rinde, Streu, Steine, Erden, nach Gewichtsmaßen für Rinden, Harz, Früchte, nach der Stückzahl für den Torf (z. B. für 1000 Stück), das Harzen der Bäume u. s. w.

Der betreffende Accord wird immer nur für ein Jahr und in ähnlicher Weise, wie der Holzhauerlohnsaccord, abzuschließen sein.

Der Transport der Forstproducte an den Ort der Consumtion bleibt in der Regel den Empfängern überlassen (§ 247) und wird nur bei mangelhaften Verkehrsmitteln und größerer

Entfernung der Consumtionsorte durch den Waldbesitzer besorgt (§ 118).

Der Landtransport des Holzes erfolgt, wenn nicht etwa Fuhrwerk auf Regie gehalten wird, nur im Wege des Accordes für die einzelnen Schläge und Sortimente. Daß hiebei, wie früher öfter (z. B. bis zum Jahre 1818 auch bei der preuß. Staatsforstverwaltung) vorgekommen, der Revierverwalter als Accordant auftritt, ist unstatthaft, da bei einer solchen Geschäftsübernahme sein persönlicher Vortheil in Conflict kommt mit seiner Dienstpflicht, die ihm die Förderung der Interessen des Waldbesitzers gebietet. Auch als Mindestforderndem darf dem Revierverwalter eine solche Holzanfuhr nicht überlassen werden, da demselben hinlänglich Mittel zu Gebote stehen, Concurrenten fernzuhalten.

Der Transport des Holzes zu Schiff erfolgt ebenfalls im Accordwege (e), entweder summarisch für die Ladung, oder nach der Quantität der einzelnen Sortimente und der Fracht für die Einheit derselben (z. B. pro Ster).

Gleiches gilt bezüglich der Holztrift (Kurzholzflößerei), sofern solche nicht, was das Gewöhnliche, durch Taglöhner erfolgt. Hier ist der dem Accordanten zu bewilligende Triftverlust nach Maßgabe der bestehenden Verhältnisse genau festzustellen. Die Langholz- (gebundene) Flößerei liegt bei uns außerhalb der Aufgabe der Forstverwaltung und würde gegebenen Falls am besten durch Taglohnarbeit geschehen.

Die fraglichen Verträge über den Holztransport, welche bei größeren Objecten wohl meist der Genehmigung der Forstdirection bedürfen, müssen nach Umständen Stellung einer Caution von Seite des Uebernehmers, sowie Conventionalstrafen für Vertragsverletzungen, namentlich für die Nichteinhaltung der Lieferungszeit bedingen.

In gleicher Weise müßte der Transport der Forstnebenproducte behandelt werden, welcher übrigens auf Rechnung des Waldbesitzers wohl nur beim Torf vorkommen wird.

Die Arbeitstheilung findet bei der Gewinnung und dem Transporte der Forstproducte nur in der Art statt, daß für die

leichteren Arbeiten schwächere Kräfte (z. B. für das Wellenmachen Weiber) verwendet werden.

(a) So betragen z. B. die Holzgewinnungskosten in den deutschen Staatsforsten 12—17 Procent des Bruttoertrages der Holznutzung (J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft Wien, 1875)

(b) Eine Ausnahme machen die ständigen Waldarbeiterschaften der k. k. österreich. Hochgebirgsforsten (§§ 87 und 171), welche für die Aufarbeitung und Bringung des Holzes nach Tagschichten gelohnt werden.

(c) Die Löhnung nach dem Cubikinhalte (pro Festmeter) ist mit Recht weniger gebräuchlich, da der Arbeitsaufwand bei Fällung und Herrichtung eines Stammes wohl mit dessen Durchmesser, nicht aber mit dem auch noch durch Stammlänge und Stammform beeinflußten Cubikinhalte in geradem Verhältnisse steht. Es wird nach dieser Art der Löhnung z. B. der Holzhauer, welcher einen langschaftigen und vollholzigen Baum fällt, ablängt und herrichtet, einen größeren Lohn und weniger Arbeit haben, als ein anderer bei einem gleich starken, aber kürzeren und astreicheren Stamme.

(d) Gayer (a. a. O.) verlangt, daß man den Lohn mehr, oder weniger in geradem Verhältnisse mit dem Werthe des Arbeitsproductes steigen und fallen lassen, d. h. für das Nutzholz verhältnißmäßig höhere Hauerlöhne, als für das Brennholz zahlen solle Wir theilen diese Ansicht nicht, da der Werth der Arbeit nicht von dem des hergestellten Productes, sondern von den Ansprüchen derselben an die Kraft und die Geschicklichkeit des Arbeiters abhängt, und es für den Arbeiter in dieser Beziehung ganz gleich ist, ob der von ihm gefällte Stamm als Nutzholz abgelängt, oder zu Brennholz aufgearbeitet wird. Die Absicht, die Arbeiter durch die vorgeschlagene Feststellung der Löhne am Geschäftsgewinne Theil nehmen zu lassen und dieselben so mehr an das Interesse des Waldbesitzers zu fesseln, ist in anderer Weise (§ 171) besser zu erreichen. Eine entsprechende Nutzholzausbeute läßt sich auch ohne eine solche progressive Lohnscala durch gehörige Aufsicht von Seite des Forstpersonales erzielen. Auf der anderen Seite bringt die Erhöhung des Hauerlohnes mit dem Werthe des aufgearbeiteten Materiales die Holzhauer leicht in Versuchung, Bau- und Nutzholz über Bedarf herzustellen und zu solchem auch weniger geeignete Stämme zu verwenden.

Nach der Geschäftsanweisung für die k. preuß. Oberförster vom 4. Juni 1870 sind die Holzhauerlöhne so zu bemessen, daß sie dem Arbeiter bei gehörigem Fleiße einen dem ortsüblichen Taglohne für schwere Arbeit entsprechenden Verdienst gewähren.

Für die württemberg. Staatsforsten ist bei Bemessung der Lohnsätze zunächst der Arbeitsaufwand maßgebend, gleichzeitig aber wird darauf Bedacht genommen, die Lohnstufen in ein angemessenes Verhältniß

zum Gebrauchswerthe der verschiedenen Sortimente zu setzen, um die Holzhauer in Bezug auf die Ausformung der werthvolleren Sortimente mit in das Interesse zu ziehen. Es werden demnach die Nutzholzlöhne gegenüber den Brennholzlöhnen so bemessen, daß bei ersteren der Tagesverdienst etwas größer wird, als bei den letzteren („Die forstlichen Verhältnisse Württembergs. S. 234 und 235).

Man vergl. auch Micklitz a. a. O. S. 135 u. ff.

(e) Daß auch hier der Regiebetrieb unvortheilhaft ist, dafür hat nach Pfeil (a. a. O.) die zur Versorgung von Berlin mit Brennholz bestellte Administration (Note b des § 118) den Beweis geliefert.

§ 244.

Die Ausführung der Forstculturen erfolgt meist im Taglohne, da dieselbe besondere Sorgfalt erfordert und deßhalb steter Controle von Seite des Forstpersonales bedarf. Bei den Saaten ist dies ausschließlich der Fall, während Pflanzungen von einem verlässigen Unternehmer und unter beständiger Aufsicht des Personales dann im Accorde ausgeführt werden können, wenn der Waldbesitzer die Pflanzen liefert, und der Accordant sich verpflichtet, die im nächsten Jahre absterbenden Pflanzen unentgeltlich zu ersetzen, sofern nicht ganz abnorme Witterungsverhältnisse, oder andere schädliche Einwirkungen den Tod derselben verursacht haben (a). Einzelne Arbeiten, wie z. B. die Pflanzenbeifuhr, oder die Bodenvorbereitung, können auch bei dem Forstculturbetriebe auf Regie in Accord gegeben werden.

Die Arbeitstheilung besteht auch hier in der Verwendung von Weibern und Kindern zu den leichteren Arbeiten.

Die Herstellung von Gräben (Grenz-, Schonungs-, Entwässerungs- u. s. w. Gräben) wird wohl immer pro Meter veraccordirt. Gleiches gilt für die Reparatur derselben.

Der Wegbau, sowie die Herstellung der übrigen Transportanstalten erfolgt entweder nur im Taglohn, oder in diesem mit Veraccordirung einzelner Arbeiten, z. B. der Lieferung und des Zerschlagens der Steine, der Fertigung der Seitengräben u. s. w., oder endlich ganz im Accorde, und zwar an einen einzigen Unternehmer, oder an mehrere (vielleicht an die Arbeiter selbst) für einzelne Loose, oder Arbeiten. Die Wahl unter diesen

Arten der Ausführung fraglicher Arbeiten ist bedingt durch die Größe und Beschaffenheit des Objectes, die Verhältnisse der Bevölkerung im Allgemeinen und der Arbeiter insbesondere, sowie durch die Rücksicht auf die Förderung der Interessen der letzteren und auf die Verhütung einer zu großen Belastung des Forstpersonales durch die Controle der Arbeiter. So wird man z. B. in einem reichen Gaue, wo Arbeiter, nicht aber tüchtige Unternehmer fehlen, welche fremde Arbeitskräfte herbeizuschaffen vermögen, den ganzen Bau einer Waldstraße veraccordiren, während in einer armen Waldgegend, welche an Arbeitern, deren möglichste Beschäftigung, wie z. B. bei den Staatswaldungen, eine Aufgabe des Waldbesitzers bildet, — Ueberfluß hat, der Bau im Taglohne, oder auch durch Veraccordirung im Einzelnen an Arbeiter zur Ausführung kommen muß. Wo das Forstpersonale in der Bauzeit wenig beschäftigt ist, da vermag es die Taglöhner auch bezüglich ihres Fleißes zu controliren, nicht aber, wenn es durch die bestehende Sommerfällung sehr in Anspruch genommen wird. In jedem Falle aber hat das Personale die Arbeit stets zu überwachen und gegen jede vertragswidrige Leistung derselben das Nöthige vorzukehren. — Die Unterhaltung der Wege u. s. w. erfolgt, mit Ausnahme der Beschaffung der Steine und der Grabenarbeiten, in der Regel nur durch Taglöhner. Für größere Waldcomplexe empfiehlt sich die Aufstellung besonderer Wegaufseher, welche der Reihe der Arbeiter entnommen werden und jede Reparatur sofort entweder allein, oder mit Zuhilfenahme von Taglöhnern vornehmen (b).

Die Wasserbauten, so weit dieselben dem Forstpersonale obliegen, werden wohl immer im Taglohne ausgeführt.

Die Herstellung von Hochbauten, welche in der Regel Sache der Baubehörden ist, wird selten im Ganzen, sondern gewöhnlich nur nach den einzelnen Arbeiten (Erd-, Maurer-, Zimmer-, Schreiner- u. s. w. Arbeit) in Accord gegeben.

Eine ständige Arbeitstheilung, wie sie in der Industrie vorkommt, ist, wenn wir von der Verwendung einzelner Bauhandwerker absehen, auch hier wegen der Einfachheit und Unständigkeit dieser Arbeiten nicht möglich, was jedoch nicht ausschließt, daß

für einzelne Geschäfte besonders brauchbare Arbeiter auch vorzugsweise für solche verwendet werden.

(a) Nach der Geschäftsanweisung für die k. preuß. Oberförster sollen Culturarbeiten, welche, wie namentlich das Pflanzen und Säen, besondere Sorgfalt und specielle Leitung erfordern und sich bezüglich der Güte der Arbeit nach der Vollendung nicht gehörig beurtheilen, beziehungsweise verbessern lassen, in der Regel im Taglohn ausgeführt werden.

Auch bei der bayer. und württemberg. Staatsforstverwaltung gilt die Ausführung der Saaten und Pflanzungen im Taglohne als Regel

(b) Solche Wegwarte sind z. B. bei der württemberg. Staatsforstverwaltung auf Grund eines gedruckten Dienstvertrages gegen Taggeld, welches den gewöhnlichen Taglohn um 15 - 25 Pfennig übersteigt, auf die Dauer eines Jahres angestellt, wobei beiden Theilen das Recht vierzehntägiger Kündigung zusteht. Der Wegwart führt ein Tagebuch und hat bei chaussirten Wegen 4—5, bei Erdwegen 6—7 Kilometer durchschnittlich zu unterhalten.

§ 245.

Die übrigen Hand- und Gespannarbeiten des Forstbetriebes, wie z. B. jene bei der Forsteinrichtung, dem Versuchswesen, der Jagdausübung, werden wohl meist im Taglohne ausgeführt werden.

Die Anschaffung von Inventargegenständen haben wir bereits in den §§ 231 und 232 besprochen, und findet das dort Gesagte auch auf den Ankauf von Verbrauchsgegenständen Anwendung. Insbesondere ist in den Lieferungsverträgen über Waldsämereien, welche häufig von der Forstdirection, oder der Centralstelle abgeschlossen werden, eine entsprechende Garantie für die Keimfähigkeit des gelieferten Samens zu verlangen.

Für die forstlichen Nebengewerbe bildet die Taglohnarbeit wohl die Regel. Die Ablohnung der Köhler erfolgt gewöhnlich nach dem Raummaße, besser nach dem Gewichte der abgelieferten Kohlen. Ein größerer Betrieb, z. B. der einer Dampfsägemühle, gestattet die Aufstellung ständiger Arbeiter für die einzelnen Arbeitstheile. Die Zufuhr der Rohmaterialien und die Abfuhr der Fabricate

geschieht, wenn nicht durch die Consumenten, durch eigenes Fuhrwerk, oder im Accorde.

Die Arbeiten in einem Holz-, oder Torfmagazine werden in der Regel durch Taglöhner verrichtet. Die Abfuhr der Producte erfolgt gewöhnlich durch die Empfänger, selten durch den Waldbesitzer mit eigenem, oder gemiethetem Fuhrwerke.

Das im § 244 bezüglich der Bauten und Einrichtungen des eigentlichen Forstbetriebes Angeführte hat auch für die forstlichen Nebengewerbe und den Jagdregiebetrieb analoge Geltung.

Sechstes Capitel.

Gewinnung und Verwerthung der Forstproducte.

§ 246.

Wie die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten (§ 239), so hat auch die Gewinnung und Verwerthung der Forstproducte ihre technische, privatwirthschaftliche und volkswirthschaftliche Seite.

Die wissenschaftliche Erörterung des technischen Momentes ist auch hier Sache der forstlichen Productionslehre, die Regelung der betreffenden Verhältnisse für ein Verwaltungsganzes Aufgabe der oberen Stellen, welche sich derselben ebenfalls durch allgemeine Verordnungen, Genehmigung der Forsteinrichtungsoperate und Verbescheidung der Oberinspectionsberichte entledigen.

Die privatwirthschaftliche (financielle) Seite unserer Frage kommt hier, die volkswirthschaftliche Bedeutung derselben und insbesondere die bezügliche Aufgabe der Staatsforstverwaltung in der Staatsforstwissenschaft (J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875) zu erörtern.

Wie in der ganzen Forstwirthschaft, so stehen auch hier technische, privat- und volkswirthschaftliche Verhältnisse in innigster

Wechselbeziehung, und wirthschaftliche Maßregeln dürfen deßhalb nie einseitig nach der einen, oder andern Richtung festgestellt werden. So ist z. B. die Verwerthung mancher Forstnebennutzungen im Wege der öffentlichen Versteigerung wohl vom privatwirthschaftlichen, nicht aber wegen der größeren Gefahr der Waldbeschädigung vom technischen und ebenso wenig vom volkswirthschaftlichen Standpunkte dann zulässig, wenn es auf eine Unterstützung der ärmeren Volksclassen abgesehen ist.

Die Art und Weise der Zugutmachung der Forstproducte ist unter sonst gleichen Verhältnissen durch die Größe des Waldes und die Persönlichkeit seines Besitzers bedingt, wie z. B. der Unterschied zwischen einem kleinen bäuerlichen Waldbesitzer, der seine Waldproducte selbst gewinnt und im eigenen Haushalte verwendet, und einer größeren Staatsforstverwaltung zeigt.

Unsere Erörterung des fraglichen Gegenstandes wird eine allgemeine und eine besondere für die einzelnen Forstproducte sein.

I. Im Allgemeinen.

§ 247.

Die erste Frage ist hier, ob der Waldbesitzer die Forstproducte auf eigene Rechnung gewinnen und herrichten lassen soll, oder ob dieses Geschäft dem Nutzungsempfänger zu überlassen ist. Letzteres Verfahren ist zulässig bei Productenabgaben an die Waldarbeiter, sowie überhaupt in allen Fällen, in welchen eine den technischen Regeln entsprechende Art der Gewinnung gesichert erscheint. Dasselbe vereinfacht die Aufgabe des Revierpersonales und verspricht höhere Preise, wenn der Käufer bei der Selbstgewinnung der Producte eine bessere Ausnutzung derselben zu bewirken, oder durch Verwendung außerdem nicht verwerthbarer Arbeitskräfte an den Gewinnungskosten zu sparen vermag.

Die Verpachtung einzelner Nutzungen, oder Forstgrundstücke auf eine Reihe von Jahren ist dann geboten, wenn die Zugutmachung der Nutzung (wie z. B. die Herrichtung von Erd- und

Steingruben, die Düngung des landwirthschaftlichen Geländes), sowie der auf solche sich stützende Gewerbebetrieb selbst Capitalanlagen verlangt, die nur bei längerer Ausnutzung sich rentiren, oder eine zu kurze Pachtdauer, wie z. B. bei der Jagd, eine Raubnutzung zur Folge haben würde.

Es ist deßhalb durch die Centralstelle im Allgemeinen zu bestimmen, ob, in wie weit, unter welchen Bedingungen und in welcher Form die Nutzung des Waldes im Ganzen (§ 80), oder Einzelnen zu verpachten ist (a).

Das zum Bestandsschutze nöthige Fortschaffen der Producte an die Wege (Rücken des Holzes) erfolgt durch Diejenigen, welchen die Productengewinnung obliegt.

Der Transport der von dem Waldbesitzer hergerichteten und im Walde verkauften Forstproducte erfolgt wohl immer durch die Käufer, welche die Beifuhr derselben entweder durch eigenes Fuhrwerk in freien Stunden vornehmen, oder durch Miethfuhrwerk zu einer Zeit vornehmen lassen, wo der Fuhrlohn gering ist. Eine Besorgung dieser Zufuhr der Forstproducte durch den Waldbesitzer würde für diesen und die Volkswirthschaft gleich nachtheilig sein. | Dagegen ist der Transport der Producte in die Magazine und an die Floßbäche immer Sache des Waldbesitzers (b).

Von den technisch zulässigen Gewinnungsarten ist jene zu wählen, welche mit Rücksicht auf den Erfolg die wenigste Arbeit erfordert, der Geschicklichkeit der Arbeiter entspricht und im richtigen Verhältnisse zu der vorhandenen Arbeiterzahl steht. Es wird daher z. B. das Ausgraben der Stämme nur dann stattfinden können, wenn der Mehrerlös aus Stamm- und Stockholz die durch die Rodung verursachte Erhöhung der Gewinnungskosten übersteigt, die Fällung rechtzeitig beendigt werden kann, und die Holzhauer mit dem betreffenden Geschäfte vertraut sind.

Die Sortirung der Forstproducte geschieht im Allgemeinen nach den aus der Lehre von der Forstbenutzung bekannten Hauptsortimenten, im Einzelnen nach Maßgabe der Bestands- und Verkehrsverhältnisse.

Die Vereinigung verschiedener Sortimente zu einem Verkaufsloose erschwert die Werthbestimmung desselben und nöthigt

den Empfänger, nicht verlangtes Materiale mit in den Kauf zu nehmen.

Die Verwerthung der Producte erfolgt nach bestimmten Raum-, oder Gewichtsmaßen, die sich bei uns gesetzlich auf das metrische System gründen müssen. Es sind hierüber von der Centralstelle allgemeine Vorschriften zu erlassen, welche auch im Interesse einer gleichmäßigen Rechnungsstellung und der Uebereinstimmung der Materialrechnungen mit den Forsteinrichtungsoperaten das Nöthige bezüglich der Quantitätsbestimmung der Materialerträge anordnen müssen.

Eine mit der möglichen Mehrung des Absatzes der Forstproducte im Einklange stehende Erweiterung und Verbesserung der Transportanstalten ist, wie bereits im § 33 bemerkt, technisch, sowie privat- und volkswirthschaftlich vom größten Vortheile (c). Dieselbe schützt bekanntlich den Wald und selbst auch die zu transportirenden Forstproducte vor manchen Beschädigungen, mindert die Transportkosten, erweitert hiedurch den Absatz überhaupt und den einzelner sonst kaum verwerthbarer Producte (wie z. B. des Stock- und Reisigholzes, oder starker Bau- und Nutzholzstämme) insbesondere und bringt so dem Waldbesitzer, wie den Käufern der Forstproducte Gewinn (d). Die bessere Ausnutzung der Waldproducte, die mit geringerem Aufwande bewirkte Zufuhr derselben, die Schonung des Waldes, sowie der Gespanne liegen im volkswirthschaftlichen Interesse, welches noch mehr gefördert wird, wenn die Holzabfuhrwege zugleich dem allgemeinen Verkehre dienen. Die systematische Vermehrung und entsprechende Unterhaltung der Holztransportanstalten bildet deßhalb eine der ersten Aufgaben der Forstverwaltungsorgane von der Centralstelle bis zum Revierverwalter herab.

Ob der Land-, oder Wassertransport vorzuziehen ist, hängt von den Verhältnissen ab und ist durch eine Kostenberechnung zu entscheiden. Kostspielige Herrichtungen des Floßwassers rentiren nur, wenn größere Holzmassen auf eine bedeutendere Entfernung geflößt werden. Die Langholzflößerei auf öffentlichen Flüssen gehört nicht zur Aufgabe der Forstverwaltung, aber auch die Kurzholzflößerei (Holztrift) hat, wie bereits im § 118 bemerkt, schon

in vielen Gegenden mit der Entwickelung des Wegnetzes dem Landtransporte weichen müssen, welcher in Folge der niedrigeren Preise des geflößten Holzes und der Verluste beim Flößen (Senkholz) bald vortheilhafter erscheint.

(a) Solche Vorschriften enthalten z. B. auch die fürstlich lichtenstein'schen Dienstinstructionen, welche insbesondere dem Rechtsanwalte des Gutes die Begutachtung und Formulirung der Verträge zuweisen.

(b) Die fürstlich fürstenbergische Forstverwaltung liefert die Stammhölzer auf ihre Kosten nicht nur an die Einbindestätten, sondern besorgt auch das Binden der Flöße und deren Führung bis zu Orten, von welchen aus die Weiterflößung leicht ist (Gayer a. a. O.).

(c) Man vergl. auch J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. Wien, 1875. S. 151 und 480 u. ff.

(d) Die Erweiterung und Verbesserung der Holzabfuhrwege hat eine Erhöhung der Waldpreise des Holzes und wegen des geringeren Fuhrlohnes eine Erniedrigung der Preise desselben in den Consumtionsorten zur Folge.

Es betrage z. B. in einem Walde der Preis pro Ster 4 M und der Fuhrlohn für denselben nach A 4 M und von da nach B 2 M, so wird, wenn der Preis des Holzes in B 9 M beträgt, das Holz aus dem fraglichen Walde nach B keinen Absatz finden können. Würde aber nun eine Waldstraße gebaut, welche den Fuhrlohn pro Ster nach A von 4 auf 2 M erniedrigt, so könnte das Holz um 8 M nach B geliefert werden, und würde dadurch vielleicht der Marktpreis dort auf $8^1/_2$ M herabgedrückt werden. Den Bewohnern von A käme dann das Holz nur auf $6^1/_2$ M zu stehen, während der Waldbesitzer $4^1/_2$ M statt 4 pro Ster erhalten würde.

Handelte es sich hier um einen jährlichen Holzabsatz von 10.000 Ster, so würde dies dem Waldbesitzer einen jährlichen Gewinn von 5000 M bringen, und eine für die fragliche Weganlage etwa gemachte Ausgabe von 25000 M, würde durch diese Mehreinnahme bald gedeckt sein

§ 248.

Die Verwerthung der Forstproducte erfolgt

1. durch Abgabe an die Berechtigten (incl. der Abgaben in Folge der bestehenden grundherrlichen Verhältnisse — Reallasten),
2. durch Verwendung für die Zwecke (Regie) des Waldbesitzers (Abgaben an den Haushalt des Waldbesitzers, auf Besoldung, für den Forstbetrieb selbst, für Bauten, Berg- und Hüttenwerke u. s. w.),

3. durch Ueberlassung an die vom Waldbesitzer errichteten forstlichen Nebengewerbe und Magazine,
4. durch Verkauf, und zwar um accordirte, oder bewilligte Preise, um die volle Forsttaxe und im Versteigerungswege, und
5. durch zufälligen Verlust.

Uns beschäftigt hier nur der Verkauf der Forstproducte näher, da bezüglich der Abgaben unter 1.—3. blos zu bemerken ist, daß dieselben gegen Empfangsbestätigung unter genauer Wahrung der Rechte der Forstverwaltung und mit möglichster Berücksichtigung der Interessen der Empfänger zu bethätigen sind. Insbesondere ist bei Bauholzrechten vor der Holzabgabe der Bedarf durch Sachverständige und den Reviervermalter festzustellen und dic entsprechende Verwendung des abgegebenen Holzes zu controliren. Vor Verrechnung auf zufälligen Verlust ist zu recherchiren, ob nicht die Fahrlässigkeit eines Bediensteten denselben zur Entschädigung für das verloren gegangene Materiale verpflichtet.

Vom privatwirthschaftlichen Standpunkte ist die Erlangung möglichst hoher Preise der Hauptzweck bei dem Verkaufe der Forstproducte. Derselbe wird im Allgemeinen am besten erreicht durch eine öffentliche Versteigerung, bei welcher Derjenige das Meistgebot legen wird, für welchen das betreffende Object den höchsten Werth hat (a). Es beruht die Verschiedenheit der Versteigerungserlöse darauf, daß die einzelnen Verkaufsnummern desselben Sortimentes verschiedene Beschaffenheit besitzen, und Objecte von gleicher Qualität für jeden Kauflustigen nach dessen Absichten und Vermögensverhältnissen von ungleichem Geldwerthe sind. Es wird z. B. ein Stoß Brennholz, der einige spaltige Scheiter enthält, von einem Schäffler, ein solcher, der leicht abzufahren ist, von dem Besitzer eines geringen Fuhrwerks, ein solcher von vorzüglicher Beschaffenheit überhaupt besser bezahlt werden, als beim Verkaufe nach einer gleichen Taxe, die immer nur eine mittlere Güte zur Grundlage haben kann. Ein und derselbe Eichennutzholzstamm wird von dem Schäffler, dem Glaser, dem Zimmermann, dem Mühlarzt, dem Schiffbauer, dem Sägemühlenbesitzer, dem

Verfertiger von Weinbergspfählen u. s. w. anders verwerthet und deßhalb auch anders bezahlt werden können. Unter diesen Verhältnissen kann von einer Forsttaxe (§ 251), die weder das Interesse des Waldbesitzers, noch die Absetzbarkeit des Materiales gefährdet, nur dann die Rede sein, wenn man ihr das Correctiv der öffentlichen Versteigerung zur Seite stellt. Diese Verkaufsmethode gibt endlich Jedem Gelegenheit zur Befriedigung seiner Bedürfnisse an Forstproducten und verhindert Begünstigungen und Chicanen von Seite des Forstpersonales.

Die öffentliche Versteigerung der Forstproducte sollte daher die Regel bilden, von welcher jedoch aus technischen, privat- und volkswirthschaftlichen Gründen vielfach Ausnahmen zu machen sind. In solchen Ausnahmefällen wird entweder die Concurrenz bei der Versteigerung durch Ausschluß der Händler (Versteigerung für den Localbedarf) beschränkt, oder es findet die Productenabgabe aus der Hand um die s. g. Forsttaxe, um einen bestimmten Procentsatz unter derselben, um den durchschnittlichen Versteigerungserlös, oder um in anderer Weise vereinbarte Preise (wie z. B. bei den vertragsmäßigen Holzabgaben an Berg- und Hüttenwerke und andere holzconsumirende Gewerbe) statt.

Technisch sind die fraglichen Ausnahmen geboten, wenn die Zugutmachung nur mit besonderer Schonung für den Wald und daher nur von zuverlässigen Leuten vorgenommen werden darf.

Aus privatwirthschaftlichen Gründen tritt die Abgabe um die Forsttaxe an die Stelle der Versteigerung bei Befriedigung des Bedarfs der äußeren Forstbediensteten und der Forstverwaltung selbst, sowie der mit ihr verbundenen forstlichen Nebengewerbe und Magazine. Ebenso liegen Abgaben geringer Brennholzsortimente, oder von Nebennutzungen unter der Taxe an Arme im Interesse des Waldbesitzers, weil sie zur Fernhaltung von Forstfreveln beitragen. Gleiches gilt für die Unterstützung der Bevölkerung in dringenden Fällen mit Productenabgaben (namentlich von Kleinnutzholz) um die Taxe zu einer Zeit, wo die Versteigerungen schon vorüber sind. Auch dem Frevel ausgesetzte zufällige Ergebnisse an Wind-, Schneebruch- und Insectenholz, sowie den Frevlern abgenommene Hölzer werden zweckmäßig als-

bald freihändig abgegeben. Schließlich wird man, wenn ein außergewöhnlich großer Materialanfall, wie z. B. bei Waldbeschädigungen durch Sturm und Insecten, im Versteigerungswege nicht anzubringen ist, häufig froh sein, denselben zur Verhütung weiterer Gefahr für den Wald um jeden Preis und unter ungünstigen Zahlungsbedingungen los zu werden.

Die Staatsforstverwaltung wird im volkswirthschaftlichen Interesse nicht selten Landwirthe und Industrielle durch Abgaben von Forstproducten um die Taxe, oder accordirte Preise in ihrem Geschäftsbetriebe unterstützen (§§ 38 und 40). Gleiche Rücksichten werden oft auch die Gemeinden ihren Angehörigen gegenüber üben.

Endlich bestimmen auch die Caritas und andere Gründe persönlicher Natur die Waldbesitzer zu unentgeltlichen Forstproductenabgaben, oder solchen um die volle, oder ermäßigte Taxe.

Eine weitere Aufgabe der Forstverwaltung bei den Forstproductenverkäufen ist die Sicherstellung des Waldbesitzers bezüglich der Zahlung der Kaufpreise. Am vollständigsten wird dieser Zweck erreicht durch das Verlangen der Baarzahlung des schuldigen Betrages vor Ueberweisung der Forstproducte, während das Creditiren der betreffenden Schuld immer mehr, oder minder mit einem Risico für den Waldbesitzer verbunden ist.

Der Verkauf der Forstproducte gegen Baarzahlung erfordert die Anwesenheit des Kassenbeamten bei den Versteigerungen, welche durch die sofortige Erhebung der einzelnen Erlöse einen größeren Zeitaufwand verlangen und im Walde kaum abzuhalten sind. Bei den Abgaben um die Taxe muß der Käufer dem Revierverwalter die Quittung der Kassenbehörde übergeben, und nur dort, wo der Verwaltungsbeamte auch das Incasso besorgt, wie z. B. mitunter bei dem Verkaufe aus Holz-, oder Torfmagazinen, ist diese Verkaufsmethode nicht mit Umständen und Zeitverlust für den Käufer verbunden. In jedem Falle aber mindert der Verkauf gegen Baarzahlung, wie bei jedem anderen Geschäfte, den Absatz, namentlich dann, wenn die übrigen Waldbesitzer Credit geben. Bei den öffentlichen Versteigerungen insbesondere aber werden geringere Erlöse erzielt, da die verlangte sofortige Baarzahlung Manchen vom Kaufen überhaupt, oder doch wenigstens von unbedachtem

Bieten abhält. Baarzahlung innerhalb einer kurzen Frist nach der Versteigerung übt selbstverständlich keinen störenden Einfluß auf dieses Geschäft, verzögert aber die Ueberweisung und damit die Abfuhr, erschwert den Forstschutz und bringt dem Käufer, der die Producte vor der Zahlung nicht zu seiner Verfügung hat, keinen wesentlichen Vortheil (b).

Das Creditiren dagegen erleichtert der Bevölkerung die Befriedigung ihres Bedarfs an Forstproducten, ermöglicht wegen des geringeren Capitalbedarfs Handels- (c) und Industrieunternehmungen und gewährt dem Waldbesitzer höhere Gelderlöse, welche gewiß die bei entsprechender Vorsicht (wie z. B. bei den Staatsforstverwaltungen von Bayern, Baden und Hessen wahrgenommen) nicht großen Verluste durch uneinbringliche Geldbeträge mehr als ausgleichen. Zur Vermeidung solcher Verluste dient die Bestimmung nicht zu langer (höchstens $^1/_2$jähr.) Zahlungsfristen und die Zurückweisung solcher Käufer, welche mit einer Zahlung an die Forstkasse im Rückstande, oder notorisch zahlungsunfähig sind. Die Feststellung der Zahlungsfristen, beziehungsweise der Zahlungstermine geschieht mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung durch die Forstdirection, oder Centralstelle, die Zurückweisung bedenklicher Käufer dagegen ist Sache des Kassenbeamten. Es hat deßhalb der Revierverwalter, wenn er nicht selbst die Gelderhebung besorgt, zu jeder Forstproductenabgabe bei Vermeidung eigener Haftung für die uneinbringliche Schuld die Zustimmung der Kassenbehörde zu erholen und demgemäß derselben nach der Versteigerung die Verkaufslisten zur Aeußerung zu übersenden, sofern nicht der Kassenbeamte, oder dessen Stellvertreter bei dem Verkaufe anwesend war (§§ 98 u. 99). Ausländer, deren Vermögensverhältnisse unbekannt sind, oder gegen welche das Executionsverfahren schwierig ist, läßt man wohl auch eine Caution in Werthpapieren, oder einen zahlungsfähigen Inländer als Bürgen stellen. Ebenso verlangt man öfter eine Bürgschaft für nicht mit Grundbesitz ansäßige und für notorisch zahlungsunfähige Inländer (d). Endlich erscheint es zweckmäßig, sich für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlungsleistung dem Schuldner gegenüber das Recht vorzubehalten, die Forderung ohne richterliche Intervention hypothekarisch sichern

lassen zu dürfen (e). Für den Mindererlös aus dem einem zahlungsunfähigen Käufer nicht ausgehändigten Materiale ist derselbe der Forstverwaltung haftbar.

Daß man, wenn das Creditiren eingeführt ist, für die sofortige Baarzahlung größerer Beträge ein Sconto gewährt (f), bringt dem Waldbesitzer nur dann keinen Nachtheil, wenn er das eher erhaltene Geld rentirlich anzulegen vermag, was bei den Staatsforstverwaltungen häufig nicht der Fall ist. Consequent ist dann auch die Berechnung von Verzugszinsen für die Nichteinhaltung der Zahlungsfrist (g). Eine Erschwerung des Rechnungs- und Kassenwesens ist nothwendig mit diesen Aenderungen durch Zinsen-Ab- und Zugänge verbunden.

Es ist ferner bei der Verwerthung der Forstproducte von Seite der Forstverwaltung Alles zu bedingen, was zur Vermeidung von Schädigungen des Waldbesitzers und Käufers, sowie zur Erhaltung der Ordnung im Walde dient.

Hiezu gehört die Bestimmung der Abfuhrtermine, wobei der Revierverwaltung das Recht vorbehalten werden muß, sowohl die Abfuhr zu sistiren, wenn durch dieselbe bei eintretender schlechter Witterung eine Beschädigung der Wege, oder des Waldes zu befürchten ist, als auch die über den Termin zurückgebliebenen Producte auf Kosten des Käufers nöthigenfalls ausrücken zu lassen. Die Abfuhrfrist, welche sich nach der Größe der Schläge, der Beschaffenheit der Wege, der Witterung, den wirthschaftlichen Verhältnissen der Käufer, der Nothwendigkeit der Schonung des Nachwuchses bei Unterlassung des Ausrückens des Holzes u. s. w. richtet, ist von dem Revierverwalter festzustellen und kann selbstverständlich einige Tage und eben so viele Monate betragen. Ebenso ist die Bezeichnung der Wege, auf welchen die Abfuhr der Producte erfolgen darf, dem Ermessen der Revierverwaltung überlassen. Benützen die Käufer die Floßanstalten des Waldbesitzers zur Holzausbringung, oder die Kanäle eines Torfmoores zur Torfabfuhr, so sind hiefür analoge Bedingungen zu stellen. Die Abfuhr der Producte bei Nacht, oder an Sonn- und Feiertagen ist zur Erleichterung der Controle derselben zu untersagen.

Dem Käufer wird zu seiner Legitimation bei der Abfuhr der Producte ein Abfolge=(Abfuhr=, Lade= oder Los=)schein ausgestellt, welcher einen Auszug aus dem Verkaufsregister und die wesentlichen Verkaufsbedingungen enthält und dem die Abfuhr controlirenden Forstpersonale auf Verlangen vorgezeigt werden muß (h). Zur Erleichterung dieser Controle werden dem Schutzpersonale Auszüge aus den Verkaufsregistern (bei der Holznutzung Abschriften der Nummernbücher mit Eintrag der Käufer und Erlöse) mitgetheilt. Auf dem Abfolgescheine wird auch in der Regel von der Kassenbehörde der Empfang des betreffenden Betrags quittirt. Mit der Aushändigung des Abfolgescheines an den Empfänger der Producte tritt der Kaufvertrag erst in Kraft, da die Ertheilung des Zuschlages bei der öffentlichen Versteigerung dies noch nicht bewirkt (i). Es sitzen deßhalb auch die verkauften Producte bis zur Uebergabe des Abfolgescheines auf Gefahr des Waldbesitzers im Walde (k). Bei der Aushändigung des Abfolgescheines müssen die betreffenden Objecte natürlich dem Käufer an Ort und Stelle überwiesen werden, sofern der Verkauf selbst nicht im Walde stattgefunden hat. Daß der Waldbesitzer auch noch nach der Ueberweisung der Forstproducte die Haftung für dieselben auf eine bestimmte Zeit (Währzeit) übernimmt, kommt nur noch ausnahmsweise vor. Dagegen bestellen sich öfter (wie z. B. am Rhein) die Holzkäufer einen besonderen Schlaghüter (meist in der Person des Holzsetzers), welcher für jede verkaufte Nummer eine bestimmte Hutgebühr erhält.

Die Außerachtlassung der im Interesse des Waldschutzes und der Erhaltung der Ordnung gestellten Verkaufsbedingungen ist mit Conventionalstrafen zu bedrohen, wenn diese Uebertretungen nicht bereits, wie B. in Preußen und Bayern, durch das Forststrafgesetz als öffentliche Delicte erklärt sind.

Die Ueberwachung der Forstproductenabfuhr überhaupt, wie insbesondere der Schutz der Käufer gegen Verwechslung, oder Entwendung seiner Kaufobjecte bildet eine Hauptaufgabe des Forstschutzpersonales.

Zur Vermehrung des Absatzes und Erhöhung der Preise trägt ganz wesentlich eine reelle und prompte Behandlung der

Käufer bei, namentlich eine genaue Sortirung der Producte, die Gewährung richtiger Maße und Gewichte, sowie die Erleichterung der Productenabfuhr, insbesondere durch nicht zu kurze Abfuhrtermine.

(a) Pfeil (a. a. O.) will, da die Voraussetzungen der Zweckmäßigkeit der Versteigerungen, überwiegende Nachfrage nach Holz und Speculation auf die Preisänderungen desselben, nur selten gegeben seien, dieselbe nur dann angewendet haben, wenn es sich um minderwerthiges Holz, dessen Taxe nicht leicht zu bestimmen ist, oder um entfernte Schläge handelt, bei welchen der Handverkauf des Materiales dem Personale unbequem ist. Große Loose begünstigen nach seiner Ansicht den Zwischenhandel auf Kosten des Publicums, und kleine machen die Versteigerung zu einer Spiegelfechterei, da bei einem Verkaufe von 3000 Klaftern der Erlös für die erste Klafter auch der für die übrigen 2999 sein werde. Der Consument, welcher hier oft zu einer ihm nicht passenden Zeit kaufen müsse, gehe überhaupt nur zur Versteigerung, um bei derselben wohlfeiler, als auf dem Markte zu kaufen.

Das Unzutreffende dieser Ausführungen ergibt sich aus den Erfahrungen über die Versteigerungen von selbst.

Später (Forstbenutzung und Forsttechnologie. 1858) gibt übrigens Pfeil im Allgemeinen auch der Versteigerung den Vorzug.

(b) Die Baarzahlung vor der Ueberweisung des Materiales ist z. B. bei der preuß., württemberg. und sächsischen Staatsforstverwaltung eingeführt. Diese Zahlung kann entweder sofort an den bei der Versteigerung anwesenden Kassenbeamten, oder innerhalb einer kurzen Frist erfolgen. Diese Frist beträgt z. B. in Württemberg bei Beträgen unter 900 ℳ 6 Tage, bei höheren 30 Tage, in Sachsen nur einige Tage, doch wird auch, namentlich bei größeren Posten und hinreichender Sicherheit durch Bestellung von Cautionshypotheken, oder Deponirung von Werthpapieren, ein längerer Credit bewilligt.

Bei der badischen Staatsforstverwaltung besteht nur für kleinere Beträge Baarzahlung, außerdem bei inländischer Bürgschaftsstellung 8 Monate Zahlungsfrist.

In Hessen wird Inländern gegen Bürgschaftsstellung ein Credit von 50 ℳ bewilligt. Ein Mehrbetrag ist baar zu bezahlen, oder durch Hinterlegung von Werthpapieren sicher zu stellen. Ausländer haben keinen Bürgschaftscredit. Der Zahlungstermin fällt auf den Schluß desjenigen Quartals, welches jenem folgt, in welchem der Verkauf abgehalten wurde.

Die bayer. Staatsforstverwaltung gewährt den dem Rentamte als zahlungsfähig bekannten Inländern Credit bis zu $1/2$ Jahr und noch

weiter. Ausländer müssen Bürgschaft stellen. Eine Baarzahlung wird vor dem Termine nicht angenommen.

Bei der fürstlich lichtenstein'schen Forstverwaltung gilt die Baarzahlung vor der Forstproductenabgabe als Regel.

Für die Productenabgaben aus den fürstlich fürstenberg'schen Waldungen besteht eine Zahlungsfrist von 6 Monaten, und nur für Ausländer die Verpflichtung zur Bürgschaftsstellung.

Die fürstlich thurn und taxische Forstverwaltung gewährt eine Zahlungsfrist bis 1. November gegen Hinterlegung einer gemeinderäthlichen Bürgschaft und bei einer Schuld von über 2000 *M.* gegen Stellung von zwei Bürgen, oder Hinterlegung von Werthpapieren (Forstwissenschaftliches Centralblatt. 1879. S. 282).

(c) In der Nähe von Städten kaufen die Bauern häufig bei den größeren Waldbesitzern Holz, um es fortzuspalten und in die Stadt zum Verkaufe zu bringen und mit dem Erlöse später ihre Holzgeldschuld zu berichtigen. Auf diesen Arbeitsverdienst müßten dieselben bei verlangter Baarzahlung des Holzes verzichten.

(d) Dies geschieht z. B. bei der bayer. Staatsforstverwaltung.

So können auch Holzabgaben zur Unterstützung der Armen nur unter Haftung der Armenpflege, oder der Gemeindeverwaltung für die Zahlung des betreffenden Betrages vorgenommen werden.

(e) Dies ist eine Versteigerungsbedingung der bayer. Staatsforstverwaltung. Die preuß. Staatsforstverwaltung dagegen behält sich vor, die rückständigen Beträge auch ohne gerichtliche Klage durch Execution einzuziehen, oder die Hölzer auf Gefahr und Kosten der Käufer für deren Rechnung vom Oberförster anderweit versteigern zu lassen.

Da nach der deutschen Concursordnung vom 10. Februar 1877 die Staatskassen wohl für ihre Forderungen wegen öffentlicher Abgaben, nicht aber für solche aus der Verwerthung der Nutzungen der Domänen einen Vorrang vor den übrigen Concursgläubigern haben, so erscheint die fragliche Vorsorge auch für Staatsforstverwaltungen am Platze.

(f) Ein Sconto gewähren z. B. die badische Staatsforstverwaltung (ca. 4%), die fürstlich fürstenberg'sche Forstverwaltung für Beträge von mindestens 1000 *M.* (4%) und die fürstlich thurn und taxische Verwaltung mit 5%.

(g) Solche Verzugszinsen berechnen z. B. die sächsische Staatsforstverwaltung, die fürstlich thurn und taxische Forstverwaltung (5%) und die französische Staatsforstverwaltung (5%).

(h) Die Abfolgescheine werden entweder nur vom Revierverwalter, wie z. B. bei den Staatsforstverwaltungen von Bayern und Hessen, oder nur von der Kassenbehörde, wie in Baden, oder von dieser und dem Revierverwalter ausgestellt, wie in Preußen und Württemberg.

Bei der preuß. Staatsforstverwaltung muß der Käufer den Abfolgeschein dem betreffenden Förster übergeben. Eine Ueberweisung des

gekauften Materiales findet nur auf besonderes Verlangen des Käufers statt.

(i) Es macht zwar die Ertheilung des Zuschlages bei den öffentlichen Versteigerungen den Kaufvertrag perfect, aber es kann aus demselben einer der beiden Contrahenten gegen den anderen nur dann auf Vertragserfüllung klagen, wenn er selbst bereits seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Es kann deßhalb bei bedungener Baarzahlung der Käufer erst nach geleisteter Zahlung, über welche der Abfolgeschein quittirt, vom Waldbesitzer die Materialübergabe, bei Creditgewährung der Waldbesitzer nur nach Aushändigung des Abfolgescheines und damit des Materiales vom Käufer die Entrichtung des Kaufpreises verlangen.

(k) Nach den Verkaufsbedingungen der württemberg. Staatsforstverwaltung liegt das verkaufte Holz nach ertheiltem Zuschlage auf Rechnung und Gefahr des Käufers im Walde. Jedoch verbleibt das verkaufte Holz insolange im Eigenthume der Forstverwaltung, bis der Kaufpreis bezahlt ist.

Auch bei der preuß. Staatsforstverwaltung geht durch den Zuschlag die Gefahr des verkauften Holzes auf den Käufer über.

§ 249.

Die öffentliche Versteigerung der Forstproducte ist eine mündliche, bei welcher das Meistgebot durch Auf-, oder Abbieten der Käufer erzielt wird, oder eine schriftliche (a), bei der die Offerten innerhalb eines bestimmten Termines schriftlich zu machen sind, und der Zuschlag Demjenigen ertheilt wird, welcher das Meistgebot gethan hat, oder der Forstverwaltung am meisten entspricht.

Um für die Versteigerungen eine große Concurrenz zu erhalten, ist es nöthig, dieselben rechtzeitig und der zu erwartenden Concurrenz entsprechend bekannt zu machen, was durch Veröffentlichung in den Zeitungen und durch Mittheilung an die benachbarten Gemeinden geschieht. Die Art und Weise der Bekanntmachung einer Productenversteigerung ist in dem betreffenden Protokolle festzustellen. Zur Bestreitung der durch diese Publicationen erwachsenden Kosten ist dem Revierverwalter ein reichlicher Credit zu bewilligen.

Zur mündlichen Versteigerung dürfen selbstverständlich keine Tage gewählt werden, an welchen die Kauflustigen durch andere

Geschäfte (z. B. Auctionen, Märkte, Kirchen- und sonstige Feste u. s. w.) von dem Besuche der Versteigerung abgehalten sind.

Zur Vermeidung von Verlusten ist eine genaue Werthbestimmung des Materiales unumgänglich nöthig.

Bei der mündlichen Versteigerung (Licitation, Auction, Verstrich, Subhastation) durch Auf-, oder Abbieten von Seite der Käufer, beziehungsweise des Verkäufers sind die Verkaufsbedingungen vor Beginn der Versteigerung zu verlesen, und über die Verhandlung selbst ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem zweckmäßig von einigen Käufern die richtige Bekanntmachung der Bedingungen bestätigt wird.

Handelt es sich bei einer solchen Versteigerung um ein einziges Object, so wird, wenn das Gebot genügt, sofort der Zuschlag definitiv ertheilt, während bei einer größeren Zahl von Verkaufsloosen in der Regel über die Genehmigung der Versteigerung erst am Schlusse derselben mit Rücksicht auf das Gesammtergebniß entschieden werden kann.

Ergibt die Zusammenstellung der Erlöse, daß die Forsttaxe im Ganzen erreicht, oder der Procentsatz, zu welchem hier auch unter der Taxe abgegeben werden darf, nicht überschritten ist, so wird der definitive Zuschlag ertheilt. Ist bei Holzversteigerungen ein besonderer Procentsatz bezüglich der Ermächtigung zur Abgabe unter der Taxe für das Bau- und Nutzholz und für das Brennholz gegeben, so ist für jedes dieser Hauptsortimente die Zusammenstellung der Erlöse und die Abgleichung derselben mit der Forsttaxe gesondert vorzunehmen (b). Daß auch die Erlöse für die einzelnen Loose den Procentsatz für die Ermächtigung zur Abgabe unter der Forsttaxe nicht überschreiten sollen, kann ohne Schädigung der nöthigen freien Bewegung bei der Versteigerung nicht verlangt werden. Ist zur Ertheilung des Zuschlags höhere Genehmigung erforderlich, so bleiben bis zum Eintreffen derselben die Käufer an ihre Gebote gebunden (bei der preuß. Staatsforstverwaltung z. B. 14 Tage lang).

Bei den Versteigerungen sind mindestens zwei Aufschreibungen zu führen, wozu in der Regel die Verkaufsregister dienen.

Zu einer Versteigerung darf nicht zu viel Materiale gebracht werden, damit überhaupt die nöthige Concurrenz vorhanden ist, und die Käufer schließlich nicht ermüden und sich verlaufen.

Ob die Versteigerung in kleineren, oder größeren Partien (Loosen) stattfinden soll, hängt von dem Bedarfe der Kauflustigen ab. Bei einer Concurrenz von geringen Leuten wird man kleine, bei einer solchen von Händlern große Loose aufwerfen, bei gemischter Concurrenz aber vielleicht mit kleinen und großen Partien abwechseln. Bei vorzugsweisem Verkaufe für den Handel werden deßhalb am besten gleich im Walde solche Loose durch Zusammenbringen größerer Quantitäten gleicher Sortimente unter je einer Nummer gebildet.

Daß der Käufer einer Sache dieselbe gesehen haben soll, ist eine bekannte Regel, aus der jedoch nicht folgt, daß die Forstproductenverkäufe im Walde abgehalten werden müssen, da die Besichtigung des Materiales vor dem Verkaufe, welche erfahrungsgemäß bei der Versteigerung im Wirthshause (oder in einem anderen Locale, z. B. dem Gemeindehause) genügt und einer reellen Forstverwaltung gegenüber für gewöhnliche Sortimente sogar entbehrlich ist, bei werthvollem Bau- und Nutzholze auch bei dem Verkaufe im Walde nöthig erscheint, indem bei diesem selbst zu einer eingehenden Prüfung der Stämme die Zeit fehlt. Der Verkauf im Wirthshause ist bei jeder Witterung möglich, geht rasch von Statten und mehrt die Concurrenz, während von der Versteigerung im Walde das Gegentheil gilt, indem sich, namentlich bei schlechtem Wetter, die Käufer bald verlieren. Es verdient deßhalb die erstere Verkaufsweise den Vorzug, vorausgesetzt, daß für die Versteigerung ein der Mehrzahl der Kauflustigen nahe gelegener Ort gewählt wird. Bei der Versteigerung im Wege des schriftlichen Angebotes muß die Besichtigung des Materiales vor Stellung der Offerten ohnehin dem Käufer überlassen bleiben. Die Unterstützung der Kauflustigen bei der Besichtigung der Verkaufsobjecte gehört zu den Obliegenheiten des Forstschutzpersonales.

Die erste Voraussetzung eines entsprechenden Erfolges einer Versteigerung ist eine gehörige Concurrenz. Fehlen Kauflustige, oder finden unter denselben Verabredungen zur Stellung von

niedrigen Geboten (Complottbildung) statt, so erübrigt nichts als die Aufhebung der Versteigerung und Anberaumung eines neuen Termines für solche, und, wenn auch an diesem der Zweck nicht erreicht wird, der Handverkauf und die schriftliche Versteigerung (c).

Die meistbietende Versteigerung (im Aufgebote, aux enchères) erfolgt durch Aufwerfen mit der Taxe, oder unter derselben und durch Mehrbieten von Seite der Käufer, während bei der abbietenden Versteigerung (im Abgebote, au rabais) der Verkäufer über, oder nach der Taxe aufwirft und sich so lange selbst abbietet, bis er zu seinem Gebote einen Käufer findet. Wird bei letzterer Methode das Gebot von zwei, oder mehreren Käufern zugleich angenommen, so muß unter denselben ein meistbietender Verkauf des betreffenden Looses stattfinden. Die aufbietende Versteigerung ist deßhalb die consequentere und in Deutschland auch die gebräuchlichere. Die abbietende Versteigerung, welche in Frankreich, Belgien und Holland bei Verkäufen in großen Loosen, insbesondere bei Holzverkäufen auf dem Stocke, Anwendung findet, empfiehlt sich auch dort, wo das holzconsumirende Publicum gegen die ein Monopol anstrebende Concurrenz der Holzhändler geschützt werden soll, da Jeder, der sein „Angenommen" (je prends) rechtzeitig ruft, vor jeder weiteren chicanösen Vertheuerung des betreffenden Looses geschützt ist, was selbstverständlich bei der Versteigerung im Aufgebote nicht der Fall ist, indem hier erst der Zuschlag erfolgt, wenn nach dreimaligem Ausrufen des Gebotes (d) kein Gegengebot geschieht (man vergl. auch „Forstwissenschaftliches Centralblatt". 1879. S. 440 u. ff.).

Der Procentsatz, zu welchem unter, beziehungsweise über der Taxe aufgeworfen wird, hängt von der augenblicklichen Conjunctur ab und kann insbesondere mit der Concurrenz zunehmen. Erfahrungsgemäß fördert übrigens bei der meistbietenden Versteigerung ein nicht zu hohes Ausgebot die Steigerungslust der ländlichen Bevölkerung (e).

Die Vorbereitung und Abhaltung der mündlichen Forstproductenversteigerungen erfordert, wenn ein entsprechender Erfolg erzielt werden soll, technische und genaue Localkenntnisse, sowie eine besondere Umsicht und kann wohl nur, unter Assistenz der

einschlägigen Forstschutzbediensteten, von dem Revierverwalter besorgt werden (§ 99), dem dann hiebei auch möglichst viel Freiheit zu lassen ist.

Die schriftliche Versteigerung (Submission) findet nur bei Verkäufen von großen Objecten, oder Loosen, insbesondere bei Verkäufen für den Holzhandel, statt und hat den Vortheil, der Complottbildung entgegenzuwirken, da die sich zu einem bestimmten Gebote verabredenden Käufer nicht wissen können, ob nicht ein Anderer sie überbietet. Die Einladung zur Submission erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung und die Eröffnung der Offerten an einem bestimmten Tage in Gegenwart der Submittenten. Der Meistbietende erhält den Zuschlag, sofern gegen seine Zahlungsfähigkeit, oder seine Person überhaupt keine gegründeten Bedenken bestehen. Submissionen auf werthvollere Objecte werden mitunter auch von der Forstdirection angenommen. Im Uebrigen findet das für die mündliche Versteigerung Gesagte auch hier analoge Anwendung.

Die Gebote selbst werden bei den verschiedenen Arten der Versteigerung entweder in Procenten der Forsttaxe (wie z. B. bei der württemberg. Staatsforstverwaltung für das Nadelholzstammholz und bei den Submissionen), oder, was das Gewöhnlichere ist, in bestimmten Geldbeträgen gelegt. Das Auf-, oder Abbieten bei der mündlichen Versteigerung bewegt sich im letzteren Falle je nach dem Werthe der Verkaufsgegenstände meist mit Differenzen von 20, oder 50 Pfennig, von 1 Mark und mehr.

(a) Gayer (a. a. O.) bezeichnet die schriftliche Versteigerung als geheime, wohl weil die Käufer die Gebote ihrer Concurrenten nicht kennen; sie kann aber auch als eine öffentliche gelten, weil an solcher Jedermann Theil nehmen kann.

(b) Es sei z. B. der Revierverwalter ermächtigt, bei der öffentlichen Versteigerung das Bau- und Nutzholz 10 %, das Brennholz aber 25 % unter der Forsttaxe abzugeben, so wird, wenn bei einem solchen Verkaufe

	Forsttaxe	Erlös
	Mark	
für das Bau- und Nutzholz	25.100	20.250
„ „ Brennholz	50.000	40.380

betragen, wohl für das Brennholz, nicht aber für das Bau- und Nutzholz der Zuschlag ertheilt werden können.

Man vergl. auch § 251.

(c) Die Verabredungen der Holzkäufer zur Verhinderung einer größeren Concurrenz bei den öffentlichen Versteigerungen werden im Volksmunde als Kippe (Kipperei, d. i. wucherlicher Handel) bezeichnet und finden selbstverständlich zu verschiedenen speciellen Zwecken und in verschiedener Form statt. Dieselben können übrigens auch für die Submissionen und den Handverkauf getroffen werden.

Hamm (Forstwissenschaftliches Centralblatt. 1879. S. 219 u. ff.) erörtert diese Mißstände mit Rücksicht auf die Holzversteigerungen in Baden näher und macht Vorschläge zur Beseitigung derselben, welche hauptsächlich auf entsprechende Sortirung, gute Ausrückung des Materiales, Bildung kleiner Verkaufsloose, Zurückbleiben mit dem Etat in flauen Zeiten, Zurückweisung von der Kippebildung verdächtigen Kaufslustigen, Durcheinanderwerfen der Loose, Aufhebung der Versteigerung, Submission und Handverkauf gerichtet sind.

Das preuß. Finanzministerium hat unterm 23. November 1872 zur Fernhaltung der Nachtheile der Coalition der Holzkäufer die k. Oberförster ermächtigt, das Holz bei den Versteigerungen nicht nur 20% unter der Taxe, sondern auch bis zu 20% über dieser auszubieten und den Zuschlag auch auf das Gebot der Taxe nur dann zu ertheilen, wenn sie dieses Gebot für das specielle Loos nach ihrem Ermessen für annehmbar halten.

Nach einem Erkenntnisse des vormaligen preuß Obertribunals ist das Legen und Annehmen von Scheingeboten bei öffentlichen Versteigerungen als Betrug strafbar.

Ebenso hat dieser Gerichtshof das unberechtigte Abhalten vom Mitbieten bei Auctionen u. s. w. für unerlaubt und strafbar erklärt.

(d) In Frankreich ist die Versteigerung ganzer Schläge im Aufgebote beendigt mit dem Erlöschen dreier nach einander angezündeter Lichter. Wenn während des Brennens des letzten Lichtes noch ein Aufgebot erfolgt, so ist der Zuschlag erst ertheilt, wenn noch ein neues und letztes Licht erlischt, ohne daß während des Brennens desselben noch ein Aufgebot erfolgt.

(e) Bei den deutschen Staatsforstverwaltungen bestehen in dieser Beziehung verschiedene Bestimmungen. So ist z. B. in Preußen der Aufwurfspreis gleich der Taxe und nur ausnahmsweise bis zu 20% unter derselben, während derselbe in Bayern bei Localverkäufen 5 bis 20% unter der Taxe zu halten ist und bei den Versteigerunger für den Handel sich dieser näher, oder gleichstellt In Württemberg setzt man je nach Umständen das „Ausbot" der Taxe gleich, oder höher, oder niedriger, als dieselbe.

Bei der französischen Staatsforstverwaltung erfolgt der Verkauf durch Auf-, oder Abgebote von der Taxe.

§ 250.

Der öffentlichen Versteigerung der Forstproducte steht der Handverkauf derselben, d. h. der Verkauf um einen mit dem einzelnen Käufer ausdrücklich, oder stillschweigend (wie z. B. beim Verkaufe um die Forsttaxe) vereinbarten Preis, gegenüber. Derselbe hat, wie bereits im § 248 bemerkt, wohl als Ausnahme, nicht aber als Regel, oder gar als ausschließliche Verkaufsmethode seine Berechtigung, da in letzterem Falle sowohl eine richtige Preisbestimmung, als auch eine unparteiische, den Ansprüchen der Bevölkerung gerecht werdende Vertheilung des Materialanfalles ein Ding der Unmöglichkeit ist.

Bei dem Verkaufe aus freier Hand findet die Ueberweisung der verkauften Producte an den Käufer statt, wenn die Zahlungsfähigkeit desselben unbeanstandet ist, oder von ihm bereits Zahlung geleistet wurde.

Es ist der Verkauf des Holzes und namentlich des Brennholzes um die Forsttaxe auf vielen Privatherrschaften Oesterreichs (a) ausschließlich in Anwendung, und wird das Holz sogar das ganze Jahr hindurch dem Käufer zur Verfügung gehalten. Es kommt dadurch weder das Personale, noch der Wald zur Ruhe; es mehren sich die Gefahren für den Wald (bei Nadelholzwaldungen insbesondere durch Insecten), und der Forstschutz und die Controle gegen Unterschleife sind erschwert, namentlich wenn der Revierverwalter zugleich die Forstkasse hat.

Auch die Staatsforstverwaltungen haben früher den Abgaben der Forstproducte um die häufig unter dem localen Verkehrswerthe festgestellte Taxe eine größere Ausdehnung gegeben, indem sie eine derartige Unterstützung der Unterthanen als ihre Aufgabe betrachteten. Es wäre dies richtig, wenn die Staatswaldungen nach Verhältniß der Bevölkerung und ihrer Bedürfnisse an Forstproducten über das Land vertheilt wären, so daß ein jeder Staatsbürger nach Maßgabe seiner Steuerpflicht an den Erträgen des Waldes überhaupt, sowie an den einzelnen unentbehrlichen Nutzungen insbesondere in der Form von Taxabgaben Theil nehmen könnte. Da aber diese Voraussetzungen nirgends gegeben sind,

so bildet die überwiegende Taxabgabe der Producte aus den Staatswaldungen eine Benachtheiligung der von diesen Waldungen entfernteren Bewohner des Landes, in ihrer Eigenschaft als Steuerpflichtige sowohl, als auch durch die auf diese Weise erschwerte Befriedigung ihrer Bedürfnisse an Forstproducten. Es beschränken deßhalb die Staatsforstverwaltungen in neuerer Zeit mit Recht die Abgaben der Forstproducte um die Taxe auf die im § 248 bezeichneten Ausnahmefälle.

Auch bei Gemeinde-, Corporations- und Privatwaldungen im gemeinschaftlichen Eigenthume ist die Abgabe der Producte um die Forsttaxe an die Theilhaber des Waldes nur unter der Voraussetzung zulässig, daß dieselben sämmtlich nach Verhältniß ihrer Rechte an den Waldnutzungen participiren. Es können deßhalb auch die Aufsichtsbehörden der Gemeinden und Corporationen auf in dieser Beziehung erhobene Beschwerden statt der Abgabe aus der Hand die öffentliche Versteigerung der Forstproducte anordnen

Ist aber aus irgend einem Grunde die Abgabe um die Taxe als Regel für die Verwerthung der Producte der Staatswaldungen bestimmt worden, so müssen die Gemeinden beim betreffenden Revierverwalter jährlich ihren Bedarf anmelden, welcher dann mit Rücksicht auf den Etat die Bezugsquantitäten festzustellen hat, wobei die etwa nöthige Reduction der Forderungen am besten im Verhältnisse der Größe der Gemeinden erfolgt. Die für eine Gemeinde bestimmte Quantität wird entweder im Ganzen an dieselbe, oder an die einzelnen von ihr bezeichneten Empfänger überwiesen.

Ein außergewöhnlicher Bedarf Einzelner ist besonders beim Revierverwalter anzuzeigen, wohl auch bezüglich seiner Dringlichkeit und seines Umfanges von dem Bürgermeister, oder den einschlägigen Handwerkern, wie z. B. von einem Zimmermeister beim Bedarf von Bauholz, zu bestätigen. Um mißbräuchlichen Forderungen vorzubeugen, erscheint es zweckmäßig, solche Abgaben nur um die Forsttaxe überschreitende Preise (wie z. B. bei der preuß. Staatsforstverwaltung bei Abgabe von Nutzholzstämmen mindestens 10% über der Taxe) zu machen.

Bezüglich der Unterstützung der Armen durch Forstproductenabgaben um die ermäßigte Taxe sind von der Forstdirection (beziehungsweise Centralstelle) den äußeren Forstbehörden bezüglich der Quantität und Qualität der Abgabe und der Größe der Ermäßigung der Forsttaxe (meist nicht über 25%) Vorschriften zu geben, nach welchen dann auf Grund der eingereichten Bedarfsverzeichnisse das Bezugsquantum der einzelnen Gemeinden festgestellt und den Gemeindeverwaltungen (Armenpflegen) summarisch überwiesen, oder unter Haftung derselben den betreffenden Armen selbst zugetheilt wird.

Der Verkauf trotz wiederholter Versteigerung unanbringlicher größerer Materialvorräthe bedeutend unter der Taxe, beziehungsweise unter dem für die Zuschlagsertheilung bewilligten Procentsatze (§ 249) wird wohl immer der Genehmigung der Forstdirection bedürfen, wenn er überhaupt nicht durch dieselbe bethätigt wird (b).

Die Forstproductenabgaben für die Regie, die forstlichen Nebengewerbe und Magazine des Waldbesitzers (§ 248) erfolgen ebenfalls in der Regel und mit Recht um die Taxe und bedürfen, sofern sie nicht ständiger Natur sind, oder mit den jährlichen Betriebsvorschlägen zur Genehmigung kommen, specieller Anweisung von Seite der vorgesetzten Stelle.

Gleiches gilt bezüglich der Abgaben an fremde Etablissements, insbesondere holzconsumirende, um die Forsttaxe, oder accordirte Preise.

Die Ueberlassung der Waldnutzungen an die Berechtigten erfolgt entweder unentgeltlich, oder gegen ein bestimmtes Gegenreichniß an Geld, wozu z. B. auch die Rückvergütung des Hauerlohnes bei Holzrechten gehört.

Zu Verlust gegangenes Materiale kann nur mit seinem Taxwerthe in Ausgabe gestellt werden.

Der Wiederverkauf der um die Taxe, oder unter derselben empfangenen Forstproducte, welcher selbstverständlich den Ausschluß von einer ferneren derartigen Vergünstigung zur Folge hat, ist öfter auch, wie z. B. in Bayern, Sachsen, Hessen, in den

thüringischen Staaten u. s. w., durch das Forstgesetz mit Strafe bedroht. Gleiches gilt bezüglich der Veräußerung der in Folge einer unbestimmten Berechtigung bezogenen Nutzungsgegenstände.

(a) So bildet z. B. auch nach der fürstlich lichtenstein'schen Dienstinstruction der Handverkauf des Holzes durch das Forstamt die Regel, und die Versteigerung findet nur bei zu erwartender größerer Bewerbung von Käufern (namentlich bei Nutzhölzern) statt (Wessely a. a. O.).

(b) So können z. B. nach der Dienstinstruction für die k. preuß. Oberförster Hölzer, welche bereits zwei Mal ohne Erlangung eines annehmbaren Gebotes in der Versteigerung ausgeboten wurden, aus freier Hand um einen Durchschnittspreis, oder die Taxe verkauft werden. Freihändiger Verkauf unter der Taxe ist jedoch ohne höhere Genehmigung nicht statthaft.

§ 251.

Wenn auch der die Verwerthung der Forstproducte besorgende Beamte durch sorgfältige Beachtung der Conjunctur (§ 33) und durch eine umsichtige und reelle Geschäftsführung einen günstigen Einfluß auf die Productenpreise zu üben vermag, so folgen diese doch im Großen und Ganzen bestimmten Gesetzen, an deren Wirken auch der größte Waldbesitzer nichts Wesentliches ändern kann. Aufgabe der Forstverwaltung ist es daher, die Forsttaxe (Revierpreis) den Preisbewegungen durch Entwerthung des Geldes und durch die Aenderungen an dem Werthe und den Kosten der Production, sowie an der Concurrenz stets anzupassen, wofür die bei den öffentlichen Versteigerungen erzielten Erlöse den einzigen richtigen Anhalt bieten (§ 248).

Es sind deßhalb von der Revierverwaltung (beziehungsweise dem Forstamt) die durchschnittlichen Versteigerungserlöse für die einzelnen Sortimente zu berechnen und die erhaltenen Resultate der Feststellung der Forsttaxe in der Weise zu Grunde zu legen, daß man dieselbe dem Durchschnittsversteigerungserlöse gleich, oder etwas niedriger als diesen setzt, namentlich wenn die versteigerten Quantitäten gering waren, und die Preise durch besondere Umstände zufällig in die Höhe getrieben wurden. Die vorgeschlagenen Forsttaxen (Preistarif) werden von der Forst-

direction, oder Centralstelle für ein, oder mehrere Jahre (gewöhnlich 2—3) genehmigt, je nachdem Zeit, Ort und Absatzverhältnisse früher, oder später wesentliche Aenderungen in fraglicher Beziehung erwarten lassen (a).

Da sich die Forsttaxen auf die durchschnittlichen Versteigerungserlöse gründen, die wirklichen Erlöse also bald über, bald unter diesem Durchschnitte sein werden, so muß, wie bereits im § 249 bemerkt, den äußeren Forstbehörden gestattet sein, bei den öffentlichen Versteigerungen den Zuschlag zu ertheilen, wenn der Gesammterlös innerhalb eines bestimmten Maximalsatzes unter der Forsttaxe verbleibt. Der hiefür zu gewährende Spielraum kann natürlich größer sein, wenn die Forsttaxe dem Durchschnittsversteigerungserlöse gleich ist, oder ihn gar überschreitet, als bei einem nicht unerheblichen Zurückbleiben hinter demselben. Um so kleiner muß dieser Spielraum sein, je mehr bei mangelhafter Concurrenz ein Einverständniß der Käufer zu erwarten steht. Es wird deßhalb z. B. auch für das Bau- und Nutzholz ein geringerer Procentsatz (vielleicht bis zu 10%) zu bewilligen sein, als für das Brennholz (bis zu 25%), bei welchem eine Complottbildung unter den Käufern weniger leicht ist (b).

In den einzelnen Waldungen und Waldtheilen besteht eine Verschiedenheit der Forstproductenpreise, begründet durch die Unterschiede der Beschaffenheit und der Gewinnungskosten des Materiales, der wirthschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung, sowie der Concurrenz. Es ist deßhalb nöthig, für Waldtheile von besonderen Preisverhältnissen auch eigene Forsttaxen festzustellen. Die Ausscheidung dieser s. g. Absatzlagen (Taxgebiete, Preiszonen) wird selbstverständlich nur durch die Absatzverhältnisse bestimmt, und es müssen deßhalb in einem Falle mehrere Absatzlagen für ein Revier angenommen werden, während in einem anderen mehrere Reviere, oder selbst Forstämter ein Taxgebiet bilden können, wenn die Producte von gleicher Beschaffenheit sind und ohne wesentliche Unterschiede der Transportkosten auf denselben Markt gelangen. Dies ist z. B. bei dem Eichennutzholze der Fall, welches aus dem Spessart nach Holland geht. Aufgabe der Forstdirection bei Genehmigung der ihr vorgelegten Preistarife ist es,

die Preise benachbarter Waldcomplexe in entsprechende Uebereinstimmung zu bringen.

Finden in einer Gegend nur Taxabgaben statt, dann fehlt für die Regelung der Forsttaxe jede Grundlage, und eine Aenderung derselben wird nur durch die Preisbewegungen benachbarter Gegenden veranlaßt. Würden z. B. auf einem einige Meilen von einem Walde entfernten Markte die Holzpreise sehr steigen und in Folge dessen eine stärkere Nachfrage nach Holz in dem betreffenden Walde eintreten, so würde eine Erhöhung der Holztaxen am Platze sein, während umgekehrte Erscheinungen natürlich entgegengesetzte Maßregeln bedingen würden.

Die Feststellung der Forsttaxe solcher Producte, welche, wie z. B. die Streu, grundsätzlich nicht zur Versteigerung kommen, werden wir im § 255 besprechen.

Bezüglich der Bestimmung des s. g. natürlichen Geldwerthes der Forstproducte vergl. man § 32.

Daß der Staat die Verpflichtung habe, den Unterthanen das Holz und auch andere Forstproducte um niedrige Preise zu verschaffen, behauptet jetzt Niemand mehr; man sieht im Gegentheil, wie bereits im § 34 bemerkt, in der stetigen Steigerung der Holzpreise das beste Mittel zur Beseitigung der Holzverschwendung und damit zur Ermöglichung weiterer Rodungen relativen Waldbodens, sowie zur besseren Pflege und intensiveren Bewirthschaftung des Waldes (man vergl. auch § 250).

Ebenso wenig unterstützt man unlebensfähige holzverarbeitende Gewerbe durch wohlfeiles Holz und macht hievon nur zu Gunsten bisher unterstützter Berg- und Hüttenwerke noch so lange eine Ausnahme, bis die durch das plötzliche Eingehen dieser Etablissements in ihrer Existenz bedrohten Arbeiter bei allmäliger Beschränkung des Betriebes eine anderweite lohnende Beschäftigung gefunden haben.

Uebrigens ist es eine Hauptaufgabe der inneren und äußeren Forstverwaltungsorgane, die Forstproductenpreise durch Regelung von Angebot und Nachfrage auf den natürlichen, d. i. auf jenen Stand zu bringen, bei dem sich der Waldboden seiner Ertragsfähigkeit entsprechend rentirt. Es werden Waldrodungen, oder

auch zeitliches Zurückbleiben mit den Nutzungen das Angebot mindern, die Errichtung holzconsumirender Gewerbe, die Förderung des Holzhandels u. s. w. die Nachfrage steigern. Einen größeren augenblicklichen Mehrbedarf an Forstproducten wird man durch Ausdehnung der Nutzungen zu benützen suchen.

(a) Solche Preistarife für die Staatswaldungen werden z. B. hergestellt in Preußen auf 6, in Bayern auf 3 Jahre und in Württemberg jährlich.

(b) Die betreffenden Bestimmungen sind bei den deutschen Staatsforstverwaltungen sehr verschieden.

So muß z. B in Preußen der Zuschlag ertheilt werden, wenn das Meistgebot für das betreffende Loos mindestens die Taxe erreicht; derselbe kann jedoch auch unter dieser ertheilt werden, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Oberförsters das Meistgebot dem Werthe des Looses entspricht.

In Bayern findet die Zuschlagsertheilung statt, wenn der Gesammterlös für das Handelsholz (Bau-, Nutz- und Brennholz zusammen) nicht über 5 %, bei den Versteigerungen für den Localbedarf für das Bau- und Nutzholz nicht über 10 % und für das Brennholz nicht über 20 % unter der Taxe verbleibt.

In Württemberg wird der Zuschlag für das einzelne Loos sofort ertheilt, wenn das Meistgebot das Ausgebot erreicht. Für die Loose, bei welchen dies nicht der Fall ist, kann beim Eichenstammholze der Verkauf nur genehmigt werden, wenn für das Ganze des Verkaufsquantums das Meistgebot dem Aufwurfspreise gleichkommt. Für das übrige Materiale kann die Summe der Meistgebote auch unter der der Ausgebote bleiben, bei Brennholz, wenn das Ausgebot 200 ℳ nicht übersteigt, sogar bis zu 20 % unter diesem.

II. Im Besonderen.

§ 252.

Die Ordnung im Walde und der Schutz desselben, sowie die genaue Werthbestimmung des zu verkaufenden Materiales verlangen, daß das Holz durch Holzhauer des Waldbesitzers gefällt und zum Verkaufe nach bestimmten Maßen hergerichtet wird. Die Unmöglichkeit, das stehende Holz quantitativ und qualitativ genau zu schätzen, begünstigt bei dem Verkaufe des Holzes auf

dem Stocke (sur pied) Unterschleife von Seite des Forstpersonales (a) und wird, namentlich bei schwacher Concurrenz, geringere Erlöse bringen, da die Käufer unter dem Vorwande des zu übernehmenden Risico ihre Gebote möglichst niedrig zu stellen suchen werden, und auch die Forstbeamten, um das Holz anzubringen, die Schätzung eher zu niedrig, als zu hoch machen. Daß endlich hier der Käufer kein Interesse hat, bei der Fällung und Aufarbeitung des Holzes den Wald und dessen Nachwuchs möglichst zu schonen, ist selbstverständlich. Eine über Decennien sich ausdehnende Verjüngung durch Besamungsschläge kann ohnehin nicht von dem Käufer übernommen werden.

Aus diesen Gründen ist nun auch der Verkauf des Holzes auf dem Stocke in Deutschland so ziemlich verschwunden (b), in Frankreich dagegen, wo derselbe durch den vorherrschenden Niederwaldbetrieb weniger nachtheilig wird, noch die meist gebräuchliche Art der Holznutzung (c). Diese Verkaufsart war natürlich auch in Elsaß-Lothringen eingeführt, wurde aber bei Erwerbung dieser Provinzen von der deutschen Regierung sofort mit der Holzgewinnung auf eigene Rechnung vertauscht.

Uebrigens ist der Verkauf des Holzes auf dem Stocke für das Personale bequem, erspart das Vorschießen der Hauerlöhne, vertheuert aber den Consumenten das Holz, welches sie erst aus der Hand des Zwischenhändlers erhalten. Ferner hat diese Verkaufsmethode den Vortheil, daß der Waldbesitzer einer Coalition der Holzhändler länger widerstehen kann, als beim Verkaufe aufgearbeiteten Holzes, und daß in menschenleeren Waldgegenden, oder bei großen durch Unglückfäll veranlaßten Materialanfällen die Holzhändler oft die fehlenden Arbeitskräfte leichter zu beschaffen vermögen, als der Waldbesitzer.

Man hält den Verkauf des Holzes auf dem Stocke für Hochwaldungen, deren Nutzholzanfall, wie z. B. das Schiffsbauholz, auf entfernte Märkte gelangt, für vortheilhaft, weil bei demselben der Käufer die Sortirung des Holzes dem Marktbedürfnisse entsprechender, als die Holzhauer des Waldbesitzers vorzunehmen vermöge, deßhalb höhere Erlöse erziele und folglich dem Waldbesitzer auch bessere Preise für das Holz zahlen könne (d).

Dieser Grund ist jedoch von keiner Bedeutung, da in Gegenden, wo ein solcher Holzhandel besteht, erfahrungsgemäß die Händler, oder deren Agenten die Holzhauer des Waldbesitzers bezüglich der Holzsortirung ebenso instruiren, wie ihre eigenen. Uebrigens würde der fragliche Vortheil wieder dadurch aufgewogen werden, daß für das Kleinnutz- und Brennholz, welches der Händler mit in den Kauf nehmen muß, niedrigere Preise erzielt werden, und hier überhaupt wegen des großen Capitalbedarfs für den Ankauf eines ganzen Schlages die Concurrenz eine geringere ist.

Hieher gehört auch die Ueberlassung des Abtriebes mehrere Jahresschläge umfassender haubarer Bestände, welche gegenwärtig in manchen Gebirgsgegenden an die Stelle der früher auf den ganzen Umtrieb, oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Waldpachtungen oder Verlasse (§ 80) getreten ist.

Der Verkauf auf dem Stocke kann entweder für einen ganzen Schlag, oder für einzelne Theile desselben (Loose) erfolgen. Es kann auch das Bau- und Nutzholz, oder der stärkere Theil desselben im Ganzen, in einzelnen Partien, oder Stämmen auf dem Stocke verkauft werden, während für das Kleinnutz- und das Brennholz die Gewinnung und der Detailverkauf auf Regie stattfindet.

Die unvermeidlichen Fehler der Taxation können hier nur durch die öffentliche Versteigerung des Holzes ausgeglichen werden, und zwar bei großen Objecten, für die nur wenige Käufer zu erwarten sind, im Wege der Submission, um etwaiger Complottbildung möglichst vorzubeugen (§ 249).

Die Verkaufsbedingungen müssen unter Anderem die Zeit (§ 253), die Art und Weise der Holzfällung, nach Umständen auch der Schlagstellung, der Schlagpflege und selbst der Schlagaufforstung, den Termin der Schlagbeendigung und der Holzabfuhr, die Wege für diese, die Zahlungsfristen, die Conventionalstrafen für Nichteinhaltung der Verkaufsbedingungen, sowie die Art der Schadenersatzbestimmung für Waldbeschädigungen feststellen. Bei bedeutendem Werthe des verkauften Holzes wird theilweise Vorausbezahlung des Kaufpreises, oder sonstige hinreichende Sicherstellung desselben verlangt werden müssen (e).

Die Einhaltung der Verkaufsbedingungen ist während der Fällung, Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes durch das Forstpersonale zu überwachen.

Die Ueberweisung des Materiales geschieht bei dem Verkaufe ganzer Schläge durch Vorzeigung der Grenzen des Schlages und Bezeichnung der in diesem etwa überzuhaltenden Stämme durch Anschlagen des Waldhammers an dem Wurzelstocke. Einzelne zu verkaufende Stämme werden fortlaufend numerirt, an dem Wurzelstocke mit dem Waldhammer angeschlagen und, sofern der Verkauf nicht an Ort und Stelle stattfand, dem Käufer bei Aushändigung des Abfolgescheines speciell vorgezeigt.

Nach beendigter Räumung des Schlages wird derselbe besichtigt und dem Käufer, wenn er seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, Decharge ertheilt und die etwa gestellte Caution zurückgegeben. Bei Bestimmung des Kaufpreises für die Flächeneinheit muß schließlich auch eine genaue Vermessung der einzelnen Schläge (Loose) und die definitive Feststellung der betreffenden Kaufschillinge stattfinden. Zum Beginn der Holzabfuhr ist jedenfalls die Genehmigung des Revierverwalters erforderlich.

Die Gebote auf den Schlag, oder die einzelnen Loose desselben werden entweder im Ganzen (en bloc, Blockverkauf), oder für die Maßeinheit der einzelnen Sortimente des Schlaganfalles (par unité des produits) gelegt. Die letztere Verkaufsart schützt zwar gegen die Fehler der quantitativen Schätzung des Materiales und läßt dem Käufer bezüglich der Sortirung und Herrichtung desselben freie Hand, bietet aber dem Waldbesitzer keine Garantie für eine seinem Interesse entsprechende Aufarbeitung des Holzes. Dieses Interesse ist namentlich dann gefährdet, wenn man, wie z. B. in Frankreich, der Versteigerung nur eine Einheitstaxe für alle Sortimente zu Grunde legt, statt solche wenigstens für die einzelnen Hauptsortimente zu bestimmen.

Kleinnutzholz, oder auch minder werthige Hölzer läßt man öfter den Käufer selbst fällen und in herkömmlicher Weise aufarbeiten. So gestattet man z. B. einem verläßigen Manne, die verlangten Faßreife, Bohnenstecken, Wieden u. s. w. selbst zu fällen, herzurichten und zu Hunderten, Bunden u. s. w. vorschrifts-

mäßig zusammenzulegen, um sie ihm dann nach geschehener Revision um die Taxe, oder einen anderen vereinbarten Preis zu verkaufen.

Auch die Berechtigten fällen öfter noch das ihnen zukommende Holz selbst. Dieselben haben hiebei den Anweisungen des Revierverwalters zu folgen, unterstehen der Holzhauerinstruction und dürfen das hergerichtete Holz, wie jeder andere Empfänger, nur nach erfolgter Ueberweisung abfahren.

Die Fällung und Aufarbeitung des Holzes durch den Waldbesitzer und der Verkauf desselben vor der Fällung um für die Maßeinheit der einzelnen Sortimente festgestellte Preise (Selbstgewinnung mit Verkauf im Ganzen) empfiehlt sich nur bei Mangel an Absatz (f).

(a) Pfeil (a. a. O.) ist der Ansicht, daß der Verkauf der Schläge in Frankreich durch das geringe Vertrauen auf die Redlichkeit des Personales veranlaßt worden sei; allein gerade diese Art des Holzverkaufes öffnet durch die Uncontrolirbarkeit der Schätzung, namentlich bei Hochwaldungen, Unterschleifen die Thüre.

(b) So ist z. B. der Verkauf des Holzes auf dem Stocke bei den Staatsforstverwaltungen von Preußen, Bayern und Sachsen unbedingt ausgeschlossen und bei jenen von Württemberg und Baden nur ausnahmsweise bei Verkehrsstockung, oder Coalition der Käufer zugelassen und von der besonderen Genehmigung der Forstdirection abhängig gemacht.

Auf den fürstlich lichtenstein'schen Herrschaften darf der stammweise Holzverkauf auf dem Stocke im Wege der Versteigerung nur dann stattfinden, wenn das Holz außerdem gar nicht anzubringen ist, oder diese Verwerthungsweise der gewöhnlichen gegenüber einen entschieden günstigeren Erfolg verspricht.

(c) Diese Verkaufsmethode wurde in Frankreich für die Waldungen des Staates, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten eingeführt durch Ordonance sur le fait des eaux et forêts vom 13. Aug. 1669 und Code forestier vom 31. Juli 1827 nebst Vollzugsvorschriften vom 1. August 1827.

Man vergl. auch „Forstliche Blätter", 1876. S. 129 u. ff.

(d) Forstmeister Elias suchte in der 34. Versammlung des schlesischen Forstvereines (Jahrbuch 1876, S. 17 u. ff.) den Nachweis zu liefern, daß in Oberschlesien, wo für Brennholz ein geringer, für Bergbauholz ein guter Absatz bestehe, der Verkauf des stehenden Holzes, Parcellenverkauf, in Folge der besseren Holzsortirung durch den Käufer vortheil-

haft sei, sofern der Oberforstbeamte die Leitung des Kaufes in der Hand habe und ihm ein zuverlässiges, im Rechnen geübtes Personale zur Seite stehe.

(e) In Frankreich hat der Käufer (nebst einer baaren Caution) den Kaufschilling sofort in Wechseln mit stufenweiser Verfallzeit zu erlegen und noch einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen, der mit ihm solidarisch für die Erfüllung aller Lasten und Verpflichtungen der Versteigerung haftet.

(f) Dieser Verkaufsmodus findet in Frankreich bei Durchforstungen, bei welchen die Auszeichnung mit dem Waldhammer Schwierigkeiten bietet, Anwendung.

Von dem Holzanfalle dieser Staatswaldungen im Jahre 1876 wurden (v. Seckendorff a. a. O.)

nach der Aufarbeitung verkauft	5	Procent
vor derselben	95	„

und hievon wieder

durch den Käufer aufgearbeitet	78	Procent
„ „ Staat „	17	„

In den württemberg. Staatsforsten darf der ausnahmsweise Verkauf auf dem Stocke nur vorbehaltlich der nachherigen Aufbereitung auf Rechnung der Forstkasse stattfinden. Gleiches gilt für den Verkauf des stehenden Bau- und Nutzholzes in den badischen Staatswaldungen.

§ 253.

Bei der Selbstgewinnung und dem Detailverkaufe des Holzes nach bestimmten Maßen ist für den Gang des Geschäftes die Zeit der Fällung entscheidend. Die Winterfällung, welche jedoch im Hochgebirge wegen der hohen Schneelage gewöhnlich nicht möglich ist, empfiehlt sich bekanntlich im Allgemeinen schon aus technischen Gründen, ist aber auch dem Waldbesitzer vortheilhaft durch den größeren Werth und demnach auch höheren Preis des außer dem Safte gehauenen Holzes und durch das stärkere Angebot von Arbeitern in Folge des theilweisen Stillstandes der landwirthschaftlichen Arbeiten. Zur Befriedigung dringender Bedürfnisse finden natürlich ebenso außer der Zeit Holzfällungen statt, wie bei Waldbeschädigungen durch Sturm, Insecten u. s. w.

Die Abgrenzung, beziehungsweise die Auszeichnung der Schläge sind vorbereitende Arbeiten des Fällungsbetriebes. Die Bezeichnung des wegzunehmenden Materiales fällt bei den Reinig-

ungen und ersten Durchforstungen, welche unter steter Aufsicht des Revierpersonales stattfinden, ganz weg, geschieht bei den späteren Durchforstungen (wie auch die Bestimmung der Laßreidel im Mittelwalde) durch den Risser, in den Hochwaldschlägen aber durch den Waldhammer (a), welcher zur Controle der Holzhauer (und auch der Frevler), namentlich bei Auszugshauungen, am Wurzelstocke angeschlagen wird, während der Stamm selbst zur leichteren Erkennung mit der Axt etwas geplättet wird. Die Feststellung des betreffenden Verfahrens ist Sache der Dienstinstructionen.

Die Einweisung der Holzhauer in die Schläge und die specielle Instruirung derselben erfolgt durch den Revierverwalter, oder dessen Stellvertreter, die Vertheilung der Arbeit unter die einzelnen Holzhauerpartien durch den Rottmeister. Während der Arbeit hat der einschlägige Forstschutzbedienstete den Schlag täglich zu besuchen und die Holzhauer zu controliren und zu instruiren. Die Fällung, Aufarbeitung, Sortirung und Herrichtung des Holzes für den Verkauf nach Stück-, Zähl-, oder Raum- (Schicht-) maßen erfolgt im Anhalte an die Lehre von der Forstbenutzung in der durch die Bestands- und Absatzverhältnisse, sowie das Herkommen gebotenen und meist mehr, oder minder schon in den Dienstinstructionen vorgeschriebenen Art und Weise. Das Reisigholz wird mitunter nicht in Wellen gebunden, sondern unaufgearbeitet in Haufen von bestimmten, oder unbestimmten Dimensionen gebracht. Dies bietet den Vortheil, daß die Landwirthe aus dem Reisig noch manches Kleinnutzholz, z. B. Zaungerten, Bohnenstangen u. s. w., gewinnen und deßhalb höhere Preise, als für das bloße Brennholz zahlen können.

Das fertig gestellte Materiale übergibt der Rottmeister entweder unmittelbar, oder, wie z. B. bei der preuß. Staatsforstverwaltung, durch die Hand des Försters (b) dem Revierverwalter. Im ersten Falle wird das Holz bei der Uebernahme vom Revierverwalter unter Assistenz des Forstschutzbediensteten numerirt, gemessen, classificirt und in das Nummernbuch eingetragen, während im zweiten Falle dies Alles durch den Förster besorgt wird, so daß der Revierverwalter nur die Richtigkeit des Eintrages in das Nummernbuch (§ 263) durch Vergleichung desselben mit dem

vorgezeigten Materiale zu controliren hat. Auch bei dem ersteren Verfahren wird das Holz öfter vor der Ueberweisung desselben an den Revierverwalter durch den Forstschutzbediensteten und den Rottmeister numerirt. Bei der Uebergabe des Holzes durch den Förster an den Revierverwalter ist das Nummernbuch abzuschließen und zur Bestätigung der richtigen Ueberweisung von den beiden Betheiligten zu unterzeichnen. Die Numeration ist gewöhnlich für die drei Hauptsortimente, Bau- und Nutzholz, geschichtetes Brennholz (Scheit-, Prügel- und Stockholz) und Reisigholz, gesondert, doch läßt man auch mitunter die Nummern durch alle Sortimente des Schlages fortlaufen, weil dadurch Verwechslungen der Nummern bei der Abfuhr eher verhütet werden, indem die Bauernknechte, welche oft kaum des Lesens kundig sind, mehr auf die Nummer, als auf das Sortiment sehen.

Bezüglich der Schlagrevision durch das Forstamt, oder die Kassenbehörde vergl. man die §§ 96, 99 und 263.

Auf Grund des Nummernbuches und oft schon gelegentlich der Materialübernahme durch den Revierverwalter erfolgt die Ueberweisung des um die Forsttaxe, um accordirte Preise, an die eigene Regie und die Berechtigten abzugebenden Holzes. Die Holzversteigerung findet erst nach Herstellung des Schlagregisters (§ 263) statt.

Das verkaufte Bau- und Nutzholz, sowie das in die Schichtmaße gesetzte Brennholz wird vielfach auch zur besseren Controle der Holzentwendungen mit dem Waldhammer angeschlagen.

Hat der Revierverwalter mit der Holzverwerthung Nichts zu thun, wie dies z. B. bei der Bewirthschaftung der Waldungen der juristischen Personen durch die Staatsforstbeamten in Deutschland meist der Fall ist, dann endigt die Thätigkeit desselben bei dem Fällungsbetriebe mit der Uebergabe des Materiales und einer Abschrift des Nummernbuches an den mit der Uebernahme beauftragten Beamten.

(a) Mit dem Waldhammer werden dem Holze gewöhnlich die Initialen der Bezeichnung des betreffenden Revieres, z. B. K. R. B. für Königliches Revier Buchenberg, eingeschlagen.

(b) Bei der württemberg. Staatsforstverwaltung zerfällt die Schlagaufnahme

in zwei getrennte Acte, nemlich die durch den Schutzdiener zu besorgende erste Aufnahme und die dem Revierverwalter obliegende specielle Nachprüfung.

§ 254.

Während bei dem Holze die Gewinnung durch den Käufer in Deutschland zu den seltenen Ausnahmen zählt, bildet dieselbe bei den Forstnebennutzungen, welche ohnehin häufig den Gegenstand von Berechtigungen darstellen, die Regel. Es hat dies neben der häufigen Geringfügigkeit der fraglichen Nutzungen in dem Umstande seinen Grund, daß die Zugutmachung derselben von den Empfängern meist in freien Stunden und daher wohlfeier als durch bezahlte Taglöhner des Waldbesitzers erfolgt.

Den Preis für die durch den Empfänger gewonnenen Producte wird entweder summarisch (en bloc) bestimmt und ein Bezugsquantum nicht nachgewiesen, oder es werden die Producte von dem Käufer in bestimmte Maße gebracht und hienach (par unité des produits) bezahlt. Genaue Schätzung des Materialanfalles, sowie die Vorkehrung von Maßregeln zur Verhütung einer waldschädlichen Gewinnung der Producte sind hier ebenfalls unumgänglich nöthig.

Auch von der öffentlichen Versteigerung der Forstnebennutzungen wird häufig Umgang genommen, theils um den ärmeren Classen der Bevölkerung eine Unterstützung zu gewähren, theils um die Nutzungen Leuten zuzuwenden, von welchen bei Ausübung derselben eine besondere Schonung des Waldes zu erwarten ist.

Armen Leuten werden häufig zur Unterstützung derselben und zur Verhütung von Forstfreveln für das laufende Betriebsjahr Erlaubnißscheine zum Sammeln von Leseholz, Gras, Streu, Waldfrüchten u. s. w., sowie auch zur Vieh- und Bienenweide unentgeltlich, oder gegen eine geringe Gebühr ertheilt (Einmiethe), welche meist auf eine bestimmte Person lauten, für gewisse Wochentage gelten und die Bedingungen der Zugutmachung der Nutzung enthalten (a). Diese Scheine werden öfter auch unter der Bedingung bewilligt, daß die Empfänger hiefür einige Tage Waldarbeit,

wie z. B. beim Forstcultur-, oder Jagdbetriebe, leisten, ohne daß jedoch Leistung und Gegenleistung zur Verrechnung kommen. Ein solches Verfahren führt leicht zu Unterschleifen und macht überhaupt eine genaue Nachweisung der Walderträge unmöglich (b).

Die Versteigerung ist auch hier eine schriftliche (Submission), wenn, wie z. B. bei der Verwerthung von Rinden, ein Einvernehmen unter den wenigen Käufern zu befürchten ist. Für die Eichenlohrinde finden übrigens jetzt größere Märkte statt, wie z. B. in Heidelberg, Hirschhorn, Kaiserslautern, Erbach i. O. und Kreuznach, auf welchen die Waldbesitzer ihre Rinden unter Vorzeigung von Mustern versteigern lassen.

(a) Nach der fürstlich lichtenstein'schen Dienstinstruction genügen nöthigenfalls auch kleine Tafeln von Holz, oder Blech, welchen die Jahreszahl und die Nummer aufgeschlagen ist, unter welcher die Nutzung im forstamtlichen Vormerk erscheint. Unentgeltlich dürfen nur Raffholzzeichen an solche Anwohner vertheilt werden, welche zugleich zahlungs- und arbeitsunfähig sind.

(b) Mit Zahlungsunfähigen kann auf den fürstlich lichtenstein'schen Herrschaften auch auf forstliche Arbeit verglichen werden; jedoch ist, wenn die Arbeit vor Ablauf der Sammlungszeit nicht geleistet wird, das Entgelt in Baarem einzutreiben.

§ 255.

Die Gewinnung der Forstnebennutzungen für den Verkauf erfolgt auf Regie in der Regel nur bei dem Torf und der Eichenlohrinde, wenn dieselbe auf einen der jährlich stattfindenden Rindenmärkte (§ 254) gebracht wird, da hier wegen der oft weiten Entfernung des Wohnortes des Käufers vom Walde die Herrichtung der Rinde durch den Waldbesitzer zu den Verkaufsbedingungen zählt (a).

Eine Herrichtung der gewonnenen Producte nach bestimmten Verkaufsmaßen findet nicht statt bei der Leseholz- und Grasnutzung, der Weide, der Verpachtung öder Gründe, der Mast und der Gewinnung von Holzsämereien, Früchten, Beeren, Trüffeln u. s. w.

Erden und Steine werden entweder nach bestimmten Raummaßen abgegeben, oder es kommen die betreffenden Nutzungsflächen auf ein, oder mehrere Jahre zur Verpachtung (b).

Die Rinden werden entweder in Büschel von bestimmten Dimensionen gebunden und zu Hunderten zusammengelegt, oder, wie bei der Rinde von alten Stämmen, in bestimmte Raummaße (Ster) gebracht und hienach, oder pro Ster des geschälten Holzes, oder besser, wie z. B. auch bei dem Verkaufe auf den Rindenmärkten der Fall, nach dem Gewichte verkauft. Mitunter bezahlen die Käufer auch für die Rinde eine bestimmte Quote des Erlöses aus dem geschälten Holze (c).

Torflager werden mitunter auf mehrere Jahre verpachtet, gewöhnlich aber in Regie betrieben. Der Verkauf erfolgt in diesem Falle nach Hunderten, oder Tausenden von Ziegeln (Käsen, Wasen oder Soden), oder auch nach Centnern.

Die Weide- und Mastnutzung wird gewöhnlich jährlich verpachtet und das Weide-, oder Mastgeld entweder im Ganzen, oder pro Stück, mit Unterschieden nach Geschlecht und Alter, bezahlt.

Die Grasnutzung in Schlägen und Culturen wird öfter um geringe Beträge an verlässige Waldarbeiter überlassen. Die Gewinnung von Grassamen wird jährlich öffentlich verpachtet.

Die Verpachtung öder Gründe zur landwirthschaftlichen Benutzung erfolgt wohl immer auf mehrere Jahre. Der Graswuchs der Kunstwiesenanlagen wird gewöhnlich im Ganzen, oder in Loosen jährlich versteigert.

Die Verwerthung der Streu erfolgt entweder nach bestimmten Raummaßen (Haufen von bestimmten Dimensionen, ein-, oder zweispännige Fuder, Traglasten), oder nach der Fläche, indem man z. B. einer Gemeinde einen abgegrenzten Waldtheil zu fraglicher Nutzung anweist. Erstere Art der Verwerthung gestattet eine genauere Controle der Quantität der Nutzung und schützt mehr vor einem maßlosen Ausrechen der Bestände. Uebrigens sollte die für die Forst- und Landwirthschaft gleich verderbliche Streuabgabe, wenn sie bis zur Hebung des landwirthschaftlichen Betriebes der Gegend noch beibehalten werden will, nur um die Taxe erfolgen, da eine öffentliche Versteigerung dieselbe nur in die Hände der Reicheren bringen würde, welche doch zunächst zu einem rationelleren Betriebe der Landwirthschaft berufen sind. Zweckmäßig wäre es auch, die Streuabgabe von der Herstellung ent-

sprechender Dungstätten und einer richtigen Düngerbehandlung von Seite der Empfänger abhängig zu machen. Die Wegnahme von Forstunkräutern aus Schlägen und Culturen wird verlässigen Leuten wohl auch mitunter unentgeltlich gestattet.

Die in Deutschland wenig in Betracht kommende Harznutzung wird in der Regel auf eine längere Zeit verpachtet, und der Pachtschilling kann nach der Nutzungsfläche, nach der Zahl und Stärke der zur Nutzung überlassenen Stämme, pro Centner des gewonnenen Harzes, oder auch nach der Zahl der Brände auf der Pechhütte bemessen werden. Die Zahlung nach dem Gewichte des gewonnenen Harzes ist wohl die beste, verlangt aber eine entsprechende Controle von Seite des Personales.

Die Nutzung von Baumfrüchten wird jährlich verpachtet, öfter auch, um die nöthigen Samen für die Culturen zu erhalten, gegen Lieferung eines Theiles des gewonnenen Materiales gestattet.

Das Trüffelsuchen wird meist auf mehrere Jahre verpachtet und der Erlös mitunter, wie z. B. bei der bayer. Staatsforstverwaltung, unter den Jagdgefällen verrechnet.

Leseholz wird nur durch Ertheilung von Erlaubnißscheinen zum Sammeln desselben zugutgemacht (§ 254).

Die im Forsthaushalte selbst zu verwendenden Forstnebenproducte werden durch Waldarbeiter im Taglohne, oder auch, wie z. B. bei der Lieferung von Sämereien und Samenzapfen, den Sammlern um einen für die Maßeinheit vereinbarten Preis abgenommen. Der Kleinwaldbesitzer wird selbstverständlich alle, oder die meisten Producte ohne besondere Kosten und ohne Verrechnung im eigenen Haushalte verwenden.

Die Jagd wird entweder zur größeren Schonung derselben auf längere Zeit verpachtet, oder besser in Regie betrieben (§ 119). Der Jagdpächter ist für die Wildbeschädigungen im Walde und auf den angrenzenden Feldern haftbar zu machen. Bei dem Jagdregiebetriebe wird das Wildpret gewöhnlich entweder um die Taxe an die Bewohner der Gegend, oder um für das Etatsjahr (vielleicht auch im Submissionswege) vereinbarte Preise an Wildpret-

händler abgegeben, selten öffentlich versteigert. Die Bälge des Raubzeuges bilden ein Accidenz des Personales.

Finden Versteigerungen eines Forstnebenproductes nicht statt, und hat dasselbe überhaupt in der Gegend keinen Marktpreis, so muß man sich bei Feststellung der Forsttaxe (§ 251) an den Gebrauchswerth, oder die Kosten desselben, oder an die Preise äquivalenter landwirthschaftlicher Producte halten.

Man kann deßhalb unter Berücksichtigung der Verschiedenheit des Nähr-, beziehungsweise Dungwerthes der Werthbestimmung der Waldweide und der Grasnutzung die Heupreise, jener der Mast die Preise der Kartoffeln zu Grunde legen, und die Preise der Waldstreu aus jenen des Streustrohes ermitteln. Es wird ferner der Pachterlös für ein Waldgrundstück mindestens dem Ertrage desselben bei der forstlichen Benutzung gleichkommen müssen, und bei der Harznutzung zählt der Holzertragsverlust durch dieselbe jedenfalls mit zu den Kosten derselben.

Die häufig noch vorkommende Abgabe der Streu um Preise, die kaum ihrem Gesammtstreuwerthe (Streu- und Dungwerthe) entsprechen, hat neben der Schädigung des Waldbesitzers den Nachtheil, daß bei ihr die Landwirthe keine Veranlassung haben, sich durch kostspielige Aenderungen ihres Betriebes die wohlfeile Waldstreu entbehrlich zu machen. Es gibt auch hier für den Waldbesitzer nur eine richtige Grundlage der Werthbestimmung, den durch die Streuabgabe verursachten Verlust an dem Holzertrage, berechnet nach den Resultaten der Untersuchungen über den Einfluß dieser Nutzung auf den Wald, welche gegenwärtig zu den Hauptaufgaben des forstlichen Versuchswesens zählen (d). Der auf die Maßeinheit der Streu treffende Betrag dieses Verlustes müßte das Minimum des Streupreises bilden (e).

Bei Ermittelung der Erträge der Gras-, Futterlaub-, Weide- und Mastnutzung kann auch der Beitrag, den diese Nutzungen zur Ernährung der betreffenden Thiere liefern, als Grundlage dienen (f).

Die Wildpretstaxen hängen natürlich im Allgemeinen von den Fleischpreisen ab, doch bedingen auch hier Angebot und Nachfrage, sowie die Beschaffenheit des Wildprets im Ganzen und

Einzelnen Abweichungen von denselben. Die Bestimmung der Jagdpachtschillinge kann sich nur auf den nach dem vorhandenen Wildstande wahrscheinlichen weidmännischen Jahresabschuß stützen.

(a) Im Allgemeinen ziehen die Gerber, wie die Verhandlungen der deutschen Gerberversammlung vom Jahre 1881 zeigen, die Gewinnung der Rinde durch den Waldbesitzer vor.

(b) Nach Gayer (a. a. O.) baut der Waldbesitzer mitunter, wie z. B. im k. bayer. Reviere Staufeneck bei Reichenhall, die Kalköfen und verwerthet dieselben nebst der Kalksteinnutzung in der Weise, daß für jeden Brand ein bestimmter Betrag, in Staufeneck z. B. 2,50 ℳ, bezahlt wird.

(c) Durch die Rindennutzung geht $^1/_5$—$^1/_7$ des Holzertrages verloren, und der Werth dieses Verlustes bildet das Minimum der Rindentaxe.

Die Rinde zählt deßhalb auch eigentlich zur Hauptnutzung, und es muß der Holzertragsverlust durch das Schälen bei der forstwirthschaftlichen Buchführung entsprechend berücksichtigt werden. Bei der hessischen Staatsforstverwaltung wird dieselbe auch unter der Holznutzung verrechnet.

(d) Man vergl. auch E. Ebermayer, die gesammte Lehre der Waldstreu. Berlin, 1876.

(e) Wäre z. B. in einem Buchenhochwalde von 120jährigem Umtriebe der durchschnittlich jährliche Holzertrag pro Hectare 5 Ster à 10 ℳ = 50 ℳ, so würde, wenn eine mit 4 Raummeter pro Hectare durchschnittlich jährlich beabsichtigte Streunutzung eine Minderung des jährlichen Holzertrages um $^1/_5$, d. i. um 10 ℳ zur Folge hätte, der Raummeter Streu um $2^1/_2$ ℳ und das zweispännige Fuder (5 Raummeter) um 12,50 ℳ verkauft werden müssen.

(f) Man vergl. J. Albert, Lehrbuch der Forstservitutenablösung. Würzburg, 1868.

§ 256.

Nachdem wir in den §§ 252—255 den Verkauf der Forstrohproducte im Walde kennen gelernt haben, erübrigt hier nur noch die Erörterung des Productenverkaufes in den Magazinen. Derselbe kommt vor bei Holz und Torf, wenn dieselben wegen Mangels an Absatz im Walde an die Consumtionsorte gebracht werden müssen (§ 118), sowie bei den fertigen Waaren der forstlichen Nebengewerbe.

Der Verkauf aus den Holzmagazinen erfolgt in der Regel gegen Baarzahlung und um die Taxe, und nur ausnahmsweise

auf Credit und durch Versteigerung, oder auch um vereinbarte Preise. Es sind hiebei die Verhältnisse des Marktes, das Herkommen, oft auch die Rücksicht maßgebend, das Magazin schnell zu räumen, um Platz für neue Vorräthe zu erhalten. Das Materiale wird dem Käufer nach geleisteter Zahlung, oder Sicherstellung derselben überwiesen, beziehungsweise abgemessen.

Aehnlich verhält sich der Verkauf aus Torfmagazinen.

Die Verwerthung der Waarenvorräthe der forstlichen Nebengewerbe (§ 119) erfolgt je nach Umständen auf Grund von Lieferungsverträgen, durch Verkauf um die Taxe, oder auch durch Versteigerung Sicherstellung der Zahlung und die kaufmännischen Usancen kommen hiebei vor Allem zur Beachtung.

Das Minimum der Taxe der Forstrohproducte in den Magazinen ist die Summe der Forsttaxe, der Transportkosten, des Verlustes auf dem Transporte (z. B. Senkholz) und durch Schwand, sowie der Kosten der Magazinirung.

Ebenso bildet für die Waaren der forstlichen Nebengewerbe der Gesammtkostenbetrag der Beschaffung des Rohproductes, der Fabrication, der Magazinirung und des Verkaufes selbst den Mindestbetrag des Preises (a).

Daß übrigens die augenblickliche Conjunctur auch hier vielfach zu Verkäufen über und unter der Taxe bestimmt, versteht sich von selbst.

Ob es vortheilhafter ist, das Rohproduct, z. B. das Holz, im Walde, oder als Waare, z. B. als Bretter, zu verkaufen, kann nur durch eine umsichtige Berechnung gefunden werden, welche zunächst die Menge Waaren in das Auge zu fassen hat, welche aus einem bestimmten Quantum Rohmateriale (z. B. einem Festmeter) bei der gegebenen Beschaffenheit desselben zu erwarten ist. Verbleibt nach Abzug aller Kosten (incl. Verzinsung und Abnützung des Capitales) für den Festmeter eine höhere Vergütung, als beim Verkaufe im Walde zu erwarten ist, so rentirt sich die Anlage des fraglichen Nebengewerbes. Die Preise der betreffenden Waare an den in Betracht kommenden Handelsplätzen entscheiden über die erste Anlage solcher Etablissements (§ 117) sowohl, als über den weiteren Erfolg derselben.

(a) So liefert z. B. die württemberg. Staatsforstverwaltung den fiscalischen Hüttenwerken die Kohlen um einen Preis, welcher den Holzwerth und zugleich den Ersatz der Köhlereikosten, sowie des Aufwandes für den Kohlentransport in sich schließt. Die Forstverwaltung besorgt jedoch die Köhlerei nicht selbst, sondern gibt sie wieder in Accord. Accordant ist der Meistbietende für das betreffende Kohlholz. Derselbe hat die gewonnenen Kohlen an die Hüttenverwaltung um den mit derselben von der Forstverwaltung pro Cubikmeter vereinbarten Preis abzuliefern.

Siebentes Capitel.

Rechnungswesen.

§ 257.

Unter Rechnungswesen verstehen wir (§ 103) die systematische ziffernmäßige Nachweisung des Vermögensstandes eines Geschäftes und des aus der Differenz der Einnahmen und Ausgaben innerhalb einer bestimmten Zeit (jährlich) sich ergebenden Erfolges desselben im Ganzen (§ 22) und Einzelnen, oder auch, mit anderen Worten, die übersichtliche Nachweisung des Vermögens und seiner Veränderungen im Einzelnen und Ganzen. Dieser Nachweis des Geschäftserfolges geschieht der Uebersichtlichkeit wegen in verschiedenen, je ein besonderes Buch bildenden Tabellen (a), daher auch die Bezeichnung des Rechnungswesens als Buchführung oder Buchhaltung. Comptabiliät wird dasselbe auch genannt, weil der Verwalter eines Vermögens sich seinem Herrn gegenüber durch die Rechnungsstellung bezüglich seiner Geschäftsführung verantwortet.

Von dem Rechnungswesen verschieden ist, wenn wir den forstlichen Betrieb in's Auge fassen, die Rentabilitätsberechnung desselben, welche, wie im § 17 bemerkt, den Nachweis der auf die einzelnen Productionsfactoren treffenden Antheile am Geldrohertrage zu liefern hat. Die Theorie der Rentabilitätsberechnung des forstlichen Betriebes ist die Aufgabe der s. g. forstlichen Statik; die Nachweisung der Reinerträge der einzelnen

Productionsfactoren eines gegebenen Wirthschaftsganzen gehört zur Forststatistik. Es kann deßhalb die Berechnung der Bodenrente für die einzelnen Wirthschaftscomplexe und den gesammten Waldbesitz wohl eine erläuternde Beilage, nicht aber einen integrirenden Bestandtheil der Forstrechnung bilden. Den Waldbesitzer interessirt übrigens im Allgemeinen nur das ihm durch den Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben zugehende Einkommen. Derselbe freut sich der hohen Rente aus seinem Hochwalde, selbst wenn das Nutzungsprocent unter 2 sinkt, und für die Ertragsausfälle seiner Niederwaldungen wird ihm der Umstand, daß dieselben ihr Materialcapital mehr als landesüblich verzinsen, nur ein schwacher Trost sein.

Eine Buchführung ist für jedes Geschäft zur Orientirung über dasselbe unumgänglich nöthig, auch wenn der Besitzer über seine Geschäftsführung Niemand eine Rechenschaft schuldig ist. Eine weitere Bedeutung hat jedoch die Rechnungsstellung, wenn der Geschäftsbesitzer, wie bei Handelsgeschäften, zur Führung von Büchern in bestimmter Weise gesetzlich verpflichtet ist, oder die Geschäftsführung einem Verwalter übertragen hat, der durch seine Rechnung nicht nur die Aenderungen des ihm anvertrauten Vermögens, sondern auch die richtige und redliche Verwaltung desselben nachzuweisen hat.

Unter Staatsaufsicht stehende juristische Personen, ja selbst die der Volksvertretung verantwortliche Staatsregierung haben bezüglich der Rechnungsstellung ganz andere Aufgaben, als der in seiner Vermögensverwaltung unbeschränkte Private.

Die Rechnung eines für sich abgeschlossenen Geschäfts wird eine andere sein können, als eine solche für eine Mehrheit solcher Geschäfte, wenn die Zahlen der Einzelrechnungen zu summiren und übersichtlich zusammenzustellen sind. Es wird daher z. B. der Besitzer eines einzigen Forstreviers bei seiner Rechnungsstellung in ein Detail gehen können, dessen Zusammenstellung für 500 und mehr Reviere, wie bei größeren Staatsforstverwaltungen der Fall, nicht nur die nöthige Uebersichtlichkeit vermissen lassen würde, sondern auch zwecklos wäre, weil ein solches Zifferndetail nur für ganz bestimmte Verhältnisse einen wirthschaftlichen

und wissenschaftlichen Werth hat. Es kann, mit anderen Worten, wohl der Kleinwaldbesitzer, nicht aber eine größere Forstverwaltung die Forststatistik mit dem Forstrechnungswesen verbinden.

Wenn nun auch, abgesehen von der Art und dem Umfange des Geschäftes, die Rechnungsführung nach den erörterten Momenten eine sehr verschiedene sein muß, so ergeben sich doch aus dem Zwecke einer jeden Rechnungsstellung allgemeine Grundsätze für dieselbe, welche wir näher erörtern müssen, ehe wir das Forstrechnungswesen insbesondere betrachten können.

(a) Die Tabelle ist eine Art der Aufzeichnung, bei welcher nicht nur die wagrechten Zeilen der gewöhnlichen Schrift, sondern auch senkrechte Reihen für die Zahlenangaben vorkommen, um diese leicht überblicken und summiren zu können.

Die senkrechten Reihen oder Spalten (Columnen) zerfallen in Ordnungs-, (z. B. für das Datum, oder die fortlaufende Nummer), Benennungs- (z. B. für die Angabe der Veranlassung einer Einnahme, oder Ausgabe), Zahlen- (z. B. für die Geldbeträge) und Verweisungs- (z. B. für die Bezeichnung der Belege-) Spalten. Die Spalten enthalten entsprechende Ueberschriften (Tabellenköpfe).

Jede einzelne Aufzeichnung einer Thatsache, Eintrag, Position oder Posten, erfolgt auf einer wagrechten, durch die sämmtlichen Spalten der Tabelle fortziehenden Zeile.

Die Anordnung der Einträge geschieht entweder nach der Zeitfolge (chronologisch), oder nach einer aus der Natur des Gegenstandes hervorgegangenen Eintheilung, d. i. nach einer Sach- (realen) Ordnung.

Man vergl. in dieser Beziehung H. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft.

I. Im Allgemeinen.

§ 258.

Die kaufmännische Buchführung unterscheidet man bekanntlich in das Buchhalten des Handelsbesitzes oder das Capital-Buchhalten, in die einfache und die doppelte oder italienische Buchführung (Doppik). Diese drei Hauptmethoden treten selbstverständlich in verschiedenen Formen auf, so z. B. die s. g. Nürnberger Buchführung, welche eine Modification der doppelten Buchführung bildet.

Das Buchhalten des Capitalbesitzes oder das Capital-Buchhalten kann für unseren Zweck nicht näher in Betracht kommen, da es die Aenderungen des Vermögens nur an sich und nicht auch bezüglich der Personen, welche dieselben veranlaßten, nachweist und deßhalb nur bei ausschließlicher Baarzahlung bei Ein- und Verkauf („Zug um Zug") durchführbar ist.

Die einfache Buchführung trägt der Grundbedingung des kaufmännischen Verkehrs, dem Gewähren von Credit, Rechnung und läßt deßhalb nicht blos die Vermögensänderungen im Ganzen, sondern auch das Verhältniß derselben zu den Gläubigern und Schuldnern, den Handelsfreunden, erkennen, für deren jeden ein besonderes Conto eröffnet ist.

Die italienische oder doppelte Buchführung geht insofern weiter, als die einfache, als sie nicht nur für jeden Geschäftsfreund, sondern auch für jeden Geschäftszweig ein Conto eröffnet und damit die Nachweisung der Aenderungen des Vermögens an seinen einzelnen Bestandtheilen gestattet. Es wird zu diesem Behufe jeder Vermögensbestandtheil als ein Schuldner des im Capital-Conto vorgetragenen Gesammtvermögens betrachtet und demgemäß auch jede Aenderung am Vermögen doppelt, d. i. im Capital-Conto und im Conto des betreffenden Vermögensbestandtheiles, verbucht. Es seien z. B. für 1000 *M.* Waaren zugegangen, so kommen diese 1000 *M.* in das Soll (Debet) des Capital- und in das Haben (Credit) des Waaren-Conto. Diese doppelte Verbuchung eines jeden Geschäftsvorfalles, welche der Methode ihren Namen gab, bildet eine Controle über die Richtigkeit des Eintrages, indem ein derartiger Fehler bei Abschluß der einzelnen Conti und Zusammenstellung der betreffenden Resultate nicht verborgen bleiben kann.

Die doppelte Buchführung erfordert der einfachen gegenüber einen größeren Müheaufwand und somit auch ein größeres Personale und wird demnach nur dann zur Anwendung kommen, wenn der durch sie erreichte Vortheil der Detailübersicht und der Controle der Geschäftsführung den Kostenaufwand überwiegt. Es würde sich z. B. in einem Specerei-Detailgeschäfte um so weniger lohnen, einen Baarverkauf im Betrage von einigen Pfennigen in den betreffenden Waaren- und Geldconti vorzutragen, als das

beim Detailverkaufe zu gewährende Uebergewicht schließlich doch keine Uebereinstimmung zwischen Soll und Haben des Waarenconto gestattet.

Die einfache Buchführung erlaubt die Summirung der Resultate einer Reihe von Geschäften derselben, oder auch verschiedener Art, nicht aber die doppelte Buchhaltung, weil von den Geschäften einer und derselben Kategorie jedes nach seiner Individualität ein besonderes Conto verlangt

Die kaufmännische Buchführung ist, wie die Erfahrung zeigt, mit den aus der Natur der Sache hervorgehenden Modificationen auch in der Industrie und in den Gewerben der Bodenproduction, insbesondere in der Land- und Forstwirthschaft, anwendbar. Bei den Gewerben der Bodenproduction und der Forstwirthschaft insbesondere liegt jedoch eine Hauptschwierigkeit der Durchführung der kaufmännischen Buchhaltung in der Unmöglichkeit einer entsprechenden Ermittelung des Geldwerthes des Stammcapitales (§§ 213 und 215) und der Preise der erzeugten Producte. Der Kaufmann hat es nur mit Waaren und Geld zu thun, und die verwendeten Gebäude, Lagerräume u. s. w. kommen nur mit der Miethe, oder der Verzinsung und Abnützung des betreffenden, leicht festzustellenden Capitales in Rechnung, während der Land- und Forstwirth mit selbst erzeugten Naturalien und mit einem Stammcapitale wirthschaftet, welches das Substrat der Production bildet und weder an und für sich, noch bezüglich seiner Mitwirkung bei der Production geschätzt werden kann. Der Kaufmann kennt den Einkaufspreis seiner Waare genau und kann deßhalb leicht den Verkaufspreis derselben feststellen, während dem Land- und Forstwirthe durch die Unbestimmbarkeit der Productionskosten eine Hauptgrundlage der Preisermittelung fehlt. Der Kaufmann hat nur mit Geld bezahlte Gehilfen, und auch die Haltung von Fuhrwerk verursacht ihm in der Regel nur Baarauslagen; der Landwirth dagegen und mitunter auch der Waldbesitzer besoldet zum größten Theil mit selbst gebauten Naturalien, ernährt seine Arbeitsthiere mit den in der Wirthschaft erzeugten Futterstoffen und verwendet in dieser wieder den gewonnenen Dünger u. s. w. Der Kaufmann vermag aber die

Kosten der von ihm verwendeten Arbeitskräfte nicht nur genauer zu ermitteln, er braucht dieselben auch nicht, wie der Land- und Forstwirth, auf die einzelnen Zweige des Geschäfts zu vertheilen. Hiezu kommt noch, daß, wie von uns an einem anderen Orte („Eine gemeinsame Grundlage für Forststatistik und forstliche Statik". Centralblatt für das gesammte Forstwesen. 1876. S. 91 u. ff.) näher ausgeführt wurde, bei einem größeren Grundbesitze, namentlich des Staates, die Verwaltungsbeamten auch anderweite Dienste (z. B. die Staatsforstbeamten für die Forstpolizei und die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Siftungswaldungen) leisten, oder die Beamten anderer Kategorien (z. B. die Rentbeamten durch Erhebung der Forstgefälle) der Güterverwaltung dienen, ohne daß der Geldwerth der betreffenden Arbeitsleistungen entsprechend in dem Arbeitsconto in Rechnung zu stellen ist. Ebenso wenig ist der Waldbesitzer im Stande, seine persönlichen Bemühungen um seinen Grundbesitz für die einzelnen Bestandtheile desselben auszuscheiden und nach ihrem Geldwerthe zu bestimmen.

Die erste Voraussetzung der kaufmännischen Buchführung, der einfachen, wie der doppelten, ist, daß der Besitzer des Geschäfts dasselbe selbst leitet, demnach sein Personale stets beaufsichtigt und von jedem Geschäftsvorgange Kenntniß nimmt. Es ist dies darin begründet, daß selbst die doppelte Buchführung nur eine Controle über die Richtigkeit der Verbuchung, nicht aber über Unredlichkeiten der Geschäftsführung gewährt.

Kaufmännische Geschäfte werden nun in der Regel auch durch den Besitzer geleitet, und wo dies, wie z. B. bei Actiengesellschaften, nicht der Fall ist, macht man den Geschäftsführer (Director) gleichsam zum Vertrauensmann und sucht ihn durch einen hohen Gehalt der Versuchung zu Unterschleifen zu entziehen. Für Handelsgeschäfte genügt daher die kaufmännische Buchführung.

Anders ist dies in Geschäftszweigen, welche so hohe Gehalte, wie sie den Directoren von Actiengesellschaften bewilligt zu werden pflegen, nicht ertragen; hier ist es nöthig, neben der Buchführung eine Controle über den Geschäftsverwalter einzu-

führen. Dies gilt insbesondere für die Forst- und Landwirthschaft, bei welcher die Bestellung einer Verwaltung häufig vorkommt (a).

(a) Wir verweisen bezüglich der hier erörterten Frage auf den interessanten Artikel „Ueber Staatsrechnungswesen" in der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte, 15. Jahrgang (1878), welcher von uns mehrfach benützt wurde.

§ 259.

Der Inhaber eines kaufmännischen Geschäfts begnügt sich mit dem Nachweise seines Vermögensstandes und der Richtigkeit des Calculs, wie sie die Bilancirung der Conti gibt; der Verwalter eines Landgutes, oder Forstreviers dagegen muß seinem Dienstherrn eine Rechnung stellen, welche eine detailirte Revision gestattet und nicht blos, wie die Buchführung, den Stand, sondern auch die Bewegungen des Vermögens, welche durch Einnahmen und Ausgaben repräsentirt sind, darzustellen hat. Dem Kaufmanne sind Schulden und Forderungen Vermögensbestandtheile, dem Verwalter nur Ausgaben und Einnahmen, welche erst zu realisiren sind.

Für ein Handelsgeschäft läßt sich ein Voranschlag nicht machen, wohl aber wird ein solcher von einem Guts-, oder Revierverwalter verlangt. Die Herstellung desselben nach der Form der doppelten Buchführung ist nicht möglich.

Der Chef einer Handlung bedarf für die Richtigkeit der von ihm genehmigten Geschäftsvorgänge keines Beweises, der Verwalter aber muß die Wahrhaftigkeit seiner Rechnung durch Belege nachweisen.

Die Richtigkeit der Buchführung ergibt sich durch Abschluß der Bücher, während die Revision der Rechnung eines Verwalters an sich (im Calcul), gegenüber den Voranschlägen, gegenüber den objectiven Beweisen für die Richtigkeit ihres Inhaltes (Belegen) und gegenüber den für die Verwaltung bestehenden Vorschriften stattzufinden hat.

Der Kaufmann stürzt sein Waarenlager zur Prüfung seiner Bilanz. Die zeitweise, jedenfalls aber bei einem Personalwechsel

vorzunehmende Revision des Bestandes einer Verwaltung an Geld, Materialien und Inventargegenständen (Localrevision, Inspection, Visitation) hat dagegen den Zweck, die Geschäftsführung des Verwalters zu prüfen, beziehungsweise eine etwaige Ersatzpflicht desselben festzustellen.

Hat der Kaufmann seine Jahresbilanz richtig befunden, so ist damit die Sache abgethan, während der Revision der Jahresrechnung einer Verwaltung die förmliche „Entlastung" (Decharge, Absolutorium) des Rechnungsstellers folgt.

Trotz der wesentlichen Verschiedenheit zwischen der Führung eines Handelsgeschäftes durch den Besitzer und der bloßen Verwaltung eines Landgutes, oder Forstreviers ist aber bei letzterer unter entsprechenden Aenderungen selbst die doppelte Buchführung anwendbar, und der anonyme Verfasser des in Note a des § 258 angeführten Artikels macht in dieser Beziehung folgende Vorschläge (a).

Zu den Obliegenheiten des Verwalters eines Landgutes würden hienach gehören

1. die Herstellung eines Inventars (Immobilien, Mobilien und Moventien), dessen Hauptabtheilungen mit jenen des Hauptbuches in Uebereinstimmung sein müssen,
2. die Führung
   eines Kassabuches,
   eines Buches über die Einnahmen und Ausgaben an Materialien, sowie über die Veränderungen an den Inventaren,
   eines Buches über Schulden und Forderungen und
3. des Hauptbuches oder Manuals für die Material- und Geldwirthschaft, sowie endlich
4. die Stellung der jährlichen Material- und Geldrechnung, welche sich je zunächst in die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben ausscheidet.

Die Unterabtheilungen des Hauptbuches richten sich nach dem Bedürfnisse der Rechnung, beziehungsweise dem der Revision derselben.

Uebersichtliche Gliederung für Einnahmen und Ausgaben und innerhalb derselben für die einzelnen Geschäftszweige ist ein Haupterforderniß der Rechnung.

Nothwendig ist der Nachweis der Verzinsung des Capitales in den einzelnen Geschäftszweigen, zu welchem Behufe die General- oder Geschäftsleitungskosten auf dieselben nach Verhältniß der Bruttoeinnahmen, oder der Ausgaben zu vertheilen sind.

Wünschenswerth ist auch die Feststellung der Wechselwirkung der einzelnen Wirthschaftszweige, namentlich bei beabsichtigter Aenderung in denselben.

(a) Für die Anwendung der doppelten Buchführung im Forsthaushalte spricht sich auch J. Wessely (Verrechnung der Urproduction. Wien, 1870) aus.

§ 260.

Das Staats- (Cameral-) Rechnungswesen (Staatsbuchhaltung) ist vom äußeren Beamten bis zum Finanzminister hinauf eine Rechnungsstellung von Verwaltern, und das im § 259 für diese Gesagte hat daher auch volle Geltung für das Staatsrechnungswesen.

Die Einnahmen und Ausgaben des Staates beziehen sich übrigens nicht, wie bei der Verwaltung eines Landgutes (§ 259), auf ein einziges Geschäft, sondern sind ihrem Ursprunge und ihrer Natur nach sehr verschieden, so daß bei der Zusammenstellung derselben für das ganze Land nur die Summe ihrer Beträge eine Bedeutung hat, da deren Beziehungen zu den einzelnen Geschäftszweigen wohl in der Einzelwirthschaft durch Saldirung der Conti des Hauptbuches, nicht aber für das Ganze durch Addition der betreffenden Saldi nachgewiesen werden können. Es kommt hiezu noch, daß die Staatsrechnung, welche in constitutionellen Staaten sowohl im Voranschlage (Budget), als in der Nachweisung der Genehmigung der Volksvertretung bedarf, einen einfachen, übersichtlichen Bau verlangt, welcher mit der consequenten Durchführung der doppelten Buchführung unvereinbar ist. Endlich besteht für eine solche detailirte Ausscheidung des Budget und der

Rechnung kein Bedürfniß, da die summarische Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben im Einzelnen und Ganzen zuletzt für Regierung und Volksvertretung doch das Entscheidende bildet.

Da nun beim Staatsrechnungswesen die doppelte Buchführung weder nothwendig, noch durchführbar ist, so kommt bei solchem auch nur die einfache Buchführung in Anwendung (a), welche man mit den durch die eigenthümlichen Verhältnisse der Staatswirthschaft gebotenen Modificationen auch als cameralistische bezeichnet. Dies schließt, wie bereits im § 257 bemerkt, nicht aus, daß für das eine, oder andere Etablissement zum Nachweise der Rentabilität desselben die Resultate der doppelten Buchführung eine Beilage des Budget bilden, oder daß für statistische Zwecke neben der eigentlichen Rechnung besondere Conti für einzelne Vermögenstheile, oder Productionsfactoren eröffnet werden.

Als Aufgaben des Staatsrechnungswesens erscheinen die Nachweisung des Vermögensstandes (stehende Buchführung), die laufende oder jährliche Buchführung und die Stellung der Jahresrechnung.

Der Vermögensstand wird in Uebersicht erhalten durch Herstellung von Inventaren und Nachtrag der Ab- und Zugänge an denselben.

Die Zusammenstellung der Werthbeträge der Inventare ist, wenn überhaupt möglich (§§ 213 und 215), wohl für die einzelne Rechnungsbehörde, nicht aber für das Ganze gebräuchlich.

An Büchern sind zu führen

ein Tagebuch (Journal) für die Einnahmen an Geld (Kassabuch) und an Materialien, sowie

ein Hauptbuch oder Manual (grand-livre, libro maestro) für die Material- und für die Geldwirthschaft.

Das Hauptbuch besteht hier nicht, wie bei der doppelten Buchführung, aus mehreren getrennten Rechnungen (Conti), sondern ist eine in Einnahme und Ausgabe getrennte, nach den Ab- und Unterabtheilungen der zu stellenden Rechnung rubricirte Tabelle, in welche die einzelnen Posten des Tagebuches eingetragen werden. Durch Summirung der einzelnen Rubriken und Addition dieser Einzelsummen erhält man die Hauptsumme der Einnahmen und

der Ausgaben und somit einen Ueberblick über das Gesammtergebniß.

Die Jahres- oder Hauptrechnung ist hier in der Hauptsache eine abgekürzte Abschrift des Hauptbuches, während dieselbe bei Anwendung der doppelten Buchführung erst besonders zusammengestellt werden müßte. Die Jahresrechnung zerfällt, entsprechend der laufenden Buchführung, in die Material- und in die Geldrechnung.

Wie bei der Rechnungsstellung des Verwalters (§ 259), sind auch hier Vormerkungen über die Veränderungen an den Inventaren, sowie über Schulden und Forderungen nöthig.

Die Rechnungsbelege (Beilagen, Rechnungsurkunden) für die einzelnen Einnahmen und Ausgaben beziehen sich theils auf deren Größe (b), theils auf die Ermächtigung zu solchen, welch' letztere entweder eine grundsätzliche oder ständige, d. i. eine ein für alle Mal (wie z. B. durch die Etats, die Anstellungsdecrete) gegebene, oder eine außerordentliche, durch specielle Decrete ertheilte ist (c).

Die Rechnungsrevision (Rechnungsproceß) ist auch hier eine calculatorische (in calculo), eine formell rechnerische und eine administrative (in materia). Die erste prüft die Richtigkeit der Zahlenergebnisse, z. B. richtige Summirung, die zweite richtet ihr Augenmerk auf das Formelle der Rechnung, z. B. die Richtigkeit der Belege, Einstellung der Posten unter die entsprechenden Rechnungstitel, und die dritte hat zu untersuchen, ob die einzelnen Geschäftsvorgänge nach den bestehenden Vorschriften behandelt, beziehungsweise von der höheren Stelle genehmigt wurden.

Die von der Revisionsbehörde erhobenen Rechnungsbedenken (Notate, Rechnungserinnerungen, monita) sind von dem Rechnungssteller zu beantworten, und erst nach Beseitigung aller Anstände kann die Entlastung desselben geschehen. Auf diese erste Revision folgt, wie bereits im § 105 bemerkt, die s. g. Superrevision durch den obersten Rechnungshof. Der nach Beantwortung der Superrevisionserinnerungen erlassene Rechnungsbescheid der obersten

Rechnungsstelle bildet den Schluß des Rechnungsgeschäftes. Dieser Bescheid kann auf Entbindung des Rechnungsstellers von weiterer Verantwortlichkeit, oder auf einen Ersatz von Seite desselben, oder auch auf eine Rückerstattung an denselben lauten (d).

Ein Sturz der Inventare an Mobilien, d. i. der Vergleich des Bestandes an solchen mit dem Soll nach dem Inventare, wird, wenn kein dringender Verdacht eines Unterschleifes besteht, meist nur beim Tode, oder Austritte des Verwalters vorgenommen (e).

Bezüglich der Kassenrevisionen vergl. man § 269.

(a) Der Verfasser des in Note a des § 258 erwähnten Artikels spricht sich ebenfalls entschieden gegen die Anwendbarkeit der doppelten Buchführung im Staatsrechnungswesen aus.

Die Redaction der fraglichen Vierteljahresschrift macht hiezu die Bemerkung, daß der frühere preuß Finanzminister von der Heydt die doppelte Buchhaltung im Finanzministerium eingeführt haben soll. Es mag dies vielleicht für die Centralbuchhaltung seine Richtigkeit haben, bei den äußeren Behörden, insbesondere den Forstbehörden, wurde aber eine derartige Einrichtung nicht getroffen.

(b) So wird die Größe der geleisteten Zahlungen, oder Naturalabgaben durch die Quittungen der Empfänger, jene der Einnahmen durch die Verrechnungsdecreturen in Verbindung mit den Verzeichnissen etwaiger Rückstände nachgewiesen.

(c) Für Ausgaben, die sich innerhalb der bewilligten Credite bewegen, ist eine Ermächtigung nicht nachzuweisen, für Creditüberschreitungen und unvorhergesehene Ausgaben ist vor Leistung der Zahlung die Genehmigung zu erholen, und die betreffenden Decreturen, oder Abschriften derselben bilden die Rechnungsbelege. Ebenso sind die Einnahmen entweder ständige, wie z. B. die Recognitionsgelder der Forstberechtigten, oder solche, welche, wie z. B. die Erlöse aus den Forstproductenverkäufen, einer besonderen Verrechnungseinweisung bedürfen.

(d) Wegen der Richtigkeit einer gestellten Rechnung kann übrigens der Rechtsweg (s. g. Defectatorienproceß) beschritten werden, und kann insbesondere auch auf solchem der Rechnungssteller die Verbescheidung seiner Rechnung verlangen.

Bei einer solchen Klage handelt es sich entweder um einen Rückersatz von Seite des Rechnungsstellers (Passivreceß), oder des Rechnungsherrn (Activreceß).

(e) Bei der preuß. Staatsforstverwaltung hat jedoch der Forstmeister das gesammte Inventar des Oberförsters jährlich mindestens einmal zu revidiren.

II. Im Besonderen.

§ 261.

Der selbstwirthschaftende Waldbesitzer kann sich ohne Bedenken der einfachen, oder sofern es sich um die Feststellung der Ergebnisse der einzelnen Geschäftszweige handelt, auch der doppelten Buchführung zur Nachweisung des Erfolges seiner Wirthschaft bedienen. Von einer Rechnungsstellung ist hier keine Rede, da der Abschluß und die Bilancirung der Conti genügt.

Ist für ein für sich bestehendes Waldganzes ein Verwalter bestellt, so muß derselbe eine Jahresrechnung stellen und kann als Grundlage derselben entweder die einfache, oder die doppelte Buchführung (§ 259) in Anwendung bringen.

Besteht der Waldbesitz aus mehreren Revieren, so läßt sich, wie im § 260 erörtert, die Forstrechnung nur auf Grund der einfachen, beziehungsweise der cameralistischen Buchführung herstellen.

Dies gilt in erhöhtem Maße für die Staatsforstverwaltung, deren Rechnung sich der allgemeinen Staatsrechnung anpassen muß. Ebenso haben die Gemeinden und Stiftungen nur die cameralistische Buchführung.

Die Objecte des Forstrechnungswesens sind Materialien und Geld, und laufende Buchführung und Jahresrechnung sind, wie wir gesehen haben, demgemäß zu trennen. Hat der Revierverwalter, wie dies bei Privatwaldungen noch vorkommt (§ 99), neben der Material- auch die Geldverwaltung zu besorgen, so liegt ihm selbstverständlich die Stellung der Material- und der Geldrechnung (§ 260) ob; sind aber zur Verhütung von Unterschleifen die Geldgeschäfte der Kassenbehörde zugewiesen, dann stellt diese die Geldrechnung und der Revierverwalter die Materialrechnung. In diesem Falle enthält die Materialrechnung auch

die Gelderlöse und bildet dadurch ein Controlmittel der Geldrechnung. Letzteres gilt auch bezüglich der Ausgaben durch Vortrag derselben in der Materialrechnung und in den technischen (Cultur-, Wegbau- u. s. w.) Nachweisungen.

Die zur Stellung der Materialrechnung nöthige Buchführung ist wesentlich verschieden von der forstwirthschaftlichen, welche zur Forsteinrichtung gehört und in der jährlichen Abgleichung des Gesammtfällungsergebnisses mit dem Etat und in der Verbuchung der Materialanfälle der einzelnen Waldtheile besteht (man vergl. J. Albert, Lehrbuch der forstlichen Betriebsregulirung. Wien, 1861). Es übt jedoch die letztere auf die erstere insofern einen Einfluß, als in dem Nummernbuche und dem Schlagregister über zufällige Ergebnisse der Vortrag der einzelnen Wirthschafts- und Bestandsfiguren für Haupt- und Zwischennutzung zu trennen ist.

Die forstwirthschaftliche Buchführung läßt sich für die Zwecke der Forststatistik und des forstlichen Versuchswesens dadurch benützen, daß man in jedem Conto des Hauptbuches für die betreffende Wirthschaftsfigur jährlich nicht nur die Erträge an Holz, sondern auch deren Geldwerth, sowie den Geldwerth der vorgekommenen Forstnebennutzungen und die Ausgaben jeder Art vormerkt, wobei die Generalunkosten nach Verhältniß der Fläche auf die einzelnen Wirthschaftsfiguren zu vertheilen sind.

Die Anwendung der doppelten Buchführung in der Forstwirthschaft zur Ermittelung des Antheiles der einzelnen Productionsfactoren an den Walderträgen im Ganzen und für die einzelnen Wirthschaftsfiguren setzt besondere Conti für Boden-, Material- und Betriebscapital, sowie für die Arbeitskosten voraus, deren Herstellung aus den im § 258 angegebenen Gründen nicht möglich ist. Man muß sich deßhalb auf die möglichst genaue Ermittelung der Waldrente (§ 22) für das ganze Revier und die Ausscheidung der Ausgaben in Capital- und Arbeitsaufwand beschränken.

Als Rechnungs- (Finanz-) Jahr gilt entweder, wie z. B. bei der bayer. und badischen Staatsverwaltung, das Kalenderjahr, oder man begrenzt dasselbe in anderer Weise, wie

z. B. in Preußen, Württemberg und Hessen, wo dasselbe vom 1. April bis 31. März läuft.

Wenn das Rechnungsjahr nicht mit dem Stillstande des Fällungs- und Forstculturbetriebes beginnt, so ist es nöthig, für die Holznutzung, beziehungsweise den Forstculturbetrieb ein besonderes Wirthschaftsjahr anzunehmen. So beginnt z. B. bei der preuß. Staatsforstverwaltung das Wirthschaftsjahr für die Holznutzung und das Forstculturwesen mit dem 1. Oktober, bei der bayer. aber, für welche das Rechnungsjahr im Winter seinen Anfang nimmt, nur für die Holznutzung mit dem 1. Oktober (a). Es kommen demnach in Bayern z. B. alle Materialanfälle vom 1. Oktober 1882 bis 30. September 1883, sowie deren Gewinnungskosten im Rechnungsjahre 1883 zur Verrechnung. Die übrigen Einnahmen und Ausgaben werden für das Jahr verrechnet, in welchem sie anfallen.

In die General-Finanzrechnung eines Staates, oder auch eines Privatgroßgrundbesitzers kommen nur die Hauptresultate der Forstrechnung, und diese bildet nur eine Beilage der ersteren, sowohl im Voranschlage (Budget), als in der Nachweisung.

Die Herbeiführung einer gleichmäßigen Behandlung des Rechnungswesens überhaupt, sowie insbesondere der Uebereinstimmung der Forstrechnung mit der allgemeinen Finanzrechnung erfolgt durch von der Centralstelle zu erlassende Rechnungsinstructionen, welche namentlich auch die Gliederung der Rechnung, das Rechnungsschema, sowie die zu solcher zu verwendenden Formularien vorzuschreiben haben.

Das Rechnungsschema ist selbstverständlich in jedem Verwaltungsganzen ein anderes, aber in der Hauptsache wird jede Forstrechnung, Material-, wie Geldrechnung, in folgender Weise abzutheilen sein. Die Einnahme besteht aus dem im Vorjahre verbliebenen Bestande an Materialien (Materialrest), oder Geld und aus der neuen Einnahme während des Rechnungsjahres. Die Ausgabe erfolgt auf die einzelnen Rechnungstitel und schließt öfter mit einem unverkauften, auf das nächste Jahr übergehenden Materialreste (Remanet), während der Ueberschuß der Geldeinnahme über die Ausgabe ganz, oder zum größten

Theil zur Verfügung des Waldbesitzers gestellt wird. Die Verrechnung der Materialausgabe und der Geldeinnahme entspricht den im § 248 bezeichneten Verwerthungsarten der Forstproducte, während die Materialeinnahme nach den einzelnen Nutzungen, beziehungsweise Hauptsortimenten derselben getrennt wird, und die Geldausgaben sich zunächst in persönliche oder Verwaltungs- und in sachliche oder Betriebsausgaben (Personal- und Realexigenz) unterscheiden.

Radirungen in den Büchern sind unbedingt zu untersagen. Ein unrichtiger Eintrag ist in dem Tage-, oder dem Hauptbuche über Materialien durch Ausstreichen desselben und Ueberschreiben des richtigen Betrages, in dem Kassabuche aber durch einen s. g. Ausgleichsposten zu beseitigen, inden z. B. für einen Mehrbetrag in den Einnahmen ein gleicher Betrag in die Ausgaben gestellt wird.

Das vorhandene Stammcapital wird durch Herstellung der betreffenden Inventare (§§ 209—218) und Nachtrag der Ab- und Zugänge an solchen in Uebersicht erhalten. Zu letzterem Behufe sind für die einzelnen Inventare besondere Vormerkungen zu führen, sofern nicht, wie bei der Anschaffung von Mobilien aus dem Jahresetat, das Nöthige der laufenden Buchführung zu entnehmen ist. Jene Inventare, deren Aenderungen mit der Jahresrechnung in Beziehung stehen, sind mit dieser zur Revision vorzulegen, die Uebrigen meist nur periodisch.

Die Forstrechnung zerfällt in drei Haupttheile, nemlich die Rechnung über

1. die Forstrohproducte,
2. die Jagd und
3. die forstlichen Nebengewerbe (b).

(a) Für die Einnahmen und die denselben gegenüber stehenden Ausgaben beginnt bei der württemberg. Staatsforstverwaltung das Wirthschaftsjahr mit dem 1. Oktober.

In Hessen ist für die Holznutzung und die Forstculturen der 1. Oktober der Anfang des Wirthschaftsjahres.

Bei der fürstlich lichtenstein'schen Forstverwaltung ist das Kalender- auch das Rechnungsjahr, und das Wirthschaftsjahr für die Fällungen beginnt mit dem 1. Oktober.

(b) Wir müssen uns bezüglich des Forstrechnungswesens natürlich auf die Entwickelung der allgemeinen Grundzüge desselben beschränken und deßhalb die Mittheilung bestimmter Formulare für die einzelnen Rechnungsstücke um so mehr unterlassen, als sich dieselben für einen gegebenen Haushalt nach den bestehenden wirthschaftlichen Verhältnissen und Zwecken leicht entwerfen lassen. Studirende werden außerdem durch solche einem Lehrbuche beigefügten Tabellen leicht veranlaßt, dieselben für allgemein anwendbar zu halten.

Derartige Formulare, sowie überhaupt eine Anleitung zur formellen Behandlung des forstlichen Rechnungswesens mit besonderer Berücksichtigung des österreich. Großgrundbesitzes gibt A. Buchmayer (Die Correspondenz und Buchhaltung oder das Kanzlei- und Rechnungswesen des Forstwirthes. Olmütz, 1878).

Wir gehen übrigens bei der Darstellung des forstlichen Rechnungswesens von der Voraussetzung aus, daß der Revierverwalter (oder auch Vorstand eines forstlichen Nebengewerbes) der Forstdirection unmittelbar unterstellt ist, und sich sohin zwischen Beiden kein Forstamt befindet, welches dem Rechnungssteller, wie der revidirenden Stelle, einen Theil der Geschäfte abnimmt.

1. Rechnung über die Forstrohproducte.

§ 262.

Wie jeder Verwalter (§ 259), muß auch der Revierverwalter rechtzeitig die Betriebsvorschläge für das nächste Etatsjahr der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung vorlegen. Dieselben haben sich innerhalb der durch die Forsteinrichtung festgestellten Wirthschaftspläne und Materialetats, beziehungsweise der für die laufende Finanzperiode (§§ 283—285) bewilligten Geldetats zu halten und ein etwaiges Mehr, oder Minder des Vorjahres nöthigen Falls möglichst auszugleichen.

Der Vortrag im Fällungsvorschlage ist in Uebereinstimmung mit dem Fällungsplane für die nächste Zeit nach Betriebsclassen, Haupt- und Zwischennutzung und Hiebsart zu trennen und auch für die zufälligen Ergebnisse unter den betreffenden

Unterabtheilungen ein entsprechender Ansatz zu machen. Jedes Fällungsobject wird auf einer Zeile vorgetragen und der muthmaßliche Materialanfall in die Hauptsortimente (Bau- und Nutzholz, Scheit- und Prügel-, Reisig- und Stockholz) ausgeschieden. Eine Angabe des zu erwartenden Gelderlöses ist in der Regel nicht verlangt, doch wird erwartet, daß der Fällungsvorschlag die Befriedigung der Holzbedürfnisse der Gegend, die Erfüllung des Geldetat und die Erzielung entsprechender Preise gehörig berücksichtigt. Ebenso wenig sind die Hauerlöhne zu veranschlagen, da dieselben unter allen Umständen gezahlt werden müssen, und deßhalb dem Revierverwalter hiefür ein dem muthmaßlichen Bedarfe entsprechender, jedoch überschreitbarer Credit bei der Kassenbehörde zu eröffnen ist.

Die Anträge bezüglich der Torf- und der Streunutzung stützen sich auf die etwa vorhandenen periodischen Nutzungspläne, jene für die übrigen Forstnebennutzungen auf die in den Forsteinrichtungsoperaten, oder durch die höheren Stellen getroffenen Anordnungen, auf periodische Pachtverträge u. s. w. Die Gewinnungskosten werden hier ebenfalls nicht vorgetragen, wohl aber öfter die zu erwartenden Erlöse, namentlich wenn dies zur Begründung des Antrages nöthig erscheint.

Die Vorschläge über Forstculturen, Wegbauten und sonstige Forstverbesserungen schließen sich nach Form und Inhalt an die periodischen Betriebspläne an und müssen für die einzelnen Objecte die Kostenbeträge enthalten, wie solche nach den etwa vorhandenen Normalkostenanschlägen, oder nach specieller Berechnung zu erwarten sind. Etwaige ständige Credite für Culturnachbesserungen, Wegreparaturen u. s. w. werden, obgleich sie keiner weiteren Genehmigung bedürfen, wegen der späteren Nachweisung der mit ihnen ausgeführten Arbeiten auf einer Zeile am Schlusse des betreffenden Betriebsvorschlages vorgetragen.

Die Anträge für Forsteinrichtungsarbeiten, zu welchen auch die Vermarkung und Vermessung der Waldungen gehört, richten sich nach dem Bedürfnisse der Durchführung einer Forsteinrichtung, beziehungsweise der Fortbildung einer schon bestehenden.

Aehnlich verhalten sich die Vorschläge für das forstliche Versuchswesen und die Forststatistik.

Diese technischen Vorschläge werden (wie auch die Betriebsnachweisungen) im Forstbureau der Forstdirection geprüft und von dieser genehmigt, sofern nicht in einzelnen Fällen, wie z. B. bei nicht im speciellen Wirthschaftsplane vorgesehenen Fällungen, bei Verpachtungen von längerer Dauer, bei Ausgaben über den der Forstdirection bewilligten Credit u. s. w. die Entscheidung der Centralstelle vorbehalten ist.

Die Betriebsvorschläge werden so viel als thunlich, die Fällungs-, Cultur-, Wegbau- und Forsteinrichtungsanträge wohl immer, in tabellarischer Form und so hergestellt, daß in dem aufgeschlagenen Bogen auf der vorderen Seite der Antrag und auf der ihr gegenüberstehenden seiner Zeit die Nachweisung zu stehen kommt.

Das Materiale zu den Betriebsnachweisungen liefert die laufende Buchführung, und müssen dieselben mit den Jahresrechnungen übereinstimmen. Fällungs- und Forstnebennutzungsnachweisungen enthalten deßhalb auch die Gelderlöse und Gewinnungskosten.

Für Bestreitung der Holzversteigerungskosten, Boten- und Buchbinderlöhne u. s. w. sind gewöhnlich ständige Credite eröffnet, deren ausnahmsweise Erweiterung den Gegenstand eines besonderen Antrages bildet. Die Nachweisung über die Verwendung dieser Gelder ergibt sich durch deren Verrechnung.

Gleiches gilt bezüglich der Anschaffung von Meubeln und anderen Einrichtungsgegenständen, welche übrigens, wie auch die auf den Forstcultur- und Wegbaucredit angeschafften Inventarstücke, mit den betreffenden Kostenbeträgen zu inventarisiren sind.

Bis zum Betrage der für einzelne Betriebszweige für die laufende Finanzperiode etwa eröffneten ständigen Credite ist auch vor Genehmigung der betreffenden Betriebsvorschläge von der Kassenbehörde Zahlung zu leisten, wodurch dem Revierverwalter die Ausführung dringlicher Arbeiten ermöglicht ist. Die Gewinnungskosten der Forstnutzungen sind, wie bereits bemerkt, bis zu

ihrem vollen Betrage auszuzahlen, während für die übrigen Ausgaben die bewilligten Credite unüberschreitbar sind.

§ 263.

Die Materialbuchhaltung des Revierverwalters erfordert auch die Führung eines Tagebuches (Journals) und eines Hauptbuches oder Manuals (§ 260).

Als Tagebuch dienen für die Holznutzung die Nummernbücher der einzelnen Jahresschläge und das Nummernbuch für die zufälligen Ergebnisse, welche neben der genauen Bezeichnung des Materiales nach Quantität und Qualität (§ 253) für dasselbe die Forsttaxe, die Zeit und Art der Verwerthung, den Gelderlös, sowie die Gewinnungskosten und somit Alles enthalten, was zur Stellung der Material- und Geldrechnung, sowie zur forstwirthschaftlichen Buchführung nöthig ist. Die Nummernbücher sind deßhalb wichtige Actenstücke, deren Richtigkeit durch den Revierverwalter und die betreffenden Forstschutzbediensteten zu bestätigen ist.

Wenn die Materialcontrole durch den Forstinspections- (oder den Kassen-) Beamten eine Bedeutung haben soll, so muß das Nummernbuch in duplo hergestellt und das von dem controlirenden Beamten bei der Schlagrevision verwendete Exemplar von demselben mitgenommen werden, um seiner Zeit hienach das Schlagregister auf seine Richtigkeit prüfen zu können (a).

Analog dem Nummernbuche wird für die Forstnebennutzungen ein Tagebuch angelegt, welches für die verschiedenen Nutzungen abgetheilt ist und in den einzelnen Abtheilungen in chronologischer Ordnung dieselben Angaben, wie das Nummernbuch, enthält. Für Materialrevisionen, welche bei einzelnen Nutzungen, z. B. der Streu- und Torfnutzung, öfter vorkommen, gilt das bezüglich der Schlagabzählung Gesagte.

Das Nebennutzungstagebuch wird mitunter zur Verhütung von Unterschleifen von der vorgesetzten Behörde paginirt und gesiegelt, was bei der Holznutzung nur mit dem Nummernbuche, oder dem Schlagregister über zufällige Ergebnisse geschieht.

Das Hauptbuch oder Manual für die Materialeinnahme und Ausgabe wird gebildet für die Holznutzung durch die Schlagregister, für die Nebennutzungen durch das Forstnebennutzungsregister, indem in dem ersteren die Posten der Nummernbücher, in letzterem jene des Forstnebennutzungstagebuches nach den Rechnungstiteln zusammengestellt werden (b).

Die fraglichen Register werden der Kassenbehörde an bestimmten Terminen zur Herstellung der Einzugsverzeichnisse (Hebregister) übergeben und von dieser dann der Forstdirection zur technischen Revision und Verrechnungseinweisung in Vorlage gebracht (c). Die Mittheilung des Forstnebennutzungsregisters an die Kassenbehörde kann am Schlusse des Jahres erfolgen, jene der Schlagregister partienweise, zweckmäßig mit einer summarischen Uebersicht des nach denselben verkauften Holzes. Jene Schlagregister, in welchen Holzabgaben auf andere Titel, als auf Verkauf, wie auf Berechtigung, auf Besoldung, die eigene Regie u. s. w. vorkommen, können mit besonderen Uebersichten und den dazu gehörigen Quittungen der Empfänger der Kassenbehörde und von dieser der Forstdirection übergeben werden.

Die Verrechnungsdecreturen der Forstdirection über die Forstproductenabgaben auf die einzelnen Rechnungstitel bilden die Belege für die Geldrechnung der Kassenbehörde.

Erfolgt die Forstproductenabgabe, wie z. B. die Holzabgabe beim ausschließlichen Handverkaufe, erst nach Zahlung des betreffenden Geldbetrages bei dem Kassenamte, so controlirt das Tagebuch dieser Behörde die Buchführung des Revierverwalters. Dies ist in erhöhtem Maße der Fall, wenn die Anweisungen zur Productenabgabe vom Forstamte ausgehen.

Um die Material- und Geldetats der Holznutzung im Einzelnen und Ganzen einhalten zu können, sind noch vor Schluß des Wirthschaftsjahres Zusammenstellungen der betreffenden Ergebnisse für die einzelnen Reviere, Forstämter, Forstdirectionsbezirke und den gesammten Waldbesitz zu fertigen. Ebenso sind Ersparungen an den Geldausgaben, sowie ein etwaiger Geldmehrbedarf rechtzeitig zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden zu bringen, um dieselben in den Stand zu setzen, die ihnen bewilligten

Geldmittel durch entsprechende Ausgleichung vollständig zu verwenden.

Die Materialrechnung ergibt sich für die Holznutzung aus den Schlagregistern, beziehungsweise den summarischen Uebersichten über die Holzabgaben auf die einzelnen Rechnungstitel, für die Forstnebennutzungen aus dem Forstnebennutzungsregister durch summarischen Eintrag in die correspondirenden Rubriken des Schema (d). Die Rechnungen über die Holznutzung (Materialrechnung im engeren Sinne) und über die Forstnebennutzungen sind getrennt zu führen und tritt sogar an die Stelle der letzteren meist eine bloße Abschrift des Forstnebennutzungsregisters (wie z. B. bei der preuß. und bayer. Staatsforstverwaltung).

Ist die Materialeinnahme am Jahresschlusse nicht vollständig in Ausgabe gekommen, so geht der verbleibende Materialrest auf das nächste Wirthschafts- und Rechnungsjahr über.

Zur Beurtheilung des wirthschaftlichen Erfolges genügt die Nachweisung der Gelderlöse in der Materialrechnung nicht, es gehört dazu auch die Angabe des vollen Geldwerthes der Materialausgabe. Dieser Geldwerth ist bei versteigertem Materiale, sowie bei Abgaben aus der Hand um die Taxe, oder über derselben gleich dem Erlöse, bei Abgaben unter der Taxe (incl. der unentgeltlichen) aber gleich dieser zu setzen.

Die Materialrechnung über die Holznutzung wird mit der Fällungsnachweisung und sämmtlichen Schlagregistern, sowie häufig auch mit den zur Forsteinrichtung gehörigen, mit dem Eintrage für das laufende Jahr versehenen forstwirthschaftlichen Büchern der Forstdirection zur technischen Revision in Vorlage gebracht (e). Zu der in gleicher Weise zu behandelnden Rechnung über die Forstnebennutzungen bildet die Forstnebennutzungsnachweisung eine Beilage.

Die Materialrechnung bildet dadurch, daß sie auch die Gewinnungskosten und Gelderlöse nachweist, eine Controle (Gegenrechnung) der Geldrechnung und muß vor dieser feststehen (f).

(a) Bei der Schlagrevision wird der Vortrag im Nummernbuche mit dem Bestande des Schlages verglichen und so festgestellt, ob jede Nummer des Schlages nach Quantität und Qualität (bei Stammholz z. B. nach

Länge, Durchmesser und Sortimentsclasse) richtig in das Nummernbuch aufgenommen ist Findet der revidirende Beamte eine Unrichtigkeit, so berichtigt er das ihm zur Verfügung gestellte Nummernbuch, veranlaßt ein Gleiches bezüglich des auf dem Reviere verbleibenden Exemplares desselben und vergleicht dann seiner Zeit das Schlagregister mit dem in seiner Hand befindlichen Nummernbuche.

Die doppelte Herstellung des Nummernbuches vermehrt die Schreibgeschäfte, ist aber nöthig, um zu verhindern, daß nach der Materialabzählung Aenderungen des Nummernbuches durch den Revierverwalter erfolgen.

Es werden bei der Schlagrevision häufig auch, wie z. B. auf den fürstlich lichtenstein'schen Herrschaften, die Bäume der Schlagränder und, mit Ausnahme der Kahl- und Abtriebsschläge, wohl auch die auf dem Schlage zurückgebliebenen Stöcke mit dem forstamtlichen Waldhammer angeschlagen.

Nach der fürstlich lichtenstein'schen Dienstinstruction übernimmt der Forstverwalter (Forstmeister) nach der Numeration des Schlages das Holz vom Förster in Gegenwart des Waarencontroleurs, welcher die beiden Nummernbücher mitunterschreibt und die übernommenen Hölzer in das Materialbuch des Forstverwalters einträgt.

(b) Das „Schlagregister" der bayer. Staatsforstverwaltung enthält die Material-Einnahme und Ausgabe und die Geldeinnahme nebst den Gewinnungskosten, während in Preußen hiefür drei Bücher geführt werden, nemlich das Manual für die Holzeinnahme (zugleich Holzwerbungskostenmanual), für die Holzausgabe und für die Soll-Geldeinnahme.

Das Holzaufnahme- und Abgaberegister der württemberg. und badischen Staatsforstverwaltung enthält auch die Gelderlöse.

In Hessen hat man ein Handbuch der Naturaleinnahme und der Naturalausgabe, welch' letzteres auch die Gelderlöse enthält.

Nach der fürstlich lichtenstein'schen Dienstinstruction bildet das Verkaufsregister zugleich das Waaren- und das Geldempfangsbuch.

Wie verschieden auch immer die bezüglichen Einrichtungen sein mögen, die Material-Einnahme und Ausgabe, sowie die entsprechende Geldeinnahme finden sich stets in irgend einer Weise in den geführten Hauptbüchern nach den Rechnungstiteln nachgewiesen.

(c) Dies ist der Geschäftsgang bei der bayer. Staatsforstverwaltung, wo den Käufern Credit gewährt wird, der Kassenbeamte den Productenversteigerungen nicht beiwohnt, und das Schlagregister das alleinige Hauptbuch für die Holznutzung bildet. Wo dagegen vor der Productenabgabe volle Zahlung zu leisten ist, der Kassenbeamte den Productenverkäufen anwohnt und die nöthigen Notizen macht, und überhaupt die Buchhaltung in anderer Weise erfolgt, da ist natürlich auch die Erhebungs-

und Verrechnungseinweisung der Gelderlöse von der oben angegebenen verschieden.

(d) Bei der preuß Staatsforstverwaltung bildet das Holzausgabe= (Holz=) Manual (Note b), in welches die Schlußsummen der einzelnen Gelderhebungs=Urkunden oder Listen je auf einer Linie eingetragen werden, das Concept der Naturalrechnung.

(e) Als Beilagen zur Naturalrechnung der preuß. Staatsforstverwaltung dienen das Holzvorrathsbuch, wo solches geführt wird, das Concept der Holzwerbungskostenrechnung, das Holzmanual, das Soll=Einnahmebuch, die Abzählungstabellen, Nummernbücher, Abfolgezettel und Weidebücher.

Der Materialrechnung des k. württemberg. Revieramtes sind beizufügen die Revierpreisliste, die Aufnahme= und Abgaberegister, die Empfangsbescheinigungen über Holzabgaben auf Berechtigung und für Staatszwecke, die Genehmigungsdecrete über die der Legitimation durch die vorgesetzte Behörde bedürftigen Abgaben und die Uebersicht über die dem Kameralamte übergebenen Einweisungen.

(f) Zur Controle über die durch die Forstkasse zu erhebenden Geldeinnahmen haben in Preußen die k. Oberförster das s. g. Soll=Einnahmebuch (Note b) zu führen, in welchem alle von der Forstkasse zu erhebenden Einnahmen chronologisch zu buchen sind. Dieses Buch wird vom Forstmeister paginirt und mit einer angesiegelten Schnur durchzogen.

§ 264.

Wie die Material=Buchführung und Rechnung des Revierverwalters für die Einnahmen, so bildet dessen Buchhaltung und Verrechnung der Betriebskosten die Grundlage für die Ausgaben der Geldrechnung der Kassenbehörde.

Wir gehen von der Voraussetzung aus, daß der Revierverwalter, mit Ausnahme kleiner Vorschüsse zur Bestreitung der Botenlöhne, Holzversteigerungskosten, Buchbinderlöhne u. s. w. (§ 99), kein Geld in die Hand bekommt, alle Geldauszahlungen somit auf Anweisung desselben durch die Kassenbehörde entweder direct, oder, wie bei den Hauer=, Cultur= u. s. w. Löhnen, durch Vermittelung des Rottmeisters erfolgen. Die Auszahlung der Löhne durch die Rottmeister an die Arbeiter geschieht bezüglich der Gewinnungskosten nach Maßgabe des von denselben hergestellten Materiales, außerdem auf Grund der vom Revierverwalter aus=

gestellten Wochenlisten (für die Taglohnsarbeit) und Lohnzettel (für Accordarbeit), auf welchen die Arbeiter durch Namensunterschrift den Geldempfang bestätigen (a).

Der Revierverwalter führt ein für die verschiedenen Credite (§ 262) abgetheiltes Tagebuch (Journal), in welchem chronologisch jede von ihm bethätigte Zahlungsanweisung vorgetragen wird.

Das Hauptbuch (Manual) bilden für die Gewinnungskosten die Manuale für die betreffenden Nutzungen (§ 263), so für die Hauerlöhne die Schlagregister, für die Werbungskosten der Nebennutzungen das Forstnebennutzungsregister. Für die übrigen Ausgaben dient eine nach den einzelnen Rechnungstiteln rubricirte Tabelle, in welcher die Geldbeträge der einzelnen als Rechnungsbelege dienenden Wochenlisten, Lohnzettel und Rechnungen von Geschäftsleuten unter Bezeichnung der betreffenden Arbeitsleistung auf einer Zeile in der betreffenden Rubrik vorgetragen werden. Die Summe der Geldbeträge der einzelnen Rubriken muß schließlich der Summe der Zahlungsanweisungen auf den betreffenden Credit gleich sein.

Ueber die Zahlungsanweisungen auf jeden einzelnen Credit wird der Kassenbehörde vom Revierverwalter am Jahresschlusse eine Abrechnung mit den nöthigen Belegen übergeben, welche dieselbe mit ihrer Verbuchung vergleicht und der Forstdirection zur Revision und Verrechnungseinweisung in Vorlage bringt. Die Belege sind für die Abrechnung über die Gewinnungskosten die Lohnsaccorde und die Schlagregister, beziehungsweise die Forstnebennutzungsregister (§ 263), für jene über die übrigen Betriebskosten die Wochenlisten, Lohnzettel, abquittirten Rechnungen der Geschäftsleute, sowie die Quittungen über die durch den Revierverwalter bezahlten Botenlöhne, Holzversteigerungskosten u. s. w.

Die revierliche Jahresrechnung über die Betriebskosten bilden für die Gewinnungskosten die Materialrechnung (b), sowie die Fällungs- und Forstnebennutzungsnachweisungen, für die übrigen Ausgaben aber summarische Uebersichten über die ausgeführten Forstculturen, Wegbauten und übrigen Forstverbesserungen, welche mit den betreffenden Betriebsnachweisungen der Forstdirection zur technischen Prüfung vorgelegt werden.

Die Betriebskostenrechnungen des Revierverwalters müssen in den Geldbeträgen mit der Rechnung der Kassenbehörde übereinstimmen und dieser, wie die Materialrechnung (§ 263), vorausgehen.

(a) Bei der preuß. Staatsforstverwaltung ist in Folge einer Ministerialverfügung vom 7. September 1880 für die Fälle, in welchen der Lohn des einzelnen Arbeiters weniger als 150 ℳ beträgt, die Unterschrift der einzelnen Arbeiter auf den Lohnzetteln erlassen, und genügt die Bestätigung von Seite des Försters, daß die Arbeiter den N. N. zur Empfangnahme und Abquittirung ihrer Löhne ermächtigt haben.

(b) Bei der preuß. Staatsforstverwaltung bildet das Holzwerbungskosten- (zugleich Holzeinnahme-) Manual, unter Weglassung aller nur auf Abschlagszahlungen bezüglichen Eintragungen, das Concept der Holzwerbungskostenrechnung, welcher die Schlußlohnzettel und eventuell die Verhandlungen über Verdingung der Schläge an Accordanten als Belege beizufügen sind.

Auch für die Culturkosten bildet das Culturgeldermanual, in welches der Eintrag aus dem chronologisch geführten „Journale über Ausgabe-Anweisungen auf eröffnete Credite" erfolgt, das Concept der Culturrechnung.

§ 265.

Die **Buchführung der Kassenbehörde** erfordert zunächst ein **Tage-** oder **Kassabuch**, in welchem alle Geldeinnahmen und Ausgaben chronologisch verzeichnet werden.

Als Hilfsbücher sind nöthig die Einzugsverzeichnisse über die Forstgefälle, eine Vormerkung der an das Revier auf die einzelnen Credite geleisteten Zahlungen, sowie ein Verzeichniß über Forderungen und Schulden.

Das **Hauptbuch** oder **Manual** ist auch hier wieder eine Zusammenstellung der Posten des Kassabuches nach Rechnungstiteln und die **Jahresrechnung** ein abgekürztes Hauptbuch, indem z. B. der Gehalt eines Beamten, welcher im Hauptbuche 12mal mit je einer Monatsrate vorkommt, in der Rechnung nur einmal mit seinem Gesammtbetrage vorgetragen wird.

Den Zusammenhang der revierlichen Material- und Betriebskostenrechnung mit der Geldrechnung der Kassenbehörde haben wir

bereits in den §§ 263 und 264 kennen gelernt. Dieses Verhältniß bleibt auch dasselbe, wenn der Revierverwalter zugleich der Kassenbeamte seines Revieres ist.

Die Vorlage der Geldrechnung an die Forstdirection ist immer erst einige Zeit nach Ablauf des Rechnungsjahres möglich, da ihr die Genehmigung der revierlichen Rechnungen vorausgegangen sein muß.

Während die technische Revision der von der Revierverwaltung hergestellten Betriebsanträge und Nachweisungen, Verkaufsregister und Rechnungen Sache des Forstbureau ist, gehört der Erlaß der Verrechnungsdecreturen, welche die ganze Geldrechnung controliren, sowie die Revision dieser Rechnung selbst zum Ressort des Rechnungs- (Comptabilitäts-) Referates der Forstdirection.

Steht zwischen der Revierverwaltung und der Forstdirection ein Forstamt, so nimmt dieses der letzteren einen Theil der technischen Revision, namentlich den rein calculatorischen, ab.

Eine forsttechnische Prüfung der revierlichen Nachweisungen und Rechnungen durch die Centralstelle findet nicht statt, wohl aber für die Geldrechnung der Kassenbehörde die im § 260 erwähnte Superrevision (man vergl. auch § 105).

Im Forstbureau der Forstdirection werden aus den revierlichen Betriebsnachweisungen und Rechnungen für die Centralstelle die nöthigen Uebersichten über die Gesammtergebnisse des Betriebes gefertigt und bei der Centralstelle selbst wieder diese Uebersichten für den Gesammtwaldbesitz zusammengestellt.

2. Jagdrechnung.

§ 266.

Wenn die Jagden verpachtet sind, dann ist die Erhebung und Verrechnung der Pachterlöse einfach Aufgabe der Kassenbehörde.

Gleiches gilt bezüglich der Pachtschillingsantheile für jene mit den betreffenden Gemeindejagden verpachteten Waldparcellen,

welche die zur selbständigen Jagdausübung gesetzlich vorgeschriebene Flächengröße nicht haben. Die Controle über die richtige Berechnung dieser Pachtbeträge liegt meist dem Revierverwalter ob.

Bei dem Regiebetriebe der Jagd stellt der Revierverwalter, wie beim Forstbetriebe, die Material- und Betriebskostenrechnung, die Kassenbehörde die Geldrechnung.

Der Revierverwalter hat ähnlich, wie bei den Forstnutzungen, einen Voranschlag über den Abschuß und die Betriebskosten der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung vorzulegen und demselben am Jahresschlusse die Nachweisung beizufügen.

Ein chronologisch geführtes Verzeichniß über das erlegte Wild, mit Angabe der Empfänger desselben, der Erlöse und der Schußgeldbeträge, bildet in gleicher Weise, wie z. B. das Nummernbuch, das Tagebuch (Schußregister) und, als solches, die Grundlage für das Hauptbuch oder Manual (Wildpretregister) und die Jahresrechnung, welche übrigens, wie bei den Forstnebennutzungen, in der Regel nur in einer Abschrift des Hauptbuches besteht (a).

Die Empfangsbescheinigungen der Wildpretempfänger (Lieferscheine) bilden die Belege für die Materialausgabe.

Das Hauptbuch kann auch hier am Schlusse des Jahres der Kassenbehörde zur Anfertigung des Einzugsverzeichnisses und zur Vorlage an die Forstdirection behufs der Revision und Verrechnungseinweisung übergeben werden (b).

Auf die revierliche Betriebskostenrechnung und die Geldrechnung der Kassenbehörde findet das in den §§ 264 und 265 Gesagte analoge Anwendung. Gleiches gilt bezüglich der Betheiligung der Forstdirection und der Centralstelle an dem Jagdrechnungswesen.

Ueber die richtige Vertheilung der zu den Accidentien (§ 160) des Personales zählenden Schußgelder unter die Bezugsberechtigten ist meist besonderer Nachweis zu liefern.

(a) Bei der preuß. Staatsforstverwaltung bildet sogar das Tagebuch (Beschußnachweisung), in welchem am Jahresschlusse die Summe des abgeschossenen Wildes und der Solleinnahme an Geld festgestellt wird, das Concept der Jagd-(Beschuß-)Rechnung.

(b) Wo, wie z. B. bei den Staatsforstverwaltungen von Preußen und Württemberg, den Wildpretempfängern nur ein kurzer, oder gar kein Credit gewährt wird, theilt der Revierverwalter monatlich, oder sofort der Kassenbehörde die betreffenden Einzugsverzeichnisse mit.

3. Rechnungswesen der forstlichen Nebengewerbe.

§ 267.

Für die Verwaltung eines selbständigen forstlichen Nebengewerbes, bei welchem die doppelte Buchführung an und für sich öfter anwendbar wäre, empfiehlt sich doch die cameralistische Buchhaltung, weil sich aus ihr die von dem Verwalter zu stellenden Jahresrechnungen am einfachsten ergeben.

Zunächst sind in ähnlicher Weise, wie für die Gewinnung der Forstrohproducte (§ 262), Voranschläge für den Geschäftsbetrieb des nächsten Rechnungsjahres, mit Angabe der muthmaßlichen Geldeinnahmen und Ausgaben, zu machen und seiner Zeit die Betriebsnachweisung zu stellen. Bei den Voranschlägen ist auch der Bedarf an Rohmaterialien, insbesondere an den aus dem Walde zu beziehenden, für das nächste Jahr anzugeben und mit Rücksicht auf den noch vorhandenen Vorrath und den nächstjährigen Geschäftsumfang zu begründen.

Es ist auch hier eine Material- und Geldbuchführung nöthig, welche je aus dem Tagebuche (Journal) und dem Hauptbuche (Manual) besteht und die Grundlage der sich gegenseitig controlirenden jährlichen Material- und Geldrechnung bildet.

Bei einem Holzhofe (Legstätte), oder Torfmagazine ist das aus dem Walde empfangene Rohproduct (a) das einzige Object der Materialwirthschaft, während bei den eigentlichen Nebengewerben, wie z. B. bei dem Betriebe einer Dampfsäge, für das Rohmateriale, die Hilfsstoffe (z. B. Brennmateriale) und die fertige Waare besondere Buchführung und Rechnungsstellung stattfinden muß (b).

Ist die Kassenführung von dem Geschäftsbetriebe getrennt, dann besteht zwischen der Buchführung und der Material- und Betriebskostenrechnung des Geschäftsleiters und der Geldrechnung der Kassenbehörde dieselbe Relation, wie bei der Gewinnung der Forstrohproducte zwischen der Rechnungsstellung des Revierverwalters und jener der Kassenbehörde (§§ 263—265).

Bei einer Verbindung der Kassenführung mit der Geschäftsleitung dagegen, welche bei einem mehr kaufmännischen Betriebe und größerer Entfernung des Geschäfts von dem Sitze der Kassenbehörde oft nicht zu vermeiden ist, muß man durch anderweite Controlmaßregeln, insbesondere durch das öftere Stürzen der Materialvorräthe und der Kasse, Unregelmäßigkeiten und Unterschleifen möglichst vorzubeugen suchen.

Die formelle Einrichtung des Rechnungswesens ist hier nach der Art, dem Umfange und dem Geschäftsbetriebe des forstlichen Nebengewerbes sehr verschieden und noch weniger allgemein zu bestimmen, als jene der Buchführung und Rechnungsstellung bei der Gewinnung der Rohproducte.

(a) In den Materialbüchern der Revierverwaltung wird das dem Nebengewerbe übergebene Materiale in Ausgabe gestellt, während bei dem Nebengewerbe nicht dieses Quantum, sondern nur das bei der Ablieferung gemessene in Einnahme kommt Die durch das Triften und Schwinden des Holzes verursachten Verluste trägt deßhalb z. B. das Nebengewerbe.

(b) So hat z. B. nach der fürstlich lichtenstein'schen Dienstinstruction der Forstmeister die zur Verschneidung an die einzelnen Brettmühlen abgehenden Klötze zu numeriren und mit ihren neuen Nummern in das Schnittwaarenregister einzutragen. Am dünnen Ende eines jeden Klotzes sind dann die wirklich zu machenden Schnitte aufzuzeichnen und die hienach zu entfallenden Schnittwaaren in einem eigenen Handregister vorzumerken, um später die Ablieferung des Brettschneiders gehörig controliren zu können. Die erzeugten Schnittwaaren sind dann zeitweise vom Sägemüller zu übernehmen und als Empfangsposten in die Schnittwaarenrechnung einzutragen.

Achtes Capitel.

Kassenwesen.

§ 268.

Unter Kassenwesen verstehen wir hier Alles, was zur Verwaltung der beim forstlichen Betriebe ein- und ausgehenden Gelder gehört.

Die Geldbestände der Forstverwaltung sind verschiedenen Behörden anvertraut, und die einheitliche Verwaltung derselben sowohl, als auch die Sicherstellung des Waldbesitzers und des Kassenführers machen allgemeine Kassenvorschriften nöthig, welche von der Centralstelle ausgehen und nöthigenfalls von der Forstdirection erläutert und ergänzt werden.

Das Kassenwesen ist bei den äußeren Behörden eng verbunden mit dem Rechnungswesen, da die Bestände, sowie die Einnahmen und Ausgaben der Kasse das Object der Geldrechnung bilden, während für die höheren Stellen hier eine besondere Thätigkeit durch die Controle und Revision der Kassenführung der äußeren Aemter erwächst.

Die Geldreineinnahmen fließen schließlich in die Kasse des Waldbesitzers, und daß dies so schnell als möglich geschieht, ist eine der Aufgaben eines geordneten Kassenwesens. Es ist deßhalb überall für die Behörden ein Maximum ihres Kassenbestandes bestimmt und angeordnet, daß ein Mehrbetrag sofort an die nächst höhere Kasse (§ 98) abzuliefern ist (a).

Wenn nun auf diese Weise die Anhäufung zu großer Geldbestände in den einzelnen Kassen verhütet wird, so ist auf der anderen Seite dafür Sorge zu tragen, daß keiner Kasse die Geldmittel zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben fehlen. Es muß deßhalb auch einer Kasse auf Verlangen immer der nöthige Geldvorschuß von der höheren Kasse geleistet werden. Ein solcher Fall tritt z. B. im Forsthaushalte häufig bezüglich der Holzhauer-

löhne ein, welche zu einer Zeit zur Auszahlung kommen, wo die Erhebung der Forsteinnahmen schon beendigt ist.

Größere Geldbestände bei der Centralstelle können bis zur Zeit des Bedarfs derselben auch bei einem Creditinstitute, oder Banquier verzinslich angelegt werden, was namentlich dann am Platze ist, wenn den Holzkäufern für die sofortige Baarzahlung ein Sconto bewilligt wird (§ 248).

Der Verwalter einer fremden Sache ist civilrechtlich für Verluste an derselben dem Eigenthümer nur dann haftbar, wenn er es bei Verwahrung des ihm anvertrauten Gegenstandes an der nöthigen Sorgfalt hat fehlen lassen. Um nun deßfallsige Pflichtverletzungen leicht nachweisen zu können, ist es nicht nur nöthig, für feuer- und diebssichere Localitäten und Kassenschränke zu sorgen, sondern es muß auch dem Kassenbeamten die Vorschrift gemacht werden, alle Gelder stets nur in der Kasse aufzubewahren. Steht die Kasse unter doppeltem Verschlusse, d. h. unter dem des Kassenbeamten und seines Controleurs, so müssen natürlich beide Beamten gemeinschaftlich die Kasse öffnen und schließen und hiebei deren Bestand feststellen.

Es ist dem Kassenbeamten zur Pflicht zu machen, jede Geldeinnahme und Ausgabe noch an demselben Tage in das Kassabuch einzutragen (b).

Ist der Kasse ein Controleur beigegeben, so hat derselbe jeden Tag bei Schluß der Kasse die Uebereinstimmung des Kassenbestandes mit dem Saldo des Kassabuches zu überwachen und festzustellen.

(a) Stein (a. a. O.) nennt den augenblicklichen Inhalt der Kasse Kassenbehalt, den durchschnittlichen Inhalt derselben Kassenbestand.

(b) Um jedoch das Kassabuch nicht zu sehr mit kleinen Beträgen anzufüllen, werden für einzelne Einnahmen (z. B. Holzgelder) und Ausgaben besondere Register geführt, aus welchen der Eintrag in das Kassabuch täglich summarisch erfolgt.

§ 269.

Von Zeit zu Zeit (z. B. monatlich, oder vierteljährlich) ist ein Ausweis über den Kassenbestand (Kassenbericht) der vorge-

setzten Stelle in Vorlage zu bringen, welche dadurch nicht nur über die ihr zur Verfügung stehenden Baarbestände Kenntniß erhält, sondern auch durch Vergleichung des Baarvorrathes einer Kasse mit dem Betrage, welcher nach den zeitlichen Einnahmen und Ausgaben annähernd vorhanden sein müßte, eine Controle über die betreffende Kassenführung zu üben vermag.

Zur Ueberwachung der Geschäftsführung eines Kassenbeamten sind öftere und unerwartete Visitationen oder Revisionen (Inspectionen) der Kasse durch einen Commissär der vorgesetzten Stelle nöthig.

Das erste Geschäft bei einer solchen Kassenvisitation bildet der Abschluß des Kassabuches und die Vergleichung des Einnahmen-Saldo mit dem Kassenbestande, wobei eine zwischen beiden bestehende Differenz Folge eines unrichtigen Eintrages, eines Additionsfehlers, eines Irrthumes beim Incasso, oder auch, wenn sie negativ ist, einer Unterschlagung sein kann.

Uebrigens wird ein untreuer Kassenbeamter im Anfang, d. h. bevor ihm das Deficit über den Kopf wächst, ein Manco in seiner Kasse immer durch Fälschung der Bücher zu verhüten wissen, und es gewährt deßhalb die Uebereinstimmung des Kassenbestandes mit dem Saldo des Kassabuches keineswegs die Ueberzeugung von einer redlichen Führung der Kasse. Es gehört hiezu vielmehr noch die Nachweisung, daß auch alle Einnahmen und Ausgaben richtig verbucht wurden. Dies wird z. B. bezüglich der Forsteinnahmen in der Art geschehen müssen, daß man die Einzugsverzeichnisse mit den betreffenden Einträgen des Kassabuches vergleicht und jeden der sich so ergebenden Restanten über die Richtigkeit seiner Schuld befragt. In gleicher Weise wäre bei einer Verwaltung von Capitalien mit den Schuldnern zu verfahren, da es vorkommen kann, daß der Kassenbeamte zurückgezahlte Capitalien für sich verwendet, dieselben als ausgeliehen in den Büchern fortführt und für solche aus eigenen Mitteln die Zinsen zahlt. Die im Kassabuche vorgetragenen Ausgaben müssen mit den betreffenden Vormerkungen über die Zahlungen auf die einzelnen Credite und den zugehörigen Belegen (z. B. den Zahlungsanweisungen des Reviervertwalters) verglichen werden.

Eine solche gründliche Revision der Kassenführung ist umständlich und zeitraubend und stellt, wenn sie nicht allgemein gebräuchlich ist, den betreffenden Beamten blos. Dieselbe wird deßhalb auch in der Regel nur bei gegründetem Verdachte der Amtsuntreue eines Kassenbeamten, d. h. dann vorgenommen, wenn es zu spät ist, und es sich nur noch um Feststellung der Größe des Deficits handelt. Die öftere Vornahme solcher Visitationen bei allen, auch den redlichsten Kassenbeamten ist daher durch das Interesse der Verwaltung sowohl, als auch der Beamten selbst geboten, welche oft nur durch die Gelegenheit zu Unterschlagungen verleitet werden.

Die Aufstellung eines Kassencontroleurs bei den äußeren Aemtern würde wohl gegen Entstehen eines Manco in der Kasse, nicht aber gegen Unterschleife schützen, welche der Kassenbeamte bei seinem eigenen Hilfspersonale nicht zu verhindern vermag, wenn er dasselbe mit der Erhebung der einen, oder anderen Einnahme betraut. Die Stellung des Controleurs ist übrigens dadurch eine schwierige, daß er der Untergebene des Kassenbeamten ist.

§ 270.

Bildet die Verwaltung der Forstgeldeinnahmen und Ausgaben einen Theil der Aufgabe einer allgemeinen Kasse, wie z. B. der Domänialcasse eines Herrschaftsbesitzes, oder eines Staatsrentamtes, so gelten selbstverständlich die allgemeinen Kassenvorschriften auch für diesen Zweig des Kassenwesens.

Bestehen neben den allgemeinen Kassen besondere Forstkassen, so können auch für diese der Natur der Sache nach keine wesentlich verschiedenen Vorschriften gegeben werden.

Bei einer Uebertragung der Kassengeschäfte an den Revierverwalter, gegen welche wir uns bereits im § 99 entschieden ausgesprochen haben, ist nicht nur gegen die Geldunterschlagungen, sondern vorzugsweise auch gegen die durch die Vereinigung der Material- und Geldverwaltung so sehr erleichterten Materialunterschleife Vorkehrung zu treffen. Es hat dies aber große Schwierig-

keiten, da hier die Controle des Revierverwalters durch das Publicum wegfällt und nur jene durch das untergebene Personale bleibt, welche zwar an und für sich als eine wirksame erscheint, aber bei diesem Personale viel Tact und Charakter voraussetzt (a).

Besorgt der Revierverwalter gegen an ihn zu leistende Baarzahlung den Verkauf von Materialvorräthen, so ist mit der Revision der Kasse immer auch eine Aufnahme des noch vorhandenen Materiales und die Vergleichung desselben mit dem Soll nach den betreffenden Tagebüchern vorzunehmen. Es ist, um einen solchen Materialsturz wirksam zu machen, nöthig, daß das verkaufte Materiale immer sogleich im Walde als solches und wo möglich mit dem Namen des Empfängers bezeichnet wird, und daß bei Eintritt der Visitation sofort jede weitere Productengewinnung aufhört.

In gleicher Weise ist bei der Controle eines derartigen Verkaufes aus Holz-, oder Torfmagazinen zu verfahren.

Bei jedem Verkaufe von Forstproducten aus der Hand, sei es im Walde, oder aus Magazinen, sind die Preise gehörig bekannt zu machen und die betreffenden Preistarife den Käufern auf Verlangen vorzulegen, um Unterschleife von Seite des den Verkauf und gleichzeitig die Gelderhebung besorgenden Beamten zu verhindern.

Wenn mit einem selbständigen forstlichen Nebengewerbe eine Kasse verbunden ist, so muß zur Controle von derselben die Materialverwaltung getrennt, d. h. einem eigenen Beamten übertragen werden.

Die Bestreitung der Botenlöhne, Holzversteigerungskosten und anderer kleiner Regieausgaben auf Grund eines von der Kassenbehörde geleisteten Vorschusses durch den Revierverwalter ist nicht als eine eigentliche Kassenführung zu betrachten.

(a) Nehmen wir z. B an, ein angehender Reviergehilfe kommt zu einem älteren Revierverwalter, der allgemein als Ehrenmann gilt, bei seinen Vorgesetzten in großem Ansehen steht und den jungen Mann freundlichst in sein Haus aufnimmt. Wird nun dieser Gehilfe, wenn ihm die Verkaufsregister zur Unterschrift vorgelegt werden, dieselben mit seinen Vormerkungen vergleichen, ehe er unterzeichnet. Gewiß wird er ein solches Mißtrauen seinem Vorgesetzten nicht zeigen, um so weniger, als dieser

ihn qualificirt und ihm den Dienst leicht und schwer machen kann. Man würde ihm ein rigoröses Vorgehen in fraglichem Sinne sogar von Seite der höheren Vorgesetzten verübeln. Kommen nun aber Unterschleife des Revierverwalters auf, so macht man den Forstgehilfen für solche mitverantwortlich und zieht ihn in disciplinäre und strafrechtliche Untersuchung. Auf solche Weise ist schon mancher junge Mann das Opfer einer Collision seiner Pflichten geworden.

Bringt der Forstschutzbedienstete Dienstwidrigkeiten des Revierverwalters höheren Orts zur Anzeige, und dieser hilft sich durch, oder es wird ihm gar von Oben durchgeholfen, dann kommt der Forstschutzbedienstete in die schiefe Stellung eines leichtfertigen, oder selbst böswilligen Denuncianten, und von einem freundlichen Verhältnisse zu seinem Vorgesetzten ist wohl kaum mehr die Rede.

Die Controle eines unredlichen Revierverwalters ist deßhalb für den Forstschutzbediensteten in jedem Falle eine sehr mißliche Aufgabe.

Neuntes Capitel.

Kanzleiwesen.

§ 271.

Nachdem wir in den §§ 106 und 107 die Aufgabe und Organisation des Kanzleiwesens, im § 133 die Art des schriftlichen Verkehrs der Verwaltungsorgane unter sich und mit dem Publicum und im § 140 die allgemeinen Grundsätze für den Entwurf der Schriftstücke kennen gelernt haben, erübrigt hier nur die Erörterung der Behandlung der Kanzleigeschäfte im engeren Sinne (§ 106).

Dieser eigentliche Kanzleidienst ist für die Forstverwaltung von großer Wichtigkeit, da von der Ordnung in demselben nicht nur ein geregelter Geschäftsgang, sondern auch die Erhaltung des Vermögens abhängt, sofern diese an das Vorhandensein gewisser Schriftstücke geknüpft ist.

Die fraglichen Kanzleigeschäfte zerfallen in

1. die laufenden, d. i. die Besorgung der ein- und ausgehenden Schriftstücke (des s. g. Ein- und Auslaufes) und

2. die Registraturgeschäfte oder die Aufbewahrung der erledigten Actenstücke (a).

Die hinterlegten Acten bilden ein stehendes Inventar, während die ein- und ausgehenden Schriftstücke den Material-Einnahmen und Ausgaben zu vergleichen sind. Ueber den Bestand an Actenstücken und die Aenderungen an demselben sind daher auch Nachweisungen zu führen, ähnlich jenen für die Verwaltung der übrigen Vermögenstheile.

So weit das Kanzleiwesen nicht durch die Dienstinstructionen geregelt ist, hat dies durch besondere Verordnungen zu geschehen.

Wir müssen auch hier zurnächst die allgemeinen Grundsätze des Kanzleiwesens und dann die Anwendung derselben auf die Forstverwaltung betrachten.

(a) Daß man die bei Collegialbehörden bestehende besondere Abtheilung für Besorgung der laufenden Schreibgeschäfte als Kanzlei (Expedition, Einreichungsprotokoll) und jene für die Verwaltung der hinterlegten Actenstücke als Registratur bezeichnet, haben wir bereits im § 107 bemerkt.

I. Im Allgemeinen.

§ 272.

Die einlaufenden Schreiben werden in der Regel von dem Amtsvorstande eröffnet, bei Collegialbehörden vielleicht sofort dem betreffenden Referenten zugetheilt (signirt) und sodann in die Kanzlei zum Eintrage in das Geschäftsjournal gegeben.

Das Geschäfts- oder Correspondenzjournal (Einreichungs- oder Exhibiten-Protokoll, Ordnungsregister, Registrande, Productenbuch u. s. w.) ist ein Tagebuch, in welchem die innerhalb des Geschäftsjahres ein- und auslaufenden Schriftstücke chronologisch und unter fortlaufenden Nummern verzeichnet werden. Das Datum der Präsentation und die betreffende Nummer des Geschäftsjournals werden auf jedem Schriftstücke vorgemerkt. Die

Einrichtung des Geschäftsjournals ist in der Regel so, daß je auf der ersten Seite des aufgeschlagenen Buches der Einlauf, auf der zweiten der Auslauf vorgetragen ist. Der Einlauf enthält die entsprechenden Rubriken für Datum, Betreff und Nummer der einzutragenden Schriftstücke, und im Auslaufe wird seiner Zeit auf derselben Zeile die Ausfertigung, unter Angabe des Datums des Adressaten und beziehungsweise auch des Inhaltes derselben, vorgemerkt. Schriftstücke, welche keine Ausfertigung veranlassen, werden ad acta geschrieben und so im Geschäftsjournale in der Rubrik für den Adressaten bezeichnet. Bei Erledigungen, die von kurzer Hand (brevi manu oder per protocollum), d. h. ad marginem erfolgen, muß der Inhalt derselben kurz im Geschäftsjournale angegeben werden. Ausfertigungen, welche nicht durch eingegangene Schriftstücke veranlaßt sind, werden ebenfalls im Geschäftsjournale vorgetragen, und zwar auf der Seite des Einlaufes in der Rubrik für den Adressanten mit „ex officio“ bezeichnet.

Bei Collegialbehörden, wo der Einlauf bis zu seiner Erledigung oft durch verschiedene Referate geht, ist hierüber im Geschäftsjournale Vormerkung zu führen. Es besteht dann wohl auch ein besonderes Ein- und Auslaufsjournal, was selbstverständlich an dem Wesen des Geschäftsjournals Nichts ändert.

Das Geschäftsjournal enthält ferner die nöthigen Rubriken zur Bezeichnung des Actenfascikels, in welchem die zurückbehaltenen Schriftstücke aufbewahrt sind. Bei der Trennung der Kanzlei von der Registratur ist in dem Geschäftsjournale das Datum der Uebergabe der Actenstücke an die Registratur vorzumerken.

Endlich enthalten die Geschäftsjournale jener Behörden, deren Beamten zu Dienstreisen verpflichtet sind, Rubriken zum chronologischen Eintrage der von denselben vorgenommenen äußeren Dienstverrichtungen.

Vom Eintrage in das Geschäftsjournal bis zur vollständigen Erledigung nimmt ein Schriftstück oft eine vielseitige Thätigkeit in Anspruch, zumal wenn Recherchen bei anderen Behörden,

oder auch bei verschiedenen Referaten derselben collegialen Stelle nöthig sind.

In einfachen Fällen dagegen fertigt der Vorstand einer Einzelbehörde das Concept, mundirt, unterschreibt und trägt es im Geschäftsjournale aus, während bei collegialen Behörden das Schriftstück aus der Kanzlei zum Referenten gelangt, dessen Concept, nachdem es die Genehmigung (Approbation) des Directors erhalten hat, mit dem betreffenden Schriftstücke in die Kanzlei geht, um hier rein geschrieben zu werden. Die Reinschrift, welche von einem hiezu bestellten Beamten mit dem Concepte verglichen (collationirt) und zur Beglaubigung der Uebereinstimmung mit diesem unterzeichnet wird, geht zum Director und mit dessen Unterschrift versehen in die Kanzlei zurück, um nach geschehener Vormerkung im Geschäftsjournale couvertirt und adressirt zu werden.

Der Einzelbeamte, z. B. der Revierverwalter, legt die erledigten Schriftstücke selbst zu den Acten, während bei den höheren Stellen mit einem bedeutenden Geschäftsumfange dieselben zu diesem Behufe von der Kanzlei der Registratur übergeben werden.

Die Führung des Sitzungsprotokolles eines Collegiums, sowie meist auch die Ausfertigung der von demselben gefaßten Beschlüsse ist in der Regel ebenfalls Sache eines Kanzleibeamten (Secretärs).

Wir mußten uns hier natürlich auf die Andeutung des Geschäftsganges der Kanzleien beschränken, da die formelle Einrichtung des Kanzleidienstes sich der Organisation und Aufgabe der einzelnen Verwaltungsorgane anpassen muß, und deßhalb eine ausführlichere allgemeine Anleitung zu einer solchen unmöglich, zugleich aber auch unnöthig ist, weil die Adspiranten für den Verwaltungsdienst die fraglichen Geschäfte schnell und leicht durch ihre Verwendung bei den verschiedenen Behörden kennen lernen.

§ 273.

Die aufzubewahrenden Schriftstücke werden mit den vorausgegangenen und nachfolgenden desselben Betreffs zu einem

Hefte — Actenfascikel, Actenvolumen oder Act — vereinigt, welches mit einem Umschlagbogen versehen ist, der auf seiner Vorderseite die Angabe des Betreffs und seiner Bezeichnung im allgemeinen Actenverzeichnisse enthält. Dem Actenfascikel, in welchem die chronologisch geordneten Schriftstücke fortlaufend numerirt, oder auch paginirt sind, ist ein Inhaltsverzeichniß (Actenrenner, Actenweiser, Wahrzettel, specificatio oder designatio actorum) beigefügt. Mehrere Fascikel zusammen werden mitunter auch als ein Actenconvolut bezeichnet.

Die Acten unterscheidet man in Generalacten (acta generalia), welche die allgemeinen Verordnungen über den betreffenden Gegenstand enthalten, und in Specialacten (acta specialia), deren Inhalt die Verhandlungen über concrete Fälle bilden. Ersteren gibt man zur leichteren Erkennbarkeit häufig einen Umschlag von abweichender Farbe (z. B. rother, wenn die Umschläge der Specialacten blau sind).

Ueber die sämmtlichen Acten einer Registratur wird ein systematisch in Ab- und Unterabtheilungen, Capitel u. s. w. eingetheiltes Verzeichniß — Actenrepertorium — hergestellt, dessen einzelne Glieder die ihnen angehörigen Acten unter fortlaufenden Nummern und mit Bezeichnung ihres Betreffs aufführen, wobei immer erst die Generalacten und dann die Specialacten zum Vortrage kommen (a). Die Ordnung der Registratur nach der Materie der Acten ist im Allgemeinen jener nach dem Alphabet (d. h. nach den Initialen der Schlagwörter des Betreffs) vorzuziehen und letztere nur für die einzelnen Verhältnisse eines bestimmten Gegenstandes, z. B. Forstculturen, zuläßig. Die Acten des Rechnungswesens sind für die einzelnen Rechnungsjahre zu trennen.

Die Aufbewahrung der Acten geschieht in offenen, mit Fächern versehenen und übereinstimmend mit dem Actenrepertorium überschriebenen Gestellen (Repositorien) der Art, daß für jedes Glied des Repertoriums ein Fach bestimmt wird. Die so geordneten Acten bezeichnet man wohl auch als Registratur im engeren Sinne (Archiv, Actenspeicher).

Die Qualificationslisten des Personales kommen nicht in die Registratur, sondern werden von dem Amtsvorstande unter besonderem Verschlusse gehalten. Gleiches gilt auch für wichtige, namentlich auf das Eigenthum bezügliche Documente, deren Aufbewahrung sich bei der Forstverwaltung gewöhnlich die Forstdirection, oder Centralstelle vorbehält.

Die Einrichtung einer Registratur erfordert große Sachkenntniß und Umsicht, um das Ganze übersichtlich zu machen und jedem nach der Natur der Sache möglichen Act den gehörigen Platz im Voraus zu sichern. Es werden deßhalb und zur Herstellung einer Gleichförmigkeit bezüglich der Registratureinrichtung öfter Schemata für solche den äußeren Behörden vorgeschrieben, deren Aenderung und Ergänzung nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse eines Amtes hiedurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen sein darf.

(a) Nach der fürstlich lichtenstein'schen Dienstordnung kann bei kleineren Forstämtern von der Herstellung eines Actenweisers (index) und eines Sachregisters (Actenrepertorium) Umgang genommen werden, indem hier der Correspondenzvormerk (Geschäftsjournal) auch für die Auffindung der Acten genügt.

§ 274.

In einer selbständigen Registratur muß über die von der Kanzlei empfangenen Actenstücke ein Journal, ähnlich dem im § 272 erwähnten Geschäftsjournale, geführt werden, in welchem dieselben, sowie der Act, in welchem sie aufbewahrt sind, genau bezeichnet werden.

Die richtige Wahl des Actes für die Hinterlegung eines Schriftstückes, beziehungsweise die Erkennung der Nothwendigkeit der Anlegung eines besonderen Actes für dasselbe bietet einem nicht sachverständigen und wenig routinirten Registrator Schwierigkeiten, welche z. B. für den Revierverwalter bei Aufbewahrung seiner Actenstücke nicht bestehen.

Schlägt ein Schriftstück in mehrere Acten ein, so kommt dasselbe in jenen, welchem es zunächst angehört, und in den

übrigen wird über dasselbe und den Ort seiner Hinterlegung die nöthige Vormerkung gemacht.

Das Heften der Acten, darf, wenn es nicht von dem Kanzleipersonale, oder den Bureaudienern, sondern vom Buchbinder besorgt wird, selbstverständlich nur in der Registratur und unter Aufsicht stattfinden.

Die Evidenthaltung der Inhaltsverzeichnisse der einzelnen Acten, sowie des Actenrepertoriums durch Nachtrag der zugegangenen und Abschreibung der abgegangenen Schriftstücke, beziehungsweise Actenfascikel ist selbstverständlich.

Den Schluß der Registraturgeschäfte einer Collegialbehörde bildet die Führung einer Vormerkung über die an die einzelnen Referenten gegen Empfangsbestätigung hinausgegebenen Acten.

Entbehrlich gewordene Acten sind mit Genehmigung der Forstdirection (beziehungsweise der Centralstelle) unter der Bedingung des Einstampfens derselben zu verkaufen.

Acten, welche im Augenblicke nicht mehr gebraucht werden, aber wegen ihrer Wichtigkeit gar nicht, oder doch erst nach längerer Zeit vernichtet werden dürfen, kommen zur Verhütung einer Ueberfüllung der laufenden in die s. g. alte Registratur, für welche natürlich ein besonderes Actenrepertorium anzulegen und in Evidenz zu halten ist.

II. Im Besonderen.

§ 275.

Das in den §§ 272—274 Gesagte gilt selbstverständlich auch für den Kanzleidienst der Forstbehörden, und ist in concreten Fällen nur der Organisation derselben und den Eigenthümlichkeiten des Forstwesens entsprechend Rechnung zu tragen.

Bei Collegialbehörden insbesondere kommen die forstliche Gegenstände betreffenden Schriftstücke auch in der allgemeinen Kanzlei zur Erledigung, und nur solche Reinschriften, deren Herstellung besondere technische Kenntnisse erfordert, werden von den

Hilfsarbeitern des Forstreferates collationirt und nöthigen Falls auch gefertigt.

Bei einem größeren Geschäftsumfange des Forstbureau und insbesondere bei einer Besetzung desselben mit mehreren Hilfsbeamten muß im Interesse der Geschäftsordnung ein eigenes Geschäftsjournal über die in das Referat gelangten Schriftstücke geführt werden.

Die allgemeine Registratur dient in der Regel auch zur Aufbewahrung der auf die Forstverwaltung bezüglichen Actenstücke, und die Gewährung einer besonderen Registratur für das Forstbureau bildet eine Ausnahme, welche hauptsächlich damit begründet wird, daß den Beamten der allgemeinen Registratur die nöthigen technischen Kenntnisse zu einer sachgemäßen Hinterlegung der fraglichen Schriftstücke fehlen. Dies gilt jedoch auch für die übrigen technischen Referate, und es würde, wenn man dem Verlangen derselben nach einer gleichen, für sie allerdings bequemen Registratureinrichtung entsprechen wollte, die allgemeine Registratur in einer Weise zerrissen werden, welche die Benützung derselben sehr erschweren müßte. Es ist übrigens der angegebene Grund nicht stichhaltig, weil die Forstregistratur ja immer eine besondere, nach dem von dem Forstbureau angegebenen Plane eingerichtete Abtheilung der allgemeinen Registratur bildet, und das Forstbureau dem Registrator auf jedem Schriftstücke den Act, in welchen es gehört, bezeichnen und hierüber in seinem Geschäftsjournale Vormerkung machen kann.

Da bei der Forstdirection und Centralstelle die Forsthaupt-, Wirthschafts- und Situationskarten der Waldungen des betreffenden Bezirkes aufzubewahren sind, so ist hiefür oft eine besondere Verwaltung (Plankammer) nöthig.

§ 276.

Das Kanzleiwesen der äußeren Forstbehörden ist einfacher, als jenes der höheren Stellen. Dasselbe wird beim Forstamte gewöhnlich durch den Assistenten unter Aufsicht des Forstmeisters,

auf dem Reviere durch den Revierverwalter besorgt, sofern demselben nicht auch zu diesem Behufe ein Gehilfe beigegeben ist.

Bei einem selbständigen forstlichen Nebengewerbe wird wohl auch immer eine Assistenz für den Kanzleidienst vorhanden sein.

Die Schreibgeschäfte der Forstschutzbediensteten sind so unbedeutend, daß hier von einer eigentlichen Kanzlei und Registratur, d. h. von einer Verpflichtung zur Einrichtung solcher kaum die Rede sein wird.

Was nun die Registratureintheilung für den Forst- und Jagdbetrieb anbelangt, so wird man das Forst- und Jagdwesen, die Personal- und die sachlichen Gegenstände, die Acten über den Realitätenstatus, die Eigenthumsrechte, die einzelnen Nutzungen u. s. w. und jene über die laufenden Betriebsgeschäfte gesondert halten müssen (a).

Für die jährlichen Betriebsvorschläge, Nachweisungen und Rechnungen werden besondere Actenfascikel angelegt, so z. B. für das Jahr 1883 je ein Act für die Fällungs-, Cultur-, Wegbau-, Nebennutzungs- u. s. w. Vorschläge und Nachweisungen, sowie für die Material- und Betriebskosten-Rechnungen.

Jeder eintretende Eleve, Candidat, oder Bedienstete erhält einen eigenen Personalact, welcher im Falle einer Versetzung immer mit der Qualificationsliste der ihm künftig vorgesetzten Behörde übersendet wird und erst mit dem Dienstaustritte des Betreffenden zu den alten Acten kommt.

(a) Der Plan für die Registratureinrichtung der k. preuß. Oberförstereien enthält, unter steter Trennung der General- und Specialacten, folgende Titel, für deren jeden ein besonderes Fach bestimmt ist

Titel I. Abschätzungs- und Vermessungssachen.
„ II. Areal- und Grenzsachen.
„ III. Bausachen.
„ IV. Etatssachen.
„ V. Hauungssachen.
„ VI. Holzabgabesachen und Holztaxen.
„ VII. Jagdsachen.
„ VIII. Culturſachen.
„ IX. Nebennutzungssachen.
„ X. Personalsachen.

Titel XI. Rechnungs- und Kassensachen.
„ XII. Schutz- und Polizeisachen.
„ XIII. Servituten, Reallasten und Berechtigungen.
„ XIV. Registratursachen.
„ XV. Verschiedene Gegenstände (Varia).

Zehntes Capitel.

Forsteinrichtung, forstliches Versuchswesen und Forststatistik.

§ 277.

Nachdem wir im § 7 die allgemeine Aufgabe der in der Ueberschrift bezeichneten Geschäfte, in den §§ 108—116 die Organisation der betreffenden Behörden und im § 139 die Abgrenzung der Functionen derselben kennen gelernt haben, sind hier nur noch die für die Verwaltung dieser Geschäftszweige nöthigen allgemeinen Vorschriften zu erörtern.

Forsteinrichtung, forstliches Versuchswesen und Forststatistik haben nicht nur (§ 7) den gleichen Zweck, Förderung der Wirthschaft und der Wissenschaft, sie unterstützen sich auch gegenseitig, indem die Resultate der Arbeiten eines dieser Geschäftszweige, wie z. B. die Herstellung von Erfahrungstafeln, mehr, oder minder den anderen zu Gute kommen. Es ist deßhalb die Aufgabe dieser Verwaltungszweige mit Rücksicht auf deren gemeinschaftliche Zwecke einheitlich zu regeln.

Endlich bilden die betreffenden Behörden Glieder der Forstverwaltung, aus deren Mitteln sie erhalten werden, und der sie im Vereine mit den übrigen Verwaltungsorganen dienen; es ist daher auch dieses Verhältniß mit Rücksicht auf die Zwecke des Ganzen und der einzelnen Glieder entsprechend zu normiren.

§ 278.

Für die Durchführung der Forsteinrichtung ist von der Centralstelle eine Instruction zu erlassen, welche für die Feststellung des forstlichen Thatbestandes, die Herstellung der Wirthschaftspläne, die Etatsermittelung und die Fortbildung der Betriebsregulirung durch die Evidenthaltung des forstlichen Thatbestandes, die forstwirthschaftliche Buchführung und die periodischen Waldstandsrevisionen (a), unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Waldes, der Forstverwaltungszwecke und der Organisation der Forsteinrichtungsbehörden, — die nöthige Anleitung gibt.

Die Aufgabe der Forsteinrichtungsorgane ist eine überwiegend technische und referirende, indem die entscheidende Stimme in allen Forsteinrichtungsfragen die eigentlichen Verwaltungsbehörden haben. Dies gilt nicht blos für die Genehmigung der Grundzüge der künftigen Bewirthschaftung und des Forsteinrichtungswerkes, sondern auch für die ganze Fortentwickelung des letzteren. Die Centralstelle ändert, wenn nöthig, den bei der Forsteinrichtung festgesetzten Etat und die durch dieselbe festgestellten Wirthschaftsregeln, wenn sie sich nicht bewährt haben, und theilt die bezüglichen Anordnungen einfach den Forsteinrichtungsbehörden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit. Diese blos berathende und ausführende Aufgabe der Forsteinrichtungsorgane versteht sich bei der Uebertragung der fraglichen Geschäfte an die Verwaltungsbehörden von selbst, während sie bei Schaffung einer selbständigen Forsteinrichtungsbehörde im Wege der Instruction festgestellt werden muß.

Die Ausgaben auf Forsteinrichtung, so weit sie nicht die Personal- und Realexigenz der Forsteinrichtungbureaux selbst betreffen, sind für die Reviere zu verrechnen, für welche sie gemacht wurden. Es sind daher den einzelnen Revieren die betreffenden Lohnzettel, Wochenlisten und sonstigen Rechnungen von den Forsteinrichtungsbehörden zur Zahlungsanweisung mitzutheilen. Manche Forsteinrichtungsgeschäfte, wie z. B. die Unterhaltung der Vermarkung und der Abtheilungslinien, werden ohnehin vom Revierverwalter in eigener Competenz, oder, wie öfter Massenaufnahmen, im Auftrage der Forsteinrichtungsbehörde besorgt.

Die forstwirthschaftliche Buchführung, welche jedenfalls auch Sache des Revierverwalters ist, schöpft ihr Materiale aus der laufenden Buchhaltung, und es müssen deßhalb nicht nur die bei der Aufarbeitung des Holzes gebrauchten Maße mit den den Massenaufnahmen zu Grunde gelegten übereinstimmen, sondern auch, wie bereits im § 261 bemerkt, die Nummernbücher und Schlagregister über zufällige Ergebnisse den Eintrag des Materialanfalles der einzelnen Wirthschafts- und Bestandsfiguren in das forstwirthschaftliche Hauptbuch ermöglichen. Es sind zu diesem Behufe in den fraglichen Nummernbüchern und Schlagregistern am Schlusse die Materialanfälle der einzelnen Bestandsfiguren, mit Ausscheidung von Haupt- und Zwischennutzung, zusammenzustellen.

Ebenso muß, wie wir im § 262 gesehen haben, der Vortrag in den jährlichen Fällungs-, Cultur- u. s. w. Vorschläge conform jenem der betreffenden Wirthschaftspläne für die nächste Zeit sein.

Die Brauchbarkeit der Resultate der Forsteinrichtung für die Zwecke des forstlichen Versuchswesens ist zunächst durch die Uebereinstimmung der bei der Zuwachs- und Ertragserforschung des Waldes gebrauchten Maße mit den beim Versuchswesen in Anwendung gebrachten bedingt, eine Voraussetzung, deren Erfüllung sich in Deutschland in Folge der Einführung des metrischen Maßes von selbst ergibt.

Die Wahl der Bestände und der Methode der fraglichen Ermittelungen muß deßhalb auch in Uebereinstimmung gebracht werden mit den von der Versuchsanstalt (beziehungsweise dem Vereine deutscher Versuchsanstalten) für die Bestimmung der Zuwachs- und Ertragsverhältnisse des Waldes nach Verschiedenheit seiner inneren und äußeren Verhältnisse, sowie für die Feststellung der Wechselbeziehungen der einzelnen Waldnutzungen gegebenen Normen.

Die Feststellung des forstlichen Thatbestandes behufs der Forsteinrichtung ist Forststatistik und läßt sich leicht mit der auf Lösung wissenschaftlicher und praktischer Fragen gerichteten Forststatistik des Landes in Verbindung bringen. Die von uns (Lehr-

buch der forstlichen Betriebsregulirung, S. 250) vorgeschlagene Waldchronik würde eine gemeinschaftliche Grundlage für die Lösung der Aufgaben der Forsteinrichtung, Forstverwaltung und Forststatistik bilden.

Bezüglich der Förderung der Zwecke der Forststatistik und des forstlichen Versuchswesens durch die forstwirthschaftliche Buchführung vergl. man auch § 261.

Sind übrigens Forsteinrichtung, forstliches Versuchswesen und Forststatistik, wie von uns in Vorschlag gebracht wurde, bei der Forstdirection und Centralstelle in einer Hand vereinigt, so ist hiedurch die Erreichung der fraglichen Zwecke mehr gesichert, als bei einer Trennung dieser Geschäftszweige durch umfassende Instructionen und eine genaue Controle.

(a) Man vergl. J. Albert, Lehrbuch der forstlichen Betriebsregulirung. Wien, 1861.

§ 279.

Das forstliche Versuchswesen dient der Wissenschaft, der Forsteinrichtung und der Forstverwaltung und ist, so weit es sich um die Feststellung thatsächlicher Verhältnisse handelt, selbst Forststatistik, wie z. B. bei den meteorologischen Untersuchungen, der Aufstellung von Erfahrungstafeln u. s. w. der Fall.

Die Verfolgung der mit dem Versuchswesen verbundenen wissenschaftlichen Zwecke muß dem Ermessen des Leiters derselben überlassen bleiben, während die im Interesse der Forstverwaltung zu lösenden besonderen Aufgaben den betreffenden Versuchsanstalten durch allgemeine Verordnungen, oder specielle Weisungen der höheren Stellen vorzuschreiben sind.

Bezüglich der Nutzbarmachung der Resultate der Ertrags- und Zuwachsermittelungen der Versuchsbureaux für die Forsteinrichtung und die Forstverwaltung überhaupt gilt das im § 278 über die Verwerthung der Forsteinrichtungsergebnisse Gesagte.

Die für die Aufnahmen im Walde verursachten Kosten werden nicht für das einschlägige Revier, sondern auf den den Versuchsbehörden bewilligten Credit verrechnet. Das hiebei angefallene

Materiale wird auf Rechnung der Forstverwaltung aufgearbeitet und verwerthet.

§ 280.

Die Forststatistik hat, wie das forstliche Versuchswesen (§ 279), die Wissenschaft, die Forsteinrichtung und die Forstverwaltung zu unterstützen.

Die Förderung der Wissenschaft durch die Forststatistik hat nicht blos bezüglich der Forstwissenschaft stattzufinden, sie muß sich auch auf die allgemeine Statistik, die Volkswirthschaftslehre, mit der die Forstwissenschaft in naher Verbindung steht, und auf die Naturwissenschaften ausdehnen. Der Vorstand des forststatistischen Bureau soll deßhalb ein Forstmann sein, welcher in den genannten allgemeinen Wissenschaften so bewandert ist, daß er die schwebenden Fragen nicht nur genau kennt, sondern auch an der Lösung derselben mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln mitzuwirken im Stande ist. Einem solchem Manne für diese seine Aufgabe Vorschriften zu geben, ist weder nöthig, noch sachdienlich, da wissenschaftliche Leistungen den vollen Werth nur dann haben, wenn sie ganz aus der Initiative des hiezu Berufenen hervorgegangen sind.

Die wissenschaftliche Forststatistik eines Landes enthält in dem zu ihrer Herstellung verwendeten Materiale immer auch die für die Forsteinrichtung der einzelnen Wirthschaftscomplexe nöthigen Behelfe.

Gleiches gilt bezüglich der Erreichung der Forstverwaltungszwecke im Ganzen und Einzelnen. Die Lösung einzelner besonderer Fragen ist dem forststatistischen Bureau von der vorgesetzten Stelle immer speciell aufzutragen.

Für die Verrechnung der Kosten der forststatistischen Erhebungen gilt das im § 279 Gesagte.

Zweiter Abschnitt.

Führung der laufenden Betriebsgeschäfte.

§ 281.

Wir haben nunmehr die einzelnen Glieder des Verwaltungsorganismus und dessen Aufgabe im Ganzen und Einzelnen kennen gelernt; es erübrigt demnach nur noch, denselben in Thätigkeit zu sehen, d. h. die Geschäfte zu bezeichnen, welche jedem Verwaltungsorgane in den einzelnen Abschnitten des Jahres zufallen.

Jedes Geschäft, jede Behörde hat einen jährlichen Abschluß, ein Geschäfts- oder Rechnungsjahr (meist das Kalenderjahr), so auch die Forstverwaltung; aber bei ihr besteht, wie wir im § 261 gesehen haben, neben dem Rechnungsjahre noch ein Wirthschaftsjahr, weil deren Aufgaben sich nicht mit dem Rechnungsjahre abschließen lassen.

Der Kaufmann verkauft Tag für Tag seine Waaren, der Arzt, der Notar, der Richter, der Bergmann u. s. w. haben ebenfalls das ganze Jahr die gleiche Beschäftigung, und nur beim Land- und Forstwirthe ist dieselbe nach der Jahreszeit verschieden. Der Forstwirth insbesondere ist mit seinen Fällungs-, Cultur- u. s. w. Arbeiten an gewisse, durch die Wald- und sonstigen Verhältnisse bestimmte Zeiten gebunden, und es ergibt sich hieraus für die Forstverwaltung die Nothwendigkeit, nicht nur für die Vornahme der fraglichen Betriebsgeschäfte, sondern auch für die durch dieselben hervorgerufene Thätigkeit der übrigen Verwaltungsorgane Termine in der Art zu bestimmen, daß jedes Geschäft rechtzeitig seine Erledigung findet, und bei den einzelnen Behörden jede zeitweise Geschäftsüberbürdung möglichst vermieden wird (a).

Dem Beginne der Thätigkeit der Forstverwaltungsorgane muß jedes Jahr die Begrenzung derselben mit Rücksicht auf die

jeweiligen Absichten des Waldbesitzers vorausgehen (b), und wir müssen demnach unterscheiden

I. die Vorarbeiten der jährlichen Betriebsführung und

II. die jährliche Betriebsführung selbst.

(a) Bei Geschäftsleuten, sowie auch bei den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung kommen solche Terminsbestimmungen nicht vor. So muß z. B. Derjenige, welcher in einem Processe gegen ein Erkenntniß der ersten Instanz den Recurs ergriffen hat, eben einfach warten, bis dieser in der zweiten Instanz zur Entscheidung kommt.

(b) Dies gilt übrigens, wie bereits im § 259 bemerkt, von jedem Vermögensverwalter.

Behörden, welche kein Vermögen zu verwalten haben, wie z. B. die Gerichte, stellen deßhalb auch keine Anträge bezüglich ihrer nächstjährigen Thätigkeit, da sich diese nach den Gesetzen von selbst ergibt.

Erstes Capitel.

Vorarbeiten der jährlichen Betriebsführung.

§ 282.

Die durch die Forsteinrichtung festgestellten jährlichen Materialetats für die Hauptnutzung lassen sich in Folge der stets wechselnden Absatzverhältnisse und der unvorhergesehenen Aenderungen am Waldstande selbst, wie z. B. durch Elementar- und Insectenbeschädigungen, durch das Ausbleiben, oder unerwartete Eintreten eines Samenjahres, fast nie genau einhalten, und es bildet deßhalb die jährliche Abgleichung des Gesammtfällungsergebnisses des Wirthschaftscomplexes, beziehungsweise der Betriebsclasse mit dem Etat eine Aufgabe der forstwirthschaftlichen Buchführung (J. Albert, Lehrbuch der forstlichen Betriebsregu-

lirung. Wien, 1861). Das nach dieser Abgleichung sich ergebende plus, oder minus ist durch Minder-, oder Mehrfällung im nächsten Jahre möglichst zu beseitigen. Gleiches gilt auch bezüglich der Forstnebennutzungen, sofern für dieselben, wie z. B. für die Streunutzung, die jährliche Nutzungsgröße festgesetzt ist.

Wenn die jährlichen Materialergebnisse von wechselnder Größe sind, so müssen es die Gelderträge in Folge der Preisschwankungen und der qualitativen Verschiedenheit des Materiales noch mehr sein.

Selbstverständlich können auch die jährlichen Gewinnungskosten des nach Quantität und Qualität verschiedenen Materiales nicht gleich sein.

Der Waldbesitzer fragt nur selten nach dem Materialetat seiner Waldungen und dem Mehr- oder Minderbetrage der Nutzungen gegen denselben, ihn interessirt vielmehr vor Allem die jährliche Nettorente seines Waldes. Er mag nun diese Rente für die nächste Zeit gleich bleibend, oder in Ausnahmefällen augenblicklich höher, oder niedriger als bisher verlangen, so wird er bei wirthschaftlichem Vorgehen immer die Forstverwaltung zum Gutachten und zu Vorschlägen bezüglich der Art und Weise der Befriedigung seiner Ansprüche auffordern. Technisch und privat- und volkswirthschaftlich kann eine solche Mehr-, oder Minder-nutzung Schwierigkeiten bieten, insbesondere aber vermag die Deckung eines bedeutenderen Geldmehrbedarfs durch außerordentliche Holzfällungen in Folge der Ueberfüllung des Marktes die Holzpreise so herabzudrücken, daß der Zweck mehr, oder minder verfehlt wird.

Da der vom Waldbesitzer beanspruchte jährliche Waldreinertrag sich als die Differenz des Geldrohertrages und der Geldausgaben darstellt, so werden sich die fraglichen Vorschläge auch auf die Geldeinnahmen und Ausgaben ausdehnen müssen.

Die Voranschläge der Jahresgröße der Bruttoeinnahme, der Ausgaben und der Nettoeinnahme bilden den Geldetat des nächsten Jahres, oder auch der nächsten Zeit, d. i. einer Reihe von Jahren.

§ 283.

Für manchen Staatshaushalt wird der jährliche Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben (Budget, Etat oder Staatsvoranschlag) auf einen mehrere Jahre umfassenden Zeitabschnitt, die s. g. Finanz- oder Budgetperiode, gemacht und diese Einrichtung damit begründet, daß die jährliche Aufstellung des Budget mit einem zu großen Zeit- und Müheaufwande für die Staatsbehörden und die Volksvertretung verbunden sei (a). Dieser Zeit- und Müheaufwand ist allerdings bedeutend, wenn es sich um die große Umsicht und Sorgfalt, sowie umfassendere Vorarbeiten erfordernde Herstellung und Genehmigung des Budget für einen längeren Zeitabschnitt handelt; er ist aber verhältnißmäßig gering bei der Etatsbestimmung für das nächste Jahr, da sich für eine so kurze Zeit verlässigere Vorausbestimmungen treffen lassen, und etwaige Irrthümer bald zur Berichtigung kommen. Der bei längeren Finanzperioden wegen der Unsicherheit der Ermittelung von Einnahmen und Ausgaben der Regierung zu gewährende größere Spielraum kann leicht Willkürlichkeiten veranlassen, und mit Recht verlangt man deßhalb in neuerer Zeit alljährliche Voranschläge für den Staatshaushalt, was sich bei Privaten wohl immer von selbst verstand.

Der Minister wird in constitutionellen Staaten den von der Staatsforstverwaltung vorgelegten Einnahmen- und Ausgaben-Etat prüfen, mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates berichtigen und mit Genehmigung des Monarchen der Volksvertretung vorlegen, welche die ihr nöthig scheinenden Aenderungen an demselben vornimmt und den sich im Ganzen ergebenden Reinertrag der Forsten in die allgemeine Zusammenstellung der Staatseinnahmen einreiht. Das mit der Volksvertretung vereinbarte Budget erhält erst durch die Genehmigung des Monarchen Giltigkeit und in dem Etats- oder Finanzgesetze seinen allgemeinen formellen Ausdruck.

Gemeinden, Stiftungen und Corporationen, deren Wünsche bei Aufstellung der jährlichen Betriebsvorschläge für ihre Waldungen von Seite des Technikers möglichst Berücksichtigung finden

müssen, bedürfen in der Regel zu Abweichungen von den genehmigten Wirthschaftsplänen und Materialetats der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Der private Großwaldbesitzer wird sich am besten auch einen den Waldstands- und Verkehrsverhältnissen entsprechenden Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben (Geldpräliminar in Oesterreich) vorlegen lassen und denselben dann in der ihm entsprechenden Weise abändern und feststellen (b). Der selbstwirthschaftende Kleinwaldbesitzer bedarf, wenn er auch bei Beginn des Wirthschaftsjahres über seine Absichten bezüglich der Waldnutzung im Klaren sein muß, keines förmlichen Budget.

Die definitiv festgestellten Geldetats für die Einnahmen und Ausgaben sind nun so viel als möglich von den betreffenden Behörden einzuhalten und Abweichungen von denselben nur zulässig in Fällen des Mangels an Absatz für die Forstproducte, eines unvorhergesehenen, unabweislichen Mehrbedarfs und ungünstiger Aenderungen der Preise der Gegenstände des An- und Verkaufes, sowie der Arbeitslöhne.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Etats liegt im Staatshaushalte den einzelnen Ministern, bei Großgrundbesitzern der Güterdirection, beziehungsweise der Centralstelle ob, und es haben deßhalb die äußeren Behörden für etwa nöthige Etatsüberschreitungen vorher die Genehmigung der betreffenden Stellen zu erholen. Letztere haben dann in Erwägung zu ziehen, ob nicht im Augenblicke zu hoch kommende Ausgaben, namentlich wenn ihnen nicht anderweite Ersparungen gegenüber stehen, zurückzustellen sind, und ob und in wie weit Ausfälle an den Einnahmen eines Betriebszweiges, sofern sie nicht durch die Mehreinnahmen eines anderen ausgeglichen werden, durch eine Mehrnutzung zur Deckung kommen können.

Die formelle Einrichtung des Budget ist conform dem Rechnungsschema, da ja die Budgetsätze die einzelnen Rechnungspositionen begründen und der Rechnungsrevision als Anhalt dienen.

Die Ueberwachung der Einhaltung der Etats steht in letzter Linie im Staatshaushalte der Volksvertretung und dem Monarchen, beim Großgrundbesitze dem Herrn zu, welch' höchsten In-

stanzen deßhalb die betreffenden Rechnungsnachweisungen vorzulegen sind. Daß diese Controle durch Bestellung eines von den Ministerien, beziehungsweise der Güterdirection, oder Centralstelle unabhängigen Rechnungshofes, welcher nicht nur den Rechnungssteller, sondern auch die oberste Behörde zur Rechenschaft zieht, wesentlich erleichtert wird, haben wir bereits im § 105 bemerkt.

(a) So wird z. B. für Preußen und das deutsche Reich der Etat jährlich aufgestellt, während die Dauer der Finanzperioden in Hessen 3, in Württemberg 2–3 und in Bayern 2 (früher 6) Jahre beträgt.

(b) Nach der fürstlich lichtenstein'schen Dienstordnung hat sowohl das Forstamt, als auch die Gutsverwaltung jährlich einen Geldvoranschlag über Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Der forstamtliche Voranschlag wird erst nach Feststellung des forstlichen Titels des Gutsverwaltungsetat speciell ausgearbeitet.

Den vom Herrschaftsbesitzer genehmigten Etat bezeichnet man in Oesterreich wohl auch als Geldgebarungsnorm.

§ 284.

Wir kommen nun zu dem Forstbudget insbesondere und setzen hiebei voraus, daß für die betreffenden Waldungen, wie es sich für jeden geordneten Forsthaushalt versteht, eine Forsteinrichtung durchgeführt ist. Wäre dies aber nicht der Fall, so müßten eben jedes Jahr bei Feststellung der Materialetats jene Erwägungen und theilweise selbst Erhebungen im Walde stattfinden, welche beim Entwurfe der allgemeinen und speciellen Wirthschaftspläne maßgebend sind. Die Forsteinrichtung bildet deßhalb nicht nur eine sichere Grundlage der Wirthschaftsführung, sie erleichtert auch dem Personale seine Aufgabe bei Aufstellung der Etats und Betriebsvorschläge (§ 262) ganz wesentlich und bringt durch die bezügliche Arbeits- und Kostenersparung selbst den für sie gemachten Aufwand zum größten Theil wieder bei.

Der jährliche Geldrohertrag der Forsten ist bedingt durch die Größe des Materialanfalles, das Sortimentendetail und die Preise der Nutzungsobjecte und deßhalb das Product schwer vorausbestimmbarer Factoren. Die jährlichen Ausgaben der Forstverwaltung bestehen neben den sich ziemlich gleichbleibenden Besoldungen und dem Regiebedarfe der Bureaux aus den Gewinnungs-

kosten der Forstproducte, welche wieder nach Quantität und Qualität des Materialanfalles und den Arbeitslöhnen verschieden sind, und aus dem ebenfalls von Materialpreisen und Arbeitslöhnen abhängigen Aufwande für Forstculturen, Wegbauten und sonstige Forstverbesserungen u. s. w. Es ergibt sich hieraus, daß die Vorausbestimmung der Einnahmen und Ausgaben der Waldungen selbst für ein Jahr eine ziemlich unverlässige ist, und demnach auch Abweichungen der Reinerträge der Forsten von dem Soll derselben für ein gegebenes Etatsjahr unvermeidlich sind. Dieser Mißstand wird öfter zum Theil dadurch beseitigt, daß bei einem ausgedehnteren Waldbesitze, wie z. B. bei den aus Hunderten von Revieren bestehenden Staatsforsten eines größeren Landes, in Folge der verschiedenen Verkehrs- und wirthschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Gegenden die fraglichen Abweichungen vom Etat theils positiv, theils negativ sind und sich dadurch mehr, oder minder aufheben.

Mehreinnahmen aus den Forsten, sofern sie durch höhere Preise erzielt werden, sind immer erwünscht, und der durch dieselben veranlaßte Mehrbetrag des Einkommens des Waldbesitzers kann ja nöthigen Falls als Activbestand der Centralkasse auf das nächste Jahr übernommen werden. Mindereinnahmen dagegen machen, wenn auf Erfüllung der Etats bestanden wird, die nachträgliche Ausdehnung der Forstnutzungen nöthig.

Das Forstbudget bildet einen Theil des allgemeinen Budget und richtet sich in formeller Beziehung nach diesem. Dasselbe ist in Uebereinstimmung mit dem Rechnungsschema (§ 261) zu fertigen und demnach zunächst für die Einnahmen und Ausgaben aus der Gewinnung der Forstrohproducte, aus den Jagden und den forstlichen Nebengewerben getrennt zu halten.

§ 285.

Sind in einem Haushalte jährliche Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben eingeführt, so ist für die Vorlage derselben ein für alle Mal ein Termin bestimmt und die formelle Behandlung derselben vorgeschrieben, während bei periodischen Budgets

diese Anordnungen wohl immer nur vor Eintritt der Finanzperiode getroffen werden. In jedem Falle aber wird die Centralstelle den äußeren Behörden vor Aufstellung der Geldetats die Höhe derselben mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Waldbesitzers und die Waldstands- und Absatzverhältnisse so weit, als nöthig, begrenzen.

Das Forstbudget selbst hat als Grundlage die Budgets der einzelnen Reviere.

Der Revierverwalter stellt, im Anhalte an die von der vorgesetzten Behörde gemachten Andeutungen, an den Materialetat und die Resultate der Abgleichung desselben mit den jährlichen Fällungsergebnissen, sowie an die Beschaffenheit der demnächst zum Hiebe bestimmten Bestände und die Absatzverhältnisse, — das Fällungsquantum für das nächste Jahr, beziehungsweise den durchschnittlich jährlichen Materialanfall für die Finanzperiode fest, zerlegt diesen Materialbetrag in die einzelnen Hauptsortimente (z. B. Bau- und Nutzholz, Scheit-, Prügel-, Stock- und Wellenholz), bestimmt für solche die mittleren Preise und sodann die muthmaßliche Geldeinnahme für die einzelnen Hauptsortimente und im Ganzen. In ähnlicher Weise wird bei Feststellung der Einnahmen aus Forstnebennutzungen verfahren. Ebenso lassen sich auf Grund der bisher gezahlten Löhne und der an solchen zu erwartenden Aenderungen die Hauerlöhne für die einzelnen Sortimente und im Ganzen, sowie die Gewinnungskosten der Forstnebennutzungen, deren Zugutmachung ohnehin in den meisten Fällen durch die Empfänger erfolgt, bestimmen. Die Kostenbeträge für Forstculturen, Wegbauten, sonstige Forstverbesserungen u. s. w. werden mit Rücksicht auf die betreffenden Wirthschaftspläne, die etwaige Dringlichkeit einzelner Arbeiten, die zu erwartenden Geldmittel und muthmaßlichen Materialpreise und Arbeitslöhne für die einzelnen Rechnungstitel und im Ganzen festgestellt. Hiezu sind noch die Forstbesoldungen, sowie der nöthige Kanzlei- und sonstige Regieaufwand zu addiren, um die Summe der Ausgaben und in ihrer Differenz gegen jene der Einnahmen den Geldreinertrag des Revieres zu erhalten. In ähnlicher Weise erfolgt die Ermittelung des Reinertrages aus der Jagdnutzung und den forstlichen

Nebengewerben. Bei einem Jahresbudget ist übrigens an die letztjährigen Preise und Arbeitslöhne, bei periodischen Budgets an die Durchschnitte derselben für die abgewichene Finanzperiode bei Bestimmung der künftigen Preis- und Lohnsätze anzuknüpfen.

Der Forstinspector, beziehungsweise Forstmeister wird aus den Budgets der einzelnen Reviere das Budget seines Amtsbezirkes zusammenstellen, nachdem er (vielleicht nach vorheriger Conferenz mit den sämmtlichen Revierverwaltern) an den revierlichen Voranschlägen die nöthigen Berichtigungen und Ausgleichungen vorgenommen hat. Die Besoldungen und der Bureauaufwand des Amtes selbst müssen natürlich dem Ausgabenetat zugezählt werden.

In ähnlicher Weise ergibt sich aus den Voranschlägen der Inspectionsbezirke der Voranschlag der Forstdirection und aus jenen der Forstdirectionen schließlich das Budget der Centralstelle.

Sind nun höchstens Orts die Geldeinnahmen und Ausgaben im Ganzen und, wie theilweise bei den letzteren, im Einzelnen mit einem Mehr, oder Minder gegen den Voranschlag genehmigt, so werden diese Differenzen von der Centralstelle auf die einzelnen Forstdirectionen, von den Forstdirectionen auf die Forstinspectionen (Forstämter) und von diesen wieder auf die Reviere, unter möglichster Berücksichtigung des dringend Nöthigen, vertheilt.

Da die Materialgewinnung und Verwerthung, beziehungsweise die Verrechnungseinweisung der betreffenden Gelderlöse und Gewinnungskosten vor der Stellung der Geldrechnung beendigt ist, so wissen die Forstdirectionen und somit auch die Centralstelle noch vor Schluß des Rechnungsjahres, wie sich die Geldeinnahmen und die denselben entsprechenden Gewinnungskosten gegenüber den genehmigten Etats verhalten. Das sich hiebei ergebende Mehr der Reineinnahme aus den Forstnutzungen kann, sofern es nicht zur Deckung der Ausfälle anderer Betriebszweige nöthig ist, auf das nächste Jahr übernommen werden, während eine durch niedrige Preise verursachte und durch sonstige Ueberschüsse nicht gedeckte Mindereinnahme zu einer weiteren Materialgewinnung Veranlassung gibt, deren Betrag wieder in der vorerwähnten Weise auf die einzelnen Reviere zu vertheilen ist. Bei den Ausgaben, excl. der nicht genau vorausbestimmbaren Gewinnungskosten, sind

die betreffenden Beamten für Ueberschreitungen der eröffneten Credite haftbar. Ein Mehr-, oder Minderaufwand einzelner Reviere, Forstämter, oder Forstdirectionen läßt sich, wenn rechtzeitig zur Anzeige gebracht (§ 263), durch das Forstamt, beziehungsweise die Forstdirection, oder Centralstelle leicht ausgleichen. Es können demnach bedeutende Differenzen der jährlichen Ergebnisse gegen die Voranschläge in der Regel nur bei den Einnahmen und den Gewinnungskosten der Forstproducte vorkommen.

Die Baubehörden haben die Etats für die ihrer Administration unterstellten Forstgebäude im Einvernehmen mit den Forstbehörden aufzustellen.

Die genehmigten Budgetsätze bilden für die betreffende Finanzperiode die Grundlage der jährlichen revierlichen Betriebsvorschläge (§ 262).

Zweites Capitel.

Jährliche Betriebsführung.

§ 286.

Die Erreichung der Zwecke der Forstverwaltung verlangt, daß alle bei derselben vorkommenden Geschäfte rechtzeitig und richtig ausgeführt werden.

Die rechtzeitige Ausführung der meisten äußeren Betriebsgeschäfte der Revierverwaltung ist von den Waldstands- und Standsortsverhältnissen, sowie von der Witterung und den zur Verfügung stehenden Arbeitskräften abhängig, so daß sich für dieselbe specielle Termine nicht bestimmen lassen. Im Allgemeinen muß jedoch bei der Holzgewinnung, welche bezüglich des Eingreifens der übrigen Verwaltungsorgane vorzugsweise entscheidend ist, die Winter- (a) und die Sommerfällung unterschieden werden, erstere in der Ebene und dem Hügellande, letztere im Gebirge in

Anwendung. Es sind deßhalb die Geschäftstermine der an der Gewinnung und Verwerthung des Holzes und der Vereinnahmung und Verrechnung der aus solchem erzielten Erlöse betheiligten Behörden mit Rücksicht auf diese Verschiedenheit der Fällungszeit besonders festzusetzen. Die Gewinnung der Forstnebennutzungen, sowie der Betrieb der forstlichen Nebengewerbe und die Ausführung der Forstculturen, Wegbauten und sonstigen Forstverbesserungen begründen keine solche Verschiedenheit der Geschäftstermine, da dieselben meist dem Fällungsbetriebe gegenüber unbedeutend, oder, wie die oft ausgedehnte Torfnutzung, bezüglich der Zeit der Ausführung nicht veränderlich sind.

Die richtige Ausführung der einem Beamten übertragenen Geschäfte ist hauptsächlich auch dadurch bedingt, daß derselbe weder im Ganzen, noch in den einzelnen Jahreszeiten mit Arbeiten überhäuft ist. Eine periodische Geschäftsüberhäufung ist entweder Folge der durch die bestehenden natürlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse bedingten Art und Weise der Betriebsführung und dann nur durch eine entsprechende Größe des Dienstbezirkes und Gewährung einer zeitweisen Geschäftsaushilfe fernzuhalten, oder sie ist durch eine unrichtige Geschäftsvertheilung hervorgerufen und durch Aenderung der betreffenden Anordnungen zu beseitigen. Erstere kann z. B. vorkommen bei einem mit größerem Torfbetriebe verbundenen Gebirgsreviere, welches den Revierverwalter vielleicht im Winter monatelang unbeschäftigt läßt, im Sommer aber durch die Holzfällungen, den Torfstich, die Cultur-, Wegbau- u. s. w. Arbeiten mit Geschäften überbürdet; letztere wäre beispielsweise dann gegeben, wenn sämmtliche Schlagregister von 100 Revieren auf ein Mal bei der Forstdirection zur technischen Revision und Verrechnungseinweisung der Erlöse einlaufen würden, oder wenn man von den Revierverwaltern zur Zeit, wo sie mit dem Fällungs- und Culturbetriebe voll beschäftigt sind, umfangreichere Arbeiten auf dem Gebiete der Forsteinrichtung, des Versuchswesens, oder der Forststatistik verlangen wollte (b). Besorgt werden die Geschäfte in einem solchen Falle immer, aber natürlich um so schlechter, je kürzer die hiefür bewilligte Frist ist, je größer also dadurch wieder die Geschäftslast wird. Eine Strafeinschrei-

tung gegen den betreffenden Beamten wegen ungenügender Arbeitsleistung wird in einem solchen Falle kaum zulässig sein.

Aufgabe der Centralstelle, beziehungsweise der Forstdirection ist es nach dem Gesagten, die Geschäfte mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Beamten möglichst so zu vertheilen, daß dieselben rechtzeitig und richtig zur Ausführung kommen können. Dies geschieht durch die Dienstinstructionen, die allgemeinen Verordnungen über die Behandlung der einzelnen Verwaltungsaufgaben, oder durch specielle Anordnungen bei besonderen Aufträgen.

Die fragliche Geschäftsvertheilung bezieht sich übrigens nicht allein auf die jährlichen, sondern auch auf die periodischen und insbesondere die Forsteinrichtungsarbeiten, deren rechtzeitige Prüfung und Genehmigung durch die Centralstelle unmöglich wäre, wenn ihr die bezüglichen Operate von vielleicht Hunderten von Waldcomplexen auf ein Mal zur Vorlage kämen. Es ist deßhalb auch in der Forsteinrichtungsinstruction das zur Verhütung eines solchen Mißstandes Nöthige vorzusehen.

Die Verwaltungsbehörden führen, um keinen Termin zu versäumen, eine chronologische Zusammenstellung der ihnen regelmäßig innerhalb des Geschäftsjahres obliegenden schriftlichen Arbeiten, die s. g. Terminscontrole.

Die Termine für Erledigung einmaliger schriftlicher Aufträge werden im Geschäftsjournale, jene für die äußeren Dienstverrichtungen in einem mit weißem Papier durchschossenen Kalender (Geschäftskalender) vorgemerkt.

Die Nichteinhaltung der Geschäftstermine berechtigt die vorgesetzten Behörden, wenn Mahnungen fruchtlos bleiben, zur Absendung eines Wartboten auf Kosten des Säumigen, sowie zur Verhängung von Ordnungsstrafen (§ 181), oder im Falle öfterer Wiederholung selbst zu disciplinärem Einschreiten. Auf der anderen Seite müssen aber auch die untergebenen Behörden das Recht und die Pflicht haben, der vorgesetzten Stelle die Erledigung von Rückständen in Erinnerung zu bringen (c).

Die Erstattung jährlicher Rechenschaftsberichte ist, wenn hiebei die Wirthschaftsergebnisse verständnißvoll mit Rücksicht auf die Lösung der Verwaltungsaufgaben verarbeitet werden, sehr

zweckmäßig; sie ist aber eine Zeitverschwendung, wenn sich diese Berichte auf eine Wiederholung der Resultate des Rechnungswesens beschränken und deßhalb vielleicht meist bei den vorgesetzten Behörden ungelesen ad acta gehen.

Wir werden nun noch in den §§ 287—290 die jährliche Geschäftsaufgabe der Forstverwaltungsorgane nach ihrer Zeitfolge kurz betrachten.

(a) Der Frühjahrshieb in den Eichenschälwaldungen zählt zur Winterfällung.

(b) Der Revierverwalter ist jenes Glied der Forstverwaltung, welches an allen Geschäften derselben betheiligt ist und in Folge der fortschreitenden Intensität des forstlichen Betriebes mehr und mehr mit Arbeiten überhäuft wird, so daß es ganz ungerechtfertigt ist, wenn Volksvertreter die Bewilligung der zur Gehaltsaufbesserung dieser Beamtenclasse nöthigen Geldmittel von der Verminderung der Zahl der Reviere abhängig machen wollen.

Man hält in verschiedenen Ländern die bisherigen Forstpolizeigesetze für unzureichend, aber das beste Forstgesetz wird die Walddevastation nicht hindern, wenn man den mit Geschäften ohnehin überbürdeten Revierverwaltern des Staates die Aufsicht auf die Nichtstaatswaldungen noch als Nebenbeschäftigung überträgt.

Wir haben zur Beseitigung dieser Mißstände bereits im Jahrgange 1876 der Monatschrift für das Forst- und Jagdwesen (Die Arbeitstheilung in der Forstverwaltung, S. 374 u. ff) Vorschläge gemacht und im Jahrgange 1877 (S. 220 u ff.) derselben Zeitschrift an einem Beispiele nachgewiesen, daß die Ausführung der fraglichen Vorschläge einen Mehraufwand für Besoldungen nicht zur Folge haben würde.

(c) So haben z. B. die fürstlich lichtenstein'schen Forstämter am 1. Juli und 1. Januar der Hofkanzlei einen Ausweis über die von dieser noch nicht erledigten Berichte vorzulegen.

§ 287.

Die **Holzhauer** sind bei der Winterfällung im Winter mit dem Fällen, Aufarbeiten und Rücken des Holzes, im Frühjahre, Herbste und Sommer theils mit der Holzhauerei, namentlich in Schäl-, Reinigungs- und Durchforstungshieben, theils mit Cultur-, Wegbau- u. s. w. Arbeiten beschäftigt, während bei der Sommerfällung das Ausbringen des Holzes an die Wege meist im Winter bei Schnee erfolgt. Die Flößerei findet im Frühjahre, oder Sommer statt.

Daß die ununterbrochene Beschäftigung der Holzhauer eine Aufgabe des Revierverwalters bildet, haben wir bereits im § 87 gesehen, und es werden weitere Waldarbeiter zeitweilig nur in so weit berufen, als der Stamm der Holzhauer nicht ausreicht.

Die der Forstverwaltung beigegebenen Fuhrwerke sind das ganze Jahr über gleichmäßig bei den gerade nöthigen Arbeiten zu beschäftigen.

Der Jagdbetrieb erfordert nur bei den Treibjagden eine größere Zahl von Arbeitern, welche der Kostenersparung wegen häufig zum Theil aus Knaben und Weibern bestehen.

Der Holzhauerrottmeister assistirt dem Revierverwalter bei dem Auszeichnen der Schläge, indem er insbesondere das Plätten und Anschlagen der ausgezeichneten Stämme mit dem Waldhammer besorgt, vertheilt die der Rotte zugewiesene Arbeit unter die einzelnen Holzhauerpartien (Sägen), arbeitet selbst mit, überwacht die Uebrigen, nimmt das aufgearbeitete Holz auf, veranlaßt die Ausstellung von Abschlagslohnzetteln, erhebt die betreffenden Geldbeträge, zahlt sie den Holzhauern aus und zeigt schließlich dem Revierverwalter, oder dessen Stellvertreter das fertiggestellte Materiale vor. Außer der Fällungszeit ist derselbe als Vorarbeiter und Zahlmeister der Arbeiter beschäftigt.

Der Holzsetzer hat das von den ihm zugetheilten Holzhauerrotten aufgearbeitete Holz immer sofort in die vorgeschriebenen Raummaße zu bringen.

Bei den selbständigen forstlichen Nebengewerben hat man immer auch einen Stamm das ganze Jahr beschäftigter Arbeiter, welchen zeitweilig nach Bedarf weitere Arbeitskräfte zugetheilt werden.

§ 288.

Die Thätigkeit des Forstschutzpersonales ist das ganze Jahr hindurch, bald mehr, bald weniger, in Anspruch genommen von seiner Hauptaufgabe, dem Schutze des Waldes gegen fremde Eingriffe und Schädlichkeiten jeder Art. Dies kann nur geschehen durch tägliche Begehung seines Bezirkes nach den verschiedensten Richtungen und durch sofortige Mittheilung wichtiger Wahrneh-

mungen, deren weitere Verfolgung außerhalb seiner Competenz liegt, an den Revierverwalter. Die Bewältigung des nach der Jahreszeit sehr verschiedenen Frevelanfalles macht oft die gegenseitige Unterstützung benachbarter Forstschutzdiener, namentlich durch gemeinschaftliche Verpasse, nöthig, und in Waldungen mit häufigen Waldbränden und nie aufhörenden Insectenbeschädigungen erwächst diesem Personale durch Vorkehrung von Präventiv- und Repressivmaßregeln eine oft bedeutende Arbeit.

Die Holzfällung, die Gewinnung der Forstnebennutzungen, sowie der Transport der Forstproducte nehmen den Forstschutzbediensteten durch Leitung und Beaufsichtigung der hiebei beschäftigten Arbeiter zeitweise sehr in Anspruch. Gleiches gilt bezüglich der Ausführung von Cultur-, Wegbau- und anderen Forstverbesserungsarbeiten, bei welchen demselben ebenfalls die Aufsicht zukommt.

Das Jahr wenigstens ein Mal hat der Schutzdiener die äußere Grenze seines Bezirkes zu revidiren und die entdeckten Mängel dem Revierverwalter zur Anzeige zu bringen (man vergl. auch Note a des § 220).

Der Jagdschutz und die Betheiligung an der Jagdausübung bringen dem Schutzpersonale das ganze Jahr hindurch weitere, jedoch in den einzelnen Jahreszeiten nach Art und Größe verschiedene Geschäfte.

Hiezu kommen endlich die Aufträge des Revierverwalters an dieses Personale zu Recherchen der verschiedensten Art, sowie die Unterstützung, welche dasselbe vielfach bei den Arbeiten der Forsteinrichtung und des forstlichen Versuchswesens zu leisten hat.

Die Führung der Forstfrevelregister, die Lohnaufschreibung bei den Waldarbeiten, sowie die Berichterstattung in einzelnen Fällen bilden in der Regel den ganzen schriftlichen Dienst der Forstschutzbediensteten.

§ 289.

Die jährlichen Betriebsgeschäfte des Revierverwalters werden durch die Vorlage der Betriebsvorschläge an die vorgesetzte Behörde eingeleitet, und gehen der Herstellung dieser Vor-

schläge meist mehrfache Erhebungen im Walde voraus. Die Vorlage und Genehmigung dieser Betriebsanträge hat selbstverständlich vor Beginn des Wirthschaftsjahres zu erfolgen, und sind insbesondere die Fällungsvorschläge bei der Winterfällung im vorhergehenden Sommer, bei der Sommerfällung aber im Winter zu stellen.

Die Auszeichnung der Schläge geht der Ueberweisung derselben an die Holzhauer und im Falle einer genaueren Vorausbestimmung des Materialanfalles selbst der Stellung des Fällungsantrages voraus. Die Einstellung und Controle der Holzhauer, die Uebernahme, Verwerthung und meist auch die Ueberweisung des Materiales an die Käufer, sowie die Ueberwachung der Holzabfuhr, mitunter auch die Leitung der Holztrift sind Geschäfte, welche den Revierverwalter bei häufigen zufälligen Materialanfällen, Durchforstungen und Reinigungen das ganze Jahr, jedenfalls aber in der Fällungs- und Bringungszeit des Holzes stark in Anspruch nehmen. In ähnlicher Weise ist derselbe durch die Gewinnung und Verwerthung der Forstnebennutzungen, mit Ausnahme des Winters, stets mehr, oder minder beschäftigt. Die Anweisung und Ueberwachung der Ausführung der Forstculturen, Wegbauten und sonstigen Forstverbesserungen fällt bei der Sommerfällung größtentheils mit dem Fällungsbetriebe zusammen, während bei der Winterfällung die Forstculturen meist im Herbste vor Beginn und im Frühjahre nach Beendigung der Holzhauerei, die übrigen Betriebsarbeiten aber im Sommer zur Ausführung kommen können.

Zu diesen mit der Jahreszeit wechselnden Betriebsgeschäften kommt noch die stete Beaufsichtigung und Leitung des Forstschutzpersonales, die Wahrung der Waldeigenthumsrechte, insbesondere die Aufsicht auf die Grenzen, die Theilnahme an dem Jagdregiebetriebe, sowie die Betheiligung bei den Arbeiten der Forsteinrichtung, des forstlichen Versuchswesens und der Forststatistik, um den Revierverwalter das ganze Jahr hindurch vorzugsweise im Walde zu beschäftigen, so daß für denselben bei bestehender Winterfällung nur im Spätsommer, bei der Sommerfällung aber im Nachwinter, oder bei hoher Schneelage eine verhältnißmäßige Geschäftsruhe eintritt.

Ebenso zeigen die schriftlichen Arbeiten keinen Stillstand und häufen sich zeitweise besonders an, wie z. B. während des Fällungsbetriebes, wo die Herstellung der Nummernbücher und Schlagregister, sowie die Ausfertigung der Holzabfuhrscheine, der Abschlagslohnzettel u. s. w. mit zahlreichen äußeren Dienstgeschäften des Revierverwalters zusammentrifft, oder zur Zeit des Abschlusses der Bücher und der Stellung der Jahresrechnungen und Betriebsnachweisungen.

Führt der Revierverwalter zugleich die Forstkasse, dann mehren sich seine Bureaugeschäfte durch die Vereinnahmung und Auszahlung von Geldern, die Abführung derselben an die vorgesetzte Behörde und die Stellung der Geldrechnung. Beim Handverkaufe der Forstproducte geht das Incasso durch das ganze Jahr, während bei Versteigerungen mit Creditirung der Holzgelder dasselbe an den Zahlungsterminen, bei öffentlichen Verkäufen ohne Creditbewilligung aber bei diesen selbst besonderen Zeit- und Müheaufwand verursacht.

Ist dem Forst- oder Waldamte die eigentliche Revierverwaltung und dem Revierförster oder Förster blos die Assistenz hiebei, d. h. die Ausführung der von seinem Vorgesetzten getroffenen Anordnungen, übertragen, wie es die ursprüngliche Idee des Forstmeistersystemes verlangt, dann findet eine Theilung der Betriebsgeschäfte zwischen dem Forstmeister und Revierförster in der Weise statt, daß der Schwerpunkt der Revierverwaltung um so näher gegen das Forstamt hin zu liegen kommt, je mehr die Voraussetzungen des Forstmeistersystemes, kleine Dienstbezirke und wenig gebildete Revierförster, gegeben sind, wie dies z. B. im Privatdienste häufig der Fall ist. Es läßt sich deßhalb auch über die fragliche Geschäftsvertheilung nichts Allgemeines sagen, da dieselbe von der Verwaltungsorganisation abhängig und im Laufe der Zeit steter Aenderung unterworfen ist. Uebrigens rechnet man auch dort, wo man, wie z. B. bei den meisten deutschen Staatsforstverwaltungen, den Forstmeister mehr und mehr zum bloßen Forstinspectionsbeamten zu machen trachtet, die Besprechung der jährlichen Betriebsvorschläge mit den Revierverwaltern an Ort und Stelle, die Materialrevision und Verwerthung, den

häufigeren Besuch der Waldungen behufs der Controle der Wirthschaftsführung, die Betheiligung am Rechnungswesen, an der Forsteinrichtung, dem forstlichen Versuchswesen und der Forststatistik, sowie an der Wahrung der Waldeigenthumsrechte und an dem Jagdbetriebe mehr, oder minder zu den Geschäften des Forstmeisters. Jedenfalls aber überwiegen bei demselben die Bureaugeschäfte, während bei dem Revierverwalter das umgekehrte Verhältniß besteht. Das Eingreifen des Forstmeisters in die Betriebsgeschäfte wird durch die revierliche Thätigkeit bestimmt und ist deßhalb von der für diese bestehenden Zeitfolge der Geschäfte abhängig.

Bei den forstlichen Nebengewerben gehört zu den äußeren Geschäften die Beifuhr, beziehungsweise, wie z. B. beim Harz, den Kienstöcken und Samenzapfen, auch die Gewinnung der forstlichen Rohproducte, deren Leitung und Ueberwachung natürlich Sache des Vorstandes des Etablissement ist. Die Verarbeitung der Rohproducte und die Verwerthung dieser Gewerbserzeugnisse, oder, wie bei den Holz- und Torfmagazinen, der Verkauf des Rohmateriales beschäftigen je nach den Absatzverhältnissen und der zweckmäßigsten Zeit für die Production, welche z. B. bei der Theerschwelerei in den Sommer, bei den Samenklenganstalten in die Wintermonate fällt, die Angestellten das Jahr hindurch bald mehr, bald weniger. Gleiches gilt wohl auch bezüglich der Bureaugeschäfte, welche die Arbeitsaufgabe des Personales insoferne öfter ausgleichen, als auf die Production die Verwerthung und Versendung der Producte, sowie der Abschluß der Bücher und die Rechnungsstellung folgt.

§ 290.

Die Forstdirection, als solche, hat blos Bureauarbeiten, und nur die einzelnen Mitglieder derselben besorgen commissorisch äußere Geschäfte. Der Forstabtheilung der Direction insbesondere liegt zunächst die Inspicirung der Waldungen behufs der Revision der Wirthschaftsführung der äußeren Behörden ob. Steht zwischen dem Reviere und der Forstdirection das Forstamt, so ist die von

den Forstbeamten der Direction zu übende Controle eine allgemeinere, welche nicht alljährlich und meist nur zur besseren Jahreszeit vorgenommen wird. Haben dagegen die Inspectionsbeamten der Forstdirection die alleinige Aufsicht über die ihnen zugewiesenen Reviere, so müssen sie dieselben mehrmal des Jahres und zu verschiedenen Jahreszeiten bereisen (a). Das Personale des Bureau für Forsteinrichtung, forstliches Versuchswesen und Forststatistik wird seine äußeren Geschäfte in der Jahreszeit, welche die Arbeit am meisten fördert, d. h. vom Frühjahre bis zum Herbst vornehmen. Meteorologische Beobachtungen gehen selbstverständlich das ganze Jahr fort.

Das für die Forstdirection Gesagte gilt natürlich auch für die zwischen dieselbe und den Waldbesitzer gestellte Centralstelle. Die den Forstbeamten derselben obliegende Oberinspection der Waldungen ist übrigens in der Regel blos eine cursorische und wird deßhalb nur in längeren Zwischenräumen, oder bei besonderen Veranlassungen, wie z. B. bei Prüfung der Forsteinrichtungsoperate, vorgenommen. Die Dienstreisen der Beamten des Bureau für Forsteinrichtung, forstliches Versuchswesen und Forststatistik haben hier nicht die Ausführung von Arbeiten, sondern die Information und Controle der Beamten der Forstdirectionen und äußeren Behörden zum Zwecke.

Die persönliche Betheiligung des Waldbesitzers an den Forstverwaltungsgeschäften, sofern derselbe natürlich ein physisches Rechtssubject ist, läßt sich im Allgemeinen weder dem Umfange, noch der Zeit nach bestimmen, da dieselbe von dessen Neigungen, sowie von den Waldverhältnissen und der Verwaltungsorganisation abhängt.

(a) So hat z. B. bei der preuß. Staatsforstverwaltung der Forstinspector jedes Revier seines Bezirkes jährlich mindestens dreimal zu bereisen.

Verbesserungen.

Seite	3,	Zeile	11	von unten:	1883 – statt 1882.
„	25,	„	1	„ „	des — statt das.
„	28,	„	7	„ oben:	könnten — statt können.
„	36,	„	11	„ „	Kapital — statt Kapitel.
„	73,	„	19 u. 20	„ „	sich wie — statt sich x 0,5 x = 270, x = 6,4 Kreuzer wie
„	82,	„	4	„ unten:	Forstwissenschaftliches – statt Forstwirthschaftliches.
„	133,	„	2	„ oben:	Forstwissenschaft – statt Forstwirthschaft.
„	163,	„	16	„ „	den — statt dem.
„	173,	„	15	„ unten:	verbunden — statt verbunder.
„	183,	„	1	„ „	eine — statt einer.
„	193,	„	7	„ oben:	umfassenden — statt umfassendem.
„	234,	„	1	„ unten:	rechtigten – statt rechten.
„	239,	„	1	„ oben:	(wenigstens nominell) — statt wenigstens nominell.
„	305,	„	5	„ unten:	die — statt Die
„	576,	„	15	„ oben:	Vorschlägen – statt Vorschläge.

J. P. Himmer'sche Buchdruckerei, Augsburg.

J. P. Himmer'sche Buchdruckerei, Augsburg.